592.
~~1348.~~
J. Germ
58a

J. germ. 58 a-1

Ex Auctione Renigliana 2da

<36626050250019

<36626050250019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

D. Friedr. Christoph Jonathan Fischer

Professor des Staats- und Lehnrechts und Assessor der Juristen-Fakultät zu Halle

Lehrbegrif

sämtlicher

Kameral- und Polizeyrechte.

Sowol

von Teutschland überhaupt

als insbesondere

von den Preußischen Staaten.

Erster Band.

Frankfurt an der Oder,

verlegt von Carl Gottlieb Strauß

1785.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorrede.

Man hat längst gewünscht, daß über die einzelen Theile der Rechtsgelehrsamkeit, über das Polizey = Kameral = Haushaltungs= Adels = Stadt = und Bürger = Juden = Gast = oder Fremdlingsrecht, Handwerks= Handlungs= Wechsel= See= Bauern= Jagd = und Forst = Berg= Wasser= Post = und Strassen= Münz = und Domainenrecht, möchten eigene Vorlesungen gehalten werden a). Frick machte einen Versuch, und verfertigte nebst

a) Joh. Heinr. Frick, von der Nothwendigkeit die besondern teutschen Privatrechte auf Akademien zu lehren, Gött. 1768. Nettelbladt Vorrede zu Gabkens Bauernrecht, S. 15. f. Von der Becke von der allgemeinen Brauchbarkeit mehrerer Theile der positiven Jurisprudenz, Göttingen 1777. Schott Encyclop. und Methodol. §. 421.

andern nicht nur über diese Theile einzelne Kompendien, sondern las auch im halben Jahre über mehrere derselben. Allein er konnte kaum mit VII. fertig werden, als mit dem Kriegs- See- Wechsel- Handwerks- Jagd- Forst- und Bergrechte. Diß hatte nun die Unbequemlichkeit, daß mehrere halbe Jahre darüber gehört werden mußte, welches nicht nur viel Zeitverlust und eine längere akademische Laufbahn, sondern auch mehr Aufwand erforderte, weil man sich mehrere Kompendien anzuschaffen, und mehrere Kollegia zu bezahlen hatte, so daß die Sache nach Frickens Tod liegen blieb, und die Ausführung des Entwurfs auf den meisten Universitäten unter die pia desideria gezählt wurde.

Vorzüglich aber erkannte man die Nothwendigkeit, daß über Policey- Kameral- und Oekonomierechte gehört werden müßte, weil diese Geschäfte am meisten vorkämen, und die andern Rechtstheile damit in Verbindung stünden. Ueberdem verlangt man heut zu Tage,

besonders im Reiche, und jezo auf gewisse Art auch im Preußischen b), von jedem Juristen, daß er zugleich Kameraliste seye. Das geschieht nicht nur wegen der genauen Verbindung beider Wissenschaften, sondern auch, weil die Kameralstellen überall einträglicher, als die Justizbedienungen sind, und der Kandidat hernach annehmen kann, was sich ihm zuerst anbietet, oder unter mehrern Stellen die Auswahl hat. Es lehrte auch die meisten Kameralisten die Erfahrung, daß ein Oekonom ohne Kentnis gewisser Rechte und Gesetze in seinem Fache nicht fortkommen kann, und daher machten sie es jedem Anfänger zur Pflicht, sich die Kameral- und Polizeysachen betreffende Gesetze oder damit verwandte Rechtsmaterien bekannt zu machen c). Ich verfiel daher auf den Gedanken, ein eigenes Oekonomie-Kameral- und Polizey-

b) Corp. Iur. Frid. L. I. P. II. tit. 17. §. 32. p. 162.

c) *Henr. Zinck* de vtilit. et neceſſitate Iur. German. in Cameralibus. Brunſw. 1746. *Ern. Tenzel* de Legum cognitione Oeconomo vtili et neceſſaria, Erf. 1677.

rechtssystem zu entwerfen, und darüber besondere Vorlesungen anzustellen. In diesem Vorsatze bestärkte mich noch mehr die erste flüchtige Durchblickung der Kompendien jener besondern Rechtstheile, indem ich beobachtete, daß bey ihrer einzelnen Bearbeitung eine Menge Wiederholungen untergelaufen sind, die alle vermieden werden können, wenn diese Rechte in ihr eigenes System, dessen Grundlage das vereinigte Polizey- und Kameralrecht ist, gebracht würden. Man gewinnt dabei noch den Vortheil, daß man nunmehr alle diese einzelen Theile der Rechtsgelehrsamkeit ohne nachtheilige Abkürzung in einer halbjährigen Vorlesung endigen kann; und das um so mehr, da einerlei Rechtsmaterie zuweilen sowol beim Polizeywesen als bei der Kameralwissenschaft vorkömmt, und auch in die Oekonomie einschlägt. Da ich nun aus diesen drey Wissenschaften mein Grundsystem formirte, so konnte ich alle obigen Theile füglich einschieben, und kam nicht in den Fall, einen Rechtssatz mehrmals zu berühren,

rühren, welches zeither in den kleinern Kompendien so oft geschehen ist, und sie daher unnöthiger Weise etwas weitläuftig gemacht hat. Durch diese wissenschaftliche Zusammenstellung wurden sie nun zu einem Haupttheile der Rechtsgelehrsamkeit empor gehoben, da man sie indeß nur als unbedeutende Nebentheile derselben betrachtet hat. Denn jetzo machen sie sämtlich mit einander das eigentliche teutsche Privatrecht (Ius Germ. Speciale), welches sich aus der persönlichen Beschaffenheit der Staatsbürger nach ihren Beschäftigungen und bürgerlichen Eintheilungen, und aus den besondern Eigenthumsarten der Sachen erzeugt; dahingegen das teutsche Hauptprivatrecht (Ius Germ. Generale) diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten in sich schließt, wobey weder Rücksicht auf den bürgerlichen Stand der Personen, als Soldaten, Lehrer, Geistliche, Staatsbediente, Edelleute, Handwerker, Bauern, Kaufleute ꝛc. noch auf die besondere Eigenschaften der Sachen genommen ist, und also das Erbrecht, die väterliche

Gewalt, Vormundschaft, Eherechte, Verjährung, Kontrakte, Pfänder, Dienstbarkeiten ꝛc. begreift d). Beide Rechtstheile differiren vom Staatsrecht darin, daß sie keine unmittelbare Beziehung auf die Regierungsform haben, indeß aber ihm auf eben die Art untergeordnet sind, wie die Kameral- und Polizeywissenschaften einen Theil der ganzen Staatswissenschaft ausmachen e). Die Benennung eines Haupttheils des teutschen Privatrechts kömmt ihm um so mehr zu, weil die heutige Kameral- und Polizeyverfassung gröstentheils von den alten Teutschen, und aus dem Mittelalter herrührt, f) und daher nur wenige Römische Rechts-

d) Meine Literatur des german. Rechts §. 12. der Einleit.

e) Vergl. Meinen Lehrbegrif und Umfang der ganzen teutschen Staatswissenschaft. Halle bey Trampe 1783. §. 18. 19. 22. 25.

f) H. A. Fischers Versuch einer Beschreibung der alten teutschen Oekonomie und des in der Folge daraus erwachsenen Kammerwesens, Leipzig 1755. F. U. Stissers Einleitung zur Landwirthschaft und Polizey der Teutschen, Jena und Leipzig 1746. Ebend. Forst- und

Rechtsmaterien hierbey ihre Anwendung finden, die ich jedoch an gehörigem Orte anzuführen nicht ermangle.

Seither hatte ich das ganze teutsche Privatrecht nach dem Selchow gelehrt. Allein ich fand mich immer wegen dem allzugroßen Umfange der Wissenschaft in allzuenge Grenzen eingeschränkt, daß oft von den brauchbarsten Materien kaum die ersten Grundlinien gegeben werden konnten, und fast keine Zeit übrig war, um diejenigen Rechtsmaterien, als die Succession, Vormundschaft, und das Pfandwesen, die der Autor ganz unrecht und falsch abgehandelt hatte, durch bessere Lehrsätze in gehöriges Licht zu stellen. Kurz, ich war kaum im Stande, die Hälfte der nothwendigsten Grundsätze zu geben. Daher verfiel ich schon längst auf den Gedanken, das Hauptprivatrecht von dem Eigen-

und Jagdhistorie der Teutschen, Leipzig 1754. Joh. Heumann Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnberg 779

thümlichen Privatrechte gewisser Personen, oder vom Polizey- und Kameralrechte abzusondern, und jeden Rechtstheil in einer besondern Vorlesung abzuhandeln. Auf diese Art allein bin ich im Stande, von dem ganzen Privatrechte alle Grundsätze zu liefern, und die Materien zu erschöpfen. Es war diese Absonderung desto nothwendiger, als ich zugleich die Preußische Statutarische Gesezgebung mit der allgemeinen teutschen Rechtslehre verknüpfen wolte, und nun jene bekanntlich so weitläuftig ist, daß es ganz unmöglich gewesen wäre, in einer Vorlesung beide Rechtstheile vereinigt zu liefern.

Durch meine Aufführung dieses neuen Rechtssystems habe ich einem gewissen Widerwillen vorgebeugt, der jeden angehenden Juristen bey der Durchblätterung der Schottischen Encyclopädie anwandelt, wenn er darin eine so ungeheure Anzahl Rechtstheile auseinandergesezt erblickt, daß ihm zu deren Erlernung kaum ein Menschenalter hinreichend zu seyn dünkt.

dünkt. Denn vermöge meiner wissenschaftlichen Einkleidung sind sie jezo nicht mehr eigene, obschon kleinere, Rechtssysteme, sondern bloß einzele Rechtsmaterien, die Unterabtheilungen eines Haupttheils des ganzen Rechtlichen Lehrgebäudes ausmachen, (dem ich hierdurch gleichfalls erst seine Existenz gebe) und doch ist dabey *nicht* das Mindeste von ihren wesentlichen Lehrsätzen übergangen, sondern bloß die geschicktere Stellung und Unterordnung hat mich in den Stand gesezt, eine Menge Wiederholungen zu ersparen, die seither ihre einzele Bearbeitung vergrößerten.

Man hüte sich jedoch, mein System nach den Grundsätzen der Kameral = Polizey = und Oekonomischen Wissenschaften selbst zu beurtheilen. Denn etwas anders sind die Kameral = und Polizeysachen, und etwas anders die damit verknüpfte und bey ihnen einschlagende Rechtsmaterien. Jene müßen daher vermöge ihrer Beschaffenheit nach einem ganz andern

Gesichtspunkte wissenschaftlich geordnet werden, als diese; und dort geschieht es zuweilen, daß eine und dieselbe Sache auf eine besondere Art Kameralisch, Oekonomisch und Polizeymäßig behandelt wird, dahingegen es hier eine und dieselbe Rechtsmaterie bleibt, und auf gleiche Art bey allen drey Wissenschaften zugleich angewandt wird. Obschon ich also mit Kameral- und Polizeysachen selbst nicht unmittelbar zu thun habe, so werde ich doch nicht ermangeln, sowohl bey gewissen Rechtssachen ihre Nebenbeziehung auf die Staatswirthschaft, das Polizeywesen und die Landwirthschaft zu zeigen, als auch, wie manchmal gewisse Rechtswahrheiten aus Kameralgrundsätzen heutzutage eine andere Bestimmung erhalten haben.

Man kann sich leicht vorstellen, daß über gegenwärtige Rechtswissenschaft kein eigenes Lesebuch existirt, sondern nur etwas davon theils bey andern Rechtstheilen vorkommt,

theils

theils in besondern Kompendien enthalten ist. Selbst vom Polizeyrechte hat man jezo noch weder ein großes Lehrbuch, noch ein kleineres Lesebuch. Denn Heumanns Initia Iuris Politiae Germanorum, Norimbergae 1757. enthält grösstentheils nichts anders, als Polizeywissenschaft, und nichts weniger, als Polizeyrecht. Ich fand mich also ganz ohne Leitfaden, und sah mich zur Entwerfung dieses Systems um so mehr genöthiget.

Einige sind auf die Vermuthung gerathen, als wenn in diesem Systeme lauter solche Materien zusammengetragen würden, die schon bey andern Vorlesungen zerstreut vorkämen. Sie haben in so fern recht, daß hier würklich verschiedene Rechtswahrheiten auseinander gesezt werden, davon man auch in andern Kollegien zu handeln pflegt; denn meine Absicht geht zugleich dahin, dem bloßen praktischen Oekonomen alle andere Rechtliche Vorlesungen entbehr-

behrlich zu machen. Dessen aber ohngeachtet wird auch der Juriste hier Materien zu hören bekommen, die entweder an andern Orten nur flüchtig berührt, oder ohne Anwendung auf das Polizey- und Kameralfach vorgetragen werden. Ich habe überhaupt einen gedoppelten Endzweck: Einmal, den Kameralisten alle Rechtsmaterien beyzubringen, die sie dereinst bey ihren Geschäften und Verrichtungen brauchen, und ohne deren Kenntnis sie schlechterdings nicht fortkommen können; dann, den Juristen solche Rechtswahrheiten durch einen systematischen Vortrag ins Licht zu setzen, die sehr häufig in praxi vorkommen, und die theils bey andern Vorlesungen gar nicht abgehandelt, theils nicht in dem gehörigen wissenschaftlichen Zusammenhange vorgetragen, theils zu kurz und nur abgebrochen oder gar nur Anhangsweise angeführt werden. Die Juristen erhalten nunmehr eine vollständigere Kenntnis aller Hauptheile der ganzen Rechtsgelehrsamkeit, und die Kameralisten können jezo andere rechtliche Vorle-

sungen

sungen entbehren, und besitzen dennoch alle die Rechtsmaterien, die in ihr Fach einschlagen, und für sie von Nutzen sind.

Da in unsern Staaten ein großer Theil des Polizeywesens den Kammern übertragen ist, so fand ich um so mehr für nöthig, auch alle die Rechtsmaterien zusammenzutragen, die theils ein vorzüglicher Gegenstand der Policeyaufsicht sind, theils alle Augenblicke in Polizeygeschäfte einschlagen und gelegenheitlich dabey vorkommen. Ueberhaupt nöthigte mich der Umfang des Polizeyrechts in verschiedene herkommliche Fächer des bürgerlichen Rechts auszuschweifen. Es geschah aber doch mit möglichster Einschränkung und Sparsamkeit, weil ich nicht die Absicht habe, dadurch vollkommene Rechtsgelehrten zu bilden, sondern nur den angehenden Kameralisten so viel vom Rechtssysteme mitzutheilen, als sie dereinst brauchen. Wollen sie ausführlicher unterrichtet seyn, so mögen sie die übrigen rechtlichen Vorlesungen besuchen.

Um ein zusammenhängendes System zu formiren, und zugleich alle Wiederhohlungen zu vermeiden, mußte ich das Kameral- und Polizeysystem so in einander verweben, daß ich zuweilen einen Theil von einer Kameralrechtsmaterie bey einem Hauptstücke vom Polizeyrechte anbrachte, und wiederum andere Polizeyrechtsmaterien von ihren verwandten Materien absonderte, und sie unter denen Kameralrechtsmaterien abhandelte. Selbst die systematische Ordnung jedes Rechtstheils einzeln betrachtet, mußte ich verändern und verrücken. Denn nach der zeitherigen Ordnung wurde das Kameralrecht in drey Haupttheile eingetheilt: Landwirthschaftsrecht, Stadtwirthschaftsrecht und Staatswirthschaftsrecht. Allein die Materien des Landwirthschaftsrechts mußten nun von mir zur Ersparung des Raums und der Zeit voneinander abgesondert werden. Gewisse Rechtstheile der Landwirthschaft, als Jagd, Fischerey, Bergbau, Forstwesen, wurden von mir ganz ans Ende unter das Staatswirth-

wirthschaftsrecht, wo die Materien als nuzbare Regalien ohnehin wieder vorkommen mußten, versezt, und auf diese Art sowol die doppelte Behandlung einerlei Gegenstands, als die Absonderung verwandter Rechtsmaterien verhütet. Freylich kam dadurch das Stadtwirthschaftsrecht vor die Landwirthschaft zu stehen, *weil es nicht* wol vom Systeme des ganzen Stadt- und Bürgerrechts abzusondern war, und dieses nach der bürgerlichen Klassifikation dem Bauernrechte vorgehen mußte.

Allein da die zeitherige Ordnung auf keinem nothwendigen Grund beruht, und ausserdem schlechterdings einerlei Sache zweimal abgehandelt worden wäre, so fand ich bey dieser Versetzung keine Bedenklichkeit. Nur das Staatswirthschaftsrecht behielt seine alte Stelle nach den beiden andern Haupttheilen, wurde aber mit verschiedenen Landwirthschaftsrechtsmaterien vermischt, und begrif nicht allein die Staatswirthschaft im engern Verstande, son-

dern zugleich auch die allgemeine Staatswirthschaft samt denen darauf sich beziehenden Rechtsmaterien.

Meine Absicht war also bey der Entwerfung dieses Systems nicht allein, ein vollständiges Kameral- und Polizeyrecht zu liefern, sondern auch das ganze Privatrecht, das in seiner zeitherigen systematischen Form zu ungeheuer, und doch sehr unvollständig gewesen ist, in zwey Haupttheile abzusondern, und mit der gegenwärtigen Hälfte alle sogenannten kleinern Rechtstheile zu vereinigen, zugleich aber auch, nach meiner zeitherigen Gewohnheit, in meinen Privatrechtsvorlesungen das Preußische Recht vorzutragen, mit den allgemeinen Rechtssätzen die besondere Preußische Gesezgebung zu verbinden, welches den auswärtigen Gelehrten destoweniger unangenehm seyn wird, als in Kameral- und Polizeysachen die Preußische Verfassung allen übrigen Reichsländern zum Muster gedient hat, und vieles davon nachzuah-

ahmen noch übrig ist. Die einländischen Kameralisten und Rechtsgelehrten erhalten dasjenige, was in einer Reihe großer und weitläuftiger Werke zerstreut enthalten ist, die über 300 Thaler zu stehen kommen, hier in zween mäßige Bände zusammengezogen. Sie werden mir aber leicht verzeihen, wenn sie zuweilen noch *kleine Mängel* und Unvollständigkeiten entdecken, indem ich dabei ohne Vorgänger und Gehülfen, aus einer so ungeheuren Anzahl Bände das noch Brauchbare und Nüzliche zusammenzulesen, eine fast herkulische Arbeit unternommen habe. Sehr angenehm würde es mir übrigens seyn, wenn mich die in diesem Fache bewanderten und erfahrnen Männer in der Folge mit Beyträgen zur Vervollkommnung dieses Buchs unterstützen würden, die ich sogleich zu nützen, und den Verfasser anzurühmen, nie ermangeln werde.

Ich habe alle Lehrsätze mit zureichenden Allegationen unterstüzt, und so viel Litteratur angeführt, als einem Anfänger zu wissen nöthig

ist. Nur was die Verfassung Oberteutschlands betrift, da schrieb ich ohne Auktorität, bloß aus eigener Erfahrung, die ich mir bey verschiedenen Beamtungen, wo ich ehemals als Kameralist arbeitete, erworben habe. Die hin und wieder angeführte Akten der hiesigen Fakultät sind alle von mir selbst ausgearbeitet worden, und werden dereinst in Druck kommen. Halle im Herbstmonat 1784.

Polizey-

Polizeyrecht.

Erstes Buch.

Allgemeines Polizeyrecht der Teutschen.

I.

Unrichtigkeit der zeitherigen Erklärung der Polizey.

Diejenigen Gelehrten, als Justi 1), Sonnenfels 2), Beckmann 3), Rüdiger 4), Lamprecht 5), Moser 6), Hohenthal 7), die noch die brauchbarsten Erklärungen und Bestimmungen von der Polizey gegeben haben, waren nicht aufmerksam genug, sie von dem Kameralwesen und der Staatskunst zu unterscheiden. Andere, wie Pütter 8) und Rößig 9), haben sie in allzuenge Grenzen eingeschränkt. Daher bey der so großen Verschiedenheit der Meinungen verschiedene, wie von Leyser 10), de la Mare 11), Becher 12), Schreiber 13) ꝛc. es nicht einmal wagten, ihren Begrif zu bestimmen, sondern sich mit der Auseinandersetzung ihres Gegenstandes begnügten. Dithmar 14) scheint mir noch dem wahren Begriffe am nächsten gekommen zu seyn, wenn er sie für die Wissenschaft er-

klärt, auf welche Art der innere und äußere Zustand des Staats so erhalten werde, daß sich jeder Staatsbürger in billigmäßigen Glücksumständen befinde.

1) Grundveste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten §. 3.

2) Grundsätze der Polizey-, Handl. und Finanzwissenschaft §. 22.

3) in den Anmerk. zu Justis Einleit. zur Polizeywissenschaft S. 6.

4) Ueber die systemat. Theorie der Kameralwissenschaften S. 32.

5) Ueber das Studium der Kameralwissenschaften S. 19.

6) Von der Landeshoheit in Polizeysachen. Leipzig 1773.

7) de politia etc. §. 11.

8) Kurzer Begrif des teutschen Staatsrechts. Gött. 1768, B. VI. H. III. §. 185.

9) Versuche über die ökonom. Polizey ꝛc. S. 10.

10) Medit. ad Digest. Spec. 687. med. 35.

11) traité de la Police etc. Tome I, p. 4. L. I. tit. 1. c. 1.

12) Polit. Diskurs von den eigentl. Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. Th. I. C. 3. S. 45.

13) de cauſſis polit. et car. quae juſtit. dicuntur, conflictu et differ. Goett. 1739.

14) Einleitung in die ökonom. Policey- und Kameralwissenschaften. C. IV. §. 4.

2.

Unsichere Bestimmung des Begrifs vom Polizeyrecht.

Da man sich so wenig über den Begrif des Polizeywesens vereinigen konnte, so ist sich nicht zu befremden, daß man noch weniger Klarheit bey der Beschreibung des Polizeyrechts antrift. Johann Heumann nannte Polizeyrecht die Vergleichung der Polizeyanstalten, wie sie in den heutigen Staaten angetroffen werden, und die daraus geschehene Abziehung gewisser Regeln, nach welcher die Polizeygeschäfte behandelt werden müssen. Beßer bestimmten es andere als ein Polizeysachen betreffendes Recht. Allein dabey ermangelte noch eine befriedigende Erklärung der Polizeysache selbst.

3.

Verschiedenheit der Polizeywissenschaft, des Polizeyrechts und der Polizeyklugheit.

Nach meinem Systeme ist die Polizeywissenschaft ein Theil der teutschen Staatswissenschaft 1), und in so weit sie aus dem Staatsoberaufsichtsrechte entspringt 2), ein Regal, und folglich ein wesentlicher Theil des Staatsrechts. Dahingegen gehört das Polizeyrecht zum Systeme des Privatrechts. Ein anderes ist die Polizeyklugheit, die aus dem Zwecke des Staats, aus der Sittenlehre und aus der Geschichte der Menschheit und bürgerlichen Gesellschaft gewisse Grundsätze abziehet, nach welchen gute Polizeyanstalten im Staate eingeführt werden.

1) Mein Lehrbegrif und Umfang der teutschen Staatswissenschaft §. 22.

2) Pütters kurzer Begrif des Staatsrechts S. 154.

4.

Beschreibung der Polizeywissenschaft.

Ich wage es ebenfalls nicht, von der Polizeywissenschaft eine vollkommen richtige Bestimmung zu geben, sondern begnüge mich vor der Hand mit dieser Beschreibung. Sie besteht in der Aufsicht über die bürgerlichen Anstalten und niedern Staatseinrichtungen, daß sie der ursprünglichen Staatsverfaßung gemäß erhalten werden, und beschäftigt sich mit der Hinwegräumung und Vorbeugung aller Ereignisse, die den Nazionalreichthum schwächen, und die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe stöhren, und ihre Gesundheit, oder überhaupt die innere Sicherheit in Gefahr setzen könnten 1).

1) Literatur:

F. Jos. Bob vom Systeme der Polizeywissenschaft. Freib. 1779.

J. H. G. von Justi Grundsätze der Polizeywissenschaft. III. Ausgabe von Beckmann. Göttingen 1782.

Ebend. Grundfeste zur Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung von der gesamten Polizeywissenschaft. Königsberg 1760. 1761.

Pfeifers Natürliche aus dem Zwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeywissenschaft. Frankfurt 1779. 2 Theile.

Sonnenfels Grundsätze der Polizey- Handlungs- und Finanzwissenschaft. Wien 1770. bis 1776. 3 Theile.

5.

Bestimmung des Polizeyrechts.

Das Polizeyrecht ist der Inbegrif von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Polizeywesen entspringen.

6.

Vielfache Eintheilung des Polizeyrechts.

Die Polizey hat mit der Staatswirthschaft einerlei Subjekt, und weicht nur von dieser in der Behandlungsart und in Ansehung des vorgesteckten Endzwecks ab. Gleichwie nun die Gegenstände des Kameralwesens mannigfaltig und unendlich sind, eben so häufig sind die Theile des Polizeyrechts. Es gibt eine besondere Abtheilung deßelben nach den Gattungen der Gegenstände, und eine andere nach den Grenzen, worein ihre Wirkungskraft eingeschränkt ist. Zu dieser gehört die Reichspolizey, Kreispolizey, Landstaatspolizey, ferner die Hofpolizey, Stadtpolizey, Landpolizey und Dorfpolizey, und zu jener, die Kirchen- und Schulpolizey, Kriminalpolizey, Lehenspolizey, Handelspolizey, Seepolizey, Feldpolizey, Bergpolizey, Forstpolizey ꝛc.

7.

Einleitung.

Wir machen nun mit der Auseinandersetzung der drey ersten Hauptgattungen der ersten Klasse den Anfang, und schieben die übrigen Gattungen sowol dieser als der folgenden Abtheilung an gehörigem Orte ein.

I. Abschnitt.
Reichspolizeyrecht.

8.
Erklärung.

Die Hoheitsrechte über den teutschen Reichsstaat sind ein Gemeineigenthum des Kaisers und des Reichs 1). Hierunter ist nun die Polizeyhoheit und Gewalt begriffen. Sie wird also vom Kaiser und Reiche als ein gemeinschaftliches Regal zugleich ausgeübt, und die Reichspolizey genennt. Der Umfang der hieraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten heist das Reichspolizeyrecht.

1) *Ad. Rechenberg* Diss. de mutatione formae statusque S. R. I. Germ. Lipsi. 1688.
Gabr. Schweder Introduct. in Ius Publ. P. Gen. C. IV. §. 49. 50.
Adr Steger de Iur. Nat. Iur. Publ. R. G. principio, Lipsi. 1747.
I. El. Heinrich Diss. de forma Imp. Rom. Germ. Iena 1782.
Bielfelds Staatskunst B. III. S. 458.

9.
Gesezliche Quellen.

Die gesezlichen Quellen davon sind die Reichspolizeyordnungen von 1440 1441. 1497. 1498. 1500. 1530. 1548. und 1577. Einzelne Reichsschlüße und Edikte von Duellen, vom Handel, von der Büchercensur, Abschaffung der Handwerksmisbräuche und

Auf=

Aufhebung des blauen Montags von 1571. 1670. 1715. 1731. 1746. 1772. Eine Menge Münzordnungen u. s. w. 1)

1) Alles in der Neuesten Samml. der Reichsabschiede, wovon ein genaues Verzeichnis bey *Heumann* Initia Iuris Polit. C. III. §. 17. seqq.

10.

Verhältnis zum Landstaatspolizeyrechte.

Allein nur dann äußert sich ihre Wirkungskraft, wenn ein dergleichen Polizeygeschäft zum Behuf aller, oder mehrerer teutschen Reichsländer eintritt, weil ihre Vorkehrungen den Wohlstand aller oder wenigstens mehrerer Reichsunterthanen zur Absicht haben, und mitnichten wenn diese das Wohl gewisser einzeler Länder, oder einen Theil ihrer Unterthanen betreffen; denn in diesem Falle darf sich das Reich nicht einmischen, sondern das bleibt der landesherrlichen Polizey vorbehalten 1).

1) Majers welti. Staatsrecht. B. II. S. 386. ff.

11.

Verweisung der einzelen Gegenstände aufs Landstaatspolizeyrecht.

Man sieht daraus, wie selten die Reichspolizeygewalt wirksam werden kann, und daß daher die meisten Polizeysachen nur Gegenstände der Landstaatspolizey seyn können, welcher selbst der Kaiser durch Ausübung seiner Reservatrechte nicht derogiren darf 1),

und

und die Reichsgerichte hierinn keine Gerichtsbarkeit besitzen 2).

1) Wahlkapitul. Art. 7. §. 5.

2) Reichsabsch. von 1654. §. 106.

12.

Eintheilung in kaiserliches und eigentliches Reichspolizeyrecht.

Ueber einige Gegenstände übt der Kaiser vermög seiner Reservaten die Polizeygewalt allein aus, und über andere Sachen hat ihm das Reich eine besondere Polizeyaufsicht aufgetragen 1). Das veranlaßt eine Abtheilung des allgemeinen Reichspolizeyrechts in kaiserliches Polizeyrecht und besonderes Reichspolizeyrecht.

1) Neueste Wahlkapit. Art. 7. §. 1. 2. Art. 8. §. 5. 6. 7. Reichsabsch. von 1530. §. 98. Kaiserl. Commissionsdekr. v. 1667. in den Samml. der Reichsabsch. B. IV. S. 54.

13.

Allgemeine Gegenstände.

Indeß bleiben die meisten Polizeysachen, als Münzwesen, Handel, Gewerbe, Handwerker, Kleiderpracht, Manufakturen, Bücherwesen, Geleite, Stapel- Kran- und Niederlagsgerechtigkeiten, Postwesen, Waarenverboth, eingeschränkte Ausfuhre ꝛc. Gegenstände der besondern Reichspolizeygesezgebung, wie das die in großer Anzahl auf den Reichstägen gemachten Reichsgesetze lehren 1).

1) vid. *Heumann* cit. l. p. 15. sqq.

II. Abschnitt.
Kreispolizeyrecht.

14.
Entstehung des Kreispolizeyrechts.

Den teutschen Reichskreisen ist die Aufsicht über die Beobachtung des Landfriedens und zu dem Behuf ein Theil der vollstreckenden Gewalt übertragen. Nach andern Reichsgesetzen bekamen sie auch die Obsorge über die Reichszölle, das Münzwesen, und die Reichsmatrikel. Hieraus ist in der neuern Zeit das Kreispolizeyrecht erwachsen.

15.
Rechtsquellen.

Die gesezlichen Quellen liegen theils in den Kreisabschieden und Kreisschlüssen 1), theils in den Münzpatenten und Edikten verborgen.

1) Joh. Jak. Mosers Sammlung des h. R. R. sämtlicher Kreisabschiede und anderer Schlüsse, III Theile, Leipzig 1747. 1748.

16.
Eigenthümlicher Grund der Verbindlichkeit.

Die Kreisabschiede und Kreisschlüsse haben für die Reichsstände selbst keine gesezliche Verbindungskraft, sondern werden von ihnen nur als errichtete Verträge beobachtet. Daher auch nur die Unterthanen, deren Landesherren sie angenommen und promulgirt haben, sie als Gesetze verehren müssen.

17.

Gegenstände.

Das Kreispolizeyrecht erstreckt sich über das Münzwesen, als zu welchem Ende sowol die Baierischen, Fränkischen und Schwäbischen, als die Oberrheinischen, Niederrheinischen und Westfälischen Kreise miteinander besondere Münzprobationstage halten 1), über die Gewerbe, Handwerker, Bettler und Vagabonden, und die öffentliche Sicherheit und Beobachtung der reichsgerichtlichen Entscheidungen.

1) *Io. de Scheidlein* Diss. de conventib. monet. trium Circul. Francon. Bavar. et Suevici. Aug. 1719.

III. Abschnitt.

Landstaatspolizeyrecht.

18.

Begrif.

Das Landstaatspolizeyrecht umfaßt alle die Gesetze, Verordnungen und Anstalten, die auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, bürgerlichen Verfassung und aller niedern Staatseinrichtungen abzwecken, und allen Ereignissen vorzubeugen suchen, die den Nazionalreichthum schwächen, die Unterthanen in Dürftigkeit bringen, ihre Gewerbe stöhren, und ihre Gesundheit in Gefahr stürzen könnten.

19.

Rechtsquellen.

Bey der großen Anzahl der teutschen Reichsländer und einzelen Staaten wird man leicht einsehen, daß ihre Menge unzählig ist. Ich bin daher außer Stand, sie hier einzurücken, sondern beziehe mich deswegen auf Heumann 1) u. andere, und begnüge mich indeß mit dem Verzeichnisse der Königlichen Preußischen Polizeygesetzgebung, die ebenfalls, wie jene, theils in den alten Landesordnungen 2), theils in den Landtagsabschieden 3), und theils in einzelen Feuer = Dorf = Bauer = Gesinde = Acker = Schäfer = Hirten = Wechsel = Forst = Jagd = Weid = Weg = Post = und andern Ordnungen 4) bestehen. Einige Polizeyordnungen stehen hierunter verzeichnet 5).

1) Initia Iur. Polit. C. IV. §. 23. pag. 23. sqq. Chr. Gottl. Riccius Entwurf von Stadtgesetzen ꝛc. Frankf. u. Leipzig 1740. Joh. Steph. Pütter Versuch eines chronol. Verzeichnisses teutscher Land = und Stadtgesetze von Selchow vermehrt im Anh. zur jurist. Encyclop. Gött. 1767. S. 112. J. K. H. Dreyer Zusätze und Verbesserungen der Statutenhistorie des Prof. Riccius, so viel das XIV. XV. XVI. XVII. Hauptstück betrift, in D. Schotts Samml zum teutschen Stadt = und Landrecht Th. I. S. 1. Verzeichnis der Landes = Prozeß = Polizeyordnungen und Statuten, welche in Cam. Imper. übergeben worden, in der Samml. der Visitationsschlüsse n. 4. S. 288.

2) Vergl. Landesordn. im Crossen = und Züllichow. Kreise von 1561. im Sternberg. Kreise von 1662. C. C. March. T. V. Abth. I. p. 37. 45.

3) *Scheplitz* Conſuet. March. Brand. Berol. 1745. Mind. Landesverträge, Minden 1748 Dähnerts Samml. Pommeriſcher Landesurk. Geſetze, Privil. Verträge und Ordn. III. Th. Stralſ. 1765. 1767. 1769.

4) C. C. March. T. V. Abth. I. C. I. p. 1. ſqq. In den Contin. und im C. Nov. hin und wieder zerſtreut.

5) Magdeburgiſche Polizeyordnung in C. C. Magdeb. P. III. p. 1. enthält aber zugleich alles Privatrecht. Kurfürſt Joachims II. Polizeyordn. für die Märkiſchen Städte von 1515. C. C. March. T. VI. Abth. I. Nachl. S. 1 Polizeyordn. für die Städte in der Neumark von 1540. ibid. Tom. V. Abth. I. p. 1. in der Kurmark von 1550. ibid p. 20. Polizeyordn. für die Stadt Berlin von 1580. p. 59. von 1640. p. 71. Inſtruct. für den Berliniſchen Polizeymeiſter v. 23. Merz 1735. p. 121. Desgl. für den Polizeydirektor vom 12. Mart. 1742. Cont. II. p. 58. Polizeyreglem. für Cüſtrin vom 19. Jan. 1740. Cont. I. p. 309. Inſtruct. für die Polizeyausreuter in den Marken vom 23 Febr. 1754. C. C. March. Nov. T. I. p. 626. vom 25. Merz 1754. ibid. p. 651. für die zu Minden ꝛc. vom 12. April 1756. T. II. p. 70. Inſtruction für den Polizeydirektor zu Königsberg vom 16ten Merz 1752.

20.

Literatur.

Joh. Andr. Hoffmann Entwurf von dem Umfange, den Gegenſtänden, Einrichtungen, Eintheilungen und Verordnungen ꝛc. des Polizeyweſens, wie überhaupt im teutſchen Reiche, alſo auch beſonders in den Caſſel. Landen. Marb. 1765.

Joh. Heumanns Geiſt der Geſetze der Teutſchen. Nürnberg 1779.

Ej. Initia Iur. Politiae German. Norimb. 1757.

J. H. L. Bergius Kameraliſtenbibliothek ꝛc. mit Vorrede von Chriſt. Ernſt von Windheim. Nürnb. 1762.

Ebend. Polizey = und Kameralmagazin, Frankf. 1767. bis 1774. IX. B.

Ebend. neues Polizey = und Kameralmagazin. Leipzig 1775. bis 1780. VI. B.

Ebend. Samml. der Landesgeſetze, welche das Polizey = und Kameralweſen zum Gegenſtande haben, Frankf. 1781.

Oeconomia forenſis, oder kurzer Begrif derjenigen Landwirthſchaftswahrheiten, welche allen, ſowol hohen als niedern Gerichtsperſonen zu wiſſen nöthig, Berlin 1775. bis 1784. VIII. B.

J. B. Hoffers Beyträge zum Polizeyrecht der Teutſchen, Nürnb. 1764.

Juſt. Chriſt. Dithmars Einleitung in die ökonomiſche, Polizey = und Kameralwiſſenſchaften. Frankf. 1740.

21.

Hauptgegenſtände.

Auf zwey Dinge hat die Polizey ihr vorzügliches Augenmerk zu richten. Auf den Gang der öffentlichen bürgerlichen Geſchäfte vor den Gerichten und allen Aemtern und Kollegien, dann auf die Bewahrung der

Staatsbürger bey ihren besondern Gerechtsamen und Verfassungen.

22.

Von der bürgerlichen Statistik.

Um das Leztere zu bewerkstelligen, muß man eine genaue Kenntnis der bürgerlichen Statistick besitzen. Sie ist die Beschreibung der Bürgerklassen nach ihrer Ordnung, Gemüthseigenschaften, Fähigkeiten, Beschäftigungen, Handthierungen, Gewerben, und nach ihrer Leibesbeschaffenheit.

23.

Einleitung.

Da die Polizey hauptsächlich über die bürgerliche Verfassung ein wachsames Auge zu tragen, und dafür zu sorgen hat, daß die Glieder des Staats an der Ausübung ihrer Rechte, Gewerbe und Beschäftigungen nicht gehindert werden, so ist nöthig, daß wir zuerst die verschiedenen Abtheilungen der Staatsbürger auseinandersetzen, und die Rechte und Verbindlichkeiten bemerken, die sich daraus ableiten.

Zweites Buch.
Persönliches Polizeyrecht.

24.
Einleitung.

Da eigentlich nur der Mensch, nicht aber leblose Dinge, eines Rechts und einer Verbindlichkeit fähig ist; so kann auch nur er allein der eigenliche Gegenstand der Rechte seyn. Weil aber ein jedes Recht, das ein Mensch haben kann, ihm entweder in Ansehung seiner Person und Eigenschaften, oder in Ansehung der Dinge, welche er gebraucht, oder in Ansehung der Handlungen, welche von ihm oder von andern geschehen, zukommen muß, und ihm also eins von diesen drey Stücken gleichsam anhängt, so entsteht daraus ein drenfacher Gegenstand des Rechts oder der Gesetze, nemlich: **der Mensch, die Dinge, und die Handlungen.**

25.
Bestimmung des Begriffs.

Man heißt den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, die dem Menschen in Rücksicht auf seine Person und Eigenschaften zukommen, das **Recht der Personen.** Das persönliche Recht aber schließt die Rechte in sich, deren Ausübung nur gegen gewisse Personen Statt hat 1). In dem Personenrecht müssen also die verschiedenen Eigenschaften der Personen betrachtet und erklärt werden.

1) Entwurf eines allgemeinen Gesezbuchs für die Preuß. Staaten, Berlin und L. 1784. §. 130. S. 34.

26.

Erklärung des Zustandes.

Eine solche Eigenschaft, worauf sich ein ganzer Inbegriff von Rechten gründet, heißt **des Menschen Zustand** (status personarum). Es ist dieser Begriff aus dem römischen Recht genommen; aber in derjenigen Einschränkung, in welcher er in demselben gebraucht wird, ist er nicht für das ganze Personenrecht brauchbar; denn nach dem römischen Rechte giebt es nur einen dreyfachen Zustand, nemlich statum libertatis, civitatis et familiae, als nach welchem sie alle Menschen eintheilten; da es aber mehrere Eigenschaften der Personen giebt, aus welchen gewisse Rechte herfließen; so muß man entweder so viel *Status* formiren, als Eigenheiten vorhanden sind; (welches jedoch nicht gewöhnlich ist,) oder von diesem römischen Begriffe abgehn.

27.

Bestimmung der persönlichen Rechtseigenschaften.

Wir verlassen daher diese künstlichen Begriffe vom Statu, und folgen dem Begriff der Eigenschaften, oder der Eintheilung der Personen nach ihren physischen und moralischen Eigenheiten, nach ihrem Stande, ihren persönlichen Verhältnissen, nach ihrer bürgerlichen Klassifikation u. s. w. worauf sich ihre Rechte gründen 1).

1) *Georg Beyer* Disquisitio de usu Iur. Rom. in causis Ius person. in Germania concernentibus in del. I. german. n. 2.

Ge. Dav. Aland Diss. II. de statu hominum apud veteres Germanos. Lipſ. 1745. 1747.

28.

Richten ſich nach den Statuten des Wohnorts.

Die perſönlichen Eigenſchaften und Befugniſſe eines Menſchen werden nach den Geſetzen und Statuten ſeines Wohnorts beurtheilt, wenn er ſich ſchon eine Zeitlang abweſend befindet, oder auswärts Geſchäfte treibt 1). Sonſt kommen demjenigen, der einen gewiſſen Stand im Staate beſizt, auch alle Rechte dieſes Standes zu 2).

1) Entwurf des Preuß. Geſezb. Einl. Th. I. §. 28. S. 21.

2) Ebendaſ. §. 89. S. 29.

Erstes Hauptstück.

Polizeyrechte der Staatsbürger nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und ihren Gemüthseigenschaften.

I. Abtheilung.

Ungebohrne, Gebohrne und Nachgebohrne.

29.

Erklärung.

Sobald der Mensch existirt und lebt, so hat er schon Rechte. Die Menschen werden in Ansehung ihrer Existenz eingetheilt in Gebohrne, Ungebohrne, die sich noch in Mutterleib befinden, und Nachgebohrne, die erst nach des Vaters Tod auf die Welt gekommen sind. Eigentlich fangen die Rechte des Menschen an, wenn er gebohren ist. Es werden aber auch diejenigen, die noch in Mutterleib sind, für gebohren geachtet, wenn es zu ihrem Vortheile gereicht, doch unter der Bedingung, daß sie dereinst lebendig das Licht erblicken werden.

I. Abſchnitt.

Rechte der Menſchwerdung.

30.

Literatur.

Chriſt. Wildvogel Diſſ. de partu legitimo. Ien. 1700.

Id. D. de Iure Embryonum.

Id. D. de Iuribus Poſthumorum. Ien. 1710.

Ferd. Chriſt. Harpprecht Diſqu. de probat. filiat. ex concubitu Sponſorum. Tub. 1696.

Burck. Gotth. Struve De partu ſuppoſito et cuſtodia corporis femin illuſtr. Ien. 1732.

Chr. Gottl. Schwarz de jur. homin. naſcit.

Chr. Ludov. Crell. Diſſ. Obſerv. de jure infantium. Viteb. 1744.

Gottfried Heinrich Mauchart über die Rechte des Menſchen vor ſeiner Geburt. Frft. u. L. 1782.

31.

Erklärung des Embryonenrechts.

Die Geſetze legen dem aufkeimenden Gewächſe eines Menſchen in den innern Theilen des Mutterleibes während dem Zuſtande zwiſchen der Erzeugung und der Geburt, ſo oft von deſſen Vortheilen die Rede iſt, ſchon eben die Rechte bey, welche den gebohrnen Menſchen

zukommen. 1) Der Innbegrif aller in Ansehung einer solchen Frucht in Mutterleibe entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten heiß das Embryonenrecht.

1) Manchart über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt, S. 2. 3. 4.

32.

Erfordernisse des Embryonenrechts.

Derselben sind drey, das Leben des Kindes, die Vollendung der Geburt und die Uebereinstimmung der Geburt mit dem Zeitpunkte des Rechtsanfalls.

33.

Leben des Kindes.

Die Ungebohrnen genießen nur so weit die Rechte der Gebohrnen, als der Erfolg der Hofnung eines durch die Geburt lebend ans Licht tretenden Menschen entspricht. Daher die Befugnisse der Kinder in Mutterleibe sich ganz auf diese Bedingung einschränken. Sie müßen lebendig zur Welt gebohren worden seyn, 1) wovon der Beweis zwar nicht mehr nach teutschem Rechte 2) durch die Beschreyung der vier Wände des Zimmers, worinnen die Mutter gebohren hat, sondern durch den Athemzug, die Bewegung der Hände und Füße, und durch andere Kennzeichen angestellt wird, und im Zweifelsfalle, wenn die Geburt reif und zur rechten Zeit erfolgt ist, vermuthet wird. 3)

1) L. 3. §. 3. D. de injust. rupt. et vir. test.

2) Sächs. Landr. art. 33. Lehenrecht art. 20. Lex. Alam. tit. 93.

3) *Harpprecht* in Consil. Nov. 45. n. 89.

34.
Vollendung der Geburt.

Es ist aber an dem Leben eines nicht ganz zur Geburt gekommenen Kindes so wenig, als bloß an dem Leben im Mutterleibe genug, sondern erforderlich, daß das Kind ganz gebohren, und lebend, völlig vom Leibe der Mutter abgesondert worden seye, wenn es das einstweilen ihm vorbehaltene Recht eines gebohrnen Menschen erlangen solle.

1) L. 3. Cod. de. posth.

35.
Uebereinstimmung der Geburt mit dem Zeitpunkte des Rechtsanfalles.

Bey der Untersuchung der rechtlichen Verhältniße des ungebohrnen Menschen muß jedesmal entschieden seyn, ob zur Zeit des Rechtsanfalles die Frucht in Mutterleibe vorhanden gewesen ist, weil ein Unding, dergleichen der Mensch vor seiner Empfängnis ist, kein Gegenstand der Gesetze wird. 1) Die Gesetze haben den Zeitraum der Schwangerschaft nach der engsten Grenze auf 6. 2) und nach der weitesten Gränze auf 10 volle Monathe 3) bestimmt, wiewohl neuere Aerzte die Rechtmäßigkeit der siebenmonathlichen Kinder auf eine unvollkommene Geburt einschränken, und ein eilfmonathliches Kind nach Hippokatischer Sprache, für neunmonathlich nach dem heutigen Sprachgebrauche erklären. 4) Wenn also von der Geburt eines Kindes bis zu dem Zeitpuukt, wo bey demselben ein Recht hätte in Anwendung kommen können, oder in welchem ei-

nes erloschen ist, nicht mehr dann 10 Monathe verflossen sind, oder höchstens der Eilfte eingetreten ist, oder im Gegentheil, so von dem Anfang eines gewißen rechtlichen Verhältnißes die Frage ist, nicht weniger dann 6 volle Monathe, oder in Rücksicht des erforderlichen Eintritts des 7. Monaths 182 Tage von der Geburt auf jenen Zeitpunkt gezehlet werden können; 5) so giebt die Vermuthung der Gesetze die Möglichkeit zu, daß die Mutter in jenem Fall noch vor der Entwicklung eines gewißen Rechts, in diesem aber erst nach derselben befruchtet worden, folglich in beiden Fällen ein Embryon, der des noch nicht erloschenen oder erst eingetretenen Rechts fähig wird, vorhanden gewesen ist.

1) L. 41. D. si certum pet.

2) L. 12. D. de stat. homin.

3) L. 3. §. 11. D. de suis et legit her.

4) Ploucquet von den Physischen Erfordernißen der Erbfähigkeit § 35. 25.

5) *Scheinemann* de ocul. inspect. th. 36.

36.

Rechtliche Vermuthungen in Ansehung der frühen Geburt.

Obschon die Römischen Gesetze 1) und die Praxis in der Regel hier Sonnenmonathe zu 30 und 31 Tagen annimmt, so gelten doch auch zu Gunsten des Kinds im Nothfalle Mondsmonathe zu 28. Tagen. 2) Im Zweifel dringt immer die Vermuthung für die ehliche Er-

Erzeugung eines Kinds vor, als wodurch das Verbrechen der Unzucht und des frühen Beyschlafs ausgeschloßen wird 3). Das geht soweit, daß ein im 8 Monathe gebohrnes Kind für ehlich angenommen wird, obschon nach dem Zeugniße der Aerzte dieses sehr unwahrscheinlich ist 4).

1) L. fin. §. 1. Cod. de jur. delib.

2) *Lauterbach* in Coll. theor. pract. tit. de his que sui §. 13.

3) *Stryk* de Succeſſ. ab int. c. II. art. 1. §. 12.

4) Id. de jure ſenſ. Diſſ. I. c. 1. §. 42.

37.

Beſondere Preußiſche Geſetzgebung.

Im Preußiſchen muß der Ehemann nach erlangter Wiſſenſchaft von der Geburt eines Kinds ſich binnen Jahresfriſt zum Beweis ſeiner Nichtvaterſchaft, die ſich beym Tode und bey der Zeugungsunvermögenheit auf den 302ten Tag, und bey der Abweſenheit auf den Zeitraum vom 302ten Tage bis zum 310ten Tage vor der Geburt beſtimmt, erbieten, oder er wird eben ſo wenig gehört, als überhaupt das Zeugnis der Mutter gilt 1). Er hat während dem Prozeſſe das Kind zu verpflegen 2). Bey unehlichen Schwängerungen muß die Niederkunft binnen dem 225ſten bis zum 285ſten Tage erfolgen 3).

1) Preuß. Geſetzbuch, Th. I. tit. II. Abſchnitt I. §. 3. 4. 5. 6. 11.

2) Ebend. 8.

3) a. a. O. tit. I. Abſchn. X. §. 799. S. 158.

38.

Rechtliche Vermuthung in Ansehung der spätèn Geburt.

Wenn eine rechtmäßige Ehefrau ein Kind gebiert, so wird immer ihr Mann als Vater des Kindes vermuthet, und er muß im Zweifelsfalle das Gegentheil beweisen 1). Es gehet diese Vermuthung so weit, daß, wenn auch erwiesen wäre, daß zur Zeit der Empfängnis dieselbe mit einem andern die Ehe gebrochen hat, dennoch beym gleichmäßigen Beyschlafe des Mannes dieser die Vatersstelle übernehmen muß 2). Eben so wird ein Kind, das im Anfange des 11ten Monaths oder im Preußischen bis zum 302ten Tage 3) nach der Ehescheidung oder nach dessen Tode gebohren worden, für ehlich gehalten 4).

1) L. 5. D. de in jus voc. L. 6. D. de his, qui sui vel al jur. Entwurf des Preuß. Gesetzbuchs, Th. I. tit. 2. Abschnitt I. §. 2.

2) L. 11. §. 9. ad L. Iul. de adult.

3) Preuß. Gesetzb. a. a. O. §. 11. 22

4) *Struv.* Exercit. III. th. 4

39.

Rechte der Späthlinge.

Kinder, die bey ihres Vaters Tode noch nicht gebohren waren, heißen Späthlinge (Posthumi), und haben die besonderen Rechte, daß sie den bereits gebohrnen Kindern gleich gehalten 1), und gar nicht enterbt werden können 2). Sobald sie lebendig zur

Welt

Welt gekommen, wenn sie schon gleich darauf noch in den Händen der Wehmutter gestorben sind 3), vernichten sie ein jedes Testament 4), darinn man sie übergangen hat, und treten die ganze Intestaterbfolge an 5), und haben sich nicht mit dem Pflichttheile zu begnügen 6).

1) in Cod. Iustin. L. VI. t. 28 l 4.

2) cit. l. L. III. t. 28. l. 33. §. 1.

3) ibid. L. VI. t. 23. l. 3.

4) tit. 12. l. 2.

5) tit. 21. l. 20.

6) L. III. tit. 28. l. 30. §. 1. ibique *Gothofr.*

40.

Besonderes Theilungsrecht der Späthlinge.

Wenn eine Nachgebohrenschaft zu erwarten ist, so müssen drey Portionen von der ganzen Erbschaft ihr aufbewahrt werden, weil es möglich seyn kann, daß Drillinge auf die Welt kommen 1).

1) Thesaur. Mollenbecian. L. I. tit. 5. n. 24. p. 52.

41.

Vorsicht bey einer schwangern Witwe nach Preußischem Rechte.

Im Preußischen können die Erben des Mannes 5 Monathe nach seinem Tode von der Wittwe die Anzeige fodern, ob sie sich schwanger befindet 1). Wenn diese eine Schwangerschaft behauptet, so muß sie sich der Untersuchung einer Hebamme unterwerfen, und auf

den Fall hiebey die Behauptung nicht bekräftigt wird, eine weibliche Gesellschafterin annehmen, und bey ihrer Entbindung eine vom Gericht bestellte ehrbare Matrone als Zeugin zulassen 2). Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften zieht bloß für die Wittwe den Verlust des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes nach sich, denn für das Kind bleibt die Vermuthung der ehlichen Erzeugung 3).

1) Die Verordnungen des gemeinen Rechts s. bey Mauchart über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt, S. 102. ff.

2) Preuß. Gesetzb. Th. I. tit. 2. Abschn. 1. §. 13. 14. 15. 17.

3) Ebendas. §. 20. 21.

42.

Persönliche Rechte der Ungebohrnen in Ansehung der Herrengewalt.

Wenn die Mutter zur Zeit der Empfängniß, Schwangerschaft oder Entbindung frey gewesen, so ist es auch ihr neugebohrnes Kind 1). Ausserdem gedenken die römischen Gesetze noch mehrere Fälle, wo der Embryon für frey geachtet wird, die aber heutzutage keine Anwendung finden.

1) *Franzkius* ad tit. D. de statu hom. §. 29. 30.

43.

Dergleichen in Ansehung der väterlichen Gewalt.

Ein Embryon befindet sich ebenfalls unter der väterlichen Gewalt, und erwirbt das Familienrecht.

Von

Von dem Augenblicke seiner Erzeugung an erlangt er die erbliche Würde des Vaters, desgleichen dessen Schild, Helm und Wappen, und andere Geschlechtsrechte 1), wenn auch gleich jener vor seiner Geburt stirbt oder den Adel verloren hat 2). Sogar in dem Falle, wenn der Vater gewisse Familienvorzüge erst während der Schwangerschaft dessen Mutter erhalten, und sie noch vor der Entbindung wieder verloren hat, behält er dieselbe 3). Durch die Rechtmäßigsprechung vermittelst nachgefolgter Ehe kommen die natürlichen Kinder schon vor ihrer Geburt in die väterliche Gewalt, und in den Genuß der davon abhangenden Rechte 4).

1) L. 19. D. de stat. hom.
2) arg. L. L. 7. de Senat.
3) L. 2. §. 6. de Decurion.
4) L. 11. Cod. de nat. lib.

44.

Dergleichen in Ansehung der bürgerlichen Verfassung.

Wenn von dem Vortheile des Embryons die Rede ist, so gebührt ihm ein jedes Recht, welches sein Vater von der Zeit dessen Erzeugung bis zur Geburt besessen, und nachmals wieder verloren hat. Er genießt das Bürgerrecht, wo der Vater damals Bürger gewesen, oder noch ist.

45.

Criminalrecht der Embryonen.

Auf das Abtreiben der Leibesfrucht wird nach eingehohltem Rathe der Rechtsgelehrten, wenn sie

noch nicht lebend gewesen, die Strafe des Staubbesens und der Landesverweisung erkannt 1); wenn sie aber bereits gelebt hat, welches einige Gesetze auf den 5ten Monath, die Praktiker aber auf den vierzigsten Tag der Schwangerschaft bestimmen 2), die Todesstrafe 3). Wenn einer schwangern Frau, um sie zu erschrecken, allerlei gebrechliche, krüppelhafte und misgestaltete Personen, oder Dinge, sind unter den Weg gestellt worden, und sie gebiert darauf eine Misgeburt, oder ein ungestaltetes Kind, so kann dieses in der Folge die Klage des Aquilischen Gesetzes gegen den Thäter in Anwendung bringen, und einen Ersaz des Schadens von ihm fodern. An schwangern Weibern darf deswegen auch keine Marter vorgenommen, noch eine Leibsstrafe, und noch weniger die Todesstrafe vollzogen werden 4).

1) C. 20. X. de homicid. Const. Crim. Car. art. 133. Mauchard am a. O. S 75.

2) Const. Saxon. P. IV. Const. 4. *Froelich* in Comm. ad Carol. P. II. p. 192. Consil. Tub. Vol. IV. Consil. 300. n. 27. *Meister* princ. Iur. Crim. S. II. P. 2. c. 7. §. 7.

3) *Berlich* P. IV. Concl. 8. *Car. Frid Kalkschmidt* Diss. de distinct. int. foetum animat. et non animatum etc. Ien. 1747.

4) Capit. R. Franc. L. VI. c. 196.

46.

Dingliche Rechte der Embryonen.

Embryonen können das Eigenthum und den Besiz einer Sache, desgleichen Rechte auf fremdem Eigenthume,

thume, Dienstbarkeiten, Unterpfänder und Erbschaften erwerben 1). Sie können noch im Mutterleibe belehnt werden 2).

1) Estors bürgerl. Rechtsgel. B. III. S. 91.

2) *Gundling* in prot. Dig. p. 59. *Schilter* ad Cod. Iuris feud. Alem. p. 521.

47.

Erbschaftsrechte derselben.

Sie können, wenn sie gleich Sklaven, oder freye Notherben, oder in Absicht des Testirers Fremde sind, zu Erben eingesezt werden 1). Ihre Enterbung muß mit Anführung der Enterbungsursache ganz ausdrücklich geschehen, wenn das Testament gegen die Vernichtung gesichert seyn soll 2). Nicht allein dürfen sie einem andern Erben substituirt, sondern es kann ihnen auch kraft der väterlichen Gewalt als Pupillen ein anderer Nacherbe zur Seite gesezt werden 3). Während dem Daseyn eines Embryons müssen alle andere Erben bey der Intestaterbschaft zurückstehen 4), und die Wittwe wird ihres schwangern Leibes wegen einstweilen in den Besiz der Erbschaft gesezt 5). Sowol kraft der väterlichen Gewalt, als wegen der Blutsverwandtschaft wird eine, obschon noch nicht angetretene, Erbschaft auf ein ungebohrnes Kind versendet. Eben das geschieht bey der Klage gegen ein pflichtwidriges Testament, obgleich der Vater sich nicht darüber beschwert, oder sie anhängig gemacht hat, desgleichen bey Vermächtnissen, Fideicommissen und bey der nicht angetretenen Erbschaft, deren Anfall er nicht gewußt hat.

1) §. 4. Inſt. de hered. qual. et diff.

2) §. 5. I. de exher. liber. Nov. 115. c. 3.

3) L. 17. D. de vulg. et pupill. ſubſt. §. 4. Inſt. de pup. ſubſt.

4) L. 3. D. ſi pars hered. pet.

5) L. 1. §. 1. de Carbon. Ed.

48.

Ihre Rechtsanſprüche.

Embryonen mögen durch ihre Vormünder, wie gebohrne Menſchen, Verträge und Contrakte eingehen, ſich andern, und andere ſich auf allerlei Art ſchriftlich oder mündlich verbinden. Sie können kaufen, verkaufen, miethen, vermiethen, ſich in ein geſellſchaftliches Gewerbe einlaßen, andere bevollmächtigen, und von ſolchen unter gewiſſer Einſchränkung Vollmachten übernehmen. Sie ſind befugt zu leihen, zu borgen, etwas in Verwahrung zu geben, oder ſich geben zu laßen, Unterpfänder einzuſetzen oder anzunehmen, Sachen zu vertauſchen. Es kann dem Embryonen durch den Vater oder Vormund die feyerliche Zuſage eines dritten angenommen, und dadurch ein Recht erworben werden. Eben ſo kann dem Kinde in Mutterleibe eine Schenkung gemacht werden. Es hat das Loſungs- und Näherrecht, und es können von einem dritten ohne Vollmacht für daſſelbe Geſchäfte übernommen werden 1).

1) Mauchard am a. O. §. 43. 44.

49.

Zuständige Rechtsmittel.

Da die Ungebohrnen in allen Vortheilbringenden Fällen von den Gesetzen als schon Gebohrne betrachtet werden, so folgt daraus, daß ihnen eben dieselbe Rechtsmittel, wie diesen zukommen, welches nur wenige Ausnahmen leidet. Sodann haben sie noch eigene Rechtsmittel, wohin das Prätorische Edikt von der Einsetzung einer schwangern Frau in den Besiz der Erbschaft und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu zählen ist 1).

1) L. 45. D. de minor.

50.

Rechtlosigkeit eines Ungeheuers.

Ein Ungeheuer, welches gar keinen menschlichen Kopf hat 1), wird getödtet, und ist rechtlos unter den Menschen 2). Anders verhält es sich mit einer Misgeburt, die nur ungestalte oder überflüßige Gliedmassen an sich hat 3).

1) *Stryk* ad *Lauterbach.* de stat. hom. n. 28. Thes. Mollenb. p. 52.

2) *Imm. Weber* diss. de jure monstrorum. *Ott. Phil. Zaunschliffer* de jure monstrorum.

3) L. 14. D. de stat. hom. L. 12. §. 1. de lib. et posth. *Mollenbec.* in Thesaur. Iur. Civ. p. 53.

II. Abtheilung.

Wohlgestalte, ungestalte, alte und kranke Personen.

51.

Vollkommene Geburt.

Eine vollkommene Menschliche Geburt ist an Zehen und Fingern völlig abgetheilt und hat Nägel und Haupthahre 1).

1) *Io. Frid. Schamberg* Dissert. de jure digituor. Lips. 1715.

52.

Grund der teutschen Gesezgebung wegen der Vollkommenheit des Körpers.

Da die teutsche Staatsverbindung ursprünglich bloß kriegerisch gewesen ist, und der Kriegsdienst besonders große, wohlgebildete und starke Körper erforderte, so mußte es folgen, daß die Teutschen vorzüglich aufmerksam auf die Erzeugung schöner, gesunder und wohlgestalter Personen wurden 1), und zu dem Ende besondere Rechte und viele Rechtsvortheile einführten 2).

1) *Herm. Conring* de German. corporum habitus ant. et novi causſis. Helmst. 1666. et cum not. *Io. Phil. Burggravii.* Francof. 1727.

2) *Christ. Lud. Crell* Diss. de corporis integri, robusti et proceri privilegio, Viteb. 1730.

Joh. Friedr. Eisenhart von denen im teutschen Rechte gegründeten Vorrechten der Gesunden vor den Kran-

Kranken. Kleine Schriften, Erfurt 1753. Theil III. S. 139. ff.

Dreyer de Vſu Iur. Angloſax. in terr. Cimbr. pag. 103.

53.

Ebenbürtigkeit.

Die Teutſchen machten frühzeitig die phyſiſche Beobachtung, daß, wenn ſich beſtändig nur gleichartige Geſchlechter von Geſchöpfen miteinander begatten, die ſchönſten Körper gebildet würden 1). Daher ſie nicht nur alle Ehen mit Fremden und Ausländern verbothen, ſondern auch nicht außer dem Stande zu heirathen erlaubten. Anfangs war die Todesſtrafe und der Verluſt der Freyheit auf die Uebertretung geſezt 2), und nachher blieben bloß die nachtheiligen Rechte der Unebenbürtigkeit damit verknüpft 3), nach dem Sprüchwort: das Kind folgt der ärgern Hand 4).

1) *Meginhart. de miracul. S. Alexandri c. 1. ap: Langebek Script. rer. Dan. Tom. II. p. 39.* Erant enim — generis — ac nobilitatis ſuae prouidiſſimam curam habentes. Nec facile vllis aliarum gentium vel ſibi inferiorum connubiis infecti propriam et ſinceram, et tantum ſui ſimilem gentem facere conati ſunt. Vnde habitus quoque ac magnitudo corporum, comarumque color, quamquam in tanto hominum numero, idem pene omnibus.

2) *Meginhart. cit. l.* Et id legibus firmatum, vt nulla pars in copulandis coniugiis propriae ſortis terminos transferat, ſed nobilis nobilem ducat vxorem, et liber liberam, libertus coniungatur libertae, et ſeruus ancillae. Si vero quiſpiam horum ſibi non congruentem,

genere praeſtantiorem duxerit vxorem, cum vitae ſuae damno componat.

Adam. Bremenſ. Hiſt. Eccl. L. 1. c. 5. Leges Langob. tit. 88. Lex Salica tit. 22. Wiſigoth. 3. 4. Capitular. Regum Francor. ap. *Baluz.* T. I. p. 829. *Cleffel* Ant. Germ. pot. Septentr. c. 1.

3) *Ius Prov. Saxon. L. III. a.* 72. Legitima proles et ingenua clypeum patris eius ac matris hereditatem obtinebit, ſi melioris ſit generationis vel aequalis. Das Ehelich und frey geboren Kind behelt ſeines Vatters Heerſchild, und nimet auch ſein Erbe, vnd der Mutter alſo wol, ob es ihr ebenbürtig iſt, oder baß geboren. Vergl. *L.* I. a. 5. L. III. art. 12. Gloſſa ad L. 1. art. 17. Sächſ. Lehnr. c. 2. Alemann. Landr. c. 322. 392. Kaiſerrecht B. III. c. 7. C. 1. X. de Sponſal. Conſtit. Henr. VI. Imp. ap. *Goldaſt.* T. III p. 363.

4) Alem. Lehenr. c. 102. §. 2.

54.

Widerlegung gegenſeitiger Meinungen.

Es haben zwar einige Gelehrte, wie Böhmer und Selchow, ſowol dieſes Sprüchwort, als die übrigen geſezlichen Stellen, bloß auf die Ehe zwiſchen einem Freyen und einer Sklavin einſchränken wollen. Man darf aber nur die Stellen ſelbſt anſehen, um ſich vollkommen zu überzeugen, daß ihre Erklärung erzwungen iſt, und dem klaren Buchſtaben widerſpricht. Zumal nicht nur die einzelen Hausverfaſſungen, ſondern auch das Zeugnis eines bewährten Schriftſtellers 1) des XIV. Jahrhunderts die allgemeine Obſervanz 2) beſtätigen, daß eine Ehe zwiſchen einer Perſon aus dem alten

ten Herrenstande und einer Person aus dem Ministerialadel, desgleichen zwischen einem Geschlechtsedelmanne und eines Bauern und gemeinen Handwerkers Tochter unebenbürtig ist, und nicht die Rechtswirkungen des alten ächten Geschlechtsadels hervorbringen kann.

1) *Petr. de Andlo de Imp. Rom. L. II. c. 12.* Est Alemannis inueteratus vsus et longe retro obseruata consuetudo, non magna quantum coniicere possum ratione suffulta, vt Baro copulando sibi militaris et inferioris generis coniugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet, filiique de caetero Barones minime vocitentur. Comites vero per connubium cum simplicis militaris generis feminis natos filios non decomitant: sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, ex tunc illorum proles demum decomitatur, militariumque generis ordini deinceps connumeratur. Quae profecto obseruantia haud satis honesta esse videtur.

2) Man sehe die Menge Schriften verzeichnet bey Selchow Elem. J. Germ. §. 429.

55.

Vom Jungfernrechte.

Die Jungfern können nicht Gerichtsstellen und andere öffentliche Ehrenämter bekleiden 1), und haben hierin die teutschen Rechte des Mittelalters einen Abfall gelitten, und sind nur noch bey Aebtissinnen und Prinzessinnen üblich. Ein unvermähltes Frauenzimmer, das keine Eltern und Vormünder hat, kann sich bey ihren Streithändeln gleich an die höchsten Landesjustiz-

ſtellen wenden 2). Sie können nach dem gemeinen Rechte weder in Kriminal- noch Schuldſachen, noch um anderer bürgerlicher Geſchäfte wegen in die öffentlichen Gefängniſſe gebracht werden 3). Jedoch dieſes, ſo wie das Privilegium SC. Vellej. und die weibliche Vormundſchaft, haben ſie mit allen Weibern gemein 4). Nach den Rechsgeſetzen 5) mögen ſie ſich etwas prächtiger kleiden, als der Stand ihrer Eltern mit ſich bringt. Da ſie früher mündig werden, und die Jahrgebung erhalten, ſo gelangen ſie auch früher zur Teſtamentsfähigkeit 6). Nach Sächſiſchem Rechte aber gehen ihre gemachten Teſtamente durch die Prieſterliche Trauung und die Beſteigung des Ehebettes wieder zu Grunde 7). Sie dürfen nur bey Codicillen Zeugen abgeben 8). Wenn ſie geſchwängert worden, ſo wird im Zweifelsfalle vermuthet, daß ſie von der Mannsperſon zum Beyſchlafe verführt worden ſind 9). Eine genothzüchtigte oder geraubte Jungfer kann die Strafe ihres Räubers oder gewaltthätigen Schwängerers durch ihr Anerbieten, ihn zu heirathen, mildern 10). Gegen die Töchter eines Majeſtätsverbrechers findet nicht die ganze geſezliche Strafe Statt, weil bey ihnen nicht eine ſo ſtarke Präſumtion der Theilnehmung an der väterlichen Miſſethat vorwaltet 11). Eine verlobte Jungfer, die von einem andern beſchlafen worden iſt, kann von ihrem Bräutigam wieder aufgegeben werden 12). Nach der Regel empfangen bloß die Jungfern bey ihrer Verheirathung die Morgengabe, und nicht die Witwen 13). Die bey einem Vermächtniſſe

oder bey der Erbeinsetzung gemachte Bedingung, daß ein Frauenzimmer auf ewig ihre Jungferschaft bewahren solle, gilt nicht, und wird als nicht geschehen betrachtet 14). Eine Jungfer genießt übrigens alle Rechte der Mannspersonen, und bedarf oft selbst an den Orten, wo sonst Geschlechtsvormundschaft im Gebrauche, keines Kriegsvogts 15), nach dem Sprüchworte: eine Jungfer stehet für einen Mann. Die Rechtslehrer 16) behaupten, daß die Verbindung eines Fräuleins bey ihren adelichen Jungfräulichen Ehren bey einem Contrakte so viel als ein Eid bewirke. Eine geschwächte Dirne darf den Brautkranz nicht tragen 17).

1) *Io. Frid. Rherius* Diatr. de Virginibus. Francof. et Lipſ. c. III. §. 1. et 3.

2) L. vn. Cod. quando Imp.

3) Nov. 134. c. 9.

4) *Rherius* cit. l. c. 4.

5) Reichspolizeyordnung von 1530. §. Desſelben gleichen.

6) *Balemann* de femina, Sect. I. c. I. §. 2. p. 2.

7) *Rher.* c. 7. §. 1.

8) Id. §. 2. *Balemann* cit. loc. p. 6.

9) *Rher.* cit. l. §. 5.

10) *Carpzov.* Prax. Crim. qu. 75. n. 65. *Rittershuſ.* ad Nov. p. 12. c. 11.

11) Aur. Bulla c. 24.

12) *Schoepffer* de juven. Virgin. privil. c. 2. n. 76.

13) Id. C. III. n. 9. 11.

14) Id. n. 31. Knorrens Rechtl. Anmerk. S. 237. ff. *Io. Sam. Brunnquell* Diss. de conditione si non nupserit, vltimis voluntatibus adjecta. Ien. 1728.

15) Sächs. Landr. B. I. art. 45. Corp. Iur. Frid. L. I. P. IV. tit 1. §. 10. *Richter* Decis. 27. *Stryk* in Vsu mod. Dig. tit. de curat. fur. §. 6.

16) *Mund.* Vol. II. Cons. 23. 10. n. 62.

17) *Steph Wiesand* Dissert. de nonnull. Coron. nupt. jurib. §. 6. Repert. I. Priv. T. III. p. 1979.

56.

Vom Junggesellenrechte.

Ein lediger Bräutigam, der sich mit einem andern Frauenzimmer vermischt, kann deswegen von der Braut nicht aufgegeben werden 1). Jede unverheirathete Mannsperson unter 60 Jahren, im Preußischen unter 50 Jahren 2), darf nicht adoptiren 3). Sie ist nicht schuldig, die ihr bey einem Vermächtnisse angehängte Bedingung, sich niemals zu verheirathen, zu beobachten 4). Eben so wenig gilt ein dergleichen Vertrag, und der Jüngling ist die dabey angehängte Strafe zu bezahlen nicht schuldig 5), wovon bloß bey erlauchten und adelichen Personen Ausnahmen gemacht werden 6) Einer Weibsperson, die einen Jüngling der Schwängerung wegen anklagt, wird nicht geglaubt, wenn sie ihre Angabe nicht durch Kennzeichen und Umstände wahrscheinlich machen kann 7). Auf die Entmannung ist zuweilen die Lebensstrafe gesezt.

1) *Io. Ioach. Schoepffer* Dissert. de juvenum virginum privilegiis. Vom Junggesellenrecht. Francof. ad Viadr. 1689. c. II. n. 76.

2)

2) Preuß. Geſezb. §. 483. S. 238.

3) *Schoepffer* cit. l. n. 81.

4) C. III. n. 32.

5) n. 67.

6) *Myler* Gamol. C. IV. §. 37. *Io. Aug. Bach* Diſſ. de Lege Iulia Miſcella ejusdemque vſu hodierno, Lipſ. 1730.

7) *Schoepffer* cit. l. c. IV. n. 25. 26. Entwurf des Preuß. Geſezb. Th. I. §. 800. ff. S. 158. ff.

57.

Eigene Rechte des Alters.

Das Recht des Alters begreift alles das unter ſich, was in den Geſetzen und Gewohnheiten deshalb verordnet iſt 1). Denn andere Rechte hat die Kindheit, andere das Knaben- und Mädchenalter, andere die Jünglingſchaft, andere die Jungfrauſchaft, andere das Mannsalter, und andere das hohe Alter 2). Zu Aemtern und Bedienungen 3) wird oft ein gewiſſes Alter erfordert.

1) *Chriſt. Lud. Crell* de jure aetatis, Lipſ. 1724. §. 9. *I. C. Peterſen* de potioribus aetatum privilegiis. Roſtoch. 1721.

2) *Rob. Balth. Clemens* de aetate et inſignioribus eius in ciuili et eccl. jure effectibus. Erf. 1736.

3) als z. B. zur Senatorwürde 25 Jahr. Mühlhäuſ. Willkühr B I. Art. 4. §. 4. Zum Anwalde in Baiern 20 Jahr. Baier. Ger. Ordn. tit. IV. §. 2. Zum Advokaten in Sachſen 21 Jahr. Kurſächſ. Erl. Prozeßordn. Beylage n. 8. pag. 71.

58.

Nothwendigkeit der Gesundheit und Leibesstärke bey den Teutschen zur Errichtung eines Testaments.

Zu jeder Veräußerung des Grundeigenthums erforderten die Teutschen nicht allein vollkommene Gesundheit, sondern auch die völlige Leibesstärke, weil nach ihren kriegerischen Grundsätzen und vermöge des Faustrechts nur derjenige über das Eigenthum gebahren konnte, der im Stande war, dasselbe mit dem Schwerdte in der Hand gegen jeden Angrif zu vertheidigen 1). Durch Testamente kam nun die Erbschaft von den natürlichen Erben auf Fremde. Es mußte daher der Testirer dieselbe unter freyem Himmel und nach dem urkundlichen Ausdrucke ungehabt und ungestabt verfertigen 2), und die Errichtung auf dem Krankenlager war ungültig 3).

1) *Dreyer* de vsu Iur. Angloſax. pag. 103.

2) *Io. Ad. Kopp* Spec. II. Iur. Germ. de teſtamentis Germ. judicialibus ſub dio conditis, vulgo *ungehabt* et *ungeſtabt*, Francof. 1736. §. 10. p. 151.

3) *Io. Gottl. Heineccius* Diſſ. de teſtamentifact. J. Germ. arctis limit. paſſim circumſcripta. Halae 1734. §. 15. 16. pag. 25.

59.

Ueberbleibsel in den heutigen Statuten.

Noch jetzo gilt in Ostfriesland kein Testament eines Kranken, ausgenommen die Erben hätten eingewilliget, und es wäre etwas darin zu milden Stiftungen vermacht worden, welches sich jedoch nicht höher

als

als auf eine Englische Mark belaufen darf 1). In Köln sind ähnliche Gesetze vorhanden 2).

1) Ostfries. Landrecht I. 129. p. 272. II. 173. p. 474. II. 197. p. 514. II. 190. p. 608. wobey Wichts Anmerk. zu vergleichen. Vom Gerichtsbrauche zeugt *Engelb. Kettler* decis. Ostfris. Cent. I. D. 24. n. 32.

2) Stat. et Concord. Colon. Art. 2. p. 14. Buris Erläut. des Schilter. Lehnrechts p. 396. *Kopp* cit. l. p. 155.

60.

Nothwendigkeit der Gesundheit in Veräußerungsfällen.

Wir sehen im Mittelalter die Veräußerungen des Grundeigenthums unter freyem Himmel und mit voller Rüstung verrichten 1). Bewegliche Güter aber mußten wenigstens bey guter Gesundheit weggegeben werden. Noch heutzutage heist es in vielen Statuten, besonders in den Ostfriesischen 2), Lübischen 3), Kulmischen 4), Hadelischen 5), Naßauischen 6), Mühlhausischen 7) und Sächsischen 8), daß die Veräußerung nur von solchen vorgenommen werden möge, die zu Wege und Stege gehen können und ihrer Sinnen und Gliedmassen mächtig sind. Eben das müssen die Bauern im Klevischen, Kölnischen, und in der Gröningischen Provinz Oemland beobachten, die Kooßgüter besitzen 9), desgleichen die Leibeigenen in Baden, Eberstein und an andern Orten, wenn sie vom Hauptrecht befreyt seyn wollen 10).

1) Dreyer am a. O. p 103. Seine Widerlegung des Sachsen- und Schwabenspiegels soll berichtigt werden. Man vergl.

vergl. die Magdeb. Schöppenurthel bey Schilter Exercit. 14. §. 44. p. 18. und meine Geschichte der teutschen Erbfolge B. I. S. 273. 274.

2) a. a. O.

3) Stat. Lubec. l. I. tit. 9. §. 3. tit. 10. §. 5. Steins Einleitung §. 131.

4) Kulm. Recht, S. 111.

5) Hadel. Landrecht, P. III. tit. 11.

6) Naß. Landr. p. 85.

7) Mühlhäus. Stadtr. 3. 90.

8) Sächs. Landesordn. P. II. tit. I. c. 12.

9) *Heineccius* cit. diss. §. 15.

10) *Besold* in Thes. pract. voce Hauptrecht, p. 368.

61.

Nothwendigkeit der Leibesstärke bey der Lehnsvererbung auf Töchter.

Vermög Privilegiums Kaiser Ferdinands I. von 1544. muß man in der Lausiz, wenn ein Vasall seine Rittergüter veräußern oder auf die Tochter vererbfolgen will, den Vorritt leisten. Das ist, er muß vor dem Kursächsischen Beamten zu Pferde erscheinen, verschiedenemal im Kreise herumrennen, den Degen ziehen, und damit verschiedene Kreuzhiebe gegen die Sonne thun, und sich mit Behendigkeit vom Pferde schwingen 1).

1) *Iac. Born.* Dissert. de transmutat. feudi in allod. Lips. 1696. §. 25. 26. p. 28. sq.

62.

62.

Altvaterrecht.

Weil die Teutschen nur die persönliche Leibesstärke schäzten, so war natürlich, daß ein abgelebter Greis bey ihnen ein unnützes Glied des Staats wurde. Daher sie dieselben gleich vielen andern wilden Völkern todt schlugen. Nachdem aber die angenommene Christliche Religion dergleichen Todtschlag nicht mehr erlaubte, so führten sie das Altvaterrecht ein 1). Es heißt auch der Auszug, das Großvaterrecht, der Anschlag, die Leibzucht, sich auf den alten Theil setzen 2). Ehemals war es selbst bey dem hohen und niedern Adel üblich 3), heutzutage aber wird es nur noch unter den Bauern, jedoch sowol in den Preußischen Staaten 4), als in ganz Ober- und Niederteutschland 5) angetroffen.

1) *Andr. Flor. Rivinus* Diss. de senectute non honorata.

2) *Io. Goth. Krause* de juribus et moribus reseruatorum Rusticor. Vit. 1729. *Reinh. Abr. Moeller* de assignat. parentali cuidam liberor. facta, vulgo vom Anschlage der Güther, itemque de Reservato, vom Auszuge der Eltern. Marb. 1764.

3) Meine Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbach. Stamme. (Stuttgart bey Mezler) 1778. S. 14. 15.

4) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 180. bes. Reser. auf Vorstell. der Clev. und Mark. Landstände vom 28sten Jul. 1773. C. C. March. nov. T. Vc. p. 490. n. 38. Mind. Landesverträge p. 240.

5) Westfäl. Pol. O. t. 35. §. 4. Gandersheim. L. G. §. 24. Erf. Freyz. O. tit. 7. p. 182. Schaumb. Sächs. Recht P. III. p. 161. 162. Hildesh. P. O. §. 84. Const. Guelpherb. d. 22. Sept. 1737. El. J. Brunsw. §. 357. *Kress* diff. J. C. et Brunswig. p. 77. *Kopp* de test. German. pag. 55.

63.

Besondere Beschaffenheit.

Es besteht darinnen, daß, wenn der Sohn oder die Tochter volljährig geworden sind, oder sich geheirathet haben, oder wenn die Eltern überhaupt sehr alt und betagt werden, diese jenen das Bauergut abtreten, und sich mit einem Leibgedinge, daß in einer Wohnung und etlichen Gütern, oder nur in einer gewissen jährlichen Abgabe an Geld und Früchten, oder bloß in Gelde besteht, begnügen, und sich damit gleichsam abfinden laßen müssen. In einigen Gegenden ist es eine bloße Gewohnheit, und die Väter übergeben in jenem Falle freywillig ihr Vermögen oder wenigstens das Grundeigenthum an die Kinder. An andern Orten ist es eine Art von Absonderung der Kinder oder von Abtheilung, wo es sich dann auf das ganze Vermögen erstreckt. Die Wohnung besteht bald in einem besondern Hause, und bald nur in einer Stube oder Kammer, bald aber nur in einem gewissen Platze in der Wohnstube, und eben so verschieden wird es mit dem übrigen Auszuge gehalten, der sehr oft in der bloßen Beköstigung besteht 1).

1) Klingners Samml. des Dorf- und Bauernrechts B. I. S. 529. und n. 217. 218. 219.

64.

Besondere Rechte dabey.

Es heißen dergleichen Eltern Auszugsleute, Leibzüchter. Sie haben wegen ihrer Leibzucht ein dingliches Recht am Gute, und genießen deshalb beym Konkurs die Priorität 1). Daher im Preußischen und auch an andern Orten die Güter damit nicht zu sehr beschweret werden 2), noch die Söhne dieselben vor dem XXV. Jahre 3) antreten dürfen, und ist zu dem Ende, besonders bey den Pachtbauern, die Einwilligung der Gutsherrschaft erforderlich 4). Wenn die Leibgedingsgebäude in Verfall gerathen, so muß sie der Gutsinnhaber wieder aufbauen 5). Vermög Polizeyrechts wird bey dem Verkauf eines Bauerguts die Lossagung von der Leibzucht nicht gestattet, damit hernach dergleichen Leute der Gemeinde nicht zur Last fallen 6). Der Auszug ist eine nothwendige dingliche Last des Guts, die auf jeden Besitzer übergeht; und daher sie auch der Käufer übernehmen muß, wenn sie ihm schon bey dem öffentlichen gerichtlichen Anschlag und Feilbietung nicht angezeigt worden ist.

1) Klingner S. 541.

2) C. C. March. Nov. T. Vc. p. 490. *Krauſſe* in cit Diſſ C. IV. §. 6.

3) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 180.

4) Gabke Bauernrecht, Abſchn. VI. §. 111.

5) Klingner C. 20. §. 197.

6) *Io. Gottfr. Bauer* Diſſ. de Conſignat. et taxa rer. ſub haſta venalium.

65.

Vorrechte des blühenden Alters.

So strenge Grundsätze die Teutschen in Ansehung der betagten Greise hatten, eben so sehr wußten sie das noch brauchbare Alter zu ehren 1). Dergleichen Leute hießen Seniores, welches in der Folge ein Ehrentitel wurde 2), und erschienen allein auf den Reichstägen und bey den feyerlichen Rathsversammlungen 3). Sie hatten Vorzüge bey den öffentlichen Staatswürden, Aemtern, Bedienungen, Gerichten und bey der Zeugschaft 4), genossen überall den Vorrang 5). Sonst gibt auch das Alter Vorrechte bey den Primogenituren, Sekundogenituren, Majoraten, Senioraten, und Minoraten. Manchmal hat das Alter ohne alle Rücksicht auf die Primogenitur bey den fürstlichen Häusern Vorzüge 6).

1) Sprüchw. Das Alter muß man ehren, beym *Pistor.* Cent. II. Paroem. 18. p. 155. *Hert.* not. vet. German. popul. P. I. c. 4. §. 7.

2) *Haltaus* in Gloss. col. 19. *Hert.* opusc. Vol. II. p. 310.

3) Sprüchw. Mit den Alten muß man rathschlagen und mit den jungen fechten. *Pistor.* cit. l. par. 16. p. 153.

4) *G. Ad. Struve* Diss. de jur. et privileg. Senect. Von den Freyheiten alter Leute, Ien. 1737. Cap. IV. n. 35. pag. 17

5) Sprüchw. Das Alter geht vor, ap. *Pistor.* p. 156.

6) Estors bürgerl. Rechtsgel. B. I. §. 81.

66.

Rechtsprivilegien.

Wenn das Zeugnis eines alten Mannes begehrt wird, so muß er in seinem Hause vernommen werden 1). Das Preußische Recht aber stellt es dem Ermessen des Richters heim, ob er dergleichen Leute durch einen Commissarium zu Hause vernehmen lassen will 2).

1) *Struve* cit. l.

2) Corp. Iur. Frid. L. 1. T. 1. §. 84.

67.

Polizeyrechtsvortheile.

Alte Leute dürfen beym Durchmarsche von den Soldaten nicht beschädiget werden, und sind in den Katholischen Staaten an die Beobachtung der Fasten nicht gebunden. Das betagte Alter entschuldigt von der Uebernahme der Vormundschaft und öffentlichen Aemter 1).

1) *Io. Henr. Felz* de iurib. et priuil. Senectut. Arg. 1708. *Th Schoepffer* Gerontologia seu tract. de iure Senum, Quedlinb. 1705.

68.

Befreyungen.

Wenn ein Bauer den in den Gesetzen bestimmten Zeitpunkt des Alters (meist im 60sten Jahre) erreicht hat, so ist er von allen Wachen und Frohndiensten befreyet 1). Nach eben der Zeit ist man berechtiget, die angetragenen Vormundschaften abzulehnen.

1) Würtemb. Erbvergleich Cl V. §. 12. Communordn. S. 53.

69.

Rechtliche Bestimmung des Anfangs des betagten Alters.

Die Teutschen bestimmten seinen Anfang aufs 60ste Jahr 1), und so wird es auch in den meisten Gegenden Teutschlands, besonders bey den Bauern, gehalten. Allein die Kammergerichtspraxis 2) und verschiedene Rechtslehrer 3) nehmen das 50ste Jahr an, und einige Statuten 4) sogar das 70ste Jahr.

1) Sprüchw. 60 Jahre gehet das Alter an, ap. *Pistor.* Cent. II. par. 20. p. 157.
Sächs. Landrecht B. 1. Art. 43. Alem. Landr. c. 380
Lew. Eidgenoß. Stadtrecht Th. 1. S. 68.

2) *Gail* L. 1. Obs. 92. n. 7.

3) *Struve* cit. Diss. c. 2. p. 4.

4) *Gieseberr* pericul. Stat. 21. n. 49.

70.

Beweismittel.

Das Alter muß in gewissen Fällen erwiesen werden, welche Beweisführung aber sehr begünstiget ist 1). Man bedient sich dazu des Zeugnisses der Eltern und Anverwandten, dann gelten auch Privataufzeichnungen, Urkunden, Zeugen, der Augenschein, die Kirchenbücher und Taufscheine ꝛc. Am Ende kann die eidliche Bestärkung zur Hülfe genommen werden 2).

1) indem die Zeugnisse der Anverwandten solche Vermuthung für sich haben, daß die Last des Beweises auf den Gegentheil gewälzet wird. *Friesch* Singul. Observ. Cent. 1. obs. 23.

2)

2) *Maſcard* de probat. Vol. II. col. 1063. *Struv.* in Exercit. III. th. 43.

71.

Statiſtiſche Urſache der nachtheiligen Rechte gegen die ungeſtalten Perſonen.

Die alte teutſche Waffenrüſtung, die faſt ganz aus Eiſen beſtand, erforderte einen groſſen ſtarken Mann. Wer nun dieſe nicht tragen konnte, der durfte auch nicht im Grundeigenthum ſuccediren; weil nach dem Geiſte ihrer kriegeriſchen Staatsverbindung *nur derjenige* daßelbe beſitzen konnte, der im Stande war, es mit dem Schwerdte zu vertheidigen, und im Heerbanne zu dienen. Diß iſt nun der Grund, warum man Misgeburten, Zwerge, Krippel, Stumme, Lahme, Blinde, Taube und ungeſtalte Perſonen von der Erbfolge 1), Lehenfolge und Landesfolge 2) ausgeſchloſſen hat.

1) Sächſ. Landr. B. 1. Art. 4. *Heinecc.* Elem. J. German. L. II. §. 163. *Potzgieſer* de Statu Servor. L. 1. c. 1. §. 12.

2) *Io. Andr. Hoffmann* Diſſ. de illis, qui a Succeſſ. perſon. ill. excludi poſſunt, in *Struvii* Iurisprud. Her. T. VII. p. 454. 516. *Io. Gottl. Siegel* Diſſ. de jure pedum, vom Recht der Füße, Lipſ. 1726. §. 5. 6.

72.

Eingeſchränktes Privatrecht derſelben.

Alle gebrechlichen Perſonen, die nach teutſchem Rechte eine Unkraft ihres Leibes hatten, waren von allen Aemtern 1) und geiſtlichen Präbenden 2) ausgeſchloßen

schloßen 3), und konnten ihr Erbgut nicht veräußern 4). Sie befinden sich noch an verschiedenen Orten unter einer gewissen Vormundschaft 5).

1) *Crell* de corp. rob. priv. p. 53.

2) Mosers Staatsrecht des Hochstifts Costanz C. 10. §. 9. p. 122. 127.

3) Sprüchw. Wen Gott und die Natur zeichnet, für den hat sich Roß und Mann zu hüten, ap. *Pistor.* Cent. I. par. 66. p. 86.

4) Sächsisch Landr. B. 1. Art. 52. Alem. Landr. cap. 22. Weichbild Art. 65.

5) *Io. Luttringhausen* Diss. de administratoribus a juvenibus sanae quidem mentis, sed vitio corporis laborantibus, electis, atque a judice confirmatis, jure curatorum minorum non aestimandis, Marp. 1765.

73.

Heutige Rechtsprinzipien.

Ueberhaupt macht die Unvollkommenheit oder die Vollkommenheit des Leibes und der Seele einen großen Unterschied unter den Menschen. Denn, wenn die Natur der Sache oder die Gesetze zu den Geschäften eine gewisse Leibesbeschaffenheit, oder gewisse Seelenkräfte erfordern, so kann die Handlung von denen nicht vorgenommen werden, welchen diese Eigenschaften abgehen. Nach diesen Prinzipien werden heutzutage dergleichen Personen beurtheilt, und obige nachtheilige Rechte sind größtentheils abgeschaft 1).

1) Magdeb. Willkühr p. 38. 39. Solms. Landsordn. P. II. tit. 52 Rost. Stadtr. P. 1. t. 9. §. 2. t. 10. §. 2. Hamb. Stadtr. III. 1. 4.

74.

Rechte der preßhaften und elenden Personen.

Daher Rasende und Wahnsinnige unter der Vormundschaft stehen 1). Die Blinden, Tauben und Stummen werden nach ihrer Beschaffenheit bald zu den Geschäften zugelaßen und bald davon ausgeschloßen. Blinde, so stumm sind, Taube, so weder reden noch schreiben und lesen, Stumme, so nicht hören, noch schreiben und lesen können, dürfen keine Testamente machen 2). Es hat auch bey ihnen ein eigenes Kriminalrecht statt 3).

1) Würtemb. Landesordn. §. 46. Würtemb. Landr. P. 2. tit. 30.

2) Corp. Jur. Frid. B. I. Th. IV. §. 76. Würtemb. Landr. tit. 3. §. 7.

3) Joh. Paul Kreß Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen, absonderlich was es mit selbigen in der Kriminaljurisprudenz und peinlichen Bestrafung für eine Beschaffenheit habe, Wolfenb. 1729.

75.

Preußische Privilegien derselben.

Dahingegen genießen Blinde, Taube, Stumme, Aussätzige, Rasende und Blödsinnige in den Preußischen Staaten das Privilegium, daß ihre Rechtsangelegenheiten, wenn sie es verlangen, mit Vorbeygehung des ordentlichen Gerichtshofs sogleich bey den vorgesezten Landesjustizkollegien angenommen, instruirt und entschieden werden müssen 1), und deswegen nur einige Ausnahmen Statt haben 2). Dergleichen

Personen können aber nicht selbst vor Gerichte erscheinen 3).

1) Rescripte vom 7ten Sept. 1748. 12ten Dec. 1752. 3. April 1751. im ausführl. Anhang zum Cod. Frid. p. 282. Corp. J. Frid. cit. l. tit. 2. §. 58. p. 23.

2) ibid. pag. 24.

3) cit. l. tit. 1. §. 2. p. 4.

76.

Nachtheilige Rechte der Rasenden und Blödsinnigen.

Ein Wahnsinniger, seiner Geisteskräfte nicht Meister, ist unvermögend, sowol seine Handlungen den Gesetzen gemäß einzurichten, als sein Vermögen zu verwalten. Gleichwie sich die Polizey entweder selbst seiner Person versichert, oder wenigstens Sorge trägt, daß dessen Verwandten solche Veranstaltung treffen, daß er andern durch seine Handlungen keinen Schaden zufügt, eben so sorgt das Polizeyrecht dafür, daß diese auch ihme nicht nachtheilig werden, und sich niemand seiner Geistesabwesenheit zu seinem Nachtheile bediene. Daher erklärt es alle seine Geschäfte und Kontrakte für unverbindlich, entzieht ihm die Verwaltung seines eigenthümlichen Guts, und untergiebt ihn der Aufsicht eines Vormünders 1). Wenn einer einmal von der Obrigkeit förmlich für wahnsinnig oder blödsinnig ist erklärt worden, so wird dieser Gemüthszustand beständig bey ihm vermuthet, und die glücklichen Augenblicke, wo er seiner Geisteskräfte mächtig

gewesen

gewesen ist, müssen jedesmal erwiesen werden 2). Daher ist es eine Vorsichtsregel, ihn auf diesen Fall seine Geschäfte gerichtlich in Gegenwart der Anverwandten oder anderer Zeugen vornehmen zu lassen 3).

1) *Io. Andr. Frommann* Diss. de jure furiosorum singulari, Tub. 1655. *Io. Dan. Tauber* de jure circa furiosos obtinente, Alt. 1703.

2) *Chr. Thomasius* Diss. de praesumtione furoris atque dementiae, Hal. 1719.

3) *Leyser* Vol. V. Specim. 347.

77.

Nachtheilige Rechte der Verschwender.

Ein Geuder oder Verschwender wird für moralisch rasend gehalten, und der Staat kömmt durch seine muthwillige Verschwendung des Vermögens in Gefahr, daß die ganze Masse des Staatsvermögens verringert, und er mit unnützen Bettlern belästiget wird. Daher erklärt die Polizeyobrigkeit einen solchen Menschen, wenn er auf vorherige Verwarnung in der Ueppigkeit fortfährt, förmlich für mundtodt, das ist, sie entzieht ihm die Verwaltung seines Vermögens, und macht ihn unfähig, Kontrakte zu schließen und Verbindlichkeiten einzugehen 1). Dergleichen Leute können sich sogar nicht zum Wechselrecht verbinden, und ihr Wechselgläubiger wird gestraft 2). Sie dürfen nicht allein vor Gerichte erscheinen 3), verlieren zuweilen auch das Erziehungsrecht ihrer Kinder; sind aber für ihre Person keiner weitern Vormundschaft unterworfen.

sen 4). Ob sie testiren können, ist unter den Rechtsgelehrten unausgemacht. Es laßen sich verschiedene Gründe dafür 5) und dawider 6) vorbringen. Weil die Prodigalitätserklärung eine Polizeysache ist, so wird dabey der nachgelassenen Appellation kein effectus suspensiuus beygelegt 7).

1) *Io. Thomae* Diss. de prodigo, Ien. 1648. *Fr. Ern. Hertel* de iure circa prodigos, Erf. 1737.

2) Ern. Preuß. Wechselordn. Art. 3. Vangerow Preuß. Wechselr. §. 80.

3) Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 1. §. 3. Cod. Frid. P. I. L. 3. t. 13. §. 2.

4) Kulm. Recht, S. 120. Lüb. R. L. 1. tit. 7. art. 6. Hamb. Stat. P. 3. t. 1. art. 15. Würtemb. Landrecht. P. 2. §. 30. Würt. L. O. t 46. Baden. Landrecht P. 2. tit. §. 6. Ref. Nor. t. 39. c. 2. Solms. Ldr. P. 2. t. 21. Mainz. Unterger. O. t. von Curat. f. 14. Pfälz. Ldr. P. 3. t. 2. art. 7. Hohenloh. Ldr. P. 2. tit. 1. §. 6. Worms. Ref. L. 4. P. 1. tit. 15. Ulm. Stat. P. 2. t. 5. §. 4. Naß. L. O. S 84. Mehrere hierunten § 304.

5) *Chr. Hanaccius* Dissert. jus testandi prodigo adsertum, Vit. 1724.

6) *Car. Frid. Walch* Dissert. de testamento prodigi jure Germ. inualido, Ien. 1754.

7) Preuß. Rescript vom 25. Nov. 1766. im C. C. March. Nov. T. IV. p. 611. und im ausführl. Anh. S. 205.

III. Abtheilung.
Geschlechter.

78.
Nothwendigkeit des Geschlechts zur teutschen Rechtsfähigkeit.

Die Teutschen erforderten zum Genusse des Familienrechts die Gewißheit des Geschlechts. Daher sie diejenigen, deren Geschlecht ungewiß oder gedoppelt war, wie bey den vermeinten Zwittern, von der Erbschaft ausschlossen 1), und Unvermögende und Verschnittene durften keine Ehe eingehen.

1) *Pottgieser* de statu servor. in German. L. I. cap. 1. §. 12. *Pistorii* Amoen. Iur. Polit. T. I. p. 42. *Cramer* opusc. T. IV. p. 255. *Carpentier* in Gloss. T. II. p. 744.

Zweites Hauptstück.
Weiberrecht.

79.

Erklärung und Gegenstände.

Das Weiberrecht enthält den Innbegriff aller der besondern Rechtsbestimmungen, welche die Gesetze und Gewohnheiten in Ansehung des weiblichen Geschlechts gemacht haben. Sie betreffen hauptsächlich die öffentlichen Aemter, bürgerlichen Geschäfte, Interzessionen, Zeugschaften, die Rechtsunwissenheit und die Vormundschaft.

80.

Literatur.

M. Theod. Schellhafer Diss. de origine ac fontibus juris circa mulieres diversi, Lipsi. 1738.

Theod. Ge. Wilh. Emminghaus Diss. de praecipuis feminar. in Germania juribus, Ien. 1751.

Ben. Carpzov de juribus feminar. singularibus, Lipsi. 1615. 1651.

Henr. Balemann Dissert. de femina ex antiquit. Legibusue Rom. German. et praesertim Lubecensibus, Alt. 1756.

Ge. Melch. de Ludolff de jure femin. illustr. Ien. 1734.

Jo. Paul. Kress Diss. de juribus femin. illustr. in Germ. Helmst. 1730.

Chr. Vlr. Grupen Vxor Romana. Hann. 1740.

Ej. Vxor Theotiſca, von der teutſchen Frau, Goetting. 1748.

Ioach. Wibel de contractibus mulierum, Stuttg. 1656.

K. L. C. Rößlin Abhandl. von den beſondern weiblichen Rechten, II. Bände, Mannh. 1774. 1780.

Ge. Chriſt. Grube Diſſ. de vxore nobili Prutenica, eiusque jur. perſonalibus, Franeck. 1713.

81.

Grund der weiblichen Vorrechte.

Die Teutſchen glaubten in der heidniſchen Zeit, daß dem Frauenzimmer eine gewiſſe göttliche Kraft beywohne, und daß es in geheimen Verbindungen mit den Gottheiten ſtehe. Sie verehrten ſie gleichſam als Heilige, fragten ſie in allen wichtigen und Staatsangelegenheiten um Rath, und ließen ſich von ihnen die zukünftigen Schickſale vorherſagen 1). Dieſe große Verehrung litt nun nach Annahme der chriſtlichen Religion eine große Verminderung, weil ſich der Klerus viel Mühe gab, das weibliche Geſchlecht herabzuwürdigen 2). Indeß blieb doch das Sprüchwort: Prieſter und Frauen muß man ehren 3), und wir finden noch verſchiedene Jahrhunderte die fränkiſchen Königinnen, die Kaiſerinnen, und die teutſchen Prinzeſſinnen in dem Beſitze der Theilnehmung an allen Regierungs- und Staatsgeſchäften und der Verwaltung der Finanzen 4). Sie erſcheinen, gleich den heutigen Aebtiſſinnen, auf

Reichs-

Reichstagen, üben die Gerichtsbarkeit aus, und legen viele Streitigkeiten als Schiedsrichterinnen bey. Die Damen urtheilten bey den Turnieren über die Tapferkeit und Geschicklichkeit der Ritter, theilten die Dänke aus, führten ihre eigene Siegel, hatten besondere Hofbeamten unter ihrem Befehle 5).

1) Gottfried Schütze Lobschrift auf die Weiber der alten Teutschen und Nordischen Völker, Hamb. 1776.

Joh. Christ. Macher von der Verehrung des weiblichen Geschlechts bey den alten Teutschen, Schleiz 1750.

Memoires de l'Acad. des Inscr. et bell. lettr. T. 3. p. 498. suiv.

Dreyer in der Samml. vermischter Abhandl. Th. 2. S. 642.

2) Meine Abhandl. über die Geschichte des Despotismus in Teutschland, S. 32. ff.

3) ap. *Pistor.* Cent. V. par. 36. p. 939.

4) *Io. Heumann* Comm. de re dipl. Imp. Aug. et reginarum Germ. Norimb. 1749.

Estors neue kleine Schriften, B. 1. S. 614-626.

5) *Leyf.* in Specim. 576. med. 8. Spec. 666. med. 24. 25.

Io. Gottl. König Dissert. de Archimareschallo Aug. Imperatricis, Marb. 1748. p. 12.

Schiker in Praxi Iur. Rom. Exerc. XXVIII. §. 6.

82.

Vom Kunkeladel.

Im Mittelalter vererbte sich der Geburtsstand und der Adel der Mutter mit ihrem Vermögen auf die natürlichen Kinder fort, nach dem Sprüchworte:

Kein

Kein Weib trägt einen Bastard 1); welches man den Kunkeladel nannte 2). Daher noch jetzo die Fürstinnen, die sich an Grafen, und Gräfinnen, die sich an Edelleute verheirathen, ihren fürstlichen und gräflichen Titel dem Titel und dem Namen ihres Gemahls vorsetzen 3).

1) ap. *Hertium* in paroem. J. Germ. Par. IV. p. 262. *Pistor.* Cent. III. par. 11. p. 259. et *Matthaei* de paroem. Belg. p. 3. *Selchow* in El. J. Germ. §. 495. p. 619. hat dieses Sprüchwort nicht verstanden.

2) *Nicol. Hier. Gundling* Diss. an nobilitet venter, Hal. 1718.

Io. Pet. de Ludewig Diss. diff. jur. Rom. et German. de dignitate vxoris, seu vom Kunkeladel, Hal. 1718.

Selchowii El. J. Germ. §. 139. Grundsätze sind unrichtig.

3) Fellers Zusätze zu Spaatens Sekretariatkunst, Th. 1. S. 272.

83.

Analoge Preußische Gesezgebung.

Im Preußischen muß den adelichen Frauenzimmern, die in dem Soldaten- und Civilstand, desgleichen in Raths-Gerichts- und dergleichen Ehrenämtern und Bedienungen stehende oder graduirte Personen oder vornehme Prediger in Städten heirathen, ihre Aussteuer aus dem Lehen gereicht werden 1). Wenn aber ihre Ehemänner mittelmäßigen Standes, Prediger in kleinen Städten oder auf Dörfern, oder in gleicher Condition stehende Bediente sind; so bekommen sie nur die Hälfte davon 2). Dafern sie sich aber gar an geringe Per-

sonen aus dem Handwerks = und Bauernstande und dergleichen Leute vermählten, so empfangen sie nur ein Drittel 3). Dahingegen verordnet das neueste Preussische Gesezbuch, daß, wenn schon einige Ehefrauen durch ihre Geburt zur Exemtion vom Gerichtsstande ihres Ehemannes berechtigt wären, sie nichtsdestoweniger, wenn sie sich an eine Person geringern Standes verheirathet hätten, hierauf keinen Anspruch machen könnten 4).

1) Rescr. vom 25. Aug. 1718. §. 21. und 1. Jul. 1723. n. 21. C. C. M. T. 1. Abth. 2. p. 104. 132.

2) cit. l. §. 22.

3) ibid. §. 23.

4) C. J. Frid. T. I. P. IV. tit. 2. §. 53.

84.

Grund ihrer nachtheiligen Rechte.

Der Grund der nachtheiligen teutschen Rechte gegen das weibliche Geschlecht war weder eine Geringschätzung desselben, noch seine Schwäche 1), noch die kriegerische Verfassung des Staats 2), noch der Vorzug des Mannsstammes 3), sondern die Vorsicht, das Grundeigenthum in einem gewissen Ebenmaasse bey den Geschlechtern zu erhalten 4), indem die Weiber zwar die Urquelle, aber auch das Grab jeder Familie sind 5).

1) *Selchow* El. J. Germ. §. 193. 195.

2) *Boehmer* de juribus ex statu milit. German. pendent. C. 3. §. 1.

3)

3) *Pütter* in Diss. de jure femin. adspirandi ad fideicommissa fam. C. 1. §. 7.

4) Mein Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, Manheim 1778. bey Schwan, B. 1. Hauptst. 2. S. und S. 96.

Anton. Thesauri Decision. Decis. 37. n. 5. p. 91.

5) *L.* 195. §. 7. *de V. S.* Mulier autem familiae suae et caput et finis est.

85.

Römische Rechtsprinzipien.

Nicht nur deswegen, weil die Geschlechter durch die Weiber aussterben, sondern wegen der Leibs- und Geistesschwachheit, welche die Römer an dem weiblichen Geschlechte supponirten, und um dessen Sittsamkeit und Schamhaftigkeit zu schonen, hat das Römische Recht meist nachtheilige, aber auch einige wenige vortheilhafte Rechte ihm mitgetheilt 1).

1) L. 45. D. de Legat. L. vlt. Cod. de recept. arbitr.

86.

Römische Rechtsprivilegien.

Es sind diese lezteren der Vellejanische Senatsschluß und die Wiederherstellung in den vorigen Zustand. Denn die übrigen sind heutzutage nicht mehr im Gebrauche.

87.

Beym Gerichtsstande, sowol überhaupt, als in den Preußischen Staaten.

Nach dem neuen Preußischen Gesezbuche können verheirathete Frauen ohne den Beytritt ihrer Männer

nicht für Gerichte erscheinen 1), und die Witwen behalten den Gerichtsstand ihrer Männer, auch dann wenn sie den Ort ihres Aufenthalts verändert haben 2). Dieses Privilegiums sind aber die geschiedenen Ehefrauen nicht theilhaftig, ausgenommen sie wären für den unschuldigen Theil erkannt worden 3). Sonst kann eine begüterte Frau ihren Mann nöthigen, sich bey ihr niederzulaßen, und ist sie ihm zu folgen nicht schuldig 4).

1) C. J. Frid. P. IV. tit. 1. §. 8. p. 5. wovon aber verschiedene Ausnahmen statt finden. An den Orten, wo cura sexus üblich, müssen auch die unverheiratheten Frauenzimmer einen Geschlechtsvormund bey sich haben, ibid. §. 10. p. 6.

2) C. J. Frid. P. IV. §. 53. p. 21.

3) ibid. tit. II. §. 54.

4) *Leyser* Specim. 666.

88.

Beym Wechselgeschäfte.

Nach dem alten gemeinen und Preußischen Wechselrechte kann eine Frau, die einen Wechsel ausgestellt, nicht in Verhaft genommen werden 1), heutzutage aber kann es nach Beobachtung der obigen Förmlichkeiten geschehen 2).

1) C. C. March. T. I. Abth. 2. p. 328.

2) Cod. Frid. P. III. p. 42. §. 6.

89.

Bey Interzeßionen.

Kein Frauenzimmer kann sich für eine andere Person verbindlich machen, oder für dieselbe interzediren. Sie sind in diesem Falle nie zu bezahlen verpflichtet. Es heißt dieses Recht beneficium Scti Vellejani, und ist im Römischen Rechte gegründet 1). Es hat aber nicht Statt, wenn ein Weib nach Verfluß von 2 Jahren die Interzeßion wiederholt, denn alsdenn ist sie zu bezahlen verbunden. Hingegen kann eine Ehefrau für ihren Mann auf keinerley Weise gültig interzediren, wenn sie die Interzeßion auch noch so oft wiederholt hätte. Diesem Beneficio können die Frauenzimmer renunziren, welches in einem Instrumente nach vorgängiger Belehrung und Verständigung, und wenn sich eine Ehefrau für ihren Mann verbindlich machen will, **vermittelst eines Eides** geschehen muß 2).

1) Dig. L. XVI. tit. 1. Cod. L. IV. tit. XXIX. Avth. si qua mulier, ad SCtum Vellej.

2) *Balemann* Sect. I. c. I §. 3. p. 4. Königl. Preuß. Hypothekenordnung von 1723. §. 47.

90.

Gegenseitige Prinzipien des teutschen Rechts.

Nicht also war es nach teutschem Rechte, und die Weiber konnten hier allerdings interzediren, und sich für die Männer verbindlich machen 1), wovon an einigen Orten sich noch bis diese Stunde Ueberbleibsel

erhalten haben 2). Nach Preußischem Rechte gilt die Exceptio SC. Vellej. nicht gegen die ausgestellten Wechselbriefe 3).

1) *Schilter* in Praxi J. Rom. in foro Germ. Ex. 28. §. 5.

2) *Chr. Thomasius* Dissert. de vsu exiguo SC. Vellej. in foris Germ. Hal. 1707. 1748.

Io. Per. de Ludewig diff. J. Rom. et Germ. in fideiussione vxoris, Hal. 1720. 1737.

3) Reser. vom 27. Dec. 1703. Ob und wie ferne die Except. SC. Vellej. statt habe. C. C. March. T. 2. Abtheil. 2. S. 35.

Erläuterungsrescript darüber vom 30. Jun. 1764. ibidem pag. 37.

91.

Allgemeinheit des römischen Rechts und Ausnahme.

Indes ist das Römische Recht in diesem Punkte allgemein in Teutschland angenommen, nur daß zur Bewahrung des alten teutschen Rechts die ältern Praktiker sehr leicht eine Renunciation zuließen 1), und dieser Rechte eine Handelsfrau gar nicht theilhaftig machten 2), welches im Preußischen 3) so weit geht, daß dergleichen Witwen nicht einmal die Privilegien person. miserab. genießen können.

1) *Averan.* Interpr. Iur. L. II. c. 5.

2) Stat. Lub. III. 6. 21. Steins Einl. §. 143. 259. Hamb. II. 81. Norib. 28. 6. Francof. II. 16. 12. 13. III. 7. 15. Sächs. Pol. O. tit. 8. §. 3.

3) C. C. March. Nov. T. III. p. 11.

92.

Kennzeichen einer Kauf- und Handelsfrau.

Die Kennzeichen derselben sind, daß sie 1) offene Fenster und Laden hält, 2) öfters einkauft und verkauft, 3) mit Gewicht, Maaß, und mit der Elle abmißt und auswiegt, 4) Alles für sich und in eigenem Namen thut 1).

1) *Io. Rebhan* de quaestione, quae sit vxor mercatrix, Lipſ. 1748.

E. I. I. Manzel Diſſ. de femina mercatrice, Roſt. 1742.

Ge. H. Ayrer de ſocietate mariti et vxoris mercatoria, Goett. 1773.

Ge. Frid. Deinlein Diſſ. de vera indole SC. Vellej. ad vxor. mercatricem pro marito mercatore intercedentem adplicata, Alt. 1751.

93.

Kennzeichen einer Handelsfrau in den Preußiſchen Staaten.

Es sind solche Personen weiblichen Geſchlechts, die das 20ſte Jahr zurückgelegt haben, und entweder ſelbſt, oder in Gemeinſchaft mit ihren Männern, oder einem Fremden, öffentliches Gewerbe und Handlung führen, oder dieſelbe in ihrem Wittwenſtande fortſetzen, und in der Abſicht Wechſel ausſtellen, oder öffentliche Wechſelbänke halten, oder ſich mit Beſorgung von auswärtigen Aufträgen beſchäftigen 1).

1) Erneuerte Wechſelordn. Art. 9. Reſcr. vom 30. Jun. 1704. und 27. Dec. 1703. C. C. March. T. II. Abth. II. S. 38. 35.

94.

Preußische Wechselordnung in Ansehung der Handelsfrauen.

Derlei Weiber unterziehen sich schlechterdings dem Wechselrechte, ohne dabey an gewisse Feyerlichkeiten und Entsagung der ihnen zuständigen Rechtswolthaten gebunden zu seyn 1).

1) Siehe die angef. Ges.

95.

Uebereinstimmung des gemeinen Rechts.

Eben dasselbe hat auch nach dem gemeinen teutschen Rechte Statt, und bestehet ihre eingegangene Wechselverbindlichkeit auch noch nach abgetretener Handlung 1).

1) *Io. Frid. Ludovici* Diss. de muliere cambiante, Halae 1710. § 30.

96.

Fälle, wo die Interzession einer Handelsfrau unverbindlich bleibt.

Nach der Praxis sollen in den Geschäften, die nicht die Handlung betreffen, den Handelsfrauen ihre weibliche Freyheiten verbleiben 1).

1) *Berger* in Oecon. Iur. L. III. tit. 3. §. 8.

97.

Weibliche Interzession in Kriminalfällen.

Eine geraubte und genothzüchtigte Frauensperson mildert die Strafe des Verbrechers, wenn sie sich ihn zu heirathen anbietet 1). Ehmals konnten die unverhei-

heiratheten Frauenzimmer auf diese Art alle, besonders aber die des Diebstahls wegen Verurtheilten, vom Tode erretten, wovon der Grund in der Beförderung der Bevölkerung und in der Verminderung der Huren zu suchen 2).

1) *Carpzov* Prax. Crim. qu. 75. n. 65.

2) *Iac. Carmon* Diss. de interceff. foeminarum pro capite damnatis, Rost. 1734. C. II. n. 17. 27. 24.

98.

Gleiche Verbindlichkeit des Privatrechts für beiderlei Geschlechter.

Außer den angegebenen Ausnahmen bedienen sich beide Geschlechter eines gleichen Privatrechts, und die Frauenzimmer sind gleich den Mannspersonen zur Beobachtung der Gesetze verpflichtet.

99.

Allgemeine und Preußische Polizeygesetze über das weibliche Geschlecht.

Müßige Weibspersonen müssen zum Spinnen angehalten werden 1). Kaufmannsweiber, die an dem Bankerute ihrer Männer Schuld gewesen sind, verlieren ihre Rechtswolthaten in Ansehung des eingebrachten Vermögens 2).

1) C. C. March. Nov. T. III. p. 203.

2) ibid. T. II. p. 247.

100.

Ueberbleibsel aus dem teutschen Rechte.

Noch müssen die Weiber in einigen Städten die Landeshuldigung ebenfalls ableisten, das Bürger-

recht gewinnen, oder sich als Beysaßen einschreiben, dahingegen in den Preußischen Staaten die Frauenzimmer, denen adeliche Güter anfallen, den Unterthänigkeitseid durch Mannspersonen ablegen laßen 1). Nach der Meinung der Rechtslehrer soll die Verbindung einer Dame bey ihren adelichen jungfräulichen Ehren so viel als ein geschwohrner Eid beym Kontrakte wirken 2). Eine Edeldame kann die Erbgerichtsbarkeit in eigener Person ausüben 3).

1) C. C March. T. II. Abth V. p. 168. T. VI. Abth. II. pag 384.

2) *Mund.* Vol. II. Conf. XXIII. et X. n. 62.

3) *I H. Grams* Diss. de femina jurisdictionem patrimonialem exercente, Argent. 1706. Vergl. jedoch Preuß. Kriminalordn. C. I. §. 6.

101.

Nachtheilige Rechte der Weiber bey Aemtern, Ehrenstellen, und Handwerkern.

Wir haben heutzutage hierinn das Römische Recht 1) angenommen, nach welchem das weibliche Geschlecht bürgerlichen Standes von allen öffentlichen Aemtern und Bedienungen ausgeschlossen ist, kein Richteramt und keine Advokatenstelle versehen, noch förmlich ein Handwerk erlernen kann.

1) L. 12. §. 2. in fin. D. de judiciis. L. vlt. Cod. de recept. arbitr. L. 1. §. 5. 11. D. de post. L. 18. Cod. de procurat.

102.

Ausnahmen.

Hievon sind ausgenommen die Prinzessinnen und die Frauenzimmer von der Reichsritterschaft; als welche das alte teutsche Recht hierinn behalten haben. Bey bürgerlichen findet man die öffentlichen Wehemütter, Vorsteherinnen der Mädchenschulen; an den fürstlichen Höfen, die Kammerfrauen, Leinwandverwalterinnen, Hofwäscherinnen und dergl. ferner die Oberhofmeisterinnen und Hofdamen, in Wien auch kaiserliche Kammerdienerinnen. Alle Weiber können Handlung treiben und das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen.

103.

Nachtheilige Rechte bey der Erbfolge.

Das Frauenzimmer muß dem Mannsstamme bey der Erbfolge im Stammgut, Erbgute und Lehen bald ganz nachstehen, und bald empfängt es eine geringere Portion, oder genießt sonst nachtheilige Rechte 1).

1) Sächs. Landrecht B. I. Art. 9. 34. Alem. Landr. c. 67. Kaiserrecht B. I. c. 11. Heß. L. O. P. 3. t. 23 25. Brem. Ritterr. t. 1. Sächs. L. O. P. II. c. 12. 31. Oesterreich. Succeß. O. tit. 12. p. 38. Jülich. R. O. c. 94. Mecklenburg. Erbl. Vergl. Beyl. p. 38. Fränk. Ritterordn. p. 48. Stat. Nobil. de 1653. ap. *Schilter* de renunc. adp. p. 20. Lennep Cod. dipl. p. 344. Stat. Lubec. L. 1. t. 10. art. 6. Hamb. P. III. t. 1. art. 4. 7. Luneb. P. VI. tit. fin. Schweder über die Hinterpommerschen Lehensconstit. p. 57. sqq. C. C. Holsat. T. I. p. 143.

104.
Bey bürgerlichen Geschäften.

Die Frauenzimmer sind in den meisten Ländern Teutschlands für sich allein nicht fähig und berechtiget, gültige Kontrakte zu schließen, und andere öffentliche Handlungen vorzunehmen, oder vor Gerichte zu erscheinen, ohne Beyseyn und Gutheissen eines Vormunds 1), wovon aber die Prinzessinnen Ausnahme machen 2), und die Sache selbst hat einen ehrenvollen Ursprung 3).

1) Siehe hienach das vormundschaftliche Polizeyrecht.
2) *Wibel* de contract. mulier. C. II. n. 50.
Linck in Consil. et Respons. Resp. XII. n. 20. 21
3) Meine Schrift über die Probenächte der teutschen Bauermädchen, Berlin bey Decker 1779. S. 109.

105.
Bey Zeugschaften.

So oft die Zeugschaft als eine Solennität erfordert wird, so kann kein Weib Zeugin seyn; so oft aber ein Zeugniß zur Erforschung der Wahrheit abgelegt wird, dann kann es auch von einem Weibe geschehen 1), ist in diesem Falle aber nicht so vollgültig, wie das Zeugnis eines Mannes 2)

1) *Balemann* de foemina C. 1. §. 4. p. 6.
2) *Matthaei* de Crimin. pag. 668. seqq.

106.
Bey Testamenten.

Durch einige Statuten ist die weibliche Testamentsfähigkeit sehr eingeschränkt 1). Allein dieses ist

theils

theils eine Folge der ehelichen Vogtheygerechtigkeit und theils der ehlichen Gütergemeinschaft des Mannes.

1) Stat. Lubec. II. 14. 1. Hamb. III. 1. §. 13. 14. 17. Rostoch. L. I. t. 10. §. 1.

107.

Beym Wechselrechte.

Nach den meisten Wechselordnungen können sich die Weiber nicht zu Wechselrecht verbinden, weil durch den auf die Nichtbezahlung gesezten Personalarrest leicht ihrer Sittsamkeit und Keuschheit zu nahe getreten werden könnte 1), und er also nicht geschehen darf 2).

1) *Heineccii* Elem. Iur. Camb. c. 5. §. 5.
de Gaertner de femina debitrice ex pacto ad careeres obligata. Lipſ. 1728.

2) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 328.

108.

Preußische Gesezgebung.

Nach Preußischem Wechselrechte ist die weibliche Ausstellung der Wechselbriefe nur unter gewissen unzertrennlich damit verknüpften Einschränkungen erlaubt. Es muß in Gegenwart eines Assistenten oder kriegerischen Vormunds geschehen, der sie sowol von der daraus entspringenden Verbindlichkeit, und von ihren gesezlichen Rechtswolthaten, als von der Schärfe des Wechselrechts zu belehren, und dieses samt der geschehenen Renunciation unter dem Wechselbriefe zu bemerken hat 1).

1)

1) Alte Preuß. W. O. §. 5. Brandenb. W. O. Art. 8. Erneuerte Preuß. W. O. von 1751. Art. 9. C. C. M. Nov. T. I. p. 23. Rescr. vom 27. Dec. 1703. C. C. March. T. II. Abth. II. p. 35. Rescr. vom 30. Jun. 1704. ibid. p. 37. Rescr. vom 15. Febr. 1744. Contin. II. pag. 175. Rescr. über den 1. 5. 7. 9. Art. der W. O vom 30. Jan. 1767. C. C. March. Nov. T. IV. p. 681. Cod. Frid. P. III. §. 6. p. 42.

109.

Rechtsvortheile des weiblichen Geschlechts bey der Rechtsunwissenheit.

Die Rechtsunwissenheit schadet dem weiblichen Geschlecht nicht, wenn es das Seinige begehrt, oder einen Nachtheil von sich abzuwenden sucht, und es genießt in diesen Fällen eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand 1). Wenn sie sich aber etwas neuerdings erwerben wollen, so wiederfährt ihnen nicht gleiche Begünstigung 2), wie überhaupt einige Rechtsgelehrten 3) wegen dem Geschlechte keine Wiederherstellung zugestehen wollen.

1) L. 7. 8. D. de jur. et facti ignor.

2) ibid. et L. 9. pr. et §. 3. eod.

3) *Schoepff* in processu Appellat. Wirtemb. C. XXIV. §. 1. pag. 179.
Ludewig de exiguo vsu SC. Vellej. §. 6. 69.

110.

Im Kanzleystyle.

Beym Kanzleystyle werden die Frauenzimmer immer etwas höflicher behandelt. Wenn der Landesherr

herr Einen duzet, so gibt er seiner Frau Ihr, wenn aber der Mann Ihr bekömmt, so kriegt die Frau Sie, u. s. w.

III.

Im Kriminalrechte und bey Polizeystrafen.

Das Frauenzimmer wird für seine Verbrechen gelinder und glimpflicher bestraft, als die Mannspersonen 1), und eben so muß das Polizeyrecht bey ihrer Bestrafung weniger streng seyn, und einen gewissen Wolstand beobachten 2). Der Grund ist nicht die Schwachheit des Geschlechts, weil bey den Geistlichen das Nemliche verordnet ist. Nach Preußischem Rechte müssen sie auch zuerst torquirt werden 3).

1) Daher auch nur für sie ein halb Wehrgeld entrichtet wurde. Sächs. Landr. B. III. Art. 45.

2) *Leyser* Spec. 13. Med. 3. p. 137.

3) C. C. March. T. II. Abth. III. p. 100.

IV. Abtheilung.

Unmündige, minderjährige und großjährige Personen.

112.

Literatur.

Mart. Gottl. Pauli Diss. vtrum ii, qui sub tutela viuunt, hodie sui sint vel alieni juris homines, Gedan. 1757.

Frid.

Frid. Ern. Comes de Schoenburg Diss. de episcopo minorenni, Ien. 1769.

113.

Einleitung.

Die Verschiedenheit des Alters macht einen weitern Unterscheid unter den Menschen in Ansehung der Fähigkeiten des Körpers und der Seele bald zu allen, und bald zu gewissen Geschäften. Es haben die Gesetze gewisse besondere und einen allgemeinen Termin des Alters bestimmt, nach dessen Verfluß man bald gewisser, bald aller der Rechte und Verbindlichkeiten fähig wird, welche die Vollkommenheit des Leibes und der Seelenkräfte erfordern.

114.

Geschichte der teutschen Volljährigkeit.

Die Teutschen hatten ursprünglich gar keinen Zeitpunkt der Volljährigkeit bestimmt. Nach ihrer Art, nur die körperliche Vollkommenheiten zu schätzen, beurtheilten sie die erhaltene Leibesstärke und das vollkommene Wachsthum des Körpers aus den Haaren, die an gewissen Theilen des Körpers in diesem Falle hervorzukommen pflegen, und zeigten dem Volke durch die feyerliche Wehrhaftmachung die erlangte Volljährigkeit des Jünglings an. Weil nun diese Gewohnheit die Schamhaftigkeit des Frauenzimmers allzusehr beleidigte, so kam sie allgemach ab, und man bestimmte nun einen gewissen Zeitpunkt.

115.
Unterscheidung der Volljährigkeit von der Großjährigkeit.

Nach dem teutschen Rechte war man in den ersten 7 Jahren ein Kind, in 14 Jahren ein Jüngling oder eine Jungfrau, im 18. 20. oder 21 Jahre mündig 1). Die Teutschen nahmen also mit den Römern einen zweifachen Termin der Mündigkeit, nemlich die Großjährigkeit und die Volljährigkeit an 2). Jener bezieht sich nach dem Römischen Rechte mehr auf den Körper, und nimmt beym männlichen Geschlechte mit dem zurückgelegten 14ten Jahre, und bey dem weiblichen mit dem 12ten Jahre seinen Anfang. Man kann ihn hier die Mannbarkeit, und dort die Mündigkeit, beide aber die Großjährigkeit nennen. Hievon unterscheidet sich die volle Mündigkeit, und die volle Mannbarkeit, oder die volle Großjährigkeit von 18 und 14 Jahren, worüber man in Teutschland nichts bestimmt hatte, weil man dieses aus der physischen Beschaffenheit eines jeden Körpers erst zu beurtheilen pflegte 3). Endlich ward das XIII. Jahr der Zeitpunkt der Großjährigkeit, und das XVIII. oder XXI. Jahr der Zeitpunkt der Volljährigkeit 4). Daher noch jetzo in einigen Landrechten 5) das mündige Alter unbestimmt geblieben, und dem Gutachten der Obrigkeit überlassen worden ist.

1) von Senckenbergs Anfangsgründe der teutschen Rechtsgelehrsamkeit B. I. C. 17. S. 53.

2) *Pufendorff* in Observat. Iur. Vniv. Tom. I. obs. 48. *Hellfeld* Repert. jur. Priv. Tom. I. p. 181. seqq.

L. Fachs. Differ. Iur. Civ. et Saxon. L. I. diff. 16.

Daher rührt es auch, daß in einigen Statuten ein anderer Zeitpunkt zur Mündigkeit, und ein anderer und etwas späterer Termin zur Absonderung der Kinder bestimmt ist. Repert. Iur. priv. T. I. p. 183. §. 14.

3) Capit. de 798. c. 26. §. 8. 9. ap. *Baluz.* T. I. col. 297. c. 3. 4. 5. 6. X. de desponsat. Impub.
Sächs. Landr. B. I. Art. 97. Alem. Landr. c. 51.

4) Alem. Lehenr. c. 50 §. 4. 5. C. 52. §. 2. Sächs. Lehenr. Art. 28. *Haltaus* col. 992.

5) Fränkische Landgerichtsordn. Part. III. tit. 3.
Wirtemberg. Landesordn. tit. 44.

116.

Wenige Beobachtung dieses Unterscheids.

Jedoch es gibt heutzutage nur eine Anzahl Statuten 1), in welchen ein Unterscheid zwischen der Großjährigkeit und der Volljährigkeit beobachtet wird, größtentheils aber wird darauf nicht mehr geachtet 2), und es heißen Unmündige 3) alle, die noch nicht volljährig sind, und die Leztern Mündige, oder Personen, die zu ihren Jahren gekommen sind, obschon nach Sächsischem Rechte 4) hierunter bloß Pupillen verstanden werden, und die Volljährigen dort solche Personen heißen, die zu ihren Tagen gekommen sind.

1) Ostfries. Landr. B. II. c. 232. Trier. Landr. tit. 11. 12. §. 2. C. J. Frid. abr. P. I. L. 1. tit. 10. §. 5. Märkische Vormundschaftsordn. von 1718. C. C. March. II. 11. 74. Jülich u. Berg. Rechtsordn. S. 41. Würtemberg. L. R. II. 26. Hohenl. L. R. p. 16. Die Schweizer. Statuten im Repert.

Repert. J. Priv. T. I. p. 181. §. 6. Baier. Lr. tit. V. a. 5. Hamb. Str. P. III. tit. 5. a. 21. Mühlhäuf. Stat. L. IV. a. 35. §. 2. Ref. Nor. t. 39. Geſ. 1. *Kreitmayer* ad Cod. Max. Bavar. Civ. p. 262. Cod. Max. Bav. p. 81 Pfälz. Vorm. O. t. 26. Hofger. O. t. 18. Naßauiſch. L. O. P. V. tit. 5. Solm. Lr. P. II. t. 21. §. 27. Wormſer Str. P. IV. Sect. I. f. 67.

2) Ge. *Bayer* Diſſ de hodierna tutor. et curat. differentia, Vit. 1703. in Vol. Diſſ. p. 103. ſqq.

C. *W.* Gaertner Diſſ. jure Germ. inter tutores et curatores, pupillos ac minores non diſtingui. Lipſ. 1732.

Pufendorff Obſ. J. Vn. T. I. obſ. 47. §. 46. 47. Tom. II obſ. 12.

3) Etymologie des Worts, *Halraus* in Gloſſ. col. 1371. Eiſenharts Sprüchw. S. 26.

4) Gloſſa ad Ius Prov. Saxon. L. I. art. 23.

117.

Gegenſtände des beſondern Rechts der Minderjährigen.

Die beſondern Rechte der Minderjährigen betreffen die Kontrakte, Zeugſchaften, Eide, den Gerichtsſtand, die Verjährung, und die Wiederherſtellung in den vorigen Zuſtand.

118.

Rechtloſigkeit der Kinder und Unmündigen.

Minderjährige, die ſich noch in den Jahren der Kindheit befinden, können ſich gar nicht verbindlich machen, und alſo weder Kontrakte und Eheverlöbniſſe

eingehen, noch Zeugen abgeben, noch Verbrechen begehen, noch sich einer Religion wiedmen.

119.

Unverbindlichkeit der von Kindern und Unmündigen eingegangenen Verpflichtungen.

Bis zur Mündigkeit wird Kindern und Minderjährigen weder die freye Verwaltung ihres Vermögens gestattet 1), noch haben ihre Handlungen, sobald sie zu ihrem Nachtheile gereichen, und ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder vorgenommen worden sind, Gültigkeit 2). Selbst ein von ihnen ausgestellter Wechsel, wäre er auch mit einem Eide bekräftiget, und allen Rechtswolthaten feyerlichst entsagt, bleibt in Absicht ihrer unverbindlich 3).

1) *Mart. Gottl. Pauli* Diss. vtrum ii, qui sub tutela viuunt, hodie sui sunt vel alieni juris homines. Gedan. 1757.

2) L. 101. D. de V. O. L. 43. D. de O. et A. L. 3. Cod. de min. in int. restit. Project des C. J. Frid. P. I. L. 3. t. 7. §. 4. Preuß. Ordnung von Vormündern und Vormundschaften vom 23. Sept. 1718. §. 48. C. C. March. T. II. Abtheil. II. S. 73. Preuß. erneuerte W. O. Art. 3. 5 Edikte wider das Geldleihen und Borgen an Minderjährige, die noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, vom 22. Jan. 1730. C. C. March. T. II. Abth. I. S. 801. vom 7. Oct. 1740. Cont. IV. p. 191.

3) Restr. vom 29. Oct. 1725. C. C. March. T. II. Abth. II S. 23. vom 18 Maji 1719. p. 99.

Iac. Fr. Ludouici Diss. de gen. int. brocard. omne jus. serv. esse quod salua sal. aet. seruari potest §. 7.

Ern. Frid. Knorre de filiofam. cambiante Hal. 1754.

120.

120.

Ausnahme nach gemeinem Rechte.

Es gelten jedoch ihre Verträge und eingegangene Verbindlichkeiten, wenn sie zu ihrem Vortheile dienen, oder sie sich dabey einer Argliſt ſchuldig gemacht haben 1). Auf den Fall ſie in einem Schuldkontrakt wirklich lädirt worden ſind, der Gläubiger aber nachweiſen kann, daß das Geld zu ihrem Nutzen angewandt worden, ſo genießen ſie keine Wiederherſtellung 2).

1) §. 9. Inſtit. de inutil. ſtipul. L. III. D. de R. I.

2) L. 27. §. 1. de minor. 25. ann.

121.

Ausnahme in den PreußiſchenStaaten.

Wenn ein Minderjähriger nach zurückgelegtem 18ten Jahre bey Ausſtellung des Wechſels ſein eigentliches Alter mit Vorſaz verſchwiegen hat, ſo iſt der Wechſelbrief dennoch verbindlich 1). Ueberhaupt gelten die Wechſelbriefe der Kinder, wenn ſie eine eigene Wirthſchaft oder Handlung führen, verehligt ſind, eigenes Vermögen beſitzen, und zugleich 20 Jahr alt ſind 2).

1) Königl. Preuß. ern. W. O. Art. 3. Reſcript vom 29ſten Oct. 1725. C. C. March. T. II. Abth. II. p. 231.

2) Vangerow Preuß. Wechſelrecht §. 69.

122.

Preußisches Strafgesez gegen das Borgen an Minderjährige und Kinder.

Da dem Staate so sehr daran gelegen ist, die Vervortheilung unerfahrner Personen zu verhüten, und für die Sicherheit und Erhaltung ihres Vermögens zu sorgen, so hat das Preußische Polizeyrecht sich nicht damit begnügt, die von derlei Personen zu ihrem Nachtheil eingegangenen Verbindlichkeiten für unkräftig zu erklären, sondern noch den von andern geschehenen Mißbrauch ihrer Unerfahrenheit mit Strafen belegt. Wer einem, der unter väterlicher, Vormünder oder Kuratoren Gewalt stehet, ohne des Vaters, Vormünders, oder des Curators Einwilligung und Vorwissen Geld oder Geldeswerth leihet, borgt oder vorschießt, es sey heimlich oder öffentlich, auf Handschriften oder Wechselbriefe, Unterpfand oder auch Bürgschaften ꝛc. der solle nicht allein seines Kapitals verlustig erklärt werden, sondern auch das gedoppelte Quantum erlegen, wovon drey Theile dem Potzdamischen Waisenhause, und ein Theil dem Denuncianten zufließen soll 1). Jedoch geht diese Strafe nur auf diejenigen, die aus wucherlichen Absichten mit Verschreibung eines übermäßigen Zinses, Uebersetzung im Preise ꝛc. arglistig geborgt, und mitnichten auf diejenigen, die nur unvorsichtiger Weise, und folglich culpose kreditirt haben 2).

1) Edikte wider das Geldanleihen und Borgen an Minderjährige, die noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, vom

22. Jan. 1730. C. C. March. T. II. Abtheil. I. p. 801. vom 7. Oct. 1740. Cont. IV. p. 191. Edikt vom 7. Okt. 1749. ibid.

2) Reſcr. die Erklärung vorſtehenden Edikts betreffend vom 10. Mart. 1771. C. C. March. Nov. T. V. p. 45.

123.

Vorrechte der Unmündigen in Anſehung der in ihrem Namen von der Vormundſchaft geſchloſſenen Kontrakte.

Aller Minderjährigen Gelder dürfen nicht auf Wechſel ausgethan werden, und geſchiehet es doch, ſo beruhet der Kontrakt auf ihrer Gefahr 1). Wenn von Vormündern für Minderjährige zu ihrem Nutzen Geld auf Wechſel aufgenommen wird, ſo bleiben dieſe zwar die eigentlichen Schuldner; es kann aber gegen ſie nicht, ſondern nur gegen die Vormünder nach Wechſelrecht verfahren werden, die hernach den Regreß an ihre Unmündigen haben 2). Dieſe haben auch auf eben die Art, wie ſie es am ganzen Vermögen beſitzen, eine ſtillſchweigende Hypothek an allen vom Vormunde mit ihrem Gelde erkauften Sachen 3).

1) *Iac. Frid. Ludovici* Diſſ de facto tutoris a pupillo non praeſtando. Hal. 1720. Staat eines Würtemb. Pflegers C. III. §. 16. Preuß. Vormundſchaftsordnung von 1718. in C. C. March T. II. Abth. II. p. 71. Reſcr. vom 31. Jul. 1756. in C. C. M. Nov. T. II. p. 149. Reſcr. vom 16. April 1762. T. III. p. 137.

2) Ern. Preuß. W. O. Art. 4.

3) L. 20. Cod. de adm. tut. L. 19. D. de reb. auct. jud. poſſ. L. 17. C. de pign. L. 7. C. qui pot. in pign.

124.

Befreyung der armen Unmündigen von allen Gerichtssporteln und Stempelabgaben.

In allen Fällen, da das Vermögen der Unmündigen zu ihrem Unterhalte nicht zureicht, genießen diese das Armenrecht, und sind von allen Stempel- Gerichts- und Expeditionsgebühren befreyt 1). In wie fern diese Preußische Verordnung auch auf Kinder gehe, zeigt das unten bemerkte Rescript 2). Wenn nur geringer Ueberschuß des Einkommens vorhanden, so werden bloß Stempel- Post- und Schreibgebühren, und keine Taxen bezahlt.

1) Rescr. vom 4. Oct. 1765.
Instrukt. vom 28. Dec. 1779. in Tom. VI. C. C. M. Nov. p. 1805.

2) Rescr. vom 20. Jul. 1766. T. IV. Novi p. 506. und im ausführl. Anhang zum Cod. Frid. p. 302. 303.

125.

Besondere Rechte beym Gerichtsstande.

Wenn zwischen den Minderjährigen und ihrer Vormundschaft Prozesse entstehen, so geschieht das Verfahren vor den Preußischen Landesregierungen, und es wird erstern ein besonderer Kriegsvogt (Curator litis) zugeordnet 1). Diesen privilegirten Gerichtsstand haben nach dem neuesten Gesezbuche 2) die unmündigen Waisen überhaupt in allen und jeden Rechtshändeln, so oft sie sich dessen bedienen wollen.

1) C. C. March. Nov. T. I. p. 715.

2)

2) C. Iur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 58.

126.

Vorrechte der Minderjährigen bey der Verjährung.

Während dem Zeitraume der Unmündigkeit kann weder eine Verjährung ihren Anfang nehmen, noch fortlaufen 1), und möchte deshalb nur bey der längsten Gattung eine Ausnahme gemacht werden 2), wobey aber auf den zwischen Pupillen und Minorennen aufgehobenen Unterscheid Achtung gegeben werden müßte.

1) L. 48. pr. D. de acquir. rer. domin. L. 3. C. quibus non obiicitur longi temp.

2) *Berger* Oecon. Jur. p. 268. *Boehmer* Dissert. de cursu praescript. contra min. suspenso.

127.

Rechtliche Wiederherstellung in den vorigen Zustand.

Das Römische Recht schenkt dem Minderjährigen die Rechtswolthat, daß eine nach dem strengen Rechte von dem Minderjährigen übernommene Verbindlichkeit, oder ein verabsäumtes Recht von dem Richter wieder aufgehoben, oder hergestellet, und derselbe wieder in den vorigen Zustand versezt wird 1). Diese sogenannte Restitutio in integrum geschieht überhaupt, wenn dasjenige, was nach dem strengen Rechte auf eine gültige Art erlangt worden, abgeschnitten, und das nach den Gesetzen rechtmäßig erworbene Recht, als ein nicht erlangtes Recht angesehen wird, um alles wiederum in den vorigen Stand zu bringen, und die verlorne Gelegenheit wieder zu verschaffen. Es

kommt dieses Rechtsmittel den Minderjährigen in dem Falle, da sie aus Ursache ihres Alters zu Schaden gekommen sind, oder Schaden leiden möchten, sowol während ihrer Minderjährigkeit, als noch 4 Jahre nachher selbst gegen ihre Eltern 2) zu statten.

1) *Io. Chr. Ge. ab Hedemann* Diss. de auxilio, quod aetati impertitur, siue restitutione minorum. Goett. 1751.

2) *Hildebrand* de obligat. inter patrem et filium p. 24. 29

128.

Aehnlichkeit des teutschen Schreyjahrs.

Die Teutschen gaben den Mündeln nach bereits erlangter Volljährigkeit noch ein Jahr Zeit, worinn sie alle Handlungen ihrer Vormundschaft untersuchen, und die zu ihrem Nachtheile geschlossene Kontrakte umstoßen, wie auch jene wegen schlechter Verwaltung ihrer Güter in Anspruch nehmen konnten 1). Diesen Zeitraum nannte man in Sachsen und Bayern das Schreyjahr 2).

1) *Cod LL Normann. c. 45.* Omnes enim minores, quos infra aetatem dicimus (scil. XX. ann.) terminum habebunt de omnibus quaerelis, quousque ad aetatem peruenerint XXI. annorum.

2) *Chr. Gottl. Hoffmann* Diss. de maioris aetatis termino, Legib. et mor. inprimis noviss. Sanct. Hamb. definito. Francof. 1734.

129.

Verschiedene Gattungen der Mündigkeit.

Die Teutschen nahmen nach den besondern Bestimmungen der Geschäfte und Verrichtungen verschiedene

dene Zeitpunkte der Mündigkeit bey einer und derselben Person an. Ein anderer Zeitpunkt war zur Ablegung des Eides bestimmt; ein anderer zur Annehmung der Religion; ein anderer, um Verbrechen begangen zu haben; ein anderer, Lehen in Besiz zu kriegen; ein anderer zur Zeugung und zur Eheverbindung; ein anderer, um Zeugnisse abzulegen 1).

1) Estor Th. III. §. 977.

130.
Eidesmündigkeit.

Im 18ten Jahre kann man nicht nur nach dem gemeinen Rechte jeden außergerichtlichen Eid leisten, sondern nach der allgemeinen Observanz 2), nach den Statuten 3) und nach dem Preußischen Rechte 4) muß man auch den Gerichtseid ablegen. Wenn dieser aber Ehe- und Schwängerungssachen betrift, schon nach zurückgelegtem 16ten Jahre 5). Einige Statuten bestimmen überhaupt das 14te Jahr zur Eidesmündigkeit 6).

1) Auth. Sacram. pub. Cod. si aduers. Vendit.

II. feud. 53. auch vor dem 18ten Jahr, nur aber nicht aus Schuldigkeit, sondern freywillig, *Berger* Oec. Jur. p. 1112. 1124.

2) *Berger* cit. l. p. 1111.

3) Gothaische P. O. B. I. c. 9. §. 7. Eisen. t. 10. §. 23. Hadeler L. R. p. 9. Lüb. R. I. 7. 3.

C. F. *Walch* Diss. de legitima jurantis aetate. Ien. 1755.

G. H. *Ayrer* de impuberibus etiam pubertati proximis ad nullum iusiurandum admittendis, et de puberibus a sacramento feud. haud excluſis. Goett. 1765. 4)

4) Königl. Reſcr. in C. C. March. Nov. T. III. p. 142.

5) *Berger* pag. 1113.

6) Trier. Unterger. O. tit. Ausz. wieder d. Gef. Solm. Ldr. P. I. t. 28. Wirt. Lr. P. I. tit. 36. Heß. G. O. tit. 20 Naſſ. G. O. t. 10. Schwarzb. P. O. t. 10. §. 8. Hamburg. Str. P. I. t. 28. § 3. Frankfurter P. I. t. 33. Worms. L. I. t. 15. Ref. Nor. t. 7. §. 1.

131.

Religionsmündigkeit.

Bey den Proteſtanten erfordert man insgemein zur Religionsveränderung das 14te Jahr, als Unterſcheidungsjahr 1). Die Preußiſche Geſezgebung aber hatte in der Folge hierüber das XXI. Jahr als den Zeitpunkt angenommen, weil die Kinder vor dieſer Zeit ſelten zureichende Einſichten erlangt hatten 2), welches nachher wiederum auf das XIV. Jahr feſtgeſezt worden iſt 3).

1) Steck von denen zur Religionsänderung erforderlichen Unterſcheidungsjahren, in den Abh. aus dem Staats- und Lehenrechte St. I. S. 3. ff.

2) Reſer. vom 6ten Febr. 1775. C. C. March. Nov. T. V. pag. 45.

3) C. C. March. Nov. T. VI. p. 1351. Entwurf des Preuß. Geſezbuchs §. 46. S. 167.

132

Strafmündigkeit.

Im Peinlichen Rechte hat ohne Unterſchied des Geſchlechts die ordentliche Strafe des Verbrechens

ſtatt,

Statt, und zwar nach der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V im 14ten Jahre, in Bayern, Schwaben, Lübeck, Bremen, Hamburg, Strasburg, Mühlhausen und Augspurg vom 12ten bis zum 15ten Jahre. Im Preußischen im 14ten Jahre 1).

1) Vormundschaftsordn. von 1718.

133.
Lehensmündigkeit.

Beym Lehenwesen war ehemals das XIII. und XIV. Jahr zur Uebernehmung und Verwaltung bestimmt 1), aber erst im XVIII. oder XXI. Jahre war der Vasall ganz volljährig 2), und nicht mehr bloß lehenbar. Im Altenburgischen ist das XVI. Jahr angenommen 3).

1) Alem. Lehenr. c. 50. §. 4. c. 52. §. 2. Sächs. Lehenrecht Art. 28.

2) Alem. Lehenr. c. 50. §. 5. Sächs. Lehenr. Art. 28. *Hahnaus* in Gloss. col. 992.

3) Sachs. Altenb. L. O. P. II. tit. 1. p. 136.

134.
Zeugungs- und Ehestandsmündigkeit.

Vor dem 14. Jahre, und besonders bey Mannspersonen vor dem 18ten Jahre, ist es nicht erlaubt, eine Ehe einzugehen 1), ausgenommen man könnte eine frühere Zeugungsfähigkeit beweisen 2). Bey der Eidgenossenschaft wird die Ehe dem weiblichen Geschlecht im 14., 15, 16 und 18. Jahre verwilligt 3). Nach Preußischem

schem Rechte wird dem Minderjährigen ohne allen Beweis der Läsion die Restitution gegen jedes gültige Eheversprechen eingestanden 4).

1) c. 9. X. de desponſ. impub. *Conr. Phil. Hoffmann* Diſſ. de aetate iuuenili contrahendis ſponſalibus et matrimoniis idonea, vt et de annis quibus quis ſub poena matrimonium inire tenetur. Regiom. 1743.

2) *Carpzov.* P. II. defin. 12. n. 18. ſq.

3) Appenzell. Uſterrod. Eheger. O. Ord. Eccl. de Geneve t. 3. c. 3. a. 99. Loix du pais de Vaud P. II. t. 17. a 1. Berner Chorger. Saz. P. I. a. 5. Bieler Eheger. O. Glarner Eheger. Saz. in Landb. pag. 390. Zürch. Eheger. Saz. p. 57. Mühlhäuſ. Eheger. O.

4) Reſcr. vom 20ſten Maji 1765. C. C. March. Nov. T. III. p. 767. *Boehmeri* J. Eccl. Prot. T. III. L. 4. tit. 1. Basler Stat. P. III. t. 2. Schafhäuſ. Teſtamentsordn.

135.
Teſtamentsmündigkeit.

Größtentheils iſt man im 18ten Jahre zur Verfertigung eines Teſtaments berechtiget 1). An einigen Orten aber iſt zu dem Ende das 16te 2) und 20ſte Jahr 3) angenommen. Nach etlichen Schweizergeſetzen 4) das 14te Jahr, und beym weiblichen Geſchlechte manchmal das 13 oder 16te Jahr. Nach dem Zürcher Erbrecht 5) überhaupt im 17ten Jahre.

1) Als in Preußen, Oeſterreich, Böhmen, Oberpfalz, Baden, Pfalz am Rhein, Celle, Hadeln, Bremen, Otterndorf, Lüneburg, Ditmarſen, Heinrichsſtadt. *Io. Heumann* de pubertate teſtamentaria Germ. §. 6. Exerc. T. I. p. 3 4

2)

2) Wirtemb. Lr. III. 2. Hohenl. Lr. p. 126. Basler Stat. P. III. tit. 2.

3) Trier. t. 1. §. 3. Art. 18. Form. Regim. Curland. II. 178.

4) Berner Stadtger. Saz. P. II. t. 4. l. 1. Loix du pais de Vaud, P. II. t. 17. a. 1.

5) P. I. §. 14.

136.

Zeugschaftsmündigkeit.

Personen unter 20 Jahren können nach dem Römischen Recht freywillig Zeugnisse ablegen, werden aber heutzutage, besonders in Kriminalsachen, nicht ganz für gültig angenommen. Dahingegen genießen sie in Civilsachen vollkommenen Glauben 1). Nach Schweizerischen Gesetzen kann dieses im 16ten 2) oder 15ten Jahre 3) geschehen.

1) *Berger* in Oecon. Jur. L. IV. tit. 24. §. 3. p. 1061. 1062.

2) Berner Stadtger. Saz. P. II. tit. 4. L. 1. Loix du pais de Vaud P. II. t. 17. a. 1. Basler Statuten P. I tit. 34. Zürch. Eheger. Saz. p. 27. Biel. Eheger. Ordn. tit. 43. §. 14.

3) Berner Stadtger. Saz. P. III. t. 19. L. 1. Heß. Ger. O. von 1497. c. 20. im XIV. Jahr.

137.

Zeitpunkt der teutschen Volljährigkeit.

Da Leichtsinn und Unerfahrenheit noch die Eigenschaft der auf die Großjährigkeit zunächst folgenden Jahre sind, so ist zum Besten der Minderjährigen die Volljährigkeit eingeführt, nach deren Erfolg ihnen

nen die vollständige Verwaltung ihres Vermögens und die freye Willkühr ihrer Handlungen eingeräumt ist. Der Zeitpunkt 1) ist größtentheils das XVIII. 2) oder XXI. Jahr 3), jedoch auch manchmal das XVI. 4), XX. 5) und XXII. 6) Jahr, und wird zuweilen zwischen beiden Geschlechtern ein Unterscheid gemacht, und dem weiblichen Geschlechte ein geringeres Alter angewiesen. In Sachsen XXI. Jahre, 6 Wochen und 3 Tage 7).

1) *Io. Pet. de Ludewig* de aetate legit. puberum et majorum Caesaris, Regum, principum, clientum, subditorum, idque Europae vniuersae, praesertim Germ. Hal. 1725. *C. G. Hoffmann* de maioris aetatis termino legibus et moribus inpr. nov. Sanct. Hamb. definito. Frcf. 1734.

2) Brem. Stadtr. 17. §. 77. 74. §. 78. *Koch* collat. p. 197. Jülich. L. B. I. 36. Danske Lov. III. 17. 34. Hadeler. L. R. P. III. §. 1. pag. 35. 38. Eiderst. P. II. a. 1. Ditmarf. a. 19. §. 3. Husum. Weichb. P. III. t. 10. Ref. Nor. t. 29. l. 11. Luitprand. L. Longob. Stat. Vltraj. ap. *Voet.* ad pr. Inst. de Curat. Hamb. Ger. O. und Stat. P. 3. t. 5. a. 21.

3) Sächs. Landr. B. I. a. 42. Schwäb. Landr. C. 1. §. 2. Dipl. *Io. R. Hierosol.* ap. *du Fresne* in Gloss. Eisen. Stat. p. 209. Gothaische Beys. p. 217. fern. Beys. pag. 154. 263. Danziger Willkühr C. 6. art. 2. n. 1. Preuß. Lr. L. II. a. 8. Kulm. Landr. IV. 14. c. 5. 13. Magdeb. Willk. p. 31. 32. Cod Max. Bavar. pag. 81. Köln. Rechtsordn. t. 11. §. 11. p. 20. Stad. und Budjad. Lr. §. 8. Lüneb. Stat. P. VII. t. 1. Erfurt. O. p. 375. Jever. Prätur-O. §. 31. Const. Slesw. d. 27. Apr.

Apr. 1767. *Io. Cowell.* Inſt. Iur. Angl. L. I. t. 28. Baier. Lr. tit. 5. a. 5.

4) Tyrol. Lr. B. III. a. 52.

5) LL. Wiſigoth. L. 4. tit. 3. §. 3. *Stiernhöök* Jur. Sueon. et Goth. c. 1. Cod. LL. Normann. c. 45. Stat. Geldr. ap. *Sande* de ſfeud. Geldr. Tr. 2. tit. 1. c. 2. Cout. de Neufchat. p. 204. Basler Stat. P. III. tit. 17. Böhm. L. O. n. 1. 13. pag. 348. 354. Böhm. Str. D. 26. Mühlh. Stat. L. 4. a. 35. §. 2. Münſter. L. O. t. 5. p. 89. Form. regim. Curland. P. II. §. 68.

6) Oeſterr. Landr. in Rep. J. priv. p. 182. §. 8. Stat. Hamb. d. 4. Sept. 1732.

7) *Chr. Hanaccius* de pubertate Saxonica. Vit. 1738.

138.

Volljährigkeit bey erlauchten und adelichen Perſonen.

Der Kaiſer, die Kurfürſten, die Häuſer Brandenburg, Baiern, Braunſchweig, Heſſen, Anhalt nehmen das 18te Jahr, Oeſterreich und Sachſen das 16te Jahr und andere Häuſer ein noch früheres Alter der Volljährigkeit an 1). Bey der Reichsritterſchaft iſt es das 16te Jahr 2).

1) *Diet. Herm. Kemmerich* Diſſ. de maiori principum aetate. Lipſ. 1734.

C. Fr. Gerſtlacher Diſſ. de maiori ſtat. Imp. aetate ant. et hod. Frcf. et L. 1755.

Io. Mich. Dahm Diſſ. de maiori perſon. ill. aetate. Mogunt. 1757.

Repert. Jur. priv. p. 183. §. 16. Estors bürgerliche Rechtsgel. B. III. §. 66. p. 89. §. 977. S. 589. ff.

2) Fränk. Ritterordn. p. 80.

139.

Volljährigkeit nach Preußischem Rechte.

Die Preußische Gesezgebung macht bey der Bestimmung der Volljährigkeit einen Unterscheid zwischen den Staaten, wo das Sachsenrecht beybehalten ist, und solchen, worinn gemeines Recht gilt; dann sondert sie die Adelichen von den Unadelichen ab, hernach nimmt sie verschiedene Grade der Volljährigkeit an, oder vielmehr sie hat bey dem Adel den altteutschen Unterscheid zwischen Großjährigkeit und eigentlicher Volljährigkeit gesezlich bestättiget, wie dieses nachstehende Auseinandersetzung lehrt. Auch der Zeitpunkt, welcher in den Preußischen Staaten die Großjährigkeit bestimmt, ist verschieden. Adliche erhalten die Administration ihres Vermögens und Disposition über ihre Einkünfte, Aktionen und Mobilien, auch die ihnen durch Erbschaft zufallenden Kostbarkeiten und Baarschaften, wenn solche nicht mehr als einjährige Einkünfte ihres Vermögens betragen, nach zurückgelegtem 20sten Jahre ohne Unterscheid der Provinzen, ob das gemeine oder Sächsische Recht in denselben aufgenommen; aber die freye Verwaltung über ihre Kapitalien, über die ihnen durch Erbschaft zufallenden Kostbarkeiten und Baarschaften,

wenn

wenn sie einjährige Einkünfte übersteigen, ferner über unbewegliche Güter und die damit verbundenen Befugnisse, oder die eigentliche Volljährigkeit, bekommen sie in den Ländern der Preußischen Staaten, wo das Sachsenrecht gilt, erst nach geendigtem 21sten Jahre, und wo das gemeine Recht eingeführt, nach verflossenem 24sten Jahre 1). Die bürgerlichen und die natürlichen Kinder adelicher Personen 2) haben ihre Volljährigkeit erreicht, wenn sie in den Gegenden, welche das Sachsenrecht aufgenommen haben, als in Ostpreußen 3), in Westpreußen 4), im Herzogthum Magdeburg, in Pommern, Schlesien, das 21ste Jahr 5), und in den übrigen Provinzen, wo die gemeinen Rechte gelten, (Ostfriesland 6) eingeschlossen) das 25ste Jahr zurückgelegt haben 7). Eben dieses gilt auch an allen den Orten, wo Lübisches Recht beobachtet wird.

1) Königl. Edikt vom 14. May 1749. Contin. IV. C C. March. p. 151. Deklarat. der wegen der Majorennität der Adelichen bisher ergangenen Verordnungen und Edikt v. 23. Oct. 1762. im Nov. C. C. March. T. 3. p 163. Deklarat. des Edikts vom 18. Jan. 1746. vermöge dessen die Personen adelichen Standes nach zurückgelegtem 20sten Jahre majorenn seyn sollen, vom 29sten Aug. 1747. Cont. 3. p. 181. Kabinetsordre wegen dem Clev. und Märk. Adel vom 16 Jul. 1746. Rescript vom 17. Febr. 1761. im Nov. Corp. C. March. T. 4. p. 189. Natürliche Kinder adelicher Personen haben sich dieser Vorrechte nicht zu erfreuen, Rescr. vom 27. Dec. 1763. T. 3. pag. 351. Vergl. ausführl. Anh. zum Cod. Frid. p. 276. sqq.

2) Rescr. vom 27. Dec. 1763. Nov. C. C. March. T. III. p. 351.

3) Verbeſſertes Preuß. Landr. B. 2. Art. 8.

4) Inſtruktion für die Weſtpreuß. Regierung vom 21. Sept. 1773. p. 13. n. 5. 18. 22. 23. et 27. Kulm. Landr. P. IV. t. 14. c. 5. 13.

5) *Chr. Hanaccius* Diſſ. de pubertate Saxonica. 1738.

6) Oſtfrieſ. Lr. B. II. c. 217.

7) Cirkulare die Majorennitatsjahre betreffend, vom 10ten Aug. 1752. Nov. C. C. March. T. I. p. 351.

Reſcr. vom 18ten Mart. 1766. T. IV. p. 189.

Vorm. O. von 1718. §. 54. cit. l. p. 74.

Hoffmann de maj. aet. term. c. 3.

Ludewig de aet. legit. cap. 3.

140.

Urſache des ungleichen Zeitpunkts der Volljährigkeit.

Der Grund des ungleichen Zeitpunkts bey Beſtimmung der teutſchen Volljährigkeit iſt theils die phyſiſche Beſchaffenheit der Körper, nach deren Beſchaffenheit man ſich ehemals richtete, theils die Hinzufügung des ſogenannten Schreyjahrs.

141.

Römiſche Volljährigkeit.

Das Römiſche Recht beſtimmt das XXV. Jahr als den Zeitpunkt der Volljährigkeit, welche Zeitbeſtimmung auch mehrere Stadt- und Landrechte angenommen haben 1), und er gilt jedesmal außer Sachſen, wenn die Statutariſche Geſezgebung, oder bey Er-

Erlauchten Personen die eigene Hausverfassung 2) nichts besonderes verordnet hat.

1) Deren Verzeichnis bey *Selchow* El. Jur. Germ. §. 200. u. 8.

2) nicht aber ist überhaupt vermög Dipl. Car. IV. Imp de 1376. ap. *Goldast.* T. I. Const. Imp. p. 372. das XXV. Jahr angenommen, denn die dort bemerkte Sanktion kann auch von teutschen Rechtsbüchern verstanden werden. Vergl. *Ludewig* de aet. pub. et maj. c. 4.

142.

Nach welchen Statuten die Volljährigkeit zu bestimmen.

Bey der Kollision der Statuten in Ansehung des Termins der Volljährigkeit wird in unbeweglichen Sachen das Lokalstatut, in dem übrigen aber das Statut des Wohnorts beobachtet 1). Sonst wird es auch bey Personen, die noch Eltern haben, nach dem Statut des Wohnorts des Vaters, bey andern aber nach dem Statut des Orts, wo die Vormundschaft angeordnet worden, beurtheilt 2). Wer einmal an dem Orte des Aufenthalts mündig geworden ist, bleibt es, wenn er sich schon nachher anders wohin begibt 3).

1) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 943.

2) C. J. Frid. P. IV. t. 1. §. 5. p. 5.

3) gegen *Lauterbach* de Domicilio §. 70. *Hert.* de Collis. Leg. Sect. IV. §. 8.

143.

Erwerbung der Volljährigkeit.

Die Volljährigkeit kann auſſer Antretung des geſezlichen Alters auch durch die kaiſerliche und landesherrliche Erklärung, durch altteutſche Gebräuche, durch kanoniſche Ceremonien, durch eigene Wirthſchaft, Aemter, Handlung und Gewerbe erworben werden.

144.

Kaiſerliche und landesherrliche Jahrgebung.

Dieſe Jahrgebung hat man in Teutſchland erſt aus dem Römiſchen Rechte angenommen 1). Sie wird ſowol von dem Kaiſer, entweder ſelbſt 2), oder durch die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen, als von den Reichsſtänden 3), mitnichten aber ohne Privilegium von den Magiſträten ertheilt 4). Sonſt geſchah ſie auch bey erlauchten Perſonen durch die Landſtände, Obervormünder, oder war in den Hausverträgen und Teſtamenten beſtimmt 5).

1) *Io. Conſt Gellius* Diſſ. de venia aetatis ſecundum Jus Rom. et Leges Germ. hod. Erf. 1729.

Io. Car. Koenig Differentiae Jur. Rom. et Germ. in concedenda venia aetatis. Marp. 1753.

2) *Gottfr. Dan. Hoffmann* Diſſ. de Jure Imperat. concedendi veniam aetatis principum. Tub. 1744.

Id. de venia aetatis feminarum illuſtr. Tub. 1773.

Du Puys traité de la Majorité des Rois et des Regences du Royaume. a Paris 1655.

3) *Io.*

3) *Io. Vlr. de Cramer* Diss. de jure principis conced. veniam aetatis. Marp. 1734. opusc. T. II. p. 572.

4) Fränk. L. G. O. P. II. t. 25. §. 1. pag. 153. Würt. L. R. P. II. t. 27. Würt. Gen. Rescr. vom 5. Jul. 1732. ap. *Gerstlacher* L. 1. §. 106. p. 196. *Mevius* ad J. Lub. I. 2. 7. n. 29. *Cramer* p. 572. *Koenig* p. 12. *Neumann* §. 555. §. 354.

5) *Struve* Jurisprud. Her. T. VI. p. 210. §. 9. *Neumann* pag. 355.

145.

Beschaffenheit der kaiserlichen Jahrgebung.

Ehemals hieng die Jahrgebung bey fürstlichen Personen theils von den Landständen, und theils von der Vormundschaft und den Agnaten ab. Noch heutzutage muß bey der Venia aetatis für einen Kurfürsten die Einwilligung des ganzen Kurkollegiums vorhanden seyn. Wenn dieselbe einem Fürsten ertheilt wird, so ergeht ein kaiserliches Rescript an die Vormundschaft, ein anderes an das Geheimerathskollegium, und eines an die Regierung, welche es hierauf durch Patente dem Lande bekannt zu machen hat 1). Wenn aber ein Hofpfalzgraf eine Jahrgebung ertheilt hat, so muß sie von dem Landesherrn bestättiget werden.

1) *God. Dan. Hoffmann* Diss. de jure Imperat. circa veniam aetatis principum. Tub. 1744.

Fellers teutsche Sekretariatkunst B. II. Vorst. I. C. VI. und Anh. zur Vorst. I. C. 8.

Koenig Select. Jur. Publ. noviss. T. VII. p. 3. sqq.

146.

Erfordernisse bey der landesherrlichen Jahrgebung.

Wer um die Jahrgebung ansucht, muß der Bittschrift einen Auszug des Kirchenbuchs zur Bescheinigung seines Alters und ein Zeugnis wegen seiner Aufführung beylegen. Die Landesherrschaft erfordert hierauf Bericht vom Beamten oder vom Magistrate, der sich bey den nächsten Anverwandten oder beym Curator zu erkundigen hat, ob nichts dagegen einzuwenden ist, worauf dann die gebetene Venia durch ein Rescript ertheilt, oder abgeschlagen wird 1).

1) Preuß. Reser. vom 10. Aug. 1752. C. C. March. Nov. T. I. p. 351.

Feller am a. O. B. I. Vorst. III. C. X. S. 653. 654.

147.

Rechtswirkungen.

Eine auf diese Art für mündig erklärte Person kann über sein Vermögen allerlei Kontrakte schließen, dasselbe unter seine eigene Verwaltung nehmen 1) und über seine übrigen Geschwister selbst Vormund werden, nur muß dieses Recht bey der Reichshofräthlichen Jahrgebung besonders ausgedrückt seyn 2).

1) Riccius von Stadtges. S. 622. *Struve* Jurisprud. Her. P. VI. p. 107. 206.

2) *Neumann* in princip. proceff. Jud. Imper. Aul. §. 60. pag. 128.

God. Dan. Hoffmann. Diff. de Venia aetat. femin. illuſtr. Tub. 1773. §. 23. p. 23. 24.

148.

148.

Preußische Gesezgebung hierüber.

In den Preußischen Staaten kann die Jahrgebung von keiner Landesregierung ertheilt werden 1), und ist davon bloß Ostpreußen ausgenommen 2). Eben so muß man, bevor man darum ansuchen darf, bereits ein gewisses Alter erreicht haben, als Adeliche nach zurückgelegtem 20. Jahre, die bürgerlichen männlichen Geschlechts im nemlichen Zeitpunkte, und dergleichen Frauenzimmer nach verstrichenem 18. Jahre 3). Die sie nun erhalten haben, können über ihre ausstehenden Kapitalien disponiren, und sie erheben 4), bedürfen auch bey der Ansuchung um ein Dekret, Grundstücke zu veräußern, keines Curators mehr 5). Sie müssen aber bey ihrer Legitimation vor Gerichte das erhaltene Patent vorlegen, und werden darauf nach dessen Innhalte behandelt 6), weil hier mit der Jahrgebung nicht gleich alle Rechte der Volljährigkeit ertheilt werden.

1) C. C. March. Nov. Tom. I. p. 609.

2) Instrukt. an die Ostpreuß. Regierung vom 30. Jul. 1774. Sect. I. §. 6. n. 7. pag. 350. 495. Corp. Nov. Tom. V. Jahrg. IV.

3) Reser. die Major. Jahre und Ertheil. der Ven. aet. betr. vom 10ten Aug. 1752. T. I. p. 351. Ern. W. O. Art. 3.

4) ibid. Tom. III. p. 460. 491.

5) Resct. vom 30. Jul. 1760. T. II. p. 458.

6) Corp. J. Frid. P. IV. tit. 1. §. 6.

149.

Jahrgebung durch altteutsche Gebräuche.

Da die Teutschen ursprünglich die Männlichkeit oder Volljährigkeit aus der physischen Beschaffenheit des Körpers beurtheilten, so waren sie gewohnt, die jungen Leute, welche die gehörige Leibesstärke erlangt hatten, dem Volke auf der Versammlung öffentlich vorzustellen, und sie hierauf durch Ertheilung des Wehrgehänges und Umgürtung des Degens förmlich für volljährig und für ein Glied des Staats zu erklären 1). Es ist dieser Gebrauch in der Folge sowol bey der Antretung des Schildknappenamts 2), als bey dem Ritterschlage, oder der ritterlichen Wehrhaftmachung, die nicht vor dem XVIII. oder XX. Jahre geschehen konnte 3), beybehalten worden 4).

1) *Tacit.* de mor. Germ. c. 13. 20. *Gebauer* de patr. pot. Vet. Germ. p. 19. *Leyser* Specim. 327. *Dreyer* de vsu Jur. Anglosax. p. 100. 101. 103.

2) *Barth.* in Comment. ad *Guil. Brit.* Philippid. L. VI. v. 261. p. 402. 403. 404.

3) *Senckenberg* Jur. Egress. e patr. pot. §. 12. not. e. pag. 21.

4) Gothaische L. O. p. 153. Mosers Hofrecht B. II. S. 197. ff. *Aug. Henr. Foerster* de emancipatione equestri, vom Wehrhaftmachen. Altenb. 1727.

150.

Jahrgebung durch kanonische Ceremonien.

Ein etwas ähnlicher Gebrauch herrschte in der ältern Kirchenverfassung, als die jüngern Domherren zu dem Domscholaster in die Schule gehen mußten, und, wenn sie sie absolvirt hatten, von dem Domkapitel emancipirt wurden. Diese Emancipatio Canonica ist nun größtentheils abgekommen, und es gilt dafür das Triennium academicum, oder die Würde eines Magistri, Baccalaurei, Licentiati, wobey jedoch manchmal vom Decano facultatis ein Documentum emancipationis ertheilt wird 1).

1) *Chr. Gottl. Buder* de emancipatione canonica in Capit. Germ. Symm. obs. et opusc. L. I. p. 1.

151.

Jahrgebung durch eigene Wirthschaft.

Die Anstellung einer eigenen Wirthschaft, es mag nun solches durch die Verheirathung, oder anders geschehen, befreyt, nach teutschem, und nach dem allgemeinen Europäischen Privatrechte 1) sowol die Kinder, als die Minderjährigen von der Vormundschaft 2); nur müssen sie nach Preußischem Rechte bereits das XX. Jahr überschritten haben 3). Diese Rechtsprinzipien gelten auch bey den erlauchten Geschlechtern, wovon einige sehr unrecht eine Ausnahme machen 4).

1) *Chr. Vlr. Grupen* in Disceptat. forens. Goett. 1740. p. 91. seqq.

Chr. Ad. Beckher Resp. de jure quaest. an filiafam. — in omnibus Germ. prouinciis indistincte patria pot. liberetur. Erf. 1680.

Melch. Dietr. Grollmann de separatione liberorum per elocationem et diuisionem. Giess. 1711.

F. Chr. Harpprecht diss. de separat. liber. ab oeconomia paterna. Tub 1699. Vol. I. Diss. 3.

J. H. Boehmer Diss de statu liberor sui juris factorum per separat. et nuptias. Hal. 1711. Exerc. ad Pandect. T. I. p. 913.

2) Oester. Gerhab. Ordn. t. 16. §. 4. Nördl. Stat. P. IV. t. 9. Preuß. Gesezb. §. 154. 161. S. 183. *Klock* Vol. II. Cons. 83. *Mean* in obs. ad Cons. Leod. obs. 688.

Sonst sehe man die Statuten von Trier, Frankfurt, Nassau, Baden, Wirtemberg und Pfalz bey *G. W. Dinckler* Diss. de cura aetatis nuptiis minorennis extincta.

3) *Chr. Thomas.* de vsu Jur. paterni Rom. secundum mores Germ. et Jus Boruss. reuis. Hal. 1694.

Hangerows Preuß. Wechselrecht §. 69. S. 49.

4) *Hoffmann* de venia aet. femin. ill. §. 7. 8. p. 9. 10.

152.

Jahrgebung durch Uebernehmung eines Amts, der Handlung und Gewerbe.

Wenn der Landesherr jemand ein öffentliches Amt ertheilt, so hat er ihn dadurch stillschweigend für volljährig erklärt 1). Auf gleiche Art ist einer, der für sich allein Handlung oder Gewerbe treibt, nicht mehr für minderjährig zu achten 2), welche allgemeine Rechts-

Rechtssätze das Preußische Recht noch näher und genauer bestimmt hat 3).

1) *Neumann* de tut. princ. §. 560. pag. 357. *Io. Wolffg. Trier* Diss. de dignitatibus, quae liberant a patria potestate. Francof. 1737. nicht aber durch akademische Würden. *Abr. Kaestner* Progr. an doctoralis dignitas filium a patria potestate liberet. Lipf. 1723.

2) *Hert.* de Collis. Legum, Sect. IV. §. 5.

3) Preuß. Gesezb. Abschn. IV. §. 154. 155. 156. 157. Seite 183. 184.

153.

Widerlegung falscher Rechtssätze in dieser Materie.

Verschiedene Rechtsgelehrten 1) leugnen, daß die Unmündigen, besonders das weibliche Geschlecht, auf diese Art aus der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt befreyt würden, oder behaupten wenigstens, daß diese nur suspendirt, und nach Aufhörung der Ursache wieder lebhaft würde. Ich muß zwar bekennen, daß dieses aus scheinbaren Römischen Rechtsgründen wahrscheinlich gemacht wird, bin aber überzeugt, daß es ganz dem teutschen Rechtssysteme widerspricht, als welches hierinn das Römische Recht ausschließt. (§. 221. 231.)

1) *Ern. Ia. Fr. Manzel* Diss. de eo qui maior et minor simul est. Rost. 1747. §. 10. p. 15. *Hoffmann* de ven. aet. fem. ill. §. 7. p. 5.

V. Abtheilung.

Eltern und Kinder.

154.

Familienrechte der Kinder.

Die Kinder aus einer vollgültigen Ehe führen den Namen des Vaters, und erlangen die Rechte seiner Familie und seines erblichen Standes 1), genießen auch desselben befreyten Gerichtsstand 2).

1) Preuß. Gesezbuch Th. II. t. 2. Abschn. 2. §. 28. 29. S. 164.

2) *Mevius* P. III. Decis. 71. *Pufendorff* de jurisd. Germ. P. III. Sect. II. c. 1. §. 26. 46. *Cothmann* Resp. Jur. Acad. XXV. n. 19. 53.

155.

Elterliche Verpflichtung zur Unterhaltung der Kinder.

Da die Sicherheit des Staats nicht ohne eine Anzahl Menschen erhalten werden kann 1), so sind die Eltern als Glieder desselben verpflichtet, nicht nur Kinder zu zeugen, sondern auch dieselbe sowol während als nach geendigter väterlicher Gewalt zu ernähren, und standesmäßig zu unterhalten 2).

1) Preuß. Gesezb. §. 190. S. 188.

2) *Schoepff* in Consil. et Resp. Tub. Cons. 38. 61. 71. 108. Mosers Groß. Staatsrecht Th. XXII. S. 169. ff. *Struve* in Jurisprud. Heroica P. V. c. 1. p. 35.

156.

Verschiedene Obliegenheiten beider Eltern.

Hauptsächlich aber hat der Vater die Kosten der Verpflegung herbey zu schaffen, und die Mutter für die körperliche Pflege und Wartung der Kinder Sorge zu tragen 1), welche ihr im Preußischen vor dem 4ten Jahre selbst von dem Vater nicht entzogen werden darf 2).

1) Preuß. Gesezb. a. a. O. §. 32. 33. 34. 187. *Car. Gottl. Knorre* de alimentis a matre liberis praestandis. Halae 1756. *Io. Gottfr. Bauer* de patre ad Liberos, qui bona habent, alendos obligato. Lipſ. 1727.

2) ebendaſ. §. 37. S. 165.

157.

Schuldigkeit der Mutter, ihr Kind selbst zu stillen.

Aus gleichem Grunde fließt die Verpflichtung der Mutter, ihre Kinder selbst zu säugen, wovon sie nach Befinden der Umstände nur ihr Mann befreyen kann 1). Denn die Teutschen glaubten nach dem Sprüchworte, was von den Huren sauget, ist zum Huren geneigt 2), daß das Sittenverderbnis einer Amme sich auf den Säugling fortpflanze.

1) Preuß. Gesezb. § 35. 36. S. 165.

Tacit. de mor. Germ. c. 20. §. 2. *Hert.* Vol. II. opusc. T. I. p. 18. *Io. Fr. Colling* Diſſ. de obligatione matrum propria lacte alendi liberos.

Frn. Frid. Schroeter Diss. de jure matris circa liberos sanguinolentos.

2) ap. *Pistor.* Cent. V. par. 69.

158.

Erwerbungsrecht der Kinder.

Kinder können auch ohne Beytritt der Eltern Gerechtsame und Vermögen erwerben; wenn aber zugleich Lasten und Verbindlichkeiten damit verknüpft sind, so muß die Einwilligung des Vaters hinzukommen 1).

1) Preuß. Gesezb. Th. 1. §. 87. 88. S. 172. *Hellfeld* de diuerso pign. jure lib. in patr. pot. compet. §. 14.

159.

Kindlicher Gehorsam und Ehrerbietung gegen ihre Eltern.

Kinder sind beiden Eltern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig 1), und dieses noch dann, wenn die väterliche Gewalt aufgehoben ist 2). Jede grobe Vergehung gegen dieselben wird sehr strenge gebüßt 3), und die Kinder dürfen an einigen Orten ihre Eltern ohne richterliche Erlaubnis bey Gerichte nicht belangen 4).

1) Preuß. Gesezb. §. 30. S. 165.

2) Preuß. Gesezb. Th. I. tit. 2. Abschn. IV. §. 181.

3) *Pistorii* Amoenit. Jurid. Polit. Vol. I. p. 157.

4) Würtemb. Landr. P. I. tit. 11. pag. 63. *Christ. Frid. Harpprecht* Specim. vind. Jur. Civ. mod. Wirtemberg. in Cod. Ioh. Frid. Tubingae 1727. art. 6. p. 21 sqq.

160.

Eingeschränkte Verehligungswillkühr der Kinder.

Sie dürfen sich ohne Einwilligung der Eltern (im Preußischen insbesondere des Vaters, und wenn derselbe nicht mehr am Leben ist, der Mutter 1), nicht verheirathen, und werden im Verabsäumungsfalle an einigen Orten enterbt 2).

1) Preuß. Gesezb. Th. I. tit. 1. §. 45. ff. tit. 2. Abschn. II. §. 81. 82. 83. S. 172.

2) *Selchow* in Elem. Jur. Germ. §. 416.
C. C. March. T. I. Abth. II. p. 122.
Chr. Wildvogel Diss. de singulari caussa exheredandi liberos in ducatu Magdeburgico. Ienae 1711.

162.

Preußisches Verboth des Borgens.

Schon nach dem gemeinen Rechte 1) sind ihre Schuldverschreibungen unverbindlich. Niemand darf ihnen in den Preußischen Staaten Geld oder Geldeswerth borgen, bey Strafe des Verlusts und doppelten Ersatzes, wovon drey Viertel dem Potzdammer Waisenhause und ein Viertel dem Angeber zugehören 2). Wenn den Kindern Gelder oder Sachen zur Ueppigkeit, Schwelgerey und Verschwendung geliehen und geborgt worden sind, so ist die Schuld auch in Ansehung ihres freyen Vermögens ungültig 3), und die Gläubiger werden deshalb mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe angesehen 4).

1) tit. D. de SCto Macedon.

2) C. C. March. T. V. Abth. II. p. 39.
Reſcr. vom 7ten Oct. 1749. Cont. IV. C. C. March. p. 191.
Edikt vom 22. Jan. 1730. C. C. March. T. II. Abth. 1. Seite 801.

3) Preuß. Geſezbuch Th. 1. Tit. 2. Abſchn. 3. §. 123.

4) Preuß. Geſezbuch §. 124. S. 178.

162.

Verſchiedenheit der teutſchen von der römiſchen väterlichen Gewalt.

Nicht, wie ehemals bey den Römern, beſitzen die Eltern in Teutſchland ein Recht über Leben und Tod ihrer Kinder, noch können ſie dieſelben ausſetzen und im Nothfall verkaufen 1). Nicht einmal eine oberherrliche und richterliche Gewalt dürfen ſie ſich über dieſelbe anmaßen, noch finden die actiones de peculio und tributoriae Statt 2).

1) *Thomaſius* de vſu pract. tit. Inſt. de patr. pot. cap. 2. §. 8.

2) Weſtphal teutſches und Reichsſtänd. Privatrecht Th. 1. S. 96.

163.

Verſchiedene Rechtswirkungen.

Auch fällt die römiſche Fiktion von der Einheit der Perſon bey Vater und Kindern, wo ſie nicht in den Statuten 1) beſonders angenommen iſt, weg, denn dieſe ſind weder mit dem Vater einerlei Perſon 2) noch in ſeinem Eigenthume. Daher in Teutſchland der Vater durch die Handlungen der Kinder nicht ver=

verbindlich wird 3), die Eltern und die Kinder miteinander Kontrakte schließen 4), und jene diesen Schenkungen machen können 5), welche leztere überhaupt für sich kein peculium profectitium, sondern ein freyes eigenthümliches Vermögen erwerben 6), und auf den Fall sie bey Verträgen mit ihren Eltern oder Fremden vernachtheilt worden sind, das Wiederherstellungsrecht genießen 7).

1) Würtemb. Landr. Th. 2. tit. 28. §. Wir verbieten auch. *Harpprecht* de separat. lib. ab oecon. pat. th. 38.

2) *And. Flor. Rivinus* Diss. de figmento fictionis vnitatis inter patrem et filium. Viteb. 1760.

3) Preuß. Gesezb. Th. 2. S. 172. §. 89. ff.

4) *G. G. Titius* Diss. de contractibus patris et liberorum in eius potest. existentium. Lipf. 1713. §. 59.

5) *Hellfeld* de diuerso pignor. jure liber. in patr. pot. compet. §. 14.

6) *Io. Tob. Carrach* Differ. Jur. R. et Germ. in peculio inprimis filior. familias. Hal 1745 *Renz* mixt. Jur. th. 18. Preuß. Gesezb. Th. 1. Abschn. 3. §. 117. S. 177.

7) *Henr. Hildebrand* Diss. de obligat. inter patrrm et filium. Alt. 1703. p. 24. 29. Preuß. Gesezb. Abschn. X. §. 522. S. 243. Absch. XI. §. 551. S. 248.

164.

Eingeschränktes Preußisches Wechselrecht der Kinder.

So lange die Kinder unter der väterlichen Gewalt stehen, so lange können sie sich nicht ohne Einwilligung der Eltern wechselmäßig verbinden, ausgenom-

nommen sie besäßen ein eigenthümliches Vermögen, und hätten das 20ste Jahr erreicht 1).

1) Ern. Preuß. W O. Art. 5. *Ern. Frid. Knorre* Dissert. de filio-familias cambiante. Hal. 1754.

165.

Fortdauer der wechselseitigen Verbindlichkeit zwischen Eltern und Kindern.

Eltern und Kinder bleiben nach geendigter väterlicher Gewalt einander wechselseitig beyzustehen verpflichtet, und deswegen müssen sowol die natürlichen als angenommenen und Pflegekinder ihre Hülfsbedürftigen Eltern nach Stand und Vermögen unterhalten 1).

1) Preuß. Gesezb. §. 183. 184. S. 188. §. 562. S. 249.

166.

Erwerbungsrecht der Eltern durch ihre Kinder.

Was Kinder, die sich noch unter der Eltern Brod befinden, durch Arbeit, Gewerbe, und Kunstfleis erwerben, das gehöret den Eltern 1), jedoch gebühret nach geendigter väterlicher Gewalt ihnen dafür ein Lohn oder Voraus. Dahingegen es nach dem Preußischen Rechte ein freyes Vermögen der Kinder ausmacht 2), und es nur auf den Fall, wenn sie noch nach geendigter väterlicher Gewalt den Unterhalt genießen, den Eltern überlassen müssen 3). Die Kinder sind überhaupt schuldig, diesen in ihrer Wirthschaft und Gewerbe hülfreiche Hand zu leisten, nur daß ihnen dabey noch einige Zeit zum Unterricht und zu ihrer Ausbildung gelaßen werden muß 4).

1)

1) *Renz* mixtura Jur. R. et Germ. in materia patriae pos. conspicua. Stuttg. 1735. th. 18.

2) Preuß. Gesezb. Abschn. 3. §. 139. S. 176.

3) ebendas. §. 187. 188. S. 183.

4) a. a. O. §. 84. 85. 86. S. 171. *Barth.* in Dissensu 743. §. 2. Cent 8. p. 366. Estor Th. 3. §. 860. p. 516.

167.

Römische Rechtslehre von den Pekulien.

Die Römer nannten das Vermögen, das ein Sohn für sich abgesondert vom väterlichen Gute besaß, ein Pekulium. Sie theilten es in peculium militare et paganum. Ersteres, wenn es wirklich ein solches Vermögen, das im Kriege erworben war, Castrense 1); wenn man es aber durch Aemter, Dienste, Gewerbe, Verrichtungen u. landesherrliche Vergabung empfangen hatte, quasi Castrense 2). Das Paganum erlangte der Sohn auf andere Weise: Entweder kam es aus dem väterlichen Vermögen her, Profectitium, oder nicht, Adventitium. Hievon hat der Vater den Nießbrauch u. die Verwaltung, dann ists regulare; oder es wird ihm beides entzogen, dann heist es irregulare. 3). Zu diesem gehört alles, was der Sohn wider Willen des Vaters erworben hat, eine ihm mit dem Vater zugleich angefallene Erbschaft, die ihm unter der Bedingung, daß der Vater keinen Nießbrauch davon habe, überlassene Güter, das Pathengeld 4), die landesherrliche Geschenke ꝛc. das wegen unrechtmäßiger Ehescheidung den Kindern

zugefallene Vermögen, und wenn der Vater sich seines Nießbrauchs begeben hat 5).

1) L. 11. D. de pecul.

2) L. 37. C. de inoff. testam. L. 7. C. de bon. quae liber.

3) *Wolffgang Ad. Lauterbach* Diss. de peculio aduentitio irregulari.

4) Ausnahme im Preußischen. Preuß. Gesezb. §. 116. S. 177.

5) *Hellfeld* in Jurisprud. forens. §. 910.

168.

Rechte der römischen Pekulien.

Das Profectitium blieb beständig im Eigenthum des Vaters, und konnte von ihm dem Sohne willkührlich entzogen werden 1), nicht aber gieng es bey einer Konfiscation verloren 2). Das Militare war im Gegentheil des Sohns vollständiges Eigenthum, worüber er allein nach Willkühr schalten konnte 3). Beym Aduentitio hatte der Vater lebenslänglich (ausgenommen er emancipirte den Sohn, wo er dann noch den halben Nießbrauch behielt) die Verwaltung und den Nießbrauch, ohne alle Cautionsbestellung 4). Beym Irregulari hat der Vater keinen Nießbrauch, sondern nur die Verwaltung 5). Sonst gebührte im Zweifelsfalle dem Vater von jedem Peculio der Nießbrauch 6).

1) §. 1. Instit. per quas person. cuique adquir.

2) L. 3. §. 4. D. de minor.

3) L. 1. §. 9. D. de Separat.

4)

4) L. 4. Cod. de bonis, quae liberis.

5) *Frid. Heußinger* de jure peculii aduentitii extraordinarii tam Rom. quam German. Legibus atque moribus conſtituto. Iſenac. 1751.

6) L. 6. Cod. de bon. quae liber.

169.

Weniger Gerichtsgebrauch dieſer Lehrſätze.

In Teutſchland macht das ganz verſchiedene Erbrecht, daß von der Lehre von dem Pekulio nur ſelten eine Anwendung gemacht werden kann. Denn entweder iſt die eheliche Gütergemeinſchaft üblich, oder die Kinder ſind noch unmündig. Iſt jenes, ſo wird dasjenige Vermögen, das die Römer als Pekulien betrachteten, mit in die Gemeinſchaft gezogen, und vom Vater, oder der überlebenden Mutter, als Haupt der Familie bis zur Trennung allein genoſſen. Iſt aber dieſes der Fall, ſo behalten es die Eltern wiederum wegen der nuznießlichen Eigenſchaft ihres elterlichen Vormundſchaftsrechts im Genuſſe, und ſind es nur bey der Volljährigkeit der Kinder herauszugeben ſchuldig 1). Haben ſie zu der Zeit des erhaltenen Pekuliums eine eigene Wirthſchaft, ſo haben die Eltern vollends gar keinen Anſpruch daran zu machen. Die ganze Lehre von den Pekulien, die auf der beſondern Beſchaffenheit der römiſchen väterlichen Gewalt beruht, die in Teutſchland nicht angenommen iſt, bleibt alſo mit dem teutſchen Rechtsſyſteme ganz unvereinbarlich 2). Indeſſen findet man doch Statuten, worinn dieſe rö-

mische Rechtsmaterie ganz oder zum Theil doch angenommen ist 3), noch mehrere aber, wo unter römischen Namen bloß teutsche Rechtsmaterien enthalten sind 4), welches unter anderm daraus sichtbar wird, daß die Gesetze auf Kinder von beiderlei Geschlecht gehen, theils die Gattungen der Pekulien nicht nach ihrer verschiedenen Art abgesondert, sondern nach gleichem Rechte behandelt werden.

1) *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* Diss. de bonis aduentitiis liberis sui juris factis a patre restituendis, et de praemio emancipationis cessante. Marp. 1756.

2) *Io. Tob. Carrach* Differentia Jur. Rom. et Germ. in peculio inprimis filiorumfamilias. Hal. 1743.

3) *Io. Wieger* Dissert. de jure pignoris quoad filiosfam. speciatim horum peculium castrense, et de jure quoad filiorumfam. peculium quasi castrense. Arg. 1740.

4) *Renz* in mixt. jur. de patr. pot. th. 18.

170.

Preußische Gesezgebung von den Pekulien.

Im neuesten Preußischen Gesezbuche ist die Lehre von den Peculiis so weit angenommen worden 1), daß sie sämtlich unter das freye Vermögen der Kinder gerechnet werden, das keiner väterlichen Verwaltung und Nutzung unterworfen ist 2). Sie stehen während der Minderjährigkeit bloß unter des Vaters vormundschaftlicher

cher Aufsicht 3), und nach erlangter Volljährigkeit, sind sie der Kinder freyer Disposition überlassen 4), als woraus auch der Ersaz ihres durch unerlaubte Handlungen zugefügten Schadens geschehen muß 5). Man kann zweifeln, ob diese Rechtslehre an den Orten, wo ehliche Gütergemeinschaft im Gebrauche, anwendbar ist 6).

1) Neues Gesezbuch Th. 1. tit. 2. Abschn. 3. §. 109 = 114.

2) Ebend. §. 108. 117.

3) a. a. O. §. 118. 119.

4) §. 121. S. 177. §. 122. S. 178.

5) §. 115.

6) tit. I. Abschn. VI. §. 464. S. 106.

Drittes Hauptstück.
Erziehungsrecht.

171.

Staatsrechtlicher Grund der elterlichen Verpflichtung ihre Kinder zu erziehen.

Dem Staate ist nicht allein daran gelegen, viele Glieder zu haben, sondern auch gute und nüzliche Bürger zu besitzen. Diese erhält er aber allein durch die gute Erziehung der Kinder und Unmündigen, worüber er deswegen eine vorzügliche Aufsicht trägt 1). Wenn nun Eltern als Glieder des Staats alles beyzutragen haben, wodurch das Wohl des Staats erhalten und befördert wird; so folgt von selbst, daß sie zur Erziehung ihrer Kinder verpflichtet sind 2).

1) Preuß. Rescripte vom 23. Oct. 1717. 24. Oct. 1718. und 30. Sept. 1718. Magdeburg. Polizeyordn. c. 42. Heumanns Geist der Ges. C. 17. §. 6. 9.

2) Heineccius verm. Anmerk. und rechtl. Gutachten. S. 335. Estors bürg. Rechtsgel. Th. 3. §. 864.
J. H. Kirchhoff Jurist. Abhandl. von dem, was die Rechte bey Erziehung der Kinder erfordern, auf Veranlassen des tit. II. L. 27. D. vbi pupill. educari. Hamb. 1745.

172.

Größere Verbindlichkeit des Vaters Erziehungskosten aufzubringen.

Beide Eltern haben mit vereinigten Kräften für die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen 1), jedoch

doch hängt die Anordnung vorzüglich von dem Willen des Vaters ab 2), der aber auch im Nothfalle allein die Kosten aufzubringen hat 3). Nur bey geschiedenen Eheleuten gebührt die Erziehung dem unschuldigen Theile auf Kosten des Schuldigen 4). Unehelige Kinder muß der Vater erziehen, oder die Kosten dazu hergeben 5).

1) Preuß. Gesezb. §. 32. S. 165. *Struve* Jurisprud. Her. P. V. c. I. §. 3-7. p. 7. sqq.

2) Preuß. Gesezb. §. 40. S. 166.

3) a. a. O. §. 60. S. 169.

4) ebendas. §. 53. S. 168.

5) §. 449-454. S. 232. 233.

173.

Elterliche Verpflichtung, die Kinder Künste, Handwerke und Wissenschaften erlernen zu lassen.

Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu nüzlichen Gliedern des Staats durch irgend eine nüzliche Kunst, Wissenschaft oder durch Gewerbe vorzubereiten, und beruht hierinn wiederum die Auswahl auf dem Willen des Vaters 1). In Ermanglung der Eltern haben die Vormünder diese Pflicht zu erfüllen 2).

1) angef. Gesezb. §. 70. 71. S. 170.

2) Staat und Unterricht für einen Würtemb. Vormünder C. III. von der Auferziehung der Pfleglinge S. 221. ff.

174.

Religionsunterricht der Kinder.

Alle Kinder müssen bis zum XIV. Jahre in der Religion ihrer Eltern unterrichtet werden 1) Ist sie unter diesen verschieden, so werden die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter unterrichtet 2). An einigen Orten aber auch beide in der Religion des Vaters 3). Nach dem XIV. Jahre, oder bey Katholiken nach empfangenem heil Abendmahle, steht es in der Wahl der Kinder, welche Religion sie annehmen wollen 4). Sonst wird dieser Punkt in den Ehestiftungen ausgemacht, wobey es sodann, ausgenommen in den Preußischen Staaten 5), sein Verbleiben hat 6).

1) Preuß. Gesezb. Th. I. Tit. I. Abschn. II. §. 42. Instrukt. an die Westpreuß. Regierung vom 21sten Sept. 1773. in T. V. C. C. March Novi p. 2134.

2) Estors neue kleine Schriften St. IV. S. 114. ff. bürgerl. Rechtsgelahrtheit Th. 1. S. 374. 375. §. 867. 868. Th. III. § 867. 868.

Preuß. Gesezb. §. 43. S. 166.

3) Schauroth Concl. C. Ev. T. I. p. 22. 318. 319.

4) Concl. Corp. Evang. d. 22. Aug. 1752. ap. *Schauroth* T. III. p. 997.

Sel. Jur. Publ. Noviss. T. XXXIX. p. 1. sqq.

von Steck von den zur Religionsänderung erforderlichen Entscheidungsjahren, in den Abh. aus dem Staats- und Lehenr. S. 1. ff. Estor a. a. O. S. 119. Preuß. Gesezb. §. 46. S. 167.

5) Nach

5) Nach dem Geſezb. §. 44. S. 166. Inſtruct. cit. loc. p. 1134.

6) *Frid. Lud. Hunefeld* Diſſ. de juribus et poteſt. parentum eorumque auctoritate et officio circa relig. liberorum. Ien. 1701. *Frid. Vlr. Peſtel* Diſſert. num pacta dotalia, quibus cautum, vt maſculi patris, feminae matris religione imbuantur, ſint ſeruanda. Kint. 1752. *Io. Willh. Schellhas* Diſſ. vtrum conditio, qua certa religio in ſubjecto requiritur, pro turpi vel honeſta ſit habenda. Erf. 1753. Eſtors N. kl. Schriften, S. 122.

175.
Nothwendigkeit der öffentlichen Erziehung und Schulanſtalten.

Der Staat iſt verpflichtet, ganz armer Leute Kinder, und dürftige Waiſen ſelbſt zu erziehen, und zu dem Ende 1) entweder öffentliche Erziehungshäuſer oder ſogenannte Findel- und Waiſenhäuſer ſelbſt zu errichten 2), oder für deren Errichtung Sorge zu tragen, damit dergleichen hülfloſe Unmündige darinn aufgenommen, verpflegt, und zu nüzlichen Gliedern des Staats gebildet werden 3). Im Preußiſchen müſſen dergleichen Kinder von den Eltern der Obrigkeit angezeigt werden 4), und die Schulkollegen und Schulmeiſter haben armer Leute Kinder umſonſt zu unterrichten 5), oder ſie müſſen bloß für das Schulgeld und den Unterhalt gemiethet werden 6). Sonſt ſind eine Anzahl Verordnungen vorhanden, die auf die Errichtung neuer Schulen abzwecken 7).

1) C. F. Meiſner über die Frage: ſind die Findelhäuſer dem Staate vortheilhaft oder ſchädlich? Gött. 1779

2)

2) Justis Grundsätze der Polizeywissenschaft §. 102. S. 90.

3) Bielfelds Staatskunst Th. I. Hauptst. V. §. 20. S. 112. Dithmars ökon. Kam. u. Poliz. Wissensch. Abth. IV. §. 2. Estors bürgerl. Rechtsgel. B. III. § 1798. S. 773.

4) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 239. 240

5) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 176.

6) C. C. March. Nov. T. IV. p. 803. §. 9.

7) wegen Schlesien C. C. March Nov. T. III. pag. 203. Westpreußen, Rescript vom 4. Jan. 1778 und Instrukt. an die Westpreuß. Regier. T. V. Jahrg. III. p. 2135.

176.

Privilegien der Erziehungskosten.

Wegen dem Vortheile, der durch die gute Erziehung der Kinder dem Staate zuwächst, genießen die Erziehungskosten, oder das sogenannte Ziehegeld ein Vorzugsrecht beym Gant oder Konkurs 1). Es wird dergleichen bey Erbtheilungen denen jüngern unerzogenen Kindern als ein Voraus ausgemacht 2). Im Magdeburgischen sind die Studirungskosten Lehenschuld 3).

1) *Wernher* observ. forens. P. X. obs. 486.

2) *Berger* in Oecon. Juris L. II. tit. 4. §. 41. not. 8.
Christ. Frid. Harpprecht Comment. de fontibus Jur. Civ. mod. Wurtembergici in Cod. Ioh. Frid. Tubingae 1724. art. 3. n. 2. p. 82. et consect. 18. p. 111.

3) Magdeb. Pol. O. c. 8. §. 28. n. 6.

177.

Elterliches und vormundschaftliches Strafrecht.

Die Eltern und Vormünder sind berechtiget, zum Behuf der moralischen und politischen Bildung der Kinder alle unschädliche Zwangsmittel anzuwenden 1), und sie zu züchtigen.

1) *Christ. Wildvogel* Diss. de increpatione paterna. Viteb. *Iac. Frid. Ludovici* Diss. de jure et jurisprud. domest. Hal. 1703. *Mevius* P. IV. Decis. 184. n. 6. *Cocceji* de judicib. morum §. 12. Estor Th. I. §. 864. Preuß. Gesezbuch §. 47. S. 167.

178.

Einschränkung.

Dieses Züchtigungsrecht darf aber in keine grausame Behandlung ausarten, oder auf eine der Gesundheit und der Bildung ihrer Körper nachtheilige Art ausgeübt werden 1). Sonst ist die Obrigkeit befugt, sich der Kinder anzunehmen 2), und allenfalls sie ihnen gar hinwegzunehmen.

1) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 62. Preußisches Gesezb. §. 51. 52. S. 167, *Heumann* Init. Jur. Polit. §. 78.

2) *Herm. Langenbeck* diss. de castigatione moderata ad Stat. Hamb. P. IV. art. 48. *Io. Christ. Falckner* Diss. de iniuriis parentum erga liberos.

179.

Obrigkeitliche Unterstützung dieses Zuchtrechts.

Die Obrigkeit ist verbunden, den Eltern und Vormündern auf ihr Ansuchen, oder im Preußischen

auf,

auf Anzeige der Nachbarn 1), hierinn beyzustehen, und nach vorheriger ohne alle prozeßualische Weitläuftigkeit geschehener Untersuchung die unbändigen Kinder und Mündlinge in die öffentlichen Zucht- und Arbeitshäuser bringen zu laßen 2).

1) C. C. March. T. I. Abth. I. p. 318.

2) Preuß. Gesezb. §. 48. 49. 50. S. 167. C. C. March. T. I. Abth. II. p. 144. Cont. I. p. 83. 123. sq. Zellische Zuchthausordn. von 1732. c. 2. §. 11. C. C. Calenb. c. 2. p. 737. Soester neue Schraa n. 64. *Mevius* ad Jus Lubec. l. 3. n. 11. et P. IV. decis. 184. n. 6. *Gundling* in prot. Dig. p. 79.

180.

Verbothener Müssiggang der Kinder.

Nach den meisten Polizeygesetzen 1) hat man die Kinder nicht müßig und lärmend auf den Straßen zu dulden, sondern sie sollen fleißig zu Hause gehalten, und bey Strafe in die Schule geschickt 2), oder in den Städten und auf dem platten Lande noch jung in Dienste 3) und aufs Handwerk gethan werden 4).

1) ap. *Heumann* Init. Jur. Polit. §. 78.

2) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 339. 267. T. V. Abth. I. pag. 276.

3) C. C. March. Cont. III. p. 58.

4) C. C. March. Nov. T. IV. pag. 797. n. 23. c. 1. §. 1. 2.

181.

Von Pflegekindern.

Unter Einwilligung der Eltern oder Vormünder kann jedermann ein fremdes Kind in die Pflege und Er-

Erziehung nehmen. Das Kind behält seinen väterlichen Namen und seine Familienrechte, und kann bloß vom Pflegevater eine standesmäßige Erziehung verlangen. Dieser bekömmt über dasselbe alle Gerechtsame, die mit der väterlichen Gewalt verbunden sind. Das auf diese Art erzogene Kind ist dereinst zur Unterstützung der nothleidenden Pflegeeltern verpflichtet, jedoch hat zwischen beiden Theilen kein wechselseitiges Erbrecht Statt. Ein von seinen Eltern verlassenes Kind aus niedrigem Stande, das von jemand verpflegt worden ist, muß hernach eben so viele Jahre umsonst dienen, als es Pflegejahre genossen hat 1).

1) Entwurf des allgem. Preuß. Gesezbuchs Th. I. tit. 2. Abschnitt XII. S. 248. ff.

Viertes Hauptstück.
Schulpolizeyrecht.

183.

Landesherrliche Verpflichtung zu Schulanstalten.

Der Staat hat sichs vorzüglich angelegen seyn zu lassen, gute Schulanstalten, hauptsächlich auf dem Lande, zu machen, um die Bildung brauchbarer Bürger zu befördern 1). Er kann die Eltern nöthigen, ihre Kinder in die Schule zu thun 2), und besondere Schulordnungen vorschreiben 3).

1) Lau Entwurf einer wohleingerichteten Polizey C. 4. S. 22. Justi Grundsätze der Polizeywissenschaft § 303. 304. S. 260. 261. Seckendorf Christenstaat B. II. cap. 9. S. 261. u. Zugabe zum B. III. S. 916.

2) Kön. Preuß. Patent vom 19. Dec. 1736. C. C March. T. I. Abth. II. p 268. *Io. Gottl. Heineccius* Diss. de jure principis circa ciuium studia. Hal. 1738. *Heumanni* Init. §. 72.

3) Verzeichnis derselben bey Estor B. I. S. 151. B. III. S. 297. *Heumann* Init. §. 89.

Reformirte Preuß. Schulordn. von 1713. C. C. March. T. I. Abtheil. I. pag. 459. C. C. Magdeburg. Cont. pag. 231. Schulordn. für die Städte und Dörfer im Herzogthum Magdeburg. Generalschulreglement vom 12. Aug. 1763. in C. Nov. T. III. p. 265.

184.

Wer zu Anlegung der Schulen berechtiget.

In Teutschland richtet sich das Recht öffentlicher Schulen nach dem Kirchen- und Pfarrrechte, und muß dabey auf das Entscheidejahr und den Westfälischen Friedensschluß 1) Rücksicht genommen werden 2). Daher nur da, wo die Kirche das Pfarrrecht hat, eine öffentliche Schule, und, wo sie das Nebenpfarrrecht besizt, eine Privatschule seyn darf 3). Landstädte sind zur Anlegung niederer Schulen berechtiget 4).

1) Art. V. §. 35. Art. XIII. §. 4. 25. Art. VII. §. 1.

2) *Boehmer* Consult. et Decis. T. III. P. I. Respons. I. n. 3. 22. 28.

3) Estors bürgerl. Rechtsgel. B. 1. §. 345. 348.

4) *Zahn* in politia muncipali. L. II. c. 30.

185.

Landesherrliche Polizeyaufsicht darüber.

Der Landesherr besizt die Polizeyaufsicht über alle Schulen und Erziehungsanstalten, und sie genießen seinen Schutz 1). Die Eltern dürfen sich über die Schulzucht keine Rechte anmaßen, noch die Schulbedienten deshalb zur Rede stellen, und werden im Uebertretungsfalle auf geschehene Klagen bestraft 2). Man kann auch von Seiten der Landesherrschaft das allzuhäufige Studiren der Unterthanen einschränken, und nur Einigen, die dazu gewisse Erfordernisse besitzen, erlauben, sich dem gelehrten Stande zu wiedmen 3).

1) *Boehmer* T. I. P. I. Conſ. 116. n. 12. 4. 18. *G. H. Ayrer* Diſſ. S R. I. Princeps politiam circa ſtudia et commercia ciuium rite adornans. Goett. 1747. *I. G. Heinecc.* Diſſ. de jure principis circa ciuium ſtudia. Hal. 1738.

2) *Sam. Stryk* Diſſ. de jure praeceptorum C. II. n. 17. p. 507.

3) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 174. C. C. Br. Lun. T. I. p. 875. C. C. Culmbac. T. I. p. 527. 550.

Io. Frid. Iugler Diſſ. de interdictione ſtudiorum. Luneb. 1757.

186.

Unterhaltung der Schulgebäude.

Die vorhandenen Schulhäuſer müſſen entweder auf Koſten des Kirchenguts oder der Bürgerſchaft und Pfarrgemeinden erhalten und wiederhergeſtellt werden 1). Die Kirchenviſitatoren haben darauf gehörig Aufſicht zu tragen 2).

1) *Zahn* in politia muncipali L. II. c. 30. C. C. March. T. I. Abth. I. p. 256. 349.

2) ib. p. 349.

187.

Beſoldung der Schullehrer.

Die Beſoldungen der Schulbedienten und Lehrer müſſen unverweilt ausbezahlt werden 1), und wird der Kaſſierer mit allen Einwendungen, die einer weitern Unterſuchung bedürfen, nicht gehört 2), ſondern muß im Verabſäumungsfalle Verzugszinſe und Koſtenerſetzung aus ſeinem eigenen Beutel entrichten 3). Im Preußiſchen müſſen die Gemeindewieſen zur Beſoldung

der

der Dorfschulmeister verpachtet 4), und ihnen von den Kirchenpatronen noch etwas gewisses gereicht werden 5). Außerdem dürfen sie Becken an den Kirchthüren aufstellen 6).

1) *Stryk* cit. Diss. C. IV. n. 6. p. 515.

2) *Wernher* P. VIII. obs. 399.

3) Reichsdep. Absch. von 1600. §. 139. *Mencken* Syst. Jur. Civ. L. XIII. tit. 4. §. 5.

4) C. C. March. Cont. I. p. 121.

5) ibid. p. 122.

6) cit. l.

188.

Zuchtrecht.

Zum Behufe des auszuübenden Zuchtrechts können bey den Schulen eigene Gefängnisse gehalten, und andere Strafen mit Ruthenstreichen vorgenommen werden 1).

1) *Stryk* C. III. n. 36. 38. p. 513.

189.

Strafe der Unehrerbietigkeit gegen die Schullehrer.

Die Schüler müssen ihren Lehrern mit der größten Ehrerbietung begegnen, und bey geschehener Widersetzlichkeit oder eines unehrerbietigen Betragens ihnen öffentliche Abbitte thun 1).

1) Id. C. I. n. 19. c. V. n. 22. 24.

190.

Gesetze wegen dem misbrauchten Zuchtrechte und wegen den Vergehungen der Schullehrer.

Die Schullehrer und Schulmeister müssen ihren Lehrlingen mit gutem Beyspiele vorleuchten 1), als zu welchem Ende jährlich Conduitenlisten eingeschickt werden müssen 2). Wenn ein Schulbedienter Ausschweifungen begeht 3), oder sich seines Zuchtrechts misbraucht, so haben es die Superintendenten, Inspektoren und Pröbste an das nächste Provinzialkonsistorium zu berichten 4), welches deshalb sogleich Verfügung zu treffen, und davon hernach beym Oberkonsistorium Anzeige zu machen hat 5).

1) C. C. March. T. I. Abth. I. p. 310.

2) ibid. p. 570. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. IV, p. 498. 499.

3) C. C. Magdeb. P. VI. p. 28.

4) Magdeb. Kirchenordn. c. 17. §. 13. Cod. August. T. I. p. 556. C. C. Br. Luneb. T. I. p. 907.

5) Instrukt. für das lutherische Oberkonsistorium vom 4ten Oct. 1750. C. C. March. Cont. IV. col. 292. §. 6. 7. col. 294. §. 14. Instruktion für das Ostpreuß. Konsistorium vom 30. Jul. 1774. Sect. V. §. 2. n. 2. 3. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. IV. p. 499. Rescript vom 12. Jenner 1771. ebendas. Jahrg. I. p. 1.

191.

In wie fern bürgerliches Gewerbe zu treiben erlaubt.

Den Schulbedienten ists nicht erlaubt, Bier- Wein- und Brandteweinschank zu treiben, oder Advokaten-

katenstellen zu versehen 1). Dahingegen dürfen sie in den Städten zugleich Notarien, und auf dem Lande Gerichtsschreiber, Schmiede, Schneider, Weber, Wagner, Drechsler ꝛc. seyn 2). Nur dürfen die Küster und Landschulmeister ihr Handwerk nicht zum Nachtheile anderer Handwerker, sowol im Dorfe selbst, als in den benachbarten Städten, treiben 3), und einen Handwerkskram halten 4). Die im Preußischen das Schneiderhandwerk treiben, und ganz allein auf den Dörfern als solche geduldet werden 5), haben nur zwey Gesellen zu halten, und keine andere als Bauernkleider zu machen 6).

1) C. C. Magd. P. III. p. 347. Cod. Aug. T. I. p. 565.

2) C. C. March. T. I. Abth. I. p. 112. T. V. Abth. II. p. 672. et adp. p. 610. Cont. I. p. 183.

3) *Carpzov.* Jurisprud. Consist. L. I. defin. 87. Gabke vom Bauernrechte §. 52. und 63.

4) Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrechte C. X. §. 69.

5) C. C. March Cont. I. p. 183.

6) C. C. March. T. V. Abth. II. pag. 789. 792. Anhang p. 609, 610.

192.
Befreyungen.

Die Schulbedienten genießen gleich den Geistlichen mit ihren Wittwen und Kindern verschiedene Freyheiten und Gerechtigkeiten 1).

1) cit. l. T. II. Abth. II. p. 76. IV. III. 487. IV. p. 72. 109. 169. 121. 124. 123. VI. 11. 109. Cont. I. p. 331. Cont. III. p. 69. T. III. Abth. II. p 351.

Fünftes Hauptstück.
Lehrpolizeyrecht.

193.

Polizeyaufsicht über Stipendien und Stipendiaten.

Es ist eine genaue Aufsicht zu tragen, daß die vorhandene Stipendien würdigen Subjekten, ohne Unterschied der Religion 1) angewiesen 2), einzele Studenten nicht mit zu großen Summen überhäuft, oder alle den theologischen Studenten zugewendet werden 3). Herumlaufende Studenten oder sogenannte Stürmer darf man gar nicht dulden 4). Im Magdeburgischen ist das zu Studirungskosten aufgenommene Geld eine subsidiarische Lehenschuld 5). Die Kollatoren müssen alle Jahre die Stipendiaten den Professoren der Universität anzeigen, wohin sie sich begeben wollen 6).

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 428.

2) Preuß. Rescript vom 25. Aug. 1708.

3) Magdeb. Stipendiatenordn. von 1654. Const. Culmb. T. I. p. 541.

4) C. C. March. T. I. Abth. 2. p. 230.

5) Magdeb. Pol. Ordn. C. 8. §. 28. n. 6. Vergl. Oecon. for. T. IV. §. 474. 475. 476. S. 337. ff.

6) Preuß. Edikt vom 13. Dec. 1749. in LL. Acad. Hal. n. 4. p. 24. et in C. C. March. Cont. IV. p. 198.

194.

Studentenfreyheiten.

Die Studentenfreyheiten bestehen in dem besondern kaiserlichen und landesherrlichen Schutze 1), Werbungsfreyheit, befreytem Gerichtsstande 2), Genusse der geistlichen Privilegien 3), Befreyung von der Folter und von den Zollabgaben 4), wiewol vieles heutzutage eben so wenig beobachtet wird, als die übrigen Studentengewohnheiten zugelaßen sind 5).

1) Preuß. Patent vom 24. Aug. 1737. n. 8. cit. l. p. 30.

2) Arth. Habita, ne filius pro patre.

3) *Itter* de honor. siue grad. acad. C. V. §. 5. p. 80.

4) Studentengut ist zollfrey, Sprüchw. bey *Pistor.* Cent. X. par. 47. p. 1009.

5) Preuß. Regl. wie die Studenten sich auf Universitäten zu betragen und zu verhalten haben, vom 9. May 1750. C. C. March. Cont. IV. p. 230. sqq. Rescript vom 3ten Febr. 1783.

195.

Universitätsdisciplin.

Die Polizeyaufsicht über die Sitten, den Fleiß und das Betragen der Studirenden mit dem damit verknüpften Straf- und Zwangsrechte wird die Universitätsdisciplin genennt 1), die also von der den Universitäten manchmal zugleich zustehenden Kriminalgerichtsbarkeit sehr verschieden ist, und in ihrem Verfahren aus dem Polizeyrechte eine gewisse Schnelligkeit und die Vermeidung aller Prozeßförmlichkeiten annimmt 2).

1) Justis Grundſ. der Polizeywiſſenſch. §. 302. S. 259. *Chr. Thomaſ.* Diſſ. de judicio et cenſura morum. Halae 1701.

2) C. C. March. Cont. II. p. 60. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 806. Heumanns Geiſt der Geſ. der Teutſchen C. 24. §. 9. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. 3. C. 5. S. 642. 643.

196.
Disciplinarſtrafen.

Die niedrigſten Disciplinarſtrafen beſtehen bey den Stipendiaten, die in einem Conviktorio wohnen, in der Entziehung des Tiſchtrunks; aber andere in Stadt- oder Stubenarreſte, Karzer, Geldabgaben, Abnehmung der Matrikel, Erinnerung ſich zu entfernen, Verweiſung von der Univerſität. Jedoch die Anhängung der Infamie wird heutzutage ſelten mehr geſtattet, und die Geldſtrafen ſollen ſo wenig, als möglich, Statt haben 1).

1) Preuß. Reſcr. vom 1. Jan. 1731. n. 8. bey Dreyhaupt Th. 2. S. 116.

197.
Verboth des Studiums auf ausländiſchen Univerſitäten.

In den Preußiſchen Staaten dürfen die Unterthanen nicht auf ausländiſchen Univerſitäten ſtudiren 1). Die Profeſſoren ſollen darauf ein wachſames Auge haben, und nicht zugeben, daß ſie bloß die Matrikel auslöſen, ſondern ſie zur Fortſetzung und Vollendung ihrer Studien ernſtlich anhalten. Daher ſie zu dem Ende gehörige Zeugniſſe aufweiſen müſſen, widrigenfalls

falls sie in den Königlichen Staaten keine Versorgung erhalten sollen 2). Nachher ist auf die Besuchung ausländischer Universitäten eine größere Strafe gesetzt worden 3).

1) C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 736. T. VI. Abth. 1. p. 266. Cont. IV. p. 191. 193. 194. 229. 230.

2) Reser. vom 14ten Octob. 1749. in C. C. March. T. VI. p. 667. des Anh.

3) Reser. vom 29. Apr. 1766. C. C. M. Nov. T. IV. p. 318. Reser. vom Dec. 1783.

198.
Lehrpolizeyverordnungen.

Die Professoren sollen sich auf öffentlichem Katheder oder in Schriften nicht verkleinern, einander hämischer Weise durchziehen, oder ihre Arbeiten verachten 1). Wol aber dürfen sie, wenn sie anderer Meinung sind, den andern in Schriften widerlegen 2). Weder die Prediger noch die Professoren dürfen auf Kanzeln oder Kathedern andere für Ketzer und Irrgläubige ausdrücklich oder stillschweigend erklären, noch sich anmaßen, über die Königlichen Verordnungen und gemachten Verfügungen und Anstalten zu vernünfteln, und Anmerkungen zu machen, oder auf die dazu bestellten Personen Ausfälle zu wagen 3).

1) Preuß. Rescript vom 1. Jan. 1731. §. 4. in Dreyhaupts Beschreib. des Saalkreises Th. 2. S. 116.

2) Stat. Facult. Jurid. Hal. c. I. §. 9. bey Dreyhaupt am a. O. S. 96.

3) Edikt vom 23. Sept. 1737. in C. C. March. Cont. I. pag. 78.

199.

Büchercensur.

Nicht um eine anständige Untersuchung der Wahrheit zu hindern, sondern um zu verhüthen, daß nichts gegen die allgemeinen Religionsgrundsätze, gegen das Wohl und die Rechte des Staats, gegen die moralische und bürgerliche Ordnung bekannt gemacht werde, ist im Preußischen, so wie in andern Staaten 1), die Büchercensur eingeführt, wovon bloß, Staatsschriften ausgenommen, die Mitglieder der Berlinischen Akademie der Wissenschaften, und die ordentlichen Professoren auf Universitäten 2) befreyt sind. Sonst müssen alle Bücher, Schriften, und rechtliche Bedenken, die den Zustand des teutschen Reichs, die Gerechtsame des Königlichen Hauses, der auswärtigen Mächte und der Reichsstände, desgleichen der Preußischen Länder betreffen, an das Departement der auswärtigen Staatsangelegenheiten zur Censur eingesendet werden. Werke, Schriften, Gedichte, Zeitungen und Blätter, die andere Theile der Gelehrsamkeit, oder allerlei Gegenstände betreffen, müssen entweder von der hiezu bestellten Büchercensurkommission, und von dem Oberkollegio Mediko zu Berlin, oder von den Preußischen Universitäten, und zwar nach Ordnung der Fakultäten, durchsehen werden, und sind allein die Zeitungen und Intelligenzblätter in den Provinzen den Regierungen und Justizkollegien zur Censur überlassen; für Pommern und Schlesien aber eigene Anstalten getroffen 3).

1)

1) *Heumann* Init. Jur. Polit. C. XV. §. 108. *Andr. Deod. Steger* Diſſ. de publica rei librariae tutela. Lipſ. 1740. *Juſt. Henn. Boehmer* de eo quod juſtum eſt circa libros improbatae lectionis. Hal. 1726.

2) Stat. Facult. Jurid. Hal. C. I. §. 14. cit. l.

3) C. C. March. T. I. Abth. 1. p. 427. 364. T. VI. Abth. 2. p. 237. T. I. Abth. 2. p. 37. Cont. II. p. 7. 105. Cont. III. p. 295. 297. Cont. IV. p. 150. 152. C. C. March. Nov. T. I. p. 157. T. II. p. 311. T. III. p. 192. T. V. Jahrg. 2. p. 175.

200.

Cenſurabgaben und Strafen.

Die Belohnung für dieſe Bemühung iſt von jedem gedruckten Bogen 2 Groſchen ſamt einem Exemplare 1). Die Verleger müſſen von ihren Büchern noch einige Exemplare an die Königlichen Schloßbibliotheken zu Berlin und Königsberg 2), eines an die Akademie der Wiſſenſchaften, und eines an die Univerſitätsbibliothek abgeben. Auf die Uebertretung der Cenſurvorſchrift ſind Strafen zu 50 Thaler und 100 Dukaten geſezt 3). Alle von Preußiſchen Buchhändlern verlegte, aber außer Landes gedruckte Bücher ſind dieſer Cenſur nicht unterworfen 4). Jedoch ſollen die Bücher der Irrgläubigen weggenommen 5), und die Atheiſtiſchen Schriften nicht verkauft werden 6).

1) Reſcr. vom 1. Jun. 1772. §. 9. cit. l. p. 180.

2) C. C. March. Nov. T. I. p. 157. T. III. p. 295. 611. 613. 665.

3) T. III. p. 192. T. V. Jahrg. 2. p. 180.

4) C. C. March. Nov. Tom. V. Jahrg. V. p. 365.

5) C. C. March. T. I. Abth. 1. p. 553. 561.

6) ibid. p. 553.

Sechstes Hauptstück.
Vormundschaftliches Polizeyrecht.

201.

Literatur.

Frid. Alb. Maul. de tutelis, tutoribus et curatoribus, Mogunt. 1667.

Paul. Montan. de jure tutelarum et curationnm, cura Balth. Montani, Lugd. Bat. 1595.

Thom Schroer Institutiones tutorum et Curatorum, von dem Amt der Vormünder und Pflegeväter, Francof. 1666.

Chr. Specht Diss. de his, quae vsu fori et secundum quarundam prouinciarum et ciuitatum statuta tutoribus et curatoribus et circa eos obseruanda sunt, Viteb. 1738.

Io. Christ. Sieckel Compendium oeconomiae curatorum et tutorum theoretico-practicum, Quedl. 1749.

Io. Volkm. Bechmann Diss. de priuatorum, principum ac nobilium tutelis, Ien. 1685.

Phil. L. B. de Toussainct Disquisitio de analogia Iuris Germanici cum jure provinciali Austriaco, Hungarico, Bohemico, Moravico et Tirolensi quoad tutelam. Vindob. 1761.

Paul. Magn. Volckamer Collatio Iur. communis et Norici in materia de tutela et cura, Altorfii 1754.

202.

202.

Allgemeine Rechtsquellen.

Auſſer denen Titeln im römiſchen 1) und kanoniſchen Rechte 2) handeln hauptſächlich folgende ſtatutariſche Geſetze von der Vormundſchaft, die ich nach den Reichskreiſen anführen will. Im Schwäbiſchen Kreiſe: Wirtemberg 3), Baden 4), Hohenzollern 5), Nördlingen 6), Hohenlohe 7). Baieriſchen Kreiſe: Baiern 8), Regenſpurg 9). Oeſterreichiſchen Kreiſe: Oeſterreich 10), Tyrol 11). Oberſächſiſchen Kreiſe: Altenburg 12), Gotha 13), Mühlhauſen 14), Anhalt 15), Vorpommern 16), Eiſenach 17), Erfurt 18). Niederſächſiſchen Kreiſe: Mecklenburg 19), Lüneburg 20), Hildesheim 21), Holſtein 22), Jevern 23), Lübeck 24), Hamburg 25). Weſtphäliſchen Kreis: Oldenburg 26), Schaumburg 27), Münſter 28). Oberrheiniſchen Kreiſe: Heſſenkaſſel 29), Jülich und Bergen 30), Solms 31), Worms 32), Naßau 33), Zweybrücken 34), Frankfurt am Mayn 35). Kurrheiniſchen Kreiſe: Mainz 36), Köln 37), Trier 38), Kurpfalz 39). Fränkiſchen Kreiſe: Baireuth 40), Anſpach, Wirzburg 41), Nürnberg 42), Hennеberg 43).

1) Inſtit. L. I. t. 13. 20. 21. 23. 24. 25. L. III. t. 28. §. 2. L. IV. t. 6. §. 28.

Dig. L. XXVI. et XXVII.

Cod. L. V. per tot. L. II. t. 45. L. X. tit. 49. ſqq. L. IV. tit. 46. 51.

Nov. 72. 94. 118. c. 5.

2)

2) Distinct. 87. c. 2. Dist. 88.

3) L. O. tit. 31.

4) L. R. P. III. tit. 6.

5) L. O. tit. 19.

6) Str. P. IV. tit. 1. sqq.

7) L. S. P. II. p. 45.

8) Cod. Bav. p. 60. sqq. *Kreitmayr* T. I. p. 193.

9) Regensp. Dekret T. 1. p. 18.

10) K. Leopolds Gerhabschaftsordn. des H. Oest. unter der Ens.

11) L. R. L. III. tit. 46.

12) L. O. Beyf. S. 623.

13) L. O. P. III. p. 206. Beyf. p. 190. fernere Beyf. S. 136.

14) Stat. L. IV. a. 32. ff. 68. S. 486.

15) L. O. tit. 33.

16) Pommer. Grundgesetze S. 134.

17) Stat. S. 206.

18) Ordnung S. 123.

19) P. O. S. 257.

20) Stadtr. P. VII. tit. 1.

21) S. O. S. 44.

22) Schleswig-Holst. V. O. vom 13. Sept. 1743. in C. C. Holsat. T. I. pag. 160. Jütisch Lowb. L. I. cap. 28. Danske Lov L. III. c. 17.

23) Präturordn. vom 4. Febr. 1726.

24) Jus Lub. L. I. t. 7. Steins Abh. Th. 1. S. 255. Einl. S. 110. Liefl. L. O. S. 205.

25) L. III. t. 6.

26) C. C. Oldenb. P III. p. 24.

27) P. O. c. 10. p. 91. Schaumb. Sächſ. R. P. I. p. 49.

28) L. O. tit. 5.

29) Grebenordn. tit. 9.

30) R. O. c. 46. Ordn. p. 39.

31) L. R. P. II. t. 21. §. 27.

32) Reform. L. IV. P. I. t. 1.

33) L. O. P. V. c. 1. p. 155.

34) Untergerichtsordn. Art 100. S. 134.

35) Ref. P. VII. t. 13.

36) L. R. t. 5. 18.

37) Kurköln. R. O. t. 11. §. 20.

38) L. R. tit. 11. 12. p. 87.

39) L. O. S. 1. ff. Hofgerichtsordn. tit. 18.

40) Bayreuth. P. O. t. 15. C. C. Culmb. T. II. P. I. p. 599.

41) L. G. O. P. III. p. 24.

42) Ref. Nor. t. 29. Woelker Th. III. S. 316.

43) L. O. L. III. t. 6.

203.

Preußiſche Rechtsquellen.

Dahin gehören für die Kur- und Neumark und Pommern die Vormundſchaftsordnung vom 23. Sept. 1718. 1), für alle Provinzen das Projekt des Kur-

 mär-

märkischen Pupillenkollegiums 2), nebst einer Reihe Rescripten im ausführlichen Anhange zu dem Codice Fridericiano 3), wozu noch die Instruktion für die sämtlichen Pupillarkollegien vom 28. Dec. 1779. 4) hinzukömmt. In Preußen und in andern Provinzen, als in Schlesien, Ostfriesland, Altmark und in den Westphälischen Ländern gilt insbesondere das Corpus Juris Fridericianum de a. 1748. P. I. L. III. 5). Außerdem sind noch folgende einzelne Gesetze vorhanden: die Pupillen-Konstitution für das Pupillenkollegium zu Königsberg vom 21. Merz 1725., Instruktion, wornach sich die Vormundschaftsgerichte in Ostpreußen in Ansehung der Vormundschaften und Curatelen zu verhalten haben, vom 1. September 1751. ferner Beylage A. zum Westpreußischen Notifikationspatent vom 28. Sept. 1772. 6). Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. Sept 1773. 7). Dergleichen für die Ostpreußische Regierung, Tribunal, Hofgericht, Pupillenkollegium ꝛc. vom 30. Julius 1774. 8), das Kulmische Recht 9) u. das Jus terrestre Nobilitatis Prussiae. Die Magdeburgische Polizenordnung C. 43. enthält für dieses Herzogthum besondere Verordnungen.

1) C. C. March. T. II. Abth. 2. p. 55.

2) p. 573. seqq. Adp. Cod. Frid.

3) de a. 1769. p. 272. sqq. Die weitere Fortsetzungen finden sich im Anhange des C. C. March. Novi vom T. III. an, in allen folgenden Bänden am Ende.

4) C. C. March. Nov. T. VI. p.

5)

5) Ausführl. Anhang zum Cod. Frid. p. 284. Reſcr. vom 20. Merz 1756.

6) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 2. p. 477. ſqq.

7) Jahrg. 3. p. 2183. ſeqq.

8) ebendaſ. Jahrg. 4. p. 477. Sect. IV. per tot.

9) S. 188. ff. Lieſl. L. O. S. 205.

I. Abſchnitt.

Obervormundſchaftsrecht.

204.

Polizeygrund der landesherrlichen Obervormundſchaft.

Einem Staate iſt äußerſt daran gelegen, daß ſeine Einwohner nicht allein in der Religion, Sittenlehre, und von den Rechten und Pflichten gegen ihr Vaterland wohl unterrichtet ſind, ſondern auch, daß ſie ihr Vermögen auf eine dem Staate vortheilhafte Weiſe benutzen, gebrauchen und erhalten. Weil es nun durch verſchiedene Ereigniſſe geſchehen kann, daß einige unmündige Glieder von Perſonen verlaſſen ſind, die ſich ihres Erziehungsgeſchäfts unterziehen müſſen, oder andern noch die nöthigen Kräfte abgehen, ihr Vermögen ſelbſt zu verwalten, ſo hat der Staat dieſe Vorſorge ſelbſt zu übernehmen, und Perſonen zu beſtellen, die ſowol die Erziehung, als die Vermögensadminiſtration

stration von derlei Personen gehörig besorgen 1). Es heißen dieselbe Vormünder, und sie stehen unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staats, als welchem das Obervormundschaftsrecht zukömmt 2). Daher im Preußischen alle Jahre an die Provinzialobervormundschaftskollegien von den Vormundschaftsämtern und Waisengerichten Vormundschaftstabellen eingesendet werden müssen 3).

1) Bielfelds Staatskunst Th. 1. S. 112.
Neumann de patr. potest. et tut. principum §. 593. p. 378.

2) *Sam. Frid. Willemberg* Diss. de supremo orphanorum tutore. Gedan. 1722. *Io. Gottl. Heineccius* Diss. de suprema principum magistratuumque tutela. Hal. 1730.

3) Rescript vom 20. Jul. 1766. im ausführl. Anhang zum Cod. Frid. p. 304.

205.

Erläuterung der Ursache des ehemaligen großen Umfangs der teutschen Vormundschaft.

Die teutsche Staatsverfassung ist aus einem bloßen Kriegsbunde entstanden. Viele Jahrhunderte war der Endzweck dieser gesellschaftlichen Verbindung nichts anders, als eine bewafnete Vertheidigung gegen jeden äußern feindlichen Angrif. Innerlich blieben die Glieder bey ihrer natürlichen Unabhängigkeit, und waren besonders wegen ihrer Privatangelegenheiten keiner gesezgebenden Macht unterworfen, sondern konnten jede Unbilde und die Beleidigungen mit eigener Gewalt abtreiben und rächen, woraus das sogenannte Fehdesystem entsprang, das Teutschland mit unzehligen

Ge-

Gewaltthätigkeiten und mit Unterdrückungen von jeder Art anfüllte. Die Mindermächtigen, um nicht ganz ein Raub der Großen zu werden, sahen sich daher genöthiget, sich häufig in ihre Arme zu werfen, und ihren Schuz zu erflehen, den sie bey dem edlen Geiste der Ritterschaft sehr leicht erhielten. Daraus entstand endlich die Vogteygerechtigkeit, die Mundmannschaft, die aufgetragenen Lehen, das Salmannseigen, die Pfahlbürger, die geistliche Ministerialität, das Gastrecht, die unzehligen Gattungen von Vormundschaften, und eine Menge anderer Rechtsgeschäfte, als Lehenwaare und dergl. Denn das Mundium schloß die Vertheidigung aller Mindermächtigen in sich.

206.
Begrif des Worts Münde.

Die Teutschen hießen im Mittelalter den Schuz die Münde oder Mundium, einen Vormünder Mundwald, Mundwart, Mundbar, die Vormundschaft die Mundbürde, Mundiburdium, die Personen, die des andern Schuz genoßen, Mundmannen, Mundleute, und die in keiner solchen Verbindung standen, Selbstmunde, Jammundlinge. Mund bedeutete ursprünglich so viel, als Macht und Gewalt 1). Daher noch der Ausdruck übrig, Einen für Mundtodt erklären.

1) *Io. Iac. Frey* Comment. de Muntmannis et Mundiburdio. Alt. 1749.

Haltaus Gloss. med. aeui col. 1371. Eisenharts Sprüchwörter S. 26. Estor Th. 1. §. 952.

207.

Mancherlei Benennungen der Vormundschaft.

Außer den angeführten Wörtern kriegten die Vormünder noch die Namen Pfleger, Gerhaber, Schirmer, Vögte, Verweser, Vertreter, Treuhänder, Treusträger, Vollmächtiger, Gewaltiger, Mombarn 1).

1) Estor Th. 1. §. 956.

208.

Obervormundschaftsrecht des Kaisers und Reichs über die unmittelbaren Reichsglieder.

Kaiser und Reich besitzen zusammen in unzertrennlicher Gemeinschaft die höchste Gewalt in Teutschland, und insbesondere über die unmittelbaren Reichsglieder. Unter der Staatshoheit ist das Staatsoberaufsichtsrecht als ein wesentlicher Bestandtheil begriffen, wovon sich die Obervormundschaft ableitet. Kaiser und Reich besitzen also zusammen das Obervormundschaftsrecht über alle unmittelbare Glieder.

209.

Ausübung durch die Reichsgerichte und die ritterschaftlichen Direktorien.

Wir sehen zwar das ganze Vormundschaftswesen über die Reichsstände und unmittelbaren Reichsglieder durch die Reichsgerichte versehen. Es scheint dieses aber ein Eingrif in die Rechte der ganzen Reichsversammlung, und aus der Vermischung der vormundschaftlichen Angelegenheiten, in so fern sie Justizsachen

sind,

sind, mit deren Anordnung als Polizeysache entstanden zu seyn. Jenes gehört unstreitig für die Reichsgerichte, allein dieses an den Reichstag, der die Reichspolizey im ganzen Umfange besizt. Eben so einseitig ist den Ritterschaftlichen Direktorien durch kaiserliche Privilegien das Obervormundschaftsrecht über ihre Mitglieder übertragen worden 1).

1) *Reinhart* ad Christin. P. V. c. 24. p. 35. *Senckenberg* flor. sparsi ad Jus Austreg. §. 18.

210.

Landesherrliches Obervormundschaftsrecht.

Vermög der Landeshoheit besizt jeder Reichsstand das Obervormundschaftsrecht in seinen Staaten, das ihm noch durch besondere Reichsgesetze 1) bestättiget worden ist.

1) Polizeyreformation von 1548. tit. 31. Reichspolizeyordn. von 1577. tit. 32.

211.

Rechtswirkungen.

Vermög desselben kann der Landesherr allerlei Vormundschaftskollegien anordnen, Pupillenordnungen vorschreiben, entweder selbst bevormunden, oder über alle Vormünder das Bestätigungsrecht ausüben 1), und ihnen Rechnung abfordern. Es dürfen die Vormünder ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesezten Vormundschaftsämter und Waisengerichte nichts wichtiges vornehmen, kein Gut veräußern, oder Kapitalien aufnehmen. Die Vormünder können sich nicht durch Testamente oder durch die erwiesene Anverwandt-

schaft, sondern bloß durch das obrigkeitliche Bestätigungsdiplom legitimiren 2).

1) R. P. O. von 1548. t. 31. §. 2. von 1577. tit. 32. §. 2. C. O. C. P. I. t. 34. §. 10. *Pufendorf* T. I. obs. 50. p. 150. Estor Th. I. §. 958. 959. *Felix Spiz* Dissert. de tutela confirmata. Ien. 1697. *Io. Ioach. Barthels* de confirmatione tutorum. Alt. 1697. *G. H. Ayrer* Diff. Jur. Rom. et Germ. cumprimis Lub. in confirmandis tutoribus. Goett. 1748.

2) *Berger* in Oecon. Juris L. I. tit. 4. §. 2.

212.

Ausnahme im Preußischen.

Väter und andere Erblasser sind jedoch im Preussischen berechtiget, die Vormünder, die sie ihren unmündigen Erben durch Testamente und Verträge gesezt haben, von aller obervormundschaftlichen Abhängigkeit, und von aller obrigkeitlichen und richterlichen Einmischung, folglich auch von der Sicherheitsbestellung zu befreyen. Nur darf die gerichtliche Bestätigung dabey nicht übergangen werden. Es muß aber das gerichtliche Tutorium und Curatorium mit allen Klauseln und Bedingungen ausgefertigt werden, unter welchen der Vormund vom Erblasser bestellt worden ist 1).

1) C. C. March. Nov. Tom. V. Jahrg. III. pag. 2184. Jahrg. IV. p. 485.

213.

Form der obrigkeitlichen Bestätigung.

Die obrigkeitliche Bestätigung geschieht mittelst Ausfertigung eines Tutoriums oder Curatoriums von jeder

jeder Orts-Obrigkeit 1). Bey unmittelbaren Reichsgliedern vom Kaiser im Namen des Reichs. Jedoch bey verschiedenen Reichsständen fällt sie weg, und es geschieht eine bloße Anzeige der angetretenen Vormundschaft 2). Bey mittelbaren Unterthanen wird dieses Recht von der Obrigkeit ausgeübt, wo der Unmündige seinen Wohnort hat, die Güter mögen liegen, wo sie wollen, ausgenommen sie wären allzuweit abgelegen 3). Ein Vormund, der einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen ist 4), muß ihr so weit entsagen, als diese Verbindung es erfordert 5), oder er kann abgewiesen werden.

1) Vangerow Dekretirkunst §. 574.

2) Mosers Staatsrecht Th. XVIII. S. 296. ff. *Struv* Jurisprud. Her. P. VI. p. 69. sqq.

3) *Boehmer* Tom. III. P. II. Consil. 175. n. 1.

4) *Io. Frid. Hertel.* Diss. de tutore alienae jurisdictionis. Ien. 1739.

5) *Cothmann* Vol. VI. Resp. 13. n. 2.

214.

Subsidiarische Verpflichtung der Obrigkeit in Vormundschaftssachen.

Jeder Vormunder ist bloß Stellvertreter der Obrigkeit, als welcher eigentlich das Vormundschaftsrecht zukömmt 1), und daher, wenn sie ihr Amt nicht gehörig verwaltet, und dem Unmündigen eine solche Person zum Tutor gesezt hat, wodurch er zu Schaden gekommen ist, und sich deswegen an ihm nicht erhohlen kann,

findet gegen die Obrigkeit selbst die actio tutelae subsidiaria statt 2).

1) *Hellfeld* in Jurisprud. for. §. 1312.

2) *Boehmer* de action. pag. 464.

G. Chr. Gebauer Diss. de actione tutelae aduersus magistratum. Lipſ. 1726. C. 2. p. 23.

215.

Polizeyvorsicht in Ansehung der Vormundsbestellung.

Weil dem Staate so viel daran gelegen ist, daß die Unmündigen gehörig mit Vormündern versehen sind, so haben die Polizeygesetze weislich verordnet, daß nach dem Absterben eines Vaters die Mutter oder die nächsten Anverwandten bey Verlust ihres Erbrechts 1) sogleich die Nothwendigkeit der Vormundschaftsbestellung der Obrigkeit anzeigen sollen 2). Im Preußischen und an andern Orten haben dieses insbesondere die Prediger zu beobachten 3). Wenn eine Mutter nur aus Nachläßigkeit diese Anzeige unterläßt, so hat die Enterbung nicht statt 4). Damit es desto weniger Anstand mit der Vormundschaftsbestellung haben möchte, so bestimmen die Gesetze genau den vormundschaftlichen Gerichtsstand. Die Kinder stehen unter denen Gerichten und Vormundschaftskollegien, worunter ihre Eltern gehört haben 5), und die Officierskinder unter den höhern Landesjustizkollegien 6).

1) Preuß. Vorm Ordn. von 1718. §. 26. f. Magdeb. Pol. Ordn. C. 43. §. 5.

Jül. R. O. S. 39. Oesterreich. Gerh. O. t. 4. §. 4. Mecklenb. P. O. S. 257. Münster. L. O. tit. 5. Erfurt. P. O. t. 15. c. 4. §. 2. Hamb. Stat. P. III. tit. 6. §. 10. Frankf. Ref. L. VII. tit. 2. §. 6. Worms. Ref. P. I. L. IV. tit. 6. Lüneb. Str. P. VII. tit. 1. §. Ließe auch. Zell. tit. 20. Schaumb. P. O. c. 10.

2) *Io. Rud. Engau* Diss. de poenis in tutore petendo negligentium. Ien. 1748.

3) Preuß. Reser. vom 1. Jun. 1748. 12. Dec. 1752 und 3. Apr. 1751. im ausführl. Anhang zum Cod. Frid. pag. 280. 281. 282.

4) *Io. Chr. Francke* Diss. de successione liberorum matri in tutore ipsis petendo negligenti hodierno jure non adimenda. Hal. 1718.

5) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 581. Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 55.

6) C. J. Frid. cit. l. §. 50.

216.

Weitere Polizeyverordnungen wegen der Vormundsbestellung.

Der Ehegatte, oder der nächste Anverwandte, dem die Umstände des Verstorbenen am besten bekannt sind, ist verbunden, denen Vormundschaftsgerichten sogleich die Belehrung und Auskunft zu ertheilen, ob dieser eine besondere Verordnung über sein Vermögen gemacht, oder ob Erbverträge und andere Verabredungen vorhanden sind, ob der Verstorbene einen Vormund selbst erwählt, wer dessen nächster Anverwandter, wie groß seine Verlassenschaft sich betrage, und ob die Unmündigen schon selbst ein eigen Vermögen besitzen. Es wird ihnen hierauf be-

befohlen, einen Vormund in Vorschlag zu bringen 1), den Taufschein über das Alter des Minderjährigen vorzulegen, ein richtiges Vermögensverzeichnis zu überreichen, und anzuzeigen, ob und wo noch mehreres Vermögen vorhanden, und welchergestalt es versichert ist 2).

1) Reser. vom 25sten Merz 1773. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. S. 63.

2) Vangerow Theorie der gerichtl. Dekretirkunst §. 567.

217.

Verhältnis des Reichsobervormundschaftsrechts zum Landesherrlichen.

Nur in so fern, als die Landeshoheit überhaupt der Reichshoheit subordinirt ist, vermögen Kaiser und Reich eine Aufsicht über die landesherrliche Obervormundschaft zu haben. Da aber zugleich das ganze Vormundschaftswesen ein Theil des landesherrlichen Polizeyrechts ist, worüber dem Kaiser nach den Reichsgesetzen keine Rechte zustehen, so begreift man, wie selten hiebey Reichshoheitsrechte in Ausübung gebracht werden können. Indeß wenn das Obervormundschaftsrecht zwischen zweyen Reichsländern streitig wird, setzen einstweilen die Reichsgerichte die Vormünder 1).

1) R. Deput. Absch. von 1600. §. 26.

218.

Landesherrliche Vormundschaftskollegien.

Die Landesherren laßen ihr Obervormundschaftsrecht bald durch besondere Kollegien verwalten, die Pupillen-

pillenkollegien, Oberpflegschaften, Obervormundschafts-ämter, Waisengerichte 1) u. s. w. genennet werden, und sich oft untergeordnet sind, und bald durch die Regierungen, Magistrate, und ordentliche Gerichtshöfe 2).

1) Würtemb. L. O. tit. 42. C. C. March. Nov. T. IV. pag. 635. T. V. Jahrg. III.

Ad. Birkner Diss. de judicio tutelari perill. Reipublic. Norimberg. Alt. 1745.

2) Io. *Wieger* Diss. de his, qui tutores dare possunt. Arg. 1740.

219.

Ausübung des Obervormundschaftsrechts in den Städten durch den Stadtmagistrat.

Fast in allen Städten übt der Magistrat, wenn er auch schon nicht die Gerichtsbarkeit besizt, das Obervormundschaftsrecht aus, wozu entweder gewisse Rathsglieder, oder besondere Kollegien bestellt sind 1). Die Ursache davon ist das obrigkeitliche Polizeyrecht, das jeder Magistrat besizt, und wovon das Vormundschaftswesen ein Theil ist.

1) *Pufendorff* T. I. Obs. 50.

220.

Vormundschaftsämter auf dem Lande.

Auf dem platten Lande wird das Obervormundschaftsrecht durch die Amtleute, Schulzen, und in Oberteutschland durch die bey jedem Dorfgerichte angeordneten Waisenrichter besorgt. Nach der Praxis wird immer

immer das Obervormundschaftsrecht als mit der Niedergerichtsbarkeit verknüpft angenommen 1).

1) *Ertel* in aurea praxi Jurisdict. Infer. c. 20. obs. 1.

221.

Mehrere Quellen des Obervormundschaftsrechts.

Nicht allein entspringt das Obervormundschaftsrecht aus dem landesherrlichen höchsten Polizeyrechte, sondern auch nach teutschen Rechtsprinzipien aus der Lehensverfassung und aus dem Eigenthumsrechte 1).

1) Estor B. III. §. 959.

222.

Oberlehensvormundschaft.

Durch die Lehensverfassung war ein sehr enges Band der Vereinigung zwischen Oberlehenherrn und Vasallen geknüpft, und ersterer war verbunden, lezztern unter seiner Obhuth zu haben. Wenn nun das Lehen durch den Successionsfall an einen unmündigen Vasallen fiel, so mußte der Lehenherr um so mehr für die Erziehung desselben Sorge tragen, als ihm daran gelegen war, mit der Zeit solche Vasallen zu bekommen, die im Stande waren, die Lehensdienste ihm gehörig zu leisten. Der Unmündige mußte sich wegen der geleisteten Lehenstreue dieser Vorsorge des Lehenherrn unterwerfen, und so entstand das Lehensobervormundschaftsrecht.

223.

223.

Gutsherrliches und Leibherrliches Obervormundschaftsrecht.

Beynahe auf eine ähnliche Art erzeugte sich bey den Leibeigenen und unfreyen Gutsbauern das Obervormundschaftsrecht der Leibherren und Gutsherren 1). Denn vermög der Hörigkeit und der teutschen Eigenthumsrechte konnte bey dergleichen unmündigen Personen die Vormundschaft nur von der Gutsherrschaft und Leibherrschaft besorgt werden, und diese giengen hiebey der Landesherrschaft vor, weil deren Vormundschaftsrechte nur suppletorisch und devolutiv sind.

1) L. 3. §. 1. D. de tut. legit. §. vn. Instit. de legit. patron. tutela.

224.

Eintheilung in gebohrne und gekohrne Vormünder.

Ein Vormund ist eine Person, der die Aufsicht über diejenigen, die sich und ihren Sachen selbst nicht vorstehen können, von Obrigkeitswegen anvertrauet ist. Die Teutschen theilten sie in gebohrne und gekohrne ab. Gebohrne Vormünder waren die elterlichen, ehelichen, weiblichen und Stammsvormünder. Gekohrne die obrigkeitlichen, testamentarischen und Vertragsvormünder.

II. Abschnitt.

Gebohrne Vormünder.

225.

Beschaffenheit der altteutschen Geschlechtsmünde.

Bey unsern Vorfahren war ein so enges Familienbündnis, daß bey jedem Geschlechte alle für Einen, und Einer für alle stehen mußte. Daher mußten sich die Stärkern der Schwächern aus ihrem Geschlechte annehmen, und sie vertheidigen. Es entsprang daraus die sogenannte Geschlechtsvormundschaft, als die älteste und gewöhnlichste Gattung 1), die sich in eheliche, elterliche, weibliche und Stammsvormundschaft abtheilt, nachdem diesen Schuz die Ehefrau, die Kinder, die Verwandtinnen, oder die Brüder und Vettern genoßen.

1) *Sigm. Chr. Iester* Diss. II. de tutelis naturalibus. Regiomonti 1734.

226.

Verschiedenheit von der römischen Vormundschaft.

Es zeigt sich in dieser Materie eine große Verschiedenheit zwischen dem römischen und teutschen Rechte. Die Römer hielten die Vormundschaft für eine öffentliche Staatsbürde, deren sich jedes Glied des Staats nothwendig unterziehen mußte. Bey den Teutschen war es bloß Familienpflicht, wozu immer der nächste Anverwandte vermög des samteigenthümlichen Erbrechts verbunden war 1).

1) *Boehmer* Tom. I. P. I. Consil. I. n. 67. p. 11.

I. Abſaz.
Elterliche Vormundſchaft.

227.

Literatur.

Io. Henr. Felz Diſſ. II. de patria poteſtate. Arg. 1706. 1716.

Chr. Thomaſ. Diſſ. de vſu pract. tit. Inſtitut. de patria poteſtate. Hal. 1712.

Id. de vſu Juris paterni Rom. ſecundum mores Germ. et jus Boruſſ. reuiſum. Hal. 1694.

I. H. Mollenbeck Diſſ. de patria poteſtate. Gieſſ. 1712.

Aug. a Leyſer de patria poteſtate. Helmſt. 1713.

Polyc. Leyſer Obſerv. dipl. hiſt. de patria poteſtate in Germ. ignorata. Helmſt. 1727.

Io. Fr. Polack Progr. de jure patr. pot. quo vtimur, cum principiis Legum Germ. male cohaerente. Francof. 1730.

Ferd. Aug. Hommel Diſſ. de vſu hod. patriae poteſtatis Rom. in foris Germ. ſpeciatim. Hamb. Lipſ. 1732.

Gunth. Albr. Renz mixtura jur. Rom. et Germ. in materia patriae poteſtatis conſpicua. Stuttg. 1735.

I. F. Fried. Diſſ. de patria poteſtate. Arg. 1750.

Ge. Chr. Gebauer Progr. de patria poteſtate vet. Germ. Goett. 1755.

Io. Henr. Boetler Diſſ. de patria poteſtate principum Imp. Arg. 1709.

Nic. Chr. Lyncker Diss. de potestate matris in liberos. Ien. 1688.

Casp. Ach. Beck Dissert. de vsu et auctoritate Jur. Rom. in Hungaria circa doctrinam de patria potestate. Ien. 1717.

228.

Teutscher Rechtsbegrif.

Die elterliche Gewalt bey den Teutschen bestand in dem Rechte, die Handlungen der Kinder zu ihrem Wohle zu leiten und ihr Vermögen zu verwalten und zu genießen 1).

1) *Hub. Giphan.* in Inst. tit. de patr. pot. Siehe jedoch Estors bürg. Rechtsgel. B. III. §. 955. B. I. §. 859.

229.

Verschiedenheit von der römischen väterlichen Gewalt.

Obschon die alte väterliche Gewalt der Römer, die in einem Eigenthumsrechte und in einer häuslichen Gerichtsbarkeit bestand, im neuern römischen Rechte ziemlich eingeschränkt, und den Naturrechtsprinzipien etwas näher gebracht worden ist 1), so ist sie doch noch von der teutschen elterlichen Gewalt, die nach dem ältesten Alemannischen Gesetze 2) und dem alten Sachsenrechte 3) eine wahre Vormundschaft genennt wird, und beiden Eltern auf gleiche Art zukömmt, sehr verschieden, und eine Menge Texte des römischen Rechts finden hiebey keine Anwendung 4). Daher man im Zweifelsfalle immer auf den Nichtgebrauch der römischen väterlichen Gewalt schließen darf, obschon zuweilen

len einige Folgerungssätze ihrer Prinzipien angenommen sind 5).

a) Orth über die Frankf. Reform. Th. 1. S. 68. ff.

Hellfeld tit. D. de patr. pot. §. 135.

Karl And. Christiani Gedanken von dem Unterschied des natürlichen und Römischen bürgerlichen Rechts in Ansehung der väterlichen Gewalt. Königsberg 1740.

2) Lex Alamann. tit. 54. §. 1.

3) Sächs. Landr. B. 1. Art. 48.

4) Westphals teutsch. und Reichsständ. Privatrecht Th. 2. Abth. 49. S. 95. ff.

5) Vergl. Würtemberg. Landr. Th. 2. tit. 28. §. Wir verbieten auch.

230.

Scheinbare Ausnahme bey erlauchten Personen.

Nur bey erlauchten Personen scheint von dieser Regel eine Ausnahme zu machen zu seyn, und man trift hier eben die strenge väterliche Gewalt wie bey den Römern an 1).

1) Mosers groß. Staatsrecht Th. 22. S. 153. ff. *Neumann* Instit. Jur. princ. priv. §. 87. 98.

231.

Grund davon.

Allein, wenn man die Sache näher untersucht, so zeigt sich, daß nicht die Annahme der römischen Rechtslehre die Ursache dieses besondern Rechts ist, sondern daß gewisse erlauchte Personen als Oberherren des Staats über ihre Kinder eine gewisse Oberboth-

mäßigkeit erhalten 1), welche die Praktiker mit dem teutschen Vormundschaftsrecht vermischt, und für eine römische väterliche Gewalt angesehen haben.

1) C. *A. Beck* Diss. de potestate et jurisdictione principum, speciatimque S. R. I. in liberos. Ien. 1729.

232.

Gleiche Rechte der Mütter mit den Vätern bey der elterlichen Gewalt.

Da sich die väterliche Gewalt in Teutschland nach den Vorschriften des Naturrechts richtet, und die Mutter nach diesem Rechtssysteme mit dem Vater an die Erziehung der Kinder gleiche Ansprüche zu machen hat, so folgt daraus, daß ihr eben die väterliche Gewalt wie dem Vater gebühre 1).

1) *Nic. Chr. Lynker* Diss. de potestate matris in liberos. Ien. 1688. §. 13. p. 14. *Io. Heinr. Felz* Diss. de patr. pot. §. 12. *Riccius* p. 431. *Heinecc.* L. I. §. 138. 144. Estor Th. 1. §. 860. Th. 3. §. 965. 966. gegen Cramer Wezlar. Nebenst. Th. 40. S. 88. und *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 492. n. 5. §. 494. n. 2.

233.

Gesezliche Beweise aus dem alten, mittlern und neuern Rechte der Teutschen.

Alle Gesetze der Teutschen, sowol die ältesten, als die Rechtsbücher des Mittelalters und die meisten neuern Statuten legen der Mutter eine väterliche Gewalt bey 1), aber freylich nicht die Rechtswirkungen der römischen väterlichen Gewalt, die Selchow 2) verlangt,

langt, denn die ist in teutschen Gesetzen auch dem Vater nicht zugestanden.

1) Die Stellen aus den alten Gesetzen, dem Sachsen- und Schwabenspiegel, und aus den Statuten (wozu noch Ulmer Statut. I. 3. 1. II. 12.) haben gesammelt: *Henr. Giesebert* in Iustin. harmon. ad titul. quest. mod. patr. pot. solv. §. 6. n. 235. §. 10. *Gypban.* in Instit. tit. de patr. pot. *Thomas.* de quasi emancipat. German. G. *Barth.* de emancipat. Saxon. *Boehmer* de statu liber. sui jur. fact. per separat. vel nupt. *Heinecc.* de vsufr. stat. mat. Jur. Germ. et in Elem. J. Germ. L. 1. §. 138. 144. *Harpprecht* de vsufr. stat. mat. Staatssekretar Th. 138. *Richter* P. I. Dec. 18. n. 11. *Dreyer* de Vsu Jur. Anglosax. p. 99. n. 24. *Westphalen* Monum. T. I. p. 660. 2007. 2016. T. IV. p. 214. 984. 1903.

2) Elem. Jur. Germ. §. 494.

234.
Uebereinstimmung des allgemeinen Europäischen Privatrechts.

Gleichwie überhaupt die teutschen Rechtssäze allgemein bey allen Europäischen Völkern heutzutage angetroffen werden, so geschieht es auch in dieser Materie, und das gemeine Europäische Privatrecht 1) legt den Müttern eine elterliche Gewalt bey, wovon besonders das französische Recht 2) schöne Beweise liefert.

1) Die Gesetze der Niederländer, Burgunder, Franzosen, Spanier, Britten, Lombarden, Dänen, Schweden und anderer, hat wiederum gesammelt *Giesebert* in Iustin. Harmon. cit. l. und mehrere.

2) *Eguin. Baro* Comment. in Inſtit. tit. de patr. pot. pag. 30. 31. *Mornac.* ad L. 8. D. de his, qui ſui, et ad L. 3. §. 3. D. de donat. int. vir. *Bacquet* des Droits de Juſtice ch. 21. n. 57. ſuiv. *Louet* dans ſes Arrets Lettr. M. Tom. XVIII. n. 6. ſuiv. *Boubier* Cout. Gener. de Bourgogne Tome II. pag. 575. *Taiſand* ſur les Cout. nouv. de Bourg. tit. VI. art. 3. *Arreſtum de a.* 1599. Nullam eſſe hodiè patriam poteſtatem in hoc regno, ne quidem in patria juris ſcripti; ita vt plane inutilis ſit emancipationum vſus.

235.

Vorzugsrecht des Vaters.

Da vermög der ehlichen Gemeinſchaft der Güter und der ehlichen Vormundſchaft der Vater als Haupt dieſer Geſellſchaft gewiſſe Vorzugsrechte hat, ſo iſt daraus eine vorzüglichere, und an einigen Orten dem Römiſchen Rechte ſehr ähnliche väterliche Gewalt erwachſen, die aber niemals ſo zu verſtehen iſt, daß dadurch alle mütterliche Gewalt verdrungen wird, ſondern nur dem Vater bey der Ausübung der elterlichen Gewalt mehrere Rechte zulegt 1).

1) Eſtor Th. 1. §. 860.

236.

Elterliche Gewalt in den Preußiſchen Staaten.

Auch hier, wo übrigens beiden Eltern die elterliche Gewalt auf gleiche Art zukömmt 1), genießt der Vater im vorzüglichen Verſtande die väterliche Gewalt 2), von dem ſowol die Wahl der künftigen Lebensart der Söhne 3), als die Verheirathung der Kin-

der

der abhängt 4). In adelichen Gütern hat die Vormundschaft der Mutter, Großmutter und des Großvaters mütterlicher Seits statt 5), so wie sie auch im Testamente, worinn sie den Kindern außer dem Pflichttheil etwas vermacht hat, ihnen einen Vormund setzen kann 6).

1) Entwurf des Preuß. Gesezbuchs Th. 1. §. 30. S. 165.

2) Ebendas. §. 31.

3) a. a. O. §. 71. S. 170.

4) das. §. 81. S. 172.

5) C. C. March. Tom. II. Abth. 2. S. 64.

6) Instrukt. für die Westpreuß. Reg C. C. March. Nov. T. Vc. p. 2186. für die Ostpreuß. Regier. T. Vd. p. 486. Sect. IV. §. 8.

237.

Vormundschaftsfälle bey vorhandener väterlicher Gewalt.

Die Eltern, selbst der Vater, müssen bey Eingehung der zweiten Ehe ihren Kindern einen Vormund setzen lassen 1). Indeß behalten sie doch ihre elterliche Gewalt mit allen Rechtswirkungen, wo sogar der Fall äußerst selten ist, daß ihnen der Nießbrauch an der Kinder Vermögen entzogen wird. Dieser Vormund ist daher bloß ein Mitvormund von sehr eingeschränkter Beschaffenheit. An einigen Orten muß der Vater gleich nach getrennter Ehe, wenn er sich schon nicht wieder verheirathen will, seinen Kindern einen solchen Vormund sezen laßen 2). Meist geschieht es aber nur bey der Mutter.

1) Mühlhäus. Stat. B. III. Art. 20. §. 7.

2) Zweibrück. Untergerichtsordn. Art. 100. S. 154.

238.

Rechtswirkungen der elterlichen Gewalt.

Vermög dieser Gewalt kann der Vater seine Kinder vor Gerichte vertreten 2); beide Eltern dürfen die ihnen entlaufenen oder entwendeten Kinder wieder zurückfordern, nicht aber, wie im römischen Rechte, sie vindiciren, noch weniger sie aussetzen, oder auch im höchsten Nothfalle verkaufen. Sie dürfen sie gleich den Vormündern mit Maaße züchtigen, allein keinesweges über sie das Recht über Tod und Leben ausüben 2). Können für sie und mit ihnen, wenn sie volljährig, Kontrakte schließen, wobey diese jedoch im Verlezungsfalle die Wiederherstellung genießen 3). Ohne elterliche Bewilligung dürfen die Kinder nicht heirathen, noch Schulden machen 4).

1) L. vlt. Cod. de bon. quae lib. Würtemb. Landr. P. III. t. 2. § Und wiewohl. Tom. IV. C. C. March. Noui p. 975. C. Jur. Frid. L. I. P. IV. t. 1. §. 7. tit. 3. §. 13. ausgenommen in peculio castrensi et quasi, und wenn ihnen die Administration der Güter genommen worden.

2) *Mevius* P. IV. decis. 184. n. 6. *Thomas.* de patr. pot. C. II. § 8.

3) *Hellfeld* de div. pign. jure lib. in patr. pot. comp. §. 14.

Hildebrand de obl. int. patr. et fil. p. 24. 29. gegen *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 491.

4)

4) Pr. Inſt. de nupt. L. 25. D. de ritu nupt. *Selchow.* Elem. Jur. Germ. §. 416.

239.

Elterlicher Nießbrauch der Kindergüter.

Da die väterliche Gewalt in Teutſchland eine bloße Vormundſchaft iſt, und dieſe nach teutſchem Rechte ehemals ein Miteigenthumsrecht an des Mündlings Vermögen bewirkte, ſo folgt hieraus, daß die Eltern, und zwar die Mutter 1), mit gleichem Rechte wie der Vater, den teutſchen Nießbrauch an ihrer Kinder Vermögen beſitzen 2), ſo lange dieſelbe unter ihrer Gewalt ſtehen 3). Dieſe Nuznießung iſt in Anſehung der Grundſtücke bey dem Vater aus dem Samteigenthume, und bey der Mutter aus dem Mitbeſitze, und zuweilen bey beiden aus der vollſtändigen ehlichen Gütergemeinheit entſprungen, und zeigt ſich heutzutage in den meiſten ſtatutariſchen Geſezen 4).

1) Eſtor Th. III. §. 869.

2) *Wolffg. Ad. Lauterbach* Diſſert. de vſufructu paterno. Tub. 1652. *Mich. Henr. Griebner* D. de vſufructu legitimae patri non adimendo. Lipſ. 1706. *Aug. de Balthaſar* Diſſ. de vſufructu paterno in feudis fil. familias. Gryph. 1741. *Car. Ad. Braun* Diſſ. de vſusfructus parentum in bonis liberorum tam de J. Rom. quam Germanico genuino fundamento. Ien. 1743. *Henr. Brockes* Diſſert. de vſufructu patris in bonis liberorum maxime feudalibus Ien. 1747. *Car. Hoffmann* Diſſert. de vſufructu parentum ſtatutario inpr. Norico. Alt. 1749. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* eine Reihe Diſſ. de vſufructu parentum paterno et materno praeſertim in

Haſſia, Marb. 1770. 1779. *Ferd. Chr. Harpprecht* Diſſ. IV. de vſufructu ſtatutario materno. Tub. 1704. *Io. Gottl. Heineccius* Diſſ. de vſufructu materno Juris Germ. Francof. 1730. *Frid. Lud. Penzenzuffer* D. de vſu matri competente. Erl. 1760. *F. C. Harpprecht* Diſſ. de impedimentis vſusfr. ſtat. materni, modisque eumdem conſtitutum ſoluendi. Tub.

3) *Aem. Lud. Hombergk* Diſſ. de bonis aduentitiis liberis ſui juris factis a patre reſtituendis. Marb. 1758.

Id. Diſſ. de diuerſo jure patris in peculio liberorum aduentitio pro diuerſa liberorum aetate. Marb. 1753.

4) Lüb. R. P. II. t. 2. Hamb. Str. P. III. t. 3. a. 7. Hamb. Ger. Ordn. P. III. t. 3. Art. 3. Lüneb. Str. P. IV. tit. 1. Zell. Str. tit. 16. Mühlhäuſ. Str. B. IV. a. 20. §. 2. Ulm. Str. P. I. t. 3. Reform. Noric. t. 33. l. 1. 2. et tit. 39. Francof. P. V. t. 4. P. VI. tit. 2. §. 8. Orth. T. IV. p. 269. ſq. Tyrol. L. O. L. III. t. 20. Baier. Lr. c. 5. c. 5. *Chlingenſperg* diff. Jur. Civil. et Bav. pag. 4. ſqq. Kreitmayr T. 1. p. 80. ſq. Würtemb. Lr. P. IV. t. 6. Baden. Lr. P. VI. t. 6. 7. 8. Naſſau. L. O. P. IV. c. 7. p. 144. et c. 12. Solmſ. Lr. P. II. t. 28. Pfälz. Landr. P. IV. tit. 13. 15. Kurköln. Rechtsordn. tit. 8. §. 6. Trier. Lr. t. 8. §. 6. pag. 47. Henneb. L. O. P. III. t. 4. c. 12. 15. Hohenl. Lr. P. IV. t. 1. Wirzburg. L. G. O. t. 39. §. 9. t. 90. §. 3. Gothaiſch. L. O. P. III. p. 259. Altenb. L. O. P. III. p. 623. Erfurt. O. p. 167. Schaumb. Pol. O. c. 14. *Veracii* Conſuet. Bamb. P. II. qu. 1. 2. Bayreuth. Landesconſtit. tit. 7. §. 16. Oberlauſ. L. O. in Cod. Aug. T. III. p. 81. Holſtein. Vorm. Ordn. von 1743. §. 3. in C. C. Holſat. T. I. p. 164.

240.

Einige Ausnahmen bey der Mütter.

In den Preußischen Staaten, wie an mehrern Orten 1), genießt die Mutter nicht alle mit der väterlichen Gewalt verknüpfte vortheilhafte Rechte. Der Vater besizt allein die Verwaltung und Nutzung des nicht freyen eigenthümlichen Vermögens der Kinder 2), über ihr freyes Eigenthum 3) aber hat er nur eine vormundschaftliche Aufsicht 4). Jenes besteht in Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Glücksfällen 5). Während der Minderjährigkeit bedarf er zur Veräußerung derlei Grundstücke und Rechte die Einwilligung der Obervormundschaft, nachher aber ihre eigene Genehmigung 6). Es machen aber von diesem subsidiarischen Rechte viele Preußische Landrechte und Statuten einen Abfall 7).

1) als in Kursachsen. C. Aug. P. II. const. 10. Rescr. vom 20. May 1756. und 15. Jan. 1765. C. C. March. Nov. T. III. p. 563. Ausführl. Anh. S. 283 284.

2) Preuß. Gesezb. Th. I. §. 126. S. 178. §. 144. S. 181. Vormundschaftsordn. von 1718. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 230.

3) Dessen Beschreibung im Preuß. Gesezb. Abschn. III. §. 109. ff. S. 176.

4) ebendas. S. 177. §. 118. 119.

5) §. 115. S. 177.

6) §. 127. 128. S. 178.

7) C. J. Frid. Proj. P. I. L. I. t. 9. a. 4. p. 27. Magdeb. P. O. c. 42. §. 2. Mind. Stat. B. II. t. 2.

241.

Unächte Rechtswirkungen.

Durch die unächte Anwendung der römischen Prinzipien geschah es, daß man bey erlauchten und adelichen, und zuweilen auch bey den übrigen Personen, die in Witwenstand versezte Mütter nicht geradezu die elterliche Gewalt über ihre Kinder fortsezen läßt, sondern sie erst gerichtlich zu Vormünderinnen bestellt und bestätiget 1), ihr den Vormundschaftseid abfordert, und sie zur Errichtung eines Inventariums anhält 2).

1) *Amad. Eckholt* Diss. II. de tutela materna Lipſ. 1653. 1662.

Huld. ab Eyben de tutela foeminea. Gieſſ. 1655.

Henr. Hahn de tutela matris. Helmſt. 1661.

Io. Volck. Bechmanni de legitima matris et auiae tutela. Ien. 1676.

Petr. Maſcov. de tutela materna. Gryphisw. 1682.

Sam. Stryk de tutela materna principum Imperii. Hal. 1696.

Mich. Graſs. de tutela materna nobilium Imperii immediat. Tub. 1701.

Caſp. Henr. Horn de praerogatiua matris et auiae in ſuſcipienda tutela. Vit. 1721.

Io. Pet. de Ludewig Different. Jur. Rom. et Germ. de tutelis maternis. Hal. 1712.

Io. Henr. Felz de tutela materna et auita. Argent. 1715.

Io. Goth. Krauſe de eo quod juſtum eſt circa tutelam maternam. Vit. 1724.

Rud.

Rud. Chr. Henne de tutela legitima irregulari matri et auiae competente. Erf. 1736.

Lud. Dan. Ge. Voſſius de legitima matris et auiae tutela. Duisb. 1747.

Io. Ge. Fleiſcher de tutela materna. Arg. 1754.

Ge. Henr. Ayrer de Gynaecocratia tutelari Viduarum illuſtrium. Goett. 1746.

2) Eſtor Th. III. §. 965. 966.

242.

Aechte Rechtswirkungen.

Dahingegen ſtimmt der heutige Gebrauch, ihnen bloß die Erziehung der unmündigen Kinder und die Aufſicht über ihre Perſonen zu überlaſſen, und ſie an der Verwaltung und Regierung der Länder und Herrſchaften wenigen Antheil nehmen zu laſſen, und dieſes von einem beſondern Agnatiſchen Vormunde, oder wenn jene doch gegen die urſprüngliche Verfaſſung die Adminiſtration allein in Händen hat, ihr einen ſogenannten Ehrenvormünder oder Vormundſchaftsbeyſtänder zuzugeben 1), vollkommen mit der teutſchen Rechtstheorie überein, und eben ſo richtig bleibt es, daß ſie bey Antretung dieſer Vormundſchaft nicht nöthig haben, ein Inventarium zu errichten, oder Rechnung abzulegen 2), und ihren weiblichen Rechtswolthaten zu entſagen 3). In Preußen ſoll ebenfalls jeder Mutter und Großmutter ein Vormundſchaftsbeyſtänder beygegeben werden 4), und jene die Vormundſchaft erſt nach zurückgelegtem XXI. Jahre erhalten können 5).

1)

1) Ulm. Stat. P. I. t. 3. §. 1. P. II. t. 12. *Weſtphalen* monum. T. I. p. 660. 2007. 2016. T. IV. pag. 214. 984. 1903. Staatsſekretar Th. 138.

2) *Kemmerich* an tut. illuſtr. ad invent. confic. et rat. redd. obſtr. ſit, p. 5.

3) *Caſp. Henr. Horn* Progr. de non neceſſaria SC. Vellej. renunciatione matris et auiae, quae tutelam ſuſcepit. Vit. 1711. gegen *Selchow* Elem. Jur. Publ. P. II. §. 584.

4) Inſtrukt. für die Weſtpreuß. Regierung v. 21. Sept. 1773. §. 13 n. II. §. 5. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. col. 2188. Derſ. für die Oſtpreuß. Regierung vom 30. Jul. 1774. Sect. IV. §. 8. n. 5. cit. l. Jahrg. IV. col. 489.

5) cit. l.

243.

Dauer des elterlichen Nießbrauchs.

Nach der Regel ſollte der Nießbrauch nicht länger fortdauren, als die elterliche Vormundſchaft beſtehet. Allein da ſich theils die Rechtswirkungen der ehelichen Gemeinſchaft der Güter mit ihm vereiniget haben, theils er zu der ſtatutariſchen Erbportion geſchlagen worden iſt, ſo geſchieht es an einigen Orten, daß er ohngeachtet der Kinder erlangter Volljährigkeit doch lebenslänglich 1), wenigſtens in denen von dem verſtorbenen Gemahl herrührenden Gütern, verbleibt, oder allenfalls eine Erbtheilung geſchieht, oder nach der Proportion des Vermögens dem Kinde bey ſeiner Niederlaſſung eine elterliche Berathung, Ausſtattung und Hülfe angedeihet 2).

1) Preuß. Geſezb. §. 164. S. 185.

2) *Henr. Linck* Diſſ. de ſubſidio paterno Alt. 1673. *A. F. Rivinus* Progr. de ſubſidio paterno, Lipſ. 1730. *Engau* Elem.

Elem. Jur. Germ. L. I. §. 314. Estor Th. I. §. 946. ff. Preuß. Gesezb. S. 185. §. 165. ff.

244.

Besondere Beschaffenheit bey der Kautionsbestellung im Preußischen.

Wenn eine Frau mit ihrem Vermögen für ihren Mann, der eine Königliche Kasse verwaltet, Sicherheit bestellt hat, und stirbt, so dauert dieselbe nach ihrem Tode so lange fort, bis die Zeit abgelaufen ist; nachher kömmt es darauf an, ob der Vater für die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder gehörige Sorge trägt, ihr Vermögen, als welches er ohngeachtet seiner verrechneten Bedienung in Verwaltung behalten darf, nicht verschwendet, und für sich eine andere Kaution zu bestellen unvermögend ist. In diesen Fällen wird die Fortwährung der mütterlichen Sicherheitsbestellung eingeräumt, ausserdem aber nicht 1).

1) Königl. Preuß. Rescript vom 7. Dec. 1752. Ausführl. Anh. S. 283.

245.

Beschaffenheit des elterlichen Nießbrauchs.

Da die Eltern nach gemeinem Rechte die natürlichen Administratoren ihrer Kinder Vermögen sind, dessen Früchte sie sich zueignen dürfen, so bedürfen sie zu dem Ende keiner gerichtlichen Bestätigung, noch müssen sie ein Inventarium oder eidliche Spezifikation errichten, noch Kaution bestellen, wovon nur dann, und zwar sogar, wenn sie der Erblasser der Sicherheitsbestellung entlaßen hat 1), eine Ausnahme statt findet,

findet, wenn sie das Vermögen zu verringern anfangen, oder in die andere Ehe übertreten, oder ein königliches Amt oder Pacht, oder eine Kassenberechnung angenommen haben. Die Kinder haben wegen ihrem Vermögen ein stillschweigendes Unterpfandsrecht in des Ueberlebenden Gut 2), als weswegen dasselbe nach der Preußischen Hypothekenordnung auf dessen Grundstücke eingetragen wird 3). Eben so muß selbst der Vater im Preußischen ein richtiges Vermögensverzeichnis auf alle Fälle in Bereitschaft halten, und es dem Gerichte versiegelt übergeben 4).

1) Instrukt. an die Westpreuß. Regierung T. Vc. pag. 2187. Dergl. an die Ostpreuß. Regierung T. Vd. p. 488.

2) *Leyser* Specim. 226. med. 4. 5. 6.

3) Rescr. an das Preuß. Pupillenkollegium vom 20. Merz 1756. und 15. Junii 1765. im ausführl. Anhang S. 284.

4) Instruktionen für die West- und Ostpreuß. Regierungen T. Vc. p. 2188. et T. Vd. p. 489.

II. Absaz.

Ehliche Vormundschaft.

246.

Vom alttentschen Ehekaufe.

Gleichwie nach teutschem Rechte das ganze weibliche Geschlecht der Vormundschaft unterworfen war, so geschah dieses insbesondere auch bey den Eheweibern, die unter die Curatel ihrer Männer kamen. Das Erwer-

werbungsmittel war der altteutsche Ehekauf, nemlich durch das Geschenke, das der Bräutigam der Braut Eltern beym Eheverlöbnisse machen mußte 1). Dadurch erhielt er das Vertheidigungsrecht seiner Ehefrau, oder die sogenannte Ehevogtey 2), welche aber in nichts weniger, als in einer väterlichen Gewalt, oder in einem Rechte über Leben und Tod ꝛc. bestanden hat 3), wie Lobethan 4) aus dem falschen Vordersatze, daß die Weiber ehmals durch den Ehekauf in die Sklaverey gerathen wären, gefolgert hat.

1) *Nic. Hier. Gundling* Diss. de emtione vxorum, dote et Morgengaba. Hal. 1729.

2) Meine Schrift über die Probenächte der teutschen Bauermädchen S. 108 ff. *Ayrer* de jure connub. ap. German. Sect. I. §. 13. p. 50. sqq.

3) Jütisch Lowbok B. 1. c. 7. §. 2. B. III. c. 44. Ostfries. Lr. c. 189. Preuß. Gesezb. §. 131. S. 36. Sächs. Lr. B. I. Art. 23. 48. Schwäb. Lr. c. 107. 309.

4) Einleit. zur Eherechtsgelehrsamkeit. S. 100. 101.

247.

Rechtlicher Begrif der Ehevogtey.

Die Ehevogtey besteht in einem Vertheidigungs- und Vertretungsrecht der Ehefrau bey allen öffentlichen und bürgerlichen Geschäften, desgleichen in der Verwaltung ihres Vermögens 1), keinesweges aber in einer Aufsicht, Gewalt und Oberherrschaft über ihre Person und Handlungen, wie bey den Römern 2). Denn eine solche Gewalt hat selbst nach dem Naturrechte 3)

nicht statt, und kann nur durch besondere Verträge erhalten werden.

1) *Ern. Tenzel* Diss. de cura maritali. Erf. 1720.

Io. Gottl. Heineccius Diss. de marito tutore et curatore vxoris legitimo. Hal. 1734.

2) Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 699. 702. 713.

3) Höpfners Naturrecht §. 158.

248.

Zeitpunkt des Anfangs.

Gleich allen ehelichen Rechtswirkungen fängt auch die Ehevogtey mit der Beschreitung des Ehebettes an 1), nach dem Sprüchworte: ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten 2). Ein unmündiges Frauenzimmer wird dadurch von der väterlichen Gewalt befreyt 3).

1) Estor B. I. §. 712. ff. B III. §. 713.

2) ap. *Pistor.* Cent. II. par. 79. p. 225.

3) Preußisches Gesezbuch §. 161. Seite 184. *Chr. Ad. Beckher* Respons. de jure quaestionis, an filiafamilias contra placita J. Just. in omnibus Germ. prouinciis indistincte per nuptias patria potestate liberetur, et in solius mariti potestatem transeat. Erf. 1680.

249.

Rechtswirkungen.

Ein Ehemann kann ohne besondere Vollmacht in Angelegenheiten seiner Frau vor Gerichte erscheinen 1), welches ehmals desto nothwendiger war, da beym alten

teutschen

teutschen Prozesse in Ansehung der Beweisführung viele Zweikämpfe vorfielen, die der Mann übernehmen mußte 2). Die Frau darf ohne seine oder eines andern Vormunds Gegenwart und Einwilligung keine Kontrakte schließen, noch kann sie sich verbindlich machen 3). Der Mann besizt die nuznießliche Verwaltung ihres Vermögens 4), wovon bloß einige Rechte Ausnahme machen 5), als im Preußischen Gesezbuche 6) in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens.

1) Preuß. C. J. Frid. B. I. Th. IV. tit. 3. § 13. Mainzische H. G. O. tit. 7. §. 11. *Pufendorff* I. 12. III. 180. wovon die Ausnahme in Sachsen *Hahn* in Select. Quaest VII. Mühlh. Prozeßordn. tit. 4. §. 3. S. 13. Magdeburgische Prozeßordn. C. 13. §. 5.

2) Estor Th. I. §. 714. Th. III. §. 713.

3) *Heinecc.* cit. l. c. 2. §. 24.

4) Sächs. Landr. B. I. Art. 31. Sächs. L. O. P. II. c. 15. Würtemb. Lr. P. I. tit. 16. Hamburg. Stat. III. 6. 9. Preuß. Gesezb. §. 171. S. 62.

5) Lüb. R. II. 1. 14. Hamb. Str. II. 8. 1. III. 11. 14.

6) a. a. O. §. 164. 165. 167. S. 61.

250.

Beymischung unächter römischer Prinzipien.

Weil die ehliche Vormundschaft einige Verwandtschaft mit der väterlichen Gewalt des Ehemannes hatte, worein eine römische Frau durch die Heirath gerieth, so nahmen einige Statuten 1) durch falsche Anwendung noch verschiedene Rechtssätze aus dem römi-

schen Rechte an, als z. B. daß die Ehefrauen bey Veräußerungen noch einen Kriegsvogt bey sich haben müsten, daß der Mann einige Obergewalt über die Frau hätte u. s. w. Eben so unrecht verlangt man bey der ehlichen Administration der Frauen Vermögen den Beweis des bewahrten vaterländischen Rechts 2), desgleichen, daß sie in Sachsen in aussergerichtlichen Geschäften Vögte haben müssen, und ihre Männer nicht eher für gültige Vormünder erkannt werden, als bis sie gerichtlich bestellt sind, ihr Kuratorium gehörig vorgezeigt, und den Vorstand wegen der Genehmhaltung geleistet haben 3).

1) Lübeck und Hamburg. *Io. Sam. Stryck* Diss. de jure singul. femin. Hamburg. Hal. 1702.

2) wie *Stryk* in Vsu Mod. Dig. III. 1. 5. *Mevius* P. IV. dec. 99. *Heineccius* c. 2. §. 19.

3) Mühlhäus. Prozeßordn. tit. 4. §. 3. p. 13. Erl. Kursächs. Pr. O. von 1724. *Hahn* in select. Quaest. VII. Westphal a. a. O. §. 9. S. 108. 109.

251.

Verknüpfung mit der ehlichen Gütergemeinschaft.

Die ehliche Gemeinschaft der Güter ertheilt dem Ehemanne, als Haupt der Familie, gewisse Rechte über der Frau ihr Vermögen, und beschränkt ihr Gebahrungsrecht darüber, welches die Verfasser der spätern statutarischen Gesezbücher aus Unwissenheit für Folgen der Ehevogtey angesehen haben. Es kann z. B. die Frau für sich allein nichts von ihren Gütern veräußern,

ßern, dahingegen dieses vom Manne oft ohne ihre Bewilligung geschehen kann, der zugleich den Nießbrauch derselben hat.

252.

Unsichere Rechtssätze.

An andern Orten hingegen ist die Rechtsfrage entstanden: ob zur Veräußerung der Grundstücke des Mannes Einwilligung hinreichend ist, und nicht dazu der Beytritt eines Kriegsvogts erfordert wird 1). Man läßt zuweilen bey einer verheiratheten unmündigen Frau noch einige Rechtswirkungen der väterlichen Gewalt fortwähren 2).

1) *Io. Chr. Koch* Dissert. de vxore immobilia sua solo consentiente marito alienante. Lipſ. 1766.

2) *Hier. Andreae*, i. e. G. *W. Sacer*, Diss. de potestate patris in filiam maritatam in Ducatu Brunsw. Luneb. Welph. partis. Helmst. 1689.

253.

Ehliche Vormundschaft bey erlauchten Personen.

Auch bey erlauchten Personen hat sich diese Ehevogtey erhalten. Wenn aber zwischen dem Gemahl und der Gemahlin Geschäfte vorfallen, so wird dieser aus den landesherrlichen Räthen ein Kurator zugeordnet 1). Sonst entspringt aus der Landeshoheit die persönliche Gewalt, die ein regierender Herr über seine Gemahlin ausübt 2).

1) *Dietr. Herm. Kemmerich* Diss. de consiliario principis curatore vxoris eiusdem principis. Viteb. 1725.

2) gegen Chr. Schönens Bedenken, ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye, Leipz. 1733. und *Selchow* in Elem. Jur. Publ. T. II. §. 557.

254.

Ehevogtey im Preußischen.

Im Preußischen scheint jezo die Ehevogtey allgemein angenommen zu seyn, weil die Eheweiber hier ohne ihre Männer nicht vor Gerichte erscheinen, diese aber ohne besondere Bevollmächtigung die Angelegenheiten jener gerichtlich besorgen dürfen 1), ausgenommen sie beträfen deren freyeigenthümliches Vermögen, (bona receptitia). An den Orten, wo die Geschlechtsvormundschaft im Gebrauche, erhält sie der Ehemann, und es wird ihr nur in gewissen bestimmten Fällen ein besonderer kriegerischer Vormund zugegeben 2). In Kursachsen müssen die Eheweiber auch in aussergerichtlichen Dingen Kriegsvögte haben 3), die unverheiratheten Frauenzimmer aber nicht 4).

1) Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 1. §. 8.

2) ibid. §. 9. p. 6.

3) *Berger* El. discept. for. tit. 8.

4) *Stryk* in Vsu mod. Dig. tit. de curat. fur. §. 6.

III. Abſaz.

Weibliche Vormundſchaft.

255.

Erklärung der weiblichen Vormundſchaft.

Die weibliche Vormundſchaft iſt eine Befugnis, das mündige Frauenzimmer in wichtigen Angelegenheiten mit ſeinem Rathe zu unterſtützen, und ihren bürgerlichen Geſchäften durch den Beytritt das geſezmäßige Anſehen und Gewicht zu geben. Sie heiſt im Reiche die Kriegsvogtey und in hieſigen Gegenden die Litiskuratel 1).

1) *Ev. Otto* Diſſ. de perpetua feminarum tutela. Duisb. 1719.

Luc. Lyſer Diſſ. de curatore Saxonico mulierum. Arg. 1659.

Chr. Benj. Iacobi Diſſ. de curatore mulieris Saxonico. Lipſ. 1688.

Reinh. Frid. Sahme Diſſ. de curatore mulieris Prutenico. Regiom. 1731.

Dietr. Herm. Kemmerich Diſſ. de conſiliario principis curatore eiusdem principis. Viteb. 1725.

256.

Ehrenvoller Urſprung.

Nicht Herabwürdigung und Geringſchäzung war die Urſache dieſer weiblichen Vogtey, die aus der älteſten Verfaſſung herrührt, ſondern vielmehr die Verehrung, welche die Teutſchen fürs Frauenzimmer hatten, indem nach dem Rittergebrauche der Mannsſtamm ver-

pflichtet war, sie überall zu beschützen und zu vertheidigen, hauptsächlich sie bey Gerichte, wo der Beweis durch den Zweykampf geführt wurde, zu vertreten 1).

1) L. Saxon. tit. VII. §. 1. Frision. tit. X. §. 8. Langob. L. II. c. 6. §. 1. Sächs. Landr. B. I. c. 46. B. III. Art. 45. Schwäb. Landr. c. 307. 309. *Westphalen* monum. ined. rer. Cimbr. et Megapol. T. IV. pag. 1926. 2023. 2033. 2092. *Dreyer* de Vsu gen. Jur. Anglosax. pag. 100. n. 28. *Schilter* in Praxi Jur. Rom. Ex. 37.

257.

Ehemalige Grenzen und Einschränkung.

Sie bestand also ursprünglich bloß in einem Vertheidigungs- und Schuzrecht ihrer Person und ihrer Güter, und keineswegs in einer Aufsicht über ihre Person. Daher ehmals, wenn ein Frauenzimmer geraubt, geschwächt, oder getödtet wurde, die Kriegsvögte das Wehrgeld empfiengen 1).

1) L. Saxon. t. 7. §. 3. Fris. t. 9. §. 9. 11. Langob. L. II. c. 2. §. 2.

258.

Ihre Erweiterung durch Beymischung des römischen Rechts.

Allein nachdem man angefangen hatte, die Kriegsvögte für Vormünder nach römischem Rechte anzusehen, und auf sie derlei Rechtsmaterien anzuwenden, so geschah es, daß die weibliche Vormundschaft eine größere Ausdehnung bekam, und mehrere Rechte in sich schloß.

259.

259.

Heutige Beschaffenheit.

Jedoch bis diese Stunde bleibt der Kriegsvogt noch bloßer Rathgeber 1), und hat nichts mit der Verwaltung des Vermögens zu thun 2); daher auch seine Güter mit keiner stillschweigenden Hypothek verhaftet sind 3), und er für sich ohne ihr Vorwissen und Bewilligung nichts thun darf 4). Sie kann andere zu ihrem Vortheile für sich allein sich verbindlich machen. Nur aber sich selbst vermag sie ohne seine Bewilligung gegen andere nicht zu verbinden 5), oder allein für Gerichte zu erscheinen, und irgend eine Gerichtshandlung vorzunehmen. An einigen Orten bedarf sie bloß in diesem leztern Falle und bey der Veräußerung oder Gebahrung übers Grundeigenthum seines Beystands 6), und an andern Orten hängt es von ihrer Willkühr ab, ob sie einen haben 7), oder sich seiner bedienen will; gleichwie sie ihn willkührlich annehmen und abschaffen kann 8). An einigen Orten muß er gerichtlich bestättigt seyn, und an andern nicht 9).

1) *Otto* de perpet. fem. tut. c. 2. §. 7. *Leyser* Spec. 301. med. 1.

2) *Tob. Iac. Reinharth* Diss. genuinae curae sexus et aetatis differentiae. Erf. 1728.

3) Cod. Frid. L. IV. tit. 9. Sect. 2. Cl. 5. §. 104.

4) Corp. Jur. Frid. L. I. P. 4. t. 1. §. 11. Mühlhäusische Prozeßordn. v. 1688. tit. IV. §. 1.

5) Preuß. Hypothekenordn. von 1723. §. 45. 50. C. Jur. Frid. cit. l. §. 10. *Carpzov.* P. II. c. 23. def. 31. *Mev.*

ad Jus Lub. L. 1. t. 7, §. 4. n. 8. *Io. Henr. Berger* Diſſ. de curatoris neceſſitate in actis mulierum. Viteb. 1689.

6) wie in Sachſen, und nach dem Schwäb. Landr. c. 309.

7) Fränk. L. Ger. Ordn. Th. III. t. 7. §. 7. tit. 16. §. 1. 2. Pommer. Rechte ap. *Mev.* P. V. deciſ. 99

8) Weſtphals teutſches und Reichsſtänd. Privatrecht Th. 2. Abh. 50. S. 107.

9) Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 1. §. 11.

260.

Einſchränkung.

Selbſt an den Orten 1), wo die Weiber auch zu allen auſſergerichtlichen Verbindungen Kriegsvögte nöthig haben, gelten ihre einſeitig eingegangenen Verträge, wenn ſie zu ihrem Vortheile gereichen, wenn ſie Handlung und Kaufmannſchaft treiben, wenn ſie mit Rath und Hülfe ihrer Agnaten 2) dieſelbe geſchloſſen haben, oder ſie Wirthſchaftsſachen betreffen 3), oder ſie ſich dabey eines Vergehens ſchuldig gemacht haben 4). Sie können auch allein Teſtamente machen, Zeugnis ablegen, appelliren, ſich zum Eide erbieten u. ſ. w. 5).

1) wie in Oſt- und Weſtpreußen. Inſtr. an die Weſtpreuß. Regierung T. V. Jahrg. III. Corp. Novi col. 2195. n. 28. Beyl. zum Weſtpreuß. Notif. Patent ibid. Jahrg. 2. col. 481. Abſch. 2. not. e. Oſtpreuß. Landrecht B. 2. Inſtr. für die Oſtpreuß. Juſtizkoll. v. 1751. §. 150 Inſtr. für die Oſtpreuß. Regierung cit. T. V. Jahrg. IV. col. 496. n. 28.

2) *Ludolff* de jur. fem. ill.

3)

3) *Wibel* de contract. mul. c. IV. n. 292.

4) *Mev.* P. IX. decis. 16.

5) *Henr. Bodin.* Diss. de his, quae mulier Saxonica valide sine curatore agit. Hal. 1713. *Gebh. Chr. Bastineller* Diss. de negotiis, quae a muliere sine curatore in Saxonia expediri possunt. Viteb. 1727. *Tob. Iac. Reinbarth* de feminae Saxonicae negotiis absque curatore validis. Erf. 1728.

261.

Grund der Eintheilung in beständige und einstweilige Kriegsvögte.

Die Nothwendigkeit, einen Kriegsvogt bey Eingehung der Verbindlichkeit zu haben, gehört zu den Feyerlichkeiten des Orts; wenn also ein Frauenzimmer, an deren Wohnorte die Kriegsvogtey üblich ist, ihren Kontrakt an einem andern Orte, wo dieselbe keinen Gerichtsgebrauch hat, ohne kriegerischen Vormund abschliest, so ist er doch gültig 1), und eben so verhält es sich mit der gerichtlichen Erscheinung 2). Daher die Eintheilung in beständige und einstweilige Kriegsvögte 3).

1) Riccius von Stadtgesetzen B. II. Hauptst. XV. §. 11. S. 537.

2) Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 1. §. 13.

3) *Wernher* Observat. forens. P. X. obs. 477. Westphal a. a. O. §. 3.

262.

Entledigungsfall.

Eine Frau, die ihren Kindern oder Enkeln gerichtlich zur Vormünderin bestellt worden ist, bedarf in

Ge-

Gerichtshandlungen, die ihre Pflegebefohlnen betreffen, keines Kriegsvogts im Preußischen und an einigen andern Orten 1).

1) C. J. Frid. cit. l. §. 12.

263.

Verzeichnis der Länder und Oerter, wo die weibliche Vormundschaft in Uebung ist.

Die weibliche Vormundschaft ist in dem größern Theile von Teutschland hergebracht, und in Uebung, insbesondere in Sachsen 1), Leipzig 2), Gotha 3), Henneberg 4), Schwarzburg 5), Mühlhausen 6), Hildesheim 7), Mecklenburg 8), Sachsen-Lauenburg 9), Schleswig, Holstein 10), Lübeck 11), Hamburg 12), Wirtemberg 13), Baden 14), Ulm 15), Nürnberg 16), Hohenlohe 17), Jülich und Bergen 18), Franken 19), Baiern 20).

1) Sächs. L. O. P. II. c. 15.

2) Leipz. Stat. S. 41. 259.

3) Goth. Proz. O. P. I. c. 3. §. 12, 13.

4) Henneb. L. O. S. 50.

5) Ger. und Proz. O. tit. 4. S. 21.

6) Mühlh. Stat. L. 1. a. 69. p. 139. Mühlhäus. Proz. O. t. 4. §. 1.

7) Stadt Hildesh. Ger. O. S. 31.

8) *Manzel* Jus Meckl. L. II. c. 72.

9) Hofger. Ordn. tit. 15.

10) Schlesw. Holst. Hofger. O. P. IV. t. 16. §. 4. p. 134. Danzke Lov. III. 17. 41.

11) Lüb. Stat. III. 6. a. fin. Steins Einl. §. 122.

12) Hamb. Stat. I. 9. 5. II. 8. 1.

13) Würtemberg. L. R. L. 2. tit. 29.

14) Bad. L. R. S. 17.

15) Ulm. Stadtr. P. 2. t. 5. §. 16. 18.

16) Reform. Nor. tit. 28. §. 6.

17) Hohenloh. L. R. S. 48.

18) Jül. und Berg. Rechtsordn. S. 87.

19) Fränk. L. G. O. P. III. t. 7. §. 7. t. 16. §. 1. 2.

20) *Kreitmayr* ad Cod. Max. Bav. Civ. p. 121.

264.

Verzeichnis von den Preußischen Staaten.

In den Preußischen Staaten finden sich kriegerische Vormünder (Curatores litis) in Ost- und Westpreußen 1), Pommern 2), Schlesien 3), im Magdeburgischen 4), vorzüglich zu Halle 5), in Ostfriesland 6) und in andern Provinzen u. Städten, desgleichen überall, wo Lübisches und Sächsisches Recht angenommen ist. Durch das Königliche Justizreglement von 1739. §. 149. sollten sie zwar bey allen Ober- und Untergerichten aufgehoben seyn; allein das Gesez kam nicht zur Vollstreckung, sondern sie blieben größtentheils 7), wie vorher. Es gilt demnach auch noch eine gewisse Stelle 8) der Erklärung und Verbesserung der Magdeburgischen Prozeßordnung vom 16. May 1696.

1)

1) Preuß. verb. Landr. B. 2. Instrukt. für die Preuß. Justizkoll. vom 16ten Sept. 1751. §. 150. Beylage A. zum Westpreuß. Notifikationspatent vom 28. Sept. 1772. Abschn. 2. n. 2. E. Instr. für die Westpreuß. Reg. vom 21sten Sept. 1773. T. Vc. p. 2194. 2195. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 4. p 496.

2) *Mev.* P. V. decis. 99. Steins Einleit. ins Lüb. Recht §. 143. 259.

3) *de Friedeberg* de gen. et part. quibusdam Silef. jur. L. 1. c. 6. §. 3. *Behmer* nov. jus controverf. obferv. 43. *Schuberth* de LL. Silef. §. 4.

4) Magdeb. Proz. O. von 1686. c. 13. §. 2. von 1696. c. 13. §. 1. C. C. Magdeb. P. II. p. 30. 122. 81.

5) D. Hempels Preuß. Prozeß Lexikon S. 611.

6) Oſtfrieſ. Landr. B. 2. c. 134. 181. *Eyben* de tut. fem. P. I. m. 1. §. 8. int. opp. p. 325. Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 1. §. 9. 10.

7) Vangerows Preuß. Wechſelr. §. 75.

8) C. 13. §. 1. 2. 3. C. C. Magdeb. P. II. n. 122.

IV. Abſaz.

Pupillariſche Vormundſchaft.

265.

Erklärung.

Die Vormundſchaft über Unmündige iſt eine öffentliche Verpflichtung zur Aufſicht und Beſchützung der Unmündigen und Verwaltung ihres Vermögens 1).

1)

1) *Lauterbach* in Colleg. theor. pract. tit. de tutel. §. 3.

266.

Verschiedenheit von der Kuratel.

Im Römischen Rechte wird davon die Kuratel abgesondert, welches eine von der Obrigkeit und dem Gesetze verliehene Gewalt ist, das Vermögen derjenigen zu besorgen, die ihren Angelegenheiten selbst nicht vorstehen können oder dürfen 1).

1) *Hellfeld* in Jurisprud. forens. L. I. tit. 4. §. 131.

267.

Nichtbeobachtung in Teutschland.

Obschon ehemals bey den Teutschen dieser Unterschied ebenfalls beobachtet worden ist 1), so wird er doch heutzutage nicht mehr geachtet 2), und es sind nur wenige Statuten 3), wo noch einige Spuren davon vorkommen, (§ 116.). Z. B. nach Preußischem Rechte 4) darf beym 14. oder 12jährigen Alter der Pupillen der Vormünder nicht genöthiget werden, die Kuratel fortzuführen, sondern sie muß ihm auf seine in den ersten 6 Wochen geschehene Anzeige abgenommen werden. Eben so wenig darf den etwas erwachsenen Minderjährigen ein Vormünder aufgedrungen werden, und sie können die Person desselben selbst auswählen, und müssen von ihm manchmal zu Rath gezogen werden 5).

1) *Pufendorff* Observat. Jur. Vn. T. I. p. 148.

2) C. W. *Gaertner* Diss. jure Germ. inter tutores et curatores, pupillos et minores non distingui. Lipsiae 1732.

3)

3) *Ge. Beyer* Diss. de hod. tutorum et curatorum differentia. Vit. 1703.

4) C. C. March. T. II. Abth. II. pag. 74.

5) Hohenloh. L. R. S. 54. Proj. Corp. Jur. Frid. P. I. L. III. tit. 7. 8. welches aber durch die Instr. an die Ostpreuß. Regier. pag. 492. aufgehoben, allein in Corp. Jur. Frid. Noviss. L. I. P. IV. tit. 3. §. 30. p. 48. wieder eingeführt worden.

268.

Gedoppelter Grund der Obliegenheiten eines Vormunds.

Was nun die Rechte und Obliegenheiten eines Vormünders 1) betrift, so sind sie gedoppelt. Denn theils entspringen sie aus der Aufsicht über die Person des Minderjährigen, theils aus der Verwaltung seines Vermögens.

1) *Thom. Schroer* Institut. tutorum et curatorum, von dem Amt der Vormunder und Pflegeväter. Francof. 1666. Bresl. 1672.

Iac. Gottl. Martini Diss. de officio tutorum et curatorum. Lipl. 1743.

Staat und Unterricht für einen Vormünder und Pfleger im Herzogthum Wirtemberg. 1776. in Carl Friedr. Elsäßers Beyträgen vorzüglich zum Kanzleywesen. Erl. 1783. S. 219. ff.

Claproth Unterricht für Vormünder. Gött. 1773.

Lange Anleitung zu einer vernünftigen Vormundschaftsführung. Frankf und Leipzig 1774.

Christ. Blumblachers Vormundschaftsbüchel. Salzburg 1668.

269.

269.

Befugnisse desselben.

Der Vormund vertrit nicht nur die Stelle der Obrigkeit, sondern auch der Eltern. Die Minderjährigen können daher ohne ihn sich nicht verbindlich machen, noch ein Eheverlöbniß halten, noch eine gewisse Lebensart ergreifen 1). Er hingegen kann ohne sie und ihr Vorwissen und Gutachten für sie allerlei Verbindlichkeiten eingehen 2), sie züchtigen 3), und in die Gefängnisse, Zuchthäuser und Festungen bringen lassen, sie vor Gerichte ohne Bevollmächtigung vertreten 4), ihre Sachen veräußern, und die Vormundschaft, ohngeachtet ihrer Gefangenschaft, fortführen 5).

1) Estor Th. 3. §. 971. *Gundling* in Gundling. de auct. tut. *Pufendorff*, T. 1. obs. 11. p. 17. T. II. obs. 93. p. 390. T. III. obs. 43.

Daher in den Preuß. Hypothekenbüchern ihre Unmündigkeit bemerkt wird. Rescr. vom 24. Sept. 1778. Tom. VI. Corp. Novi p. 1336.

2) *Leyser* Specim. 224. med. 2. *Kreitmayr* Tom. I. pag. 231.

3) *Mevius* P. IV. decis. 184. n. 6.

4) Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 3. §. 30. et tit. 1. §. 4.

5) *Neumann* de patr. pot. et tut. princ. §. 481. p. 309.

270.

Einschränkungen.

Jedoch muß er in wichtigen Sachen die Einwilligung der Waisengerichte und Pupillenkollegien 1) ein-

hohlen, und seine geringste Nachläßigkeit, worüber noch seine Erben verantwortlich sind 2), wird hart bestraft 3). Die volljährigen Kinder genießen in Ansehung des dabey erlittenen Schadens das Wiederherstellungsrecht 4), und sein Ungehorsam ist ihnen nicht nachtheilig. Denn die Exekution wird gegen sein Vermögen angestellt 5).

1) Preuß. Rescr. vom 19. Apr. 1773. über die Bestimmung der Grenzen des Pupillenkoll. T. V. c. p. 553.

2) *Chr. Thomasius* Diss. de culpa ab haeredibus tutoris praestanda. Hal. 1709.

3) Reichspol. Ordn. von 1577. tit. 32. §. 3. Mainz. Lr. t. 5. §. 12. 15. S. 12.

4) *Neumann* cit. l. §. 509. p. 327.

5) Reichsdeputationsabschied von 1600. §. 5. 6.

271.

Verfertigung eines Vermögensverzeichnisses.

Wegen der Vermögensverwaltung, die manchmal unter mehrern getheilt ist 1), muß jeder Vormünder gleich bey Antretung der Vormundschaft über den vorhandenen Nachlaß ein Inventarium verfertigen lassen 2), oder, in Sachsen wenigstens 3), ein eidlich bestärktes Vermögensverzeichnis 4) begreifen, und den Gerichten übergeben. Die Unterlassung macht ihn der Unredlichkeit und einer großen Fahrläßigkeit verdächtig, und im Preußischen darf er vor Berichtigung dieser Sache die Verwaltung gar nicht führen 5). Es hat hernach gegen ihn das Iuramentum in litem statt, und er verliert

liert im Preußischen das Beneficium Cessionis 6). In den meisten Ländern geschieht gleich nach dem Todesfalle eine obervormundschaftliche Versiegelung 7) und Sperrung, worauf sogleich die Inventur vorgenommen wird.

1) C. C. March. T. II. Abth. 2. p. 61. Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. t. 3. §. 30. p. 45. Mosers Staatsrecht Th. 18. S. 330.

2) Reichspolizeyordnung von 1577. tit. 32. §. 3. Die Form ihrer Verfertigung im Preuß. Reser. vom 18. Jan. 1760. Ausführl. Anh. S. 289. und das Formular S. 156. Estor Th. III. §. 960. S. 561.

3) *Boehmer* Tom. III. P. II. Consil. 479. n. 7. Siehe jedoch *Reinharth* ad *Christin.* P. IV. c. 30. 31. p. 29.

4) *F. Mevius* de jurata specificatione heredis et aliorum. Francof. 1665. *C. F. Schroeter* Diss. de jurata specificatione. Ien. 1715. *C. W. Strecker* Diss. de specificatione jurata. Erf. 1737.

5) Corp. Jur. Frid. L. I. P. II. t. 22. §. 2.

6) C. C. March. T. II. Abth. 2. p. 140.

7) Preuß. Edikt wegen der Erherklärung, Wolthat des Inventariums ꝛc. vom 30. April 1765. Abth. I. §. 18. im ausführl. Anhang zum Cod. Frid. S. 148. ff.

272.

Ausnahmen.

Von dieser Obliegenheit ist nicht einmal ohne gerichtliche Untersuchung derjenige Vormund befreyt, dem der Vater im Testamente die Errichtung eines Inventariums verboten hat 1), als welches ihm dennoch

nach Befinden der Umstände von dem Obervormundschaftsamte aufgelegt werden kann 2). Bey der Unterlassung hat aber gegen ihn die Vermuthung der Unredlichkeit eben so wenig statt, als überhaupt bey der Mutter. Im Preußischen kann der Vater die Mutter und jeder fremder Erblasser ihren bestellten Vormund nicht nur von dem Inventarium, sondern auch von jeder Obervormundschaftlichen Abhänglichkeit befreyen. Aber er muß hierüber (besonders beym Handlungswesen) deutliche und bestimmte Verfügungen hinterlassen haben 3). Denn außerdem muß der Vormünder jedesmal ein offenes oder versiegeltes Verzeichnis sogleich, oder wenigstens bey denen in den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen einreichen.

1) *Boehmer* Resp. 593.

2) L. 10. D. de confirm. tut. L. 3. §. 7. D. de administr. et pericul. tut.
Ausführl. Anh. zum Cod. Frid. Berl. 1769. p. 289. 290.

3) Königl. Rescripte vom 10. Febr. und 18. Dec. 1758. in C. C. March. Nov. T. II. p. 285. vom 13. Dec. 1761. Tom. III. cit. loc. pag. 93. und 14. Sept. 1763. pag. 285. Beyl. A. zum Westpreuß. Notifikationspatent von 1772. ibid. T. V. Jahrg. 2. p. 480. Instrukt. für die Westpreuß. Regierung von 1773. Jahrg. 3. p. 2184. sqq. Instrukt. für die Ostpreuß. Regierung von 1774. Jahrgang 4. pag. 486. sqq.

273.

Nuzbare Vormundschaft.

Mit der Verwaltung des Vermögens der Unmündigen hatte es ehemals eine ganz andere Beschaffenheit.

heit. Der Vormünder erhielt den Mitbesiz und das Samteigenthumsrecht an allen Grundstücken seines Mündlings, wovon er sich die Einkünfte ausschliessungsweise zueignete, und diesem davon bloß den standesmäßigen Unterhalt und die Erziehungskosten abzugeben hatte. Nebendem behielt er auch das ganze Mobiliarvermögen in seinem Eigenthume 1). So war das Vormundschaftsrecht in dem Mittelalter beschaffen, und wird manchmal noch so bey den Eltern und Eheleuten angetroffen. Beym Lehenwesen, bey erlauchten und adelichen Personen 2), desgleichen bey den Bauern 3) zeigen sich noch viele Spuren davon, und werden die nuzbare Vormundschaft, Tutela fructuaria, genennt.

1) *S. F. Rappold* Diss. de anecglostico. Alt. 1685. *Pet. Schulze* de aneeglosticis. Francof. 1685. *Ier. Eb. Link* de tutoribus anecglosticis. Arg. 1733. *Chr. Lud. Crell* de tutore anecglostico, et quando rationes tutelae reposci nequeant. Vit. 1741. *Io. Pet. de Ludewig* differentiae Jur. Rom. et Germ. in fructuum attributione inprimis tutelae fructuariae. Hal. 1712. *Pufendorff* de tutela fructuaria ad Jus Lun. hod. adcommodata. Tom. I. obs. 47. *Struve* in Jurisprud. Her. P. V. p. 587. seqq. et 653. P. VI. pag. 71. *Westphalen* Monum. ined. rer. Cimbr. et Megapol. T. II. p. 339. T. III. pag. 78. T. IV. p. 315. 1718. 1978. 2038. 2098.

2) *Brunnemann* Consil. 160. Estor Th. 3. §. 965. 964. Mosers Staatsrecht Th. 18. S. 363. ff. *Conr. Frid. Hoser* Diss. sistens observat. quasdam de tutela fructuaria personarum S. R. I. German. illustrium. Tubingae 1770.

3) *Pufendorff* cit. l. §. 49.

274.

Rechnungsablegung.

Heutzutage müssen die Vormünder alle Jahre bey geringem Vermögen nur alle 2 und 3 Jahre Rechnung ablegen 1), bey deren Abhörung nach der Praxis vieler Orten ein Anverwandter zugezogen wird 2). Nach geendigter Vormundschaft muß er dem Vormundschaftsamte die Schlußrechnung überreichen 3), welches hierauf dieselbe aufs genaueste untersucht, und der großjährige Mündel ist indeß berechtiget, sie anzufechten 4), und Erinnerungen dabey zu machen 5). Zulezt wird jenem eine Urkunde 6) der richtig befundenen Rechnungen zugestellt, wodurch er von allen weitern Ansprüchen frey bleibt 7).

1) Reichspolizeyordn. von 1577. tit. 32. §. 3. Naß. Kazenelnb. L. O. t. V. c. 6. p. 164. Solms. Lr. P. II t. 21. §. 34. Staat eines Wirtemb. Vorm. C. 4. §. 3.

2) *Bruckner* de rationar. administrat. c. 2. §. 14.

3) Estor Th. 3. §. 980.

4) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 73.

5) Vangerow Theorie der gerichtl. Dekretirkunst §. 605.

6) Formel bey Spaten Sekretariatkunst Th. II. Vorst. I. S. 117. n. 5.

7) *Kreitmayr* T. I. p. 240. *Struve* in Jurisprud. her. P. VI. c. 4. §. 13. p. 140.

275.
Landesherrliche Aufsicht über das vormundschaftliche Rechnungswesen.

Alle Rechnungen 1) müssen dreyfach verfertiget seyn. Eine für das vormundschaftliche Kollegium, eine für den Pupillen, und eine für sich selbst 2). Nach jedem Rechnungsschluß hat er den baaren Geldvorrath vorzuzeigen, und obervormundschaftliche Verfügung über dessen Anlegung abzuwarten 3). Im Preußischen müssen die Gelder in die Bank gethan 4), oder auf sichere Hypotheken ausgethan werden 5). Unterläßt er überhaupt die Anzeige und Vorweisung des baaren Geldes, und legt zugleich keine Rechnung ab, so muß er die Interessen bezahlen 6). Im Preussischen dürfen davon keine Gelder an ihn bezahlt, und es müssen sie samt den Schuldverschreibungen bey Gerichte deponirt werden, wenn er mit Grundstücken die Versicherung zu machen nicht im Stande gewesen, oder von dieser Obliegenheit im Testamente befreyt worden ist, und es wird dieser Umstand jedesmal in seinem Tutorium angemerkt 7). Manchmal ist der Tutor von der Rechnungsablegung im Testamente, oder durch Geding befreyt, aber dessen ohngeachtet muß er sie verfertigen, nur darf er sie denen Vormundschaftsgerichten nicht überreichen 8).

1) Deren Formulare bey *Polac* in Matheſi forenſ. Eſtors Unterricht von Abfaß. der Urtheln. c. 20. p. 373. Kaſſel. Grebenordn. p. 138.

2) Eſtor Th. III. §. 970. Staat eines Würtemb. Vorm. C. IV. §. 1. ff.

Claproth von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Gött. 1769.

3) Preuß. Reſcript vom 12. Dec. 1754. im ausführlichen Anh. p. 291. Vorm. Ordn. von 1718. §. 36. 47. 75. Proj. C. Jur. Frid. P. I. L. 3. tit. 6. art. 3. §. 51. Preuß. Lr. L. III. t. 6. a. 12.

4) C. C. March. Nov. T. IV. p 4047. 4065. T. V. a. p. 29. 43. T. V. c. p 2191. T. V. d. p. 492 T. VI. p. 1191.

5) Staat eines Würtemberg. Vormünders Cap. III. §. 16. *Behmer* Jus nov. controv. obſ. 151. *Caſp. Ach. Beck* Diſſ. de periculo nominis pupillaris. Ien. 1729.

6) *Lud. Mencken* Diſſ. de tutore et curatore ad vſuras ex debito ſuo vſurario obligato. Lipſ. 1703.

7) Reſcr. vom 24. Jan. 1758. im ausführl. Anh. S. 285. Reſcr vom 22. Febr. 1760. ebendaſſelbe Reſcr. vom 23. Febr. ej. a. C. C. March. Nov. T. II. p. 414. Cirkulare vom 16. Sept. 1770. in C. C. March. Nov. T. IV. p. 7391.

8) C. C. March. Nov. T. V. c. p. 2192. T. V. d. p. 493.

276.

Ausnahme bey erlauchten Perſonen.

Der Reichshofrath verlangt ebenfalls von den erlauchten Vormündern die Rechnungsablegung, welches ihm aber bey Landesadminiſtrationen nicht eingeräumt wird, ſondern die Rechnungen werden bloß dem Prinzen nach angetretener Regierung vorgelegt, von ihme genehmiget, und jenem dafür eine Quittung ertheilt 1).

1)

1) *Struve* in Jurisprud. Her. P. VI. p. 135. Mosers Staatsrecht Th. XVIII. S. 363. Ringler de tut. ill. c. 7. p. 238. Spatens Sekretariatkunst, Abth. II. S. 115. ff. S. 471.

277.

Belohnung des Vormünders.

Aus dem alten nuzbaren Vormundschaftsrecht ist noch übrig, daß den Vormündern heutzutage, gleichwie bey den Römern 1), eine Belohnung ausgesezt wird 2), und jezo die Vormundschaft nicht mehr unentgeltlich ist 3), sondern von dem Gerichte bey Privatpersonen jedesmal nach der Größe des Vermögens bestimmt wird 4). Bey erlauchten und adelichen Personen aber sind gewisse Summen theils in den Hausverträgen, theils durchs Herkommen festgesezt 5). Nach der Regel soll bey Privatpersonen keine Besoldung statt haben, und wird auch bey dürftigen Pupillen schlechterdings nicht zugegeben. Die Fälle, wo sie gereicht werden muß, sind ein Vermögen, das sehr weitläuftig und beschwerlich zu verwalten ist, oder wobey viele Reisen zu thun und Prozesse zu führen sind, daher viel Zeitversäumnis geschieht, oder der Vormünder in dürftigen Umständen sich befindet. Im Preußischen und Würtembergischen wird bey jeder Rechnungsabnahme die Verehrung bestimmt; wenn aber der Bestand zum Unterhalt der Unmündigen kaum zureicht, so wird nichts angewiesen 6). Es müssen aber auch in diesem Falle alle mäßige und nothwendige Kosten vergütet werden 7).

1) *Iac. Gothofred.* de Salario C. V. § 16.

2) Bad. Lr. P. III. t. 6. Baier. Lr. t. 5. a. 14 Tyrol. Lr. L. III. t. 5. Würtemb. Lr. t. 40. Fränk. L. G. O. P. III. t. 22. §. 2. Frankf. Ref. P. VII. t. 13. §. 2. Magdeb. Pol. O. c. 43. §. 22. Ostfries. L. R P. II. t. 224. f. 230.

3) *I. D. Imlen* Diss. de Salario tutorum. Arg. 1672. *M. B. Hering* de munere tutelari haud gratuito. Rost. 1738. *Lud. Mencken* Diss. de Salario tutorum et curatorum. Lipf. 1694. *Bernh. Lud. Mollenbeck* de Salario tutorum et curatorum. Giess. 1740.

4) *Schilter* in Praxi Jur. Rom. in for. Germ. Exerc. III. §. 11. p. 57. Exercit. XXXVII. §. 9. p. 177. *Mev.* P. VIII. decis. 433. *Boehmer* T. III. P. II. Cons. 356. n. 6.

5) *Struv.* in Jurisprud. heroic. T. VI. pag. 138. Mosers Staatsrecht Th. XVIII. Seite 373. Estor Th. III. §. 963.

6) C. C. March. Tom. II. Abth. II. p. 83. Rescript an den Magistrat zu Halle vom 2ten April 1756. in C. C. March. Nov. T. II. p. 58. und ausführl. Anh. p. 285. Staat für einen Würtemberg. Vormünder C. V. §. 2.

7) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 82. Staat für einen Würtemb. Vorm. C. V. §. 1.

278.

Preußische Einschränkung der Sporteln und Gerichtsgebühren in Pupillensachen.

Bey ganz armen Vormundschaften, deren jährliche Einnahme nicht zum Unterhalte und zur Erziehung der Unmündigen hinreicht, dürfen von den Gerichten

richten und Pupillenkollegien keinerlei Sporteln, Stempel-Schreib- und Insinuationsgebühren, und wo des Jahrs nur ein geringer Ueberschuß vorhanden, nur Stempel- Post- und Schreibegebühren genommen werden 1). Bey größerm Vermögen werden allenfalls nur mäßige Abgaben entrichtet 2).

1) Rescripte vom 4. Octob. 1765 und 20. Jul. 1766. in C. C. March. Nov. T. IV. p. 506. und im ausführlichen Anh S. 302. ff.

Instrukt. für sämtliche Pupillenkoll. vom 28. Dec. 1779. §. 1. 2. in Tom. VI. Corp. Novi p. 1805.

2) cit. l. §. 3. p. 1806.

279.

Kautionsbestellung.

Die Vormünder, die nicht im Testamente dazu ernennt sind, und die Administration des Vermögens in Händen haben, müssen Kaution bestellen, die ihnen im Preußischen auch in jenem Falle auf ihre Grundstücke im Hypothekenbuch eingetragen wird. Da nach gemeinem Rechte 1) ein jeder mit Grundstücken versehener Tutor von der Kaution befreyt ist 2). Allein es ist von denen Preußischen Vormundschaftsämtern darauf zu sehen, daß sie dabey nicht allzusehr belästiget werden. Zu dem Ende müssen jene für die sichere Unterbringung der Kapitalien selbst mit Sorge tragen 3), und die Obligationen bey sich aufbewahren, die vorräthigen Gelder ad depositum nehmen 4), und die Kaution bloß nach dem Betrage der jährlichen Einkünfte

auf

auf ein gewisses Quantum bestimmen 5). Nicht so weise und vorsichtig sind die Gesetze anderer Staaten 6).

1) *Ge. Henr. Ayrer* Diss. de cautione a bonorum immobilium possessore non exigenda. Goett. 1748.

2) Preuß. Rescript wegen Eintragung der Vormundschaften auf des Vormunds liegende Gründe, vom 9ten Sept. 1760. im ausführl. Anh. S. 286.

3) Königl. Preuß. Verordnungen von Ausleihung der Pupillengelder, vom 13. Jul. 1756. und 12. Jun. 1767. im ausführl. Anh. S 299.

4) Hierüber ausführliche Verordnung vom 2. Jun. 1763. im ausführl. Anh. p. 291. sqq.

5) Rescripte vom 2. April 1756. 22. Febr. und 9. Sept. 1760. im ausführl. Anhange zum Cod. Frid. p. 285. 286. C. C. March. Nov. T. II. pag. 463. Cirkulare vom 16ten Sept. 1770. C. C. March. Nov. T. IV. p. 7391.

6) Siehe Staat für einen Würtemberg. Vormünder C. III. §. 16.

280.

Veräußerung der Unmündigen Güter.

Jeder Vormünder muß zur Veräußerung eines unbeweglichen Guts und der Geradestücke 1) die obrigkeitliche Einwilligung haben, die ihm durch ein Dekret ertheilt wird 2). Es muß zwar nach der Regel darum in foro rei sitae angesucht werden. Im Preußischen dürfen aber derlei Gerichte dasselbe ohne vorherige Anfrage beym Pupillenkollegio nicht ertheilen 3). An einigen Orten 4) haben die Vormünder über die Güter

große

große Gewalt auszuüben. Im Preußischen muß bey der Schuldeintragung ins Hypothekenbuch der Konsens des Kurators und die Bestätigung des Vormundschaftsamts vorhanden seyn 5).

1) *Ge. H. Ayrer* Diss. de reb. pupillae geradicis a tutore non alienandis. Goett. 1754. Staat für einen Würtenberg. Vorm. §. 6. Vangerow gerichtl. Dekretirkunst §. 584.

2) Vergl. C. C. March. T. II. Abth. II. pag. 72. T. V. Abth. I. p. 15. 34. Staat eines Würtemberg. Vorm. C. III. §. 9. 10. 11. Corp. Jur. Frid. P. II. t. 26. §. 47. *Vlr. ab Eyben* Diss. de decreto in alienandis minorum ceterarumque his similium personarum rebus necessario. Giess. 1668.

3) Reser. vom 2. April 1760. im ausf. Anh. S. 287.

4) Wirzburg. L. G. O. tit. 120. §. 5. *Demerath* Differ. Jur. Commun. et Francor. c. IV. diff. 2.

5) Preuß. allgem. Hypothekenordnung. Berlin 1784. §. 129 S. 53.

281.

Vormundschaftseid.

Jeder Vormünder, ausgenommen ein Ehrenvormünder, muß gleich bey Antretung der Vormundschaft den Vormundschaftseid der Obrigkeit ablegen 1). Es war dieser ehemals weder in ganz Teutschland, noch ist er jezo in Sachsen üblich. Allein in der Folge wurde er durch allgemeine Reichspolizeygeseze 2) eingeführt, und bis diese Stunde auch von den beiden höchsten Reichsgerichten beobachtet, nur daß er hier durch Bevollmächtigte abgelegt werden darf 3).

1)

1) Zweibrück. Hofger. O. tit. 13. Ulm. Stat. P. I. tit. 3. P. II. tit. 8. Heß. Samthofger. Ordn. Naßau Kazenelnbog L. O. t. 5. c. 1. Solms. Lr. P. II. tit. 21. §. 12. Kurpfälz. Hofger. O. t. 18. §. 18.

2) R. P. O. von 1548. tit. 31. §. 3. von 1577. tit 32. §. 3. Reichskammergerichtsordn. von 1555 P. I. tit. 75. 76.

3) *Struve* in Jurisprud. Her. T. VI. p. 89.

282.

Unerlaubte Heirath eines Vormünders mit seiner Pupillin.

Aus weisen Polizeygründen wird die Ehe eines Vormünders mit seiner Pupillin bald vor abgelegter Vormundschaftsschlußrechnung, und bald gar nicht gestattet 1), weil ein solcher viele Gelegenheit hat, dieselbe zur Heirath zu verführen, und dadurch eine geschehene Verschwendung ihres Vermögens vor den Augen der Obrigkeit verbergen kann. In dem Neuesten Preußischen Gesezbuche ist demselben verboten, während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene obrigkeitliche Untersuchung und Genehmigung, sich oder seine Kinder mit den Pflegbefohlnen zu verheirathen 2). Ist aber dieses dennoch geschehen, so hat das Gericht von Amtswegen deshalb Untersuchung anzustellen, und die Ehe, auf den Fall die Pflegbefohlene sie nicht fortsezen will, für nichtig zu erklären 3), und den Vormund mit der Ehescheidungsstrafe zu belegen. Wenn die Pflegbefohlene jezo die Ehe fortsezen will, so kann sie hierinn ihre Gesinnung bis zur erlangten Volljährigkeit ändern, und der Vormund wird dessen ohngeachtet

seiner

seiner Vormundschaft entsezt, in die Strafen des übertretenen Ehegesezes verdammt, und erlangt erst nach diesem Zeitpunkte die Rechte eines Ehegemahls auf das Vermögen der Frau 4)

1) L. 59. D. de ritu nupt. L. 1. 6. Cod. de interd. matr. Magdeb. Pol. Ordn. C. XXXVII. §. 40.

Berger in Oecon. Jur. L. I. tit. 3. th. 5. n. 2.

2) Entwurf eines allgem. Gesezbuchs für die Preuß. Staaten, Th. I. Abth. I. t. 1. Absch. I. §. 8.

3) Diß ist schon verordnet gewesen in Project. Corp. Jur. Frid. P. I. L. 2. tit. 3. art. 1. n. 1.

4) Preuß. Gesezbuch Abschn. X. §. 707. bis 713. Seite 143. 144.

283.

Polizeyanmerkung.

Hiebey ist mit vieler gesezgeberischer Klugheit für das Vermögen der Pflegbefohlenen gewacht. Aber werden diese Gesezе noch dann ihren Zweck erreichen, wenn ein unmündiges Frauenzimmer von Stande nichts als ihre Schönheit im Vermögen besizt, und der Vormünder auch nach dieser lüstern geworden ist? Kann sie das, was sie in der Hochzeitnacht verloren hat, wiederum durch irgend einen richterlichen Ausspruch erlangen? Wäre es also nicht ein kürzerer Weg, jedem Priester die Trauung eines Vormünders mit seiner Pflgebefohlenen geradezu bey Strafe der Absezung zu verbieten? Ich gebe indeß zu, daß dergleichen Ehen nach älterm teutschen Rechte zuläßig gewesen sind 1). Allein heutzutage finden die dabey zum Grunde gelege-

nen

nen Prinzipien nicht mehr statt. Daher davon keine Anwendung gemacht werden kann.

1) Beyträge zur jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten. Samml. I. S. 93. 94.

V. Abſaz.

Gattungen der Pupillariſchen Vormundſchaft.

284.

Verzeichnis.

Es ſind dieſelben die Stammsvormundſchaft, die Lehensvormundſchaft, die Staatsvormundſchaft, die zugeſagte, teſtamentliche, obrigkeitliche, und die Ehrenvormundſchaft. Die leztern gehören zu den gekohrnen Vormündern, wovon im folgenden Abſchn. III. gehandelt wird.

285.

Stammsvormundſchaft.

Dieſe iſt eine Gattung der Geſchlechtsvormundſchaft, wovon wir bereits die übrigen ihr an der Seite laufenden, als die Ehelichen und Elterlichen Vormundſchaften, betrachtet haben. Sie heiſt lateiniſch Tutela legitima, weil ſie die Praktiker in den ſtatutariſchen Geſezen wahrnahmen. Sie iſt aber älter, als unſere teutſche Geſezgebung, und ein Ueberbleibſel der altteutſchen Geſchlechtsmünde 1). Daher ſie beſonders bey adelichen und erlauchten Perſonen den Vorrang vor den andern behauptet, und auf Seiten der Anverwandten ein wolerworbenes Recht iſt, das ihnen ſelbſt

von

von dem Vater der Unmündigen nicht entzogen werden kann.

1) Estors bürg. Rechtsgel. Th. III. §. 952. 953.

286.

Grund ihres Eintritts.

Weil sie zugleich ihren Ursprung aus dem Samteigenthum genommen hat, so gebührt sie allen denen, die auf den Todesfall der Unmündigen ein Erbrecht haben 1). Daher bey erlauchten und adelichen Personen zuerst den Schwerdtmagen 2), und dann den Spielmagen 3). Bey den übrigen Klassen überhaupt dem nächsten Anverwandten nach der Erbordnung 4).

1) *Io. Bernh. Friese* Diss. de tutelae et successionis legitimae nexu. Ienae 1719.

2) Kaiserrecht c. 32. ap. *Senckenberg* in C. J. Germ. T. I. P. I. p. 35.

3) *Luder Mencken* Diss. de praerogativa agnatorum prae cognatis in suscipienda tutela curaue, quoad allodium et feudum. Lipsi. 1697.

4) *Arn. Io. Schott* Diss. de tutela legitima. Traject. 1723. *Gottl. Reise* de fundamento tutelarum legitimarum jure Saxonico antiquo, medio et recentiori. Ien. 1745.

287.

Anmerkung.

Nach der goldenen Bulle werden von der Stammsvormundschaft eines Kurprinzen die geistlichen Agnaten ausgeschlossen 1). Wenn im Mittelalter der Erstgebohrne großjährig wurde, so übernahm er vom agnati-

schen Vormünder die Vormundschaft über seine jüngern Geschwister 2).

1) *Io. Ge. Estor* Comment. num Elector saecularis impuber sit in tutela electoris clerici agnati? Marp. 1745.

2) Ebendersf. bürg. Rechtsgel. Th. III. §. 953. 968.

288.

Ausdehnung.

Weil die Stammsvormundschaft aus dem Samteigenthume und Erbrechte sich ableitet, so folgt daraus, daß auch diejenigen, die mit den Unmündigen in keiner Geblütsverbindung stehen, aber vermög Verträge ein Erbfolgerecht an dem Gute haben, zur Uebernahme der Vormundschaft sowol verpflichtet, als berechtiget sind. Diese Befugnis und Obliegenheit haben daher die Gesamthänder, Anwartschaftserben, die Lehenherren, Ganerben, und die Erbverbrüderten Geschlechter 1).

1) *Car. Frid. Walch* Diss. de tutela extraneorum legitima. Ien. 1753.

289.

Besondere Gattungen.

Durch die häufigen Erbvereinigungen, Erbverbrüderungen, Ganerbschaften, Burgmannschaften unter den Teutschen, worinn meist wechselseitiger Schuz und wechselseitiges Erbrecht bedungen wurde, entstand die Zugesagte Vormundschaft, die erst dann zur Vormundschaftsverwaltung berechtigte, wenn keine Geschlechts- und Stammsvormünder vorhanden waren. Sonst gehört diese Vormundschaft nach ihrer heutigen Beschaffenheit zur folgenden Gattung. 290.

290.

Lehensvormundschaft.

Weil die Lehen ursprünglich der Sold für die Lehendienste waren, so behielt der Lehenherr die Lehen seiner unmündigen Vasallen so lange in seinem Genusse, bis sie im Stande waren, ihm dafür Dienste zu thun 1), und gab ihnen indeß davon den nöthigen Unterhalt. Das hieß der Anfall, das Angefälle. In der Folgezeit übergab den Besiz des Lehens samt der Vormundschaft über den Unmündigen als feudum Guardiae, Custodiae, Vormundschaftslehen, der Lehenherr Einem andern seiner Vasallen 2); endlich überließ er diese nuzbare Vormundschaft der Mutter, oder den Agnaten 3), unter der Bedingung, ihm dafür durch einen tüchtigen Lehenträger das Lehen gehörig zu vermannen. Diß war also der Ursprung der Lehensvormundschaft 4), die mit der Alodialpflegschaft eine gleiche Ordnung beobachtet 5), und nur beym Lezten des Stamms auf den Lehenherrn kömmt 6).

1) Sächs. Lehenr. Art. 28. Alem. Lehenr. c. 55.

2) Alem. Lehenr. c. 106. *Buder* Amoenit. Jur. feud. c. 11. p. 141.

3) Alem. Lehenr. c. 55. *Pufendorff* Obs. Jur. Vn. T. I. obs. 201.

4) Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 958. S. 556. 557. §. 953. S. 548.

5) *Hier. Frid. Schorch* Dissert. de tutela feudali ejusque differentiis ab allodiali. Erfurti 1745. §. 5.

6) *Iac. Car. Spener* Diſſ. de datiua tutela Subuaſallorum S. R. I. Hal. 1720.

291.

Ihre heutige Beſchaffenheit.

Sie beſteht hauptſächlich in der Verwaltung des Lehens und der Verrichtung der Lehendienſte und Uebernehmung der übrigen Lehenspflichten. Der Vormünder muß daher auch die Lehenserneuerung ſuchen 1), und genoß ehmals die Lehensfrüchte, wovon aber heutzutage nur noch wenige Ueberbleibſel 2). Dieſe Lehenserneurung mußte bey der Mündigkeit vom jungen Vaſallen wiederhohlt werden 3), welches man aber aus longobardiſchen Prinzipien dahin abgeändert hat, daß der Vormünder im Namen des Mündels die Lehen empfängt, und die Ablegung der Lehenspflicht bis zur Großjährigkeit deſſelben verſchiebt 4). Die Lehensherrſchaft übt das Obervormundſchaftsrecht aus. Deſſen aber ohngeachtet bleibt der Staatslehenshoheit oder dem landesherrlichen Lehenspolizeyrechte noch eine Aufſicht darüber vorbehalten 5).

1) Alem. Lehenr. c. 52. Sächſ. Lehenr. Art. 28. Kopps Lehenproben, P. I. p. 135.

2) Eſtor Th. III. §. 964.

3) *Vultej.* de feud. C. VII. n. 64. *Schilter* ad Jus feud. Alem. c. 52. §. 3.

4) Kaiſ. Wahlkapit. Art. 11. §. 5. 6.

5) Reichsabſchied und Polizeyreform. von 1548. tit. 35. §. 2. Reichspolizeyordn. von 1577. tit. 32. §. 2. *Heinecc.* de ſupr. princ. et magiſtr. tut. §. 25. 31.

292.

Staatsvormundschaft.

Diese besizen die teutschen Reichsstände 1) über die unmündigen Regenten, und heist die Landesverwaltung, Landesadministration 2). Sie ist manchmal mit der Vormundschaft über die Person des Pupillen verknüpft, und manchmal davon abgesondert 3). Der Staatsvormund übt alle Regalien aus 4), führt die Reichstagsstimme, und bey Kurfürstenthümern nimmt er auch Antheil an dem Wahlgeschäfte eines Kaisers. Die innern Regierungsgeschäfte und die Finanzverwaltung läßt er durch die ordentliche Kollegien versehen, und trägt nur als Obervormund darüber die Aufsicht, und zieht dabey in einigen Ländern die Landstände zu Rathe 5). Weil dabey die ganze Staatseinrichtung ihren ordentlichen Gang behält, und er keine willkührliche Disposition übers Staatsvermögen besizt, so hat er in den grössern Reichsländern weder ein Inventarium zu errichten, noch Rechnung abzulegen 6), oder thut dieses wenigstens nur dem großjährigen Pupillen, der sich aber während seiner Minderjährigkeit der Regierung nicht anmaßen darf, oder die Vernichtung seiner Handlungen vom Obervormunde sich gewärtigen muß 7). Dagegen kann dieser für ihn Verbindlichkeiten eingehen, die er hernach beobachten muß 8), und genießt in Staatssachen keine Wiederherstellung in den vorigen Stand 9).

1) Estor Th. III. §. 954.

2) die *Selchow* Elem. Jur. Publ. T. II. §. 586. vergeblich beſtreitet. Siehe *Struv.* in Jurisprud. Her. T. V. pag. 635. ſqq. Eſtor §. 954. S.

3) *Conr. Frid. Richter* Diſſ. de tutelis Electorum, Principum, aliorumque S. R. I. Statuum. Ien. 1669. *P. F. Romanus* de tutelis perſonarum ill. Lipſ. 1674. *Dier. W. Matthaei* Generalia tutelae ad principes et ill. perſonas adcommodatae. Erf. 1679. *Henr. Cocceji* de tutelis illuſtrium. Frf. 1685. *I. P. Ringler* de turelis illuſtr. Erf. 1694. *Rud. Chr. Henne* de tutela S. R. I. principum. Erf. 1756. *Io. Joſ. Sundermahler* de tutela Epiſcopi Impuberis.

4) *Struv.* T. VI. p. 125.

5) *C. G. Buder* de concurſu Statuum prouincialium Germ. in tutela et cura principum. Obſerv. J. Publ. et feud. p. 156.

6) *D. H. Kemmerich* Diſſ. an tutor ill. ad inuentarium conficiendum et rationes reddendas obſtrictus ſit. Ien. 1739.

7) Moſers Staatsrecht, Th. XVIII. S. 349.

8) *Io. Laur. Fleiſcher* Diſſ. an Princeps ex factis ſui tutoris poſſit obligari. Hal. 1716.

9) Eſtor Th. III. §. 972. S. 586.

III. Abschnitt.
Gekohrne Vormünder.

293.
Heutige Beschaffenheit der zugesagten Vormundschaft.

Sie ist eine Uebereinkunft über die Uebernahme der Vormundschaft 1). Denn vermög Vertrags kann man heutzutage ein Recht erhalten, und es wird einem die Verbindlichkeit aufgelegt, die Vormundschaft zu übernehmen 2). Hiedurch ist man berechtiget, die obrigkeitlichen und Testamentsvormünder auszuschließen 3).

1) *Aug a Leyser* Diss. de tutela pactitia. Helmst. 1726. *I. H. Hoepner* Diss. de tutela pactitia et naturali. Lipс. 1733. *D. H. Kemmerich* Diss. de tutela pactitia tam in jure Rom. quam Germ. fundata, ejusque in foris nostris vsu Ien. 1739. *Io. Gotsl. Heineccius* Diss. de tutela pactitia seu conuentionali. Lipс. 1765.

2) *de Cramer* Tom. I. obs. 806. *Leyser* Specim. 328.

3) *Hellfeld* in Jurisprud. for. §. 1303.

294.
Obervormundschaftliches Bestätigungsrecht.

Vermög des Obervormundschaftsrechts behält die Obrigkeit die Befugnis, hierüber gerichtliche Untersuchung anzustellen, und bey der Ermanglung der erforderlichen Eigenschaften einen solchen Vormünder abzuweisen. Eben so kann durch einen Vertrag den Geschlechtsvormündern ihr erworbenes Recht nicht entzo-

gen werden, sondern dasselbe wird sehr oft in Hausverträgen regulirt 1).

1) *Lud. Conr. Schroeder* Diss. de principe Imp. citra testamentum de tutela filii disponente. Marp. 1748.

295.

Rechtszweifel über die zugesagte Vormundschaft bey den Römern.

Der Rechtsstreit 1), ob den Römern diese Vormundschaftsgattung bekannt gewesen sey, ist ohne Nuzen, da es einmal ausgemacht bleibt, daß die Materie im teutschen Rechtssysteme längst gegründet, und das Römische Recht nur zur Ausfüllung dieses angenommen worden ist.

1) *C. H. Hiller* Diss. de figmento tutelae pactitiae et conuentionalis. Tub. 1716. *Ad. Frid. Glaffey* Epistol. de tutela pactitia. Tubing. 1716. *C. G. Knorre* Progr. de tutela pactitia Rom. incognita. Hal. 1736. *C. G. Reinhard* Epist. de tutela pactitia Rom. non incognita. Lipſ. 1739. *Opii Xantropii* Medit. de fictitio tutelae pactitiae fundamento in jure Rom. Gremhusing. 1740. *L. H. Schmid* de tutela pactitia jure Rom. incognita. Alton. 1743. Abhandlung vom Schicksale der Lehre von der zugesagten Vormundschaft, in Hettelblatts Hall. Beyträgen zur jur. Hist. Th. 1. S. 121.

I. Absaz.

Testamentsvormundschaft.

296.

Besondere Beschaffenheit.

Diese kan erst im teutschen Rechte nach Abgang der Geschlechts- und zugesagten Vormundschaft eintreten,

ten, und mußte daher vor Annahme des römischen Rechts etwas selten seyn 1). Sie richtet sich nun fast ganz nach den Prinzipien dieses Rechtssystems 2), nur daß sie nicht vom Vater allein abhängt, und die Mutter, ja nach vielen Statuten 3) jeder Fremder, der den Unmündigen Vermächtnisse hinterläßt, ebendasselbe Recht haben. Ueberdem zessiren dabey zuweilen die Römischen Rechtsprivilegien, besonders wegen der Konfirmation 4), indem ihn die Obrigkeit sogar verwerfen kann.

1) gegen *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 506. sehe man *Heineccii* Elem. Jur. Germ. L. I. §. 349.

2) *Pufendorff* T. I. obs. 49. *Leyser* Specim. 330. *Kreitmayr* T. I. p. 200.

3) *Io. Pet. de Ludewig* Differ. Jur. Rom. et Germ. in tutelis testamentaria et legitima. Hal. 1712.

4) *Dan. Frid. Hoheisel* Diss. de tutore in locum testamentarii defuncti a magistratu dandi. Hal. 1736.

297.

Einschränkung.

Nach der goldenen Bulle 1) darf kein Kurfürst seinem Kurprinzen einen testamentlichen Vormünder sezen 2), und eben so sind hierinn die meisten fürstlichen und adelichen Geschlechter durch Hausverträge eingeschränkt 3).

1) Aur. Bulla c. VII. §. 4.

2) *Marqu. Freberi* et *Chr. Gewoldi* Scripta erist. ap. *Oelhafen* in Repraes. Reipubl. German. pag. 383. Mosers

Staatsrecht, Th. XVIII. S. 157. von Ludewig Erläuterung der goldnen Bulle, Th. I. S. 713.

3) Moser a. a. O. S. 186.

II. Absaz.
Obrigkeitliche Vormundschaft.

298.
Erklärung.

Wer die Vormundschaft gleich ursprünglich von der Obrigkeit übertragen bekommen hat, heist ein obrigkeitlicher Vormünder, lat. Tutor datiuus 1).

1) *Ioach. Berger* Diss. de tutela datiua. Vit. 1654. *Christ. Wildvogel* de tutela datiua. Ien. 1691. *Marc. Rhodius* de tutoris datione. Francof. 1706. *Io. H. Mejer* de tutela datiua. Erf. 1711. *Io. Pet. de Ludewig* diff. Jur. Rom. et Germ. in tutela Atiliana. Hal. 1713. *Io. Frid. Fleischmann* de tutela datiua personarum illustrium. Arg. 1713.

299.
Eintrittsfälle.

Diese obrigkeitliche Ertheilung findet erst statt, wenn keine Stamms = Geschlechts = Vertrags = und Testamentsvormünder vorhanden, oder dieselben als untauglich verworfen worden sind 1).

1) R. Pol. O. von 1577. tit. 32. §. 1. 2.

300.
Ausübungsrecht.

Es gebührt dieses Recht den Vormundschaftsämtern, Waisengerichten, und denen Justizkollegien, welchen

welchen das Vormundschaftswesen übertragen ist. Bey den unmittelbaren Reichsgliedern den Reichsgerichten.

301.

Auswahl der Personen.

Im Preußischen sollen angesessene Leute zu Vormündern bestellt, und nur in deren Ermanglung können auch andere ehrliche Personen dazu genommen werden. In diesem Falle aber dürfen keine Pupillengelder an sie bezahlt, noch die Schuldverschreibungen von ihnen in Händen behalten, sondern alles muß bey den Pupillenkollegien selbst empfangen und aufbewahrt werden, als weswegen dieses zu jedermanns Nachricht und Wissenschaft jedesmal in den Tutorien und Kuratorien bemerkt wird 1).

1) Preuß. Rescript vom 24. Jan. 1759. C. C. March. Nov. T. II. p. 384.

III. Absaz.

Ehrenvormundschaft.

302.

Erklärung.

Wer nicht unmittelbar mit der Aufsicht über die Person des Unmündigen, noch mit der Verwaltung seines Vermögens beschäftiget ist 1), heist ein Ehrenvormund, Vormundschaftsbeyständer.

1) *Frid. Schrag* Dissertatio de tutela non administratoria Arg. 1689.

303.

Verschiedene Gattungen.

Die Ehrenvormünder, Tutores honorarii, 1) sind wirklich von der Obrigkeit bestellt, dem Minderjährigen oder dem Hauptvormunde an Stande gleich, legen aber keine Rechnung, noch den Vormundschaftseid ab, sondern tragen bloß über diesen gehörige Aufsicht, daß er seine Pflichten gehörig erfüllt 2), daher sie subsidiarisch den Schaden ersezen müssen 3). Die Vormundschaftsbeyständer, an einigen Orten kriegrische Vormünder, lat. Tutores notitiae causa dati, genannt, werden vom Hauptvormunde selbst als seine Räthe und untergebene Bedienten angenommen, und unterstüzen ihn mit ihren Rathschlägen 4). Bey erlauchten und adelichen Personen führen sie sogar die Rechnung, und besorgen die vorkommenden Rechtlichen Geschäfte. Sie müssen jede Gefährde und geringe Nachläßigkeit verantworten. Es gibt auch einstweilige Vormünder, Tutores interimistici 5), welche die Vormundschaft so lange führen, als der Hauptvormund verhindert ist, oder zu gewissen Angelegenheiten, manchmal zu Führung der Vormundschaftsprozesse bestellt sind 6). Diese haben ebenfalls den Vormundschaftseid zu leisten 7).

1) *Wolfg. Ad. Lauterbach* Diss. de tutore honorario. Tub. 1675. *Io. H. Felz* de tutela honoraria. Arg. 1720. *Leyser* Specim. 329.

2) *Conr. Frid. Munz* Diss. de auctoritate tutoris honorarii. Altorfii 1752.

3) *Boehmer* Tom. III. P. I. Consil. 187. n. 5. P. III. Consil. 494. n. 4.

4) *Sam. Frid. Willemberg* Dissert. de honorario et notitiae causa dato tutore. Gedan. 1721.

5) *I. C. Grumbrecht* Diss. de tutore interimistico. Alt. 1682. *Ern. Io. Frid. Manzel* de tutore interimistico. Rost 1747

6) Solms. Ger. O. und L. R. P. II. tit. 22. Heß. Samthofger. O. tit. 6. §. 7. Kaßel. Unterger. O. Art. 3. §. 6. Bad. Lr. S. 79.

7) R. K. G. O. P. I. t. 75.

IV. Absaz.

Außerordentliche Vormundschaftsgattungen.

304.

Vormundschaft der Wahnsinnigen.

Wahnsinnigen, Rasenden und Blödsinnigen wird ein Vormünder gesezt, der mehrere Gewalt hat, als selbst der Pupillarische Vormünder besizt. Nicht allein hat er die vollkommene Verwaltung über ihr Vermögen, sondern auch eine uneingeschränkte Aufsicht über ihre Person und Handlungen, und ein Recht, ihnen den Unterhalt zu bestimmen. Er vertrit sie vor Gerichte, schließt ohne ihr Vorwissen allerlei Verträge, wodurch er sie, jedoch nicht zu ihrem Nachtheile 1), verbindlich macht u. s. w. Diese Vormundschaft wird insgemein dem nächsten Anverwandten, und selbst dem Sohne über den Vater gegeben 2).

1)

1) *Boehmer* Tom. III. P. I. Consil. 27. n. 6. p. 149.

2) *Aug. a Leyser* Diss. de filio patris aut matris curatore.

305.

Vormundschaft über Verschwender.

Etwas Aehnlichkeit mit jener Vormundschaft hat diese über die Verschwender, Curatela Prodigi 1). Sie ist aber weniger strenge, indem sie kein Aufsichtsrecht über die Person gibt, und hier noch einige Mitwirkung des Mündlings statt findet. Jedoch vor Gerichte vertrit ihn der Kurator allein. Diese Kuratel kömmt ebenfalls den nächsten Anverwandten zu, und nur der Sohn bleibt davon ausgeschlossen 2). Bey erlauchten Personen, die zugleich regierende Herren sind, findet sie gar nicht statt, weil kein Reichsstand auf irgend eine Weise seiner Landesregierung entsezt werden kann 3).

1) Dipll. ap. Lünig im Reichsarch. P. Sp. Cont. IV. pag. 446. in Hist. dipl. Norimb. p. 703. Fränk. L. G. O. P. III. t. 7. §. 5. Mainz. Instrukt. an den Stadtrath zu Erfurt von 1707. §. 10. Mainz. U. G. O. tit. von Kuratelen de 1534. ap. *Saur.* fasc. div. Jur. P. I. fol. 14. Kurköln. G. O. ibid. fol. 44. Kurtrier. Unt. Ger. O. fol. 83. Pfälz. L. O. P. III. t. 2. Art. 7. *Kreitmayr* ad Cod. Max. Bav. Civ. T. I. p. 269. Würtemb. L. O. t. 46. L. R. P. III. t. 20. 21. Bad. L. R. P. IV. tit. 2. §. 6. Nassau. L. O. P. III. c. 1. n. 3. S. 84. Hohenloh. L. R. P. II. t. 1. §. 6. Frankf. Reform. P. VII. tit. 10. §. 5. Schaumb. Pol. O. P. I. c. 10. Cod. Frid. P. I. L. III. tit. 13. §. 2. C. J. Frid. L. I. P. IV. t. 1. §. 3. Kulm. Recht, S. 120. C. C. March. T. V. Abth. V. p. 63. Lüb.

Lüb. Stadtr. P. I. tit. 7. Art. 6. Hamburg. Statut. P. III. tit. 1. Art. 15. Ref. Nor. tit. 39. L. 2. Solmſ. L. R. P. II. t. 21. Wormſ. Ref. L. IV. P. I. t. 15. Ulm. Stat. P. II. t. 5. §. 4.

2) Riccius von Stadtgeſ. B. II. Hauptſt. 5. §. 10. S. 399. *Struv.* Jurisprud. Her. P. VI. p. 626.

3) Kaiſ. Wahlkapit. Art. 1. §. 4.

306.
Vormundſchaft über Verſchollene.

Einer, der lange Zeit abweſend iſt, ohne daß man die mindeſte Nachricht von ihm und von dem Orte ſeines Aufenthalts erlangen kann, heiſt ein Verſchollener, und genießt allerlei Rechtsvortheile 1). Wenn er vor ſeiner Abreiſe niemand Vollmacht ertheilt hat, während ſeiner Abweſenheit ſein Vermögen zu verwalten, als auf welchen Fall der Bevollmächtigte ohne Sicherheitsbeſtellung, wenn er anders nicht ein übler Wirth iſt 2), die Adminiſtration ſo lange behalten würde 3), bis die Erben den Todesfall des Verſchollenen zu erweiſen im Stande ſind, ſo wird von der Obrigkeit, beſonders auf Anrufen der Erben 4), ihm ein Kurator beſtellt 5), der aus dieſen genommen wird 6). Es geht vorher eine Ediktalzitation 7), die aber im Preuſſiſchen, wenn das Vermögen die Summe von hundert Thalern nicht überſteigt, nicht nothwendig in auswärtige Zeitungen geſezt werden muß 8). Der Kurator muß darauf Kaution leiſten, indem der Abweſende keine ſtillſchweigende Hypothek 9) auf ſeinem Vermögen hat, ausgenommen in der Mark 10). Sie muß baar

oder

oder mit Grundstücken gemacht werden 11), und gilt die Juratorische allein bey erlauchten und adelichen Personen 12). Nur auf den Fall der Abwesende zurückkömmt, wird Rechnung abgelegt 13).

1) Q. *Sept. Flor. Rivinus* Diss. de fauore juris circa bona diu absentium. Lips. 1679. *Ge. Engelbrecht* de jure absentiae. Helmst. 1687. *Ioa. Gunther* de priuilegiis absentium. Erf. 1706. *Io. Rud. Engau* de jure absentium. Ien. 1753 *Lud. Conr. Schmalcalder* de eo, quod justum est, circa eos, qui disparuerunt, von dem Recht der Verschollenen. Tub. 1758.

2) Preuß. Rescript vom 27. Oct. 1763. in C. C. March. Nov. T. III. p. 316. §. 6. und im ausführl. Anhange pag. 305. sqq.

3) C. *Lud. Crell* quando Curator absentis heredes atque propinquos a successione excludat. Vit. 1737.

4) *E. D. Liebhaber* de jure cognatorum in bonis absentium. Lips. 1716.

5) *I. C. Lauber* Diss. de curatoribus bonis absentum dandis. Alt. 1664.

6) Preuß. Rescr. v. 27. Oct. 1763. a. a. O. §. 8. p. 318. *Israel Rosenfeld* Diss. de administratione bonorum absentis proximis successoribus competente. Erf. 1712.

7) *Hert.* Resp. 534. n. 4. 5. p. 871.

8) C. C. March. Nov. T. V. p. 14.

9) *Stryk* in Vsu mod. D. L. 20. tit. 1. §. 18. Corp. Jur. Frid. projekt. P. III. c. 9. §. 102. C. C. Brand. Culmb. T. II. tit. 1. p. 217.

10) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 159.

11)

11) *Io. Ge. Simon* de curatore abſentis &c. c. III. §. 17. C. IV. §. 9.

12) Eſtor Th. III. §. 982. 983. 984.

13) *Carpzov.* P. III. conſt. 15. defin. 55. n. 1. 2.

307.

Todeserklärung des Verſchollenen.

Weil dem Staate in Abſicht der Erhaltung und Vermehrung des ganzen Staatsvermögens ſehr viel daran liegt, daß das Eigenthum des Privatvermögens, das bey Verſchollenen ſehr ungewiß und zweifelhaft wird 1), ſicher beſtimmt ſey, indem es ſodann beſſer verwaltet wird, ſo hat man ein gewiſſes Alter angenommen, welches nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur die ordentliche Stufe des menſchlichen Alters iſt, wo man den Verſchollenen als abgeſtorben vermuthen kann 2). Es iſt daſſelbe das LXX. Jahr 3). Allein man hat auch Beyſpiele, daß ſiebenzigjährige Greiſe erſt nach dieſer Zeit verſchollen ſind 4). Daher das Preußiſche Recht überhaupt eine Verſchollenheit von 30 Jahren annimmt 5), nach deren Ablaufe der Abweſende für todt gehalten wird 6).

1) *Ier. Eb. Link* Diſſert. de abſentis deperditi hereditate. Arg. 1734.

2) *Io. Bunz* Diſſ. de abſente pro mortuo declarando, ejusque adquirenda haereditate. Baſ. 1686. *Henr. Melch. Schutte* de eo, quod juſtum eſt circa probat. mortis abſentis.

3) C. C. March. Tom. II. Abth. I. p. 791. n. 250. Dresd. Stat. c. 7. §. 5. *G. H. Link* Diſſ. quando abſens habeatur pro mortuo. Alt. 1727.

4) *Ferd. Aug. Hommel* Diſſ. ſeptuagenarius abſens factus quando mortuus habeatur. Lipſ. 1751. Eſtor Th. III. §. 985.

5) C. C. March. Nov. Tom. III. pag. 271. 299. 449. Ebendas in Böhmen, *Richter* P. I. deciſ. 66. n. 1, 6. In Lüttich, Stat. c. 11. §. 10. vierzig Jahre.

6) Vergl. Weſtphals teutſch. und Reichsſtänd. Privatrecht, Th. II. Abth. 51. §. 2. S. 133. 134.

308.

Ausantwortung des Vermögens an die Erben.

Nach dieſem Zeitpunkte haben ſich die Kuratoren 1) oder Erben des Verſchollenen bey der Obrigkeit zu melden, und um die eigenthümliche Ueberlaſſung des Vermögens zu bitten. Ja bey der Exiſtenz eines Bevollmächtigten können ſie bey eintretender Wahrſcheinlichkeit des Todesfalls ſich im Preußiſchen wol noch früher melden, und dieſem deshalb den Eid deferiren 2). Die Gerichte verfügen nun, wenn anders der Fall nicht währendem Kriege eingetreten iſt 3), wiederum eine Ediktalzitation, und darauf ſchlagen ſie das ganze Vermögen den Erben eigenthümlich zu 4), die dann auf den Fall der Wiederkunft doch die genoſſene Früchte behalten. In der Neumark kann er die verkauften Güter binnen Jahr und Tag wieder einlöſen 5). Wenn aber die Veräußerung vor der Todeserklärung geſchehen, ſo iſt ſie ganz ungültig 6). Im Preußiſchen ſoll ſogar noch nachher den ausländiſchen Erben das Vermögen nur gegen Kaution, die ſie in den dißeitigen Staaten beſtellen müſſen, verabfolgt

werden,

werden, damit dem Verschollenen nach seiner Rückkunft desto eher zu seinem Rechte verholfen werden könnte 7).

1) *Io. Ge. Simon* Diss. de curatore diu absentis, de cuius vita dubitatur. Ien. 1672.

2) Preuß. Rescript vom 27. Oct. 1763. a. a. O. §. 7.

3) Dergl. vom 12. Nov. 1778. in C. C. March. Nov. T. VI. p. 1351.

4) *Leyser* Specim. 95. 97. *Reinharth ad Christin.* P. III. c. 35. p. 55.

5) C. C. March. T. II. Abth. V. p. 141.

6) *C. W. Strecker* Dissert. de nullitate alienationis heredit. absentis ante tempus legitimum a curatore factae. Erf. 1735.

7) C. C. March. Nov. T. IV. p. 5787.

309.

Von der Gantverweserey.

Nach ausgebrochenem Konkurse muß der Schuldner sein Vermögen den sämtlichen Gläubigern überlassen, die daher zu dessen Verwaltung, zu Besorgung ihres gemeinschaftlichen Interesses und zu Betreibung ihrer Sache einen Gantverweser, Curator bonorum s. massae, anzunehmen 1) berechtiget sind. Er ist eigentlich vom Kontradiktor, der anstatt des Schuldners sich mit den Gläubigern über die Erörterung ihrer Forderungen einläßt, und dieselbe beantwortet 2), verschieden. Es wird aber meist beides von einer Person versehen, welches besonders im Preußischen geschehen

muß3), wo auch ein beym Gerichte angenommener Justizkommissär dazu bestellt werden soll 4), dahingegen nach gemeinem Rechte die Wahl der Person, die selbst der Schuldner oder dessen Ehefrau seyn kann, ganz von der Willkühr der Gläubiger abhängt 5). Es gibt beständige und einstweilige Gantverweser, desgleichen allgemeine und besondere.

1) *Hellfeld* in Jurisprud. for. L. 42. t. 7. §. 1828. Corp. Jur. Frid. L. I. P. II. tit. 26. Sect. 1. §. 45. 47. 48. 49.

2) L. 14. pr. D. de reb. auct. jud. poss. *Leyser* Spec. 491. med. 5.

3) Corp. Jur. Frid. cit. l. §. 58.

4) ibid. §. 46. 54.

5) *Ludovici* proces. Concurs. L. IV. §. 4. *Leyser* cit. l. med. 3.

310.

Seine Obliegenheiten.

Er muß einen gedoppelten Eid schwören, nemlich dem Gerichte und denen Gläubigern; hat ein Inventarium zu errichten; Kaution zu leisten; und bald jährlich oder wenigstens am Ende Rechnung abzulegen 1). Es wird ihm ein schriftliches Kuratorium ertheilt, und eine gewisse Belohnung gereicht, als weswegen sich die Gläubiger unter richterlicher Vermittlung mit ihm vergleichen müssen 2). Außer seinen Pflichten als Kontradiktor und Administrator des Vermögens liegt ihm hauptsächlich ob, die Ausmittlung und Herbeyschaffung der Aktivforderungen nebst Zinsen,

sen, und die Veräußerung der vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter zu besorgen 3).

1) *Hellfeld* cit. l. §. 1829.

2) Corp. Jur. Frid. §. 51. 52. p. 293.

3) cit. l. §. 50. 58.

311.

Polizeyrechtsbeobachtung.

Man hat die Beobachtung gemacht, daß dieses Amt dem gemeinen Wesen höchst nachtheilig ist, weil die Gantverweser, das insgemein Advokaten und Justizkommissare sind, denen alle Arbeiten bezahlt werden müssen, ihres Vortheils wegen nie ermangeln, die Konkursprozesse durch alle rechtliche Schleichwege in die Länge zu ziehen, das sie auch desto sicherer thun können, indem sie alle Prozesse auf Kosten der gemeinen Gantmasse führen. Es sind daher Versuche geschehen, die Liquidation mit den Gläubigern durch einen Gerichtsdeputirten unmittelbar anzustellen, und indeß das Vermögen durch eine andere Gerichtsperson verwalten zu lassen, wodurch die Verewigung derlei Prozesse wirklich verhütet worden ist 1).

1) *Leyser* Meditat. ad Pandect. Volum. VII. Specim. 491. med. 2.

III. Abschnitt.

Vormundschaftsfähige Personen.

312.

Vormundschaftsordnung bey den Anverwandten.

Die Vormundschaft wird insgemein dem nächsten Anverwandten, und zwar zuerst dem Agnaten, und

den Kognaten übertragen. Darunter ist aber kein Stiefvater begriffen 1), hingegen der eigene Sohn, der seit dem Mittelalter nicht nur die Vormundschaft über seine minderjährigen Geschwister führte, sondern auch über die Mutter selbst. Noch heutzutage bekömmt er sie bey erlauchten und adelichen Personen über jene, und selbst über seinen rasenden oder blödsinnigen Vater, mitnichten aber über den väterlichen Verschwender.

1) Heß. Kaßel. Verordnung vom 20. Jul. 1750. bey Estor Th. I. §. 967.

313.

Fälle, da man sich der Entschuldigungsursachen nicht bedienen darf.

Jede übertragene Vormundschaft muß man als eine öffentliche Bürde übernehmen, und man kann im Weigerungsfalle dazu gezwungen werden 1). Die Gesetze haben jedoch gewisse Umstände bestimmt, bey deren Existenz sich der ernannte Vormünder von der wirklichen Uebernahme entschuldigen kann. Hat er aber einen Vormundschaftsvertrag mit dem Verstorbenen geschlossen gehabt, oder von ihm ein Legat erhalten 2), so nimmt man an, daß er auf die ihm gesezlich nachgelassene Entschuldigungsgründe Verzicht geleistet hätte, wovon bloß Ausnahme, wenn die Vormundschaftsbestellung erst im Codicill geschehen ist 3).

1) L. 214. D. de Verb. Signif. C. Jur. Frid. L. I. P. II. t. 14. §. 1. Preuß. Rescript vom 2. April 1756. in C. C. March. Nov. T. II. p. 58.

2)

2) Lex 5. §. 2. D. de his, quae vt indign. auf. L. 28. pr. de conf. tut.

3) *Lauterbach* in Coll. theor. pract. tit. de exclus. tut. §. 15.

314.

Freywillige Entschuldigungsgründe.

Dergleichen 1) sind ein großer Kinderhaufen, nach dem römischen Rechte in Rom selbst drey, in Italien vier, und in den Provinzen fünf Kinder. Die leztere Anzahl wird nach der heutigen Praxis angenommen 2), ist aber in einigen Statuten wegen der grössern Fruchtbarkeit Teutschlands auf 6, 8, oder 10 Kinder 3) erhöht worden 4). Ferner verrechnete Bedienungen und Aemter, landesherrliche Rathsstellen, im Preußischen insbesondere die Stellen der Landräthe, sodann die Magistratsämter 5), Stellen der Justizbedienten und Aktuarien 6), Professoren, Künstler, Geistliche, Seelsorger und Schulbedienten, ausgenommen es beträfe Predigerskinder 7), Abwesenheit in Staatsangelegenheiten, Feindschaft 8), wenn er zugleich Testamentserbe ist 9), äußerste Armuth 10), Kränklichkeit, Unwissenheit im Schreiben und Lesen, sechzig = oder siebenzigjähriges Alter 11), die Last dreyer Vormundschaften, wenn sie sehr weitläuftig, oder manchmal Eine allein, wenn sie von der Beschaffenheit ist 12).

1) *G. A. Jenichen* Dissert. observationes selectae ex Jure Germ. et S. R. I. Publ. de excusationibus tutorum et curatorum. Giess. 1755. *Io. Aug. Hellfeld* Diss. de excusa-

cuſationibus tutorum et curatorum in Jurisprud. Her. T. VI. c. 3.

2) *Stryk* in Vſu mod. D. tit. de excuſ. §. 2. *Leyſer* Spec. 337. med. 4.

3) Naß. Kazenelnb. L. O. S. 158. P. V. c. 2. §. 3. Zeſt. Str. tit. 20.

4) *Io. Marx. Silberad* Diſſert. numerus liberorum a tutela hodie non excuſans. Arg. 1746.

5) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 7403.

6) ibid. pag. 557. *Schilter* in Praxi Jur. Roman. in foro Germ. Ex. 37. §. 161. *Stryk* cit. l. §. 2.

7) C. C. March. Nov. Tom. V. Jahrg. III. p. 413.

8) Nov. 123. cap. 5. Avth. presbyteros. C. de epiſcop. et cleric.

9) Project. Corp. Jur. Frid. P. I. L. III. §. 4 pag. 145. Reſcript vom 30. Jul. 1752. im ausführlichen Anhang S. 283.

10) *Neumann* de patr. pot. et tut. princ. §. 465. p. 299.

11) *Leyſer* Spec. 337. med. 2.

12) L. 31. §. fin. D. de excuſat.

315.

Nothwendige Entſchuldigungsgründe.

Dieſe ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie das Subjekt der Vormundſchaftsführung ganz unfähig machen, und daher vom Richter von Amtswegen beobachtet werden müſſen 1). Es ſind dieſelbe nach dem Römiſchen Rechte 2): das weibliche Geſchlecht, wovon bloß die Mutter und Großmutter in Anſehung ihrer

Ab=

Abkömmlinge Ausnahme machen 3); Personen, die einen großen Mangel der Leibes- und Gemüthskräfte haben, unbekannte Leute, solche, die sich durch Bestechung zur Vormundschaft aufdrängen, oder sonst von schlechter Lebensart und Aufführung, oder stark verschuldet sind; Zolleinnehmer und Accisebedienten; große Verbrecher, nachläßige Vormünder, Stiefväter, Personen, die mit den Unmündigen in Prozesse verwickelt sind; Bischöffe und Mönche 4).

1) C. F. *Besser* Diss. de excusatione tutorum et curatorum impropria. Lipſ. 1752.

2) *Jenichen* cit. diss. §. 16. p. 37.

3) Nov. 118. c. 5.

4) *Hellfeld* in Jurisprud. for. §. 1300. 1301.

316.

Art ihres Gebrauchs.

Die freywilligen Entschuldigungsgründe muß man binnen einer gewissen Zeit den Vormundschaftsgerichten anzeigen, oder sie verlieren ihre Wirkung. Diese haben sie darauf zu untersuchen, und durch ein Dekret für gültig zu erklären, oder zu verwerfen. Geschieht das Leztere, so fällt alle Gefahr der zeither unterlassenen Vermögensverwaltung auf den Vormund, daher es eine Vorsichtsregel ist, die angetragene Vormundschaft mit Beziehung auf seine Entschuldigungsursachen sogleich anzutreten 1).

1) ibid. §. 1357.

V. Abschnitt.

Vormundschaftliche Erwerbungsarten.

317.

Erwerbung der elterlichen Vormundschaft.

Die elterliche Gewalt wird durch eheliche und uneheliche Zeugung, Adoption, Einkindschaft, Legitimation, erworben 1).

1) *Io. Car. Naevius* de legitimatione liberorum, adoptione, vnione prolium et modernis patriae potestatis effectibus. Vit. 1705.

318.

Erwerbung durch Zeugung.

Ein Vater kann nur durch die eheliche Erzeugung die väterliche Gewalt über seine Kinder erhalten. Die Mutter hingegen bekömmt auch über ihr außer der Ehe gezeugtes Kind die elterliche Gewalt 1), wenn sie es zugleich unter ihrer Zucht und in ihrer Verpflegung, das ist, über ihrem Brodte hat.

1) Sprüchw. Kein Weib trägt einen Bastard ap. *Matthaei* in paroem. Jur. Germ. p. 3. Preußisches Gesezbuch, §. 473. S. 236.

319.

Erwerbung durch Legitimation.

Nur durch die vollständige Ehelichsprechung, sie mag nun urkundlich oder durch eine darauf gefolgte Ehe geschehen, kann ein Vater die väterliche Gewalt über uneheliche Kinder erlangen. Im Preußischen hängt die Begehrung jener allein vom Vater ab 1).

1) Preuß. Gesezb. §. 439. S. 231.

320.

320.

Erwerburg durch die Adoption.

Durch die Annehmung an Kindesstatt 1) erhält man heutzutage nach Römischen Rechtsgrundsäzen ebenfalls die elterliche Gewalt.

1) *Io. Chr. Falkner* Diss. de antiquo et mod. adoptionum statu. Ien. 1673. *G. N. Schleenstein* de adoptionibus. Vit. 1676. *Io. Ge. Kulpis* de adoptionibus et emancipationibus principum. Arg. 1686. *Io. Chr. Schroeter* de adoptionibus jure ciuili et moribus Germ. vsitatis. Ien. 1703. *Chr. Thomasius* de vsu pract. tit. Instit. de adoptionibus. Hal. 1724. *Phil. Reinh. Vitriarius* de adoptionibus. Lugd. 1714. *I. H. Felz* de adoptione. Arg. 1716.

321.

Ehemalige Beschaffenheit der teutschen Adoption.

Die teutschen Adoptionen geschahen ehemals durch Aufschneidung der Ader und andere besondere Gebräuche 1). Man suchte sich dadurch einen Freund und Bruder zu verschaffen. Sie geschah meist Ehren und des Schuzes wegen, und das Erbfolgerecht entstand ganz zufälliger Weise daraus. Sie verschafte zwar ebenfalls die Vormundschaft, und ward daher vor der Obrigkeit vorgenommen, die Absicht war aber nicht dabey, sein Vermögen wegen Mangel eigener Kinder zu erwerben, sondern einen Freund, Bruder-und Beschüzer zu haben 2). Beyspiele treffen sich davon im Mittelalter sehr viele 3), und die heutigen Ordensaufnahmen und Erbverbrüderungen sind ihre Ueberbleibsel.

1) *Otto* in Jurisprud. Germ. Symbol. Ex. III. c. 7. 8. 9. *Pol. Leyser* de adoptione per andelangum. Helmst. 1727.

2) *Chr. Lud. Crell* Diss. de adoptione in locum fratris non monstrosa. Vit. 1748.

3) Rechtsbegründetes Eigenthum des Hauses Brandenburg auf Jägerndorf ꝛc. C. II. §. 10. *Struve* Jurisprud. Her. T. VI. pag. 406. Mosers Staatsrecht, Th. XXII. S. 399.

322.

Heutige Form.

Heutzutage muß die Annehmung an Kindesstatt durch einen schriftlichen Vertrag oder vor Gerichte geschehen, oder vom Landesherrn bestätigt seyn 1). Die Personen müssen ein gewisses Alter erreicht haben, und sich kinderlos befinden 2). Bey Minderjährigen müssen die Eltern oder Vormünder einwilligen 3).

1) Preuß. Gesezb. Th. I. §. 481. 482. S. 238. Würtemb. Lr. P. IV. t. 22. Hamb. Str. P. III. tit. 1. a. 38.

2) Preuß. Gesezb. §. 483. 484.

3) §. 492. ff. S. 239.

323.

Rechtswirkungen.

Durch die Adoption entstehen zwischen den Kontrahenten alle persönliche Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen leiblichen Eltern und ihren ehlichen Kindern statt haben 1). Nur bleibt ohne landesherrliche Begnadigung die Mittheilung des Adelstandes davon ausgeschlossen 2), sonst aber gehen zuweilen auf den Adoptirten alle Familienrechte über 3). Er erlangt zugleich

alle

alle Rechte eines ehelichen Kindes an der Eltern Vermögen, und wird bey einer spätern Existenz wirklich ehelicher Kinder als aus erster Ehe entsprossen betrachtet 4). Ohne Stammsvetterliche und Lehenherrliche Bewilligung aber erstreckt sich sein Erbrecht nicht auf Lehen 5) und Stammgüter 6).

1) Preuß. Gesezb. §. 495. ff.

2) ebendas. §. 498. 499. S. 240. *C. G. Knorre* differ. Jur. Rom. et German. de nobilitate adoptiua. Hal. 1721. *Ern. Tenzel* Progr. an adoptione adquiratur nobilitas. Erf. 1727. *Ier. Eb. Link* an adoptio conferat nobilitatem. Arg. 1730. Preuß. Gesezb. §. 516. ff. S. 243.

3) *Io. Schack* Diss. an adoptatus nomen et familiam patris adoptati consequatur. Gryph. 1709.

4) Preuß. Gesezb. §. 503. 504. 505. S. 241.

5) *E. F. Knorre* Diss. de successione adoptiuorum in feuda. Hal. 1753.

6) *Cramer* de jur. nobil. av. C. IV. §. 4. p. 217.

324.
Familienverhältnisse.

Die adoptirenden Eltern erlangen gar keine Rechte an dem Vermögen des adoptirten Kindes, und können es nicht beerben 1). Dahingegen behält es seine natürlichen Familien- und Erbrechte 2). Von jenem können aber unter obrigkeitlicher Genehmigung Abänderungen gemacht werden 3). Adoptirte adelichen Standes vereinigen ihren Geschlechtsnamen mit dem Namen des adoptirenden Vaters 4).

1) Preuß. Geſezb. §. 506. 507. ff.

2) a. a. O. §. 518. 519. 511. 512.

3) §. 513. ff.

4) §. 520. S. 243.

325.

Verſchiedenheit der Pflegekinder.

Von angenommenen Kindern ſind die Pflegekinder verſchieden, die bloß auf Erziehung und Unterhalt Anſprüche zu machen haben 1).

1) a. a. O. Abſchn. XII. §. 553. ff.

326.

Erwerbung durch Einkindſchaft.

Vermittelſt der errichteten Einkindſchaft 1), die eine Gattung von teutſcher Adoption iſt, erwirbt man ſich ebenfalls die elterliche Vormundſchaft 2). Sie heiſt auch die Einſezung zum rechten Vater oder zur rechten Mutter.

1) Siehe davon eine große Anzahl Schriftſteller bey *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 487. n. 2. deren ich nur zween anführen will. *Ferd. Aug. Hommel* Diſſ. de genuino vnionis prolium indole extra caſum Legis et obſervantiae ſpecialis Lipſ. 1726. *Ge. Henr. Ayrer* de vnionis prolium indole genuina. Goett. 1756. *Ben. Schmidt* de vnione prolium. Ingolſt. 1765.

2) *Caſp. Ach. Beck* Diſſ. de vnione prolium patriae poteſtatis cauſa. Ien. 1720.

327.

Eintheilung.

Sie theilt ſich in die altteutſche und neue mit römiſchen Zuſäzen verſehene Einkindſchaft, in die allgemeine

meine und besondere, und in die gerichtliche und auſsergerichtliche 1).

1) *Mich. Rhod.* Diſſ. de vnione prolis ſine praetore. Frf. 1701.

328.

Erklärung.

Sie iſt ein zwiſchen den Eltern und ihren aus zweierlei Ehen erzeugten Kindern errichteter Vertrag, um dieſe in dem Erbrechte einander gleich zu ſtellen, und zwiſchen beiden Theilen einige Familienverbindung zu machen.

329.

Verſchiedenheit der Adoption.

Man hat zwar verſchiedene Prinzipien der römiſchen Adoption hier angewandt. Allein ſie bleibt doch davon ſehr weſentlich verſchieden, weil ſie auf einem Erbvertrage beruht 1), nicht alle Familienrechte gibt 2), auch von Weibern geſchehen kann, und die Einwilligung mehrerer Perſonen, nemlich der Eheleute, Kinder, Anverwandten, und der beſtellten Vormünder erfordert 3).

1) Preuß. Geſezb. Th. I. §. 527. 528. S. 244.

2) §. 524. 525.

3) §. 529. 530.

330.

Länderverzeichnis ihrer Ueblichkeit.

Sie iſt in Schwaben 1), Baiern 2), Franken 3) und am Rheinſtrohme 4) allgemein, und erhielt durch

eine

eine Bestätigung Kaiser Friedrichs II. mehreres Ansehen. In Sachsen 5) und in Niederteutschland 6) ist sie etwas seltener. Noch eher findet man sie im Preussischen 7), und an andern Orten 8) ist sie ganz abgeschaft.

1) Würtemb. Lr. P. III. t. 9. Hohenzoll. Lr. S. 168. Hohenloh. Lr. P. I. t. 6. S. 15. 171. Heilbr. Str. P. III. tit. 20.

2) Oberpfälz. Lr. P. I. tit. 26. S. 250.

3) Wirzb. L. G. O. P. III. t. 109. C. C. Culmbac. T. I. Vol. I. p. 208. Vol. II. p. 788. Henneb. L. O. S. 153.

4) Solms. Lr. P. II. tit. 20. Mainz. Lr. tit. 2. Heßische Gewohnh. bey *Senckenberg* Sel. T. III. p. 294. Frankf. Ref. P. III. t. 10. Zweybrück. U. G. O. von 1722. c. 105. Jül. und Berg. R. O. c. 75. 76. Pfälz. Lr. P. II. t. 25. Worms. Ref. L. IV. P. 4. tit. 4. Trier. Lr. tit. 9. Fuld. Verordn. bey *Ludolff* pag. 611. Kurköln. R. O. t. 10. Niß. L. O. P. II. c. 4. §. 4. S. 79.

5) Mühlhäus. Stat. L. IV. t. 26.

6) Kehd. Lr. t. 19. §. 2. Oldenb. Stat. §. 7. Brem. R. ap. *Pufendorf* T. I. obs. 204. p. 234.

7) Preuß. Gesezb. Th. I. tit. 2. Abschn. XI. S. 244. ff. wodurch Project. Corp. Jur. Frid. P. I. L. I. t. 9. art. 1. §. 14. abrogirt wird. Minden. Ger. Ordn. v. 13. Dec. 1752. und 23. Merz 1768. in C. C. March. Nov. T. IV. col. 2082. Tecklenb. Justrukt. vom 18. Jan. 1768. ibid. col. 1027.

8) Baden. Lr. P. IV. tit. 27. Cod. Max. Bav. Civ. p. 29. Heß. L. O. P. III. t. 17. Naß. L. O. S. 79.

331.

Obrigkeitliche Konkurrenz bey der Errichtung.

Weil durch dergleichen Verträge die Kinder sehr leicht an ihrem Vermögen verkürzt werden können, so dürfen sie meistentheils nicht anders, als unter obrigkeitlicher und vormundschaftlicher Aufsicht geschlossen werden, die dann hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß den Kindern dadurch nicht der Pflichttheil geschmälert wird, und sie gerade eine solche proportionirte Erbportion erhalten, als sie ab intestato bekommen haben würden 1).

1) C. C. March. Nov. T. IV. col. 1027. 2083. Neues Preuß. Gesezb. §. 531. 532. 533. 537.

Paul. Leopold de pacto vnionis prolium. Alt. 1665.

332.

Einschränkung der Testamentsfähigkeit.

Weil hiedurch die Erbfolge vertragsweise bestimmt ist 1), so darf kein Theil durch einseitige Testamentsverordnungen davon abweichen 2).

1) *Em. Frid. Schroeter*, Dissert. de pacto successorio inter vnitos diuersi matrimonii liberos. Ien. 1663.

2) Preuß. Gesezb. §. 545. 546. 547. *Io. Tob. Carrach* Diss. an alter conjux testamento renunciare possit vnioni prolium. Hal. 1750. *Io. Hartw. Reuter* de jure testandi vnientibus post initam vnionem prolium competente, causisque, quare non vbique vnio prolium frequens, sublatis. Hal. 1750.

333.

Rechte der Eltern.

Vermög der Einkindschaft müssen die Stiefeltern ihre Stiefkinder ernähren, erziehen und aussteuren. Sie besizen deswegen die elterliche Gewalt über sie, und können sie beerben 1). Es werden dadurch hauptsächlich die Stiefgeschwister einander im Erbrechte gleichgestellt 2), daher mehreres von dieser Materie bey der Erbfolge zu sagen.

1) Preuß. Gesezb. §. 539. 540. 543. 544. S. 246.

2) *Io. a Gohr* Diss. de pariatione seu vnione prolium Basil. 1664.

VI. Abschnitt.

Verlust des Vormundschaftsrechts.

334.

Erlöschung der willkührlichen Vormundschaft.

Außer dem Sterbfalle kann die Vormundschaft auf verschiedene Art und aus mancherlei Ursachen aufhören. Von der willkührlichen kann sich jedermann selbst befreyen. Die Frauenzimmer können ihre Kriegsvögte willkührlich abschaffen, und andere annehmen. Sie hören durch die Vermählung von selbst auf, und müssen der ehlichen Vormundschaft weichen 1), ob sie schon in gewissen Umständen doch darneben statt finden. Die Ehevogtey erlischt durch eine Ehescheidung und böslithe Verlassung, Mundtodterklärung, Wahnsinn, Blödsinnigkeit.

1) *Otto* de perpet. fem. cura C. II. §. 11.

335.

Endigung der unwillkührlichen Vormundschaft.

Unwillkührliche Vormundschaften hören auf, wenn ihre Ursache verschwindet. Die Pupillarische durch die Volljährigkeit oder Jahrgebung; durch die Verheirathung, jedoch bey Mannspersonen nicht überall. Die Vormundschaft über Wahnsinnige, Blödsinnige, Verschwender und Abwesende nur dann, wenn die Ursache ihrer Bestellung nicht mehr vorhanden ist, welches von der Obrigkeit untersucht, und durch ein Dekret erklärt werden muß 1).

1) *Struve* Exerc. XXXI. §. 92. *Vinnius* de pact, Cap. IV. n. 11.

336.

Erledigung der elterlichen Gewalt.

Diese geschieht durch die Emanzipation, Absonderung von der elterlichen Wirthschaft, Heirath, Vernichtung der Einkindschaft, Aufhebung der Adoption, elterliche Begehung gewisser Hauptverbrechen, Erlangung einer landesherrlichen Bedienung 1).

1) *Aug. a Leyser* Diss. de Dissolutione patriae potestatis. Helmst. 1740. *Chr. Thomasius* de vsu pract. tit. Instit. quibus modis patria potestas solvatur. Hal. 1716. *Henr. Chr. L. B. de Senckenberg* Jura egressus e patria potestate Rom. et Germ. Giess. 1743.

337.

Emanzipation.

Da bey den Römern die Kinder ursprünglich in dem väterlichen Eigenthume gewesen sind 1), so konnten

sie daraus nur durch ein solches Gepränge entlassen werden, als man bey der Uebergabe und Veräußerung der wichtigsten Eigenthumssachen (res mancipi) zu beobachten hatte. Daher hieß die väterliche Entlassung Emancipatio, und theilte sich in die Anastasische und Justinianische 2).

1) gleichwie der Kanzler von Selchow in teutschen Rechtsmaterien viele eigenthümliche sonderbare Meynungen hat, so ist es auch bey dem Römischen Rechte der Fall, wo er troz allen Zeugnissen und Urkunden der Alten diesen Rechtssaz ableugnet. Elem. Antiquit. Jur. Roman. §. 494. pag. 389.

2) *Schelting* Dissert. II. de emancipationibus liberorum. 1730. 1732.

338.

Verbindung der römischen Emanzipation mit den teutschen Entlassungsarten.

Obschon der Grund der römischen Emanzipation bey uns in Teutschland wegfällt, und wir ganz andere Entlassungsarten besizen, so ist es doch durch die übertriebene Anwendung des römischen Rechts geschehen, daß man sie zuweilen beobachtet 1), und sehr oft mit jenen Gattungen vereiniget hat 2), welches man als eine überflüßige Vorsicht thun konnte 3). Daher die Benennungen der sächsischen 4) oder teutschen Emanzipation 5) und die Verschiedenheit von der römischen 6), samt den unbestimmten Grundsäzen 7).

1) *Kulpis* de adopt. et emancipat. princip. Mosers Staatsrecht Th. XXII. S. 420. 431. *Struve* Jurisprud. Her. T. V. p. 191.

2)

2) Mein Verſuch über die Geſchichte der teutſchen Erbfolge B. I. S. 191. Eſtors bürg. Rechtsgel. Th. III. §. 934.

3) *Ludolff* P. II. obſ. 165. p. 363. Strubens Rechtliche Bed. Th. II. S. 255.

4) *Gothfr. Barth* Diſſert. de emancipatione Saxonica. Lipſ. 1715.

5) *Chr. Thomaſius* Diſſ. de quaſi Emancipatione Germanica. Hal. 1703. *Goth. Reinh. Koeſelis* de tacita eaque particulari emancipatione jure domeſtico fundata. Vit. 1724.

6) *G. F. Krauſe* Differentiae emancipationis Roman. et Germ. Viteb. 1755.

7) *I. C. Heimburg* Diſſert. difficillima emancipationis Rom. et German. capita. Ien. 1742.

339.

Teutſche Abſonderungsarten.

Sowol durch die elterliche Abſonderung 1) und Abtheilung 2), als durch die kindliche Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft 3), hört alle väterliche Gewalt auf, und nur zuweilen bleiben in jenem Falle noch die wechſelſeitigen Erbrechte beſtehen 4), indem ſie nach der Praxis ſo weit ihre Rechtswirkung behalten, als ſie den Kindern zum Vortheile gereichen; wenn ihnen aber Schaden dadurch geſchieht, ſo werden ſie für unabgeſondert gehalten 5).

1) *Iac. Carmon* Diſſ. de abdicatione liberorum ſecundum principia Jur. Can. mores Germanorum et Jus Lubec. Roſt. 1733. Repertor. Jur. Priv. W. abgeſund. Kinder.

2) *Ferd. Chr. Harpprecht* Diſſ. de diuiſione bon. inter liberos a parente adhuc in viuis facta. Tub. 1700.

Melch. Diet. Grollmann de ſeparatione liberorum per elocat. et diuiſionem. Gieſſ. 1711.

3) *F. Chr. Harpprecht* Diſſ. de ſeparatione liberorum ab oeconomia paterna. Tub. 1689. *Iuſt. Henn. Boehmer* de ſtatu liber ſui juris factorum per ſeparationem et nupt. Hal. 1721.

4) *C. G. Schepler* Diſſ. de jure liberorum viuis parentibus ſui juris factorum reſpectu ſucceſſionis in bona parentum. Hal. 1752.

5) *Sande* opp. L. II. tit. 7. def. 5. *Berger* Oecon. Juris L. I. tit. 3. §. 16. *Grupen* Diſcept. p. 204. *Pufendorf* T. I. obſ. 99. T. III. obſ. 1. *Renz* mixt. de patr. pot. pag. 32. 39. *Boehmer* in praef. ad *Boehm.* T. I. Exercit. pag. 34.

Brand. Eheordn. §. 10. 11. 12. Proj. C. J. Frid. P. I. L. I. t. 9. art. 2. §. 29 p. 26.

340.

Ihre rechtlichen Erforderniſſe.

Es müſſen in dieſem Falle die Kinder ſich den ſtandesmäßigen Unterhalt, obſchon noch mit einem kleinen väterlichen Zuſchuß unterſtüzt, ſelbſt erwerben können 1). Nicht genug, wenn ſie ſich als Handwerksgeſellen, Handlungsbediente, Privatſekretaires, Soldaten und Livreybedienten ihr Brod verdienen 2). Sie müſſen auch bey Anſtellung einer eigenen Wirthſchaft ſchon volljährig ſeyn, oder vom Landesherrn die Jahrgebung erhalten haben 3). Sie genießen nun die Rechtswolthat des Mazedonianiſchen Rathſchluſſes

nicht

nicht mehr. Dahingegen haben sie auch der Eltern Schulden nicht zu bezahlen. Ein volljähriges Kind können die Eltern nach Willkühr absondern. Es muß aber meist gerichtlich geschehen 4), und nur an einigen Orten 5) wird Notar und Zeugen für hinreichend gehalten.

1) Preuß. Gesezb. §. 154. Würtemb. Lr. P. II. t. 18. §. Es mögen. P. III. tit. 2. §. Und wiewol. tit. 23. §. Da auch ein Vater. Hohenloh. Lr. P. I. t. 2. §. 1. 2. Sächs. L. O. P. II. c. 10. Frankf. Ref. P. II. t. 1. §. 9.

2) *Leyser* Spec. 30. med. 4. *Berger* Oeçon. Jur. L. I. tit. 3. §. 16. *Stryk* in vsu mod. tit. de adopt. emancipat. §. 19.

3) Preuß. Gesezb. §. 157. ff. S. 184. Ausnahme bey Cramer Wezlar. Nebenst. Th. V. S. 48. ff.

4) Preuß. Gesezb. §. 159. 170. 171. 173. 174.

5) als in Sachsen und in kathol. Staaten.

341.

Von der töchterlichen Ausheirathung.

Weil die Tochter durch ihre Ausheirathung theils ebenfalls eine eigene Wirthschaft anstellt, theils nach altteutschem Rechte unter die Ehevogtey kömmt, so hört auch bey ihr die väterliche Gewalt auf 1). Es frägt sich aber, ob eine minderjährige Tochter in denen Geschäften, wo sie überhaupt noch neben ihrem Manne einen Kriegsvogt braucht, nicht soweit noch unter der väterlichen Gewalt bleibt 2), und ob sie, wenn ihr Mann während ihrer Minderjährigkeit verstirbt, nicht

wieder unter die väterliche Gewalt zurückkömmt 3)? Beides ist aber aus verschiedenen theoretischen Rechtsgründen zu verneinen, ausgenommen sie kämen im leztern Falle wieder über des Vaters Brod 4).

1) Preuß. Gesezb. §. 161. S. 184.

2) *Chr. Ad. Beckher* Resp. Jur. quaestionis, an filiafamilias contra placita Jur. Iust. in omnibus Germ. prouinciis indistincte per nuptias patria potestate liberetur, et in solius mariti potestatem transeat. Erf. 1680.

3) *Hier. Andreae*, id est, *D. Goth. Wilh. Sacer* de potestate patris, in filiam maritatam in Ducatu Br. Luneb. Welph. partis. cum praefat. *Chrysandri*. Helmst. 1745.

4) *Ge. Ad. Schuberth* de redintegratione patriae potestatis. Lipſ. 1723.

342.

Uebrige Befreyungsarten.

Nur dann, wenn die Söhne solche Aemter, oder Officiersstellen 1) erlangen, daß sie von deren Einkünften eine eigene Wirthschaft unterhalten können, werden sie von der väterlichen Gewalt befreyt 2). Bloße Ehrentitel und akademische Würden machen dabey keine Aenderung 3); aber wol gewisse Staatswürden, als die Stellen eines Staatsministers, Generals, Geheimenraths, Oberamtmanns, Stadtpräsidentens, Bischofs ꝛc. 4).

1) Müllers Preuß. Kriegsrecht S. 760. Preuß. Edikt vom 7. Oct. 1749.

2) Preuß. Gesezb. §. 151. S. 183. *Wernher* Tom. III. P. I. obs. 169. P. II. obs. 341.

3)

3) *Abr. Kaeſtner* Progr. an doctoralis dignitas filium liberet a patria poteſtate. Lipſ. 1723.

4) *Io. Wolfg. Trier.* Diſſ. de dignitatibus, quae liberant a patria poteſtate. Francof. 1737.

343.

Aufhebung der väterlichen Gewalt bey Einkindſchaften.

Die mit Bewilligung ſämtlicher Intereſſenten aufgehobene Einkindſchaft 1) befreyt von der elterlichen Gewalt der Stiefeltern.

1) Preuß. Geſezb. §. 550. S. 247.

344.

Erlöſchung bey der Adoption.

Nicht nur auf eben die Art hört die perſönliche Gewalt des adoptirten Vaters auf, ſondern auch wie beym natürlichen Vater 1). Die Adoption hat das Beſondere, daß die Undankbarkeit eine geſezmäßige Aufhebungsurſache wird. Allein ſowol dieſe, als die Einkindſchaft können nur mit obrigkeitlichem Vorwiſſen wieder vernichtet werden 2).

1) ebendaſ. §. 521. 523 S. 243. 244.

2) *Pufendorf* T. III. obſ. 46. pag. 154.

Siebentes Hauptstück.

Rechte der Staatsbürger nach der bürgerlichen Achtung.

VI. Abtheilung.

Ehrliche, ehrlose, ehrbare, rechtlose und unehrbare Personen.

345.

Begrif der Ehrlosigkeit.

Die Ehrlosigkeit ist ein Zustand, vermög dessen Einer für ein unwürdiges Glied des Staats geachtet, seines ehrlichen Namens, aller Ehrenstellen, Aemter, und Zünfte, verschiedener anderer Gerechtsame und des Umgangs mit jedem rechtschaffenen Manne beraubt ist 1).

1) *Marqu. Freher* Dissert. de fama et infamia. Francofurti 1558.

Chr. Thomasii Diss. de existimatione, fama et infamia extra rempublicam. Hal. 1709.

Abr. Kaestner Diss. de fama, huius amissione et restitutione. Lipsi. 1730.

Chr. H. a Selchow Dissert. selecta capita doctrinae de infamia. Goett. 1770.

Phil. Lud. Huth Diss. Specimen Jur. Germ. de his, qui notantur infamia. Alt. 1723.

346.

Verschiedenheit der Ehrlosigkeit von der Rechtlosigkeit.

Wer ehrlos ist, wird nicht zugleich rechtlos, lat. exlex 1); denn es ist ihm bloß die allgemeine bürgerliche Achtung entzogen, keinesweges aber der Genuß des Privatrechts und der Schuz der Gesezе genommen. Eine Hure ist ehrlos, aber nicht rechtlos, und ein Geächteter darbet, als rechtlos, alles Rechtes, verliert aber nicht die bürgerliche Achtung 2).

1) Dipl. Walth. de Limburg de 1237. ap. Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle Th. II. S. 794.

2) Hohenloh. Landr. Th. III. t. 5. S. 72. Estor Theil III. §. 1002.

347.

Teutsche Rechtseintheilung in größere und geringere Ehrlosigkeit.

Dem moralischen und politischen Werthe nach sind sich unter den Teutschen, die auf die äußerliche Ehre und Achtung sehr aufmerksam waren 1), die Menschen sehr ungleich. Einige werden wegen ihrer schändlichen Handlungen als unehrbar behandelt, und andere wegen ihrer Handthierung, die etwas schmuziges und häßliches an sich hat, für schlechte Leute gehalten 2). Die Gesezе selbst führen darüber dieses Urtheil, und überlassen es dem Richter, den Ausspruch zu thun. Erstere Gattung heist die größere, und leztere die geringere Ehrlosigkeit 3).

1) Dreyers Samml. verm. Abhandl. Th. III. S. 1194.

2) A. L. Seip Abhandl. vom Unterschiede der ehrenrührigen Strafen nach römischem und teutschem Rechte. Göttingen 1750.

3) *Selchow* in Elem. Jur. Germ. §. 206.

348.

Gattungen des römischen Rechts.

Die Römer nannten Infamia Juris, wenn das Gesez gewisse Handlungen mit der Ehrlosigkeit belegte; Infamia facti, wenn bloß die That wegen ihrer Schändlichkeit von ehrliebenden Männern mit der Unehrlichkeit bezeichnet wird. Die Infamie, oder wie sie auch sonst heist, die Anrüchigkeit, rührt nicht allein von Verbrechen und Vergehungen, sondern auch von der Gefährde in bürgerlichen Handlungen her. Wenn jemand sich in einem Kontrakte, der eine besondere Redlichkeit erfordert, der Untreue schuldig gemacht, und die Argliſt der Richter im Urthel ausdrücklich bemerkt hat, so wird er ehrlos, Infamia Juris mediata. Wenn aber der Richter derselben nicht gedenkt, so fällt die Infamia Juris ganz weg, und nur die Infamia facti bleibt. Ueberhaupt heist man im römischen Rechte die Infamie, die gleich aus den Handlungen entspringt, immediata, und die, welche erst durch die Sentenz bewirkt wird, mediata.

349.

Ehrlosigkeit nach kanonischem Rechtsbegriffe.

Es kömmt die Infamia Canonica schon zur Existenz, wenn noch kein öffentliches Verbrechen erwiesen ist;

ist; und folglich die Infamia Juris noch gar nicht eintrit, sondern wenn es bloß muthmaßlich wird, daß einer eine Todsünde begangen, und dieselbe nicht abgebüßt hat. Er wird davon durch die Bezahlung der Buße wiederum befreyt 1).

1) *Boehmer* in Jure Eccl. Protest. Tom. I. L. II. tit. 20. §. 7.

350.

Praktischer Nichtgebrauch der römischen Infamie.

Weil durch die Entziehung der bürgerlichen Achtung Einer ein unnüzes Glied des Staats wird, indem er den bürgerlichen Geschäften und Handthierungen nicht mehr gehörig vorstehen kann, so pflegt man aus Polizeygründen 1) in Teutschland sehr selten auf die in den römischen Gesezen so häufig vorgeschriebene Infamien zu achten 2), sondern sogar, wenn ein dort bestimmter Fall eintrit, dem Verurtheilten durch die Klausel: seiner Ehren unbeschadet, zu Hülfe zu kommen 3).

1) *Chr. Thomasii* Diss. an poenae viuentium eos infamantes sint absurdae et abrogandae. Hal. 1723.

2) *Chr. Benj. Wachter* Diss. de non ente ciuili infamia facti. Erf. 1736.

3) Preuß. Rescript vom 10. Jul. 1756. C. C. March. Nov. T. II. p. 115.

Schilter in Praxi Jur. Rom. in foro Germ. Exerc. 28. §. 50.

Stryk in Vsu mod. tit. de his, qui not. infam. §. vlt.

Henr. Bodin. Diss. de jure circa infamiam eiusque inter Christianos abusu. Hal. 1709.

Ferd.

Ferd. Chr. Harpprecht Diss. de expressa honoris in sententia judicis reseruatione, Vol. Dissert. T. I. p. 418.

351.

Kaiserliche und Landesherrliche Auflegung der Anrüchigkeit.

Jedem Oberherrn des Staats gebührt die Bestimmung der bürgerlichen Achtung der Glieder des Staats, und eben so kann nur er dieselbe jemand wieder entziehen. Dem Kaiser und Reiche und den einzelnen Landesherren kommt nun die Staatshoheit in Teutschland zu. Sie allein vermögen also, jemand für ehrlos zu erklären, und mitnichten die Unterobrigkeiten und Gerichtsherrschaften.

352.

Richterlicher Ausspruch derselben.

Da der Kaiser und die Landesherren in der Gesezgebung bereits hierüber ihren Willen erklärt, und die Fälle bestimmt haben, so kömmt es heutzutage bloß auf die Anwendung der Geseze an, die bekannten Rechten nach von jedem Richter geschehen kann. Sie geschieht bald ausdrücklich, und bald stillschweigend 1).

1) Estor Th. I. S. 426. §. 994.

353.

Preußische Verordnungen.

Nach dem Preußischen Rechte darf von dem Richter nicht leicht die Infamie aufgelegt, sondern bey Verbrechen muß von den Kriminalgerichten auf mehrere

Jahre

Jahre Zuchthaus- und Festungsstrafe erkannt, und im Falle der Nothwendigkeit vorher einberichtet werden 1).

1) Rescr. vom 10. Jul. 1756. C. C. March. Nov. T. II. n. 64. p. 115. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. III. C. V. S. 632. folg.

354.

Personenverzeichnis, bey welchen die grösere Infamie überhaupt statt hat.

Ueberläufer, Deserteurs 1), Schuldner, die das Einlager gebrochen 2), bankerute Kaufleute 3), Personen, die unters Henkers Hand gewesen 4), oder eines entehrenden Verbrechens beschuldigt worden 5), Hurenwirthe 6), Huren, Betrüger und ungetreue Vormünder 7), Leute, die den Staubbesen empfangen oder am Pranger gestanden haben 8). Einige Personen, die das römische Recht mit der Infamie belegt, als Witwen, die während der Trauerzeit heirathen, Vormünder, die ihre Unmündigen vor abgelegter Rechnung zu Frauen nehmen, und Soldaten, die Güter pachten, sind nicht mehr unehrlich 9).

1) K. Max. II. Reuterbestallung von 1570. §. 62. Holstein. L. G. O. P. IV. t. 14. 15. C. C. Holsat. T. I. p. 133.

2) *Westphalen* T. IV. Monum. Cimbr. p. 872.

3) Reichspolizeyordn. von 1548. tit. 22. von 1577. tit. 23. §. 6. Reichsschluß von 1670. §. Da sich aber. Mehrere Gesetze bey Estor Th. I. §. 1000. *Selchow* El. J. Germ. §. 208. n. 6. Repert. Jur. Priv. T. I. p. 442. sqq.

4) *Bodin.* de jure circa infam. th. 12. p. 21.

5) P. H. G. O. Karls V. Art. 222.

6)

6) Reichspol. O. von 1577. tit. 10. Dipl. Henr. Landgr. Haſſ. ap. *Kuchenbeck*, Anal. Haſſ. Coll. V. p. 186. Capit. R. Franc. L. VII. c. 143.

7) Sächſ. Landr. B. I. Art. 41. Schwäb. Landr. c. 321.

8) Eſtor Th. I. §. 995.

9) *Engau* Elem. Jur. Germ. L. I. tit. 30. §. 498.

355.

Verzeichnis der unehrlichen Perſonen in den Preußiſchen Staaten.

In den Ländern der Preußiſchen Monarchie ſind infam die Vormünder, die bey Antretung der Vormundſchaft ein Vermögensverzeichnis zu verfertigen unterlaſſen haben 1); diejenigen, die deponirte Gelder angegriffen haben 2); die Unterthanen, welche der Werbung ausgetreten ſind 3); die Richter, die ſich haben beſtechen laſſen 4); und Edelleute, die ſie deſſen fälſchlich beſchuldigen 5); verunglückte Schuldner, welche die Flucht ergriffen; Bankerutiers, Meineidige, und falſche Zeugen 6).

1) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 66.

2) ebendaſ. p. 95.

3) cit. l. T. III. Abth. I. p. 351. 363. 386.

4) Cod. Frid. L. I. t. I. §. 17. 27. L. IV. t 9. Sect. 3. §. 168.

5) Reſcr. vom 20. Jul. 1715. C. C. March. T. II. Abth. II. p. 240. Bresl. Willkühr. §. 17

6) C. J. Frid. L. I. c. 4. t. 6. §. 76.

356.

Statutariſches Verzeichnis.

Nach einigen Landesgeſezen erfahren die Anrüchigkeit Beamte, die Herrſchaftsgelder angegriffen haben

haben 1), die bankerute Kaufleute, die ausgetreten sind 2), Kuppler, Ehebrecher, Landesverwiesene 3). Dahingegen nach verschiedenen Statuten diejenigen, die torquirt worden, keiner Unehrlichkeit bloßgesezt werden 4). Eben so ungewis ist es, ob Edeleute, die ihr Ehrenwort gebrochen, infam sind 5).

1) C. C. Cal. T. II. p. 672. 677. 710. Cell. c. 2. p. 808. Brem. L. O. P. I. p. 479. 1031. Wolfenbütt. H. G. O. p. 708. Heinrichst. Stat. p. 157.

2) C. C. Br. Lun. T. II. pag. 710. Repert. Jur. Privil. v. Banquer.

3) Kulm. Recht, L. V. P. II. tit. 23. c. 1.

4) Jus Lubec. P. IV. t. 14. Rostoch. P. IV. t. 14. §. 1. Kulm. R. L. V. P. II. t. 23.

5) *Io. Wolfg. Textor* Dissert. de fidei equestris clausula. Heidelb. 1683. *Herm. Zoll.* Diss. de promiss. generosa fide vallatis. Rintel. 1695.

357.

Unehrlichmachung beym Soldatenstande.

Nach dem Kriegsrechte wird ein Kriegsmann infam, wenn z. B. ein Officier oder Gemeiner als infam kassirt oder vom Regimente gejagt, oder zum Schelmen, mittelst Anschlagung des Namens oder Bildnisses an Galgen, oder Beyzeichnung eines Galgens in der Musterrolle erklärt, oder dem Henker übergeben, oder er zum Profoßen oder Steckenknecht gemacht worden ist. Es gehört bey den Officiers hieher die Zerbrechung des Degens, Schilds und Helms durch den Scharfrichter 1).

8) *Iust. Henr. Mylius* Dissert. de poenis militum famosis. Lipſ. 1741.

Io. Steph. Waga Diss. de eo, quod justum est circa poenas militum ignominiosas et de restitutione famae militum per vexillum. Lipſ. 1744.

Estors bürgerl. Rechtsgelehrs. Th. I. §. 993. 994. Th. III. §. 993.

358.

Rechtswirkungen der Ehrloſigkeit.

Eine ehrloſe Perſon bleibt von allen Aemtern, Ehrenſtellen, Lehen, Gilden und Handwerkern ausgeſchloſſen 1), ſie kann kein Zeugnis ablegen 2), noch laut einiger Statuten das Loſungsrecht ausüben 3), noch Lehen erwerben 4), noch in Stammgütern ſuccediren 5), oder eine adeliche Perſon heirathen 6). Sie erhielt kein Wehrgeld, und bey der gröſsern Infamie fiel auch der Reinigungseid weg 7). Nach Preuſsiſchem Rechte 8) können Perſonen, die eines Verbrechens wegen unehrlich gemacht worden, ſogar nach ihrer Begnadigung, wenn dieſe anders nicht von ihrer erwieſenen Unſchuld herrührt, kein Zeugnis ablegen. Sonſt haben auch überhaupt alle unehrliche Leute ſich keines ehrbaren und öffentlichen Begräbniſſes zu erfreuen 9), und wer ſich an ihnen vergreift, empfängt eine geringere Strafe 10).

1) Sächſ. Landr. B. I. Art. 61. B. III. Art. 16. Sächſ. Lehenr. Art. 61. 2. Schwäb. Lr. c. 89. §. 2. Schwäb Lehenr. c. 73. Ord. Cam. tit. 12. §. 1. A. Vet. de Benef. §. 4.

2) Lex Alemann. c. 42. §. 1. Sächſ. Lr. B. II. Art. 36.

3)

3) Hohenloh. Kr. P. III. t. 5. p. 72. Schaumb. P. O. c. 27. Naß. L. O. P. I. t. 5. §. 17.

4) Sächs. Lehenr. Art. 1. und die übrigen oben angegeb. Stellen.

5) Cod. Max. Bav. p. 289.

6) Königlich Preußisches Rescript vom 8ten May 1739. Magdeb. Pol. Ordn. c. 7. §. 7.

7) Leg. Fris. ant. tit. 5. Sächs. Landr. B. III. Art. 45.

8) Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. §. 76. tit. 6.

9) Estor Th. I. §. 1002.

10) Ebendas. Th. III. §. 1002.

359.

In Ansehung der Eidesleistung.

Eine ehrlose Person kann keinen Eid deferiren, noch kann er ihr deferirt werden 1). Das Erstere läßt jedoch das Preußische Recht zu, wenn keine Relation dabey statt hat 2). Der Grund dieser Gesetze ist die Vermeidung eines Meineids, dessen solche Personen verdächtig sind.

1) *Schilter* in praxi Jur. Rom. in foro Germ. Exerc. 23. §. 9.

2) Cod. Frid. L. III. tit. 30. §. 13.

360.

Streitige Grundsätze der Praktiker.

Es gibt jedoch einige Rechtsgelehrten 1), welche die Eideszuschiebung einer ehrlosen Person, besonders in dem Falle, wenn ihre Unehrlichkeit nicht aus einem

begangenen Meineide herrührt, zulassen wollen, weil sonst gegen einen Ehrlosen kein Beweis angestellt werden könnte. Denn wenn er nicht deferiren darf, so kann auch ihm nicht deferirt werden, und er genösse auf diese Art eine Rechtswolthat 2).

1) *Stryk* in Cautel. jurament P. II. Sect. I. cap. 3. n. 233. *Berger* in Elect. discept. forens. tit. 18. obs. 3. n. 8.

2) *Pufendorf* Tom. IV. obs. 92.

361.

Ausnahme von der Regel bey einer Hure.

Es wird auch wirklich bey einer Hure, die geschwängert worden, eine Ausnahme gemacht, und ihr die Eidesdelation zugestanden, jedoch scheint dieses bloß zu Gunsten der Geburt geschehen zu seyn.

362.

In andern Fällen.

In einer infamirenden Klagsache kann beym bürgerlichen Verfahren ein Eid deferirt werden, und selbst, wenn man den angebotenen Eid rekusirt, wird man nicht infam, noch kann deshalb beym Kriminalgerichte aufs neue verfahren werden 1).

1) *Pufendorf* T. IV. obs. 93.

363.

Rechtsfrage: ob die Beschimpfung unehrlich mache?

Wenn diese vom Staate herrührt, so ist sie jedesmal eine stillschweigende Erklärung der Ehrlosigkeit. Wenn sie aber von einer Privatperson zugefügt wor

den

den 1), so hat sie seit dem aufgehobenen Fehdesystem nicht mehr die Wirkung der Unehrlichkeit 2), obgleich noch jezo von den Gerichten auf eine Ehrenerklärung erkannt zu werden pflegt. 3).

1) Ein Verzeichnis von unehrlichen Schimpfwörtern der Teutschen, siehe bey Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 990.

2) Joh. Pet. von Ludewig von der Lehre, daß ein Geschimpfter vor ehrlos zu achten, in adp. n. 4. adl *Klugist.* Diss. de limit. duell. p. 118.

Joh. Karl Heinr. Dreyers Gedanken, warum die teutschen Rechte erlauben, die Beschimpfung mit Maulschellen zu rächen, in der Samml. verm. Abhandl. Th. I. S. 3. ff.

3) Preuß. Reskript vom 30. Sept. 1773. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. n. 16. p. 645.

364.
Unehrbarkeit.

Ehemals, da die Teutschen so eifersüchtig auf ihre Ehre gewesen sind, gab es einen Unterscheid zwischen der geringern Ehrlosigkeit und der Unehrbarkeit. Heutzutage aber, da mehrere Aufklärung, veränderte Sittenverfassung, und die Gesezе, einer Menge ehrloser Personen theils die Ehrlosigkeit ganz abgewischt, theils sie bloß für unehrbar hält, wird auf diesen Unterschied nicht mehr viel geachtet.

365.
Bestimmung des Begrifs.

Die Unehrbarkeit ist eine Verachtung, die Einem theils wegen der schmuzigen Lebensart, theils wegen

der niedrigen und schlechten Handthierung, und theils wegen der unglücklichen Geburt wiederfährt 1).

1) *Io. Gottl. Heineccius* Dissert. de leuis notae macula. Hal. 1720.

366.

Rechtswirkungen.

Ihre Rechtswirkungen sind beynahe eben dieselben, wie bey der Ehrlosigkeit. Man schliest dergleichen Personen von allen Aemtern, Ehrenstellen, öffentlichen Gesellschaften, Zünften und Innungen 1) aus; gibt in Ansehung ihrer der römischen Querelae inofficiosi testamenti statt, läßt sie nicht als unverwerfliche Zeugen gelten, und erlaubt ihnen kein ehrbares öffentliches Begräbnis 2). Sie ist übrigens persönlich, geht nur auf die Eheweiber, und mitnichten auf die Kinder 3).

1) wobey der Reichsschluß von 1731. wegen Abschaffung der Handwerksmisbräuche §. 4. einige Abänderung gemacht hat.

2) Cod. Frid. P. III. tit. 28. Sect. III. §. 12. n. 7. *Huth* Spec. J. Germ. de his, qui not. inf. §. 16. *Mencken* Syst. Jur. Civ. L. III. tit. 2. §. 7. p. 80.

3) *Kemmerich* in Accessi. pag. 775.

367.

Verzeichnis der unehrbaren Personen.

Henker, Zigeuner, Häscher, Kloakräumer, Landstreicher 1), Seiltänzer, Stocknarren, Marktschreyer, Personen, die allerlei Thiere und Misgeburten zur

Schau

Schau herumführen, Quackſalber, Hauſirer, Marionettenſpieler, Klopffechter, Pfannenflicker, Keßler 2).

1) Eſtor Th. I. §. 121. 122.

2) *Kemmerich* Acceſſ. Inſtit. pag. 774. Eſtor Th. I. §. 999. Th. III. §. 996. 997.

368.

Aufgehobene Unehrbarkeit bey andern.

Die ehmalige Unehrbarkeit hat aufgehört 1) bey den Badern, Barbiern, Spielleuten, Schäferknechten, Leinwebern, Schweinſchneidern 2), Pferdelegern, Komödianten, Meiſterſängern, Zöllnern, Müllern, und vielen andern, die in dem Reichsſchluſſe von 1731. Art. 4. 3) genennt ſind.

1) Reichspolizeyref. von 1548. t. 28-31. Polizeyordn. von 1577. t. 28. 29. 38. §. 1. Wolfenbütt. Verordn. vom 19. May 1729. 6. Jul. 1747. 9. May 1752.

2) Freyheitsbrief Kaiſer Leopolds von 1699. in C. C. March. Tom. V. Abth. V. c. 2. p. 109. n. 15. C. C. Cal. T. III. c. 4. p. 36.

3) in der neueſten Samml. der Reichsabſchiede Th. IV. S. 377.

369.

Aufgehobene Unehrbarkeit im Preußiſchen.

In Gefolge dieſes Reichsſchluſſes wurden insbeſondere in den Preußiſchen Staaten für ehrbar und zunftfähig erklärt: die Land- und Stadtgerichtsknechte, Gerichtsfrohnen, Thurm- und Feldhüther, Schließvögte 1), Todtengräber, Nachtwächter, Bettelvögte,

Gassenkehrer, Tachstecher, Schäfer und dergl., überhaupt alle Professionen und Handthierungen, desgleichen diejenigen, die mit dem Abdecker gegessen und getrunken haben, ihn oder seine Familie zu Grabe tragen helfen 2).

1) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 283.

2) Preuß. Reser. vom 6ten August 1732. Art. 4. in C. C. March. T. V. Abth. V. p. 115. 119.

370.

Unehrbarkeit der Hurenkinder.

Gleichwie die öffentlichen Huren unehrlich waren 1), so wurden auch ihre Kinder unehrbar.

1) Estor Th. I. §. 181. 992. Th. III. §. 992.

371.

Unehrbarkeit der unehlichen Kinder.

Theils aus kanonischen Rechtsprinzipien, theils weil man die unehlichen Geburten mit den Hurenkindern besonders bey gemeinen Leuten vermischte, geschah es, daß in der spätern Zeit alle natürlichen Kinder für unehrbar gehalten wurden 1).

1) Sächs. Landr. B. I. Art. 37. Schwäb. Landr. c. 319. Reichsschluß von 1731. §. 11.

372.

Bestimmung, was unehliche Kinder sind.

Unehliche Kinder sind von zwey Personen außer der Ehe gezeugt, und zur Welt gebracht worden. Darunter werden also weder allzufrühzeitige Geburten, noch

noch Findlinge gezehlt, welche beide Gattungen die Rechte als ehlich vermuthen. Dahingegen hielt man für wahnbürtig, die aus Ehebruch, verbothenem Grade, von einer Jüdin und einem Christen, von einem Leibeigenen und einer Freyen, aus ungleicher Ehe, von einem Mönch und einer Nonne, und die aus einer Pfaffenehe erzielten Kinder 1).

1) *Boehmer* de legitimat. liber. ex damnato coitu nat. §. 16. p. 886. *Huth* de his qui not. inf. §. 7. p. 10. §. 11. p. 22.

373.

Ihre Verfassung im Mittelalter.

Wir sehen im Mittelalter viele Kinder, die unehelich genennt werden, und doch alle Rechte der ehelichen genießen, z. B. daß sie in Königreichen und Fürstenthümern succediren, den Namen und die Würde des Vaters annehmen, zu großen Ehren und Ansehen gelangen, und sich selbst den Titel Bastarden geben 1).

1) Meine Schrift über die Probenächte der teutschen Bauermädchen. S. 43. 44. Estor Th. I. §. 873. ff.

374.

Erläuterung aus den teutschen Alterthümern.

Andere Gebräuche erforderte bey der Ehe das teutsche Recht, und andere das kanonische Recht. Bey den Teutschen war die Ehe gültig geschlossen, wenn beide Theile die Probezeit miteinander gehörig ausgehalten, hierauf ein feyerliches Hochzeitmahl gegeben, dann die förmliche Beschreitung des Ehebettes, dessen

Kennzeichen die Morgengabe war, vorgenommen hatten, und endlich der Frau ihr Witthum ausgesezt worden war. Das kanonische Recht erforderte überdem noch eine priesterliche Trauung, welches die Teutschen aber oft sehr überflüßig fanden, und sie manchmal übergiengen. Daher das Geschrei der Pfaffen über unehliche Geburten, woran man sich jedoch Anfangs wenig kehrte, und solchen Kindern alle bürgerliche Rechtswirkungen der Ehe angedeihen ließ, bis endlich das römische Recht die Gründe der Geistlichkeit unterstüzte 1), und unwissende Praktiker die unehlichen mit den Hurenkindern vermischten.

1) *Nicol. Grimmeisen* Dissert. de liberis ob deficientem in parentibus benedictionem sacerdotalem non legitimis. Alt. 1731.

375.

Grund des landesherrlichen Bastardenrechts.

Nur eheliche Kinder waren der Geschlechtsmünde theilhaftig. Da nun die Geistlichkeit die aus einer teutschen Ehe entsprossenen Kinder nicht für ehelich erkennen wolte, so befanden sich diese schuzloß. Allein beym alten Fehdewesen erforderte es die Sicherheit, daß man irgend einen Schuz genoß, und alle, die nicht vermög des Privatrechts einer Schuzgenossenschaft theilhaftig waren, empfiengen den Reichsschuz des Kaisers. Sie kamen unter die Mundbürde des Königs (sub mundiburdio Regis), welches dann auch bey diesen hülflosen Geschöpfen erfolgte, und sie wurden deswegen Königskinder 1) genannt.

1)

1) Scheidt Nachrichten vom Adel in Teutschland S. 498. *Hert.* de homin. propr. Sect. III. §. 3. *Pottgieſer* de condit. et ſtatu ſerv. L. I. c. 1. §. 17.

376.
Aehnlichkeit mit der Leibeigenſchaft.

Mundleute hatten ihrem Schuzherrn ähnliche Abgaben und Dienſte zu leiſten, wie Leibeigene. Daher rührt es, daß einige Gelehrte 1) die unehlichen Kinder ehmals in einem leibeigenen Zuſtande geweſen zu ſeyn geglaubt haben. Zumal die unehlichen Kinder der geringern Stände, z. B. die Pfaffenkinder, wirklich ſchlechter behandelt wurden. Indeß iſt ſo viel gewiß, daß, wo das Baſtardenrecht nicht, wie in der Mark 2), aufgehoben worden iſt, die unehlichen Kinder noch an vielen Orten den Leibeigenen beygezehlt werden 3).

1) *Pufendorf* Tom. III. obſ. 13. §. 9. ſqq. *Selchow* El. J G. §. 209.

2) Landtagsabſchied von 1534. in C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 29. §. Und dieweil.

3) Neumärk. Bauer- und Geſindeordn. vom 14. Septemb. 1685. tit. 1. §. 5. Pfälz. L. O. tit. 8.

377.
Begrif des Baſtardenrechts.

Das Baſtardenrecht, Jus Baſtardiſiae, Baſtardagium 1), begrif alle die Rechte und Obliegenheiten in ſich, die aus der teutſchen Schuzherrlichkeit entſprangen 2), worunter das Recht, ihnen nach ihrem erbeloſen Abſterben zu ſuccediren, noch dieſe Stunde an einigen Orten übrig geblieben iſt 3).

1)

1) *Carpenzier* in Gloſſar. Tom. I. p 482.

2) *Herrling* de regal. Palat. §. 10. p. 48.

3) Darmſt. Lr. t. 7. Brem. L. O. T. I. p. 777. Lüneb. Stat. P. III. t. 16. P. V. t. 2. §. 1. 2. Oeſt. Succeß. Ordn. t. 8. §. 6. Pfälz. L. O. t. 7. Tecklenb Lehenr. §. 19. Jülich R. O. c. 79. Braunſchw. R. bey Selchow in den Anfangsgr. §. 194. Bad. R. bey *Schoepfflin* Hiſt. Zar. Bad. T. II. p. 180. T. VI. p. 383.

378.

Ehrlichmachung.

Sie iſt die Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre und Achtung bey ſolchen Perſonen, die ſie entweder wegen ihrer ſchändlichen Handlungen, ſchmuzigen Lebensart und Beſchäftigung, oder wegen ihrer beflecken Geburt verloren oder nie beſeſſen haben 1).

1) Sächſ. Landr. B. I. Art. 38. Preuß. Geſezb. §. 479. S. 227.

Nicol. Chr. L. B. de Lynker Diſſ. de jure reſtituendi famam. Ienae 1688. *Io. Rud. Engau* de abolitione. Ien. 1754. *Iac. Otto* Reſtitutiones natalium et infamium. Aug. Vind. 1677. *Rud. Henr. Ziegler* Differt. de natalium reſtitutione ſeu legitimatione illegitimorum Erf. 1730.

379.

Kaiſerliches Reſervat und landesherrliches Regal.

Die Ertheilung der bürgerlichen Ehre und Achtung entſpringt aus der höchſten Gewalt, und kann daher in Teutſchland nur von ſolchen Perſonen ausgeübt werden, die entweder die Reichshoheit oder Landeshoheit beſizen. Obſchon der Kaiſer die Reichsho-

heit

heit nicht allein besizt, so ist ihm doch dieses Recht als ein vermeinter Theil der Privilegiengewalt zum Reservat überlassen worden. Da den teutschen Reichsständen die Landeshoheit im ganzen Umfange zustehet, so hat es auch keinen Zweifel, daß sie ehrlose und unehrbare Personen wieder ehrlich machen können 1).

1) *Mich. Henr. Gribner* Diss. de jure principum restituendi famam, in opusc. Jur. Publ. T. I. p. 76. Id. de jure legitimandi principum Imp. cit. l. p. 1. sqq.

380.

Beschaffenheit der teutschen Legitimation.

Nachdem einmal das geistliche Recht über die väterländischen Rechtsgewohnheiten die Oberhand bekommen hatte, so war bey allen natürlichen Kindern die Legitimation zu Abwischung des Fleckens der unehrbaren Erzeugung vor Gerichte nothwendig 1). Daher sie meist nur dieses zur Absicht hatte, und zu Ehrenämtern und Handwerkern fähig machte 2).

1) *Westphalen* Monum. Cimbr. et Megapol. T. IV. pag. 1721. 1780. 1904. Dreyers Nebenst. S. 98. *Grupen* in Vxore Theor. §. 10. p. 271. 272. *Boehmer* de legit. liber. ex damn. coitu. §. 16. p. 886.

2) *Io. Christ. Falkner* Diss. de jure et legitimat. spuriorum. Ien. 1670. *Iac. Otto* Hypotyposis legitimationis illegitim. Aug. Vind. 1673. Id. restitutiones natalium et infamium. ib. 1677. *I. H. Felz* Diss. IV. de legitimatione. Arg. 1703. 1716. 1718. 1720. *I. H. Hortleben* Diss. de legitim. liber. illegit. Ien. 1716. *Ier. Eberh. Link* de Legitimat. Arg. 1723. *Rud. Henr. Ziegler* de natalium restitutione seu legitimatione illegitimorum. Erf. 1730.

381.

381.

Verschiedenheit von der römischen Legitimation.

Im römischen Rechte gab die Legitimation die väterliche Gewalt und die Suität, daher sie wider Willen des Vaters und der Kinder nicht geschehen konnte. Im teutschen Rechte, wo sie nur zur Abwischung der ursprünglichen Unehrbarkeit eingeführt ist, bedarf es keiner Einwilligung des Vaters, und kann sogar wider seinen oder wider der Kinder Willen geschehen. Bey den Römern wurden nur natürliche Kinder legitimirt; bey den Teutschen auch die Hurenkinder 1), desgleichen die aus einem Ehebruch und verdammter Vermischung erzeugten Kinder 2).

1) *Ge. Beier* Progr. Doctrina legitimationis ex jure patrio non Romano explicanda. Vit. 1712.

Chr. Thomasius Diss. de vsu practico doctrinae Instit. de legitimatione. Hal. 1713.

Hellfeld in Jurisprud. for. §. 145. sqq.

2) *Iust. Henn. Boehmer* Diss. de legitimatione ex damnato coitu natorum. Hal. 1727.

382.

Kaiserliches Reservatrecht.

Ueber unmittelbare Reichsglieder übt der Kaiser selbst die Ehelichmachung aus, und läßt dieses Reservat weder durch die Reichsgerichte, noch durch Hofpfalzgrafen versehen 1).

1) Estor Th. III. §. 878. *Struve* in Jurisprud. Her. T. VI. pag. 528.

383.

383.

Ausübung der kaiserlichen Ehrlichmachung durch die Hofpfalzgrafen.

Der Kaiser läßt dieses sein Reservatrecht, so wie verschiedene andere, durch die kaiserlichen Hofpfalzgrafen in den einzelen Reichsländern über die Mittelbaren ausüben 1). Allein weil hiedurch theils Eingriffe in die landeshoheitlichen Gerechtsame geschehen, theils zu diesem Geschäfte besonders bey der Legitimation unehelicher Kinder eine Causae cognitio erforderlich ist, so geben die Landesherrn einer solchen Ehrlichmachung nicht eher eine rechtliche Wirkungskraft, als nachdem sie von ihnen bestätiget worden ist 2).

1) *Mich. Henr. Gribner* Dissert. de jure legitimandi comitum Palatin. in terris princip. Imperii. Viteb. 1709. in opusc. Jur. Publ. p. 33.

2) Neueste Wahlkapit. Art. 22. §. 7. Preuß. Rescript von 1707. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 351. Estor Th. I. §. 881.

384.

Ausschließung aller Unterobrigkeiten von der Ausübung dieses Rechts.

Diese Ehrlichmachung ist eine Gnadensache, und kömmt als Regal allein dem Landesherrn zu 1). Sie kann also von keinem Magistrate oder Unterobrigkeit, ausgenommen bey Soldaten 2), oder wenn der Magistrat deshalb privilegirt ist, ertheilt, sondern es muß darum bey Hofe vermittelst der Landesjustizkollegien nachgesucht werden 3).

1)

1) *Mich. Henr. Gribner* Diſſ. de jure legitimandi principum Imperii. Vit. 1713.

2) Knorre Anleitung zum Kriegsprozeß S. 329. Gnügens Kriegsrecht S. 546. ff.

3) Preuß. Geſezb. §. 440. S. 231. Preuß. Reſcript vom 10ten Jul. 1756. C. C. March. Nov. T. II. pag. 115. *Ferd. Chr. Harpprecht* Diſſ. de infamia et diſpenſatione, quae fit per poenae aggrauat. Tub. 1682.

385.

Eintheilung in förmliche und ſtillſchweigende Ehrlichmachung.

Die Ehrlichmachung geſchieht entweder förmlich durch ein kaiſerliches oder landesherrliches Reſcript 1), und durch Schwingung der Fahne und Standarthe 2), oder ſtillſchweigend bey unehlichen Kindern durch die Erlangung eines Amts oder durch die nachgefolgte Verehlichung der Eltern.

1) *M. G. Pauli* Diſſert. de legitimatione per reſcriptum principis. Gedan. 1756.

2) *Io. Steph. Waga* Diſſ. de poenis militum ignominioſis et de reſtitutione famae militum per vexillum. Lipſ. 1744.

386.

Eintheilung in völlige und nichtvöllige Legitimation.

Die Vermiſchung des römiſchen mit dem teutſchen Rechte hat eine Eintheilung in die völlige und nichtvöllige Legitimation hervorgebracht. Erſtere bewirkt alle Familienrechte und die Succeſſion; lezrere aber macht bloß zu bürgerlichen Aemtern und Verrichtungen tüchtig 1).

1)

1) *I. H. Hoeltich* Diſſ. de jure legitimationum ex indulgentia. Vit. 1672.

387.

Legitimation durch die erfolgte Ehe.

Wir haben gehört, daß die Teutſchen ſich bey ihrer Verheirathung langſam an die prieſterliche Trauung gewöhnt haben, und ſie bis ins XVI. Jahrhundert oft erſt, nachdem ſie verſchiedene Jahre in einer nach teutſchem Rechte gemachten Ehe gelebt hatten, verrichten ließen. Man milderte nun die Strenge des kanoniſchen Rechts von der Unehrbarkeit der auf dieſe Art erzeugten Kinder damit, daß während der prieſterlichen Trauung über dieſelbe der Geiſtliche ein Altartuch, oder den Mantel der Frau, oder das Brevier hielt, und ſie damit für ehelich erklärte 1). Daher kam hernach die Benennung der Mantel- 2) und Buchkinder 3). Noch heutzutage werden uneheliche Kinder durch die darauf gefolgte Ehe legitimirt 4).

1) *Chr. Gottl. Schwarz* Diſſ. de antiquo ritu legitimandi liberos per pallium. Alt. 1747.
Io. Wilh. Hoffmann in Jurisprud. Germ. ſymbol. §. 8.
Riccius in Spicil. Jur. Germ. p. 458.

2) Karl Gottl. Knorre von Mantelkindern, in den rechtl. Abh. und Gutachten, Halle 1751. p. 1.
Chr. Ulr. Grupen von Mantelkindern, in Vxore Theot. c. 6. p. 255.

3) *Haltaus* in Gloſſ. med. aeui, col. 191.

4) *Wolfg. Ad. Lauterbach* Diſſert. de legitimatione per ſubſequens matrimonium. Tub. 1652. *Io. Caſp. Brendel*

Dissert. de legitimatione per subsequens matrimonium. Vit. 1686. *Io. Iac. d'Orsner* de legitimatione liberorum per subsequens matrimonium. Argent. 1713. *Io. Gescherz* Diss. de legitim. per subsequens matrimonium. Arg. 1715. *Rud. Chr. Henne* Diss. de legitim. liber. per subsequens matrimon. Erf. 1754.

388.

Streitige Rechtswirkungen der ehelichen Legitimation.

Daß derlei Kinder alle Rechte der Ehelichgebohrnen, nur aber nicht, wenn diese schon existiren, zu deren Nachtheile erhalten, leidet wol keinen Zweifel 1). Aber ob sie auch zur Lehenfolge gelangen können, darüber sind die Rechtsgelehrten nicht einig 2), und eben so wenig, ob sie den väterlichen Adel erben 3). Ich mache einen Unterschied zwischen Mantelkindern, und andern durch die Ehe legitimirten Kindern. Erstere, da bey ihnen schon längst eine Ehe nach teutschem Rechte vorhanden war, und jezo bloß die kanonischen Erfordernisse supplirt wurden, sind Lehensfolgefähig, die leztern aber nicht; denn schon nach dem mittlern teutschen Rechte machte die von den Römern angenommene eheliche Legitimation nicht aller Rechtswirkungen theilhaftig 4). Dadurch empfangen die statutarischen Gesezе 5), die dergleichen Kinder von der Lehenfolge ausschließen, ihre Erläuterung. Nach der Doktrinalerklärung des Longobardischen Lehenrechts werden sie zugelassen 6); gleichwie dieses die Doktoren für eine alte Observanz bey den Reichslehen ausgeben, und wenigstens wegen ihrer heutigen Zulassung keine Schwierigkeit machen 7).

1) *Leyser* Spec. 19. med. 3. *Henne* de legit. liber. §. 28. pag. 29.

2) Estor Th. I. §. 883. Preußisches Gesezbuch §. 436. 438. Seite 231.

3) Schorcht von der Unfähigkeit der Mantelkinder, zu succediren. Leipz. 1776.

Ios. Henry Excerpta controuersiarum ex materia legitimationis per subsequens matrimonium. Arg. 1713.

Dreyer Abhandl. ob die Legitimation durch die Ehe den Kindern die Erbfolge nach teutschen Rechten zuwegebringe. Nebenst. S. 257.

Io. Gotb. Bauer Diss. de succeſſ. legitimat. per subsequens matr. exsule in feudis. Lipſ. 1734.

Ge. Henr. Ayrer Progr. de exclusione legitimatorum a succeſſ. feudali. Goett. 1755.

Reinharth ad Christ. III. 32. V. 23. VI. 9. *Pufendorf* I. 90. Strubens Rechtliche Bedenken III. 54. *Hommel* Rhapsod. obs. 454 474 *Brockes* obs. 421.

4) H. G. *Bauer* legitimationem per subsequens matr. nobilitatem Germ. jure non restaurare. Lipſ. 1776. II. feud. 26. Sächs. Lehenr. cap. 2. Alem. Lehenr. c. 1. §. 4.

5) K. G. O. P. III. t. 8. Reſcr. vom 17. Dec 1687. C. C. March. T. II. Abth. I. pag. 351. Abth. V. p. 46. 168. Stettin. Landtagsrezeß von 1633. und von 1654. Lehenskonstit. über Hinterpommern von 1694. t. 25. §. 3. Magdeburg. Pol. O. c. 44. § 14. Oest. Succeß. Ordn. tit. 2. §. 1. 2. Landrecht von Preußen L. II. t. 5. §. 1. Preuß. Lehenskonstit. tit. 3. §. 8. C. C. Cal. P. IV. c. 7. 8. pag. 32. 51. Stat. Lub. de 1505. in Dreyers Einleit. S. 296.

Heß. Landsordn. c. 4. §. 5. bey Geise. Samml. Heßischer Landesverordn. Vorr. zum II. Th. Schaumb. P. O. c. 6. Böhm. Lr. bey Moser von der Reichsstände Landen S. 609. und Lünig Coll. der Landsäß. Ritterſch. P. I. p. 50. S. Dreyers Nebenst. S. 215. ff.

6) *Barth* Dissens. 362. 303. Mehrere bey Dreyer a. a. O. S. 279. not. a.

7) *Moeller* in vsu pract. distinct. feud. p. 314. *Tornov.* de feud. Mecklenburg. C. II. Sect. II. §. 27. *Christin.* Vol. II. Decis. 41. *Neostad.* de feud. Jur. Holl. c. 5. n. 79. *Boehmer* T. I. P. II. Consult. et Respons. Resp. 74. *Boehmer jun.* in princip. Jur. feud. §. 123. not. e.

389.
Preußisches Recht.

Sowol wenn von den Gerichten auf eine Ehe erkannt wird, als wenn sie von beiden Theilen freywillig eingegangen ist, erhalten die vorher im ledigen Stande miteinander gezeugten Kinder die Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Kinder 1).

1) Entwurf des Preuß. Gesezb. Th. I. §. 434. 435 436. S. 230. 231.

390.
Uebrige Rechtswirkungen der ordentlichen Legitimation.

Die Legitimation darf nie zum Nachtheile eines Dritten gereichen. Daher durch sie weder den ehelichen Kindern ihre Rechte entzogen 1), noch die Lehen- Stamm- und Landesfolge bewirkt werden kann 2), noch dadurch der väterliche Adel und Stand erhalten 3), noch ohne förmlichen Vertrag in die Familienrechte ein-

ge-

getreten wird 4). Ehemals gab die Legitimation gar keine Succeſſionsrechte 5), heutzutage nur auf den Fall, wenn der Vater darum angeſucht hat 6). Sie macht allein fähig, zu Aemtern und Würden zu gelangen, und bey Zünften aufgenommen zu werden 7). Jedoch werden legitimirte Perſonen weder zu Kammergerichtsbeyſizern 8), noch zu Präbenden zugelaſſen. Eigentlich ſollten ſie auch von den akademiſchen Würden ausgeſchloſſen bleiben, als weswegen man jedem Kandidaten ſeinen Lebenslauf abfordert. Es wird aber nicht mehr ſo genau beobachtet.

1) Eſtor Th. III. §. 871. S. 525. Preuß. Geſezb. §. 441. S. 231.

2) *Itter* de feud. Imp. c. 14. §. 5. *Cramer* de jur. et pr. nob. p. 197. *Leyſer* Specim. 19. med. 3. *Struve* Jurisprud. Her. P. IV. p. 535. *Schroeter* de legitim. Sect. III. §. 7. Hahns Reichshiſt. Th. II. S. 261.

3) *Bauer* in cit. Diſſ. Ausnahme bey Senckenberg Saml. ungedr. Schriften. Th. II. S. 40.

4) Preuß. Geſezb. §. 445. 446.

5) Stat. Goslar. tit. 1. n. 89. ap. *Leibnit.* Scr. rer. Brunſw. T. III. pag. 488. *Weſtphalen* Monum. Cimbr. T. IV. p. 1721. 1904.

6) Preuß. Geſezb. §. 439. 444.

7) *Gabr. Schweder* Diſſ. de jure liberorum inſcio vel inuito patre legitimatorum. Tub. 1705.

Ge. Henr. Ayrer de Reſcripto Legitimationis Principis pleniſſimum effectum tribuente, legitimi licet liberi exſtent. Goett. 1748.

Im Preußischen bedarf es zu dem Ende keiner Legitimation. Gesezb. §. 478. 479. S. 237.

8) K. K. G. O. P. I. t. 3. §. 2.

391.

Abwischung der Unehrbarkeit durch Besserung.

Der Unehrlichkeit oder Unehrbarkeit, die man sich durch schändliche Handlungen oder schmuzige Lebensart zugezogen hat, kann man sich wiederum durch gute Aufführung und bessere Beschäftigung entledigen. Allein diejenige, welche Einem der Richter durch Urthel aufgelegt hat, kann man nur durch die Abolition verlieren.

Achtes Hauptstück.
Rechte des Scharfrichteramts und der Abdeckerey.

392.
Einleitung.

Die Verfassung, daß die Henker in Teutschland für unehrbar gehalten werden, und mit ihnen gemeiniglich das Scharfrichteramt verknüpft ist, welches daher aus Irrthum nach gleichem Rechte beurtheilt worden war, nöthigt mich, hier ein Kapitel aus dem Kriminalpolizeyrechte einzurücken, und die dabey eingeschlichenen Irrthümer aufzudecken.

393.
Verschiedenheit des Scharfrichters vom Henker.

Die Verrichtungen des Scharfrichters oder Nachrichters bestehen im Kopfabschlagen und Rädern, wobey er immer so zu Werke geht, daß er den Delinquenten nicht berührt. Das Amt des Henkers, Schinders, Abdeckers, Freymanns 1) ist, die Marter vorzunehmen, das Henken, Staupenschlagen, an den Pranger stellen, Selbstmörder zur Erde bringen, das krepirte Vieh abziehen, hinwegschaffen und begraben 2).

1) Mehrere Benennungen bey Estor Th. I. §. 1005.

2) a. a. O. S. 430.

394.
Ihr verschiedener Gerichtsstand.

Der Scharfrichter wird vom Magistrate bestellt 1), und ist der peinlichen Gerichtsherrschaft unterworfen 2).

Dahingegen der Henker vom Forstamte angestellt wird, und dort seinen Gerichtsstand hat 3), jedoch kann ihn kein landsäßiger Edelmann sezen, wenn er schon das Forstrecht besizt, weil dieser Gegenstand zur forstlichen Hoheit, oder zum landesherrlichen Forstpolizeyrechte gehört 4). Von Selchow 5) hat nach seiner gewöhnlichen seichten Bearbeitungsart beide Personen miteinander vermischt, obschon Adrian Baier 6) die Verschiedenheit derselben längst gezeigt hatte.

1) C. C. March. Tom. V. Abth. V. p. 119. Tom. VI. Abth. II. p. 447.

2) ibid. T. II. Abth. I. p. 159. 169. 171. 177. 551. besond. Stendal und Frankfurt an der Oder pag. 176. 382. überhaupt T. V. Abth. IV. p. 438. Magdeb. Pol. Ordn. C. 76. §. 1. Erklär. darüber vom 7. Aug. 1700. in C. C. Magdeb. P. III. p. 503.

3) Estor Th. I. §. 1025.

4) ebendas. Th. III. §. 1006. Th. I. §. 1015.

5) El. Jur. Germ. §. 210.

6) Dissert. de eo, quod justum est, circa carnifices et excoriatores. c. 8. n. 254. p. 80.

395.
Preußische Verfassung.

Diß ist der Grund, warum in den Preußischen Ländern, desgleichen im Hessischen, Naßauischen, Mecklenburgischen ꝛc. die Scharfrichter mit den Feldmeistereyen von dem Oberjägermeisteramte, unter welchem samt dem Hausvogteyamte zu Berlin sie in Amtssachen ihren Gerichtsstand behalten 1), förmlich

beliehen werden 2), wie davon ein königlicher Lehenbrief vom 28sten Aug. 1727. beym Siegel 3) nachzusehen ist.

1) C. C. March. T. II. Abth. I. pag. 159. 171. 174. 175. 179. 187. 160. 382. 190. 176. T. VI. Abth. II. p. 148. Contin. I. pag. 64.

2) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 108. 110. T. VI. Abth. I. p. 420. 559. Cont. I. pag. 157. *Ludewigii* Jura feud. pag. 124. 423. seqq. Bezahlen in Pommern die Lehenwaare. C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 1130.

3) Diss. de legitima ex feudo petenda §. 33. p. 39.

396.

Ehrbarkeit des Scharfrichters.

So wenig war der Scharfrichter wegen seines Amtes ehrlos 1), daß vielmehr ehemals die jüngern Schöppen, die Anverwandten des Entleibten, oder des Verbrechers, oder der Ankläger selbst, seine heutigen Verrichtungen übernehmen mußten 2). Nur muß er sich hüthen, daß er den Delinquenten nicht berührt, als weswegen er die Folter bloß zu dirigiren pflegt 3).

1) *Abr. Kaestner* Pr. de carnifice fama non laborante, Lipsi. 1745. Estor Th. I. §. 1024.

2) Dreyers Nebenstunden S. 177. ff. *Io. Sam. Frid. Boehmer* Diss. de executionis poenarum capitalium honestate. Hal. 1733. Estor Th. I. §. 1022. Th. III. §. 1022.

3) C. C. March. T. VI. Abth. II. p. 447. Nachl. p. 85. 87. T. II. Abth. III. p. 171. Estor Th. I. §. 1019.

397.

Eingeschränkte Zulassung bey Zünften und Innungen.

Indeß kann er doch nicht eher bey einem Handwerk oder bey einer Gilde aufgenommen werden, als bis er seine Stelle niedergelegt hat.

398.

Irriger Grund des geistlichen Rechts.

Der ehmalige Wahn seiner Unehrbarkeit beruht nicht auf dem römischen Recht, als woselbst die Hinrichtung mit dem Schwerdte eben so wenig unehrlich machte 1), sondern auf den kanonischen Rechtsprinzipien, daß er Menschenblut vergiesse, und seine Hände damit besudle.

1) *Hier. Pet. Schlosser* Conjectura de vsu Gladii in supplicijs apud Rom. Francof. 1769.

399.

Besondere Art der Annahme eines Scharfrichters.

Bevor Einer zum Scharfrichter angenommen und beeidiget wird 1), muß er sein Kunststück abgelegt, und bewiesen haben, daß von ihm niemals ein Aaß abgedeckt worden ist 2). Er kann jedoch nachher derlei Verrichtungen durch Halbmeister und seine Knechte vornehmen lassen 3). Indessen müssen im Preußischen doch die Scharfrichtereyen außer den Städten angelegt werden 4).

1) C. C. March. T. II. Abth. III. p. 69. 70.

2) Estor Th. I. §. 1020. Th. III. §. 1022.

3)

3) C. C. March. Tom. VI. Nachl. p. 85. 87. Halsgerichtsordn. Karls V. Art. 97.

4) C. C. March. Tom. VI. Abth. II. p. 449.

400.

Seine Bestrafung und Obliegenheiten.

Wenn er bey der Hinrichtung Fehler begeht, oder sie mislingt ihm, so darf er nicht mehr vom Pöbel gemishandelt werden, sondern wird von der Obrigkeit bestraft 1). Es ist ihm genau die Art und Weise vorgeschrieben, wie er bey der Marter 2), wo er zugleich die Inquisiten mit Salben zu versehen hat 3), und beym Staupenschlage 4), desgleichen bey andern Exekutionen zu verfahren hat. Er ist jedoch nicht schuldig, dabey die Zubehörungen an Rädern, Leitern und Ketten herzugeben 5). Wenn er die Verordnungen wegen Abdeckung des Viehes bey Viehseuchen nicht beobachtet, so wird er mit dem Verlust der Feldmeistereyen an Leib und Leben gestraft 6).

1) Estor Th. I. §. 1026.

2) C. C. March. T. II. Abth. III. p. 97. 99.

3) ibid. p. 100.

4) cit. loc. p. 108. 5) T. VI. Abth. II. p. 432.

6) T. V. Abth. IV. p. 446. 464.

401.

Scharfrichtergebühren.

Die Belohnung für die scharfrichterlichen Amtsverrichtungen beruht theils auf Verträgen 1), theils

auf

auf dem Herkommen 2), und theils auf landesherrlichen Verordnungen 3). Außerdem müssen noch bey Reisen das Fuhrlohn, Futter, Essen und Trinken vergütet werden 4).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 670.

2) ibid. T. VI. Abth. II. p. 431.

3) T. II. Abth. III. p. 5. T. V. Abth. V. p. 116. T. VI. Abth. II. p. 432. Magdeb. Pol. Ordn. c. 76. §. 2. 3. C. C. Magdeb. P. III. p. 325.

4) C. C. M. T. VI. Abth. II. p. 431. Müllers Preuß. Kriegsr. Th. III. C. VII. S. 741. ff.

402.

Vollkommene Ehrbarkeit seiner Kinder.

Die Söhne eines Scharfrichters können akademische Würden erlangen, und es darf ihnen das Praktiziren nicht verwehrt werden 1). Eben so wenig dürfen sie von Handwerkern und allem Gewerbe ausgeschlossen werden, und ihre Töchter mögen sich an ehrliche Handwerker verheirathen 2).

1) Kurze Nachricht von dem Ausgang des am Reichshofrath zwischen den Physikern zu Frankfurt am Main und Joh. Mich. Hoffmann Med. D. vorgewesenen Rechtsstreits über die Frage von der Ehrlichkeit der Scharfrichter, und besonders ihrer Kinder, ob sie für fähig zum Bürgerrecht zu halten oder nicht? Frankf. am Main 1769.

2) Estor Th. I. §. 1024.

403.

Preußische Geseze wegen des mit der Abdeckerey vereinigten Scharfrichteramts.

Die Scharfrichter müssen sich grau kleiden 1) und für ihre Abdecker haften, und verbleiben in Ansehung ihrer peinlichen Verrichtungen unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts und der Kriminalgerichte; aber in Ansehung der Bestallung, Patente, Lehengelder, Eimer Hunde- und Abzugsgelder 2), desgleichen der Polizeysachen, stehen sie unter dem Oberjägermeister- und Hausvogteyamte, oder unter den Kriegs- und Domainenkammern, und an deren Statt unter dem Stadtmagistrate 3), von welchen sie, besonders bey Viehseuchen, Befehle annehmen müssen 4).

1) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 153 R. Pol. O. von 1530. tit. 21. Verboth des Degen- und Hirschfängertragens, C. C. M. T. V. Abth. V. p. 115. Tom. VI. Nachl. p. 86. 87. 89. Contin. I. p. 180.

2) cit. Tom. IV. Corp. Novi p. 5666.

3) Rescr. vom 5. Febr. 1762. Tom. II. C. C. March. Nov. p. 123. Vergl. C. C. March. T. II. Abth I. p. 551. T. V. Abth. IV. p. 438. 464. Abth. V. p. 115. Cont. I. pag. 64. C. C. Magdeb. Cont. pag. 69.

4) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 5668.

404.

Unehrlichkeit des Henkers.

Die Anrüchigkeit des Henkers rührt aus dem kanonischen Rechte her 1), und ist noch im Reichsschlusse

von

von 1731. Art. 4. beybehalten, und auf sein Weib und seine Nachkommenschaft bis ins zweite Glied ausgedehnt worden. Allein in dem neuern Reichsschlusse von 1772. sind die Kinder und Abkömmlinge der Abdecker, welche die Arbeit ihrer Eltern nicht mitgetrieben haben, noch treiben wollen, für zunftfähig und bey ehrlichen Gesellschaften für zuläßig erklärt worden.

1) Estors bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 1009.

405.

Peinliche Urthelsvollstreckung des Henkers.

Der peinliche Richter pflegte nach verlesenem Urthel zum Freymanne zu sagen: Meister Hans findet ihm das Urthel. Dieser antwortete: Wenn ich ihm das Urthel finden soll, so will ich ihn hinausführen, und legen auf vier Räder, auch richten über ihn zwischen Himmel und Erde, damit ers nicht mehr thue 1). Dieß erklärt die Ursache, warum er zuweilen Nachrichter genennt wird.

1) Estor Th. III. §. 1023. Vergl. Beyträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten, Saml. VI. S. 134. 136.

406.

Verrichtung des Henkers beym Selbstmorde.

Die Selbstmörder hat der Abdecker abzunehmen, hinwegzubringen und nach Befinden der Umstände auf eine Fehmstätte, oder auf dem Schindanger zu begraben, wofür ihm ein bestimmter Lohn gereicht werden muß.

407.

Recht, sich des Entleibten Habseligkeiten zu bemächtigen.

Der Henker eignete sich Anfangs alles zu, was dem Selbstmörder angehörte, nachher nahm er wenigstens das hinweg, was er an dem Orte der Entleibung antraf, so weit er mit dem Schwerdte reichen konnte. Endlich überließ man ihm bloß das, was der Entleibte bey sich hatte.

408.

Beleuchtung aus dem ältern Rechte.

Nach dem alten peinlichen Rechte waren alle Beweglichkeiten eines Verbrechers dem Kriminalrichter verfallen. Daher sich einige Obrigkeiten das Privilegium ertheilen ließen, daß sie ihre Unterthanen der peinlichen Gerichtsbarkeit nur so weit, als sie mit dem Gürtel umfangen wären, überliefern dürften, zum Anzeichen, daß die Einziehung ihrer Sachen nicht statt hätte 1). Die Hinwegnahme der Geräthschaften eines Selbstmörders durch den Henker war also ein Ueberbleibsel von jenem gerichtlichen Verluste seiner beweglichen Güter.

1) Mein Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. B. I. S. 67.

409.

Heutige Einschränkung dieses Rechts.

Heutzutage ist diese Befugnis des Henkers als eine unbillige Gewohnheit bald ganz aufgehoben, und bald nur auf gewisse Kleidungsstücke eingeschränkt, und

er muß sich für seine Bemühung mit dem Lohne begnügen 1).

1) *Ludovici* Diss. de jure carnificis in bona propricidarum. Hal. 1706. §. 24. 25.

410.

Uebereinstimmung des Preußischen Rechts.

Auch in den Preußischen Staaten ist ihnen bey Vermeidung empfindlicher Bestrafung verboten, sich irgend etwas von den Sachen des Selbstmörders zuzueignen, sondern sich mit dem in den königlichen Gesezen bestimmten Lohn zu begnügen 1).

1) Magdeburg. Pol. Ordn. c. 76. §. 4. C. C. March. T. V. Abth. V. p. 119. T. VI. Abth. II. p. 447.

411.

Verrichtung des Abdeckers bey Thieren.

Alle Thiere, die nicht eßbar sind, dürfen des Gewinsts wegen von Niemand anders, als vom Abdecker, getödtet und abgezogen werden 1). Wer ihm hierinn Eingriffe thut, den kann er durch Aufsteckung des Messers oder Stellung des Karrens vor die Thüre beschimpfen 2). Es sind hiebey bloß die Aerzte und Barbier ausgenommen 3). Insbesondere trägt er Aufsicht über die Hunde, und kann sie des Sommers bey Ermanglung eines Zeichens todtschlagen 4).

1) Man darf das verreckte Vieh bloß aus den Ställen und dem Hofe schaffen, und allenfalls auch auf den Schindanger schleppen. C. C. March. T. VI. Abth. I. pag. 419. 420.

2)

2) *Kluver* Elect. de jure canum c. 6.

3) Id. c. 5.

4) *Beier* in cit. Diss. c. 9. *Andr. Mylius* Diss. de jure carnificum.

412.

Dessen Verrichtungen bey Viehseuchen und beym verreckten Viehe.

Er darf kein Luder frey liegen lassen 1), sondern muß es binnen 24 Stunden wegschaffen 2). Bey einer ausgebrochenen Viehseuche muß er das verreckte Vieh, welches samt dem kranken Viehe man ihm jedesmal anzuzeigen hat 3), 5 Ellen oder Schue tief auf dem Schindanger, der nicht zunahe an der Landstraße oder am Orte angebracht seyn darf, unabgedeckt vergraben, und einen Rauch von Wacholder oder Brennholze umher machen 4).

1) C. C. March. T. V. Abth. IV. p. 436.

2) ibid. p. 427.

3) C. C. March. T. V. Abth. IV. pag. 337. 446. 438. 464. 423 427. 429. 430. 431. 450. T. VI. Abth. I. p. 419. 420. oder man muß ihnen die Haut bezahlen, C. C. Magdeb. P. III. p. 444.

4) C. C. March. T. V. Abth. IV. pag. 446. 147. 434. 435. 438 450. 452. 464.

413.

Eigenschaften in den Preußischen Staaten.

Sie müssen sich in der Vieharzneykunst gehörige Kenntnisse erworben haben, und werden darüber bey

ihrer Anstellung von den Kriegs- und Domainenkammern examinirt 1).

1) Rescr. v. 5. Febr. 1762. C. C. M. Nov. T. II. p. 123.

414.

Scharfrichterliche Abgaben.

Die Henker, oder die Scharfrichter für dieselben, bezahlen bey der Belehnung die Lehenwaare 1), sonst darf aber kein weiteres ungewöhnliches Lehengeld von ihnen genommen werden 2), sondern bloß zur Anerkennung der lehenbaren Verbindung geben sie jährlich ein gewisses Geld, Leder, Eimer oder Handschuhe 3).

1) C. C. March. Nov. T. VI. p. 1130.

2) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 559.

3) ib. T. V. Abth. IV. p. 426.

415.

Vorsichtsregeln bey ihren Verrichtungen.

Es ist ihnen verboten, ihre Hunde weder in die Heiden 1) noch an infizirte Oerter mitzunehmen, und dürfen nicht einmal mit ihrem Karrengewinde, Geschirre und ihren Kleidern, die sie bey der Verscharrung des an der Seuche gefallenen Viehes gebraucht haben, durch andere Oerter fahren, oder sich derselben an gesunden Oertern wieder bedienen 2).

1) C. C. March. T. IV. Abth. I. p. 745.

2) cit. l. T. V. Abth. IV. p. 446.

416.

Befreyung der Scharfrichter und Abdecker von öffentlichen Beschwerden und Abgaben.

Man belegt sie nicht mit öffentlichen Beschwerden und Abgaben 1), gibt ihnen aus den Stadtheiden umsonst das Bauholz 2), läßt sie die Acciſefreyheit wegen ihrer Karrenpferde 3), nicht aber von andern Sachen 4), noch in der Mark von der gedoppelten Meze genießen 5).

1) C. C. March. T. IV. Abth. III. p. 47. 73. 35. 119. Abth. V. p. 91. 108. 128. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. II. p. 152.

2) C. C. M. T. VI. Abth. II. p. 450.

3) ibid. T. IV. Abth. III. p. 490.

4) Abth. IV. p. 498. 132.

5) cit. l. p. 120.

Neuntes Hauptstück.

Rechte der Staatsbürger nach ihrer gesellschaftlichen Verbindung.

VII. Abtheilung.

Einzele und zusammengesezte Personen.

417.

Erklärung.

Man kann die Glieder eines Staats in einzele (simplices) und zusammengesezte Personen (vniuersitates) eintheilen, deren Gattungen so vielfach seyn können, als sich die Staatsbürger bey ihren geselligen Verbindungen Zwecke vorstecken.

418.

Ursprung der teutschen Vereinigungen.

Bey einem so kriegerischen Volke, wie die Teutschen, das beständig auswärts und innerlich Krieg hatte, und das lange Zeit das feste Band einer bürgerlichen Verfassung bey seinem Staatsbündnisse gar nicht duldete, mußten die einzelen Glieder ihrer Sicherheit wegen nothwendig auf allerlei Bündnisse und Vereinigungen bedacht seyn, wenn sie nicht ein Raub der Gewaltthätigkeit werden wollten. Teutschland ist daher seit der Entstehung seiner Staatsverfassung voll von allerlei Arten von Verbindungen, nach der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen, Handthierungen,

rungen, Absichten, ihres Interesses, ihrer Gerechtsame und Familienangelegenheiten 1). Es gibt unzehlige Brüderschaften, Gesellschaften, Erbvereinigungen, Erbverbrüderungen, Vereine, Bündnisse, Zünfte, Gilden, Gaffeln, Maskopeyen, Aemter und Innungen.

1) Om gamle Danskes Gilder og deres Vndergang of *P. Kofod Ancher*. Kiobenhavn 1780.

Lud. Ant. Muratori Diss. LXXV. de piis laicorum confraternitatibus earumque origine, Flagellantibus et sacris missionibus. Tom. VI. Ant. Ital. p. 449.

419.
Reichsgesezgebung darüber.

Den Reichsunmittelbaren Gliedern des Staats ist es nach der Reichsgesezgebung ganz freygelaßen, ohne Vorwissen oder Genehmigung der Reichshoheit allerlei Arten von Verbindungen unter sich zu errichten, und deswegen nach Gutdünken überall Zusammenkünfte zu halten 1). Dahingegen mittelbare Unterthanen ohne Erlaubnis des Staats weder Gesellschaften stiften, noch Versammlungen anstellen dürfen 2).

1) Kaiserl. Wahlkapit. Art. 13. §. 10.

2) L. I. §. 1. L. 3. §. 1. 2. D. de Colleg. et Corp. L. 2. de Extraord. Crim. L. 15. Cod. de Episc. et Cler. L. 1. §. 1. D. ad L. Iul. Maj. L. 1. et vlt. §. C de Judaeis. L. 8. C. de haered. instit. Recess. Imperii Frid II. Imper. de 1232. in der Samml. der Reichsabsch. Th. I.

420.

Eintheilung in erlaubte und unerlaubte Gesellschaften.

Nachdem eine Vereinigung von der Landesherrschaft genehmiget worden ist, oder nicht, wird sie in erlaubte und unerlaubte Gesellschaft eingetheilt 1). Eine andere Eintheilung entspringt aus ihrem erlaubten oder verbothenen Endzwecke 2).

1) *Kemmerich* in Access. Institut. L. I. Sect. 4. tit. 44. §. 13.

2) ibid. §. 14.

421.

Landesherrliches Bestätigungsrecht.

Da durch dergleichen Verbindungen und Zusammenkünfte theils gefährliche Parteyen gegen den Staat entstehen, theils daraus ein großes Sittenverderbnis einreißen kann 1), so ist der Landesherr, vermög seines Staatsoberaufsichtsrechts berechtiget, sich davon genau zu unterrichten, und ohne seine Genehmigung und Bestätigung dürfen sie nicht bestehen. Ohne besondere Verleihung darf dieses Bestätigungsrecht keine Unterobrigkeit ausüben 2).

1) Bielfelds Staatskunst, Th. I. Hauptst. 7. §. 31. *Matthaei* de Crimin. L. 47. tit. 15. n. 5. p. 244. *Huber* in Praelect. ad Dig. L. 47. tit. 22. p. 523.

2) *Kemmerich* cit. l. §. 12.

422.

Gemeinde.

Eine Gemeinde ist eine kleinere dem Staate untergeordnete bürgerliche Gesellschaft von mehreren Familien,

milien, die sich ihres gemeinschaftlichen Vortheils wegen unter einer eigenen Obrigkeit miteinander vereiniget haben.

423.

Kollegium, Korpus.

Wenn eine Gesellschaft nur aus wenigen Mitgliedern von gleicher Art besteht, und einen einigen bestimmten Zweck zur Absicht hat, so heist sie ein Kollegium. Wenn sie aber mehrere Kollegien und Glieder von verschiedener Gattung unter sich begreift, und die Erreichung mehrerer Vortheile zum Endzwecke sich vorgesteckt hat, so heißt sie ein Korpus.

424.

Rechte einer Gemeinde.

Eine Gemeinde hat das Recht, eine eigene Obrigkeit zu besizen, folglich öffentliche Versammlungen anzustellen, Statuten zu machen, über Streitigkeiten in Gemeindssachen zu erkennen, und Strafen anzusezen, neue Glieder aufzunehmen, eine Kämmerey und Gemeindsgüter zu haben, das Besteurungsrecht auszuüben, gemeines Siegel, Archiv, Registratur, Matrikel, und öffentliche Bücher zu halten. Eine Gemeinde stellt eine bürgerliche Person vor, kann sich selbst andern, und andere sich verbinden, und allerlei Kontrakte eingehen. Sie begeht Verbrechen, und wird deswegen bestraft, woran hernach die Glieder, die unschuldig, keinen Theil nehmen, und wovon die Nachkom-

men frey sind, die dadurch keine Bereicherung erhalten haben 1).

1) *Kemmerich* cit. l. §. 23. seqq.

425.

Rechte und Verbindungen der Gemeinden.

Wenn die von ihr eingegangene Verbindlichkeiten durch ihre Repräsentanten, die dazu gehörig bevollmächtiget gewesen sind, geschlossen worden, oder zu ihrem Vortheile gereicht haben 1), so bleiben sie nicht allein für die Glieder, sondern auch für deren Nachkommen 2) verbindlich, nur daß die Gemeinde die Rechte der Minderjährigen genießt. Die einzelnen Glieder sind die von ihr kontrahirten Schulden zu bezahlen nicht verpflichtet, noch kann gegen deren besonderes Vermögen eine Exekution verhängt werden 3), ausgenommen sie hätten sich subsidiarisch dazu anheischig gemacht 4). Dagegen wird aber auch ein Vermächtniß an die Gemeinde nicht unter den sämtlichen Gliedern ausgetheilt, sondern bleibt das Eigenthum aller. Sie läßt ihr Vermögen durch besondere Administratoren verwalten, in Ansehung derer sie verschiedene Privilegien genießt 5), und muß sich bey gerichtlichen Handlungen eines Syndikus bedienen 6). Der von einer Gemeinde abzuschwörende Eid muß von den Vorstehern, nebst den 2 Aeltesten, oder denjenigen Gliedern, die die beste Wissenschaft von der Sache haben, oder von der Gegenparten dazu aufgefordert worden sind, geleistet werden 7). Für die Gemeinde

kann

kann kein Glied derselben ein Zeugnis ablegen, wol aber wider dieselbe, wozu er aber nicht genöthiget werden darf 8).

1) *Stryk* ad *Lauterbach* Sect. II. c. 1. §. 3. 4. *Brunnemann* de jure princ. circa rat. civit. c. VII. n. 61. 63. 65. 71. 72.

2) *Kemmerich* in Accessi. §. 32. 33. *Leyser* Specim. 676.

3) tit. Cod. vt nullus ex Vicanois.

4) *Carpzov* P. II. c. 6. def. 26.

5) *Brunnemann* cit. Diss. C. V. n. 101. 102.

6) *Kemmerich* §. 34.

7) Preuß. Kammergerichtsordnung vom 1. Merz 1709. tit. 31. §. 16. tit. 43. §. 25. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 424. 448.

8) ibid. p. 435.

426.
Gemeindsveräußerungen.

Ohne landesherrliche Bewilligung kann von dem Vermögen einer Gemeinde nichts veräußert 1), und es muß davon dessen Oberrechenkammern jährlich Rechnung abgelegt werden, weil durch die unnöthigen Veräußerungen die Nachkommen sehr leicht an ihren Rechten verlezt werden können, und jede Gemeinde als eine minderjährige Person betrachtet wird 2). Zu den Berathschlagungen über derlei Veräußerungen müssen zwei Drittel der Gemeinde anwesend seyn, und davon der größte Theil einwilligen 3).

1) *Vlr. ab Eyben* Diss. de decreto in alienandis minorum caeterarumque his similium personarum rebus necessario. Gieff. 1668.

2) *Leyser* Specim. 676.

3) *Sam. Stryk* de alienatione rerum atque bonorum vniuersitatis. Francof. ad Viadr. 1682. *Goth. Lud. Mencken* de bonorum vniuersitatis et praecipue curiarum alienatione. Lipſ. 1740.

427.

Vorrechte der Gemeinden im Reiche.

Die zeitherigen Lehrsäze gehen hauptsächlich auf Stadt- und Dorfgemeinden, die man im Reiche unter dem Ausdrucke Communen versteht, und die in den Reichsländern, wie im Wirtembergischen, wo die Landstände große Privilegien genießen, besondere Vorrechte miteinander gemein haben, als, daß ihnen keine Mitglieder aufgedrungen 1), ihren Vorstehern nichts gegen ihre Amtspflicht zugemuthet, noch bey den von ihnen anzustellenden Versammlungen landesherrliche Bediente zugelassen, noch von diesen ihre Briefschaften erbrochen werden dürfen 2). Sie sind bey ihrem alten Salzhandel 3), und bey der Beziehung des Ungelds 4), bey der ausschließenden Benuzung ihrer eigenen Waldungen 5), nur mit einiger Einschränkung des Holzverkaufs außer Landes 6), bey dem Besiz ihrer Gerechtsame in Herrschaftswaldungen 7), und der hergebrachten freyen Pürsch 8) zu lassen, ihnen nichts an ihren Gemeindekassen 9) und Fruchtvorräthen 10) zu entziehen, oder darüber zu disponiren. Sie dürfen sich nicht für die Landesherrschaft ohne landschaftliche Bewilligung verbürgen 11), und ihre Lieferungen müssen baar bezahlt werden 12).

1)

1) Abdruck des zwischen S. H. Durchl. und Prälaten und Landschaft des Herzogthums Wirtemberg abgeschlossenen Erbvergleichs. Stuttg. 1771. S. 34. 95.

2) ebendas. S. 89. 87. 3) S. 72. 4) S. 74. 5) S. 82. 83. 6) S. 81. 7) S. 85. 8) S. 84. 9) S. 87. 88. 10) S. 92. 93. 11) S. 66. 67. 12) S. 77.

428.

Rechte der erlaubten Gesellschaften.

Die erlaubten und von der Landesherrschaft bestätigten Gesellschaften genießen allein die gemeinen Rechte der einzelen Personen, und die besondern Gerechtsame, die ihnen jene verliehen hat 1). Daher nirgend mehr Privilegien, als bey solchen zusammengesezten Personen vorkommen. Sie können gemeinschaftlich Häuser besizen, und Vermögen erwerben, und ein eigen Siegel führen, zu Erben eingesezt, und mit Vermächtnissen beschenkt werden. Beym gerichtlichen Verfahren können und müssen sie einen Anwald (Syndicus) bestellen, und dürfen über ihre Geschäfte gemeinschaftliche Gesezze machen 2).

1) *Kemmerich* cit. l. §. 30.

2) *Lauterbach* in Colleg. Theor. Pract. L. 47. tit. 22. §. 3.

429.

Bestimmung ihres Verhältnisses.

Als Verbindungen, die zu Erreichung eines gewissen gemeinschaftlichen Endzwecks dienen, werden sie, wie eine einzele Person, in Rechten betrachtet 1), und darauf beruht ihr äußeres Verhältnis. Das innere

Ver-

Verhältnis aber wird durch die Natur ihres Endzwecks und durch die Geseze und Verträge bestimmt.

1) L. fin. §. 7. D. de Quaest.

430.

Rechtswirkungen.

Vermög des Zuwachsungsrechts behält der Lezt-überlebende die Rechte der ganzen Gesellschaft. Wenn sie sich trennen, so muß das gemeine Vermögen unter ihnen ausgetheilt werden. Durch zehenjährige Trennung ist die Verbindung aufgehoben, und kann ohne landesherrliche Bewilligung nicht wieder angefangen werden 1).

1) *Lauterbach* cit. l. §. 4. *Kemmerich* §. 36.

431.

Beschreibung der Gattungen in Teutschland.

In Teutschland gibt es Reichskollegien, einen evangelischen und einen katholischen Reichskörper, Reichsdeputationen, Reichskreise, Kurvereine, Fürstenvereine, Grafenvereine, eine Reichsritterschaft, und einzele landsäßige Ritterschaften, Gerichtshöfe, Landschaften, Domkapitel, Ritterorden, und allerlei geistliche Gemeinheiten, Städte, Dörfer, Bauergemeinden, Universitäten, Ritterakademien, Gymnasien und Schulen, Handelsgesellschaften, gelehrte Gesellschaften, und Zünfte 1).

1) *Kemmerich* §. 9. 10. 11. pag. 632.
Henr. Breuning Dissert. de variis vniuersitatum speciebus, earumque juribus, praesenti statui Germ. adcommodatis. Marpurgi 1609.

Zehntes

Zehntes Hauptstück.
Rechte der Staatsbürger nach ihrem Religionszustande.

VIII. Abtheilung.
Christen und Unchristen.

432.

Erklärung.

Die Einwohner Teutschlands bekennen sich entweder zur christlichen Religion, oder nicht. Leztere sind die Ungläubigen, als Juden, Türken, Atheisten ꝛc. und haben, weil sie keine Staatsbürger sind, gar keinen bürgerlichen Stand.

I. Abschnitt.
Kirchenpolizeyrecht.

433.

Herschende Religionsparteyen.

Die drey Sekten der christlichen Religion, die Römisch-Katholischen, Evangelisch-Lutherischen und Reformirten genießen in Teutschland allein die Rechte der Reichsbürgerschaft.

434.

434.

Abtheilung der Reichsländer von einfacher und gemischter Religion.

Diese drey Religionsparteyen haben das teutsche Reichsterritorium unter sich getheilt. Einige Länder besizt eine oder die andere Religionspartey allein, und andere zwey oder alle drey zusammen.

435.

Zeitbestimmung des Besizstandes.

Weil sie erst nach einer Reihe von gefährlichen Revolutionen zu ihren heutigen Besizungen gekommen sind, und jeder Theil über den andern das Uebergewicht zu erhalten getrachtet hat, so hat man sich endlich genöthiget gesehen, durch Reichsgeseze 1) den Zeitpunkt zu bestimmen, nach welchem sich der Besizstand eines jeden Theils reguliren soll.

1) Westfäl. Friedensschluß, Art. V. §. 2.

436.

Wechselseitige Religionsduldung der drey herrschenden Religionsparteyen.

Vermög des landesherrlichen Oberkirchenpolizeyrechts, das in der teutschen Staatsverfassung das Reformationsrecht genennt wird, kann der Landesherr in solchen Ländern, wo nur eine oder zwey Reichsreligionen herrschend sind, auch den Glaubensgenossen der dritten Gattung den Aufenthalt verstatten, und wenn Eine der Evangelischen Religionen im Lande allein herschend ist, und die neuen Ankömmlinge ebenfalls Evan-

angelisch, aber von der besondern Religionspartey sind, ihnen sogar die öffentliche Religionsübung zulaßen 1), welches der Fall bey der Aufnahme der Religionsvertriebenen aus Frankreich, aus Salzburg, und aus der Pfalz gewesen 2). Dahingegen die Katholiken in einem Protestantischen Lande zwar ebenfalls geduldet werden, aber niemals den öffentlichen Gottesdienst erhalten können 3).

1) Pütters teutsches Staatsrecht §. 236. S. 207.

2) C. C. March. Cont. I. p. 182. C. C. Magdeb. P. I. p. 101. P. VI. p. 77. 159. C. C. Culmbac. T. II. P. II. p. 628. C. C. Holsat. T. I. p. 573. C. C. Oldenburg. T. I. p. 44. Liefländ. L. O. S. 131. 286. Collect. Const. Brunsw. Luneb. P. I. p. 1008. Hessen-Kassel. Privil. v. 12. Dec. 1685. *Schoepfflin* Hist. Zar. Bad. T. IV. p. 340. Memoires pour servir à l'Hist. des Refugiés François dans les Etats du Roi par Mrs. *Erman et Reclam* à Berlin 1782. II. Tomes.

3) Pütter am a. O. S. 209. §. 235.

437.

Religionsduldung der Unchristen.

Vermög des Westfälischen Friedens sollen außer jenen dreyen Religionen keine weitere in Teutschland eingeführt und geduldet werden 1). Indessen werden doch ungeachtet der dagegen eifernden Reichsgeseze Sozinianer, Mennoniten und Wiedertäufer angetroffen 2), und die Landesherren behaupten hierinn freye Gewalt zu haben 3). Jedoch können dergleichen geduldete Sekten niemals den öffentlichen Gottesdienst, und die

Rechte

Rechte des Religionsfriedens erlangen 4). Im Preußischen dürfen sie nicht öffentlich für Kezer erklärt werden 5).

1) Westfäl. Friede Art. 7. §. 2. Praeter religiones supra nominatas nulla alia in S. R. I. recipiatur vel toleretur.

2) *Heumann* de Legib. Relig. polit. Sect. I. §. 17.

3) Von der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen bey Gelegenheit des D. Bahrdischen Rechtsfalles 1779. §. 24. S. 32. 33. ff. welches gegen *Heumann* init. Jur. Polit. C. XVI. §. 121.

4) *Heumann* cit. l. § 122.

5) Rescr. vom 23. Sept. 1737. C. C. March. Contin. I. pag. 75.

438.

Unterthanschaftliche Religionsrechte.

Bloß geduldete Religionsverwandte von einer der drey herrschenden Religionen im Reiche müssen in bürgerlichen Rechten, so viel das Zunftwesen, Handel und Wandel, Erbschaften, Genuß der milden Stiftungen und Begräbnisse betrift, den Mitbürgern von der Landesreligion ganz gleichgehalten 1), und ihnen auf Begehren ein fünfjähriges freyes Abzugsrecht ohne alle Belästigung gestattet werden 2). Sonst üben Evangelische Unterthanen, wenn ihr Landesherr einer andern, und nicht der herrschenden Religion zugethan ist, einen Theil der geistlichen Rechte, als die Haltung eines eigenen Konsistoriums, Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, selbst aus 3).

1)

1) *I. H. Boehmer* Diss. de tolerantiae religiosae effectibus ciuilibus. Hal. 1726.

2) Pütter kurzer Begrif des teutschen Staatsrechts. Gött. 1768. §. 237. S. 208. 209.

3) Ebenders. §. 236. S. 207.

439.
Von der Hausandacht.

Welche Unterthanen in einem Lande nicht zur herrschenden Religion gehören, dürfen unbeschränkt ihre Hausandacht, welche ein Hausvater mit seiner Familie und seinem Hausgesinde, auch wol mit Zuziehung einiger Fremden und Nachbarn anstellt, halten 1), oder den benachbarten öffentlichen Gottesdienst besuchen, und ihre Kinder in auswärtige Schulen schicken 2).

1) *Io. Iac. Moser* Diss. de exercitio Religionis domestico eiusque jure inter eos, qui diuersa sacra colunt. Francof. 1736.

2) Westfäl. Friede Art. V. §. 34.

440.
Polizeygesezgebung in Kirchensachen.

Die Polizey 1) hat auf der einen Seite keine offenbare Atheisterey und Verachtung der herrschenden Religion zu dulden 2), und auf der andern Seite zu wachen, daß kein schädlicher und zur Dummheit führender Aberglaube einreiße 3), weil beides gefährliche Folgen für den Staat hat, und heftige Bewegungen daraus entstehen können. Niemand darf dem andern

unter dem Vorwande der Religionsbekehrung Beleidigungen anthun 4).

1) Die römischen Polizeygeseze in Kirchensachen stehen verzeichnet bey *Heumann* Init. §. 125.

2) *Heumann* Init. Jur. Polit. c. XVI. §. 117. 120.

3) Preuß. Verordn. vom 14. Dec. 1732. 3. April 1738. 22. Nov. 1748. u. 5. April 1756. *Heumann* §. 118. *Io. Iac. Moser* Diss. de officio principis circa religionem et salutem subditorum aeternam. Francof. 1738.

4) *Gottl Sam. Treuer* Diss. de iniuriis Religionis colore exornatis. Helmst. 1729.

441.

Uneingeschränkte Gewissensfreyheit.

Obschon das Polizeyrecht über Kirchen- und Glaubenssachen ein aufmerksames Auge haben muß 1), so darf es doch der Gewissensfreyheit nicht zu nahe treten 2), indem die Unterthanen in Glaubenssachen von aller weltlichen Gewalt befreyt sind 3). Eben so behutsam hat man bey Abschaffung der Kirchengebräuche zu verfahren, wie sich darüber 1736. ein Beyspiel in den Preußischen Staaten ereignet hat 4).

1) *Heumann* Meditat. de Legibus Relig. polit. Sect. I. §. 4.

2) Westfäl. Friede, Art. V. §. 48.

3) *Gerh. Noodt* de religione ab Imperio Jure Gentium libera. *Io. Iac. Moser* Diss. de officio principis circa religionem et salutem aeternam ciuium.

4) C. C. March. Cont. I. p. 367.

442.

Preußische Polizeygeseze in Kirchensachen.

Katholische Konvertiten können im Preußischen weder Kirchen- noch Schulämter erhalten 1). Es dürfen in den Privathäusern keine geistliche Zusammenkünfte gehalten 2), noch in den Kirchen bürgerliche und ökonomische Geschäfte abgethan, noch allerlei Sachen von der Kanzel verlesen werden 3). Sonst gibt es viele Verordnungen von der Feyrung des Sonntags, und über die Kirchstühle 4), als worüber, so wie über die Injuriensachen der Prediger und über die Kircheneinkünfte unter 4 Thaler, die Städtischen Magistrate vermög Patronats die Gerichtsbarkeit haben 5).

1) C. C. March. Tom. VI. Abth. II. p. 441. Cont. I. p. 223.

2) Edikte vom 13. Decemb. 1742. 25. Jenner 1747. u. 14. Febr. 1748.

3) ibid. Tom. I. Abth. I. n. 72. p. 94. 113.

4) cit. l. T. I. Abth. II. p. 85. 89. 106. 148. 202. 207. T. V. Abth. V. p. 229. T. VI. Abth. I. p. 306. C. C. Magd. P. I. n. 15. 18. 47. P. V. p. 14.

5) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 364. 408. Reglem. für die Magistrate der Westpreußischen Städte. §. 1. C. C. March. Nov. T. V. c. p. 1270.

443.

Kirchenzucht.

Das kirchliche Strafrecht wird von den Katholischen abgetheilt in die Kirchenzensur, die allein die Besserung des Straffälligen zur Absicht hat, und in die ei-

gentliche kirchliche Bestrafung, welche eine solche Züchtigung der Verbrecher in sich schliest, die eine verbesserte Kirchenzucht bewirkt 1). Zur Kirchenzensur gehören: der Kirchenbann, die Abnahme des Amts, und das Interdikt. Dahingegen bestehen die Kirchenstrafen in Gelde, Geißelung, Verbannung, Verstoßung ins Kloster, Gefängnis, Zuchthausstrafe, Einziehung der Güter, Erklärung der kanonischen Unregelmäßigkeit, Auflegung strenger Fasten bey Wasser und Brod, Infamie, Verlust der Präbende, Absezung, Verlust des geistlichen Lehens, Befreyung der Vasallen und Unterthanen von der Huldigung 2). Diese Kirchenzucht ist aber in den meisten katholischen Staaten und auch in dem Evangelischen Theile der Preußischen Staaten 3) jezo sehr eingeschränkt worden.

1) *Ach. Lud. Car. Schmidt* principia Jurisprud. Eccles. Pontificiorum. Ien. 1756. §. 88.

2) Id. §. 89. et 94. *Boehmer* Instit. Jur. Canon. L. V. tit. 37. §. 3.

3) Edikt vom 27. Merz 1748.

444.

Bestrafung der Geistlichen.

Weil die Aufführung der Geistlichen einen so großen Einfluß auf die Sitten der Einwohner hat, so erfordert das Preußische Kirchenpolizeyrecht die Einsendung besonderer Konduitenlisten ans Konsistorium 1). Bey den Katholiken sind die eigenthümlichen Strafen der Geistlichkeit die Suspension, Absezung und Degradation

dation 2), welches auch gewissermaßen bey den Protestanten statt hat 3).

1) Preuß. Verordn. vom 29. Sept. u. 6. Nov. 1736. 19. Febr. 1738. 9. Merz u. 27. Jun. 1752. 14. Merz u. 24. April 1754. in C. C. March. T. I. Abth. I. n. 137. et pass. C. C. Culmb. T. I. p. 212.

2) *Schmidt* princ. Jurisprud. Eccl. Pontif. C. III. §. 81.

3) Preuß. Verordn. vom 20. Aug. und 26. Sept. 1737. K. K. O. v. 24. Aug. 1755. Edikt vom 16. May 1760.

445.

Verbotene Appellation in geistlichen und Schulsachen, und landesherrliche Aufsicht über die Anstellung der Geistlichen.

In geistlichen und Schulsachen finden keine Appellationen an die höchsten Reichsgerichte Plaz 1). Man beobachtet bey Anstellung junger Geistlicher und ihrer Zulassung zum Predigtamte alle Vorsicht, unterwirft sie strenger Prüfung, und läßt die vermög Patronatrechts präsentirten durch Konsistorien bestätigen 2).

1) Pütters Rechtsfälle B. 1. n. 16. 17. p. 171. ff.

2) Preuß. Rescripte vom 30. Sept. 1718. 28. Oct. 1736. 1ten Oct. 1761. 14. Febr. 1765.

446.

Rechte in Ansehung der Ungläubigen.

Der Unglaube bey Einheimischen ist ein Kirchenverbrechen 1). Die geduldeten Auswärtigen aber werden den Leibeigenen gleichgehalten, sind unehrbar, können keine Grundstücke besizen, noch öffentliche oder

bürgerliche Aemter erlangen u. s. w. 2). So strenge lauten die kanonischen Rechtsverordnungen. Allein nach dem Protestantischen Kirchenrechte wird ihnen bey der Duldung ihr Unglaube nicht mehr zum Verbrechen angerechnet. Sie sind frey, gehören zu den Unterthanen, und genießen das gemeine Privatrecht, jedoch mit Ausschluß aller Rechtsprivilegien. Sie sind von aller geistlichen Gerichtsbarkeit unabhängig, und erkennen auch in geistlichen Sachen bloß die weltliche Obrigkeit über sich 3).

1) *Iust. Henn. Boehmer* Diss. de jure sacro et profano circa infideles. Hal. 1717.

2) *Pertsch* in Elem. Jur. Can. L. IV. tit. 3. §. 287. 288.

3) Id. §. 290. p. 145.

II. Abschnitt.

Judenrecht.

447.

Literatur.

Christian Wilhelm Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden. Berlin 1783. II. Theile.

Friedr. Traugott Hartmann Untersuchung, ob die bürgerliche Freyheit den Juden zu gestatten sey? Berlin 1783.

Joh. Jodock. Beck de Juribus Judaeorum, vom Recht der Juden. Nürnberg 1731.

Karl

Karl Anton Einleitung in die jüdischen Rechte. Braunschweig 1756.

Iac. Aug. Franckenstein Diss. de juribus singularibus Judaeorum in Germania. Lipſ. 1722.

Ev. Otto Diss. de statu Judaeorum publico. Vltr. 1721.

Joh. Chr. Ge. Bodenschaz kirchliche Verfassung der heutigen Juden, sonderlich in Teutschland. Erlangen 1748.

Casp. Ziegler Diss. de juribus Judaeorum. Viteb. 1684.

Car. Ferd. Hommel Bibliotheca Juris Rabbinica et Saracenorum Arabica. Byruth 1762.

Sententiae Rabbinorum de succeſſ. ab int. et teſtamentaria a *R. Ioſ. Karo* collectae. Hal. 1775.

Io. Fr. Fiſcher Comment. de statu et jurisdictione Judaeorum ſecundum Leges Rom. Germ. Alſat. Argent. 1763.

Ritualgeſeze der Juden, betreffend Erbschaften, Vormundschaftssachen, Teſtamente und Eheſachen, in ſo weit ſie das Mein und Dein angehen. Berlin 1778.

448.

Begrif.

Das Judenrecht schließt alle die Rechte und Verbindlichkeiten in sich, welche dieſer Nazion vermög ihrer eigenthümlichen Religionsverfassung, ihres Verhältnisses gegen die Christen, und ihres privilegirten Zustands im Staate zukommen.

449.

Geſezliche Quellen überhaupt.

Dergleichen ſind einige Verordnungen in den Reichsgeſezen, Statuten und Provinzialrechte 1), Texte des römiſchen und kanoniſchen Rechts, Landesverträge, das Moſaiſche und Thalmudiſche Recht.

1) Pfälz. L. O. t. 18. §. 5. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 377. C. Conſt. Culmbac. T. II. P. II. pag. 673. ſeqq. Kurköln. Judenordn. C. I. §. 1. Ordnung der Fränkiſch. Ritterſch. S. 123. Regenſp. Dekreten T. I. p. 471. 628. Leipz. Stat. S. 133. Schaumb. Sächſ. R. P. I. ex. 9. §. 8. P. II. ex. 11. §. 19. Oppel. u. Ratibor. L. O. a. 54. Naß. L. O. S. 37. Würtemb. L. O. tit. 27. Altenb. L. O. P. II. c. 2. t. 4. Gothaiſche L. O. P. II. c. 2. t. 4. Heßenkaß. Judenordn. v. 1679. desgl. Conſt. v. 22ſten Febr. 1722. Regier. Ausſchr. von 1722. Heß. L. O. T. I. p. 120. Thür. R. in Conſil. Hal. T. II. pag. 1675. Braunſchw. R. bey *Kreſs* diſſ. Jur. Comm. et Brunſw. pag. 73.

450.

In den Preußiſchen Staaten.

Außer dem Generalprivilegium und Reglement vom 17. April 1750. 1) ſind die Rechte der Preußiſchen Judenſchaft noch in einer Anzahl Generalreſcripte 2) und einzeler Landesgeſetze 3) beſtimmt.

1) Tom. II. C. C. March. Nov. p. 118.

2) C. C. March. Tom. V. Abth. V. pag. 296. ſqq. ferner Cirkulare de 22. Jan. 1737. Reſcr. de 25. Dec. 1737. 7. Mart. 1743. 8. Majt 1743. Edikt de 15. Jan. 1747. in Supplem. Cont Conſt. March. Reſcr. de 13 Jan. 1751. 23. Jun. 1752. 1. Mart. 1753. 15. Mart. 9. Auguſt

ej.

et a. Edikt de 13. Jan. 1755. 5. Jun. 1757. Cirkular de 23. Febr. 1761. 11. u. 23. Sept. 1761. im Nachtrag zum Jahrgang 1766. Rescripte d. 14. Jun. 6. Maji. Cirkulare de 11. Nov. 1763. in Suppl. Contin. n. 4. Edikt v. 17. Nov. 1763. Deklarat. d. 4. Jul. Reskr. v. 8ten Maji 1764. Kabinetsordre de 12. Novemb. 1764. de 22. Nov. 1766. Reskr. de 19. Maji 1767. Stempeledikt de 13. Maji 1766. §. 6. 7. p. 147. 150.

3) C. C. Magdeb. P. III. p. 449. 542. 548. Mindische Landesvertr. S. 286. Generalprivil. der Judenschaft in den Danziger Vorstädten Happenbruch, Stolzenberg und Langenfuhr de 9. Aug. 1773.

451.

Abweichung des Judenrechts vom gemeinen Rechte.

Insofern der Juden Geschäfte und Verhältnisse nicht nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden, so zeigt sich das besondere Judenrecht in der Religionsübung, Ehesachen, Handelsangelegenheiten, und in Erbschaftssachen.

452.

Bürgerlicher Zustand der Juden im Mittelalter.

Im Mittelalter waren die Juden als unteutsche Fremdlinge verhaßt und verachtet, und wurden als Feinde des Christenthums verfolgt.

453.

Kaiserliche Schuzgenossen.

Sie wußten sich aber durch ihre im Handel erworbenen Reichthümer gleich andern unmächtigen Einwohnern den kaiserlichen Hofschuz zu erwer-

ben 1). Da sie kaiserliche Kammerknechte genennt wurden 2), und an die kaiserliche Kammer, wie alle Mundleute, solche Abgaben bezahlten, und in solcher Verbindung gegen dieselbe standen, die mit der Leibeigenschaft Aehnlichkeit gehabt, so hat diß einige Gelehrten 3) verführt, sie als gewesene Leibeigene zu betrachten.

1) *Du Buat* Origines de l'ancien Gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie. L. VI. ch. 10.

2) *Haltaus* in Glossar. med. aeui.

3) *Pufendorf* in Observat. Jur. Univ. Tom. I. obs. 1. §. 4. Dohm von der bürg. Verbeß. der Juden. S. 54. 61. 68.

454.

Rechte der kaiserlichen Judenvogtey.

Der Kaiser, als obrister Vogt aller Juden, ertheilte ihnen ehemals das Geleite und den Schuz, daß sie für aller Kränkung, Beschimpfung und Beraubung sicher waren 1). Es genießen noch jezo in der Heßischen Stadt Schweinsberg vier Juden das Bürgerrecht, und werden Römische Bürger genennt. Der Kaiser empfieng bey Antretung der Regierung dafür von ihnen gewisse Geldsummen, und dann jährlich das Schuzgeld, und beerbte sie nach ihrem Tode.

1) *Godofr. Dan. Hoffmann* Comment. de aduocatia Imperatoris Iudaica. Tub. 1749. F. C. v. Moser kleine Schriften Th. XII. S. 34.

455.
Landesherrlicher Judenschuz.

Die Landesherren übten schon im Mittelalter ähnliche Rechte aus 1), und nachher wurde ihnen durch allgemeine Reichsgeseze der Judenschuz bestättiget, der ihnen jezo auch vermög der Landeshoheit ganz unstreitig zukömmt 3).

1) Repert. Jur. Publ. et feud.

2) Reichspolizeyref. von 1548. tit. 20. Reichspol. Ordn. v. 1577. t. 20. §. 1. Aur. Bulla tit. 9. §. 2.

3) *Chr. Wildvogel* Diss. de Judaeorum receptione et tolerantia. Ien. 1700. *Ge. Henr. Ayrer* Diss. de jure recipiendi Judaeos. Goett. 1741.

456.
Ausschließung aller Unterobrigkeiten.

Nur diejenigen, die mit der Landeshoheit oder mit derlei Privilegien versehen sind, können nach den Reichsgesezen den Judenschuz ausüben 1). Daher alle landsäßige Edelleute und Städtische Magistrate davon ausgeschlossen bleiben, wie darüber im Preußischen noch besondere Verordnungen 2) vorhanden sind.

1) Heineccius verm. Anmerk. u. Bed. T. I. Respons. 4. 5. Strubens Rechtl. Bed. Th. III. Bed. 70.

2) C. C. Magdeb. P. III. pag. 542. C. C. March. Nov. T. I. p. 91.

457.
Einschränkung des landesherrlichen Judenschuzes.

An einigen Orten, wie in Baiern, Wirtemberg, Koburg, Weimar, Jülich und Nürnberg, hat die Lan-

des-

de herrschaft mit den Landständen oder mit der Bürgerschaft besondere Verträge geschlossen, wodurch sie sich ihres Rechts, Juden aufzunehmen und zu schüzen, bald ganz begeben, bald dasselbe wenigstens sehr eingeschränkt hat 1).

1) Heumanns Geist der Gesezе der Teutschen C. 11. §. 5. et Init. Jur. Polit. §. 213. p. 265.

458.

Eintheilung in Schuzjuden, Hofjuden, vergleitete und unvergleitete Juden.

Einige werden als Unterthanen in den landesherrlichen Schuz aufgenommen, die heisen Schuz- und Schirmjuden; einigen wird vom Landesherrn bloß der lebenslängliche oder der Aufenthalt beym Hoflager zugestanden, das sind die außerordentlichen 1) Schuzjuden, und die Hofjuden; einige können sich eine Zeitlang im Lande ihrer Geschäfte wegen aufhalten und verweilen, die werden vergleitete Juden genennt; und einige sind ohne Vorwissen des Staats hereingeschlichen. Gegen diese unvergleitete Juden haben alle Strafen und nachtheilige kanonische Rechte statt, und sie werden schleunig wieder aus dem Lande geschaft.

1) Generalprivil. v. 17. Apr. 1750. Art. 5. C. C. M. T. II. p. 120.

459.

Staatsrechte der Schuz- und Schirmjuden.

Schuz- und Schirmjuden werden in den landesherrlichen Schuz aufgenommen. Sie sind also Unterthanen 1), aber nicht Staatsbürger, denn sie nehmen weder an den Rechten und Vortheilen des Staats Antheil

theil, noch sind sie des vollständigen Genusses des gemeinen Privatrechtes theilhaftig 2). Sie müssen daher in Schlesien besondere Toleranzzettel ablösen 3).

1) Preuß. Rescript vom 3. Jul. 1703.

2) Von Cramers Ausführung, daß die Schuzjuden zwar in ciuitate, aber nicht de ciuitate sind, in den Wezlar. Nebenst. Th. III. S. 94. ff. *Boehmer* de off. et pot. Rabbin. prov. §. 4.

3) Sammlung Schles. Ordnungen. 1750. S. 1027.

460.

Nachtheilige teutsche Rechtsgründe.

Nach dem teutschen Rechte konnten die Juden deswegen nicht zum Genusse des Staatsbürgerrechts gelangen, weil sie als Unteutsche den Haß der Fremdlingschaft auf sich liegen hatten. Obschon nun dieser durch das aus dem landesherrlichen Schuze entsprungene Gastrecht etwas gemildert wurde, so konnte doch wegen Abgang der Religionsgenossenschaft und anderer Nazionaleigenschaften niemals ein Bürgerrecht dadurch erhalten werden.

461.

Nachtheilige kanonische Rechtsgründe.

Vermög des Hasses, den das kanonische Recht auf alle Ungläubigen wirft, müssen die Juden in beständiger Dienstbarkeit von den Rechtgläubigen bleiben, machen einen besondern Stand aus, haben sich mit den allgemeinen Rechten der Menschheit zu begnügen 1), und sind nur aus Barmherzigkeit zu dulden 2). Sie bleiben in einer Staatsdienstbarkeit, und werden für unehrbar gehalten 3).

1)

1) C. 21. X. de Judaeis. *Larber* de Cenſu L. III. c. 23. n. 47. ſqq.

2) C. 21. X. de teſtibus.

3) C. 13. X. de Jud. Saracen. et eor. ſerv.

462.

Nachtheilige Römiſche Rechtsgründe.

Das Römiſche Recht iſt zwar gegen die Juden etwas billiger 1), läßt ſie aber doch auch nicht an den Vortheilen des Staats und Privatrechts theilnehmen 2), ſondern ſezt ſie nur ſo weit in den Genuß des gemeinen Privatrechts, als es das Wol des Staats und die bürgerliche Eintracht erfordert 3).

1) L. 14. Cod. de Judaeis.

2) L. vlt. C. de Jud. Novell. 45.

3) *Ant. Perez* Praelect. in libr. Cod. Iuſtin. L. 1. tit. 9. pag. 16.

463.

Uebereinſtimmung des Polizeyrechts.

Da die Erfahrung lehrt, daß bloß abweichende Religionsgrundſäze einen eigenthümlichen Partheygeiſt erzeugen, der ſich auf Koſten der andern Partheyen zu verſtärken bemüht iſt, und alſo auf mancherlei Art einen nachtheiligen Einfluß auf die ganze Staatsverfaſſung und die innere bürgerliche Eintracht äußert, wie viel größer muß nicht die Gefahr für den Staat bey einer ſolchen Religionspartey ſeyn, die, wenn ſie anders ihren Religionsgrundſäzen getreu bleiben will, nothwendig alle Chriſten haſſen oder wenigſtens verachten muß.

Vieler

Vieler anderer Polizeygründe 1), die aus ihrer Denkungsart, Neigungen, körperlichen Beschäftigungen und Vorurtheilen hergenommen werden können, nicht einmal zu gedenken 2). Kurz, das Polizeyrecht hegt gegen die Juden ebenfalls gehäßige Grundsäze, und ist auf deren Einschränkung und Unterdrückung bedacht 3). Die gegen sie gegebenen Geseze beruhen auf vieljährigen Erfahrungen, und sind aus nothwendigen Veranlaßungen entstanden 4).

1) Heumann Geist der Geseze der Teutschen C. XI. §. 12.

2) D. G F. Lamprecht Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. B. I. Berl. 1784. §. 1434. ff.

3) *I. H. Boehmer* Dissert. de cauta Judaeorum tolerantia. Halae 1708.

4) Preuß. Reglement wegen des Toleranzwesens der Juden und deren Schuzgelder in Schlesien vom 2. Dec. 1751. in der Samml. Schles. Ordn.

464.

Preußische Gesezgebung zu ihrem Nachtheile.

In der Preußischen Monarchie sehen wir eine Reihe Geseze, die auf ihre Verminderung und Einschränkung abzwecken. Ihre Ansezung und Vermehrung ist, ausgenommen bey denen, die die Rechte der christlichen Kaufleute erhalten haben 1), vielen Schwierigkeiten unterworfen 2). Zu dem Ende sind besondere Grundsäze angenommen 3), nach welchen auch die Ansezung eines zweiten Kinds nur unter gewissen Bedingungen zugestanden wird 4). Denn bey ihrer

An=

Anzahl soll es schlechterdings sein Verbleiben haben 5), und dieselbe besonders in kleinen Städten 6) eher verringert als vermehrt, und daher keine neue Privilegien ertheilt, noch dieselbe überhaupt auf dem platten Lande und an kleinen Oertern angenommen werden 7).

1) C. C. M. Nov. T. VI. p. 13.

2) C. C. Culmbac. Tom. II. p. 271. T. III. p. 625. 626.

3) C. C. March. Nov. Tom. II. p. 120. Tom. V. d. p. 501. Tom. I. p. 438.

4) ibid. Tom. III. p. 1219.

5) C. C. March. Nov. Tom. I. p. 563. C. C. March. T. I. Abth. VII. p. 443. 6) ibid. pag. 563.

7) C. C. March. Nov. Tom. I. p. 91.

465.

Ihre Aufnahme durch die königlichen Kammern.

In Ansehung der Annahme, Verheirathung und Vergleitung stehen die Juden ganz unter dem Generaldirektorium und den königlichen Kriegs- und Domainenkammern 1).

1) ibid. Tom. II. p. 144. Tom. III. p. 375. Tom. I. p. 563.

466.

Erforderniß.

Die Juden dürfen im Preußischen, ohne daß sie ein Vermögen von zehentausend Thalern besizen, nicht als Schuzverwandte und Unterthanen angenommen werden 1). Ein Jude, der keine Söhne hat, kann eine oder zwo Töchter in seinen Schuzbrief aufnehmen lassen.

lassen. Er muß ihr aber bey der Verheirathung wenigstens 1. oder 2000. Thaler mitgeben, oder sie an einen Juden von solchem Vermögen verehligen 2).

1) C. C. March. Tom. V. Abth. V. p. 162.

2) Deklar. des Gen. Privil. vom 24. Dec. 1730. Art. 12. T. V. Abth. V. p. 199.

467.

Ausschaffung der armen und lüderlichen Juden.

Alle Juden, die sich nicht selbst ernehren können, oder lüderlich leben, sollen in den Preußischen Ländern ausgeschaft werden 1). Eben so müssen auf Anzeige der Judenältesten die verdächtigen Juden weggewiesen werden 2).

1) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 135.

2) Rescr. vom 8. Oct. 1776. in T. VI. Corp. Novi p. 374.

468.

Eingeschränkte Aufnahme auf Residenzen und größere Städte.

Ihre Aufnahme findet im Preußischen nur in größern Städten, und mitnichten auf dem platten Lande statt, wo sie gar nicht wohnen dürfen 1).

1) C. C. March. T. V. Abth. V. pag. 149.

I. Absaz.

Rechte der Schuz- und Schirmjuden.

469.

Ihre Autonomie.

Sie haben in Ehesachen, bey der Succession und bey andern Streithändeln, die hauptsächlich nach dem

Mosaischen Rechte und nach dem Thalmud beurtheilt werden 1), durch Privilegien eine eigene Gesezgebung und Gerichtsbarkeit erhalten 2), die durch Rabbinen und Barnosen, denen sie allen Gehorsam und alle Achtung schuldig sind, versehen laßen 3). Ganz zweifelhafte Fälle entscheidet der Landrabbiner 4). Die aufgelegte Strafen, die nur bis zum Banne gehen dürfen, müssen aber jedesmal im Preußischen von der Judenkommission oder jezo vom Kammergerichte zu Berlin bewilligt werden 5).

1) Generaljudenprivil. vom 17. April 1750. §. 31. in C. C. March. Nov. T. II. p. 118. 144. T. V. c. p. 543.

2) *Io. Frid. Kayser* Dissert. de avtonomia Iudaeorum. Giess. 1739.

3) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 689.

4) C. C. March. Nov. Tom. V. c. p. 183. *Ge. Ludov. Boehmer* Diss. de officio et potestate Rabbini prouincialis in terris Brunswico Luneb. Goett. 1751. Hoffers Beyträge zum teutschen Polizeyrecht Th. I. S. 423. ff.

5) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 689.

470.

Genuß des Privatrechts.

Da heutzutage ihre Aufnahme eine Art von Toleranz ist, so kann man leicht schließen, daß sie nicht als Staatsglieder des gemeinen Privatrechts theilhaftig werden, sondern nur, weil es der Vortheil des Staats erheischt, und sonst die Eintracht zwischen ihnen und den Staatsbürgern nicht erhalten werden könnte.

471.

Gebrauch des bürgerlichen Eherechts und der väterlichen Gewalt.

Hauptsächlich hat sich der Staat, um alles Aergernis zu verhüthen 1), und um sich nüzliche Unterthanen zu verschaffen, genöthiget gesehen, ihnen das bürgerliche Eherecht 2) und die väterliche Gewalt zuzugestehen 3). Man trift bey ihnen eine eigene Art von Adoption an 4). Sonst müssen sie ihre Ehen nach christlichen Gebräuchen, vorzüglich im Preußischen in Ansehung der verbotenen Grade nach dem Brandenburgischen Rechte 5) eingehen, und ihre Ehestiftungen mit Vorwissen des Rabbi oder Aeltesten 6) errichten und stempeln lassen 7).

1) *Perez* cit. l. n. 3.

2) *Io. Tob. Richter* Diss. de jure matrimonii Iudaeorum in Germania tum inter se tum si alter coniux ad sacra Christianorum transit. Lipſ. 1751.

3) Beck vom Judenrecht C. 6. S. 55. ff. §. 3.

4) Jo. Gottl. Heineccius von den jüdischen Adoptionen, und was der dabey gewöhnliche Mantelgrif zu bedeuten habe; in den verm. Anmerk. S. 1. ff.

5) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 141.

6) ibid. pag. 161. 162. 192. Cont. IV. p. 201. wo weitere Verordnung davon.

7) C. C. March. Nov. T. III. p. 741. T. IV. p. 414. 415.

472.

Ausschließung von allen Privatrechtsprivilegien.

Der Staat hat ihnen nicht deswegen das Privatrecht eingeräumt, oder sie in die Gemeinschaft des

Privatrechts gesezt, um sie zu begünstigen, sondern um zwischen allen Einwohnern ein gleichförmiges Recht zu erhalten 1). Die Rechtswolthaten können also auf sie, die nach allen drey in Teutschland geltenden Rechtssystemen verhaßt sind, nicht angewendet werden, und das um so weniger, da es Privilegien sind, die nach bekanntem Rechte nur die eingeschränkteste Bedeutung annehmen.

1) L. 8. Cod. de Iudaeis.

473.

Mangel der weiblichen Rechtswolthaten.

Es fällt also bey ihren Weibern der Genuß der Dotalrechte und weiblichen Benefizien weg 1), und können dieselbe, was auch einige Gelehrten 2) behaupten, nicht einmal bey den Juden unter sich ihre Anwendung finden. Das Preußische Recht 3) enthält aber eine besondere Verfügung 4).

1) *Io Christ. Koenigk* Progr. an Iudaei iurium ciuilium capaces sint, adeoque ipsorum vxores priuilegio dotis gaudeant. Lips. 1733. Strubens rechtl. Bed. III. 68. *Pufendorf* Tom. IV. obs. 72. §. 9. p. 208.

2) *Henr. Chr. Senckenberg* Diss. de jure ac priuilegio dotis Illatorumque in concursu creditorum in specie quoad mulieres Iudaeas. Giess. 1730.
Dohm von der bürgerl. Verbeß. der Juden S. 51.
Loberhan Syst. Elem. Jur. priv. §. 958. p. 236.

3) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 156. Cont. I. pag. 173. Cod. Frid. L. IV. tit. 9. Sect. 2. §. 8.

4) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 66.

474.

474.

Ausschluß vom bürgerlichen Rechte.

Sie sind ausgeschlossen von allen Aemtern und Bedienungen 1), von Vormundschaften, vom Bürgerrecht und Kriegswesen 2), von der Landwirthschaft und vom Ackerbaue 3). Insbesondere von aller bürgerlichen Nahrung, von Handwerken 4), Manufakturen und Fabriken 5). Obschon ihnen manchmal gewisse Gewerbe nachgelassen sind, so können sie doch niemals die Rechte der Eingebohrenschaft erlangen.

1) in Cod. L. I. t. 9. L. 19. Preuß. Generaljudenprivil. von 1750. Art. 11.

2) C. 16. 18. X. de Iud. Sarac. et eor. serv.

3) cit. l. T. III. p. 505.

4) C. C. March. Nov. Tom. II. p. 128.

5) ibid. pag. 130.

475.

Eigenthümliches Recht beym Zinsgeschäfte.

Weil sie bey ihren Schuldkontrakten nicht diejenige Sicherheit sich verschaffen können, die nach dem gemeinen Privatrechte statt hat, so hat man ihnen, ohngeachtet der entgegenstehenden neuesten Reichsgeseze 1), worinn ebenfalls ihre Zinsen auf fünf vom Hundert herabgesezt worden sind, in den meisten Landesverordnungen 2) eine größere Summe von Zinsen erlaubt. Sie dürfen im Preußischen sieben, und wenn zugleich ein Pfand eingesezt worden, sechs vom Hundert nehmen 3). Ueberhaupt erfordern ihre Schuld-

verschreibungen und Kontrakte die Beobachtung besonderer Feyerlichkeiten 4).

1) Mosers Staatsrecht Th. IV. S. 94. ff.

2) Hohenloh. Lr. S. 100. Kurköln. Judenordn. C. IV. §. 6. Naß. L. O. S. 34. f. Orth über die Frankf. Reform. Th. II. S. 691. f.

3) Rescr. v. 1755. in Repert. Jur. priv. p. 1976. C. Const. March. Novi Tom. I. p. 731. T. II. p. 138. Tom. V. c. p. 524. C. C. Magdeb. P. III. p. 538.

4) Von Cramers Wezlar. Nebenst. Th. XXIX. Abth. V. S. 81. ff. Beyträge Th. II. Abth. XI. S. 93. ff.

476.

Eigenes Pfandschaftsrecht.

Die Juden haben unter sich eine besondere Gattung von Hypothek, die sie Star nennen, und die auf folgende Art erlangt wird. Es nimmt der Gläubiger durch Angrif des Mantels seines Schuldners vier Ellen von dessen Hofplaze, und erhält dadurch die allgemeine Hypothek aller seiner Güter 1). Die hierüber verfertigte Urkunde will jedoch Pufendorf 2) für keine öffentliche Hypothek gelten lassen.

1) *Pufendorf* Tom. I. obs. 96. 2) Tom. IV. obs. 159.

477.

Besondere Eidesleistung.

Der Jude schwöhrt in der Synagoge in Gegenwart zehen anderer Juden, die über 14 Jahr alt sind, legt den Knorpel des Daumen auf den Anfang der zehen Gebothe, und darf durchaus nicht abrücken. Die

Bibel

Bibel muß jüdisch-hebräisch, unpunktirt, und von einem Juden gedruckt seyn. Es müssen zugleich zur Sicherheit noch andere Förmlichkeiten beobachtet werden 1). Der Jude legt keinen christlichen Eid ab, daher auch kein christlicher Anwald für ihn schwören kann. Daß sie sich aber alle Jahre am Versöhnungsfeste von denen einem Christen geleisteten Eiden absolviren lassen 2), ist wol eine Verläumdung.

1) Preuß. Cirkulare an sämtl. Regierungen und Oberlandesjustizkoll. vom 20. Sept. 1783. n. 8. S. 69. Entwurf einer Anweisung, wie es mit Abnahme der Judeneide zu halten. ebendas. S. 92. ff. Preuß. Cirkulare wegen der Judeneide und dabey nöthigen Ceremonien vom 29. May 1766. in T. II. C. C. March. Nov. p. 426. sqq. Repert. Jur. Priv. T. III. p. 1971. sqq.

2) Beck vom Judenrecht C. XVI. §. 20.

478.

Ehescheidungsrecht.

Sie richten sich in Ehescheidungssachen nach dem Mosaischen Geseze.

479.

Rechtsvortheile bey Annehmung der christlichen Religion.

Ein Judenkind, das jedoch in hiesigen Staaten nicht unter 14 Jahren seyn darf, und gute Zeugnisse von seinem Lebenswandel für sich haben muß 1), wird durch die Annehmung der christlichen Religion von der väterlichen Gewalt befreyt. Dessen ohngeachtet muß der Vater ihm den Unterhalt und die Studirungs- und

Erziehungskosten reichen 2), darf es auch nicht enterben 3). Im Gegentheil genießt der bekehrte Vater alle Rechtsprivilegien der väterlichen Gewalt über seine jüdischen Kinder 4).

1) C. C. March. Nov. Tom. V. d. p. 337.

2) *G. H. Mylius* Diss. de patre Iudaeo alimenta, sumtus studiorum et legitimam filio Christiano denegante. Lipſ. 1740.

3) Das Gegentheil suchte man auszuführen in der Abhandl. von dem Recht eines jüdischen Vaters, seine Kinder, die nicht bey der jüdischen Religion bleiben, im Testament auszuschließen; in Beyträgen zur juriſt. Literatur in den Preuß. Staaten, Samml. V. S. 144. ff.

4) J. E. Schuberts Bedenken von dem Rechte eines bekehrten Juden über seine im Judenthum erzeugte Kinder. Helmstädt 1753.

480.

Jüdisches Kirchenrecht.

Im Preußischen sind die Misbräuche beym Judengebet Alenu abgestellt 1). Nach dem gemeinen Rechte ist es den Juden bloß erlaubt, ihre alten Synagogen zu unterhalten und zu stüzen, mitnichten aber neue zu erbauen 2). Jedoch in den Reichsländern, wo sie mit einiger Begünstigung aufgenommen sind, dürfen sie, wenn 14 ihrer Landsleute, jeder über 14 Jahre alt, an einem Orte befindlich sind, eine Synagoge errichten. Dieses gilt aber nicht in den Preußischen Staaten, wo sie in Ermanglung der Konfirmation nur Versammlungen in den Privathäusern haben dürfen 3).

1)

1) C. C. March. T. V. P. V. p. 141. 178. 198. T. VI. Abth. II. p. 163.

2) L. vlt. Cod. de Jud. C. 3. X. de Jud.

3) C. C. March. Tom. VI. Abth. I. p. 429. 522. T. V. Abth. V. p. 123.

481.

Gerichtsstand.

Ihr eigener Gerichtsstand kömmt ihnen nur bey den Streitigkeiten unter sich zu statten 1). Uebrigens müssen sie sowol bey Prozessen mit den Christen als bey Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor den ordentlichen Gerichtsstellen erscheinen 2). Sie stehen im Preußischen unter dem Stadtmagistrate, und zu Berlin, statt der ehemaligen Judenkommission, unter dem Kammergericht. Man kann auch von den Aussprüchen des Oberlandrabiners an dasselbe appelliren. Die Aeltesten der Judenschaft von Berlin sind die beständigen Oberältesten aller Preußischen Juden, durch welche alle Befehle des Königs ihnen bekannt gemacht werden, und durch deren Hände alles gehen muß, was von Seiten der Judenschaft an den König gelangt 3).

1) C. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 34.

2) Reichsabsch. v. 1551. §. 79. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. XXIX. S. 80. ff. L. 8. Cod. de Judaeis, ibique *Gothofred.*

3) Nikolai Beschreibung von Berlin B. I. S. 207.

482.

Nachtheilige Rechte in Schuldsachen.

Kein Jude kann einem Christen seine Forderungen an einen andern Christen abtreten, u. zwar bey Strafe des

Verlusts derselben 1). Allein diese Verordnungen der Reichsgeseze 2) haben beym Kammergerichte 3) und in Sachsen keinen Gerichtsbrauch erhalten 4), und Pufendorf 5) unterscheidet dabey die Schuzjuden von den unvergleiteten Juden, und will nur im leztern Falle denen Gesezen eine Anwendung lassen 6). Sie sind aber doch in den meisten Provinzialrechten 7) wiederhohlt und bestätiget, als woselbst auch die Bürgschaft eines Christen für einen Juden gegen einen Christen verboten ist, und wird ihm deshalb keine Schadloßhaltung gestattet 8). Ehmals konnten sie vor Bezahlung ihrer Schulden nicht begraben werden 9), noch jezo können sie keine Moratorien erlangen 10), und werden samt den Ihrigen beym ausgebrochenen Bankerut des Schuzes verlustig 11).

1) *Leyser.* Specim. 200.

2) Reichsabschied von 1551. §. 79. Polizeyordn. v. 1577. tit. 20. §. Es soll.

3) *Graſs* in Collat. Jur. Civ. cum Recess. Imp. Sect. 8. §. 3. von Cramer Wezlar. Nebenst. Th. III. S. 188.

4) *Leyser* Spec. 199. med. 2.

5) Observ. Jur. Univ. Tom. II. obs. 158.

6) *I. H. Boehmer* in Jure Eccl. Prot. Tom. IV. tit. de Jud. §. 68. *Io. Sam. Frid. Boehmer* Diss. de cessione nominis a Judaeo in Christianum facta, rata vel irrita. Francof. 1758.

7) C. C. Culmbac. T. I. p. 273. sqq. Würtemb. L. O. P. II. t. 33. Gerstlacher Saml. Wirtemb. Reser. und and. Norm. B. I. §. 107. S. 197. Köln. Judenordn. t. 5.

5. §. 8. Naßau. L. O. S. 37. Fränkische Ritterordn. S. 126.

8) Wirtemb. L. O. tit. 27. Hochstetters Samml. Wirt. Gen. Rescript. Th. I. S. 168. Gerstlacher Th. I. S. 197.

9) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 199. 200. 201.

10) Cod. Frider. L. IV. tit. 9. Sect. 4. §. 187. n. 15.

11) Rescr. vom 25. Dec. 1747. C. C. M. Cont. III. pag. 299. vom 2. Dec. 1755. Cont. IV. p. 911.

483.

Jüdisches Wechselrecht.

Juden können theils durch Ausstellung eigener Wechselbriefe, und theils durch Beziehung fremder Wechsel auf sich, wiewol mit etwas Einschränkung, und nicht mit gleichem Vorrechte, wie die Christen, sich dem Wechselrechte unterwerfen 1). Im Preußischen fällt aber alle Einschränkung hinweg, wenn sie die Rechte der christlichen Kaufleute erhalten haben 2). Sonst müssen sie hier jedesmal den Beweis des an den Wechselschuldner übertragenen Werths übernehmen, und können sich davon bloß durch die im Wechselbriefe geschehene Spezifizirung der Waaren, ihrer Qualität und des Preises, oder durch das beygezeichnete Attest der in 2 Zeugen Gegenwart geschehenen Auszahlung der Summe befreyen 3), und das Nemliche gilt bey veralteten Wechseln nach dem Verfluß von 2 Jahren 4). Ist der Wechselbrief aber noch nicht veraltet, so muß der Jude auch in diesem Fall den Beweis des gezahlten Geldes führen, wovon nur bey Eintretung eines gewissen

wissen Umstands Ausnahme statt findet 5). Seine Bestrafung ist hiebey Ausjagung mit Staupenschlag 6).

1) *Gottl. Siegm. Schweizer* Diss. de validitate contractuum in specie cambialium cum Judaeis initorum. Giess. 1739. *Io. Lud. Ubl* Diss. de jure Cambiali Judaeorum. Francof. 1754. *Schoepff* in Consil. Tubing. Vol. VIII. Consil. 18. Preuß. Ern. W. O. Art. 3. 20. Preuß. Generalreglem. vor die Judenschaft v. 17. April 1750. §. 18. 27. C. C. March. Nov. T. II. p. 132. 138.

2) Vangerows Ergänz. u. Anmerk. zum Preuß. Wechselrecht S. 19.

3) Rescript vom 8. April 1726. C. C. March. T. II. Abth. II. n. 46. Rescr. vom 14. Febr. 1756. wegen der Handelsjuden in C. C. March. Nov. T. II. p. 31.

4) Rescr. v. 15. Sept. 1761. T. III. p. 74.

5) Rescr. vom 23. May 1762. in Tom. III. p. 141.

6) Rescr. v. 8. April 1726. C. C. March. Tom. II. Abth. II. n. 46.

484.
Ihr ungleiches Pfandrecht.

Sowol nach den Reichsgesezen, als nach gewissen Landesverordnungen 1) dürfen ihnen keine liegende Gründe, desgleichen kein Getreide, Wein, Feldfrüchte, nichtweniger keine Kleinode, Kleider und andere Mobilien verschrieben und versezt werden. Das Preußische Recht macht in Ansehung des leztern Ausnahmen 2), verbindet sie aber genaue Pfandbücher zu halten 3). Im Magdeburgischen können ihnen liegende Gründe zwar verschrieben, von ihnen aber nicht Pfandweise besessen werden 4).

1)

1) Wirtemb. L. O. t. 27. Hochstetters Samml. Rescript. P. I. p. 168. Gerstlacher P. I. p. 197.

2) C. C. March. Nov. T. II. col. 136. T. V. c. col. 520.

3) ibid. T. II. col. 137. T. V. c. col. 523.

4) C. C. Magdeb. P. IV. p. 462. 521.

485.
Eingeschränktes Erbrecht.

Kein Jude kann einen Christen beerben 1), und sogar wenn ein Jude vom andern Grundstücke oder Häuser erbt, so muß er sie sogleich an Christen verkaufen 2), das jedoch, wennn erbliche Konzession zum Besize bereits ertheilt worden, nicht beobachtet wird 3). Die Preußischen Magistráte haben von den jüdischen Erbschaften keinen Abzug zu nehmen 4).

1) L. I. Cod. de Judaeis. *Boehmer* in Jure Ecclesiast. Prot. Tom. IV. tit. de Haeret.

2) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 129.

3) Rescript vom 31. May 1776. in Tom. VI. p. 181. 182. Corp. Novi.

4) C. C. March. Nov. Tom. III. col. 1179.

486.
Verbotene Erwerbung der Häuser und Grundstücke.

Nach der Regel können sie weder Grundeigenthum erwerben, noch besizen 1), wovon bloß in Ansehung der Häuser in gewissen Städten eine Ausnahme gilt. Im Herzogthum Magdeburg, besonders zu Halle, dürfen sie die unbeweglichen Güter nicht einmal

Pfands=

Pfandsweise besizen 2), wol aber können sie sowol nach gemeinen, als nach Preußischem Rechte Häuser miethsweise inne haben, und Zinse darauf abſizen 3). Sie können auch die von ihren Leuten bewohnt gewesene Quartiere und Kaufläden gleich beziehen, und sind nicht mehr, wie ehemals, genöthiget, ein Jahr zu warten 4). Im Preußischen dürfen sie ohne erhaltene Königliche Erlaubnis, die sie in den Residenzstädten auf 70 Häuser erhalten haben 5), weder Häuser erkaufen, noch welche neu aufbauen 6). Auf den Fall die Königliche Bewilligung erfolgt ist 7), so erhalten sie dazu keine Baugelder 8), und müssen sie nach verflossenen 20 Jahren wieder an Christen verkaufen. Von diesen nachtheiligen Gesezen sind die Juden befreyt, welche die Rechte der christlichen Kaufleute erhalten haben 9).

1) *Heumann* Init. Jur. Polit. p. 267. *Pufendorf* I. obs. 96. T. III. obs. 55. *Beck* de jur. Judaeor. c. 12. §. 29. *Stamm* de servit. person. L. I. c. 1. §. 22. C. C. Magd. P. IV. p. 462. P. III. pag. 440. 445. 462. 464. C. C. March. T. V. Abth. V. p. 129. Wirtemb. L. O. t. 27.

2) C. C. Magdeb. P. IV. p. 521. P. III. p. 521.

3) C. C. March. cit. l. pag. 151.

4) C. C. March. Nov. T. II. col. 461.

5) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 196.

6) C. C. March. Nov. T. IV. col. 1221.

7) C. C. March. Nov. T. II. col. 139. Tom. V. c. col. 525.

8) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 179.

9)

9) Müssen ihre Erwerbung von Häusern jedoch binnen sechs Monathen den Kammern anzeigen. C. C. March. Nov T. VI. p. 14.

487.

Frühzeitige Volljährigkeit der Juden.

Zu ihrem Nachtheile ist ihnen im Preußischen das XX. Jahr zum Zeitpunkte der Volljährigkeit bestimmt 1). Sonst aber geht es nach dem gemeinen Rechte 2). Sie selbst bestimmten unter sich 13 Jahr und 1 Tag neben der Mannbarkeit 3).

1) Preuß Rescr. ob in Bestimmung des term. a quo der Majorennität der Juden auf die jüd. Rechte oder die gemeine Landesgeseze gesehen werden soll, vom 13. Decemb. 1768. C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 5061. Vid. C. C. March. T. II. Abth. II. p. 117.

2) Sent. Rabbin. de succeſſ. ab int. c. 14. §. 1. n. 11. Adp. III. n. 22. p. 145.

3) Jüdische Ritualgeſ. S. 36. §. 1.

488.

Nachtheilige Rechte der Juden beym Eide.

Wenn in einer Streitsache zwischen Christen und Juden auf einen Eid erkannt werden soll, so sieht man mehr auf den Christen, als auf den Juden 1). Sie werden im Preußischen in Wechselsachen gegen Christen nicht zum Eide gelassen 2). Nach dem gemeinen Rechte wird der Jude, wenn er schon etwas mehr als halben Beweis für sich hat, zum Erfüllungseide zugelassen 3), im Preußischen aber nicht 4), dahingegen macht man ihnen in Ansehung des Reinigungseides weniger Schwierigkeit 5).

1)

1) *Schoepff* in Consil. Tubing. Vol. VIII. Cons. 41. n. 36. p. 312. Chr. Dav. Bernard Unpartheyische Beurtheilung des Eidschwurs eines Juden gegen einen Christen. Tübingen 1728. D. Phil. Jak. Heisler Beantwortung der Frage: Ob die Zulassung eines Judeneids wider einen Christen bedenklich sey. Halle 1778.

2) C. C. March. Nov. Tom. I. col. 27.

3) *Coler* Decis. 127. Cod. Frid. P. III. t. 31. Preuß. Rescript vom 23. May 1763. C. C. M. Nov. T. III.

4) ibid. T. III. col. 232. C. C. March. T. I. Abth. II. pag. 448.

5) C. C. March. Nov. T. III. col. 231. 1215.

489.

Nachtheilige Rechte bey der Zeugschaft.

Kein Jude kann gegen einen Christen Zeuge seyn 1). Die Praxis macht davon, wenn keine Christen vorhanden sind, eine Ausnahme 2). Jude gegen Jude 3), und für den Christen, ist jedesmal gültiger Zeuge. Auch in Sachen der Christen unter sich können die Juden Zeugen abgeben 4), ihr Zeugnis ist aber nicht vollgültig 5), eben so wenig als das Zeugnis eines Christen gegen einen Juden 6).

1) C. 21. X. de testib. L. 21. Cod. de Haeret. C. J. Frid. L. I. P. IV. tit. 6. §. 77. pag. 89. C. C. March. T. II. Abth. I. pag. 448. Beytr. zur juristisch. Liter. der Preuß. Staaten, Samml. III. S. 321.

2) Beck vom Judenrecht S. 439. *Pufendorf* T. I. obs. 109. *Traugott Thomasius* Diss. an duorum Judaeorum testimonium contra Christianum plene probet. Lips. 1734.

3)

3) C. J. Frid. cit. l.

4) C. C. March. Nov. Tom. V. c. col. 241.

5) Corp. Frider. cit. l.

6) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 449. welche Stelle nunmehr abgeändert.

490.

Nachtheilige Rechte beym Diebstahle.

Wenn ein Jude einen Diebstahl begangen hat, den er zu ersezen außer Stand ist, so haftet dafür die ganze Judenschaft des Orts in Subsidium, ausgenommen die Judenältesten hätten vorlängst um dessen Hinwegschaffung als verdächtig angesucht gehabt 1).

1) Preuß. Generaljudenregl. Art. 24. Jurist. Liter. der Preuß. Staaten, Samml. IV. S. 175. Rescr. vom 8ten Oct. 1776. C. C. March. Nov. T. VI. p. 374. Vergl. Rescript vom 13. Oct. 1777. die Schlesische Judenschaft betreffend p. 920. Rescr. vom 10. Nov. ej. a. pag. 1049.

491.

Einschränkung des Judenhandels.

Den Juden ist der Handel nur unter gewissen Einschränkungen vergönnt, wovon im Preußischen diejenigen ausgenommen sind, welche die Rechte der christlichen Kaufleute erhalten haben. Sie dürfen im Preußischen keine Wollspinnereyen halten oder pachten 1), kein Gold und Silber einschmelzen 2). Mit Häuten und Leder und fremden Wollwaaren können sie nur unter großer Einschränkung Handlung treiben 3). Sonst ist ihnen ihre Nahrung und Gewerbe genau vorgeschrieben 4), desgleichen die Waaren, mit wel-

chen sie Verkehr treiben dürfen 5). Ihre Handlungsbücher haben Beweiskraft 6), und sie können sich des Handels wegen ohne Konzession außerlands aufhalten 7).

1) C. C. March. Nov. T. I. col. 269.

2) ibid. T. II. col. 129. 3) col. 131.

4) Tom. V. e. col. 513. 5) Tom. II. col. 132.

6) *Cocceji* in Consil. et Respons. Tom. II. Cons. 287. Preuß. Stempeledikt vom 13. May 1766. §. 6. Siehe jedoch Müller im Stempelrecht S. 147.

7) Rescript vom 4. Sept. 1776. in C. Nov. T. VI. p. 351.

492.

Verbotener Handel mit gewissen Waaren.

Die Artickel, womit die Juden im Preußischen nicht handeln dürfen, sind Wolle, Garn 1), Flachs 2), roher Taback 3), Holz 4), Höcker 5) und Materialistenwaaren 6), desgleichen rohe Häute, gefärbtes Leder, Wein ꝛc.

1) C. C. March. Nov. T. I. col. 269.

2) cit. l. T. III. col. 4. 3) ibid. T. II. col. 32.

4) C. C. March. T. II. Abth. IV. p. 641.

5) C. C. March. Nov. T. II. col. 32.

6) C. C. March. T. V. Abth. II. Anh. pag. 537. T. V. Abth. V. p. 194.

493.

Verbot des Hausirens.

An einigen Orten dürfen sie bloß auf erhaltene Erlaubnis mit ihren Waaren auf den Jahr-

Jahrmärkten erscheinen, und außer der Marktzeit nicht hausiren gehen 1), in den Städten, wo sie nicht wohnhaft sind, nichts verkaufen, sondern müssen ihre Waaren versiegeln lassen 2). Auf dem platten Lande ist ihnen aller Geldwechsel und alles Hausiren schlechterdings untersagt 3). Der Bauer, der einen hausirenden Juden angibt, bekömmt 10 Thaler, und der Jude bleibt, bis er diese Strafe bezahlt hat, im Verhaft, und sein Kram ist der Kämmerey verfallen 4).

1) C. C. March. Nov. T. II. col. 131. C. C. Magdeb. P. III. p. 521. 425. 438. 630. 657.

2) C. C. March. T. IV. Abth. III. p. 446.

3) C. C. M. Nov. cit. l.

4) C. C. March. Contin. I. p. 28.

494.
Kaiserliche Abgaben der Juden.

Der Kaiser empfängt von den Juden auf den Reichsritterschaftlichen Gütern und in einigen Reichsstädten nach angetretener Regierung das Krongeld, und jährlich den sogenannten Opferpfennig, nemlich von jedem 12 Jahr alten vermöglichen Juden 1 Thaler, und von dem unvermögenden einen Gulden. Kaiser Karl VI. wolte unterm 18. November 1721. eine allgemeine Judensteuer von den Ritterkreisen eintreiben, konnte aber seine Absicht nicht erreichen.

495.
Landesherrliche Abgaben.

Die Landesherren erheben von ihnen ein jährliches Schuzgeld 1), und sonst andere Konzessions- und Ab-

zugsgelder 2). Im Preußischen müssen sie bey ihrer Verheirathung etwas an die Rekrutenkasse, jezt ans Pozdammer Waisenhaus bezahlen 3). Ihr Schuzgeld haben sie im Verabsäumungsfalle doppelt zu erlegen; und alle für Einen zu stehen 4). Auf ihren Reisen bezahlen sie an allen Zollstätten oder auf den Preußischen Posten den Judenzoll 5), eine Art von Geleitsabgabe. Knaben unter 12 Jahren sind davon frey. Aber die Söhne, Diener und Knechte der Juden müssen ihn unweigerlich erlegen. Im Preußischen sind die Schuzjuden vom Leibzolle befreyt, als weswegen sie ein Attest ihres Schuzes bey sich führen müssen 6).

1) Preuß. Umlauf vom 17. Dec. 1748. in der Sammlung Schlesischer Ordn. p. 1027.

2) C. C. Magd. P. III. p. 651. *Io. Lud. Uhl* Dissert. de censu Judaico. Goett. 1735.

3) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 198.

4) C. C. Magdeb. P. V. p. 74.

5) ibid. T. IV. Abth. I. p. 388.

6) cit. l. T. V. Abth. V. p. 123. 160. 201.

496.

Preußisches Stempelrecht.

Die Juden bezahlen von ihren Handlungs- und Pfandbüchern das Paraphengeld, von 10, 5 und 2 Reichsthalern 1). Bey ihren Ehestiftungen haben sie den nöthigen Stempelbogen mit 20, 10, 5 und 4 Thalern auszulösen 2).

1) G. F. Müller Stempelrecht. Halle 1778. S. 148.

2) ebendas. S. 152. ff.

II. Absaz.
Rechte der vergleiteten Juden.

497.
Art der Aufnahme.

Die fremden Juden müssen gleich bey Betretung der landesherrlichen Grenze das Geleite ablösen. Im Preußischen haben sie sich bey der Obrigkeit zu melden, und eine schriftliche Erlaubnis zum Behuf ihres Aufenthalts auszuwirken 1).

1) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 188.

498.
Erschwerter Aufenthalt.

In einigen Ländern dürfen sie sich bald gar nicht, bald kaum ein paar Tage aufhalten, und müssen unter Geleite das Land geradenwegs durchreisen 1). Wenn sie sich im Preußischen über die erlaubte Zeit aufhalten, so müssen sie für jede Nacht einen Dukaten ans Pozdammer Waisenhaus bezahlen 2). In Schlesien haben sie während ihrem erlaubten Aufenthalte den Tagegroschen zu entrichten 3).

1) C. C. Magd. P. III. p. 650. 521. Contin. p. 109.

2) C. C. March. Nov. T. II. col. 134. T. III. col. 155.

3) Instrukt. wegen des Tagegroschens von fremden Juden, vom 26. Dec. 1748. Samml. Schles. Ordn. p. 1027.

499.

Gerechtsame.

Sie sind während ihrem Aufenthalte für aller Beleidigung und Beschimpfung sicher, dürfen im Preußischen so viel unverheirathete Hausbedienten halten, als sie brauchen 1), können aber, außer an Marktzeiten, keinerlei Gattung von Handel und Gewerbe treiben, und verlieren im Preußischen ihre Privilegien, wenn sie unvergleitete Juden bey sich aufnehmen 2).

1) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 164.

2) ibid. pag. 187.

500.

Geldabgaben.

Für den landesherrlichen Schuz und das Geleite haben sie gewisse Gelder zu bezahlen, die in jeden Landesgesezen besonders bestimmt sind.

III. Absaz.

Rechte der unvergleiteten Juden.

501.

Gesezе gegen ihre Duldung.

Kein Jude darf ohne Erlaubnis der Landesherrschaft einen fremden Staat betreten, weil sie nach der Regel den Christen verhaßt, und von aller Staatsbürgerschaft ausgeschlossen sind. Der Jude kränkt die Rechte des Staats, wenn er sich heimlich einschleicht,

und

und darinn verweilt. Daher er in Verhaft genommen und strenge bestraft werden kann.

502.

Preußische Polizeyverordnungen.

Alle unvergleitete Juden werden nicht geduldet 1), sondern jeder fremder und unbekannter Jude wird gleich angehalten 2), und nachdem er für die Zeit seines geheimen Aufenthaltes ein gewisses Schuzgeld erlegt hat 3), aus dem Lande gejagt 4). Betteljuden werden gar nicht über die Grenze gelassen 5), und dürfen in keinem Gasthofe aufgenommen werden.

1) C. C. March. Nov. T. II. col. 118. T. V. c. col. 498. 500. G. C. Magdeb. P. III. p. 652.

2) cit. C. Nov. T. II. col. 305.

3) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 128. 131.

4) ibid. p. 185.

5) wovon eine Reihe Verordn. in Repertor. Jur. March. II. col. 45. C. C. Magd. P. III. pag. 649. Insbesondere Edikt vom 12. Dec. 1780. in C. C. March. Nov. T. VI. pag. 3083.

IX. Abtheilung.

Geistliche und Weltliche.

503.

Rechtsbestimmung des Unterscheids.

Geistliche sind solche Personen, die auf eine förmliche Weise von den Laien abgesondert, dem besondern

Dienste der Kirche bestimmt werden, und einen neuen Stand in der Kirche als einem Staate dergestalt annehmen, daß sie an deren Regierung theilnehmen 1). Die Laien sind die übrigen Christen, die bloß den gemeinen Kirchendienst verrichten, von der Regierung und Oberherrschaft ganz ausgeschlossen sind, und in Unterthanschaft verbleiben 2).

1) c. 7. c. 12. qu. 1.

2) *Thomassus* ad *Lancellot.* L. I. not. 41.

504.

Art der Annahme des geistlichen Stands.

Es geschieht die Absonderung und Bestimmung durch die Tonsur und darauf gefolgte Annahme der Orden, und bey den Regularen durch die Aufnahme zu Novizien, und Einschreibung in die Matrickel der Ritterorden.

505.

System der geistlichen Hierarchie.

Mönche sind daher eigentlich nicht unter die Geistlichen zu zehlen, sondern gehören nur so weit zu ihnen, als sie der geistlichen Jurisdiktion unterworfen sind 1). Die Bischöffe haben über die Geistlichen mit Ausschluß aller weltlichen Macht die Gerichtsbarkeit und das Diöcesanrecht. Bey der geistlichen Obrigkeit findet aber wiederum eine Stufenfolge statt, welche die Hierarchie oder den Kirchenstaat ausmacht.

1) Estor bürg. Rechtsgel. Th. III. §. 91.

506.
Protestantische Kirchenverfassung.

Die Protestanten haben jenen Unterscheid in geistliche und weltliche Personen unter gewissen Einschränkungen ebenfalls beybehalten. Daher auch zu Verwaltung der geistlichen Hoheitsrechte und der Jurisdiktion eigene Kollegien und Gerichte angeordnet werden, die Konsistorien, Kirchenrath, geistlicher Rath, Ehegerichte, geistliche Gerichte heisen, aber von geistlichen und weltlichen Personen zugleich besezt sind. Sowol wegen ihren Amtsverrichtungen, als in allen persönlichen Sachen stehen die Geistlichen unter diesen Gerichten, bleiben jedoch, wie die Laien, Unterthanen des Landesherrn 1).

1) *Pertsch* Elem. Jur. Can. et Protest. Eccl. P. I. §. 18. sqq.

507.
Besonderes Recht der katholischen Geistlichkeit.

Sie erhalten besondere Ehrentitel, genießen das Vorgangsrecht, sind von den Weltlichen unabhängig und unverlezbar, müssen bey ihren Reisen überall aufgenommen, und gegen sie dürfen nicht leicht infamirende Klagen angenommen werden, haben ihren befreyten Gerichtsstand, können nur selten wegen Verbrechen vor dem weltlichen Richter belangt werden, bezahlen kein Kopfgeld, und sind von der Uebernahme eines Amts befreyt, genießen in Schuldsachen viele Privilegien, haben besondere Rechte in Ansehung des Gnadenjahrs, und dürfen zur Zeit des Interdikts kommuniciren 1). Das sind ihre persönliche Frey-

heiten. Ihre dinglichen Vorrechte bestehen in der Befreyung ihrer Sachen von Zoll, Accise, Weggeld, und und ihrer Grundstücke von allen Steuern und Abgaben. Sie dürfen weder mit der Quartierslast beschwehrt, noch ihnen Frohn- und Vorspannsdienste zugemuthet werden 2).

1) *Pertsch* cit. l. P. I. §. 587.

2) cit. l. §. 588. *Lud. Ant. Muratori* Diss. LXX. de Cleri, Ecclesiarum immunitatibus, priuilegiis ac oneribus post inuectas in Italiam barbaras gentes. Tom. V. Ant. Ital. p. 911.

508.

Besonderes Recht der protestantischen Geistlichkeit.

Protestantische Geistliche haben einen befreyten Gerichtsstand unter den höhern Justizstellen 1). Sie sind frey von aller Kopfsteuer, Wachen, Vorspann und Quartierslast; an einigen Orten auch noch von der Biersteuer. Sie genießen das Weid- und Wäßerungsrecht, samt andern Gemeindsrechten, das Gnadenjahr, den Vorrang, Vorzüge beym gerichtlichen Verfahren und in Schuldsachen, besondere Rechte bey der Succession. Dürfen nicht die Tutel oder Kuratel übernehmen. Eine ihnen zugefügte Beschimpfung wird härter bestraft, und ihre Pfarrgüter sind von allen Abgaben und Beschwerden frey 2). Im Preußischen genießen die Prediger und ihre Witwen, desgleichen die Schulbedienten sogar die Accisefreyheit 3).

1) Preuß. Rescript an die Magdeb. Regierung vom 28sten Sept. 1694. bey Diez S. 7.

2) *Pertsch* cit. l. §. 590. Beyträge zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten, Samml. VII. S. 337. n. 4.

3) C. C. March. Nov. T. IV. p. 6781.

Eils-

Eilftes Hauptstück.

Rechte der Staatsbürger nach ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung.

X. Abtheilung.

Eingebohrne und Fremde.

509.

Erklärung.

Alle Einwohner theilen sich in Einheimische und Fremde. Erstere haben entweder durch die Geburt oder durch die feyerliche Aufnahme das Staatsbürgerrecht erhalten. Leztere genießen aber nur einstweilen, so lange ihr Aufenthalt dauert, das Unterthanenrecht 1).

1) *Ier. Ev. Link* Diss. de ciuibus et peregrinis. Arg. 1729. *Car. Ferd. Hommel* Diss. de vsu hodierno diuisionis hominum in ciues et peregrinos. Lipſ. 1750.

510.

Unterscheid zwischen eingebohrnen Staatsbürgern, einheimischen und auswärtigen Fremdlingen.

Solche Personen, die vermög ihrer einheimischen Geburt und Abstammung vollkommene Glieder des Staats sind, und alle Staatsbürgerschaftlichen Rechte und Vortheile genießen, heißen eingebohrne Staatsbürger. Diejenigen Personen, die zwar von fremder Geburt sind, aber in die Rechte der Staatsbürgerschaft förmlich

lich eingesezt worden sind, heise ich einheimische Fremdlinge. Dahingegen jene Personen, denen dieses Recht nicht, sondern nur einstweilen die Unterthanschaft zu Theil worden ist, nenne ich auswärtige Fremdlinge.

I. Abschnitt.

Rechte der Eingebohrenschaft.

511.

Literatur.

Io. Strauch Diss. de Indigenatu Germaniae. Lipf. 1650.

Henr. Hahn Diss. de jure indigenatus singulari. Helmst. 1663.

Io. Chr. Becmann Diss. de indigenatu. Francof. 1676.

Car. Frid. Lau Diss. de jure indigenatus. Regiom. 1686.

Conr. Guil. Strecker Diss. de indigenis Germaniae, eorumque juribus Erf. 1731.

Io. Andr. Hoffmann de juribus indigenarum Germaniae. Ien. 1747.

Id. Diss de indigenis eorumque praerogatiuis. Marp. 1758.

Io. Ge. Pet. Moeller Diss. de jure indigenatus praecipue Suecos inter et Pomeranos, reciproco. Gryphiswv. 1762.

512.

Begrif des Indigenatrechts.

Alle Rechte und Verbindlichkeiten, die aus der einheimischen Geburt in Rücksicht auf den Staat ent-

Staat entspringen, machen das Indigenatrecht aus.

513.

Erfordernis der Reichseingebohrenschaft zu gewissen Stellen.

Wer eine Stelle bey den höchsten Reichsgerichten, bey gewissen Reichsstiftern, eine der höchsten Kriegsbedienungen bey der Reichsarmee, und ein Reichserbamt oder Reichspostamt erhalten will, muß beweisen, daß er und seine Vorfahren Teutsche von Geburt sind 1).

1) Kaiserl. Wahlkapit. Art. 22. 23. 24. 29. K. G. O. P. L. tit. 3. §. 1.

514.

Erfordernis der Landeseingebohrenschaft bey gewissen Gelegenheiten.

Eben so muß in einigen Reichsländern derjenige, der Grundstücke besizen, in Lehen und im Stammguthe succediren, zur adelichen Landstandschaft 1), zum Bürgerrechte, oder zu gewissen Landesbedienungen, zu Erbämtern 2) und zu Stiftern gelangen will, eingebohren seyn. Sonst haben überhaupt die eingebohrnen Edelleute bey der Aemterbesezung den Vorzug 3).

1) *Becmann* de indigenatu §. 19. p. 29.

2) *Pütter* Elem. Jur. Publ. §. 362.

3) wie dieses aus Lünigs Samml. der Ritterschaftlichen Privilegien erhellet, als von der Ritterschaft in der Mark T. I. p. 1578. in Pommern T. II. p. 296. 714. im Stift Halberstadt T. I. p. 1510. im Clevischen T. I. p. 1033. 1052. 1069. in der Lausiz T. I. p. 870. im Wolfenbütt. T. II. pag.

pag. 151. in Schleswig und Holstein T. II. p. 954. 969. 973. 976. 980. 982. in Baiern T. I. p. 481. 580. 581. 585. 654 Neuburg T. I. p. 1127. Oberpfalz T. I. p. 731.

515.

Anwendung auf die Ahnenprobe.

Daher zeigt sich der Einfluß dieses Grundsazes bey der Ahnenprobe, indem sie sich oft nicht mit dem Erweis der adelichen Herkunft begnügt, sondern noch den Beweis der teutschen Abstammung erfordert, und heutzutage sogar holländische und schweizerische Geschlechter ausschliest.

516.

Aehnliche altteutsche Rechte.

Ehemals mußten sowol die Gerichtspersonen, als die Zeugen mit den Parteyen auf eben demselben Grund und Boden mit Grundstücken angeseßen und ihre Landsleute und Genossen seyn 1). Daher rührt es, daß noch heutzutage der begüterte landtagssäßige Edelmann für eingebohren geachtet wird, wovon bloß Hessen Ausnahme macht. Einheimische Gläubiger hatten beym Gant den Vorzug vor den auswärtigen, welches gewissermaßen noch an einigen Orten in Uebung 2).

1) Meine Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Baiern unter dem Wittelsbach. Stamme. 1778. St. II. S. 19. 20. Hamburg. Stat. I. 28. 8. *Car. Frid. Walch* Diss. de testis reo paris praestantia in Jure German. Ien. 1757. *Io. Car. Henr. Dreyer* Diss. de cespitalitatis requisito in testibus habilibus. Francof. et Lipf. 1750.

2) C. C. March. Nov. T. I. p. 28. T. II. pag. 87. C. C. Culmb. T. I. p. 220. Zell. Stadtr. t. 7. Orth Samml. merkw.

merkw. Rechtshändel P. I. p. 222. *Leyser* Spec. 30. medit. 8. Riccius von Stadtgesezen S. 458.

517.

Dreyfache Eintheilung der Eingebohrenschaft in Teutschland.

Wer von Eltern abstammt, die teutsche Reichsbürger gewesen, genießt die Reichseingebohrenschaft; wer von Eltern gezeugt worden, die zur Staatsbürgerschaft eines gewissen Reichslands gehöret haben, dem gebührt die dortige Landeseingebohrenschaft; und dessen Eltern das Bürgerrecht oder Gemeindsrecht oder das Beysaßenrecht an einem gewissen Orte, es mag eine Stadt, Vorstadt, Dorf, Weiler, oder Vorwerk seyn, gehabt haben, besizt die einzele Eingebohrenschaft jenes Orts.

518.

Mancherlei Gattungen von Bürgern.

Es gibt ursprüngliche, angenommene, volle und nichtvolle, privilegirte, getheilte und Ehrenbürger, Vorstädter und Beysaßen.

XI. Abtheilung.

Unmittelbare und mittelbare Reichsbürger.

519.

Erläuterung.

Nachdem die Reichseingebohrnen Staatsbürger in unmittelbarer, oder nur mittelbar durch Vertretung durch

durch ihre Landesherren mit der höchsten Gewalt von Teutschland in Verbindung stehen, nachdem theilen sie sich ab in unmittelbare und mittelbare Reichsbürger.

520.

Rechte der Unmittelbarkeit.

Reichsunmittelbare Personen behaupten in persönlichen Sachen bloß unter der Gerichtsbarkeit des Reichs zu stehen, und auch dann, wenn sie landesherrliche Dienste angenommen haben, in Sachen, die ihre Geburt, Stand, Würde und die Familienrechte betreffen, keiner fremden Jurisdiktion unterworfen zu seyn; welches ihnen aber die grösseren Höfe Teutschlands nicht einräumen, sondern mit Recht behaupten, daß sie durch ihre Dienstleistung oder durch ihren Aufenthalt auf dem landesherrlichen Grund und Boden wirkliche Unterthanen und Landsaßen werden, und der landesherrlichen Bothmäßigkeit unterworfen sind.

II. Abschnitt.

Einzöglingsrecht.

521.

Erklärung der Naturalisation.

Ein Fremder kan nur durch die Naturalisation die Rechte der Eingebohrnen erlangen, und der Vorrechte und Freyheiten des Staats theilhaftig werden.

522.

Eintheilung in die vollständige und unvollständige Naturalisation.

Nicht immer wird der aufgenommene Fremdling aller Gerechtsame der Staatsbürgerschaft theilhaftig

tig gemacht, sondern ihm nur davon ein Theil eingeräumt. Ein solcher genießt nur das unvollständige Einzöglingsrecht 1).

1) *Hoffmann* de jur. indigen. in Germ. p. 91.

523.
Einzöglingsrecht in Schlesien.

Fremde oder aus andern Preußischen Provinzen gebürtige Edelleute müßen bey Erkaufung der adelichen Güter in Schlesien, ausgeschlossen der Rittermäßigen Schultißeien, von den Königlichen Kammern den Inkolat gewinnen. Ebendas müßen die Väter und Kinder, die durch ihre Frauen und Mütter Schlesische Güter erhalten, zum Behuf der Verwaltung und Erbfolge beobachten. Wenn der Inkolat bloß zum Besize eines gewißen Guts ertheilt worden, so dürfen nicht mehrere dort erworben werden 1).

1) Rescript wegen des Inkolats in Schlesien vom 2. December 1751. in der Samml. Schlesisch. Ord.

Rescr. Edikt, wie es mit der Inkolatsgewinnung in Schlesien und in der Grafschaft Glaz gehalten werden solle, vom 20. December 1754. in C. C. March. Nov. T. I. p. 722. besond. p. 726. n. 12.

524.
Ertheilung des Einzöglingsrechts an Religionsvertriebene und andere eingewanderte Fremden.

Die Rechte der Landeseingebohrenschaft sind unter mehr oder minderer Einschränkung in Hamburg den Niederteutschen und Englischen Kolonisten, ehemals

mals in ganz Teutschland den Slavischen und Lombardischen Kaufleuten, vorzüglich aber heutzutage in verschiedenen Reichsländern den Französischen, Salzburgischen und Pfälzischen Religionsvertriebenen feyerlich mitgetheilt worden 1).

1) C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 168. T. VI. Abth. I. p. 97. Cont. I p. 281.
Io. Theoph. Seeger Diss. de coloniis Mercatorum in Germ. et praecipue in Saxonia. Lipsi. 1781.

525.

Preußische Ertheilung des Einzöglingsrechts an die eingewanderten Fremden.

Im Preußischen erhalten alle eingewanderte Fremden das Einzöglingsrecht mit großen Wolthaten, deren sie in keinem andern Staate theilhaftig werden, und deren Anzeige unten beym Bevölkerungsrecht vorkommen wird.

526.

Ausdrückliches und stillschweigendes Einzöglingsrecht.

Das Einzöglingstecht wird entweder ausdrücklich durch landesherrliche Diplome und Privilegien, oder in Wirtenberg durch Regierungsbefehle, einem das Bürgerrecht zu ertheilen, oder stillschweigend durch die Ertheilung eines Amts oder Ehrenstelle mitgetheilt.

III. Abschnitt.

Preußisches Kolonierecht.

527.

Entstehung der Preußischen Kolonien.

Kaum hatte Ludwig XIV. König in Frankreich unterm 18. October 1685. seine Wiederrufung des Edikts

Edikts von Nantes, und folglich die Entziehung aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten der Reformirten in Frankreich bekannt gemacht, und dieselbe mit der größten Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit vollziehen lassen; als 21 Tage hernach, nemlich den 29. October 1685. 1) Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große von Brandenburg dieselbe durch ein öffentliches Patent in seine Staaten, wo sich schon seit 1672. eine französische Gemeinde befand, einlud, und ihnen durch seine Residenten alle Unterstüzung anboth. Obschon Frankreich alles that, um ihre Auswanderung zu verhindern, so ward doch in kurzer Zeit der größte Theil von dem Protestantischen Europa mit diesen Flüchtlingen angefüllt. Im Brandenburgischen erhielten sie, ungefehr 14000 an der Zahl, zu Berlin, Pozdam, Stendal, Werben, Rathenau, Stettin, Brandenburg, Frankfurt an der Oder, Magdeburg, Halle, Kalbe, Königsberg und Wesel eine besondere Gemeinheitsverfaßung. Nachdem während der kriegerischen Ausführung der Erbschaftsansprüche des Herzogs von Orleans auf die Pfälzischen Allodialländer die beiden Städte Manheim und Frankenthal aufs grausamste verwüstet worden waren, so flehten die Einwohner bey gedachtem Kurfürsten um die Erlaubnis in seine Staaten einwandern zu dürfen, das er ihnen nicht nur bewilligte, sondern sie auch den 15. May 1688. mit vortreflichen Privilegien versah 2), und nach Magdeburg, Acken, Halle, Burg, Kalbe und Stendal versezte 3). Die Evangelischen Unterthanen im Erzstifte Salzburg, mußten ebenfalls wegen

allzugroßer Bedrückung ihr Vaterland verlaßen, kamen in den Jahren 1721. und 1736. in die Preußischen Staaten, und erhielten in Westphalen und in Preußen 4) Wohnpläze. 21732. nahm König Friedrich Wilhelm eine Kolonie Böhmen in und um Berlin auf, und ließ ihr besondere Kirchen erbauen 5).

1) Siehe das Patent in den Memoires des Refugiés François par *Ermau* et *Reclam* Tome I. page 129. suiv. und in C. C. Magdeb. P. VI. n. 9. pag. 77.

2) C. C. Magd. P. VI. n. 18. pag. 98.

3) *Seeger* de Coloniis Mercat. p. 18.

4) Von Ludewig Evangel. Historie des Erzstifts Salzburg, im Anh zu s. Erleut. der Reichshistorie C. 18. p. 660. 661. ff. G. G. G. Goeckings vollkommene Emigrationsgeschichtevon denen aus dem Erzstifte Salzburg vertriebenen Lutheranern. Frf. u. L. 1734.

5) Nikolai Beschreibung von Berlin und Potzdam, B. I. S. 205. 206.

528.

Rechtsquellen.

Die Quellen ihres besondern Rechts sind in den Königlichen Privilegien und Verordnungen 1) enthalten, die ihnen von Zeit zu Zeit ertheilt wurden. Die Franzosen genießen in Privatrechtsmaterien die Gewohnheitsrechte von Frankreich. Die Pfälzer Kolonien bedienten sich ehemals hierinn des Pfälzischen Landrechts, das ihnen aber nunmehr untersagt ist 2); und sie haben sich, ausgenommen in Geradesachen, nach

der

der Magdeburgischen Polizeyordnung und nach der neuen Prozeßordnung zu achten 3). Die Franzosen hingegen halten sich noch an den Friedrichischen Codex, den sie freywillig statt ihrer aus Frankreich mitgebrachten Prozeßordnung 4) angenommen haben. In Kirchensachen richten sie sich nach der Discipline des Eglises de France 5). Sonst aber beobachten sie in weltlichen Sachen landsbrauch und Herkommen 6).

1) Sie stehen in C. C. Magd. P. VI. n. 9. 18. 26. 28. p. 77. 98. 120. 122. P. I. p. 105. C. C. March. Nov. T. I. p. 839. 698. T. V. a. p. 357. T. V. b. p. 365. Cont. I. C. C. March. p. 282. Diez Archiv. Magdeb. Rechte, im Anhang n. 15. p. 16. ff. Recueil des Edits, Ordonnances, Reglements et Rescripts contenant les Privileges et les Droits attribués aux François refugiés dans les etats du Roi à. Berlin 1752. als Anhang des VI. Bandes des Corp. March.

2) Rescripte vom 8. October 1744. und 28. Merz 1746. a. a. O. n. 25. 26. Vergl. Diez Geschichte des Justizwesens im Herzogthum Magdeb. S. 73. 74.

3) Rescript vom 29. Jan. 1752. im ausführl. Anh. zum Cod. Frider. pag. 169.

4) vom 14. April 1699. in C. C. March. T. II. Abth. I. p. 275.

5) Ordonance de 29. Fevr. 1720. n. 2. p. 52.

6) Rescr. du. 4. Juin 1719. n. 6. p. 39

529.
Verfaßung der errichteten Kolonien.

Diese Religionsvertriebenen wurden aller Rechtsvortheile der Preußischen Staatsbürgerschaft theilhaf-

tig 1), und doch mit den Landeseingebohrnen nicht vermischt, sondern formirten einen eigenen Staatskörper 2), der nur mit diesen einerlei Staatsoberhaupt erkannte, sonst aber sowol im Geistlichen als im Weltlichen eine Einrichtung hatte, die seiner ursprünglichen Verfaßung etwas analog war 3). Sie bestanden gleich anfangs aus allerlei Ständen, Kaufleuten, Edelleuten, Soldaten, Handwerkern, Manufakturisten, u. s. w. 4) und mitnichten aus einer Kaufmannsverbindung 5) allein.

1) Königl. Naturalisationsedikt vom 13. May 1709. C. C. M. T. VI. Abth. I. p. 97. et in C. C. Magdeb. P. VI. n. 46. p. 160. Rescript vom 29. August 1739. in C. C. March. Cont. I. p. 281.

2) Patent vom 29. Febr. 1720. betreffend die bereits etablirten und noch ankommenden Refugiez und andere, die mit ihnen ein Corps zu formiren verlangen. ibid. T. VI. Abth. II. p. 225.

3) Mem. de *Mrs. Erman et Reclam* T. I. p. 298. 299.

4) Memoires de Mrs. *Erman et Reclam*, T. II. p. 50.

5) *Seger. de colon. Mercat. in Germ. §. 6. p. 13.* sqq. Istæ Coloniæ sunt societates Negotiatorum nationis alienæ in aliquam Germ. urbem communicato jure ciuitatis aut saltim incolatus et commercii admissorum.

530.

Grund ihrer Fortpflanzung und Vermehrung.

Sie erhielten das Recht, allerlei Fremden, sie mochten ihre Landsleute oder nicht, Religionsvertriebene

bene oder andere Abentheurer seyn, bey sich aufzunehmen 1). Daher ihr Wachsthum ein halbes Jahrhundert unaufhörlich fortdauerte 2). Es vereinigten sich mit ihnen Wallonen, Walliser, Oranier, französische Schweizer 3) und andere. Der Tadel Justis 4) möchte auch wol die französischen Kolonien weniger 5) als die Pfälzer Kolonien treffen.

1) Ordonnance de 29 Fevr. 1720. bey Diez p. 50. n. 1.

2) Memoires de *Mrs. Erm. et Reclam.* Tome II. pag. 38.

3) Verord. vom 13. May 1695. in C. C. Magdeb. T. VI. p. 122. n. 28.

4) Grundsäze der Polizeywißenschaft §. 91. S. 81. 82.

5) Vergl. Memoires de Mrs. *Erman et Reclam* T. I. p. 300. suiv.

531.

Rechte der Fremden ihnen beyzutreten.

Jeder Fremder, er seye von welcher Religion oder Nazion er wolle, kan an den Orten, wo Französische und Pfälzer-Kolonien befindlich sind, denenselben beytreten, nur muß er sich deshalb 3. Monathe nach seiner Ankunft erklären 1).

1) Circulare vom 7. Jul. 1772. in C. C. March. Nov. T V. b. pag. 365. Corp. Iur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 33. p. 16.

532.

Unvollständige Theilnehmung an den Kolonieprivilegien.

Diejenigen, die außer dem Vorzuge, unter einer besondern Gerichtsbarkeit zu stehen, auch die

Vortheile der Religionsvertriebenen, die in Ansehung der Franzosen in den Patenten vom 29. Februar 1720. und 25. Februar 1744. und in Ansehung der Pfälzer in den Patenten vom 25. May 1689. 1) 15. Februar 1712. 22. November 1713. 2) und 4. Jul. 1743. bestimmt sind, vornemlich die 15. jährige Befreyung von allen Lasten und Beschwerden, genießen wollen, müßen zugleich diejenigen Eigenschaften, die in gedachten Gesezen beschrieben werden, besizen, und auf den Fall sie ihnen abgehen, sich mit den Wolthaten, die im Edikte vom 8. April 1764. enthalten sind, begnügen 3).

1) in C. C. Magdeb. P. VI. n. 18. p. 98. sqq.

2) cit. l. Contin. p. 80. n. 22.

3) ibid. col. 367. 368. n. 3). Vergl. C. C. March. Contin. II. pag. 177.

533.

Erforderliche Eigenschaften zum Genuß der Kolonierechte.

Die Eigenschaften, die in vorstehenden königlichen Verordnungen zur Theilnehmung an sämtlichen Kolonierechten erfordert werden, bestehen darinn, daß ein Kolonist Franzose oder Ausländer von Geburt, der Evangelischen Religion zugethan 1), und dieser Religion wegen aus seinem Vaterland vertrieben worden seyn muß, auch weder er noch seine Vorfahren die Preußischen Staaten je verlassen gehabt haben. Alle diese vier oder wenigstens drey Eigenschaften müssen vereinigt vorhanden seyn, wenn man aller Kolonierechte theilhaftig werden will. Geht die erste und

zwote

zwote ab, so kan man gar keine Kolonierechte genießen; fehlt aber nur Eine der lezten allein, und man hat die ersten zwo beysammen, so kan man bloß zum Genuße eines Theils derselben gelangen. Es läßt sich nun die Rechtsfrage entscheiden, ob solchen Kolonierichtern, denen die erste und dritte Eigenschaft mangelt, und die nur einstweilen angestellt sind, der Genuß aller Kolonierechte zukömmt. Aber diejenigen Franzosen Evangelischer Religion, die zwar nicht der Religionsbedrückung wegen zur Einwanderung genöthiget worden sind, sondern freywillig eine auswärtige französische Kolonie verlassen, und sich in die Preußische Staaten begeben haben, genießen nach der Preussischen Rechtsanalogie doch alle Kolonierechte 2).

1) Daher alle eingewanderte und geflüchtete Katholische Franzosen keine Wolthaten im Preußischen genießen. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 188.

Vergl. Joh. Peter von Ludewig Jubelrede von den Wolthaten des Brandenburgischen Hauses gegen den Evangelischen Glauben und dessen Glaubensgenoßen Halle 1730.

2) Patent vom 13. Merz 1699. wegen Freyheit der aus der Schweiz kommenden französischen Refugieres in C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 657. Reser. v. 25. Febr. 1744. in Contin. II. p. 178.

534.

Rechte der Staatsgenoßenschaft.

Als wahre Unterthanen und Staatsbürger sind die Kolonisten von allen nachtheiligen Rechten der Fremden entlediget. Es hat gegen sie weder Wild-

fangs- noch Leibeigenschafts- noch Heimfalls- 1) noch Abzugsrecht, noch droit d' Aubaine 2), noch Ausschuß statt 3); ausgenommen, das Vermögen gienge bey Römisch Katholischen Franzosen und andern in solche Länder, wo von den Preußischen Unterthanen der Abzug genommen wird, dann wird das Abzugsrecht retorsionsweise ausgeübt, derselbe aber nicht von den Königlichen Kammern bezogen, sondern theils zur französischen Manufakturkasse in Berlin geschlagen 4), theils zu Anlegung neuer Manufakturen bey der Pfälzerkolonie zu Halle angewendet 5). Bey den Salzburgern in Preußen wird das Vermögen ihren auswärtigen Anverwandten nach Abzug des zehenten Pfennigs verabfolgt 6), und folglich gegen sie das im Königreich Preußen übliche Heimfallsrecht ebenfalls nicht beobachtet.

1) Contin. I. p. 267.

2) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 186.

3) Pfälzer Hauptpriv. vom 25. May 1689. in Adp. T. VI. C. C. March. p. 68. n. 15.

4) Reglement vom 4. Jun. 1719. und Rescr. vom 3. Jan. 170. §. 4.

5) Rescript vom 24. Jul. 1764. in C. C. March. Nov. T. I. p. 839.

6) Rescr. vom 27. Oct. 1753. in cit. T. I. p. 690.

535.

Eigene Kirchenverfaßung.

Die Religionsvertriebenen bekamen in jeder Stadt einen eigenen Prediger, Küster und Schulbedien-

dienten, und einen besondern Ort zum Gottesdienste, und zwar die Franzosen ganz abgesondert von den Pfälzern 1). Die Erstern hatten ehmals zu Berlin ein besonderes Oberkonsistorium (Commission Ecclesiastique) nach dem Fuße des teutschen Oberkonsistorimus 2), jezo aber bloß einzele unabhängige Konsistorien. Es sind ihnen aber in der zweiten Instanz die Geistlichen und Ehesachen entzogen, und dem französischen Obergerichte übertragen worden 3). Zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulbedienten, ist ein Fond von jährlichen 15000 Thalern angewiesen 4). In wie weit auf die Kirchenzensur vom weltlichen Richter geachtet werden muß, hat man eine genaue Vorschrift 5).

1) C. C. Mareh. T. II. Abth. I. p 187.

2) C. C. March. T. I. Abth. I. p. 418. 423. u. 424. wo die dahingehörige Sachen benennt sind. Vergl. den Anhang n. 38. u. 18. p. 117. 191. Nikolai Beschreibung von Berlin B. I. S. 257.

3) C. C. March. Nov. Tom. V. a. p. 357.

4) Rescr. vom 29. Febr. 1720. bey Diez n. 2. p. 51.

5) C. C. March. T. I. Abth. I. p. 541. wo ein Rescr. vom 22. Jun. 1720. befindlich ist.

536.

Besondere Justizverfaßung.

Statt der ehmaligen Schiedsgerichte haben die Französischen und Pfälzer-Kolonien nunmehr ihre eigene, von den ordentlichen Gerichtshöfen ganz abgesonderte Gerichte, die mit ihren Koloniebürgern und Glaubensgenoßen besezt werden müßen 1). Es sind den-

denselben alle an solchen Orten wohnhafte Französische und Pfälzische Familien in persönlichen und dinglichen Sachen ohne Unterschied der Würde und des Stands unterworfen 2). Daher bey der Verkaufung eines Grundstücks an einen Pfälzischen oder Französischen Koloniebürger ihren Gerichten die darauf haftende Beschwerden und Lasten angezeigt werden müssen 3). Es findet zwischen den teutschen und Koloniegerichten keine Prorogation statt 4), und das französische Untergericht zu Berlin hält sein eigen Hypothekenbuch, sonst aber halten die französischen Gerichte überhaupt keine Akten, und theilen die Prozeßschriften im Originale den Parteyen mit.

1) Rescr. vom 19. Jun. 1690. in C. C. March. T. II. Abth. I. n. 73. p. 196. Pfälzer Hauptprivil. vom 25. May 1689. ib. T. VI. Anh. p. 67. n. 7.

2) C. Iur Frid. L. I. P. IV. t. 2. §. 31. p. 15. et §. 32. p. 16. Nur Militairepersonen bleiben ausgeschlossen.

3) Rescr. vom 8. Jun. 1719. n. 2. 3. 4. bey Diez p. 28. ff.

4) Rescr. vom 25. October 1724. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 743.

537.

Ausnahme.

Hier zu Halle besizen weder die französischen noch die Pfälzer-Gerichte die Jurisdiktion in dinglichen Sachen sondern die ehmaligen Berg- und Thal-, jezige Stadtgerichte üben sie ganz allgemein aus. Ueberhaupt unterscheiden sich die Pfälzer nur darinn, daß sie ein eigenes Korpus formiren, und einen eigenen Gerichtsstand haben 1), der jedoch

doch nicht so reichlich, wie der französische, privilegirt ist. Sonst genießen sie außer den Rechtswolthaten der Ausländer, die von mir im folgenden Hauptstücke aus einander gesezt sind, bloß die französischen Privilegien im Edikt vom 29. October 1685. 2) Es gilt also von den Gesezen über die französische Kolonien nicht immer eine analogische Anwendung auf sie.

1) Pfälzer Priv. vom 25. May 1689. in Adpend. T. VI. Corp. March. p. 72. n. 7. 9 10. 11. Declar. vom 22. Nov. 1713. n. 3. in C. C. Magdeb. Contin. n. 22. p. 80.

2) Pfälzer Hauptpriv. vom 25. May 1689. n. 28. in C. C. Magd. P. VI. p. 104. Reskript vom 10. Jul. 1689. an die Magdeb. Regierung in C. C. Magdeb. p. VI. p. 105.

538.

Verfaßung der französischen Kolonie zu Pozdam.

Die französische Kolonie zu Pozdam hat das besondere Privilegium, daß alle ihr beytretende Pfälzer und andere Religionsvertriebene aller französischen Privilegien, der 15. jährigen Freyheit und des Genusses der Baugelder theilhaftig seyn sollen 1).

1) Edit du 19. Oct. 1731. in Adp. T. VI. C. March. p. 595.

539.

Ausdehnung der französischen Gerichtsbarkeit.

Zur französischen Gerichtsbarkeit gehören selbst das bey den Deutschen dienende Gesinde 1), ingleichem die Auktionen und Versteigerungen aller ihren Bürgern

gern zuständigen Mobilien und Sachen, und finden dagegen keinerlei Privilegien noch Pächte statt. Diese Gerichte vermögen zu dem Ende eigene Auktionatoren anzustellen, oder jemand deshalb Auftrag zu thun, wo hernach dennoch alle darüber entstandene Streitigkeiten unter ihren Gerichtssprengel gehören 2).

1) Instruct. für die Ostpreussische Regierung vom 30. Jul. 1774. T. V. C. C. March. Nov. P. IV. p. 382.

2) Rescrit de 8. Iuin. 1719. n. 5. p. 34. 35. 36.

540.

Gemischte Polizeygerichtsbarkeit.

Alle Sachen, die die Polizey, die Feuerordnungen, die Sorge und Aufsicht über das Pflaster und die Straßen, die Einrichtung der Jahr- und Wochenmärkte, der Brunnen und Laternen, die Fleisch- und Brodttaxe, das Serviswesen, die Regulirung des Maaßes, Gewichts und aller gemeinen Auflagen betreffen, müßen entweder von den niedergesezten Polizeykollegien, oder von den Magistraten mit Zuziehung der Koloniedirektoren gemeinschaftlich verfügt und abgethan werden, ohne daß sich der Magistrat unter dem Vorwande einer Polizeysache in die Civilgerichtsbarkeit der Kolonien mischen darf 1). Die Kolonierichter sind bey allen Gewerken, worinn sich Meister von der Kolonie befinden, als Assessoren zuzuziehen 2), und haben überhaupt Siz und Stimme beym Magistrate als ordentliche Rathsglieder 3).

1) ebenangef. Rescr. n. 7. p. 41. 42. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 682. Cont. I. p. 295. Rescr vom 8. October 1739.

2) ibid.

2) ibid. Cont. I. p. 293.

3) ibid. p. 295.

541.

Instanzen bey den Koloniegerichten und Koloniedepartements.

Die französischen Obergerichte machen die zweite und lezte Instanz aus 1), worauf nur noch bey dem Tribunal, das deswegen mit 2. französischen Räthen besezt ist, die Revision geschehen kan 2). Die Obergerichte dürfen die Streithändel nicht von den Untergerichten in erster Instanz an sich ziehen 3), noch gilt eine Appellation in Sachen unter 6 Thaler 4). Zu Berlin befindet sich überdem ein französisches Oberdirektorium, Conseil François, mit einer eigenen Civiletatskasse, und einem besondern Chef übers Departement François 5). Von der Pfälzer-Kolonie zu Halle appellirt man an die Kommission zu Magdeburg, und wenn die Summe über 100 Thaler aufsteigt, von da ans Tribunal zu Berlin 6). Die Pfälzer-Kolonie zu Stendal aber, weil sie mit der dortigen französischen Kolonie vereinigt ist, erkennt das Obergericht zu Berlin als zweite Instanz 7). Alle Pfälzerkolonien haben ihre öffentlichen Rechnungen jedesmal an die Königliche Oberrechenkammer einzuschicken 8), gleichwie überhaupt dieselbe manchmal von denen Kammern abhängig sind, wohin auch die Appellationen in Handwerkssachen gehen 9). Zu Berlin ist ein Pfälzerkoloniedepartement, das aus zweyen Staatsministern vom Justizdepartement und

einem

einem Pfälzerkolonierath besteht, der ihnen schriftliche Vorträgee thun muß 10).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 196.

2) ibid. p. 337.

3) cit. l. p. 280.

4) pag. 196.

5) Nikolai Beschreibung von Berlin und Potzdam, Th. I. Absch. IV. S. 256.

6) Preuß. Tribunalord. tit. 8. §. 4. 6.

7) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 726. Tribunalord. tit. 8. §. 6. 4.

8) Regl. vom 30. Jun. 1768. nach welchem die Pfälzerkommission zu Magdeburg, der Magistrat der dasigen Kolonie, desgleichen die Pfälzerkoloniegerichte zu Halle, Burg, Kalbe, Acken und Stendal jährlich ihre Rechnungen zur Oberrechenkammer einschicken sollen, in C. C. March. Nov. T. IV. col. 4002.

9) Rescr. vom 11. Jenner 1758.

10) Nikolai Beschreibung von Berlin, B. I. S. 257. 258.

542.

Kriminalgerichtsbarkeit.

Die Koloniegerichte, besonders zu Berlin, Magdeburg, Halle und Wesel, besizen die Kriminalgerichtsbarkeit ganz ausschließungsweise, und nur an den Orten, wo sie nicht mit rechtsgelehrten Beysizern versehen sind, wird der Kriminalprozeß von den teutschen Magistraten gemeinschaftlich mit dem Kolonie-direktor formirt 1). Nebendem haben die Königlichen Hoffiskäle auf die Koloniſten ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zu richten 2).

Res

1) Reſcript vom 8. Jun. 1791. a. a. O. n. 8. p. 43. 44.

2) Cod. Frid. L. I. tit. 13. §. 10.

543.

Unterſtüzung durch die teutſchen Gerichte.

Die Magiſtrate und teutſchen Gerichte müſſen den Kolonien mit ihren Rathsdienern, Viertelsknechten und Gefängnißen im Nothfalle an die Hand gehen 1). Eben ſo haben die Landreuter die franzöſiſchen Gerichte bey ihren Exekutionen zu 2) unterſtüzen.

1) Reſcr. de 8. Juin 1719. chez *Diez* n. 9. p. 45. 47. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 684.

2) C. C. March. Nov. Tom. VI. col. 783.

544.

Befreyungen.

Alle Religionsvertriebene Koloniſten genießen eine fünfzehenjährige Freyheit von allen öffentlichen Laſten und Abgaben, von Einquartierung, Servis, Handwerkslaſten, öffentlichen dinglichen Beſchwerden auf Häuſer und Güter 1). Die Prediger und Schulbedienten genießen die Zieſefreyheit, und bekommen eine Vergütung für die Acciſefreyheit 2). Ihre Wittwen und Kinder beziehen das Gnadenjahr und andere Vortheile 3). Die aus Frankreich der Religion wegen Vertriebenen können wegen den vor ihrer Auswanderung gemachten Schulden nicht mehr belangt werden 4). Bey der Erbfolge gehen die franzöſiſche

Kolonisten den auswärtigen, obgleich näher verwandten, Erben vor 5).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 186. 208. T. VI. Abth. I. p. 630. T. VI. Abth. II. p. 151. 426.

2) ibid. T. IV. Abth. III. p. 196. T. VI. Abth. II. p. 109.

3) cit. l. Contin. I. p. 331.

4) Reglement de 3. Mars 1698. ibid. T. II. Abtheilung I. p. 213.

5) Contin. I. p. 282.

545.

Vorrechte.

Den eingewanderten Religionsvertriebenen muß überall in den Königlichen Staaten, wo sie sich niederlaßen wollen, das Bürger- oder Beysaßenrecht, gleich den Eingebohrnen, mit allen Vortheilen und Gerechtsamen umsonst eingeräumt werden 1). Der französische Adel kan zu allen Ehrenstellen, Vorrechten und Staatswürden gelangen, Lehen und Adeliche Güter erwerben 2). Die vom Bürgerstande, wenn sie sich dem Rechtsstudium gewiedmet haben, sollen bey allen und jeden Justizstellen und Aemtern zugelassen werden.

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 186.

2) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 187. 188.

546.

Vorzüge bey Handwerkern und Manufakturen.

Erweisliche französische Handwerksmeister müssen auf Begehren ohne alle Untersuchung und Prüfung

fung bey den Gewerken aufgenommen werden; Können während den Freyjahren entweder das Handwerk für sich allein treiben, oder gar ein anderes ergreifen. Nach verfloßenen Freyjahren haben sie sich entweder, jedoch ohne alles Entgeld, aufnehmen zu lassen, oder aber besondere Erlaubnis auszuwirken, für sich als privilegirte Meister zu arbeiten, wo sie alsdann weder Gesellen noch Lehrjungen halten können 1). Die Kolonisten, welche Manufakturen und Fabricken anlegen wollen, werden mit allen Privilegien versehen, und genießen allen Vorschub 2). Sobald bey einem Gewerke 3. Kolonistenmeister sich befinden, so muß einer Altmeister seyn 3).

1) Rescr. vom 29. Febr. 1720. n. 4. 5. bey Diez, Arch. Magd. Rechts p. 55. 56.

2) ebendas. n. 6. und C. C. March. T. II. Abth. I. p. 186. T. VI. Abth. II. p. 207. C. C. March. P. VI. p. 102. §21. et in Contin. p. 8. §. 5.

3) Cont. I. C. C. March. p. 295.

547.

Bürgerliche Verbindlichkeiten der Kolonisten.

Nach Endigung der bestimmten Freyjahre, auf deren Ablauf ein wachsames Auge zu haben 1), müssen die Koloniebürger alle bürgerliche Lasten und Beschwerden mit Wachen 2), Diensten, allerlei Steuern und Abgaben 3) gleich den übrigen Bürgern übernehmen; und können sich dieser Obliegenheiten auf keine Art entziehen. Ja die Accisefreyheit gebührt ihnen nicht einmal während des Zeitraums ihrer Freyjahre 4),

sondern sie wird ihnen vergütet. Diejenigen Kolonisten, die sich an Orten niedergelaßen haben, wo keine Koloniegerichte befindlich sind, stehen unter der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, und die benachbarten Koloniegerichte dürfen über sie keinen Gerichtszwang ausüben 5).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 208. T. VI. Abth. I. p. 630.

2) ibid. T. III. Abth. I. p. 234.

3) cit. l. T. II. Abth. I. p. 342. 685. T. IV. Abth. V. p. 30. 268. 274.

4) Ordonnance de 29. Fevr. 1720. n. 3. bey Diez S. 52.

5) C. Inr. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 31. p. 15.

IV. Abschnitt.

Gastrecht.

548.

Ursprung.

Ebenso sehr, als die Teutschen die Fremden haßten und verfolgten 1), ebenso sehr verehrten sie diejenigen, die unter dem geheiligten Schuze der Gastfreyheit zu ihnen kamen 2). Diese waren unverlezbar, und genoßen selbst vor den Einheimischen gewisse Rechtsvortheile.

1) *Hert.* in opuscul. Vol. II. T. I. p. 16. Estor Theil III. §. 112.

2) *Facit.* de mor. Germ. c. 21.

549.

Begrif.

Der Innbegrif der besondern Rechtsbestimmungen, die aus der alten Begünstigung der Gäste noch heutzutage übrig geblieben sind, heist das Gastrecht 1).

1) *Abasv. Frixsch* tract. de jure Hospitii, oder vom Gastrecht. Jenæ 1711.

Io. Schilter Diss. de jure hospitii. Quedlinb. 1721.

550.

Überbleibsel.

Für die Fremden waren die Gastrechte angeordnet, welches Gerichte waren, die in außerordentlichen Sizungen, wenn die Fremden nicht auf den gewöhnlichen Gerichtstag warten wolten, ihre Streithändel untersuchen und entscheiden mußten. Man nannte sie auch Kaufgerichte, weil sie besonders bezahlt wurden. Sie bestehen noch in Preußen, Schlesien, Mecklenburg, Lübeck, Wirtemberg, Rostock, Holstein, Bremen, Tyrol, Nürnberg, Wezlar, im Mainzischen und Anspachischen, und haben eine eigene Einrichtung, wovon weiter unten 1).

1) *C. H. Moeller* Diss. de judicio summario peregrin. Rost. 1733.

Greg. And. Schmidt Diss. de modo procedendi circa peregrinos. Alt. 1681.

Aug. de Balthasar de juribus peregrinorum circa processum german. vulgo in sensu eminentiori Gastrecht appellatum. Gryph. 1742.

551.

Eigenes Handlungsrecht.

Nach den Statuten einer groſsen Anzahl Handelsstädte ist auſser den Meſs- und Marktzeiten den Gästen nicht erlaubt, Handlung zu treiben. Da die Handlung ein Zweig der bürgerlichen Nahrung, so flieſst dieſes aus dem natürlichen Begrif des Stadt- und Bürgerrechts. Vielmehr gehören die Städte unter die Ausnahme, worinn bald unter gewiſser Einschränkung, bald ganz uneingeschränkt, den Fremden das Handeln zu jeder Zeit erlaubt ist. Oft dürfen die Gäste ihre Waaren nicht einzeln in geringem Maaſse verkaufen, sondern müſsen sie in ganzen Frachten, Lasten loſsschlagen, oder sie gewiſsen Bürgern, Zünften, Aemtern, Gewerken und Innungen überlaſsen, und erst dann, wenn sie ihnen dieſe binnen einer gewiſsen Zeit nicht abnehmen, dürfen sie dieſelbe jedem Bürger anbieten. Aus der alten Hanseverfassung ist in vielen teutschen Seestädten das Recht übrig geblieben, daſs bald überhaupt und bald nur in gewiſsen Handelsartickeln Gast mit Gast nicht handeln darf, sondern dieſes immer durch die Zwischenkunft eines angeſeſsenen Bürgers geschehen muſs 1).

1) Rostock Statut über das Woll- und Fellkaufen vom 18. May 1593. Lüb. Recht L. III. tit. 6. art. 7. *Mev.* in Comment. ad Ius Lub. L. III. tit. 6. art. 7. n. 19. 20. Krünitz Oekon. Encyklopädie Th. XVI. S. 410. ff.

V. Abschnitt.

Bevölkerungsrecht.

552.

Polizeyrechtsgrund.

Der Hauptgrund des Wolstands eines Staats beruht auf der Bevölkerung, zu deren Beförderung die Polizey verschiedene Gesezze gemacht hat, wovon wir hier einige auszeichnen, der übrigen aber in andern Kapiteln Erwehnung thun wollen.

553.

Anwendung auf die Begünstigung der Fremden.

Nur solche Städte und Staaten, die ein rauhes Klima oder einen schlechten Boden besizen, oder wenig bevölkert sind, oder durch Unglücksfälle großen Verlust an Einwohnern gelitten haben, müßen die Fremdlinge begünstigen und an sich locken, mitnichten aber solche Städte und Länder, die sich im Wolstande befinden, oder einen fruchtbaren Boden haben.

554.

Ursache, warum in der teutschen Gesezgebung die Bevölkerung begünstiget wird.

Die Teutschen, die bey ihrem kriegerischen Geiste beständig einen großen Abgang an Mannschaft litten, waren daher vorzüglich auf die Vermehrung der Bevölkerung sehr aufmerksam, und hatten darauf in ihrer Gesezgebung verschiedentlich Rücksicht genommen, wovon noch folgende Ueberbleibsel vorhanden sind.

555.

Leibeigenschaftliche Bevölkerungsgeseze.

Während der Zeit, daß eines armen Bürgers, Bauren oder Unterthanen Ehoefrau in den Wochen liegt, ist sie und ihr Mann von allen Wachen und Frohndiensten befreyt 1). Wenn eine leibeigene Frau Zwillinge gebiert, so wird eines davon frey 2).

1) Estors bürgerl. Rechtsgelehrtheit Th. I. §. 82.

2) *Selchov* in Elem. Iur. Germ. §. 377. n. 3.

556.

Andere bäuerliche Bevölkerungsrechte.

Ebenso muß einer leibeigenen Frau, die zur Verfallzeit in den Wochen liegt, die Leibhenne zum eigenen Genuße gelassen werden. Im Preußischen müßen sich die Landleute im XXV. Jahre verheirathen, und wird ihnen der ehelose Stand nicht länger gestattet 1).

1) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 148. 274.

557.

Hagestolzenrecht.

Das Hagestolzenrecht besteht darinn, daß Einer, der unvermählt das fünfzigste Jahr erreicht hat, über sein Vermögen keinen lezten Willen errichten darf, sondern das eigenthümliche und erworbene Gut nach seinem Tode dem Landesherrn oder Leibherrn zufällt, und die Anverwandten von der Beerbung ausgeschlossen werden 1). Im Preußischen sind diesem Rechte über-

überhaupt nicht unterworfen: die Räthe, geiſtliche Perſonen, Profeſſoren, die Ritterſchaft und Militairperſonen; desgleichen die Fremden 2).

1) *Iob. Balth. Wernher.* Diſſ. de jure Hageſtolziatus. Vitemb. 1724.

Io. Ge. Scherz Diſſ. de jure circa Hagenſtolzios. Arg. 1726.

Io. Paul Kreſs Diſſ. de jure Hageſtolz. præcipue in Ducatu Guelph. Helmſt. 1727.

Ej. Repetitio Diſſ. occaſ. Hageſtolz. a Ludewig in exilium dati. Helmſt. 1728.

Io. Pet. de Ludewig Differentiæ Iur. Rom. et Germ. in Hagenſtolziatu exule in Germania. Hal. 1727.

Io. Phil. Odelem Animaduerſ. ad Ludewigii Diſſert. Brunſw. 1728.

Ferd. Chriſt. Harpprecht, flores ſparſi ad Iura ſingularia Alpirſpacenſia. Tub. 1756.

Schottel in Singul. jur. Germ. C. I. §. 10.

2) C. C. March. Cont. III. p. 184.

553.

Verbotene Auflegung der Eheloſigkeit.

Die Eheloſigkeit iſt ehemals oft als Strafe durch die Verſtoßung ins Kloſter aufgelegt worden 1), findet heutzutage aber aus Polizeygründen ſchlechterdings nicht mehr ſtatt 2), und eine dergleichen dem Vermächtniſſe angehängte Bedingung wird ſelbſt beym landſäßigen Adel, wenn er auch gleich die Familiengeſezgebung von der Landesherrſchaft beſtätigt erhalten hat, für nicht geſchrieben geachtet 3).

1) *Iac.*

1) *Iac. Frid. Ludovici* Diſſ. de coelibatu poenæ nomine impoſito. Hal. 1703.

Sam. Frid. Willemberg Diſſ. de poena coelibatus impoſiti. Gedan. 1723.

Pufendorff T. I. p. 230.

2) *Io. Aug. Bach* Diſſ. de Lege Iulia Miſcella ejusdemque vſu hodierno. Lipſ. 1750.

3) *Io. Sam. Brunquell* Diſſ. de conditione, ſi non nupſerit, ultimis voluntatibus adiecta, Ien. 1728. Knorrens Rechtl. Anmerk. S. 237.

559.

Aufhebung des Hageſtolzenrechts.

Das Hageſtolzenrecht führten die Teutſchen ebenfalls zum Behuf der Bevölkerung ein. Allein heutzutage iſt es gröſtentheils abgekommen, und wird meiſt noch unter den Bauren und Leibeigenen, als in der Pfalz, Würtemberg, Hohenzollern, Nellenburg, Osnabrück, Braunſchweig, Zelle, Wolfenbüttel, Bremen und an einigen Orten angetroffen. Durch Hannöveriſche und Preußiſche Geſeze wurde dieſer Haß gegen die Unvermählten ausdrücklich bey freyen Perſonen aufgehoben, und nur beſonders im Magdeburgiſchen und Mansfeldiſchen retorſionsweiſe ausgeübt.

C. C. March. T. VI. P. II. p. 419. 395. Cont. III. p. 184. Edikt vom 22. Nov. 1722. *Pufendorff.* T. I. obſ. 92 T. II. obſ. 58. C. C. Br. Lun. P. IV. c. 6. p. 21. C. C. Cal. c. 6. p. 133. Brem. L. O. T. I. p. 83. Osnabrück Hausgenoßenr. c. 6. §. 1. Kurpfälz. L. O. t. 5. p. 57.

560.

560.

Amortisationsrecht.

Es gehört auch hieher das Amortisationsrecht, vermög dessen alle geistliche und weltliche Gemeinheiten keine Grundstücke erwerben können, sondern binnen Jahrund Tag sie wieder veräußern müßen.

Varia priv. Civ. Germ. ap. Lünig Reichsarch. P. Sp. Cont. 4. p. 91. 195. 790.

561.

Einschränkung des Mönchstands.

Ferner daß die Katholischen vor einem gewißen Alter sich dem Mönchsstand nicht ergeben dürfen, und die Anzahl der Mönche in jedem Kloster bestimmt wird.

Cod. J. Boruss. P. I. p. 25. *Io. Ern. von der Linde* de jure parentum in liberos circa ingressum in religionem et vota monastica.

562.

Rechtsbegünstigung der eingewanderten Fremden.

Hauptsächlich hat man die Einwanderung der Handwerker, Manufakturisten und Künstler zu begünstigen, und ihnen zur Anlockung Prämien auszusezen. Den Fabrikanten und Manufakturisten, die zum Behuf ihrer Arbeit mehrerer Personen und ganzer Gesellschaften benötiget sind, werden Vorsteher und Aufseher mit einiger Jurisdiktion und Polizeigewalt zugestanden.

C. C. March. T. V. p. 5. Sect. II. p. 438. Cont. I. p. 366. C. C. Br. Luneb. P. III. p. 126. 388.

563.

563.

Freylassung vom Soldatenstande.

Von der Enrollirung zum Soldatenstande sind daher im Preußischen befreyt die Ackersleute, alle Manufakturiers und Fabrikanten, überhaupt alle angesessene Bürger und Bauern, einzele Baurensöhne, Postknechte, Leinewebergesellen, Predigersöhne, wenn sie theologische Studenten sind, Fremde, Seeleute, Pohlacken 1).

1) C. C. March. T. III. IV. et. VI. Contin. I. II. III. v. Werbung. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. I. C. 5. S. 119 ff. C. Const. March. Nov. T. II. col. 457. Rescr. v. 29. Jul. 1760.

564.

Einschränkung der Reisen außer Lands.

Damit die Bevölkerung nicht nothleidet, oder das Vermögen außer Landes kömmt, ist das Reisen eingeschränkt, besonders dem Adel bey Strafe der Konfiskation seiner Güter und Revenüen untersagt 1), und Königliche Vasallen sollen überhaupt nicht außer Lands gehen, noch fremde Dienste annehmen 2), als zu welchem Ende besondere Veranstaltungen getroffen sind 3).

1) C. C. March. cit. l. T. I. II. III. et Cont. II. III. VI. v. Reisen. Edikt v. 16. Jan. 1748. Rescr. v. 29. April 1766. Corp. Nov. Tom. IV. n. 31 p. 318. Cod. Austr. T. I. p. 14. Ludewigs Gel. Anz P. I. p. 108. Samml. Schles. Ordn. v. 1747. *G. S. Treuer* Diss. de licentia peregrinandi legibus circumscripta.

2) C. C. March. Nov. T. I. p. 5. 403. 619. 643. T. II. p. 183.

3) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2130. u. Jahrg. 4. p. 348. 349.

565.

565.

Verbot des ausländischen Studirens.

Fast eben so strenge ist das Studiren auf ausländischen Universitäten, Gymnasien und Schulen verboten, und dasselbe nicht einmal auf ein halbes oder Vierteljahr erlaubt. Die Uebertreter bleiben in allen Preußischen Staaten von allen öffentlichen Bedienungen und von aller Beförderung lebenslänglich ausgeschlossen. Sie sind beständig unfähig und untüchtig, irgend eine Justiz-, Kammer- oder andere geistliche und weltliche Civilstelle zu bekleiden, oder Regimentsquartiermeister und Auditeurs zu werden, als zu welchem Ende bey der Anstellung Zeugnisse aufgewiesen werden müssen, daß man seit dem Jahre 1748. dieses Verbot nicht übertreten habe. Bey dem Adel gilt auch hier die Konfiskation der Güter und Revenüen 1).

1) Edikt vom 16 Jenner 1748. in C. C. March. Contin. IV. n. 5. p. 22. Dergl. vom 14 Oct. 1749. ib. Tom. VI. Anh. p. 667. Dergl. vom 19. Jun 1751. in C. C. March. Nov. T. I. n. 49. p. 97. Rescript vom 29. April 1766. ibid. T. IV. pag. 318. Dergl. vom 20. Novemb. 1783. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. III. c. 4. S. 576. 577.

566.

Schonung schwangerer Weiber.

Nach teutschen Rechten kann an einer schwangern Weibsperson keine Leibsstrafe, noch Tortur, noch Todesstrafe vollzogen werden 1). Im Preußischen darf man säugende Mütter nicht ins Zuchthaus verurtheilen 2).

1)

1) Capit. Franc. L. VI. c. 196. L. 18. D. de ſtatu homin. L. 2. §. 4. ſi quis caut.

2) Schleſ. Zuchthausreglem. §. 7. Lipp. Samml. Schleſiſch. Geſ. B. III. n. 21. S. 117.

567.

Preußiſche Verordnung hierüber.

Nach der Preußiſchen Kriminalordnung von 1717. 1) ſoll der Richter bey der herannahenden Niederkunft einer ſchwangern Inquiſitin Sorge tragen, daß ihr ihre Gefangenſchaft leidlicher gemacht, ſie in eine Stube oder Kammer bey dem Gefangenwärter, oder an einen andern leidlichen Ort gebracht, und dort gehörig abgewartet werde.

1) C. 6. §. 16. C. C. M. Tom. II. Abth. 3. p. 88.

568.

Reichsgeſeze darüber.

Die Kindbetterinnen und ſchwangere Weiber ſollen nach den Reichsgeſezen auf keine Weiſe beſchädiget werden 1), und in den katholiſchen Ländern von der Beobachtung der Faſten befreyt ſeyn 2).

1) Fußknechtsbeſtall. v. J. 1570. §. 149. Reichspolizeyordn. von 1577. tit. 6. §. 1.

2) Kaiſerl. Erklär. v. 1548. tit. 26. §. 18.

569.

Aufmerkſamkeit auf die heimlichen Niederkunften.

Nach den Preußiſchen Geſezen ſoll die Obrigkeit jeden Orts, und insbeſondere die Land = Kreis = und Stadt=

Stadtphysiker, desgleichen die Wehmütter, auf unverehligte und der Schwangerschaft verdächtige Frauenspersonen wol Acht haben 1), und zu dem Ende vierteljährige Visitationen anstellen. Jeder Hauswirth oder die Hausmutter haben die verdächtigen ledigen und unbekannten Weibspersonen der Obrigkeit anzuzeigen 2), die deswegen Besichtigung anstellen muß 3), damit keine heimliche Verlezung, Vernachläßigung oder Ermordung des Kindes vorgehe.

1) C. C. M. T. II. Abth. III. p. 121. 131. C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 3318.

2) C. C. M. T. II. p. 39. 42. 132. Reser. v. 8. Febr. 1765. mit Deklar. v. 9. Jenner 1766. Cirkul. v. 20. Jul. 1770. u. 21. Oct. 1773.

3) ibid. p. 122. 132. Cirkul. vom 17. Aug. 1756. Corp. Novi T. II. p. 157.

570.

Obliegenheiten der Herrschaften in Ansehung der weiblichen Dienstboten.

Beym Gesinde hat die Herrschaft jene Anzeige zu thun, die, auf den Fall sie die Schwangerschaft verhehlet, bestraft wird 1). Ein weiblicher Dienstbote, der Gelegenheit findet, sich zu verheirathen, ist seinen Miethkontrakt zu erfüllen, nicht verbunden 2).

1) C. C. M. T. II. Abth. 3. p. 132. Cont. III. p. 51. 60.

2) Preuß. Gesezb. §. 62. S. 296. C. C. March. Tom. V. Abth. III. p. 264. 281. 307. 312. Cont. III. p. 56. C. C. March. Nov. T. IV. p. 529. 818. 5104. 5344.

571.

571.

Gesezliche Quellen der Vorrechte der Fremden in den Preußischen Staaten.

Vorzüglich war man in den königlichen Staaten zur Aufnahme der Bevölkerung, den Fremden große Freyheiten einzuräumen, bedacht, dergleichen sie in keinem teutschen Reichslande genießen. Wir haben darüber ein Königl. Edikt vom 27. Jul. 1740. 1), und ein anderes vom 1. Sept. 1747. von den vermehrten Wolthaten und Vortheilen vor die Auswärtigen, die sich in den Königl. Landen niederlassen wollen 2). Edikt vom 3. September 1749. wodurch sowol diejenigen auswärtigen und bemittelten Partikuliers, welche sich in Sr. Maj. Landen von nun an etabliren werden, als ihre Erben von der Erlegung der Abzugsgelder wegen dem in die hiesigen Länder mitgebrachten Vermögen frey seyn sollen 3). Edikt vom 8. April 1764. von den Wolthaten und Vortheilen, deren fremde bemittelte Personen und Familien, Manufakturiers, Professionisten und Handarbeiter, welche sich in den Kön. Preuß. Ländern niederlassen, sich zu erfreuen haben 4).

1) C. C. March. Cont. I. p. 366.

2) C. C. M. Cont. III. p. 184.

3) Contin. IV. p. 186. 4) Corp. Nov. T. III. p. 411.

572.

Allgemeine Vorrechte der Fremden im Preußischen.

Die Fremden genießen Befreyung von aller Werbung und Enrollirung, und auf Verlangen erhalten

sie

sie darüber eigene Königl. Schuzbriefe. Die bemittelten Familien und Personen, desgleichen die Manufakturisten, sind 2 Jahre von allen bürgerlichen Lasten befreyt, wie auch von der Quartierslast 1), vom Servis und der Konsumtionsaccise, die ihnen aber nach Anzahl der Personen und des Verbrauchs zu Gelde angeschlagen, und jedes Jahr vorausbezahlt wird.. All ihr mitgebrachtes Vermögen ist beym Eintritte von allen Eingangsrechten, Lizent, Zoll, Accise und allen andern Abgaben frey, und sie empfangen zu dem Ende besondere Freypässe.

1) a. a. O. u. T. IV. p. 7361.

573.

Fortsezung.

Die anziehenden Fremden müssen die Preußischen Unterthanen mit aller Gefälligkeit aufnehmen, und ihnen zu ihrem Unterkommen alle Willfährigkeit bezeugen 1). Die Uebertreter werden nach Befinden mit der Festung bestraft. Die Innungen müssen die fremden Meister bey sich unentgeldlich aufnehmen, und sie dürfen auch beym Bürgerrechte nicht übersezt werden 2).

1) C. C. March. Nov. T. IV. col. 6683.

2) Rescr. vom 25. Aug. 1763. in C. C. March. Nov. T. III. p. 283.

574.

Andere besondere Rechte.

Ein eingewanderter Fremdling wird im Preußischen wegen der in seinem Vaterlande begangenen

Verbrechen nicht leicht ausgeliefert. Wenn ein Fremder, dem eine dem Abzug unterworfene Erbschaft zufällt, zu deren Erhebung sich selbst einfindet, und da bleibt, so gibt er keinen Abzug 1).

1) C. C. March. Nov. T. I. p. 615. T. II. pag. 293.

575.

Vorrechte der fremden Kaufleute, Künstler und Manufakturisten.

Ausländische Kaufleute, Manufakturisten, Künstler und Renthierer, die sich im Lande niederlassen, genießen insbesondere, außer der Exemtion von Lasten, zweyjährige Accise- und Servisfreyheit 1), in der Folge bekamen sie sogar eine dreyjährige Befreyung von allen öffentlichen Abgaben und Lasten, von Accise und Servis, Vorschuß an Wolle, Schenkung der Stühle, Baufreyheitsgelder u. s. w. 2).

1) C. C. March. Cont. I. p. 366. squ.

2) C. C. M. Nov. Tom. IV. col. 7402. 7403. 7404.

576.

Erleichterte Einwanderung.

Die ankommenden Kolonisten passiren überall zollfrey, und müssen benöthigten Falls mit Vorspann versehen werden, genießen auch ein gewisses Meilengeld, bis sie an Ort und Stelle angelangt sind 1). Die Professionisten und Fabrikanten erhalten Vergütigung der Transportkosten 2).

1) C. C. March. Nov. Tom. I. col. 969.

2) ibid. Tom. IV. col. 7404. n. 9.

577.

Privilegien der Neuanbauenden.

Sie erhalten sowol die wüsten Häuser in den Städten, als die Grundstücke auf dem Lande erblich 1), und haben dafür nach Verlauf der Freyjahre nur einen geringen Erbzins zu entrichten. Während ihrer Freyjahre, deren gemeiniglich XV. oder XX. sind, genießen sie auch die Befreyung von Stempelgeld 2) und den Gerichtsgebühren 3), ausgenommen in Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit 4).

1) C. C. March. Nov. Tom. III. col. 565. Oeconom. for. T. V. p. 320.

2) C. C. March. Nov. T. V. b. p. 503.

3) ibid. T. IV. p. 7439. 4) ib. T. V. d. p. 333.

578.

Freyheiten der Salzburger Kolonisten.

Den Salzburgern ist in der Preußischen Provinz Lithauen 1721. und nachher ein ganzer Distrikt angewiesen worden. Wenn sie die wüsten Höfe und Ländereyen, die ihnen zu Erbrecht und mit den nöthigen Baumaterialien gegeben wurden, auf ihre Kosten anbauten, und mit Hofwehre besezten, so erhielten sie 6 und 9 Freyjahre; geschah es aber auf königliche Kosten, so genossen sie 2 Freyjahre 1).

1) Edikt vom 2. Febr. 1721. bey Ludewig in der Ev. Hist. des Erzstifts Salzburg S. 662.

579.

Beförderung des Anbaus.

Alle Baumaterialien, die zu Erbauung ganz neuer Häuser gebraucht worden sind, sind frey von Accise und Schleusengeld 1).

1) C. C. March. Nov. T. IV. p. 5619. 5977.

580.

Privilegien der Urbarmachung.

Wenn die Fremden wüste Plätze anbauen, oder Häuser aufbauen oder dieselben ausbessern, so werden ihnen fast alle oder ein Theil der Baumaterialien geliefert, oder sie mit einer Geldhülfe oder einem gewissen Vorschusse unterstüzt 1). Nach dem Rescript vom 26. Oct. 1770. bekommen sie ein Geschenk von 150 Thalern, nebst 23. pro Cent Vergütung der Baukosten, und 10jährige Freyheit 2), auf dem platten Lande aber 15jährige Freyheit 3).

1) C. C. March. T. V. Abth. I. pag. 361. sq. T. IV. Abth. III. p. 59. P. VI. Abth. I. pag. 399. 414. C. C. Br. Lun. P. III. p 105.

2) C. C. March. Nov. T. IV. col. 7403.

3) ebendas. col. 7404. n. 11.

581.

Baugelder.

Im Klevischen erhalten die Neuanbauenden 20. fürs Hundert der aufgewandten Unkosten, jedoch im Ganzen keine höhere Summe als 200 Thaler, wovon ihnen bloß 20 Groschen an den Magistrat, und vier Gro-

Groschen für jeden Werksverständigen abgezogen werden darf 1).

1) C. C. March. T. IV. p. 4095. §. 11.

582.

Servisfreyheit.

So lange sie nicht bürgerliche Nahrung treiben, oder sich bürgerlich niedergelassen haben, dürfen sie keinen Servis bezahlen, und auch auf diesen Fall genießen sie 3 Freyjahre 1).

1) Rescr. v. 1. Sept. 1747. in Contin. C. C. March. III. col. 184.

583.

Erhöhung der Befreyungen in einigen Preußischen Provinzen.

Diejenigen, die sich in Berlin, in der Kur- und Neumark, in Pommern, in den Magdeburgischen und Halberstädtischen Provinzen niederlassen, genießen außer den 2 Freyjahren noch eine 3jährige Befreyung von der Konsumtionsaccise und Servis, haben den Zutritt zu den Präbenden, zu ansehnlichen Kriegs- und Civildiensten 1), sollen nicht von den Kammergerichtsstellen ausgeschlossen seyn 2), können ihre Gelder bey der Kurmärkischen Landschaft zu 5 pro Cent anlegen; sind beym dereinstigen Abzuge von allem Abzugs- und Abschoßrechte befreyt; weder Droit d'Aubaine, noch Hagestolzenrecht soll gegen sie retorsionsweise ausgeüb werden. Können auf Vorstellung allenfalls noch mehrere Privilegien erhalten.

1) Diß ist auch verordnet in C. C. M. T. VI. Abth. I. pag. 255. 260. 404. 432. 512. 404. 432. 406.

2) Cod. J. Frid. L. I. c. 1. §. 13.

584.

Insbesondere der Professionisten und Handwerker.

Denen in den Städten etablirten Professionisten und Handarbeitern soll gleichfalls eine zweijährige Accise-, Einquartierungs- und Servisfreyheit nebst dem freyen Bürger- und Meisterrechte ertheilt, denen auf dem platten Lande sich sezenden aber noch überdem das zum Aufbau ihrer Häuser benöthigte Holz aus den Königlichen Forsten frey gereicht, oder in Ermanglung das Geld dafür gegeben werden, die Häuser ihnen dennoch erblich verbleiben, und überhaupt eine funfzehnjährige Freyheit von allen Landesbeschwerden angedeihen.

585.

Hauptsächlich in Pommern.

Noch größer sind die Freyheiten, welche den Professionisten und Handwerkern unterm 2. May 1764. in Pommern eingeräumt worden sind 1), und den 26. Oct. 1770. erging wiederum ein Umlauf über die Wolthaten und Freyheiten der eingewanderten Fabrikanten und Professionisten in den Märkischen Städten 2).

1) C. C. M. Nov. T. III. p. 413.

2) ibid. Tom. IV. pag. 7401.

586.

Andere Vortheile der eingewanderten Ausländer.

Es wird den armen Ausländern das Armenrecht verstattet 1). Alle Ausländer müssen wol aufgenommen und verpflegt 2), und bey ihren Prozessen von den Gerichten zuerst verhört werden 3). Binnen drey Monathen nach ihrer Ankunft haben sie die Wahl, ob sie sich unter die ordentlichen, oder unter die französischen und Pfälzergerichte begeben wollen 4).

1) C. C. March. Nov. T. I. p. 359.

2) cit. loc. T. IV. pag. 6682.

3) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 641.

4) C. C. March Nov. T. V. b. p. 365. C. Jur. Frider. L. I. P. IV. tit. 2. §. 33.

587.

Verboth der Auswanderung.

Kein Unterthan darf in den Ländern, wo sie nicht durch Landesverträge das freye Zugrecht geniessen 1), ohne landesherrliche Erlaubnis und Vorwissen den Staat verlassen 2), und auswandern, wovon im Preußischen 3) bloß die neueingewanderten Fremden befreyt sind.

1) wie in Wirtemberg. Erbvergl. von 1770. Cl. I. Gr. 9. §. 1. 2. Wirtemb. L. O. t. 2. §. 7. t. 4. §. 2. 3. Hochstetters Wirt. Gen. Rescr. P. I. p. 115. P. II. p. 54.

2) L. vn. Cod. non licere habit. *Simon* de jure emigrandi. *Henr. Hildebrand* de intempestiuo sciuium discessu.

3) C. C. M. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2130. Jahrg. 4. p. 348.

VI. Abschnitt.
Fremdlingsrecht.

588.

Literatur.

Io. Schilter Diss. de jure peregrinorum. Ien. 1676.

Io. Ge. Fichtner Diss. de jure peregrinorum. Alt. 1717.

Ern. Tenzel Diss. de peregrinis. Erf. 1723.

Io. Pet. de Ludewig differ. Jur. Rom. et Germ. de peregrinitate, albinagio atque Wildfangiatu. Hal. 1735.

Frid. Wilh. Pestel Diss. justitia et benignitas Legum Germ. erga peregrinos examinata. Rint. 1754.

589.

Ursache des teutschen Hasses gegen die Fremden.

Da die Teutschen einestheils auf die Erhaltung ihrer eigenthümlichen Sitten und Gebräuche so sehr erpicht waren, und anderntheils zum Behuf ihrer Kriegsverfassung nur die Begattung der gleichartigen Gattungen von Menschen erlaubten, so war natürlich, daß sie ihrer Nachkommenschaft einen grenzenlosen Haß und die tiefste Verachtung aller Fremden einpflanzten, um zu verhüthen, daß sie durch einen nähern Umgang mit ihnen nicht ihre Sitten annehmen, oder durch eine Vermischung mit ihnen, nicht zwitterartige Geschöpfe von Menschen erzeugen möchten.

590.

Heutiges Fremdlingsrecht.

Der alte teutsche Haß gegen die Fremden hat sich heutzutage theils wegen mehrerer Aufklärung, theils wegen entgegenstehender kaiserlicher Verordnungen 1), theils wegen veränderter Sittenverfassung, theils aus Kameral- und Polizeygrundsäzen ziemlich vermindert, und außer denen hernach beschriebenen nachtheiligen Rechtsüberbleibseln genießen sie jezo fast eben dieselben Rechte, wie die Eingebohrnen.

1) Frid. II. Imp. Avth. ad L. 10. Cod. Commun. de Succeſſ. Reichsabschied von 1559. §. 34.

591.

Staatsrechtliches Verhältnis.

Die Fremden, die sich in einem andern Staa aufhalten, genießen den landesherrlichen Schuz, w für sie das Schuz- oder sogenannte Beysizgeld bezahle und sind Unterthanen, aber nicht Staatsbürger. De sie gehören weder zur Staatsgenossenschaft, noch k nen sie Aemter und Ehrenstellen erhalten, noch ha sie ein Recht ans ganze Staatsvermögen, noch nehn sie an den auswärtigen Staatsvortheilen Antheil.

592.

Landesherrliche Verwilligung zur Aufnahme de Fremden.

Da es von dem Landesherrn abhängt, die z- zahl und die Eigenschaften der Staatsbürger zu bes- men, so fliest daraus, daß es den Städtischen und a-

erlichen Gemeinden ohne landesherrliche Erlaubnis oder Vergünstigung nicht zukömmt, einem Ausländer unangefragt das Bürger- oder Beysaßenrecht zu ertheilen.

593.

Unvollständige Theilnehmung der einheimischen Fremdlinge an Bürgerrecht und Gemeindsrecht.

Nach der Regel werden die einheimischen Fremdlinge, oder die Beysaßen nicht zum Besize liegender Güter, noch zu den Stadtämtern und Gemeindsdiensten, noch zum Genusse der gemeinen Waide und aller bürgerlichen Nahrung zugelassen 1).

1) *Stryk* de resignat. Jur. Civit. Vol. VII. Diss. 24. §. 3. 4.

594.

Nachtheilige Rechte bey auswärtigen Fremdlingen.

Nach einzelen Landesgesezen müssen die auswärtigen Fremdlinge bey der Besezung der öffentlichen Aemter und Ehrenstellen den Eingebohrnen nachstehen, können nicht zu Stiftern und gewissen Landesbedienungen gelangen, werden von der Erbschaft ausgeschlossen 1), dürfen nicht auf Landtägen erscheinen, gehen an einigen Orten beym Konkurse, ohngeachtet der bessern Hypothek, den Eingebohrnen nach, und in Schlesien können fremde unadeliche Personen gar keine adeliche Güter erwerben 2). Sie bezahlen an einigen Orten mehr Sporteln, und haben größere Leichenunkosten 3). Sonst zeigen sich auf Seiten der Fremden ungleiche Rechte in Ansehung der väterlichen Gewalt,

Ehe,

Ehe, Ehre, Gewerbe, Bürgschaft und des Zeugnisses 4).

1) Böhm. Deklar. u. Novell. S. 124. Bad. L. O. P. V. tit. 10. Lüb. R. L. I. t. 2. §. 5. Tyrol. Landr. L. III. t. 23. Frankf. Reform. P. VI. tit. 2. §. 2. 3. Mainz. Landr. tit. 14. §. 12. Eimbeck. Stat. t. 15. Zell. Stat. t. 16. Hadel. Lr. P. II. t. 25. Kehding. Lr. t. 30. Hamburg. Zehnts. Ordn. §. 4. C. C. March. Nov. T. I. p. 722.

2) Rescr. v. 20. Dec. 1754. in cit. l. p. 723.

3) *Heumann* Init. Jur. Polit. §. 51. p. 77.

4) Id. cit. loc. C. VIII. §. 52.

595.

Preußische Verfassung.

Ausländer, die keine Einwohner der Preußischen Staaten sind 1), genießen bey Konkursen mit den Preuß. Unterthanen gleiches Recht 2), ausgenommen, ihre Obrigkeit würde diese nach härtern Gesezen behandeln, und ihre Forderungen den Einheimischen nachsezen. In diesem Falle werden sie im Preußischen nach gleichem Rechte gerichtet 3).

1) Resolution, die Abzugsgelder betreffend, vom 8. Julius 1758. in C. C. March. Cont. IV. p. 259.

Rescript, daß ob diuersitatem statutorum im Preußischen kein Jus retorsionis statt finde, vom 17. Aug. 1761. C. C. March. Nov. T. III. p. 59.

2) Erm. Preuß. Wechselordn. Art. 24.

3) Rescr. wie das Jus Retors. in Wechselsachen statt habe, vom 15. Jan. 1756. in T. II. p. 22.

596.

Unverbindlichkeit der persönlichen Statuten bey Fremden.

Auf die auswärtigen Fremdlinge, die sich nur eine Zeitlang in einem Staate aufhalten, beziehen sich nicht die persönlichen Statuten, die einen beständigen Charakter der Person aufprägen, denn hiedurch würde ein Eingrif in die Rechte des andern Landesherrn geschehen 1).

1) *Cocceji* Diss. de fundata in territorio et plur. locorum concurrente potestate, Sect. V. §. 4.

597.

Rechte und Verbindlichkeiten der Fremden.

Indessen müssen sich die reisenden Fremden, die, wenn sie mit Pässen versehen, sich im Lande sicher aufhalten können 1), bey ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen doch nach den Statuten des Orts ihres Aufenthalts richten, und bey Begehung eines Verbrechens werden sie nach den Gesezen eben desselben Orts bestraft 2).

1) Avth. omn. per. C. Comm. de succeſſ. Omnes peregrini et advenae libere hoſpitentur, vbi voluerint.

2) Riccius von Stadtgesezen S. 453. 516. 530. 601. *Io. Wilh. Engelbrecht* de jure peregrinantium c. 4.

598.

Nachtheilige Rechtswirkungen.

Aus dem altteutschen Hasse gegen die Fremden ist das Wildfangsrecht, Heimfallsrecht, Strandrecht, Grund-

Grundruhrrecht, Abzugsrecht, und das Wiedervergeltungsrecht entsprungen, die wir jezo nach der Reihe durchgehen wollen.

I. Abſaz.

Wildfangsrecht.

599.

Erklärung.

Die alten Teutſchen betrachteten jeden Fremden als ihren Feind. Daher nannten ſie ſie auch Wilde, Garſtige, Häßliche 1). Jeder Fremde konnte zum Sklaven gemacht werden. Es erzeugte ſich aus dieſer Sitte endlich das Regal, daß jeder Fremder von geringem Stande, der ſich in gewiſſen Ländern häuslich niederläßt, und ſich Jahr und Tag da aufgehalten hat, ein Leibeigener der Landesherrſchaft oder Gutsherrſchaft wird.

1) *Haltaus* in Gloſſ. med. aeui col. 2114.

600.

Wildfangsrecht in der Pfalz.

Sowol vermög Privilegiums Kaiſer Maximilians von 1518. als auch kraft ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs von 1608. gebührt dem Kurfürſten von der Pfalz in ſeinem Lande und in einigen benachbarten Mainziſchen, Wormſiſchen, Trieriſchen und Kölniſchen Oertern das Recht, fremde, fahrende und unehlige Leute, die ſich dort niedergelaſſen, Jahr und Tag verweilt haben, und von ihren Leibherren nicht zurückgefordert worden ſind, als Wildfänge, das iſt, Leibeigene, zu behandeln 1).

Daher

Daher ihre Rechte unten beym Leibeigenschaftsrecht verzeichnet stehen.

1) *Henr. Hildebrand* Diss. de jure Wildfangiatus Electori Palatino proprio. Alt. 1717.

I. F. Hertling de regalibus palatinis &c. Heidelb. 1734. §. 10. p. 48.

601.

Ueblichkeit in andern Ländern.

Es wird dieses Recht nicht allein in der Pfalz 1), wie man zeither geglaubt hat, sondern auch in Pommern 2), Brandenburg, Ostfriesland, Sachsen, Bremen und Braband angetroffen.

1) Pfälz. L. O. tit. V. p. 57. Pfälz. Verordn. v. 4. Jan. 1754.

2) Dähnert Pommer. Bibl. Th. II. S. 110.

602.

Allgemeinheit an leibeigenschaftlichen Oertern.

Ganz allgemein findet man es auf allen Dörfern, wo das Sprüchwort gilt: die Luft macht eigen; als z. B. in etlichen Gegenden Hessens 1), in der Wetterau bey Huttenberg 2), in Algäu und in einigen Ulmischen Dörfern 3) und gewissermaßen im Lippischen 4).

1) Heß. Eigenbuch von 1532. §. 9. 10. bey Waldschmidt de hom. propr. C. 3. §. 9.

2) *Pistor.* Cent. I. Par. 56.

3) *Harpprecht* de jure mort. c. vlt. §. 101

4) Lipp. P. O. tit. VII. §. 25.

II. Abſaz.
Heimfallsrecht.

603.

Literatur.

Iod. Hackmann Diſſ. de Albinagii Jure. Argent. 1668.

Car. Ioſ. Grinſar Diſſ. de jure Albinagii. Arg. 1713.

Frid. Ulr. Peſtel Diſſ. de vſu practico Albinagii praecipue in controuerſiis Imperii publicis. Rint. 1718.

Iac. Aug. Franckenſtein de vſu Albinagii in Germania, von den Rechten und Freyheiten der Teutſchen, von welchen die Auswärtiggebohrnen ausgeſchloſſen ſind. Ien. 1719.

Iuſt. Chr. Dithmar Diſſ. de jure Albinagii praecipue in Germania. Francof. 1721.

Io. Chr. Schumann Diſſ. de jure Albinagii. Friedb. 1729.

Ren. Braun Diſſ. de vſu Juris Albinagii in Pruſſia. Regiom. 1736.

P. Bacquet du Droit d'Aubaine.

Ge. Henr. Ayrer Diſſ. de jure occupandi bona vacantia. Goett. 1740.

Ant. Lud. Seip Diſſ. de jure occupandi exuuias defunctorum ex vtroque priv. Stadenſi. Goett. 1748.

604.

Erklärung.

Das Heimfallsrecht beſteht in der Befugnis des Staats, die Erbſchaft eines verſtorbenen Fremdlings

an

an sich zu ziehen, und alle sowol auswärtige Intestaterben als eingesessene Testamentserben davon auszuschließen. Es heist französisch Droit d'Aubaine 1), Jus Albinagii, von den Albanis, Albingern, Elbingern, Elbländern, einem Sächsischen Volksstamme über der Elbe, den Karl der Große nach Frankreich verpflanzt hatte 2).

1) Das jedoch noch mehrere Rechte begreift, wovon Estor Th. I. § 119 et Repertor. Jur. Priv. T. II. p. 1664. sqq. Desgleichen C. C. March. Cont. I. p. 267. seqq.

2) *Io. Dav. Koebler* Diss. de Saxonum transportatione sub Car. M. Goett. 1748. C. 4. §. 5. p. 50.

605.

Rechtsgrund.

Ein Fremdling kam bey den Teutschen nicht zum Genusse des Privatrechts. Daher er weder selbst ein bürgerliches Eigenthum besaß, noch dasselbe von Todes wegen durch Erbrecht einem andern verlassen konnte, sondern alle seine Sachen wurden Herrenlos, und fielen also dem Staat, als Obereigenthümer, oder dem zu, der ihn beherbergt hatte 1).

1) Avth. Imper. Frider. II. ad L. 10. Cod. Commun. de succeff.

606.

Heutige Beschaffenheit.

Heutzutage wird das Heimfallsrecht entweder als ein herkommliches Regal, oder nur retorsionsweise ausgeübt. Ersteres geschieht in Preußen, Soest 1), Mecheln, Stade,

Stade, Lüneburg, Uelzen, Münster, Hameln, Böhmen, Frankreich und Schweden, desgleichen an mehrern teutschen Orten 2).

1) Soest. Schraa, Art. 13.

2) Estor Th. III. §. 120. *Pufendorf* T. III. obs. 14. §. 4. 19.

607.

Nichtgebrauch zwischen den Reichsländern.

Weil die teutschen Einwohner in einer Staatsgenossenschaft miteinander stehen, so übt es kein Reichsstand, ausgenommen der Bischof von Münster, über die Unterthanen des andern Landesherrn aus, welches jezo auch von Seiten der Krone Böhmen 1) geschieht.

1) Böhm. Deklarat. und Novell. S. 124.

608.

Erbkauf.

In den meisten teutschen Städten 1) nahm der Magistrat die Erbschaft eines jeden kinderlos verstorbenen Bürgers oder Einwohners an sich, und lieferte sie binnen Jahr und Tag an die sich meldenden auswärtigen Erben aus, deren Erblasser deswegen eine gewisse Geldabgabe entrichtet hatte. Wenn sich binnen dieser Zeit kein Erbe meldete, so behielt die Stadt die Erbschaft.

1) Edict. Chloth. II. R. Franc. ap. *Baluz.* T. II. p. 22. n. 6. Stat. Lubec. art. 160. Sulat. a. 38. 66. 67. Brunsw. a. 39. Cellens. a. 6. Luneb. p. 1832. Friburg. pag. 58. Aldenburg. p. 25. Vienens. fol. 64. Hagenov pag. 256. Culemburg. p. 598. Morching. p. 7. Iglav.

p. 264. Slesw. a. 19. Cod. Ebeltoft. a. 29. Nov. a. 37. Flensburg. a. 12. 13. 14. 15. Ripenſ. a. 107. 108. 109. Hadersleb. a. 11. Hafn. a. 89. Franchiſ. Apoign. p. 537. Accord de Dijon p. 139. Jugem. de la Ville de Beaume p. 281.

609.

Rechtsgrund.

Jede Stadt hatte das Obereigenthumsrecht über alle Grundſtücke, die auf ihrer Markung gelegen waren. Daher ihr die Güter, die entweder erbelos wurden, oder deren Erben nicht des obrigkeitlichen Schuzes oder der Gewährleiſtung fähig waren, nothwendig zufallen mußten. Ein ſolcher Erblaſſer konnte aber durch die jährliche Bezahlung des Erbkaufes ſich das Erbrecht erkaufen, und nun ſein Vermögen auf ſeine entfernten oder fremden Anverwandten verſenden.

610.

Nichtgebrauch des Friederichiſchen Geſezes.

Man hat zwar ein Geſez Kaiſer Friedrichs II. wodurch er dieſes Recht im ganzen Römiſchen Reiche aufhebt, und den Fremden erlaubt, über ihr Vermögen zu teſtiren, oder wenigſtens ihre hinterlaſſene Erbſchaft den rechtmäßigen Erben verſichert 1). Allein dieſes Geſez iſt theils bloß der in Italien ſtudirenden Jugend gegeben, theils niemals vollkommen beobachtet worden.

1) *Frid. II. Imp. Auth. ad L. 10. Cod. Comm. de ſucceſſ.* Hoſpitati ſi teſtare voluerint, de rebus ſuis liberam ordi-

dinandi habeant facultatem, quorum ordinatio inconcussa servetur. Si vero intestati decesserint, ad hospitem nihil perueniet, sed bona ipsorum — heredibus tradantur, vel in pias causas erogentur — — non obstante statuto aliquo aut consuetudine seu priuilegio, quae hactenus contrarium inducebant.

611.

Verfassung im Preußischen.

In den Preußischen Staaten überhaupt wird das Heimfallsrecht retorsionsweise ausgeübt. Wenn daher z. B. ein auswärtiger Franzose durch Zeugnisse seines Magistrats erweisen kann, daß das Droit d'Aubaine in seiner Provinz, oder in diesem Falle nicht üblich ist, so wird auch gegen ihn kein Wiedervergeltungsrecht ausgeübt 1).

1) Rescr. v. 29. Aug. 1739. in C. C. March. Contin. I. p. 282. und in Repertor. Jur. Priv. p. 1667.

612.

Weitere Einschränkung.

Es findet im Preußischen nur bey Erbschaften 1) statt, und es ist dem Erblasser vergönnt, darüber unter Lebenden zu disponiren 2).

1) Rescr. de 16. Mart. 1743. in Cont. II. p. 103.

2) Rescr. v. 29. Aug. 1739. n. 3. am a. O.

613.

Befreyungen.

Befreyt sind davon die französischen Religionsflüchtlinge und ihre Nachkommen 1), die eingewander-

ten Fremden 2), und die Aktien der Seehandlungskompagnie 3).

1) C. C. March. Cont. I. p. 281.

2) C. C. March. Nov. T. III. p. 184. n. 5.

3) ibid. T. V. b. p. 522.

III. Abſaz.
Strandrecht.

614.
Urſprung.

Die Perſonen und Güter, die durch Schifbruch verunglückt und am Strande ausgeworfen waren, gehörten dem Erſten, der ſich ihrer bemächtigt hatte, und nachher, vermög des Staatseigenthumsrechts, dem Landesherrn. Die Teutſchen übten dieſe Gewohnheit in allen Europäiſchen Staaten aus, wo ſie ſich angepflanzt hatten, und ihr Grund liegt darinn, daß ſie jeden Fremden als ihren Feind betrachteten, und ſeine auf ihrem Grund und Boden befindliche Sachen ihnen verfallen zu ſeyn glaubten 1).

1) Mein Verſuch über die Geſchichte der teutſchen Erbfolge, B. I. S. 12. 13. Eſtor Th. III. §. 118.

615.
Begrif und Eintheilung.

Es beſteht in dem Rechte des Staats, ſich aller durch Schifbruch verunglückten Perſonen und Sachen zu bemächtigen, und zuzueignen. Nachdem es am See-

Seeufer ausgeübt wird, so heist es eigentlich Strandrecht; nachdem es aber an Flüssen und Strömen seine Anwendung findet, Grundruhrrecht. Französisch heist es le Droit de Varech 1), und wir haben darüber das Sprüchwort: der Schiffer kann Leib und Gut verfahren, wenn er Schifbruch leidet.

1) *Ier. Eb. Linck* Dissert. de jure, quod Gallis appellatur Droit de Varech. Argent. 1729.

616.

Abschaffung.

Bey Vermehrung des Handels in Europa gab man sich alle Mühe, dieses dem Gewerbe und Verkehr so nachtheilige Recht abzuschaffen, konnte aber niemals damit allgemein zu Stande kommen. Schon Kaiser Friedrich II. gab ein Gesez, wodurch er im ganzen römischen Reiche die wechselseitige freye Schiffarth einräumte, und verbot, die Schiffe und Frachten an irgend einem Strande anzuhalten, oder für verfallen zu erklären 1). Allein noch im Jahr 1265. brauchte man im nördlichen Teutschland die Hülfe des geistlichen Arms, um dessen Abschaffung zu bewirken 2). Kaiser Karl IV. erneuerte den 4. Dezember 1366. 3) das Gesez, und brachte es auf dem Rhein und Main in Ausübung. Karl V. schafte es nochmals als eine gottlose und unvernünftige Gewohnheit ab 4). Wir werden aber unten beym Seerechte noch Ueberbleibsel davon finden.

1) Auth. Navigia. 18. Cod. de furtis.

2) Willebrandts Hans. Chronik, Abth. II. S. 9.

3) bey Lünig im Reichsarch. Th. IV. n. 170. p. 219.

4) Peinl. Halsgerichtsordn. a. 218. Vergl. meine Geschichte des teutschen Handels, Th. I. Hauptst. 51. S. 425. ff.

IV. Absaz.

Abzugsrecht.

617.

Literatur.

Ant. Affelmann de jure seu gabella detractionis. Rost. 1622.

Chr. Schwanmann de jure emigrationis et detractionis. Lipsi. 1642. 12.

Io. Eichel de jure detractionis et emigrationis. Helmst. 1656.

Chr. Phil. Richter de jure detractionis. Ien. 1662.

Io. Hartm. Runckel de jure detractus. Giess. 1664.

I. A. Crusius de jure detractionis et emigrationis in ejusdem opusculis. Mind. 1668.

Io. Frid. Rhetius de sarcina emigrandi. Erf. 1673.

Io. Brunsow de jure detractionis. Helmst. 1677.

Ern. Frid. Schroeter de gabella detractionis et emigrationis. Ien. 1678.

Petr. Schumacher de jure detractus. Basil. 1680.

H. Cocceji de censu emigrationis. Heidelb. 1681.

Andr. Mylius de censu emigrationis. Lipsi. 1684.

H. Coc-

H. Cocceji de jure detractus. Heidelb. 1687.

Chr. Thomaſius de jure detractionis ad Ordinat. Polit. Duc. Magdeb. Hal. 1709.

Melch. Lubeck manuale juris detractionis et emigrationis. Colon. Brand. 1709.

Io. Iod. Beck de jure detractionis, emigrationis et laudemii, vom Abſchoß und Nachſteuer. Nor. 1725.

Io. Theod. Scheffer de jure detractus. Tub. 1730.

Aug. de Balthaſar de jure detractus, quatenus vſu Pomeraniae obtinet. Gryph. 1745.

Car. Gottl. Knorre de eo, quod juſtum eſt ſecundum obſervantiam Cothonienſem circa jus gabellarum. Hal. 1747.

Io. Ge. Lamm de gabella detractionis vel emigrationis. Vinar. 1748.

Io. Klefeker de ſtatu privilegiorum ab Imp. conceſſorum quoad jus collectandi ſtatuum, ſpeciatim quoad jus detractus ſtatuum in genere et in ſpecie liberae ciuitat. Hamb. Goett. 1753.

Joh. Ad. Kopp Abh. vom Abzugsrechte, in Estors kl. Schriften B. II. S. 49.

Anmerkungen zum Recht des Abſchoſſes in Preußiſch Pommern, in Dähnerts Pommer. Bibl. B. IV. S. 134.

Frid. Gottl. Zoller Diſſ. Analecta de jure detractionis ſpeciatim foro Saxonico accommodatis. Lipſ. 1769.

Car. Frid. Erbs Diſſ. de jure Detractus, ſpeciatim Wirtembergico. Tub. 1773.

Kohl Declarat. Conſt. March. ſub tit. **Erbfälle zwiſchen Ehel. Qu. 20. von Abſchoß.**

§. 8.

Unterſcheidung des Abzugs von der Nachſteuer.

Der Detrakt iſt gedoppelt, entweder Nachſteuer, Nachſchoß, Cenſus emigrationis, der gegen die Bürger und Unterthanen ausgeübt wird, die ſich auſſer lands begeben, oder Abzug, Abſchoß, Erbſteuer, Weddeſchaz, der bey den Fremden gebraucht wird, die im Lande Erbſchaften erheben. Beides hat Selchow 1) nicht unterſchieden, obſchon es ſelbſt in den Reichsgeſezen 2) geſchieht.

1) Elem. Iur. Germ. §. 223.

2) Reichs-Abſchied von 1594. §. 82. Vergl. Orth über die Frankf. Reformat. P. II. tit. 3. §. 6. p. 275. Eſtor Th. I. §. 463.

§. 9.

Urſprung des Abzugs.

Urſprünglich konnten die Fremden in einem Lande gar keine Erbſchaft erheben, ſondern ſie verfiel dem Staate. Gleichwie aber überhaupt in derley Fällen die Landes- und Gutsherrſchaften ſich ſelten ihres Rechts vollſtändig bedienten, ſondern oft nur einen Theil des Vermögens zum Zeichen ihrer Befugnis hinwegnahmen, ſo geſchah es nach und nach auch beym Heimfallsrechte, daß man nicht das ganze Vermögen

mögen zur Kammer einzog, sondern sich mit einem Theil davon begnügte, der nun der Abzug genennt wurde. Dieser Ursprung des Detrakts zeigt sich am deutlichsten an den Orten, wo der fünfte, vierte und manchmal gar der dritte Theil genommen wird.

620.

Rechtsgrund der Nachsteuer.

Der Staat hat dafür zu sorgen, daß das ganze Vermögen des Staats in seiner Masse erhalten wird. Durch die Auswanderung eines Unterthanen wird ihm ein Theil entzogen, und der Staat folglich unvermögend gemacht, die allgemeine Staatsausgaben zu bestreiten. Da nun jenes Vermögen im Lande unter dem Staatsschuze erzeugt und erworben worden ist, so kan der Landesherr, zu Verhüthung, daß das Staatsvermögen nicht allzusehr geschwächt, und zu Bestreitung des Staatsaufwands unvermögend werde, einen Theil davon zurückbehalten 1).

1) *Mev.* P. II. decis. 163. p. VII. decis. 18. *Ludolf.* P. II. obs. 189. p. 468. *Engelbrecht* obs. 26. 55. Heumanns Geist der Geseze der Teutschen C. 11. §. 8. C. 25. §. 11. Von Ludewig Gel. Anzeigen Th. I. St. 65. S. 196.

621.

Landesherrlicher, Adelicher und Städtischer Detrakt.

Nicht allein die Landeshoheit genießt in Teutschland den Detrakt, sondern auch die Gutsherrschaften und Städtischen Magistrate 1), ja selbst die Universitäten, wie Halle ꝛc.

 1) Er-

1) *Erbe* de jure Detract. Wirtemb. §. 5. 6. p. 8. ſqq.

622.

Rechtsgrund des Adelichen und Städtiſchen Detrakts.

Nach teutſchem Rechte waren mit der Gerichtsbarkeit die Staatsobereigenthumsrechte verknüpft 1). Daher jedem Gutsherrn, er mochte landſäßig ſeyn 2), oder nicht, der die Erbgerichtsbarkeit beſaß 3), und jeder Stadt, die mit Ober- und Untergerichten verſehen war, das Abzugsrecht zukam. Die gegenſeitigen Grundſäze Selchows 4) ſind zu ſeichte, als daß ſie eine Widerlegung verdienten.

1) *Cravetta* Conſil. 209. n. 4. *Natta* Conſil. 659. n. 1. *Farinac.* Prax. Iur. Crim. Qu. 25. n. 103. *Cor. Tap.* in L. fin. P. I. c. 2. n. 48. *Klock* Vol. II. T. I. Conſil. 35. n. 64. *Guid. Pap.* Deciſ. 76. n. 1. *Knippſchild* de jur. et priu. Ciuit. Imp. L. II. c. 15. n. 5. *Schilter* in Praxi Jur. Rom. in for. Germ. Ex. L. §. 1. *Riccius* vom landſäß. Adel c. 19. §. 48. *Freiesleben* de jure fiſci Landſaſſ. §. 11. *Reinharth* ad *Chriſt.* P. V. c. 1. Weſtphal teutſch. und Reichsſtänd. Privatrecht Th. 1. S. 86.

2) *Mevius* in Comment. ad Jus Lubec. L. II. tit. 2. art. 5.

3) *Ertel* de jurisdict. infer. civ. et baſſa, P. I. c. 19. obſ. 1.

4) Elem. Jur. Germ. §. 225.

623.

Landesherrliche Beſtätigung.

Nachdem in der neuern Zeit die Rechtsgelehrten aus ihren unächten Begriffen von den teutſchen Regalien dieſes Recht dem landſäßigen Adel und den

Landstädten zu bestreiten anfingen, und ihnen den Beweis des Besitzes, oder der landesherrlichen Konzession auflegten 1), so ließen sich diese ihre Gerechtsame in Landesverträgen und andern allgemeinen und besondern Landesgesezen bestättigen 2).

1) *Engelbrecht* Obs. 26. 55.

2) Lüneb. Str. p. IX. tit. 10. C. C. Holsat. P. I. p. 1449. Hohenzoll. L. O. t. 24. Zell. Stat. t. 17. Anhalt. L. O. t. 14. *Ertel.* cit. l. *Pesler* de bon. nob. J. Detr. non obn. §. 5. p. 11.

624.

Preußische Verfassung.

Auch in den Ländern der Preußischen Monarchie ist sowol dem Adel als den Städten der Besiz und die Ausübung des Abzugsrechts und der Nachsteuer selbst gegen die übrigen königlichen Unterthanen nachgelaßen worden 1); nur soll in diesem Fall von den königlichen Aemtern bey andern Gelegenheiten wiederum retorquirt werden. Sie müßen sogar von den Kammern in dem Besize geschüzt werden, haben sich aber dabey nach den königlichen Verträgen mit Auswärtigen zu achten.

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 23. Tom. V. Abth. I. p. 12. 31. C. C. March. Nov. T. I. p. 343. Rescr. v. 17. April 1758. in T. II. p. 293. Vergl. Tom. IV. p 913. 5027. Magdeburg. Polizeyord. C. 56. Instruction an die Ostpreuß. Regierung vom 30. Jul. 1774. T. V. d. §. 6. col. 350. 351.

625.

625.

Landesherrlicher Detrakt ein Regal.

Der landesherrliche Detrakt mag ursprünglich ebenfalls aus der Gerichtsbarkeit entsprungen seyn; allein heutzutage wird er aus dem Staatsobereigenthumsrechte abgeleitet, und ist ganz unstreitig ein Regal 1), und das auch dann, wenn er nur vermög des Retorsionsrechts ausgeübt wird 2). Seine Besorgung ist daher den Landesregierungen überlassen, die im Preußischen in diesem Punkte vom Departement der auswärtigen Angelegenheiten abhängen 3).

1) Ebenangef. Preuß. Instr. vom 30. Jul. 1774. §. 6. C. C. March. Nov. T. V. d. col. 350. Rescr. v. 4. Dec. 1767. wodurch die Abschoßfälle rat. jurisd. regulirt werden.

Joh. Gottl. Faust Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regal seye. Frankf. 1756.

2) *Car. Ott. Rechenberg* Progr. quo casu jure Retors. et Detractus Const. El. Sax. 38. §. 3. permittatur. Lips. 1748. Id. de Detractionis fundamento in retorsionum doctrina Lips. 1740.

3) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. p. 2131. 2132. Jahrg. IV. p. 351. 352.

626.

Zeitherige falsche Ableitung.

Einige leiteten das Abzugsrecht aus der Leibeigenschaft her, Einige aus der Gerichtsbarkeit, Einige aus dem Besteurungsrecht, Einige aus dem genoßenen Staatsschuze, Einige von dem Retorsionsrecht,

und

und Einige von den Pfalbürgern, welche nun sämtlich zu widerlegen sind.

627.

Umfang des landesherrlichen Abzugsregals.

Das landesherrliche Abzugsrecht äußert sich nicht nur über die unmittelbaren Unterthanen, sondern auch über diejenigen größern Landsaßen, die selbst Abzugsrecht besizen. Denn kraft dieses kan der Landesherr zwar nicht von ihren Hintersaßen Abzug nehmen, aber von ihnen selbst. Diß ist die Ursache, warum im Preußischen die Kammern von der Verlaßenschaft eines Bürgermeisters den Abzug nehmen wolten, das aber zu Gunsten der Stadtmagistráte durch königliche Verordnung 1) abgestellt worden ist. Indes behält der Landesherr vermög seines Staatsoberaufsichtsrechts noch gewiße Rechte über das landsäßige Abzugsrecht. Daher im Preußischen über Abzugsstreitigkeiten nach der Regel nur die Landesregierungen unter Einberichtung an das auswärtige Departement erkennen dürfen, wenn gleich Stadtkämmereyen dabey interessirt sind 2). Sind aber die Streitigkeiten zwischen Städten und Aemtern selbst, so gehört es vor die Kammern 3).

1) C. C. March. Nov. Tom. III. p. 95.

2) Rescr. vom 7. Merz 1740. in C. C. March. Cont. I. p. 330. Siehe umständlich Instruct. an die Ostpreußische Regierung vom 30. Jul. 1774. §. 6. T. V. d. C. C. March. Novi p. 351.

3) Rescript vom 4. Dec. 1767. ibid. T. IV. p. 998. 999.

628.

628.

Kan der Detrakt neuerdings eingeführt werden?

Nun läßt sich weit gründlicher die Rechtsfrage, ob der Abzug durch Geseze neuerdings eingeführt werden kan, entscheiden, als es zeither von den Praktikern 1) durch Anwendung einiger Römischen Rechtstexte auf die Nachsteuer 2) und den Abzug 3) geschehen ist, indem den Römern das Abzugsrecht ganz unbekannt gewesen ist 4). Landesherrschaften, da sie durch den Nichtgebrauch ihre Regalien nie verlieren, können den Detrakt einführen, wenn sie wollen; Gutsherrschaften und Stadtmagistrate aber nicht, weil ihnen die Verjährung entgegenstehet.

1) *Mencke* in System. Iur. Civ. Lib. L. tit. 1. §. 11. 12. Von Cramer Wezlar. Nebenst. Th. VI. pag. 1. ff. §. 7.

2) L. fin. Cod. de Edict. D. Hadr. toll.

3) L. 21. D. de probat.

4) *Heineccius* in Repertor. Iur. Germ. Priv. pag. 1690. §. 7.

629.

Unstatthaftigkeit des Abzugrechts bey der Auswanderung in eine andere Provinz.

Der Abzug ist eingeführt, um die Verminderung der ganzen Masse des Staatsvermögens zu verhindern. Wenn also ein Unterthan mit seinem Vermögen aus einer in die andere Provinz eines und desselben Landesherrn zieht, so wird das ganze Staatsvermögen dadurch nicht vermindert. Ebendaher wird in diesem Falle bey der Preußischen Monarchie kein Königlicher Detrakt gegeben 1).

1) Re-

1) Reſcr. vom 8. Jul. 1750. in C. C. March. Cont IV. p. 259. Mehrere Reſcripte in C. C. March. Nov. T. VI. p. 47. 227. 1051. 1053.

630.

Rechtmäßigkeit des landſäßigen Detrakts in dieſem Falle.

Allein diß hindert die Abforderung des Städtiſchen und Gutsherrlichen Abzugs nicht, der auch bey der Auswanderung in einen andern Preußiſchen Ort, allein Pozdam ausgenommen 1), bezahlt werden muß 2). Es nimt ihn eine Stadt von der andern, eine Gerichtsherrſchaft von der andern, und dieſe ſelbſt von den königlichen Aemtern 3).

1) Reſcr. vom 14. Nov. 1733. in Cont. II. p. 159.

2) Reſcr. de 8. Iul. 1750. cit. l. p. 259. et Hellfeld in Repert. Iur. Priv. Abzug §. 34.

3) C. C. March. Nov. T. I. p. 343.

631.

Aufhebung unter den Staaten.

Da dieſes Recht die Unterthanen ſehr beläſtiget, und den wechſelſeitigen Verkehr und die Verbindungen zwiſchen den Staaten hindert, ſo iſt es häufig zwiſchen dieſen in Verträgen aufgehoben, eingeſchränkt, oder auf eine gewiße Summe beſtimmt worden.

632.

Aufhebung des Preußiſchen Staats mit Auswärtigen.

Kein Staat hat hierin für ſeine Unterthanen mehr väterliche Vorſorge getragen, als die Preußiſche

Mo-

Monarchie. Ich könnte ein langes Verzeichnis liefern, wenn ich die Staaten und Städte anführen wolte, mit welchen unser Hof wegen Aufhebung des Abzugsrechts Verträge geschloßen hat 1).

1) Man sehe indeß C. C. March. T. I. Abth. I. p. 23. Cont. II. p. 103. sqq. C. C. March. Nov. T. VI. p. 3079. 465. 1347. T. V. a. p. 265. 361. T. V. c. p. 3131. T. V. d. p. 350. 352. T. IV p. 501. 503. 567. 607. 609. 623. 619. 679. 919. 973. 981. 983. 2043. 2051. 3081. 6617.

633.

Befreyte Personen überhaupt, und zwar Edeleute.

Es gehören hieher die Edeleute, die sich auf ihre allgemeine Befreyung von dinglichen Beschwerden berufen 1), die aber näher erwogen hieher wol nicht paßen möchte. Indes sind sie wirklich in den meisten Landesgesezen davon freygelaßen 2). In den Kurmärkischen Landtagsrezeßen 3) ist ihnen bloß die Städtische Abzugsfreyheit, wenn anders ihre Güter nicht auf der Stadtmarkung gelegen sind, zugestanden, sonst genießen sie dieselbe, wenn an dem Orte ihres Aufenthalts ebenfalls keiner genommen wird 4). Der Adel an sich scheint also in hiesigen Staaten vom Abzugsrechte nicht zu befreyen 5).

1) Riccius vom Landsäß. Adel, Th. II. C. 25. S. 438. *Pufendorf* T. I. obl. 33. 34.

2) Lünigs Samml. Landsäß. Adels Privil. Th. II. S. 731. 747. 759. vom Wirtemberg S. 150. 158. von Wolfenbüttel. (Vergl. Recess. Guelph. de 1614 § 4. de 1619. §. 30.) S. 1338. von Hadelerland S. 442. von Meckl. Schwerin.

rin. Th. I. S. 180. von Bremen und Verden. Privil. der Brem. Ritterſch. Meckl. Erblandesvergl. §. 350.

3) bey Lünig in der angef. Samml. Landſ. Ritterſch. Th. I. S. 883.

4) in Repert. Jur. Priv. Abzugsgeld §. 39.

5) *Io. Chr. Peſler* Diſſ. de bonis nobilium juri detractus obnoxiis. Francof. 1743.

634.

Soldaten.

In einigen Ländern ſind die Soldaten wie im Preußiſchen frey 1), und in andern nicht. In einigen bloß die Officiers 2).

1) Ludewigs Gelehrte Anzeigen Th. II. St. 43. S. 217.

2) C. C. Holſat. T. I. p. 1579.

635.

Geiſtliche und Profeſſoren.

Die Geiſtliche ſind dem Abzuge wegen der Kirchlichen Immunität nicht unterworfen 1), und die Profeſſoren, weil ſie die Rechte der Geiſtlichkeit genieſſen 2). Sonſt auch aus beſonderer Begnadigung 3), woran aber Doktoren ohne eigentliche Benennung, wie im Gothaiſchen 4), nicht theilnehmen.

1) *Leyſ.* ſpec. 431. med. 4. Ludewig Gel. Anzeigen, Theil III. S. 229.

2) Avth. Habita, Cod. ne filius pro patre.

3) Stat. Acad. Frid. Hal. §. 29. Goett. in C. C. Cal. C. I. p. 726. et in C. C. Cell. c. 1. p. 746. Tubing. Gen. Reſcr. H. Joh. Friedr. v. Wirtemb. v. 18. April 1613.

4) Goth. L. O. fern. Beyſ. S. 188.

636.

Reichsbeamten und Gesandten.

Im Reiche überhaupt sind Abzugsfrey alle Personen, die beym Reichskammergerichte oder beym Reichshofrath angestellt sind, Reichstagsgesandte und andere Gattungen von Gesandtschaften mit ihren Leuten.

637.

Landesherrliche Bediente.

Größtentheils sind auch die landesherrlichen Beamten und Bediente befreyt 1). Es wird aber noch bezweifelt, ob darunter die Dienerschaft einer fürstlichen Wittwe, der appanagirten Prinzen und der Prinzessinnen gleichfalls zu verstehen.

1) Cramers Wezlar. Nebenst. Th. XI. S. 13. *Wernher.* P. III. obs. 70.

638.

Religionsvertriebene.

Nach dem Urtheile der Rechtsgelehrten 1) kan von den Religionsvertriebenen, weil sie das Land nicht freywillig verlaßen, kein Abzug gefordert werden, und es scheint diesem Lehrsaze eine gewiße Stelle des Westfälischen Friedens 2) nicht zu widersprechen 3).

1) *Gylmann* in Symphor. Iur. Cam. T. II. Symph. 1. tit. 3.

2) Art. V. §. 12.

3) *Rhetius* Dissert. Iur. Publ. p. 541.

639.

639.

Befreyte Personen im Preußischen.

Die Religionsvertriebenen, ausgenommen das Vermögen gienge in solche Länder, wo von den königlichen Unterthanen Abzug genommen wird 1). Eingewanderte Fremden 2), Hüttenbediente und Arbeiter 3), Pächter, die in andere Gerichte ziehen 4). Erbgenahmen, die sich an dem Orte der Verlassenschaft einfinden und da bleiben 5).

1) C. C. March. Cont. I. p. 361. 362.

2) ibid. Cont. IV. p. 185.

3) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 873. 5035. 6302.

4) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 197.

5) C. C. March. Nov. T. I. p. 615. T. II. p. 293.

640.

Vorsichtsregeln bey derlei Befreyungen.

Weil die Befreyung von Abzug und Nachsteuer ein Privilegium ist, so darf dabey von einem Falle nicht auf den andern geschlossen werden 1). Daher auch Einige so weit gehen, und die Erben befreyter Personen nicht freylasser wollen 2), wovon aber der größere Theil der Rechtslehrer das Gegentheil behauptet 3).

1) *Boehmer* in Consil. et Respons. Tom. III. P. II. Cons. 141 n. 8.

2) *Wernher* in Observat. forens. P. X. obs. 314.

3) *Berger* in Oecon. Iur L. I. tit. 2.
Schoepff in Consil. Vol. VIII. Cons. 14. n. 52. 64.

641.

Bestimmung des Vermögens, das ein Gegenstand des Abzugsrechts ist.

Der Abzug wird von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, und von allen Schuldforderungen genommen, die man entweder als Vermögen am Wohnorte besizt, oder als Erbschaft aus einem Lande zieht. Diese leztere ist aber erst nach Abzug der Schulden, wohin auch die Forderungen der fremden Gläubiger gehören, vorhanden 1).

1) C. C. March. T. I. Abth. II. n. 210. p. 414.

642.

Weitere Ausdehnung.

Zum Vermögen werden noch die Legaten und die Schenkungen von Todes wegen gezehlt, welche leztere aber andere 1) ausnehmen.

1) *Erbe* de jure Detract. spec. Wirt. §. 13.

643.

Zweifelsfrage bey Schuldforderungen.

Ob die außer Lands stehenden Kapitalien und Schuldforderungen ebenfalls dazu gehören, daran haben Viele 1) gezweifelt, und sogar Präjudizien dagegen angeführt 2). Es ist aber im Preußischen aus dem Rechtsgrunde, daß sie der Person ankleben, und diese sich außer Land begibt, allerdings 3) bejahend entschieden worden 4).

1) *Boehmer* Tom. I. P. II. Cons. 32. n. 6. p. 143.

2) *Lu-*

2) *Ludolff* in Obſervat. Iur. Camer. Vol. III. Faſc. 1. n. 5. p. 20.

3) *Harpprecht* in Conſil. Tubing. Vol. VII. Conſ. 11. n. 4. Leyſer. ſp. 429. m. 5.

4) Reſcr. vom 2. Jan. 1748. in C. C. Mareh. Cont. IIII. n. 1. p. 1. Vergl. Wirtemb. L. O. tit. 4. §. 4.

644.

Ausgenommene Sachen.

Ausgeſchloßen vom Abzugsrechte ſind die auſſer lands bereits befindlichen Grundſtücke, obſchon die Reichsſtädte hiebey einen gegenſeitigen Gerichtsbrauch haben 1). Der Brautſchaz, und das Vermögen, das einer katholiſchen Tochter ins Kloſter gegeben wird 2).

1) *Boehmer* et *Ludolff* cit. l.

2) Wirtemb. Gen. Reſcr. vom 28. Jul. 1683. bey Hochſtetter P. I. p. 116.

Eiſenharths Erzehlung beſonderer Rechtsfälle Th. II. n. 5. *Schoepff* in Decil. Nov. 29.

645.

Beſonders nach Preußiſchem Rechte.

Im Preußiſchen wird nicht Abzug genommen von den Studirungskoſten und Handwerkslehrgeldern, weil ſie den Erziehungskoſten gleich zu achten 1). Desgleichen von den verlornen Schuldforderungen 2).

1) C. C. March. T. I. Abth. II. n. 204. p. 410.

2) ibid. n. 407. p. 411.

646.

Verhüthung des Unterschleifs.

Es haben im Preußischen die Hoffiskäle ein sorgfältiges Augenmerk auf die außer Lands gehenden Erbschaften und Vermögens zu richten, und sie erhalten von denen durch ihren Fleiß in die landesherrlichen Kassen gefloßenen Abzugsgeldern den vierten Theil 1). Zu Verhüthung des Unterschleifs dürfen überhaupt keine Gelder ohne vorherige Anzeige und Genehmigung außer Lands geschickt werden 2).

1) C. C. March. Cont. III. p. 86.

2) C. C. March. Nov. T. I. p. 451.

647.

Art der Hebung.

Es muß in dergleichen Fällen ein förmliches Inventarium verfertigt werden 1), jedoch wird vor der Hand von den unbeweglichen Gütern, solange sie noch unverkauft sind, kein Abzug genommen 2).

1) C. C. March. Tom. I. Abth. I. p. 137. 565.

2) C. C. March. Nov. T. III. p. 345.

648.

Größe der Abzugssumme.

Es wird bald der 100. 50. 20. 15. und meistentheils der 10. Pfennig genommen 1). Manchmal sogar der 5. 4. oder 3. Theil 2). Der Königliche Detrakt ist zu Magdeburg der 10. in der Kurmark der 15. Pfennig, gegen Katholische Franzosen über-

überhaupt retorsionsweise der 15. Pfennig 3). In der Joachimischen Konstitution von 1524. heist es, jede Märkische Stadt und adeliche Herrschaft solle vom Schock 4. Groschen Märkisch und der Richter von der Person 12. Groschen nehmen 4). Im Preussischen überhaupt gilt, wenn nichts höheres bestimmt ist, der Zehende 5). Außerdem muß noch Stempelgeld bezahlt werden 6).

1) *Al. Caroccius* Diss. de quota detractionis. Gryph. 1687.

2) *Heineccius* in Repert. Iur. Priv. p. 1690. §. 6.

3) Repert. Iur. Priv. p. 96. §. 35.

4) cit. l. p. 97. §. 37.

5) C. C. March. Nov. T. I. p. 730.

6) ibid. T. VI. p. 463. Müllers Stempelrecht S. 155.

V. Abſaz.

Wiedervergeltungsrecht.

649.

Literatur.

Burc. Bardili de retorsione. Tub. 1669.

Ge. Ad. Struvius de vindicta privata et retorsione juris iniqui. Ien. 1678.

Chr. Wildvogel de jure retorsionis inter status imperii. Ien. 1700.

Car. Ott. Rechenbergii vindiciæ jurium reip. et fisci in doctrina retorsionum. Lipſ. 1726.

Sam. Frid. Willenberg de retorsione juris. Gedan. 1736.

Io. Goth. Bauer de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. Lipſ. 1740.

Car. Ott. Rechenberg progr. de limitibus juris retorsionis in Sax. ſecund. conſt. 38. P. 3. conſtituendis. ib. 1741.

Idem de bello legum contra leges retorsione ementita metuendo. ib. 1743.

650.

Rechtsbeſtimmung.

Die Retorsion iſt eine geſezmäßige Wiedervergeltung des gegen Fremde eingeführten ungleichen Rechts.

651.

Rechtsgrund.

Sie beruht auf der völkerrechtlichen Gleichheit und auf der landesherrlichen Vorſorge, daß ſeinem Staate durch die Geſeze des andern kein Nachtheil geſchieht.

652.

Grenzen des Wiedervergeltungsrechts.

Durch die Retorsion dürfen keine ganz unerlaubte Handlungen vorgehen, und es kan Niemand an ſeinen bereits erworbenen Rechten verlezt werden.

653.

Einſchränkung.

Der bloße Unterſcheid und die Abweichung der Landesgeſeze und Statuten von einander, wenn zwiſchen Fremden und Einheimiſchen kein Unterſcheid gemacht

macht worden, gibt kein Recht zur Retorsion 1), sondern die Einführung und Beobachtung einer Ungleichheit zwischen Bürgern und Fremden. Denn dieses Recht ist eine Art von Vertheidigung, die eine geschehene Kränkung voraussezt, die nur eintritt, wenn die Fremden in einem Lande gegen die Landeseingebohrnen nachtheiligere Rechte genießen, nicht aber, wenn sie bey einem an sich unbilligen Rechte den Eingebohrnen gleich behandelt werden 2).

1) *Dan. Frid. Hobeisel* Diss. de retorsione jurium statutariorum variantium nec aequa nec prudente. Hal. 1725.

2) Preuß. Rescript vom 13. Jan. 1756. in C. C. March. Nov. T. II. p. 21. Desgl. v. 17. Aug. 1761. ibid. T. III. p. 59. *Rechenberg* Vindiciae J. territ. et fisci in doctr. retorl. §. 11.

654.

Landesherrliches Retorsionsrecht.

Aus dem §. 651. angegebenen Rechtsgrunde folgt, daß jeder Landesherr zur Ausübung dieses Rechts befugt ist. In Teutschland hat es nicht allein gegen die Einwohner fremder Europäischer Staaten, sondern selbst gegen andere Reichsländer statt.

655.

Städtisches und Gutsherrliches Retorsionsrecht.

Gleich dem Abzugsrecht kann dieses Recht von jeder Obrigkeit ausgeübt werden, die mit der Gerichtsbarkeit versehen ist, und das selbst, wenn sie gleich einerlei Landesherrn unterworfen sind, unter sich.

656.

Einschränkung.

Nur dann, wenn der Grund der Retorsion auf einem an sich unbilligen Rechte beruht, kann es zwischen den Gerichtsherrschaften eines und desselben Landesherrn nicht ausgeübt werden 1).

1) Riccius von Stadtgesez. S. 618.

657.

Aufhebung des Wiedervergeltungsrechts zwischen den Preußischen Provinzen.

Zwischen den Provinzen der Preußischen Monarchie 1) und besonders zwischen der Kurmark und Schlesien 2) ist alles Wiedervergeltungsrecht aufgehoben worden.

1) Rescr. vom 17. Aug. 1761. in C. C. March. Nov. T. III. p. 59. 79. und bey Dies Arch. Magd. Rechts S. 166. v. 25. Oct. 1761. ebendas. S. 169. Vergl. Contin. IV. p. 259.

2) Rescript vom 8. Sept. 1740. in Cont. I. p. 375.

658.

Fälle, wo Retorsionsrecht eintritt.

Diese entstehet bey der verweigerten Verabfolgung der Gerade an Ausländerinnen, bey der Nachsezung der auswärtigen Gläubiger den Einheimischen im Konkurse 1), bey dem altteutschen Arreste der fremden Durchfuhre ꝛc.

1) wie zu Bibrach und Quedlinburg, Riccius von Stadtgesezen S. 459. welches im Preuß. retorquirt wird nach dem C. C. March. Nov. T. I. p. 28. T. II. p. 87.

659.

659.

Besondere Fälle im Preußischen.

Nicht allein in obigen Fällen hat im Preußischen das Wiedervergeltungsrecht statt, sondern auch dann, wenn Auswärtige keine Hypothekenbücher halten 1), bey den Holländern wegen dem Abzugsgelde 2), und in verschiedenen Erbschaftsfällen 3).

1) C. C. March. Nov. T. II. p. 113.

2) ibid. T. V. a. p. 169. 3) cit. l. T. IV. p. 471.

660.

Retorsionsrecht in Wechselsachen.

Wenn an einem Orte nicht strenges Wechselrecht, sondern Reichswechselrecht, oder gar keins üblich ist, so hat man den Einwohnern dieses Orts in den Ländern, wo strenges Wechselrecht angetroffen wird, ebenfalls die strenge Wechselexekution versagt 1), welches gegen die oben angegebenen Prinzipien anstößt, und also verworfen worden ist 2), wovon aber doch eine Ausnahme statt findet.

1) *And. Flor. Rivinus* Diss. de praerogatiua Creditorum Cambialium. Vit. 1749. §. 14. *Kreytmayer* ad Cod. Jur. Bav. Civ. T. I. c. 2. §. 18. p. 55.

2) *Vincent. Oldenburg* Diss. de retorsione jurium, praesertim in causis Cambialibus. Goetting. 1781. Estorbürg. Rechtsgel. Th. III. §. 117.

661.

Besonders nach Preußischem Rechte.

Es stimmt mit diesen Grundsäzen das Preußische Recht überein, und verordnet, daß in Wechselsachen

nur das Recht der Wiedervergeltung statt haben solle, wenn auswärtige Staaten hierinn die Preußische Unterthanen nachtheiliger behandeln 1).

1) Erneuerte Preuß. Wechselordn. Art. 24. Rescr. vom 13. Jan. 1756. wie das Jus Retors. in Wechselsachen statt haben solle, in T. II. C. C. March. Nov. p. 21.

662.

Fälle, wo es unanwendbar ist.

Da es Wiedervergeltungsrecht ist, so kann es nicht angewendet werden, wenn sich ein Ort oder Land des gegen die Fremden nachtheiligen Gesezes nicht bedient 1), oder Reversalen ausgestellt hat, desselben nie wieder zu gebrauchen 2).

1) *Car. Frid. Elsaesser* Diss. de jurium statutariorum variantium retorsione etiam tunc fundata, si actus secundum illa exercitus non praecesserit. Erl. 1775.

3) *Wernher* enunciat. 227. p. 413.

Zwölftes Hauptstück.

Rechte der Staatsbürger nach ihrer bürgerlichen Ordnung und Klassifikation.

663.

Polizeygrund dieser Abtheilung.

Nunmehr können wir zur Betrachtung der verschiedenen Stände und Klassifikationen der Staatsbürger übergehen. Sie sind zur Erhaltung der allgemeinen politischen Eintracht und zur bequemern Ausübung der Regierungsgeschäfte im Staate eingeführt 1).

1) *Cicero* ap. *Augustin.* de Civit. Dei, L. II. c. 21.

664.

Beschreibung der Bürgerklassen.

Folgende Stände treffen wir in Teutschland an, als den Adel, den Kriegsstaat, die Civilpersonen, die Bürger und die Bauern.

665.

Rangordnung.

In eben der Ordnung, wie wir sie angeführt haben, beobachten sie unter sich den Rang, der sich unter den einzelen Personen nur dann verändert, wenn eine Person zur andern Klasse übertritt. Dieser Rang ist theils zur Erhaltung der Ordnung, und theils zur Vermehrung ihrer bürgerlichen Achtung 1) eingeführt 2).

1) *Heumann* Init. Jur. Polit. C. IX. p. 901.

2) *I. A. Crusius* de praeeminentia, sessione, praecedentia et vniuerso Jure Proëdrias. Brem. 1666.

Steph. Chr. Harpprecht Dissert. Jus sessionis et praecedentiae. Hamb. 1725.

J. H. G. von Justi vom Ceremoniel unter Privatpersonen, in s. neuen Wahrheit. Th. I. S. 431.

J. B. von Rohr Einleitung zur Ceremonielwissenschaft der Privatpersonen. Berlin 1730.

Kaiserl. Rescript bey Lünig im R. A. T. I. p. 438.

666.

Rechtsbestimmung.

Die Rechte und Verbindlichkeiten, die jeder Person kraft ihres bürgerlichen Standes zukommen, machen die Rechte der Standschaft aus.

667.

Anmerkung.

Dieser Begrif ist zwar etwas schwankend und undeutlich. Indes gibt es doch gewisse allgemeine Unterscheidungszeichen, die sich überall gleich bleiben, und woran man erkennen kann, zu welchem Stande jede Person gehörig ist. Jedoch sind die Rechte dieser Stände nicht immer so beschaffen, daß sie mit denselben nothwendig verknüpft sind, sondern werden zuweilen auch Personen von anderem Stande mitgetheilt.

668.

Historische Entwickelung ihres Ursprungs.

Zu Anfang der fränkischen Monarchie theilte sich die ganze Staatsbürgerschaft in Edle und Freygebohrne. Die Leztern wohnten theils in den Städten, und theils auf dem Lande. Diese lebten bloß von ihren Gütern,

Gütern, die sie durch ihre Leibeigene bauen ließen, und fuhren noch zu der Zeit, wo die andern anfiengen, sich der Handlung und dem Gewerbe zu ergeben, fort, sich ganz allein mit dem Kriegshandwerke zu beschäftigen, daher sie meist die Ritterwürde erlangten, viele Lehen erwarben, fleißig auf den Turnieren erschienen, sich nur mit den übrigen begüterten freygebohrnen Geschlechtern verehligten, und die Heirathen mit den städtischen Freygebohrnen, die sich nun häufig mit den freygemachten Handwerkern vermischt hatten, vermieden, und dieselbe endlich gar von den Turnieren und der Ritterwürde ausschlossen. Die Ritter, die sich durch eine Reihe tapferer Thaten auszeichneten, wurden Edle genennt, und da sie nach der Geschlechtsreihe fortfuhren, diese Würde anzunehmen, so entstanden endlich edle, rittermäßige und ritterbürtige Geschlechter, gleichwie die alten Edelleute nun der hohe Adel genennt wurden 1), indem sich seit der Zeit ihre alten Staatseigenthumsrechte und persönliche Unabhängigkeit, durch die eigenthümliche Erwerbung der Staatsämter, in landeshoheitliche Gerechtsame verwandelt hatten. Mit der Aufnahme des römischen Rechts erlangten auch dessen Lehrer ein grösseres Ansehen in Teutschland. Man gab ihnen anfangs den Rang mit dem Herrenstande, nachher mit dem Adel und der Ritterschaft. Sie erhielten die wichtigsten Hofbedienungen und Staatsämter, und mit der Zeit verdrangen die Gelehrten den Adel fast von allen öffentlichen Stellen und Bedienungen, so wie der geistliche Stand

ihm schon längst gleich war. Da vollends in den Reichsgesezen alle landesfürstliche Räthe den Edelleuten gleich gestellt wurden, so entstand eine neue Klasse im Volke, die nun zunächst auf den Adel folgte, nemlich der im Reiche sogenannte Civilstand, der aus Gelehrten und altweltfürstlichen Räthen besteht, und der sich auf eben die Art von der Bürgerklasse absonderte, wie sich dieser vom Baurenstande abgeschieden hat. Die Bauren entspringen zwar zum Theil aus alten Freygebohrnen, größtentheils aber aus Freygelassenen und aus den Leibeigenen. Erst durch die Loßlassung u. durch die Reichsgeseze, die alle strenge Sklaverey in der Christenheit aufhoben, wurden sie eine Klasse unter den Gliedern des Staats. Allein durch die Kaiserlichen Privilegien schieden sich von ihnen die Handwerker und die Kaufleute, und formirten mit den alten Geschlechtern in den Städten eine höhere Volksklasse 2).

1) Dav. Ge. Struben von dem Ursprung und den Vorrechten des alten niedern teutschen Adels, Th. III. der Nebenst. S. 489. Desgl. von dem wahren Alter des niedern teutschen Adels, Th. IV. S. 436.

F. W. Scherel Diss. de vera nobilitatis inferioris origine contra communem opinionem. Lipf. 1761.

Selchow in Elem. Jur. Germ. §. 234.

2) Gedanken von dem Ursprung und Unterscheid des adelichen, Bürger- und Baurenstandes in Teutschland. Cöln 1710.

XI. Ab-

XII. Abtheilung.

Freye und Leibeigene.

669.

Erklärung.

Nachdem die Glieder des Staats selbst Eigenthümer ihrer Personen sind, oder nicht, nachdem theilen sie sich in Teutschland in Freye und Leibeigene ab 1). Denn nach dem teutschen Rechte war derjenige ein Freyer, der vermög seiner Geburt keiner Herrengewalt unterworfen war 2). Dahingegen über die Leibeigenen einem andern dingliche Rechte der Oberherrschaft zustanden.

1) Glosse zum Sächs. Landrecht B. I. Art. 51. Es sind sonst keine andere Leute in der Welt, als Eigene und Freye.

2) *Pfeffinger* in Vitr. illustr. T. II. p. 760. *Kopp.* de indiffer. Comit. et Nob. Sect. I. §. 15. p. 67. Strubens Nebenst. Th. IV. S. 370. Scheidt vom hohen und niedern Adel S. 265. *Hachenberg* Germ. med. Diss. 2. p. 18. *Selchow* de jur. ingen. c. 1. §. 2.

670.

Einleitung.

Da die Leibeigenen in Teutschland ehmals und heutzutage Bauern gewesen sind, so wird der schicklichste Ort, ihre Rechte auseinander zu sezen, unten beym Baurenrechte seyn, indeß wir hier die Rechte der Freygebohrnen untersuchen.

671.

Teutsche Freyheit und ihre Rechtswirkungen.

Teutschland kriegte lange Zeit keine innerliche bürgerliche Verfassung, sondern behielt seine ursprüngliche kriegerische Staatsverfassung, vermög deren die unmittelbaren Glieder des Staats sich nur so weit, als es die äußere Vertheidigung erheischte, ihrer natürlichen Unabhängigkeit begeben hatten. Man nannte das System der daraus entsprungenen Rechte und Befugnisse die teutsche Freyheit 1), das, obschon sich jezo durch verschiedene Revolutionen die Sache verändert hat, dennoch außer vielen andern folgende Ueberbleibsel 2) zurückgelassen hat.

1) *Nicol. Christ. Lynker* Diss. de libertate statuum Imperii. Ien. 1688.

Bernh. L. B. de Pleſſen Comment. de Libertate Germanica, vulgo von der alten teutschen Freyheit, in qua non solum Imp. R. G. libertas publica aduersus vet. Romanorum Pontificum, Gallorumque praetensiones strenue adseritur, sed et quae sit ciuium Imperii tam immediatorum quam mediatorum eximia libertas demonstratur. Halae 1729.

2) *de Pleſſen* in cit. Comment. c. II. et IV. per tot. *Chr. Henr. de Selchow* Comment. de juribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus. Goett. 1756.

672.

Rechte der Genossenschaft und Standesgleichheit.

Die Teutschen verbanden mit der Genossenschaft und Standesgleichheit eine Menge Rechtseigenschaften

ten 1), die zum Theil noch üblich sind, und hin und wieder in diesem Systeme angezeigt werden, theils wie sie bey der Zeugschaft und bey dem Richteramte ihren Gerichtsgebrauch verloren haben, und in Ansehung der ebenbürtigen Heirath nicht mehr durchgehends beobachtet werden.

1) J. K. H. Dreyer Abhandl. von den Wirkungen der Genossenschaft, Comparität, Ebenbürtigkeit ꝛc. nach teutschen Rechten, in der Samml. vermischter Abh. Th. III. S. 1131 ff.

673.

Gattungen der Freygebohrnen.

Insbesondere bekamen die eine solche Benennung, die ursprünglich von freyer Geburt gewesen sind, ob sie sich gleich nachher durch besondere Verbindungen zum Dienste verpflichtet haben. Dergleichen waren die edle Mannen, edle Wehren, Vasalli, homines nobiles, die zum Kriegsdienste verpflichtete Ritterschaft, gemeine Wehren, die Reisigen und die Mundmannen 1). Sie waren den Hörigen, das ist, der Dienstmannschaft und den Leibeigenen entgegengesezt 2).

1) Mösers Osnabrück. Geschichte Th. 1. Abschn. 1. §. 34. ff. S. 62. ff. bes. S. 86. 87. 88.

2) *Pfeffinger* in Vitr. ill. T. II. p. 768. *Kopp* de inf. diff. int. Comit. et Nob. S. 1 §. 15. p 67. Struben Nebenst. Th. 4. S. 370. Scheidt v. Adel in Teutschl. S. 265.

674.

Ihre Abstufung.

Ein Freygebohrner mußte von Vaters und der Mutter Seite her seine 4 Ahnen zehlen 1). Er hieß

in der Folge höchstfrey, weil es noch andere freye Leute gab, die ihre Freyheit durch die Loßlassung aus der Knechtschaft erhalten hatten 2). Es waren das die Mittelfreyen, Libertini, wiewol der teutsche Ausdruck oft beiden Gattungen gemein ist, indem sowol die, welche zwischen den Edlen Mannen und den Dienstleuten mitten inne standen, als die, welche zwischen den Freygebohrnen und den Leibeigenen sich in der Mitte befanden, so genannt wurden 3). Die leztern Mittelfreyen durften weder Kriegsdienste thun, noch Aemter versehen.

1) Sächs. Lr. B. III. Art. 51. Alem. Lr. c. 49.

2) Scheidt vom Adel, S. 25.

3) *Ge. Frid. Wache* Diss. de voce Mittelfreyen et ingenuis militibus et libertinis olim collata eaque caute accipienda. Hal. 1763. pag. 12. 13. 17.
Scheidt in praefat. ad Mant. Docum. in adp. vom Adel in Teutschland. *Boehmer* de imp. matrim. §. 7. p. 19.

675.

Vorrechte der Freygebohrenschaft.

Der Freygebohrne war allein ein Glied des Staats, und gehörte deswegen zum Heerbanne oder zur Kriegsmannschaft 1), besaß das Waffenrecht oder das sogenannte Faustrecht, das ist, er durfte seine Schildknappen und Reisige Knechte mit sich zu Felde nehmen, nicht aber eine Anzahl Ritter unter seiner Fahne versammeln 2); konnte Lehen erwerben 3); Aemter und öffentliche Bedienungen bekleiden 4); sich bey Gilden und Zünften aufnehmen lassen 5); hatte die eigene Familiengesezgebung.

1)

1) *Hachenberg* in German. media, Diss. II. §. 3. *Hugo* de statu Region. Germ. c. 4. §. 22.

2) *Cramer* de jur. ac praerog. nobil. av. p. 395. *Selchow.* de reliqu. Jur. manuarii §. 3. pag. 5. Dreyers verm. Abhandl. Th. III. S. 1256.

3) A. Vet. de Benef. c. 1. §. 4. Sächs. Lehenr. C. I. §. 41 Alem. Lehenr. c. 2.

4) Grupen von dem Landting in Observ. p. 706. Struben Nebenst. Th. III. S. 131. Dreyer a. a. O. S. 1152.

5) *Selchow* de jur. Ingen. Sect. II. p. 140.

676.

Gattungen von Staatsbürgern, die aus ihr entsprungen sind.

Noch machte er aber nicht den niedern Adel aus, sondern er gab auch einem großen Theile der Städtischen Bürgerschaft und der Bauren den Ursprung 1).

1) *Selchow* de jur. ex statu ingen. c. 1. §. 5. 6. et 20. p. 13. 16. 53. sqq. *Boehmer* de ingen. nat. prob. §. 7. pag. 9. Orth über die Frankf. Reformat. Th. V. S. 1208.

677.

Uebergang zum folgenden.

Wir haben jezo der systematischen Ordnung gemäß nach der Reihe das Adelsrecht, Soldatenrecht, Civilstandsrecht, Bürgerrecht und Baurenrecht auseinanderzusezen.

I. Abſchnitt.
Adelsrecht.

678.

Literatur.

Io. Steph. Burgermeiſter Bibliotheca equeſtris. Vlmae 1718. II. Tomi.

Der neueröfnete Grafen- und Ritterſaal. Frankf. am Main 1721. Mit dem Auszug und Erl. Anh. und weit. Anh.

Das geöfnete Ritterfeld, oder Gedanken von des Adels in Teutſchland Anfang ꝛc. Frankf. am Main 1721.

(Sam. Lucii) Vorläufiger doch gründlicher Bericht vom Adel in Teutſchland. Frankf. am M. 1721.

Ulr. ab Eyben de titulo nobilis. Helmſt. 1671. 1677.

Ioſ. Nolden de ſtatu nobilium ciuili. Gieſſ. 1621. 1623. 8.

Ern. Frid. Schroeter de nobilitate. Ien. 1651.

Er. Mauricius de nobilitate germanica. Kil. 1660. in opuſcul.

Goth. de Peſchwitz de jure et priuilegiis nobilium. Ien. 1662. 1740. 8.

Ern. Frid. Schroeter de ciuili nobilium ſtatu, eorumque jure ac priuilegiis. Ien. 1667.

Mich. Praun adeliches Europa, und noch viel edleres Teutſchland. Speyer 1685.

Ant. Matthaeus de nobilitate, ducibus, principibus. Amſt. 1685.

Sam. Stryck de jure illuſtrium et nobilium communi. Vit. 1691.

Henr. Bodinus de jure nobilitatis et vera ingenuitate. Hal. 1704.

Io. Ge. Scherz de nobilitate. Arg. 1709.

Dan. Ge. Strubii Diſſ. de origine nobilitatis german. et praecipuis quibusdam ejus juribus; habita Praeſide *Noodtio*. Lugd. 1718. rec. Ien. 1745.

Io. W. Goebel de ſtatu nobilitatis germ. Helmſt. 1719.

Pol. Leyſer obſ. hiſt. dipl. de differentia nobilium medii et hodierni aeui. Helmſt. 1727.

Io. Ge. Cramer de juribus ac praerogatiuis nobilitatis auitae ejusque probatione. Lipſ. 1739.

Henr. Chr. Senckenberg delectus florum ex jure nobilitatis Germanicae. Gieſſ. 1743.

J. Mich. von Loen vom Adel. Ulm 1752. 8.

J. F. Pauli Einleitung in die Kenntniß des teutſchen hohen und niedern Adels. Halle 1753. 8.

Chr. Lud. Scheids hiſtoriſche und diplomatiſche Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutſchland. Hannover 1754. 4.

Von Schliefen von der Beſchaffenheit des teutſchen Adels, in alten und mittlern Zeiten. Muſeum 1782. Januar und Febr.

(Steck) Vom Geſchlechtsadel. Halle 1780.

And. Tiraquell de nobilitate ejusque insignibus. Lugd. 1617.

679.

Begrif des Worts Adel.

Ein Edelmann ist eine entweder durch eigene oder durch die Verdienste seiner Vorfahren ausgezeichnete Person 1). Der Adel ist ein besonderer Vorzug vor den übrigen Bürgerklassen im Staate.

1) Scheidt Nachricht vom hohen und niedern Adel §. 3. S. 7. Dreyers Nebenst. S. 34.

680.

Erklärung des Adelsrechts.

Das Adelsrecht ist der Inbegrif von Rechten und Verbindlichkeiten, die dem Stande des Edelmanns zukommen, und ihn von allen übrigen Ständen, hauptsächlich von Bürgern und Bauern unterscheiden.

681.

Verschiedenheit vom adelichen Privatrecht.

Ein anderes ist das Adelsrecht im eigentlichen Verstande, das die Rechte und Verbindlichkeiten des bürgerlichen Zustands der Edelleute begreift, und ein anderes das adeliche Privatrecht, in so fern eben dieser bürgerliche Stand ihren übrigen Privatrechtsangelegenheiten andere Bestimmungen gibt. Es zeigt hiebey auch wieder eine große Abweichung des erlauchten Privatrechts, weil ein Theil des hohen Adels, die Landesherren sind, andere Bestimmungen und gewisse Einschränkungen der adelichen Privatrechtsmaterien angenommen haben.

682.

682.

Abtheilungen des Adelsrechts.

Die Adelsrechte sind entweder zwischen dem hohen und niedern Adel gemein, oder nur dem einen Theile eigen. Die Rechte des niedern Adels kommen entweder bloß dem alten Geschlechtsadel, oder dem alten ächten Geschlechtsadel zu, oder sie sind allen von altem und neuem Adel gemeinschaftlich.

683.

Ehemaliger Zustand der Freygebohrnen.

Ihre ehmaligen Vorrechte haben wir bereits kennen gelernt. Die alten ächten Freygebohrnen suchten sich besonders in dem Vorrechte, die Gerichtsstellen und Schöppenämter zu versehen, sorgfältig zu erhalten, und schloßen von deren Besize die übrigen freyen Leute aus. Daher sie in der Folge Schöppenbarfreye 1), Sendbarfreye 2) genennt wurden.

1) Sächs. Lr. B. I. Art. 51. und Glosse zu B. II. Art. 12.

2) Ebendas. B. I. Art. 2. Schilter ad Jus feud. Alem. c. I. §. 18. p. 35.

684.

Ihre Rangordnung.

Weil sich bey dem beständigen Wachsthume der Lehensverfassung viele Freygebohrne der Dienstmannschaft ergaben, so geschah es, daß man nun die ganze Staatsbürgerschaft in mehrere Klassen abtheilte, und den Freyen zum Theil den Rang über den Dienstleuten anwieß, zum Theil sie ihnen nachsezte.

685.

Von den sieben Heerschilden.

Die ganze Staatsbürgerschaft theilte sich in sieben Stände, die man die sieben Heerschilder nannte 1). Den Ersten Stand und Rang hatte der teutsche Monarch, den zweiten die geistlichen Fürsten, den dritten die weltlichen Fürsten, den vierten die Freyherren, den fünften die Mittelfreyen, den Sechsten die Dienstmänner, und den siebenten die Sendbarleute 2). Man sieht, daß diese Eintheilung theils von der Unmittelbarkeit, theils von der Lehensverbindung, theils von der Dienstmannschaft, theils von der Freygebohrenschaft hergenommen worden ist. Im Felde machte jeder Heerschild ein Geschwader, einen Haufen Kriegsmannschaft aus, indem man sich damals eines großen Schildes statt der Trommel, die erst hernach daraus entstanden ist, bediente 2).

1) Vet. A. de Beneficiis C. I. §. 2. Sächs. Landr. B. I. Art. 3. Lehenr. Art. 1. Alem. Landr. c. 47. 130. Lehenr. c. 1. Richtsteigrechtbuch c. 1151.

2) Meine Schrift: Sitten und Gebräuche der Europäer im V. und VI Jahrhundert, aus einem alten Denkmale beschrieben. Frankfurt an der Oder bey Strauß 1784. S. 88. ff.

686.

Abtheilung in hohen und niedern Adel.

Da allgemach der größte Theil der Freygebohrnen, die auf ihren Gütern lebten, sich aber nicht unmittelbar mit dem Ackerbau beschäftigten, sondern

auf

auf eigene Kosten Kriegsdienste thaten, vermög der ritterlichen Achtung den Beynamen Edel bekam, und in die Rechte des alten Adels eintrat, so wurde dieser, der nun gar zum Besiz der Hoheitsrechte gelangt war, zum Gegensaz der hohe Adel genennt.

I. Absaz.

Rechte des hohen Adels.

687.

Ursprung der Benennung Erlaucht.

An den byzantischen Höfen hiesen die ersten Staatsbedienten Viri illustres 1). Daher auch die Könige der teutschen Völker mit den Römischen Staatswürden zugleich diese Titulatur annahmen, und der fränkische König Klodewig der Große nannte sich in seinen Urkunden selbst Vir illuster 2). Nachdem das Kaiserthum mit den fränkischen teutschen Staaten vereinigt worden war, so fiengen die ersten Reichsbeamten und die vornehmsten Hofstaatsbedienten an, sich so benennen zu lassen, weil sie nun glaubten, den Großen des byzantinischen Hofs gleich zu seyn. Das Prädikat illustris, das teutsch Durchlauchtig und Erlaucht übersezt wurde, pflanzte sich nachher auf die heutigen Fürsten, die Nachkommen jener Kronbeamten, kanzleymäßig fort 3), und sie verließen den Titel Nobilis, Edler, ihren Ministerialen und der Ritterschaft 4).

1) *Guther.* de officiis Dom. Augustae p. 19. 38. *Ludewig* vita Iustin. Imp. c. 7. p. 145. 182.

2)

2) Vid. *Perard* Recueil de pluſieurs pieces curieuſes ſervant à l'hiſtoire de Bourgogne. Paris 1664.

3) *Feltmann* de titulis honor. L. I. c. 52. §. 11. 12. p. 276. *Kopp.* de diff Comit. et Nobil. Sect. III. §. 1. p. 226.

4) *Eyben* de tit. Nobilis in opp pag. 817. ſeqq. *Buder* Amoen. Jur. feud. p. 100. Scheidt vom Adel §. 10. S. 68.

688.

Beſchaffenheit des alten Adels.

Der alte Adel beſtand aus freyen Beſizern ganzer Landesbezirke mit eigener Gerichtsbarkeit und allen Staatseigenthumsrechten. Wenn ſie ohne Aemter waren, ſo hieſen ſie Herren, Freyherren, Landherren, Seniores terrae, Majores, Barones, Dynaſtae, Satrapae 1).

1) Scheidt vom Adel in Teutſchland, S. 195. §. 18. S. 142. *Cramer* de praerog. Nobil. avit. §. 7. p. 73. *Erath* Cod. dipl. Quedlinb. p. 108. *Gerken* Diplomat. vet. March T. II. p. 6. Cod. diplom. Brand. T. I. p 14. *Ad. Frid. Glaffey* Diſſ. de titulo Domini atque Baronis. Tub. 1716. *Frid. Car. Moſeri* Commentarius de titulo Domini moribus aeui accommodatus. Lipſ. 1751. *Fabian. Toerner* Diſſ. de Baronum dignitate apud Suecos. Vpſal. 1728.

689.

Standeserhöhung.

Mit dieſen Freyherren wurden alle Staatsämter beſezt. Aus ihnen wurden Herzoge, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen und Grafen gemacht, und ſie bekleideten die erſten Reichsſtaatsbe-

die-

dienungen. Da sie ihre Aemter und Ehrenstellen als Lehen besaßen, und folglich für sich selbst die Hoheitsrechte ausübten, so wurden sie allgemach Reichsfürsten und Stellvertreter ihrer Völker auf dem Reichstage.

690.

Erlöschung der alten Freyherren.

Alle Freyherren stiegen entweder zur fürstlichen und gräflichen Würde empor, oder starben aus, oder durch Armuth und Unglücksfälle gedrückt, wurden sie mit dem niedern Adel vermischt 1).

1) *Estor* de odio erga matr. imp. C. VI. §. 77. Scheid vom Adel §. 5. p. *Estor* de statu et dignit., item differentia vet. dynast. Imp. et hod. Nobil. in Oetters hist. Bibl. Th. 1. S. 363.

691.

Heutige Kennzeichen des hohen Adels.

Heutzutage macht einen weder der Freyherrliche noch Gräfliche und Fürstliche Titel zu einem Gliede des hohen Adels, sondern allein die ebenbürtige Abstammung von solchen Ahnen, die bereits im Mittelalter zum Herrenstande gehörten. Wer solche Ahnen aufweisen kann, und sich zugleich im Besize der Reichsunmittelbarkeit erhalten hat, der ist von fürstenmäßiger Geburt.

692.

Eigene Rechte.

Der hohe Adel kann also weder durch kaiserliche, noch durch landesherrliche Verleihung erworben werden,

den, sondern er wird bloß durch die Geburt erlangt. Er besaß schon im Mittelalter das Waffenrecht in der Ausdehnung, daß er eine Anzahl Ritter unter seiner Fahne versammeln, und im Felde selbst anführen durfte 1) ꝛc. ꝛc.

1) *Selchow* El. Jur. Germ. §. 237.

II. Absaz.

Rechte des niedern Adels.

693.

Entstehung des heutigen niedern Adels.

Die Freygebohrne, die von ihren Landgütern lebten, welche durch ihre Leibeigenen gebaut wurden, und auf eigene Kosten in Krieg zogen, und deren Vorfahren sich die Ritterwürde erworben hatten, erhielten meistentheils die geistlichen und weltlichen Lehen, und fanden sich auf allen Thurnieren und Ritterspielen ein, wodurch sie zu großem Ansehen und Vermögen gelangten. Sie fiengen daher an, sich bloß unter sich zu verheirathen, und die städtischen Freygebohrnen von den Thurnieren auszuschließen. Da einige unter ihnen sich durch ganz außerordentliche Heldenthaten unterschieden, so nannte man sie seit dem XIII. Jahrhundert edle Ritter, edle Knechte 1), welches Beywort ihnen endlich, nachdem der alte Adel zum Fürstenstande hinaufgerückt war, und sie nun den zweiten Stand einnahmen, kanzleymäßig zukam, zumal sich verschiedene vom Herrenstande, durch allerlei Schicksale verarmt, ihnen beygesellten 2), oder an sie verheiratheten.

1)

1) *Strube* de or. ac progr. ord. equ. §. 9. p. 26. Nebenſt. Th. 3. S. 498. Scheid vom Adel S. 135. §. 18. Riccius Th. 1. c. 39. §. 1. *Senckenberg* de jure nobil. Germ. p. 6.

2) *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 234.

694.

Eintheilung in unmittelbaren und mittelbaren Reichsadel.

Der niedere Adel in Teutſchland theilt ſich in den Reichsunmittelbaren Adel, der nur die Obergewalt Kaiſers und Reichs über ſich erkennet, und in den mittelbaren Adel, welcher der Bothmäßigkeit der einzelen Landesherren unterworfen iſt.

I. Glied.

Rechte der unmittelbaren Reichsritterſchaft.

695.

Literatur.

Io. Steph. Burgermeiſter Theſaurus Jur. Equeſtris Publici et Priuati. Vlmae 17 . 8.

Ej. Status equeſtris Caeſaris. Vlm. 1700.

Ej. Reichsritterſchaftliches Corpus Juris. Vlm. 1707.

Ej. Manuale Equeſtre Vlm. 1702.

Ej. Codex diplomaticus equeſtris. II. Tomi Vlm. 1720.

Joh. Conr. Kreidemann von der Reichsritterſchaft in Schwaben. Staat, Stand, Ehren, Würde,

Frey-

Freyheit ꝛc. Lüb. 1646. in Mosers kl. Schriften Th. XI. S. 63. Vergl. Th. II. S. 1.

Vorlegung der Reichsritterschaftlichen Irrungen, und daher entstehender Nothdurft eines endlichen Reichsregulativs. Stuttgart 1749. Mit den Archivalurkunden ꝛc. Regenspurg 1750. II. Theile.

Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der des h. R. R. Ritterschaft ꝛc. 1750. 1751. 2 Theile.

Joh. Heinr. Drümmel Neue Bewährung, daß die Reichsritterschaft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutschland gezehlt worden, und unmittelbar gewesen. Frankf. u. Leipz. 1754.

Wilh. Frid. de Pistorius Conspect. ill. inter S. R. I. Comites et ordinem immediatum equestrem glisentium controuersiarum.

Io. Ad. Kopp. Tract. Jur. Public. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos. Arg. 1724. 1728.

Io. Henr. Sommer Vindiciae libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum aduersus superioritatis territorialis extensionem. Goett. 1754.

A. R. I. Bunemann de Nobilitat. Germ. jure eligendi Imperatorem, vom Recht des teutschen Adels bey der Kaiserwahl. Hal. 1737.

Id. de Nobilibus Germaniae jure belli instructis in praefat. ad *Klugist* lib. de Duell. lim.

I. P. de Ludewig opusc. n. 3. de nobil. Germ. jure Suprematus, in adp. ad cit. *Klugist.*

Io.

Io. Henr. Felz Superioritas territorialis Nobilitatis S. R. I. immediatae denuo adſerta. Arg. 1727.

Vermiſchte Beobachtungen von dem Blutbann der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft in Schwaben. 1782.

Io. Dav. Koehler Diſſ. de origine et progreſſu ſubſidii charitatiui Imper. ab ordine equeſtri immediato in neceſſitatibus publicis praeſtito. Alt. 1728.

Imm. Weber Diſſ. de retractu Nobilibus Imp. immediatis per priuilegia caeſarea conceſſo. Gieſſ. 1719.

Bernh. Lud. Mollenbeck Diſſ. de ſubſidio charitatiuo liberorum et immediatorum Imp. nobilium. Francof. et Lipſ. 1750.

Phil. Frid. de Bergheim Diſſ. de comitiis nobilitatis, ſeu von gemeinen Rittertägen. Arg. 1708.

Phil. Reinh. Geyling ab Altheim Comment. de conuentibus Deputatorum Nobilitatis, vulgo von den Ausſchuſstagen. Arg. 1713.

Io. Henr. Felz Diſſ. de dignitate Nobilitatis immediatae S. R. I. Lipſ. 1737.

Io. Ge. Scopp. Compendium equeſtre de juribus ac priuilegiis equitum ord. Teut. et Nobilium Immediatorum. Suobaci 1756.

696.

Rechtsquellen.

Sie beſtehen in dem Statut der drey Ritterkreiſe, Schwaben, Franken und am Rheinſtrom, die Aufnahme der neuen Glieder betreffend, vom 16. Jun.

1750. 1); in den Ordnungen gemeiner Ritterschaft und Adel der fünf Viertel von Schwaben 1561. 2); Erneuerten, vermehrten und bestätigten Ordnungen, Privilegien und kaiserl. Rescripten der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft der sechs Orte in Franken 3), und in den Reichssazungen und Ordnungen der freyen Reichsritterschaft am Rheinstrom und in der Wetterau und zugehörigen Orten 4); wozu noch Kaiser Karl VI. Patent vom 11. May 1729. kommt, die Bezahlung der schuldigen Steuern, Exekution der Urtheln, auch Annahme und Verwaltung der adelichen Vormundschaft belangend.

1) in den gesammelten Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen. Nürnberg 1773. n. 6. S. 779.

2) bey Lünig im Reichsarchiv, P. Spec Cont. III. p. 34.

3) ebendas. P. II. Abs. pag. 15. und einzeln 1720. gedruckt. Neue Auflage der fränkischen Ritterordnungen 1772.

4) a. a. O. Absaz III. p. 3. u. 36. und in Simon Günther Freyheiten des h. R. R. eximirter adelichen Ritterschaft am Rhein. Speyer 1609.

697.

Ursprung.

Die heutigen unmittelbaren Reichsedelleute waren ehmals theils als Vasallen, theils als Dienstleute, und theils als Landsaßen den Fürsten unterworfen; rissen sich aber mit Hülfe ihrer Verbindungen, die sie am Ende des XIV. Jahrhunderts errichtet hatten, und unter Begünstigung des kaiserlichen Hofs im Anfang des

XVI.

XVI. Jahrhunderts von dieser Abhängigkeit loß, und formirten einen eigenen Staatskörper 1).

1) *Hert.* de ſpecial. rebuspubl. Germ. § 32. Vol. I. opuſcul. T. II. p. 100.
Wirtemb. Vorlegung d. reichsritterſchaftl. Irrungen S. 25 ff.
Gedanken von dem zweifelhaften Urſprunge der Reichsritterſchaft. 1753.

698.
Eintheilung.

Sie theilen ſich in den Schwäbiſchen, Fränkiſchen und Rheiniſchen Ritterkreis. Erſterer begreift fünf Viertel, Orte oder Kantons, als 1) an der Donau, 2) Hegau, Algäu und Bodenſee, 3) und zwar zwei Bezirke, am Nekar und Schwarzwald, und in der Ortenau, 4) am Kocher, 5) im Kreichgau. Der zwote beſteht aus ſechs Orten, als 1) Odenwald, 2) Gebürge, 3) Rhön-Werra, der wiederum vier Quartiere hat, 4) Steigerwald, 5) an der Altmühl, 6) an der Baunach; und der lezte Ritterkreis zehlt 3 Kantons, nemlich Ober-Nieder- und Mittelrhein. Er wird auch ſo abgetheilt: 1) Gau und Wasgau, 2) Wetterau, Weſterwald, Heimrich, Rheingau, 3) Niederrheinſtrom, Hundsrück, Eberswald.

699.
Verfaſſung.

Jedem Kanton iſt ein Kollegium vorgeſezt, das aus dem Ritterhauptmann, etlichen Ritterräthen, und einem Ausſchuſſe mit den Offizianten, als Konſulenten, Syndikuſſe, Sekretarien, Kaſſierer, Regiſtratoren,

Kanzelisten u. s. w. besteht. Sie pflegen sich an dem Orte aufzuhalten, wo sich der Kanton versammelt, und seine Kanzley, Archiv und Rittertruhe besizt. Ueber jeden Ritterkreis hat das Direktorium die Aufsicht, das zugleich die erste Instanz bey Streitigkeiten der ritterschaftlichen Glieder unter sich ausmacht 1), und vom Kaiser als Kommission das Obervormundschaftsrecht verliehen erhalten hat 2). Diese Ritterdirektorien besorgen die Aufnahme und Immatrikulirung der neuen Glieder, und üben das Besteurungsrecht über alle zu den Kantons gehörigen Güter und Unterthanen aus. Alle Direktorialämter stehen miteinander in beständiger Korrespondenz, und halten zu dem Ende eigene Korrespondenztage, wovon hernach ihre Kreis- und Viertelstage verschieden sind. Die ganze Reichsritterschaft steht unter einem Generaldirektor, welches Amt unter den drey Ritterkreisen von 3 zu 3 Jahren abwechselt; die Wahl fällt jedesmal auf denjenigen Orts-Direktor, der Direktor seines Kreises ist.

1) Rhein- und Wetterauische Ritterrathssazung u. Ordn. S. 13. ff. 32. ff. Ordnungen der Ritterscha. in Franken S. 20. ff. 56. ff.

2) *Reinharth* ad Christ P V. c. 24. p. 35. *Senckenberg* Flor. sparsi ad Jus Austraeg. §. 18.

700.

Aufnahme.

Wer bey der Ritterschaft aufgenommen seyn will, muß die Bewilligung sämtlicher drey Ritterkreise zu

erhalten suchen 1). Nach seiner Aufnahme muß er, wenn er ein altadelicher Personalisie ist, 500 Gulden Rheinisch, wenn er aber neu geadelt worden, 750 Gulden Rheinisch bey der Rittertruhe hinterlegen, die ihm auf den Fall er ein kollektables Rittergut von 6000 Gulden an Werth erkauft hat, wieder zurückgegeben werden.

1) Majers weltl. Staatsrecht B. I. S. 979.

701.

Ritterschaftliche Steuern und Abgaben.

Obschon das Reich dieser Ritterschaft von Zeit zu Zeit befahl, zu den Reichssteuern ihren Beytrag zu liefern 1), so kam diese Sache doch theils wegen Mangel der Reichsstandschaft, und theils wegen Abgang der Kreisschaft niemals zu Stande. Dahingegen bewilligten sie seit der Regierung Kaiser Karls V. anfangs freywillig, nunmehr aber aus Schuldigkeit, dem Kaiser das sogenannte Subsidium Charitativum. Sonst erhebt noch der Kaiser von ihren Juden das Krongold und den Opferpfennig. Zur Unterhaltung der Ritterschaftlichen Bedienten, zu Bezahlung der Zinse ihrer unermeßlichen Schuldenlast, und zu Führung ihrer unzehligen Prozesse mit den Nachbarn werden ebenfalls beträchtliche Steuern erhoben. Es sind daher sämtliche Steuern und Abgaben der Reichsedelleute so hoch, daß sie oft das Drittel aller Einkünfte wegnehmen, welches ihnen desto lästiger fällt, als ihnen nicht erlaubt ist, von ihren Unterthanen

mehr Steuern zu erheben, als der Ritterhauptmann angesezt hat. Die Ritterschaft hält zu dem Ende eine eigene Rittermatrickel, worinn alle ritterschaftlichen Güter eingetragen sind.

1) hauptsächlich im Reichsabschied von 1541. §. 57.

702.

Besondere Vorrechte der Reichsritterschaft.

Vermög ihrer Privilegien behauptet die Reichsritterschaft zur Aufnahme mehrerer Mitglieder berechtiget zu seyn, desgleichen über alle veräußerte Ritterschaftlichen Güter binnen 3 Jahren das Näherrecht 1), ohne die dem Kontrakte angehängte Bedingungen zu erfüllen 2), ausüben, und selbst die an die Reichsstände durch die Konsolidation 3) und auf andere Weise angefallenen Güter ferner besteuren zu dürfen 4). Endlich die Gerichtsbarkeit ausschließungsweise auch über solche Glieder auszuüben, die sich in Reichsfürstlichen Diensten befinden. Ueber diese ausschweifende Privilegien haben die Reichsstände häufig Klagen erhoben, allein ohngeachtet aller Bemühung nichts ausgerichtet, und sich am Ende genöthiget gesehen, einzeln, so gut sie konnten, sich mit der Ritterschaft zu vergleichen. Die Reichsritter stehen in Vormundschaftssachen unter ihren Ritterdirektorien 5). Sie besizen auch ihre besondere Ehrengerichte 6).

1) Fränk. Ritterord. S. 45. 46. 247. *Sommer* Vind. libert. Corp. Nob. Immed. c. 4. p. 211. *Imm. Weber* Diss. de retractu nobilibus Imp. immediatis per priuilegia Cæsarea concesso. Giess. 1719.

2) *Lu-*

2) *Ludolff* P. III. obſ. 251.

3) *Boehmer* de Conſolidat. feud. imped. c. II. §. 21. p. 41.

4) Fränk. Ritterord. S. 45.

5) *Reinhardt* ad Chriſtin. P. V. c. 24. p. 35. *Senckenberg* de jure Auſträg. §. 18.

6) Ord. der Schwäb. Ritterſchaft §. 20. 22. 23. Fränk. Ritterord. S. 41. Rhein. Ritterſch. Rath, Saz. und Ordn. tit. 11.

703.

Streitigkeiten mit den Reichsſtänden.

Zwiſchen den Reichsſtänden und der Reichsritterſchaft iſt ferner ein großer Steit über die Gerichtsbarkeit und das Strafrecht über die ritterſchaftlichen Güter, deren Pächter, die adelichen Haußgenoſſen, und das Geſinde, die ſich auf den landesherrlichen Amtsbezirken befinden 1).

1) Eſtor Th. 2. §. 4955.

II. Glied.

Rechte des Mittelbaren Adels.

704.

Literatur.

Joh. Chriſtian Lünig Collectio nova von der mittelbaren und landſäßigen Ritterſchaft. II. Theile. Leipzig 1730.

Matth. de Schulenburg Diſſ. de priuilegiis ac prærogatiuis Nobilium mediatorum in Germania. Gieſſ. 1733.

Chriſt. Gottl. Riccius zuverläßiger Entwurf vom andſäßigen Adel in Teutſchland, Nürnb. 1735.

Dav. Ge Struben von dem Urſprung und Vorrechten des alten niedern teutſchen Adels.

Ebendrſ. von dem wahren Alter des niedern teutſchen Adels. Nebenſtund. Th. III. S. 489. Th. IV. S. 436.

Io. Zach. Hartmann Progr. de ſimilitudinibus equitum Holſat. cum Bremenſ. 1736.

I. G. Lippiſch Specimen Iuris Marchici hodierni de Nobilitate Marchica. Lipſ. 1742.

Sam. Frid. Willemberg de juribus Nobilium Ducatus Oppolienſis et Ratiborienſis. Francof. 1700.

I. W. Scherel Diſſ. de vera nobilitatis inferioris origine contra communem opinionem. Lipſ. 1761.

Ad. Frid. Aug. a Watzdorff de ſtatutis et judiciis gentilitiis Nobilium mediatorum in Germania. Lipſ. 1774.

705.

Rechtsquellen.

Die geſezlichen Quellen des landſäßigen Adelsrechts ſind theils in den gewöhnlichen Landtagsrezeßen und Landesverträgen 1), theils in beſondern Privilegien und Ritterrechten 2) enthalten. Ebendas iſt der Fall beym Preußiſchen Adelsrechte, wo, ſoviel mir bekannt, bloß in Weſtpreußen ein eigenes Adeliches Landrecht 3) exiſtirt. Sonſt iſt es bloß in den Landtagsabſchieden 4) anzutreffen.

1) Außer der angez. Lünigiſchen Sammlung exiſtiren einzeln: Die Sammlung der Bayeriſchen Landſtändiſchen Freyheits-Briefe und ſogenannten Handveſten, oder der Privilegien, Lan-

Landesverträge, Vereinigungen und Bündnisse gemeiner Landschaft des Herzogthums Ober- und Niederbayern, mit einem Anhang vermehrt (von Friedrich Christoph Jonathan Fischer, München) 1778. Mecklenburgische Landesverträge, Rezesse ꝛc. Neubrand. 1720.

2) Bremisches Ritterrecht, Stade 1673. und bey Pufendorf Tom. IV. adp. p. 1. sqq.

3) Ius Terreſtre Nobilitatis Pruſſiæ correctum a. 1598. lat. Polon. et Germ. editum à *Dan. Patterſon.* Dant. 1685. Vergl. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2170. 2208. 2218.

4) (E. A. F. Culemanns) Sammlung der vornehmſten Landesverträge des Fürſtenthums Minden. Minden 1748.

706.

Von der Landsaßerey.

Landsaßen ſind überhaupt der geehrtere Theil der Unterthanſchaft 1), worunter nicht allein die Edelleute, ſondern auch die Grafen, Prälaten, Städte und Univerſitäten begriffen werden. Näher betrachtet können ſie auch für Repräſentanten der übrigen Unterthanſchaft gehalten werden 2). Die Landsaßerey befeſtigte ſich mit der entſtandenen Landeshoheit; denn dadurch wurde jedermann, der auf dem landesherrlichen Grund und Boden, mit Gütern angeſeßen iſt, er mochte mittelbar oder unmittelbar ſeyn, vollkommen der landesherrlichen Botmäßigkeit unterworfen.

1) *B. G. Struve* de jure Landſaſſiatus ꝛc. Francof. 1746. *C. H. Geisler* Commentarius de Landſaſſiatu L. I. Marb. 1781. Eſtor bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 131.

2) Riccius vom landsäß. Adel, P. II. c. 19. §. 10.

§. 7.

Eintheilung in volle und nichtvolle Landsaßerey.

Vermög der heutzutage gegründeten Landeshoheit ist jeder Edelmann landsaß, und jener vollkommen unterworfen 1). Allein die Ritterschaften in einigen Ländern haben sich durch Landesverträge einen Theil des alten Faustrechts und der Unabhängigkeit so weit erhalten, daß sie nur in dinglichen und mitnichten in persönlichen Sachen, wenn sie nicht auf dem landesherrlichen Boden ihren Wohnort haben, der landesherrlichen Gerichtsbarkeit untergeben sind 2). Diese Verfaßung nennt man die unvollständige Landsäßerey. Dahingegen die vollkommene Unterthänigkeit, die in den Preußischen Staaten, in Sachsen, Thüringen 3), im Lüneburgischen 4), in Oestereich 5) und in Hessen 6) angetroffen, und im Zweifelsfalle, ausgenommen bey Lehen 7), überall vermuthet wird, die Benennung der vollständigen Landsaßerey bekommen hat.

1) *Luder Mencken* Diss. de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis. Lipsi. 1712. Die darüber entstandene Streitschriften bey *Ienichen* in Thesauro Iur. feud. T. III. p. 505. sqq.

2) Moser von der Reichsstände Landen und Unterthanen S. 339. ff.

3) Riccius vom Adel in Teutschl. S. 438.

4) Strubens rechtl. Bedenk. Th. II. S. 113.

5) Beck in specim. 1. Iur. Publ. Austr. p. 124.

6) Estor von der Heßischen Landsaßerey, Th. III. der kleinen Schriften S. 155.

7) Böh-

7) *Böhmer* Inſt. Iur. feud. §. 218.

708.

Kennzeichen der Landſaßerey.

Der Landſaßiat wird im Zweifelsfalle bewieſen durch die Ableiſtung der Landeshuldigung, der Hofdienſte, Heeresfolge, durch die Erſcheinung auf Landtägen, durch den genoßenen Schuz oder die anerkannte Gerichtsbarkeit, und durch die Lage der Güter in einem geſchloßenen Reichslande 1), wenn ſie auch gleich Lehen eines auswärtigen Lehenherrns ſind 2).

1) *Io. F. Wernher* diſſ. de probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrarum. Vit. 1717.

2) *Boehmer* in Inſtitut. Iur. feud. §. 218.

709.

Staatsrechtliches Verhältnis eines Landſaßen.

Die landſaßerey entziehet aber dem Edelmann nichts an der Ausübung der mit der Erbgerichtsbarkeit verknüpften dinglichen Adelsrechte, als der Erbhuldigung, Beſteurungsrecht, Heimfallsrecht, Abzugsrecht und an der Statutariſchen Geſezgebung 1).

1) C. H. *Freiesleben* Diſſ. de jure fiſci Landſaſſiorum. Lipſ. 1720.

710.

Abtheilung der landſäßigen Edelleute.

Nachdem die Edeleute uralte adeliche Güter und hauptſächlich Burgen und alte Schlößer beſizen 1), oder unmittelbar unter der Kanzley ſtehen, nachdem theilen ſie ſich ab in Schrift- und Amtſaßen, in

beſchloßte und unbeſchloßte oder gemeine Edelleute, Schloßgerichts- oder Freygerichtsgeſeßene 2). In der Mark und in Preußiſch Pommern ſind dergleichen die von Flemming, Borck, Wedel, Dewiz, Blücher, Manteufel, Glaſenapp, Podewills, Grumbkow, Eickſtedt, Ramin, Schwerin, Auſtin, Neukirchen, von der Schulenburg und von der Oſten 3). Sie werden ſämtlich für edler und vornehmer als die andern gehalten. Der Unterſchied iſt doch nicht ſo viel perſönlich, und beſteht mehr in der verſchiedenen Beſchaffenheit der Güter.

1) *Gercken* in Cod. dipl. March. T. II. p. 630. Grundsmanns Uckermärk. Adelshiſt. C. I. S. 18.

2) *Berger* in Oecon. iur. L. IV. tit. 4. §. 3. n. 7. *Ayrer* de jure recip. Iud. C. V. §. 1. ſqq. *Kreyzmayer* ad Cod. Max. Iud. Bav. p. 32. *Engelbrecht.* delin. ſtat. Pomer. Suet p. 141.

3) Königl. Executions- und Landreuterordnung von 1718.

III. Abſchnitt.

Vom alten Kriegsadel.

711.

Literatur.

Bernh. Clem. Mettingh Status militiae Germanorum principalis et acceſſorius veteris et medii aeui. Alton. 1742.

Io. Paul. Hanf Diſſ. de vario apud Germanos militiæ ſtatu. Altorf. 1748.

Ge. Lud. Boehmer Comment. de juribus ex ſtatu militari Germ. pendentibus. Goett. 1749.

Joh. Andr. Hoffmann Abhandlung vom vormaligen und heutigen Kriegsſtaat in Teutſchland. II. Theile. Lemgo 1769.

Joh. Ge. Laurentius Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Teutſchen, beſonders in Anſehung der peinlichen Gerichtsbarkeit von den älteſten Zeiten bis zu dem X. Jahrhundert. Gotha 1753.

Lo. Ge. Eſtor Obſervationes feudales. Ienæ 1757.

Mich. Henr. Reinhard Diſſ. de Heriſchlizio ſeu denegatione ſeruitiorum militarium. Ien. 1752.

Memoires ſur l' ancien Chevallerie conſiderée comme une etabliſſement politique et militaire par Mr. *de la Curne de St. Pelaye.* III. Tomes. à Paris 1781.

Lud. Ant. Muratori Diſſ. XXVI. de militia ſæculorum rudium in Italia. Tom. II. Ant. Ital. p. 441.

712.

Beſchaffenheit des alten Kriegsſtaats.

Jedes freye Glied der Nazion mußte beym Heerbann oder der Landwere im Felde Kriegsdienſte thun 1). Zu den beſondern Kriegen und Befehdungen aber bediente man ſich der lehenbaren Ritterſchaft und der Dienſtmannſchaft. Jeder Krieger lebte von ſeinem Landgute, und verrichtete den Kriegsdienſt auf eigene Koſten zu Pferde. Er hatte zu dem Ende entweder ein Lehen erhalten, oder nahm Antheil an der

Beute. Vor Anfang des Kriegs mußte er in dem Kriegsrathe zugelaßen werden, und übte das freye Stimmrecht aus 2).

1) *Boehmer* de jur. ex ſtatu mil. Germ. C. I. §. 4. 6. 10. *Selchov.* de jur. ingen. C. II. §. 28. 29. 30.

2) Struben von dem Unterſcheid zwiſchen den ehmaligen Ritterlichen Lehendienſten und heutigen Reuterdienſten, Nebenſt. Th. I. S. 414.

Grupen von den edlen Gleven, als dem Fuß des Anſazes in den Reichsmatrikeln, in Obſ. rer. et Ant. Germ. T. I. p. 355.

713.

Von der Ritterwürde.

Die alte Kriegskunſt, wo alles auf perſönliche Leibesſtärke, Geſchicklichkeit und Tapferkeit ankam, erforderte eine lange Uebung, bis man ſie vollkommen erlernt hatte. Man mußte zu dem Ende manches Abentheuer beſtehen. Die Meiſterſchaft im Kriegshandwerke erlangte man endlich durch den feyerlichen Ritterſchlag, als wodurch man mittelſt Umgürtung eines Schwerdts 1) und Berührung mit dem Degen förmlich zum Ritter erklärt, und eingeweihet wurde 2). Um dieſe Würde mußten ſich alle Stände, Fürſten, Könige 3) und ſelbſt der Kaiſer 4) bemühen. Die Ritter bekamen den Ehrentitel Herr, Dominus 5), in der Anrede, und ſie rühren nicht erſt von den Zeiten Karls des großen her, wie der Graf von Caylus meint 6).

1) *Iuſt.*

1) *Iust. Christ. Ditmar* Diss. de cingulo militari. *Lud. Ant. Muratori* Diss. L. III. de institutione militum, quos Cavallieri appellamus, et de insigniis, quæ nunc arme vocantur. T IV. p. 678. Ant. Ital.

2) *Matthæi* de Nobilit. L. IV. c. 13 *Estor* de minister. §. 373. *Cramer* de jur. Nobil. av. p. 296. *Carpentier* in Gloss. Noviss. T. II. p 1261. *Barth.* in Comment. ad Guil. Brit. Philipp. L. VI. v. 261. p. 303. sqq. Neue Diplom. Th VI. §. 88 S. 36.

3) Scheidt vom Adel in Teutschl. S. 53. Estors kleine Schrift. Th. XI. S. 546. Neue Diplom. a. a. O. §. 90. S. 38.

4) *Barth.* in Comment. cit. L. VII. v. 148. p. 486. 487. 488.

5) Neue Diplom. Th. VI. S. 40. Ihre besondere Rechte und Vorzüge ebendas.

6) Mem. de l' Acad. des Inscript. T. XXIII. p. 236.

714.

Von den Ritterbürtigen.

Die Freygebohrnen, die von Rittern abstammten, auf ihren Gütern lebten, und sich bloß mit dem Kriegswesen beschäftigten, hießen Ritterbürtige, Rittermäßige Leute, Reisige Knechte, Homines militaris conditionis, im weitern Verstande auch Milites 1).

1) Neue Diplom. Th. VI. §. 88. S. 37.

715.

Erwerbung des Ritterstands.

Nicht allein die ächten Freygebohrnen bekamen die Ritterwürde, sondern auch die Freygelassenen, wenn

wenn sie sich durch außerordentliche Heldenthaten ausgezeichnet hatten, und da im XVI. Jahrhundert wegen veränderter Kriegsverfassung der alte Ritterschlag äußerst selten, und nur noch als ein altes Zeremoniel beobachtet wurde, so kam es dahin, daß man den Ritterstand gleich einem Grade des Adels durch kaiserliche Gnadenbriefe erlangen konnte, und daß Doktoren ebenso häufig als Kriegsleute zu diesem Stande gelangten 1).

1) Neue Diplom. a. a. O. §. 92. S. 40.

716.

Von Schildknaben und Waffenträgern.

Solang man noch Lehrling in der Kriegskunst, wozu man ebenfalls durch Ueberreichung eines Degens eingeweiht wurde 1), war, und sich wegen deren Erlernung bey einem alten Ritter, als welcher wenigstens zwey dergleichen Personen beständig bey sich hatte, aufhielt 2), hieß man Schildknabe, Waffenträger, Stallmeister, Schildträger, Lanzenträger, Knecht, Junker, Tiro, servus, famulus, Armiger, scutifer, Domicellus 3), Esquire, Ecuer 4). Seine Waffenrüstung sieht man bey Haltaus 5).

1) *Barth.* in Comment. ad Brit. Philipp. L. VI. v. 261. p. 402. sqq.

2) Riccius vom Landsäß. Adel P. I. c. 38.

3) *Scheid* in præfat. Mant. Docum. et in Anmerk. zu Mosers Braunschw. Lün. Staatsrecht §. 13. S. 24.

4) C. G. Schwarz Erläuter. des Probl. vom Erzschildherrenamt. Altorf 1739. Diss. de S. R. I. Archiscutifero Alt. 1738.

5) in Glossar. med. æui, col. 1624. 171.

717.
Von den Pannerherren.

Ein alter Edelmann, Landherr und Freyherr, der in Teutschland zehen, und in Frankreich wenigstens 25. 1) Helme oder Spieſe wolerzeugter Leute, das iſt, vom freygebohrnen Ritterſtande, auf eigene Koſten zu Felde führen konnte, und ſelbſt Ritter war, erhielt vom obriſten Feldhauptmann des ganzen Kriegsheers feyerlich ein Panier oder Fahne 2), welche damals ſo viel als ein Kommandoſtab bedeutete, überreicht, und wurde dadurch zum Pannerherrn erklärt 3). Dieſe Würde war bloß perſönlich, und dem hohen Adel eigen, iſt heutzutage aber durch kaiſerliche Vergünſtigung auch dem niedern Adel und zwar erblich unter dem Titel des H. R. R. edle Pannerherren zu theil geworden 4).

1) *La Lande* traité du Ban p. 56.

2) *Car du Freſne* Diſſ. ad *Joieville* des Banerets in *Piſtor.* Amoen. Hiſt. Iurid. P. V. p. 1358. Scheidt zu Moſers Br. Lüneb. Staatsrecht §. 18. S. 141.

3) Meine Schrift: Sitten und Gebräuche der Europäer S. 86. 87.

4) *Chr. Wildvogel* D. de jure vexillorum. Ien. 1697.

Io. Mich. Weinrich. Diſſ. de vexillis et vexilliferis. Erf. 1710.

Vlr. Obrecht Diſſ. de vexillo Imperiali. Aegent. 1673.

Io. Chr. Weinland Comment. de vexillo Imp. primario, vulgo Reichsſturmfahne. 1726.

Nic. Hier. Gundling Diſſ. de feudis vexilli. Hal. 1715.

718.

Burgmannschaften und Ganerbschaften.

Die steinerne Bergschlösser, Burgen genannt, dienten im Mittelalter statt der Festungen, die selbst der Adel wegen den immerwährenden Befehdungen nöthig hatte 1). Daher sich oft mehrere unvermögende Familien miteinander zur Erbauung einer Burg vereinigten, und aus ihren Gütern und der errichteten Burg ein Gemeineigenthum machten. Das hieß man Ganerbschaft und die Theilhaber Ganerben, die hernach gemeinschaftlich das Schloß vertheidigen mußten 2). Der geschlossene Vertrag aber hieß Burgfrieden 3). Die Garnisonen, die der Kaiser und die Landesherren in den Burgen hielten, nannte man die Burgmannschaft. Die Burgmänner standen unter dem Befehle des Burggrafen und der Baumeister, die hauptsächlich über die Burghuthe zu wachen hatten. Die zur Burg gehörige Güter genoßen sie als eigene Lehen, und hatten oft keinen Antheil an der Burg 4).

1) *Balth. Frid. de Mitthofen* Diss. de castro, siue loco munito. Goett. 1747. *Phil. Car. de Knigge* Diss. de natura et indole castrorum in Germania. Goett. 1747.

2) *Iac. Wernh. Kyllinger* de ganerbiis Castrorum. Tub. 1620.

Joh. Leib von Ganerben und den Ganerbhäusern. Coburg 1620.

Mart. Zach. Cramer de ganerbinatu. Lipſ. 1677.

Nicol. Chr. Lynker Diss. de ganerbinatu. Ien. 1689.

Io Nicol. Hert. Diss. de ganerbinatu, ap. Estor klein. Schriften Th. II.

3) *Io.*

3) *Io. Wilh. Waldschmidt* Diss. de pactis ganerbinatuum seu Burgfrieden. Marp. 1725. *Io. Frid. Scherz* de pactis ganerbicis famil. ill. in Imp. R. G. Arg. 1739. *Ern. Frid. Boch* de pace Burgorum. Arg. 1681. *Ge. Nicol. Appold* de signo Pacis, von dem Burgfrieden. Giess. 1694.

4) Beyspiele bey *Kuchenbecker* Anal. Hass. P. II. p. 410. sqq. Estor in den kleinen Schrift. Th. III. S. 61. ff. *Pufendorff* T. III. obs. 20. Köhler in den Münzbel. Th. XI. S. 149. *Boehmer* de jur. ex stat. mil. Germ. C. III.

719.

Von Thurnieren und Kriegsspielen.

Seit der ältesten Zeit hielten die Teutschen ihre öffentlichen Kriegsübungen 1) theils bey der Heerschau (General Revûe) theils zur Pracht und theils zur Uebung der jungen Kriegsmannschaft 2). Gottfried von Preully erfand 1060. noch einiges Gepränge darzu 3), und seit der Zeit wurden die feyerlichen Thurniere gehalten 4), die aber wegen den vielen Unglücksfällen, die sich dabey ereigneten, und heftige Strafpredgtien und Kirchenverbothe der Geistlichkeit erregten, wieder in Abgang kamen, und die heutigen Carussel, Ringelqwinten, Kopfrennen u. s. w. als Ueberbleibsel hinterließen. Es wurden dabey nur Ritter von 4. oder 8. oder (wie heutzutage) von 16. Ahnen zugelassen, die ihr eigenes edles Wappen hatten 5). Die Gebräuche und Gewohnheiten dieser Spiele sind in den Thurnierbüchern enthalten 6). Edelleute, deren Vorfahren ehemals den Thurnieren beygewohnt haben, heißen Thurniergenoßen.

1) Siehe meine Schrift: Sitten und Gebräuche der Europäer im V. und VI. Jahrhundert aus einem alten Denkmale beschrieben. Frankfurt an der Oder 1784. S. 61. ff.

2) *Io. Balth. Charisius* Diss. de torneamentis Germ. Francof. 1651.

Goth. Suevus Diss. de ludis equestr. Viteb. 1652.

Cl. Fr. Menestrier traité des tournois, joustes, carousels et autres spectacles publics. à Lyon 1669.

Christ. Rochrensee Diss. de torneamentis. Viteb. 1671.

Frid. Sulzer. Diss. de torneamentis. Lipſ. 1683.

Ge. Schubarth de ludis equestribus. Ien. 1689.

Wilh. Ilmann de torneamentis inprimis Germ. Lipſ. 1724.

Henr. Klugist de veris duellorum limitibus, siue vom Kampffrecht. Traj. ad Rhen. 1727. cum Adpend. *Bunnemanni*. Halæ 1736.

3) Karl du Fresne Abh. von dem Ursprung und Gebrauch der Thurniere, ap. *Pistor.* Amoen. hist. Iurid. P. I. p. 112.

4) *Ott. Frising.* I. 17. *Radevic.* II. 8.

5) Schubarth am a. O. c. 6. *Cramer* de jur. Nob. av. p. 341. 354.

Riccius vom landſ. Adel S. 200. 327.

6) wovon Nachricht bey Joh. Müller im Disc. Ob Ge. Rüxners Thurnierbuch pro script. auth. zu halten ꝛc. ap. *Cramer* in adp. p. 167. in Gesners kleinen teutschen Schriften S. 162. Estors Neue kleine Schriften Th. II.

720.

Von Herolden, Wappenkönigen und Persevanten.

Die Herolde waren gewiße vermög des Völkerrechts unverletzbare Personen, die bey der Wappenschau

ſchau zur Anordnung der Thurniere bey Krönungen undgroßen Feyerlichkeiten, desgleichen zur Kriegsankündigung oder zur Friedensbothſchaft gebraucht wurden. Ihr Oberhaupt war der Wappenkönig 1) und ihre Untergebenen die Perſevanten. Sie trugen einen Waffenrock, hatten in der Hand einen weißen Marſchallsſtab und auf dem Haupte einen Federhuth, waren ſehr geehrt, beſichtigten beym Thurniere den Aufzug und die Waffen der Ritterſchaft, verkündigten die Thurnierordnung, ruften die Ritter zum Kampfe auf, und ertheilten ihnen die Zeugniſſe 2). Heutzutage werden ſie noch gebraucht bey der Verkündigung der Reichsacht und bey der Ertheilung des Wappens.

1) *Spener* in Oper. Herald. Proleg. P. 1. §. 12. p. 5.

2) *Limnæus* in Iur. Publ. L. VI. c. 5. n. 122.

721.

Von den geiſtlichen Ritterorden.

Nur ächte teutſche Edelleute von 8. 16. und 32. Ahnen haben den Zutritt zu den geiſtlichen Ritterorden in Teutſchland 1). Dergleichen iſt der teutſche Orden, (Fratrum Hoſpitalis Teutonicorum S. Mariæ in Hieruſalem) deren Teutſchmeiſter zu Mergentheim in Franken ſeinen Siz hat, und ihre Balleyen und Kommenthureyen befinden ſich in Elſaß und Burgund, Oeſterreich, Coblenz, an der Etſch und im Gebirge, in Franken, Altbieſen, Weſtfahlen, Lothringen, Heſſen, Sachſen; und Thüringen. Sie ſind theils Katholiſcher und theils Evangeliſcher Religion und tragen Uniform. Der Obriſtmeiſter des

ritterlichen St. Johannsordens in teutschen Landen sizt zu Heidersheim, die Ritter müßen Teutsche und von altem Adel seyn. Nebendem befindet sich ein Herrnmeisterthum des Ritterlichen Johanniterordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland, dessen Balleyen Lagow, Schievelbein, Liepen, Werben, Wittersheim, Supplinburg, Friedland und Schenkendorf 2). Die Ritter müßen eingesessene Märker und Evangelischer Religion seyn 3).

1) *Io. Chr. Wolff* Diss. de sacris ordinibus equestribus, eorumque juribus. Goett. 1736.

2) *Mascov* in princ. Iur. Publ. L. 7. c 2. 3.

3) Statuten bey Beckmann Beschreibung des Johanniterordens, Anh. S. 24. Vergl. Consil. Hall. Vol. I. p. 158.

722.

Von Hof- und Kriegsorden.

Zu den sogenannten großen Hoforden wird ebenfalls ein alter ächter Geschlechtsadel von vielen Ahnen erfordert. Nicht also bey den kleinern Kriegsorden, die oft ohne den adelichen Stand erlangt werden können 1).

1) Mosers Hofrecht Th. II. S. 687. Teigmann von der Ahnenzahl C. V. S. 192.

723.

Veränderung des alten Kriegswesens.

Die Erfindung des Pulvers brachte im alten Kriegswesen die Veränderung hervor, daß man nun weniger auf eine persönliche Tapferkeit und Geschicklich-

lichkeit, besonders in der Reitkunst, zu sehen hatte, und man nahm bald wahr, daß der mit einem Feuerrohre versehene, an die Stelle des alten Lanzknechts getretene Fußknecht in der Schlacht mehr ausrichtete, als der schwergeharnischte Ritter zu Pferde. Da vollends ein großer Theil des Adels sich an die neue Kriegskunst nicht gewöhnen, oder neben dem unstandsmäßigen Lanzknechte im Gliede nicht fechten wolte, so hörte man auf, ihn weiter zum Feldzuge zu gebrauchen, und führte bloß mit den gemietheten Kriegsrotten den Krieg.

724.

Versilberung der Ritter-Roß- und Lehendienste.

Weil aber der Adel seine Güter größtentheils aus dem Grunde erhalten hatte, um dafür Kriegsdienste zu thun, und es schon in dem alten Lehenrechte 1) üblich war, daß die Vasallen, die in Person dem Feldzuge beyzuwohnen verhindert waren, dafür dem Lehenherrn einen Theil der Einkünfte ihres Lehens überließen, und gewiße Geldsummen bezahlen mußten, so ist jeder Landesherr und Lehenherr unstreitig 2) berechtiget 3), für die heutzutage unmögliche und unbrauchbare Kriegsdienste des Adels gewiße Steuern und Abgaben zu fordern, wobey größtentheils von 10 Hufen ein Pferd 4) gerechnet, und dieses mit 50. Thaler zu jährlicher Abgabe angelegt wird 5). Die meisten Landesherren haben sich hierüber mit ihrer Ritterschaft verglichen 6). Ein auf diese Art beschwehrtes Rittergut wird beym Anschlage um 1000. Thaler für jedes Pferd weniger geschäzt

1) Conſtit. de expedit. Rom. im Anh. zu meiner Literatur des Germ. Rechts S. 128. und ex Edit. Gebaueri p. 256 A. Vet de Beneficiis §. 110. II. feud. 40. et 55. §. 1. Alem. Lehenrecht c. 7. 67.

2) gegen Selchow Elem. Iur. Germ. §. 238.

3) *Io. Strauch* Diſſ. de hoſtenditiis. Ien. 1671. *Io. Dav. Lüdeke* Diſſ. de adæratione operarum equeſtrium. Alt. 1708. Rechtl. Gutachten wegen der Lehensvererbung und Bezahlung der Ritterpferde. Berlin 1718. Von Ludewig in der Erläuterung der Güldenen Bulle Th. II. S. 1014. ff. Ebendeſſ. Gelehrte Anzeigen Th. III. S. 516. (Matth. Joh. von Beehr) Betrachtung über ein rechtl. Gutachten wegen der Lehensvererbung und jährl. Bezahl. der Ritterpferde. Ulm 1721. *Io. Nic. Pele* Diſſ. de oneris feudalis ſervitiorumque militarium æſtimatione, indeque fluente ſubſidiaria vaſallorum militum domino directo debita præſtatione. Roſt. 1752.

4) *B. G. Struve* in Iurisprud. feud. C. XIV. §. 8.

5) G. *A. Struve* in Synt. Iur. feud. C. XI. aph. 5. n. 12.

6) als Pfalzgrafſchaft am Rhein, Pfälz. H. G. O. tit. 27. L. O. t. 15. *Lünig* Corp. Iur. feud. T. II. p. 1319. Oberpfalz, cit. l. p. 542. Wirtemberg, pag. 1662. Heſſen, Reſcript Landgr. Moriz. vom 17. May 1622. Wilh. vom Oct. 1651. Lüneburg, *Wismann* de feud. Brunſw. Lun. C. II. S. II. p. 49. Mecklenburg, Mecklenb. Erbl. Vergl. §. 7. 469. Holſtein, *Lünig* Coll. L. R. T. II. p. 837. 1015. Schleswig und Femarn p. 931. Bayreuth, C. J. F. T. III. p. 1001. 1007. Kurſachſen, T. II. p. 583. 593. Altenburg, Coll. L. R. T. II. p. 34. Oberlauſitz, C. J. F. p. 625. Gotha T. III. p. 923. Koburg p. 925. Weimar Coll. von der landſ. Ritterſch. T. II. p. 33.

725.

Von der jährlichen Bezahlung der Ritterpferde in den Preußischen Staaten.

Das königliche Preußische Haus hat größtentheils seinen Vasallen die lehenbare Verbindung erlassen, und nimmt von den Gütern, die ehemals Lehen- und Ritterpferde zu stellen hatten 1), für jedes Pferd eine jährliche Abgabe, in Pommern von 20, in den übrigen Provinzen von 40 Thaler, die vierteljährig mit zehn Thaler abgetragen wird 2). Der Anschlag eines Ritterguts verringert sich deswegen um 1000 Thaler 3). In den Provinzen, wo diese oder eine ähnliche Einrichtung 4) noch nicht allgemein angenommen ist, kann sich jeder Vasall, der sich derselben unterwerfen will, einzeln nach Hof wenden 5). Diejenigen, deren Güter zum Theil von Auswärtigen zu Lehen rühren, geben den Kanon bloß nach dem Betrage des königlichen Antheils 6), und bey gänzlicher Kriegsverheerung, Feuer- und Wasserschaden wird er nachgelassen 7). Die Güter dürfen ohne königliche Erlaubnis nicht zertrümmert, der Kanon nicht auf andere übertragen, verändert oder vertheilt werden 8).

1) C. C. March. T. II. Abth. V. p. 94.

2) Acta in Elect. Jur. Publ. T. X. p. 639. 879. T. XV. pag. 846. Oecon. for. T. III. p. 233. §. 58.

3) C. C. March. T. II. Abth. II. col. 184.

4) Sie ist eingeführt in den Marken, C. C. March. T. II. Abth. II. p. 176. Abth. V. p. 88. sqq. *Lünig* C. J. feud. T. II. p. 841. Pommern ib. p. 1114. Magdeburg

und Halberſtadt pag. 945. Cleve und Mark p. 1025. Schleſien p. 248. Oſtpreußen, C. C. March. Nov. I. V. Jahrg. 4. p. 348. Jahrg. 3. p. 2268. Vergl. Beyträge zur juriſt. Literatur in den Preuß. Staaten, Samml. VI. Zug. 1. Berl. 1780.

5) Reſcr. vom 23. Febr. 1720. C. C. March. T. II. P. V. pag. 112.

6) ebendaſ. p. 111.

7) Reſcr. v. 30. Jun. 1717. cit. l. p. 94. n. 8.

8) cit. loc. pag. 110.

IV. Abſaz.

Wappenrecht.

726.

Literatur.

Mart. Schmeizel Diſſ. de natura et indole artis Heraldicae. Ienae 1721.

Imm. Weber Examen artis Heraldicae. Ien. 1713.

Claud. Franc. Meneſtrier de l'origine des armoiries. à Paris 1673.

Id. Recherches du Blaſſon. à Paris 1673.

Id. Nouvelle Methode raiſonnée du Blaſſon. à Lyon 1728.

Id. de l'origine des ornemens des armoiries. à Paris 1680.

Theod. Hoepingk Diſſ. de inſignium ſeu armorum jure priſco et nouo. Norib. 1642.

Id.

Id. de prisco et nouo jure sigillorum. Norib. 1642.

Henr. Dav. Chuno de regali insignium gentilitiorum jure. Heidelb. 1660.

An. de jure insignium et heraldico. Colon. 1678.

Io. Balth. Charisius Diss. de insignium nobilium natalibus. Regiom. 1717.

Seb. Fesch. Diss. de insignibus et eorum jure. Basil. 1672.

Joh. Theod. von Fließenhausen kaiserliches Wappenregal, oder Verbot der selbstangenommenen falschen erdichteten After- und Bastardwappen. Dresden 1699.

727.

Erklärung.

Das Wappenrecht enthält den Inbegrif von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Besize und der Beschaffenheit eines Wappens entspringen.

728.

Von der Waffenrüstung.

Die ganze teutsche Waffenrüstung bestand aus dem Brustharnische, dem Ringkragen, Beinspergen, Helme, Schilde, Schwerdt, Speere, Waffenrock, Sporne 1). Ohne die Kenntnis dieser Stücke und ihres Gebrauchs können verschiedene Materien des Staats- Lehen- und Privatrechts nicht verstanden werden 2).

1) *Io. Strauch.* Diss. de armis Germanorum eorumque ad rempubl. vsu, in opusc. T. I. p. 42.

Gothofr.

Gothofr. Achenwall Dissert. de armis vet. Germa. Goett. 1754.

Vergl. Neue Diplom. Th. VI. S. 40.

2) *Estor* in Observat. feudal. Obs. 49. 50. 51. 52. 53. 54.

729.

Erblichkeit des Heergeweddes beym Mannsstamme.

Die Alten hatten eine Art von andächtiger Verehrung für ihre Waffen. Daher sie dieselben entweder mit sich zu Grabe nahmen, oder ihren vertrautesten Freunden schenkten, oder ihren Söhnen überließen, in der Meynung, daß sie gleiche Heldenthaten damit vollbringen würden 1). Durch das Herkommen erlangten die Söhne und Schwerdtmagen endlich ein ausschließendes Erbrecht daran, das von Kaiser Heinrich dem Vogler zur Vermeidung der Theilungsstreitigkeiten in ein Erstgeburtsrecht verwandelt wurde 2). Allein es blieb dieses bloß beym hohen Adel, bey den übrigen Bürgerklassen behielten die sämtlichen Söhne das Theilrecht 3).

1) Mein Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge. B. I. S. 71. ff.

2) *Gobel. Persona* in Cosmodr. L. VI. c. 47. Vergleiche Stadtrecht zu Weinsperg: Vßerhalb deß abgestorben Manneß Kleider, Harnasch vnnd Wehr, da der elteſt Sun Harnasch und Wehr nimbt, die Kleyder aber erben und theilen die Söhn under sich, unnd haben die Schwestern nichts daran. Hall. Regimentsordn. Art. 51.

3) *Ge. Ad. Struve* Diss. de Heergewetta Saxonica. Ien. 1662.

Io. Moeller Diſſ. de jure ſuccedendi in rebus expeditoriis, vulgo Heergewette. Erf. 1646.

Ge. Werner Diſſ. de jure ſuccedendi in rebus expeditoriis et vtenſilibus. Helmſt. 1654.

Caſp. Matth. Muller Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa ſucceſſionem in Pomerania orientali. Roſt. 1710.

730.

Reichung des Heergeweddes an den Lehenherrn und Schuzherrn.

Bey vielen Lehen empfiengen die Vaſallen ihre Waffenrüſtung vom Lehenherrn, die alſo nach ihrem Tode wieder an den Lehenhof zurückgeliefert werden mußte 1). Eben ſo bekam die Schuzherrſchaft wegen ihrer freundſchaftlichen Verbindung nach dem Tode der Miniſterialen, der Mundmannen, das Heerod, oder Heergeräthe 2). Das Heergewedde, Relevium, Relief, wird nur in dem Fall, daß die Güter an Seitenverwandte vererbfällen, an den Oberherrn entrichtet 3).

1) *Chr. Gottl. Buder* de praeſtat. Heergewettae Domino Directo facienda, in Obſerv. Jur. feud. obſ. V. pag. 92. *Dreyer* de vſu Jur. Angloſax. pag. 105. *Haltaus* in Gloſſar. col. 883. 884. Eſtor Th. I. §. 1379. Th. III. §. 1379.

2) *Matthaei* de nobil. p. 955. *Strube* de mort. on. reali in obſ. p. 250. Scheidt vom Adel S. 171. Struben Nebenſt. Th. IV. S. 391. *Selchow.* de jur. ingen. c. 1. §. 11.

3) *Schilter* de bon. laudem. §. 5. 51. *Crag.* de feud. Angl. et Scot. p. 291. *Neoſtad.* de feud. Holl. origin. c. 1.

731.

731.

Allgemeinheit des Heergewedes.

Das Heergewedde, als eine besondere Erbschaft der Söhne, ist fast in ganz Europa üblich 1). Wir finden es in Teutschland nicht allein bey den Sachsen, sondern auch im Reiche, in Wirtemberg 2), Schwaben 3), Bayern 4), Tyrol 5), in Holstein 6), Pommern 7), Schlesien 8), Braband 9).

1) Mein Versuch über die Gesch. d. teutsch. Erbf. a. a. O. S. 73. 74.

2) Stadtrecht zu Weinsperg, Mspt.

3) Stadtrecht zu Augspurg bey Walch Beytr. Th. IV. S. 254.

4) Urk. v. 1489. in Monum Boic. Vol. 3. p. 122.

5) Landsordn. der Grafschaft Tyrol v. 1603. B. III. tit. 9.

6) Stadtrecht von Apenrade bey Dreyer in verm. Beytr. Th. III. S. 1273.

7) Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 1378. Th. II. §. 3004.

8) Beyträge zur juriſt. Literatur in den Preuß. Staaten, Samml. II. S. 356. Abschn. VI.

9) Stemma S. R. I. Dynast. et Comit. de Horn &c. Brux. 1757. p. 17.

732.

Heutige Ueberbleibsel.

Das Heergewedde wird in Oberteutschland und in einigen Sächsischen Stadtrechten 1) der Voraus genennt, weil die Söhne die dazu gehörigen Vermögensstücke

stücke bey der ganzen Erbtheilung voraus hinwegnehmen 2). Er wird nicht allein bey dem Adel, sondern auch bey dem Bürger- und Baurenstande angetroffen 3).

1) Cod. J. Lub. de 1240. art. 5. Stat. Lub. ap. *Balemann* de fem. S. 2. c. 3. §. 16. LL. Civ. Goslar. art. 83. Stat. Otterndorff. de 1541. ap. *Pufend.* p. 174.

2) *Io. P. Wolfram* Diss. de praecipuo liberorum, siue vom Voraus der Kinder. Argent. 1670.

Chr. Frid. Reyher Diss. de praecipuo filiorum et filiarum. Alt. 1719.

3) Urk. bey Kreß vom Archidiaconalwesen S. 152. n. 15. Estor Th. I. §. 1381.

733.

Ueblichkeit im Preußischen.

In den Preußischen Staaten findet sich das Heergeräthe in den Weichbildern Cottbuß, Croßen und Züllichow 1), im Herzogthum Magdeburg 2), in Ostfriesland 3), in Minden, in Pommern, aber hier nicht bey den Söhnen, sondern nur bey den Brüdern und Stammsvettern 4). In der Mark ist es theils durch Landtagsrezesse von 1535. bis 1602. und theils durch die Joachimische Konstitution gar aufgehoben worden 5). Dahingegen ist es desto häufiger beym Adel in Schlesien 6), und noch diese Stunde im Gebrauche 7).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 251.

2) Diez Archiv Magd. Rechte S. 369. ff.

3) Ostfries. Landr. B. II. c. 89.

4)

4) Hinterpomm. Lehenskonſtit. §. 9.

5) C. C. March. T. VI. Abtheil. I. pag. 20. 35. 48. 55. 109. 159.

6) Brachvogel. Samml. Schleſ. Ordn. P. IV. S. 1024. *De Friedenberg* de jure Sileſ. L. I. c. 15. *Weingarten* Faſcicul. diſſ. jur. P. II. p. 434.

7) Urthel vom 8. Merz 1725. in der angef. Literatur der Preuß. Staaten, Samml. II. S. 357.

734.

Beſchreibung des Heergeweddes.

Das Heergewedde beſteht aus dem beßten Pferde, das ein Hengſt oder Wallache ſeyn muß, der Waffenrüſtung, Kleidung, einem ausgerüſteten Bette, dem Tiſchgeräthe 1). In dem Preußiſchen bey Officiers die Scherpe und der Ringkragen 2). Nach der weitern Ausdehnung gehören alle Sachen hieher, die zu des Mannes beſonderer Beſchäftigung dienten, als die Bibliothek, das Handwerkszeug, die Fabrik- und Manufakturgeräthſchaften 3). Andere Sachen gehören beym Edelmanne zum Heergeräthe und Voraus, andere bey einer Perſon vom Civilſtand, andere beym Bürger, und andere beym Bauren. Die Sachen, die im Preußiſchen darunter gezehlt werden, ſtehen in den unten verzeichneten Stellen 4).

1) Preuß. Geſezbuch §. 349. S. 88.

2) ebendaſ. §. 350.

3) Repertor. Jur. Priv. Tom. III. Verb. Heergeräthe, col. 1829. ſqq. Eſtor bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 1382.

4).

4) Estors bürg Rechtsgel. Th. III. §. 1382. Diez Archiv Magd. Rechte, B. I. S. 369. ff. Repert. Jur. Priv. p. 1841. Beyträge zur juriſt. Literat. der Preuß. Staaten, Samml. II. S. 357. ff.

735.

Seine beſondern Rechte.

Das Heergewedde verjährt ſich binnen Jahr und Tag, und wird zu Erbe 1). Der Zeitpunkt iſt entweder vom dreiſigſten Tag, oder von der Zeit der erlangten Wiſſenſchaft beſtimmt. Der älteſte Sohn genießt zuweilen in Anſehung gewiſſer Stücke einen Voraus. Wenn kein Anverwandter vorhanden iſt, ſo verfällt es zum Staatseigenthume 2).

1) Preuß. Geſezbuch, Th. I. tit. 1. Abſchn. 7 § 351. Statuten von Minden L. II. tit. 4. Art. 11. Heergewette und Gerade ſollen innerhalb Jahr und Tag gerichtlich gefordert und geeſchet werden; im Fall ſolches nicht geſchehe, bleibet es auf der Gewehr, und wird zu Erbe. Vergl. Hoffmann von der Gerade und Heergeräthe T. I. p. 120. Barth von der Gerade c. VIII. §. 20.

2) Sächſ. Landr. B I. Art. 22. Hall. Regimentsordnung Art. 51. §. 2. Eſtor Th. I. §. 1384.

736.

Eigenthümliches Erbrecht.

Nur wer Heergeräthe und Niſtel verlaſſen kann, der iſt zu deſſen Erlangung befugt, und eben ſo wird es nur dahin verabfolgt, wo ſie gleichfalls ſtatt hat. Außerdem bleibt ſie beym Nachlaſſe 1), welches auch dann geſchieht, wenn die Schuldenlaſt das Vermögen erſchöpft 2).

1) Märk. Landtagsabschied von 1534. C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 28.

2) Preuß. Gesezbuch am a. O. §. 352. 353. 354. 355. S. 88. 89.

737.

Vom Schilde.

Der Schild war theils mit Leder, theils mit Eisenblech überzogen und übermahlt. Durch die darauf befindlichen Figuren unterschied man Stand, Würde, Adel, Geschlecht, Amt und Besizungen. Er war hauptsächlich das Zeichen des Adels. Eine Wappenfigur ist dasjenige, was auf dem Schilde erscheint, und der Grund, worauf sie angebracht, heist Feld. Die senkrecht gehende Linie macht einen gespaltenen, die quer hindurch gezogene Linie aber einen getheilten Schild. Zur Seite befinden sich manchmal ein paar Schildhalter.

738.

Vom Helme.

Es gab Stechhelme, offene Helme mit oder ohne Bügel, geschlossene Thurnierhelme, Gitterhelme 1). Durch den Helm unterschied man die Ritterschaft. Auf demselben befand sich eine Krone, die nach der Würde verschieden war, und hinten herab ging der Wulst. Ueber der Krone stand das Helmkleinod aufgesteckt, und bestand aus Hörnern, Straußfedern, Pfauenschwänzen, Hüthen, Müzen, Puppen, Gecken. Die Helmdecke war gegittert, mit langen herabhängenden Lappen versehen, woher in der Folge die Livreyen genommen wurden. 1)

1) *Euch. Gottl. Rinck* Diss. de eo quod justum est circa Galeam. Alt. 1726.

739.

Von den übrigen Theilen der Wappen.

Außer den beschriebenen Stücken gibt es noch Kronen, Bischofsmüzen, Fürstenhüthe, Szepter, Schwerdter, Waffenröcke, Fürstenmantel, Wappenzelter, die bey den heutigen Wappen angebracht werden. Die Farben haben ihre Benennung von Metallen und Pelzwerk 1).

1) *Car. du Fresne Baron du Cange* von den ehemaligen Waffenröcken, wie auch vom Ursprunge der Farben und Metalle in der Wappenkunst, bey *Pistorio* in Amoenit. Hist. Pol. T. I. p. 1. seqq.

740.

Erklärung der adelichen Wappen.

Sie sind gewissen Familien zukommende erbliche Zeichen, wodurch sie sich voneinander unterscheiden, und ihren Schriften die öffentliche Glaubwürdigkeit auspragen.

741.

Von der Siegelmäßigkeit.

Da die Laien so selten schreiben und lesen konnten, so verfiel man im Mittelalter 1) auf den Gebrauch der Siegelringe, um ihren Akten die gehörige Glaubwürdigkeit und Gewißheit zu verschaffen 2). Anfangs war der Gebrauch eigener Siegel, die zuerst in bloßen Büsten, nachher in reitenden Figuren, endlich aus den Hauptbestandtheilen der Waffenrüstung bestanden,

ein Vorrecht des hohen Adels, wurde aber bald im XIII. Jahrhundert allen Rittern 2), und zulezt, jedoch von besonderer Art, allen Ritterbürtigen Leuten mitgetheilt 4), bis heutzutage die Pettschafte gar allgemein geworden sind. So lange das Siegel noch ein Vorrecht gewisser Personen war, hießen die Personen des niedern Adels, denen dieses Recht zukam, siegelbare, siegelmäßige Männer.

1) gegen Ende des XI. Jahrhunderts Dipl. Io. d. Dol. Domini Camburnii dans les Mem. pour servir à l'hist. de Bretagne T. I. p. 480. Dipl. Senion. Dom. de Brojes de 1155. dans les preuves de l'hist. de la Maison de Chateauvillain par *Du Chesne* p. 20. Neue Diplom. Th. VI. §. 109.

2) Neue Diplom. a. a. O. § 14. S. 11. 12.

3) *Kuchenbecker* Anal. Hass. Col. VIII. pag. 28. *Gercken* Cod. dipl. vet. March. T. II. p. 440. Neue Diplom. Th. VI. §. 111.

4) Neue Dipl. a. a. O. §. 114. und 93.

742.

Rechtswirkung und heutiges Ueberbleibsel der Siegelmäßigkeit.

Der hohe und niedere Adel war berechtiget, den öffentlichen Akten durch Aufdruckung seiner Siegel die gehörige Beglaubigung zu geben. Er hielt sich zu dem Ende eigene Beamten, welche die Besieglung verrichten mußten 1). Aus diesem Vorrechte ist heutzutage noch der Polizeygrundsaz übrig geblieben, daß man den Adel als Mitgehülfen bey Ausübung der Polizeyverfügungen ansieht.

1) Neue Diplomatick a. a O. §. 113.

743.

Ursprung der erblichen Wappen.

Schon beym Tacitus 1) haben die Teutschen ihre Schilder bemahlt, um sich einander im Felde kennbar zu machen. Allein damals nahmen sie noch ihre Waffen mit sich zu Grabe, folglich war noch an kein Geschlechtswappen zu gedenken. Dieses bildete sich erst theils durch die entstandene Erbfolge der Söhne und Stammsvettern im Heergeräthe und Stammgut 2), theils durch das Vorurtheil von der wunderthätigen Kraft gewisser Stücke aus der väterlichen Waffenrüstung. Die Geschlechter im XI. und XII. Jahrhundert waren destomehr bemüht 3), die erblichen Zeichen der Abstammung auf ihren Schildern zu erhalten, als bey den Thurnieren von den Herolden die Ahnenprobe damit angestellt wurde. Die Wappen bekamen endlich ihre heutige Form durch die Siegel 4), worauf aber anfangs bloß der Schild abgebildet war, und in der Folge wegen den üblich gewordenen Adelsbriefen der Helm und die übrigen Beyzeichen hinzugefügt wurden 5).

1) de mor. Germ. c. 6.

2) *Hommel* in Oblectam. Jur. feud. p. 46.

3) Neue Diplom. Th. VI. §. 319.

4) *Guil. Dugdale de vsu ant. gerendi arma cum catal. hod. Nobil. Angl. Oxonii 1682. p. 10.* circa annum 1218. Domini, qui in sigillis more solito habebant

equites armatos cum gladiis, nunc in dorso sigillorum arma sua posuerunt de nouo in scutis.

1) Neue Diplom. Th. VI. S. 116.

744.
Von Wappengenossen.

Wappengenossen sind entweder solche Personen, die zu gleichem Schilde und Helme gebohren sind, oder solche, die sich auf einer gleichen Stufe des Adelsstandes befinden, und also auf ihren Wappen ähnliche Ehrenzeichen führen.

745.
Von der Ertheilung der Wappenbriefe.

So lange das Wappen allein das Kennzeichen des Adelstands war, konnte man den niedrigsten Grad davon durch einen Wappenbrief vom Kaiser empfangen. Heutzutage aber, da der Gebrauch der Wappen allgemein geworden, dient er nur noch zum Beweis, daß man aus keiner niedrigen Herkunft entsprossen 1). Im Mittelalter wurden die Wappen und Helmkleinode verkauft, verschenkt und vertauscht, zu Lehen gegeben 2), wie man darüber noch einige Kaufbriefe und Lehenbriefe besizt.

1) J. G. Estor vom Unterscheide der Adels- und Wappenbriefe, kl. Schrift. Th. I. S. 945.

2) Abhandl. von Wappenlehen S. 278. 279.

746.
Rechtswirkungen des alten Wappenrechts.

Die Wappen, weil damit nach der alten kriegerischen Staatsverfassung der Besiz des Grundeigenthums

thums gewährt werden mußte, waren das Sinnbild der Lehen, Länder, Herrschaften und Güter, und der Gerechtsame, die ihnen im rechtlichen Verstande gleich geschäzt werden 1). Daher die Belehnung mit der Fahne, worauf das Wappen abgebildet war 2), und die Annahme des Wappens von demjenigen, den man im Zweykampfe überwunden hatte, oder von dem Lande, worauf man gegründete Ansprüche zu haben glaubte 3). Aus der Beschaffenheit des Wappens beurtheilt man noch heutzutage, ob bey einem Geschlechte eine Todttheilung der Güter vorgegangen ist, oder nicht 4). Jede adeliche Familie ist berechtiget, allen bürgerlichen den Gebrauch ihres Wappens zu wehren, und die Gleichheit des Wappens ist unter Adelichen ein Beweis der Anverwandtschaft 5), und des alten Geschlechtsadels 6). Wer den Adel nicht erbt, der kann auch das Geschlechtswappen nicht erben, wie die unehlichen Kinder 7). Erbverbrüderte Geschlechter nahmen voneinander die Wappen an 8). In den Kurländern führt nur der regierende Herr das Kurwappen.

1) Joh Heinr. Eberhard Progr. von der Verbindung des Wappen- und Lehenrechts, in Zepernicks Abh. Th. I. S. 269.

2) *Nic. Hier. Gundling* Diss. de feudis vexilli. Hal. 1715. Abhandl. von Wappenlehen, in Zepernicks Abh. aus dem Lehenrecht, Th. I. S. 276. ff.

3) *Io. Wilh. Waldschmidt* Diss. de mutatione insignium et sigillorum S. R. I. Statuum. Marp. 1718.
Fr. Aug. Guil. Weick Oratio de acquisitione Insignium alienorum. Lipf. 1781.

Dietr. Chr. Ibring Diſſ. num expectiua in feuda Imperii jus titulorum atque inſignium tribuat. Herbornae 1750.

4) Neue Dipl. Th. VI. S. 164. §. 323.

5) *Herm. Frid. Taddel* Diſſ. de probatione agnationis per ſolam identitatem nominis et inſignium ſecundum jura feudalia Mecklenburgica. Goett. 1761.

6) *Iac. Theod. Linck* Diſſ. de probatione per inſignia et arma gentilitia. Alt. 1716.

7) Sprüchw. Ein ehelich gebohren Kind behält ſeines Vaters Heerſchild, ap. *Hert.* paroem. Jur. Germ. L. II. par. 6. p. 398. Vergl. Riccius vom landſäß. Adel S. 372.

8) Neue Dipl. Th. VI. §. 322.

747.

Einſchränkung des kaiſerlichen Wappenrechts.

Weil das Wappenrecht ehmals ein Theil des Adelsrechts geweſen iſt, das nur von dem Kaiſer ertheilt werden konnte, ſo wolte dieſer aus eben dem Grunde den Reichsſtänden verwehren, ohne ſeine Einwilligung das Wappen von Ländern anzunehmen 1). Allein ein anders iſt das Wappen als Kennzeichen des Adels und der Würde, und ein anders als Sinnbild des Beſizes von Ländern und Herrſchaften. Nach den Reichsgeſezen darf der Kaiſer die Wappen eines Reichsſtändiſchen Hauſes niemand anders ertheilen 2). Bloß expektivirte Perſonen dürfen nicht von den Reichslehen die Titel und das Wappen annehmen 3).

1) *Frid. Aug. Guil. Wenck* Comment. I. II. de conceſſione inſignium in Imperio R. G. Lipſ. 1781.

2)

2) Neueste Wahlkapit. Art. 22. §. 3. 12.

3) *Dietr. Christ. Ihringk* Diss num expectatiua in feuda Imp. jus titulorum et insignium tribuat. Herb. 1750. §. 14-19.

748.

Heutiges Wappenrecht.

Heutzutage wird entweder aus besonderer Begnadigung ein neues Wappen ertheilt, oder das alte bestättiget, oder wegen der Standeserhebung vermehrt, und neue Figuren hinzugefügt. Mit dem Adel muß immer ein Wappen ertheilt werden. Ehemals veränderte man das Wappen mit der erlangten Ritterwürde, und führte also eine und dieselbe Person ein anderes Wappen als Schildknappe, und ein anderes als Rittersmann 1).

1) Daher sagt Heinrich, König von Navarra, in einer Urkunde von 1268. cum si postea vel in noua militia vel in requirendo dominio sigillum mutare contingat. — *Calmet* praef. de l'hist. geneal. de la Maison du Chatelet p. 23.

749.

Landesherrliche Bestätigung der Wappen im Preußischen.

In den Preußischen Staaten müssen die neuen Edeleute ihr erhaltenes Wappen dem Königlichen Oberheroldsamte zu Berlin einsenden, wo es sodann in das Wappenbuch eingetragen, und dadurch der Beweis des Adelstands erleichtert wird 1).

1) C. C. March. T. VI. Abth. II. p, 60. 63. 65.

750.

Verluſt des Wappens.

Wenn man den Adel verliert, ſo verliert man auch das Wappen, und das geſchieht durch die öffentliche Zerbrechung vom Henker 1).

1) *Io. Ge. Fichtner* Diſſ. de fractione inſignium. Alt. 1708.

751.

Verordnung des Preußiſchen Rechts.

Nach der Magdeburgiſchen Polizeyordnung 1) verliert ein Edelmann, der eine Weibsperſon geringen Standes, die in offenbarer Schande gelebt hat, oder durch Urthel und Recht für anrüchig erklärt worden iſt, heirathet, ſein Wappen an Schild und Helm. Es iſt dieſes Geſez durch Königliche Reſcripte vom 3. November 1697. 2) und 8. May 1739. 3) auf alle Preußiſche Staaten ausgedehnt worden. Eben ſo ſind die Frankfurter Studenten, die Gewehr und lange Meſſer bey ſich führen, mit dem Verluſte des Wappens bedroht 4).

1) C. VII. §. 7.

2) ap. *Scheffer* in Diſſert. de jure Natal. Nobil. German. pag. 45.

3) in C. C. March. Cont. I. p. 253.

4) cit. l. Tom. I. Abth. II. p. 3.

752.

Erlöſchung des Wappens.

Beym Leichenbegängniſſe eines Edelmanns werden alle Wappen an Fahnen mitgetragen, oder ihm we-

wenigſtens gemahlte Ahnen neben dem bloßen Degen und dem Helme auf den Sarg gelegt, und ihm das Pferd nachgeführt. Iſt er der lezte vom Geſchlechte, ſo wird das Wappen ſamt den Spornen zerbrochen und ins Grab geworfen, zuweilen aber auch ſämtliche Wappen in der Kirche aufgehangen 1).

1) *Lünig* Theatr. Ceremon. P. II. pag. 562. Köhlers Münzbeluſt. Th. I. S. 261. *Sam. Frid. Willemberg* Diſſ. de jure vltimi ſuæ gentis. Ien. 1735. C. V. §. 164. pag. 121.

V. Abſaz.
Vom Dienſtadel.

753.
Literatur.

Jo. Ge. de Ploenies de miniſterialibus. Marp. 1719.

Ad. Frid. Glafey de vera quondam miniſterialium indole. Frf. 1724.

Jo. Ge. Eſtoris Commentarii de miniſterialibus. Argent. 1727.

Ebenderſ. von freyen Dienſtleuten, Th. 3. der kleinen Schriften p. 555.

Dav. Ge. Strube de miniſterialium dignatione, in obſ. jur. et hiſt. germ. p. 48-86.

Jo. Sal. Semler de miniſterialibus. Alt. 1781.

D. G. Strube von adelichen Dienſtleuten, Th. III. der Nebenſt. p. 145.

Ge. Lud. Boehmeri Progr. de femina miniſteriali. Goett. 1754. in obſervat. jur. feud. p. 127. ſeqq.

Ej. Progr. de indole fidei vaſalliticae ejusque a miniſteriali fidelitate diſcrimine. ibid. 1757. et in obſ. J. F. E. F. Pfeffel von Bayeriſchen Dienſtleuten. München 1767.

Io. Chr. Wagenſeil Comment. de S. R. I. ſummis officialibus et eorundem ſubofficialibus. Frcf. et Lipſ. 1686.

Io. Iac. Maſcov. Diſſ. de originibus officiorum Aulicorum. Lipſ. 1728.

Chr. Gottl. Buder Diatr. de feudis officialium hereditariorum procerum et prouincialium regni Germ. Ien. 1736. 1750.

754.

Urſprung.

Theils wegen der wenigen Kultur und ſchlechten Polizeyverfaſſung Teutſchlands und daraus oft entſtandenen Theurungen und Miswachs, theils wegen Verarmung der Geſchlechter durch die Schenkungen der Güter an Kirchen und Klöſter, mußten viele Freygebohrne zur Erhaltung des nothdürftigen Unterhalts in die Dienſte des Herrenſtands treten.

755.

Erklärung.

Dienſtmänner, Dienſtleute, Miniſteriales, Famuli, Servi, waren im Mittelalter ſolche Perſonen aus

aus adelichem 1) und freygebohrnem Geschlechte, die einem andern zum Dienste hörig waren.

1) Scheid vom Adel S. 103. 306.

756.

Eintheilung in Reichsdienstleute und Landdienstleute.

Ihre dienstbare Verbindung hatte entweder gegen den Kaiser und Reich, oder gegen Personen aus dem Herrenstande statt 1). In jenem Falle hießen sie Reichsdienstleute, und in diesem Landdienstleute.

1) Scheid a. a. O. S. 159.

757.

Annehmung der Dienstmannschaft.

Man gerieth in die Dienstmannschaft entweder durch die freywillige Uebergebung, wobey ein förmlicher Ergebebrief aufgesezt wurde, oder durch die Annahme eines Hofs- oder Ambachslehens, oder durch die Geburt von dienstbaren Eltern. Hieraus ist klar, daß nicht von dem ganzen heutigen Adel die ursprüngliche dienstmannschaftliche Beschaffenheit behauptet werden kann 1).

1) Ebendersf. S. 103. 106. 160. 168.

758.

Erledigung aus der Dienstmannschaft.

Wer durch den Ergebebrief und die Geburt in die Dienstmannschaft gerathen war, konnte nur durch den Manumissionsschein 1) daraus befreyt werden. Wer aber durch die Belehnung diesen Stand angenommen

hatte,

hatte, konnte sich davon durch die Lehensauflassung wieder selbst entledigen 2).

1) a. a O. S. 25. 2) S. 162. 167.

759.

Persönlicher Zustand des Dienstadels.

Der Oberherr hatte an der Person seiner Dienstmannschaft ein dingliches Recht, und konnte sie zu jedem Dienste, der mit ihrer ursprünglichen Freygebohrenschaft vereinbarlich war, gebrauchen. Sie mußten Hof-Amts- und Kriegsdienste leisten.

760.

Nachtheilige Rechtswirkungen.

Ohne oberherrliche Erlaubnis durfte der Dienstmann nicht heirathen 1), seine Kinder wurden oft unter zween Herren getheilt 2). Man verkaufte sie sowol einzeln, als mit den Ländern, Gütern und Herrschaften 3), und nach ihrem Tode nahm der Herr, vermög des Schuzrechts, das Heergewedde 4), oder den beßten Theil ihres Vermögens hinweg.

1) Scheid S. 170. 496. Strube Nebenstund. Th. IV. S. 367.

2) *Hert.* Diss. de homin. propr. Sect. IV. §. 5. in opuscul. Vol. I. T. II. p. 123. 124.

3) Strube a. a. O. S. 362. Buri Erl. des Lehenrechts S. 627.

4) *Matthaei* de Nobil. p. 955. Scheid S. 171. Strube S. 391.

761.

761.

Ihr Ansehen und Vorzüge.

Weil sie zugleich im Kriege gebraucht wurden, so blieben sie ohngeachtet der strengen Verbindlichkeit doch geachtet 1), sie versahen alle Hof- und Staatsbedienungen 2). Daher sich der Landesherr in den wichtigsten Angelegenheiten ihres Raths bediente, und ohne ihre Einwilligung keine allgemeine Landesangelegenheit in Vollziehung brachte 3). Aus ihnen bildete sich der erste Landstand, welchem erst die Geistlichkeit und der Bürgerstand nachfolgte.

1) Strube S. 387. Scheid S. 105. 177.

2) Strube S. 401. Scheid S. 172.

3) Scheid S. 116. 118. 120. 172.

762.

Ursache des Verfalls des Dienstadels.

Nachdem man anfieng, die Bedienungen an Doktoren zu vergeben, und in der Folge wegen der veränderten Rechtsverfassung dazu schlechterdings Rechtsgelehrten erforderlich waren, so ward allgemach der alte Dienstadel von den Amtsverrichtungen durchgehends verdrungen. Auch die Hofchargen erforderten jezo bey veränderter Sittenverfassung kultivirtere Leute, als der alte lehenbare Dienstadel war, der auf dem Lande eine eingeschränkte Erziehung genossen hatte 1). Diß ist die Ursache, warum seit dem XVI. Jahrhunderte weder die Rathsstellen und Aemter, noch die Hofstaatsbedienungen nicht mehr durch die Vasallen, sondern

dern durch besonders besoldete Leute besezt und versehen wurden 2).

1) Mosers Hofrecht Th. II. S. 172.

2) Strube S. 433.

763.

Ueberbleibsel in den feyerlichen Lehendiensten.

Bey landesherrlichen Huldigungen, Heimführungen, Leichenbegängnissen, Vermählungen und andern außerordentlichen Festen 1) geschieht es noch heutzutage, daß die Vasallen und die Ritterschaft nach Hofe verschrieben wird. Sie müssen dann auf ihre Kosten mit Frau und Kindern in Galla erscheinen, und werden einige Tage auf Kosten des Hofs unterhalten 2). In der ältern Zeit wurde ihnen auch die Kleidung angeschaft, oder wenigstens dieselbe in gemahlten Bildchen vorgeschrieben.

1) Preußische Verordnung, in wie fern die Vasallen und die Ritterschaft bey Kur- und fürstlichen Zusammenkünften zu dienen schuldig. C. C. March. T. VI. Abth. I. S. 228. Dähnerts Pommer. L. O. T. I. p. 437. Mosers Hofrecht Th. II. S. 206. 402. 481. 517. 651.

2) *Buder* de Servitiis vasallorum zu Ehrenzügen und Ehrenfällen, in Amoen. Jur. feud. p. 153. *Io. Ge. Cramer* Comment. de jure procerum ac principum German. seruitia aulica a vasallis nobil. exigendi. Lipſ. 1744. *D. G. Struben* Obſerv. de veſtitu Vaſallorum, in Parerg. Goettingenſ. T. I. L. 3. n. 9. *Pfeffel* in Jurisprud. dipl.

764.

Von den vier Erbämtern.

Jeder von den alten Freyherren hielt sich die vier Hofämter eines Erbmarschallen, Erbkämmerers, Erbschenken und Erbtruchseßen. In der Folge wurden diese Erbämter das Kennzeichen der fürstlichen Würde. Daher sie noch jezo bey jedem Lande befindlich sind, und eine Reichsabtey zu einer gefürsteten Prälatur machen.

765.

Heutige Eintheilung.

Heutzutage findet man in Teutschland Erzämter, Reichserbämter, Reichserbunterämter, und Erbämter. Erstere besizen die Kurfürsten, die zwote Gattung verschiedene Fürsten und Grafen, die dritte für die Kurfürsten gewisse Grafen und Herren, und die leztere landsäßige Edelleute.

766.

Preußische Erbämter.

In der Mark Erbkämmerer Grafen Schwerin, Erbmarschälle Gänse von Puttlitz, Erbtruchseßen von Hoverbeck, Erbküchenmeister von der Schulenburg, Erbjägermeister von Groeben, Erbschenken Grafen Hacke; in Pommern Erbkämmerer von Eickstädt, Erbschenken von Bork, von Wedel, von der Osten, Manteufel, Erbküchenmeister Schwerin, Erbmarschälle von Flemming, wegen Stettin von Mahlzahn, wegen Rügen und Barth von Bugenhagen, wegen Kamin von Ramel, wegen Hinterpommern Erbland-

marschallen von Flemming, Erbschenken von Krockow, Erbkämmerer von Somniz, Erbtruchseßen von Ramel, Erblandmundschenken von Wußow; im fränkischen Marggrafthum Erbmarschallen Förtsch von Thurnau, Erbtruchseßen von Plassenburg, Erbkämmerer von Eyb, Erbschenken von Seckendorf; in Schlesien Erbkämmerer von Mahlzahn. Alle diese Erbämter sind noch Lehen 1).

1) Nikolai Beschreib. von Berlin und Potzdam. B. I. S. 255.

VII. Absaz.

Erwerbung und Verlust des Adelstands.

767.

Vom Geburtsadel.

Nur eine rechtmäßige eheliche Erzeugung von einem Edelmanne verschaft den Geburtsadel, der, wenn er auf diese Art durch mehrere Zeugungen sich fortpflanzt, Geschlechtsadel genennt wird. Es ist zu dem Ende erforderlich, daß man in einer rechtmäßigen kirchlichen Ehe erzeugt ist 1), folglich bleibt alle Mariage de Conscience 2), und besonders beym hohen Adel alle unstandsmäßige und Morgengabs-Ehe ausgeschlossen. Eine durch erfolgte Heirath geschehene Legitimation der Kinder kann eben so wenig den Adel mittheilen 3).

1) Ein ehelich gebohren Kind behält seines Vaters Heerschild. ap. *Herr.* Parvem. Jur. Germ. L. II. par. 6. p. 398.

2) *Chr. Hartm. Sam. Gaert* Prol. de principum comitumue liberis ex matrimonio conſcientiae illegitimis. Giſſae 1773.

3) *Henr. Gottfr. Bauer* Progr. Legitimationem per ſubſequens matrimonium nobilitatem Germanicam jure non reſtaurare. Lipſ. 1776.

768.

Perſönlicher und Amtsadel.

Durch die Ertheilung erhält man zuweilen für ſeine Perſon den Adel, der ſich nicht forterbt, und manchmal durch die Antretung eines adelichen Amts, oder durch den Eintritt in ein Kollegium, das den Adel durch Privilegien geſchenkt bekommen hat 1).

1) *Beck* de par. reipubl. Miniſtri et Vaſalli jur. §. 16. *Id.* de vera indole feudi et off. Nob. §. 31. 33. Moſers Hofrecht Th. II. S. 238. *Cramer* T. IV. obſ. 1049. *Moſer* de jure ſtat. circa ſuos conſil. §. 33.

769.

Vom Kunkeladel.

Heutzutage pflanzt ſich der Adel durch die bloße weibliche Abſtammung nicht mehr fort.

770.

Von der Erwerbung durch Adoption und Ceſſion.

Der Adel iſt ein vom Staate erhaltener höherer Grad der bürgerlichen Achtung, der durch keinerlei Art des bürgerlichen Geſchäftes von einer Privatperſon auf die andere gebracht werden kann. Daher man ihn weder einem andern überlaſſen und abtreten 1), noch durch die Adoption mittheilen 2) oder verlieren kann 3). Es

wäre denn, daß die landesherrliche Bewilligung, wie manchmal im Preußischen, hinzukäme.

1) *Stryk* de jur. non cessibil. C. IV. §. 4. 6.

2) *Car. Gottl. Knorre* Diff. Jur. Rom. et Germ. in nobilitate adoptiua. Hal. 1721.

3) Id. C. II. §. 1. 2. 3. p. 24.

771.

Durch die Ehelichmachung.

Da wir gehört haben, daß der Adel sich bloß durch die Erzeugung aus wirklichen und rechtmäßigen Ehen fortpflanzt, so folgt von selbst, daß keinerlei Ehelichmachung ihn ertheilt.

772.

Besondere Erwerbungsart im Preußischen.

Die Söhne bürgerlicher Besizer adelicher Güter, die Königliche Kriegsdienste annehmen, bis zu Kapitains fortgerückt sind, und zehen Jahre gedient haben, sollen sich die Erhebung in den Adelstand gewärtigen 1).

1) Reskript vom 28. May 1768. in C. C. March. Nov. T. IV. col. 3081. u. in der Schles. Samml. B. X. S. 210.

773.

Ursprung des Briefadels.

Ehemals verschafte einem der Adel die Erlangung der Ritterwürde, wozu eigentlich keine unfreye und Bürgersleute gelangen solten, welches aber seit Kaiser Friedrich I. doch zuweilen geschah 1), so wie auch häufig die Doktoren die Ritterwürde erhielten 2). Man trift

trift die erſten Adelsbriefe in der erſten Helfte des XIV. Jahrhunderts und unter der Regierung Kaiſer Karls IV. an 3), als zu welcher Zeit die Ritterſchaft auch anfieng, edel genannt zu werden. Seit der Zeit iſt die Erlangung des Adelſtands durch Diplome immer häufiger geworden 4).

1) Spener teutſches Staatsrecht B. II. C. 7. §. 5. Note 9. S. 31. *Carpentier* in Gloſſar. Noviſſ. T. III. p. 28.

2) Neue Diplomatick Th. VI. §. 92.

3) Cod. Nobilit. Humberti Delph. de 1346. ap. *Valbonnays* Hiſt. de Dauphiné T. II. p. 538. Dipl. Car. IV. Imp. de 1360. ap. *Glaffey* in Collect. anecdot. pag. 24. n. 12. aliud de e. a. ibid. p. 177. n. 106.

4) *Io. Chr. de Leipziger* Diſſ. de originibus Nobilitatis diplomaticae. Vit. 1738.

Joh. Fr. Joachim in der Unterſuchung, zu welcher Zeit im teutſchen Reiche die Adelsbriefe aufgekommen, in der Samml. verm. Anmerk. Th. I. S. 113.

774.
Hoheitsrecht der Adelsertheilung.

Die Adelsertheilung, da ſie ein Theil der Standeswürdigung iſt, kömmt in jedem Staate der höchſten Gewalt als ein Regal zu 1).

1) *Io. Volckm. Bechmann* de jure dignitates conferendi in Imperio R. Germ. Ien. 1685.

Ehrenfr. Reinboth Diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa dignitates Imperii conferendas. Erf. 1745.

775.

Kaiserliches Reservat in Teutschland.

Sowol der hohe als der niedere Adel ist ehemals von den Kaisern nur mit Einwilligung sämtlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilt worden, wie ich davon durch die Einsicht einer großen Anzahl Adelsbriefe und Standesdiplome, die alle hierüber vollkommen übereinstimmen, und also von den Gelehrten gesammelt zu werden verdienen, vollkommen überzeugt worden bin. Heutzutage eignet sich dieses Recht der Kaiser als Reservat zu, und gründet sich deshalb auf die Ausdrücke gewisser Reichsgeseze, worinn er die Quelle alles Adels genennt wird 1).

1) *Io. Heumann* de Reservato Imperat. dignitates largiendi ad illustrat. Capit. Noviss. a. 22. §. 1-6. in exercit. Jur. Univ. T. I. p. 102. *Ern. Io. Frid. Manzel* Dissert. de jure Imperat. Rom. Germ. circa conferendos honores. Rost. 1734.

776.

Reichsgesezliche Einschränkung.

Diese Standeswürdigung darf nicht zum Nachtheile eines alten Hauses oder Geschlechts 1) und der teutschen Hochstifter 2) ausgeübt, und Niemand dadurch der landesherrlichen Bothmäßigkeit entzogen werden 3). Die Personen müssen die gehörigen Verdienste für sich haben, im Reiche mit Gütern angeseßen, und im Stande seyn, den angenommenen Stand zu behaupten 4).

1) Kaiserl. Wahlkapit. Art. XXII. §. 3.

2) ebendaſ. Art. XIV. §. 1. 3) a. a. O. Art. X. §. 2.
4) Art. XXII. §. 1.

777.

Theilnehmung Mehrerer an dieſem Reſervatrechte.

An dem kaiſerlichen Vorrechte der Adelsertheilung und Standeswürdigung nehmen Antheil der Römiſche König, die Reichsverweſer, und Alle, welche die gröſſere Komitiv erhalten haben, als die Herzoge von Oeſterreich, Kurfürſten von der Pfalz, Fürſten von Schwarzburg, Grafen von Ingelheim ꝛc. ꝛc. 1).

1) Riccius vom landſ. Adel, Th. II. c. 3. §. 4. p. 301. Neue Staatskanzley Th. XV. S. 326. *Beck* Specim. II. Jur. Publ. Auſtr. p. 188.

778.

Adlungsrecht der Kurfürſten und Fürſten.

Den Kurfürſten ſcheint vermög ihres königlichen Vorrechts und kraft ihrer Theilnehmung an der Majeſtät des Reichs das Adlungsrecht mit allem Grunde zuzukommen. Ob eben dieſes den übrigen Reichsfürſten kraft der Landeshoheit zuſtehe, iſt noch nicht ausgemacht 1). Einige wollen deſſen Wirkung bloß auf ihre Länder einſchränken, die ſcheinen aber vom völkerrechtlichen Convenienzrecht keinen Begrif zu haben.

1) *Huldr. ab Eyben* Diſſ. de poteſtate electorum et principum Imp. circa jus nobilitatem ſubditis ſuis conferendi. Helmſt. 1677.

Io. F. Toppanecker Diſſ. de poteſtate electorum et principum Imp. circa jus nobilitatem ſubditis ſuis conferendi. Lipſ. 1707.

Henr. Cocceji Dissert. de potestate statuum Imp. circa dignitates.

779.

Preußische und Kursächsische Gesezgebung wegen der kaiserlichen Adelung.

In den Preußischen Staaten müssen die vom Kaiser geadelten Unterthanen ihr Diplom nach Berlin zur königlichen Bestätigung einsenden, und werden in diesem Falle in die Matrickel eingeschrieben 1). Sie bezahlen für das ausgefertigte Grafenpatent 200 Thaler, für das Baronenpatent 100 Thaler, und für den schlechten Adelsbrief 50 Thaler nebst Tax- und Stempelgeldern 2). Auf eine ähnliche Art wird es in Kursachsen gehalten.

1) C. C. March. T. VI. Abth. II. S. 63. 65. 75. *Struve* in Corp. Jur. Publ. C. XXVI. §. 69.

2) C. C. March. T. V. Abth. V. p. 66.

780.

Entsagung des Adels.

Der erhaltenen Ansprüche auf die bürgerliche Achtung kann man sich begeben 1). Die Entsagung geschieht bald freywillig, bald nicht freywillig 2). Die freywillige kann nicht wol ausdrücklich geschehen, weil sie so viel als die Erklärung für ein unwürdiges Glied des Staats wäre.

1) *Io. Frid. Eisenbarth* Progr. de renunciatione nobilitatis. Helmst. 1757.

2) *Io. Gottl. Martini* Diss. de modis praecipuis, quibus nobilitas amitti dicitur. Lipsi. 1776.

781.

781.

Stillschweigende Entsagung des Adels.

Es wird für eine stillschweigende Entsagung des Adels angenommen, wenn ein Edelmann ein Handwerk treibt, eine schmuzige Handthierung ergreift, sich mit eines gemeinen Bauren Tochter verheirathet, und ein Bauer wird, sich viele Jahre und den größten Theil seiner Lebenszeit seiner adelichen Vorrechte nicht bedient hat.

782.

Ob der Adel durch die Kaufmannschaft verloren geht?

Es ist ein Unterscheid zu machen zwischen dem Großhandel und der Krämerey, deren Glieder miteinander in einer Zunftverfassung stehen. Durch jenen entehrt sich der Edelmann so wenig, daß er gerade in der ältesten Zeit seine Beschäftigung gewesen 1), und von ihm an den Bürger gekommen ist. Dieser aber verträgt sich nicht mit dem Adelstand, und gilt für eine stillschweigende Verzichtleistung 2). Vom verbotenen Handlungsgewerbe des Adels wird unten beym Handelsrecht gesprochen werden.

1) Meine Geschichte des teutschen Handels, Hannover in der Helwing. Hofbuchhandl. 1785. Th. I. Abschn. XIX. S. 162. Strubens Nebenst. Th. III. S. 308.

2) *Arn. Maur. Holtermann* Diss. de commerciis et mercatura illustr. nobil. et al. honorat. personarum. Marp. 1674. *Raym. Peller* Diss. an mercatura nobilitatem obfuscet. Basil. 1699.

783.

Verzicht einer Fräulein durch Vermählung mit einer Civilperson auf ihren Adel.

Eine adeliche Dame, die eine Person aus dem Civilstande, einen Gelehrten, Geistlichen, Rath und andern landesherrlichen Bedienten heirathet, behält ihren Geschlechtsadel und ihr Wappen 1), das sie mit dem Namen, Titel und Wappen ihres Mannes verbindet. Nur auf ihre Kinder erbt ihr Adel nicht fort, weil nach den Römischen Rechtsprinzipien diese nur in die Familienrechte des Vaters eintreten.

1) Vergl. C. C. March. T. I. Abth. II. p. 104. 132. Rescript vom 25. Aug. 1718. §. 21. 22. 23.

784.

Verlust des Adelstands.

Jede Infamie, da sie alle bürgerliche Achtung hinwegnimmt, entzieht auch jenen höhern Grad derselben, die man den Adel nennt. Sie ist also ein unfreywilliger Verlust des Adelstands. Manchmal wird die bloße landesherrliche Entziehung des Adels schon entehrend.

785.

Gebräuche dabey.

Es zeigen dieses die Gebräuche, wenn dem Edelmann sein Wappen und der Degen durch den Henker zerbrochen und vor die Füße geworfen werden 1).

1) *Io. Ge. Fichtner* de fract. insign. Alt. 1708.

786.

Verlust des Adels im Preußischen.

Wenn in den Preußischen Staaten ein Edelmann eine unehrliche, schändliche oder schlechte Weibsperson heirathet, so wird derselbe seines Geschlechts Schild und Helms, der Mitlehenschaft und Lehensanwartschaft verlustig, und seine Lehengüter verfallen sogleich den nächsten Erben, die ihm in Ermanglung eines andern Vermögens bloß den Unterhalt zu reichen haben. Die Kinder dürfen sich des Vaters Namen, Wappen und Adels nicht bedienen, sondern erhalten vom Könige einen eigenen Namen 1).

1) Magdeburg. Polizeyordn. C. VII. §. 7. Rescr. vom 3ten Nov. 1697. bey *Scheffer* de jure Natal. Nobil. German. p. 45. Dergl. vom 8. May 1739. in C. C. March. Cont. I. p. 253.

787.

Wirkungen des Verlusts des Adels auf die Nachkommenschaft.

Bey dem Verluste des Adels des Vaters behalten die Kinder, die bereits gebohren gewesen, und an seiner Vergehung unschuldig sind, ihren Adel 1), wovon bloß der Hochverrath eine Ausnahme macht 2). Die nachher erzeugten Kinder sind gar nicht adelich gebohren.

1) Riccius vom landsf. Adel P. II. c. 46. p. 526.

2) Lünigs Reichsarch. Tom. II. p. 129.

788.

Wiederherstellung des Adels.

Den durch die Entehrung verlornen Adel kann man nur durch die gänzliche Wegwischung der Infamie wieder erhalten, das nach den Umständen der Person und der Sache verschiedentlich geschieht.

789.

Erneurung des Adels.

Einen durch den Nichtgebrauch verlornen Adel kann man durch die Erneurung wieder erhalten 1). Wenn aber während jener Zeit die Vorfahren verabsäumt haben, sich standesmäßig zu vermählen, oder gewisse dem Adel entehrende Geschäfte, Verrichtungen und Handthierungen getrieben haben, so erhält man durch die Erneurung bald nicht den alten ächten, und bald nicht einmal den alten Geschlechtsadel, sondern sie bleibt ein bloßer Briefadel.

1) *Chr. H. de Selchow* Progr. de renouatione Nobilitatis. Goett. 1757.

VIII. Abſaz.

Ahnenprobe.

790.

Literatur.

Cl. Franc. Meneſtrier diverſes eſpeces de Nobleſſe et ſes preuves. à Paris 1682.

Id. de la Nobleſſe des pays etrangers. à Paris 1682.

Id.

Id. Tableau geneal. pour les 16. quartiers de nos Rois, avec un traité prelim. de l' origine et de l'uſage des Quartiers pour les preuves genealogiques. à Paris 1683.

Henr. Hildebrand de probatione per ſtemmata genealogica. Alt. 1719.

Franc. Ioſ. Merlet de nobilium auorum probatione. Arg. 1732.

Rud. Fried. Telgmann von der Ahnenzahl, deren Urſprung, wie auch vormaligen und heutigen Nuzen, vornemlich im h. R. Reich teutſcher Nazion. Frankfurt am Main 1733.

Io. Ge Eſtor Diſſ. de probatione nobilitatis auitae et veteri et hod. ab illis potiſſimum, qui dignitatem eccleſiaſticam appetunt, repedienda. Marp. 1744.

Id. de ratione vſitata et explorata in demonſtrando nobilitatem proauitam inſigniaque gentilitia. Marp. 1745.

Ebenderſ. Prakt. Anleitung zur Ahnenprobe, ſo bey den teutſchen Erz = und Hochſtiftern, Ritterorden und Ganerbſchaften gebräuchlich. Marp. 1750.

Joh. Pet. von Ludewig rechtl. Bedenken über die Rechnung des vierſchildigen Adels.

Eb. Frid. Georgii Diſſert. de jure Natalium Nobilitatis Germ. von dem Recht der Ahnen des Adels in Teutſchland. Tub. 1733.

791.

Erklärung.

Der Beweis, daß man die gehörige Anzahl adelicher Ahnen besize, und von denselben durch rechtmäßige eheliche Zeugung abstamme, heist die Ahnenprobe.

792.

Unterscheid zwischen Stammbaum und Geschlechtsregister.

Die Stammtafel oder der Stammbaum stellt in gerade aufsteigender Linie alle Erzeuger mit ihren Wappen dar. Das Geschlechtsregister hingegen zeigt die niedersteigenden Abkömmlinge und die Seitenverwandten.

793.

Ursprung der Ahnenprobe.

Man sieht schon in den fränkischen Kapitularen 1), daß 3 Generationen zum Beweis der Freygebohrenschaft erforderlich sind. Nachher kommen 4 Ahnen sowol bey der Zulassung zu Thurnieren, als überhaupt zum Kennzeichen der freyen Geburt vor 2). Unter Kaiser Siegmund bis zur Zeit Kaiser Friedrichs III. besteht die Anzahl in 6 Ahnen, welches mit den drey Zeugungen und 4 Ahnen ganz einerlei, und die Verschiedenheit der Benennung entstand bloß aus der verschiedenen Art, die Ahnen zu berechnen. Erst nachdem die Päbste ihre Kreaturen bey den Hochstiftern einzuschieben trachteten, und die Kaiser so viel Adelsbriefe und darinnen eine Anzahl Ahnen ertheilten,

wurde

wurde die Anzahl vermehrt. Unter Karl V. kamen die XVI. und XXXII. Ahnen auf 3).

1) Capit. de 644. §. 15. ap. *Balus.* Tom. I. col. 154. et Capit. R. Francor. L. VI. §. 213.

2) Sächs. Landr. B. I. Art. 51. Alem. Landr. c. 49.

3) *Bucelin.* in [Germania Topo - Chrono - Stemmatographica sacra et prophana p 75.

794.

Anzahl der Ahnen und ihre Abtheilung.

Die Anzahl, die in den Statuten zum Genusse gewisser Rechte erfordert werden, besteht in IV. VIII. XVI. XXXII. und (jedoch äußerst selten) in LXIV. Ahnen. Die Ursache, warum jeder Grad die gedoppelte Anzahl enthält, liegt in der Natur der Sache. Die Ahnen sind entweder Fürstenmäßig oder Adelich. Man kann oft mit der fürstlichen Ahnenprobe nicht fortkommen, und doch als Edelmann die vollkommene Ahnenzahl besizen.

795.

Berechnungsart.

Man hat zweyerlei Arten die Ahnen zu berechnen. Entweder daß man den Kandidaten und jedes Ehebett für eine Ahne annimmt, und so von unten von Zeugung zu Zeugung heraufrückt 1), oder daß man nach heraldischer Weise auf der obersten Staffel von der linken zur rechten Seite quer durch alle Wappen zehlt. In diesem Fall heist hernach die gemachte Probe ein Vierschildiger 2), Achtschildiger, Sechzehnschildiger,

ger, zweyunddreißigschildiger Adel 3). Vor Kaiser Friedrich III. ward jede Person in den zwo ersten Staffeln für eine Ahne gezehlt, und folglich machten die heutigen 4 Ahnen damals 6 Ahnen.

1) Estörs Ahnenprobe S. 132.

2) von Ludewig Bedenken über die Rechnung des vierschildigen Adels, C. V. §. 80. 81. *Rudolphi* Herald. Curiosa, pag. 56. sqq.

3) Siehe die Tabelle.

796.

Erfordernisse eines richtigen Stammbaums.

Zur Richtigkeit eines Stammbaums gehört, daß alle darauf verzeichnete Personen von ächtem Adel sind, ihre gehörigen Wappen besizen, in rechtmäßiger Ehe gelebt, und darinn die ihnen zugeschriebenen Descendenten erzeugt haben. Die Ahnenprobe beruht also auf zween Hauptgrundsäzen, auf dem Beweise des Adels und auf der ehlichen Abstammung 1).

1) Estor von der Ahnenprobe §. 25. S. 14. Strube Nebenst. Th. III. S. 508.

797.

Beweis der ehlichen Abstammung.

Dazu wird erfordert, daß die im Stammbaume verzeichneten Eheleute miteinander in einer gesezmäßigen Ehe gelebt, und darinn die angegebenen Kinder gezeugt haben, folglich daß der Vater das Kind ehelich gezeugt und die Mutter es ehelich gebohren habe.

798.

M

Ahnenzahl.

Sechszehen.

11. Urvor= alt= vater. ⊙

14 mutt ⊙

Acht.

6. Voreltermutt ⊙

Vier.

r Großvater.

Zwey.

798.

Beweis des Adels.

Von jeder angegebenen Person muß der Adel erwiesen seyn; das geschieht, daß man zeigt, daß sie von herrenmäßiger und ritterbürtiger teutscher Abkunft, und aus standesmäßiger Ehe erzeugt ist.

799.

Beweis des Wappens.

Das beygezeichnete Wappen muß nicht nur jeder Person mit Recht zukommen, sondern auch adelich seyn, woran das Schild und Helm ächt ist.

800.

Beweismittel.

Der Beweis wird durch Urkunden, Zeugnisse, und im Nothfall durch den Eid angetreten. Man ist strenger beym Beweise des Adels, als bey der Erprobung der Abstammung. In den ältern Zeiten werden die leichtern Beweismittel zugelassen.

801.

Beweis durch Urkunden.

Die Hauptbeweisführung muß durch Urkunden geschehen 1). Dergleichen sind Adelsbriefe, Standesdiplome, Lehenbriefe, Wappenbriefe, Lehensregister, Rittermatrickeln, Landtagsabschiede, Eheberedungen, Testamente, Theilungsbriefe, Hausverträge, Grabschriften, Leichenpredigten, Hochzeitkarmina, und so weiter.

1) *Ern. Frid. Knorre* de probatione nobilitatis per instrumenta. Hal. 1751.

802.

Von der Kundschaft des Adels.

Wenn nur bey einer oder mehrern Personen des Stammbaums der Adelsbeweis durch Urkunden abgeht, so wird zu dem Ende das Zeugnis von zweien Edeleuten, unter Beobachtung einer gewissen Eidesformel, zugelassen. Zuweilen wird dieses Zeugnis von einem ganzen ritterschaftlichen Kollegio ausgestellt, und gilt, wenn es nicht auf den alten ächten Geschlechtsadel ankömmt, oft statt dem ganzen Beweise durch Urkunden bey dem Kandidaten selbst. Es heist die Kundschaft des Adels.

803.

Vom Erfüllungseid.

In eben diesem Fall wird auch der Erfüllungseid zugelassen nach einer besondern Formel.

804.

In welchen Fällen die Ahnenprobe nothwendig.

Man muß den alten ächten Geschlechtsadel beweisen, und folglich die Ahnenprobe machen bey der Erscheinung auf Landtägen, bey der Erwerbung adelicher Lehen und Rittergüter, bey der Succession in Stammlehen, desgleichen in Ganerbschaften und Burgmannschaften, bey der Sizung auf der adelichen Bank in Regierungen und Justizkollegien, zur Erlangung gewisser Hofämter, und bey der Zulassung zu Thurnieren

und

und Karussels, desgleichen zu den Hochstiftern 1) und großen sowol geistlichen als weltlichen Ritterorden.

1) AEp. Mogunt. epist. de 1699. ad P. M. in Fabers Staatskanzley Th. V. S. 127.

805.

Gefolgerte Rechtssäze.

Bey der Ahnenprobe müssen immer die ganzen Ehebetten adelich oder fürstlich gewesen seyn. Daher von der ganzen Anzahl väterlicher und mütterlicher Vorfahren, die auf dem Stammbaume erscheinen, niemand unadelich oder unfürstenmäßig seyn darf, und die Ermanglung des ächten Adels, oder des alten Herrenstands, bey einer einigen Person, zerreist die ganze Stammreihe. Auf der obersten Staffel gilt neuer Adel, oder erlangte fürstliche Würde, in den folgenden Zeugungen aber muß er ehelich angestammt seyn. Bey jeder Erhöhung der Ahnenzahl ist nothwendig, daß alle männliche und weibliche Erzeuger ebenfalls adelich gewesen sind. Deswegen verdoppelt sich bey jeder Stufe die Anzahl, als erster Grad 4, zweiter Grad 8, dritter Grad 16, vierter Grad 32, und fünfter Grad 64 Ahnen.

IX. Abſaz.

Persönlicher Adel.

806.

Eigene Rechte.

Der persönliche Adel begrenzt sich bloß auf die Person des Besizers, und vererbt sich nicht. Größten-

tentheils ist auch kein Wappen damit verknüpft, und man bleibt von dem Genusse aller der Rechte ausgeschlossen, die dem alten ächten Geschlechtsadel zukommen 1). Der persönliche ist jedoch von dem Range mit dem Adel noch sehr unterschieden.

1) *Henr. Cocceji* Diss. de potestate stat. Imp. circa dignitat. C. II. §. 9. *Leyser* Specim. 664. med. 5.

§07.

Ehmaliger Personaladel der graduirten Personen.

Graduirte Personen, und insbesondere die Rechtsdoktoren, giengen im Mittelalter dem alten Herrenstande gleich 1), nachher wurden sie der Ritterschaft 2), und endlich dem niedern Adel überhaupt gleich gestellt, und durften sich aller ihrer Vorrechte bedienen 3). Heutzutage gehören sie zum Civilstande. Nur daß sie vermög der Reichsgeseze 4) noch bey den Hochstiftern Kostanz, Augspurg, Trident, Brixen, Basel, Kur, Zeiz, Merseburg, Kamin, Breslau, Naumburg, Meißen und Elwangen, aufgenommen werden müssen 5).

1) Reichsabschied von 1495. § 11. 13. *Ioh. Nolden* de statu Nobil. p. 529. *Ge. Chr. Gebauer* Progr. de exstantioribus exemplis Principum, Baronum, Comitum ac Nobilium qui gradu I. V. D. se condecorari non dedignati sunt. Goett. 1741. *Gottl. ab Hagen* de nat. et statu nobilit. et status doctoralis. *Leon. Bayer* de nobilitate Jurisconsultorum aliisque praerogativis. Viennae 1711.

2) Neue Dipl. Th. VI. §. 92.

3)

3) Reichsabsch. v. 1498. §. 39. in der Samml. Th. II. S. 48. R. A. v. 1500. tit. 22. §. 5.

4) Concord. Nat. Germ. de 1417. c. 3. in der Samml. der R. A. Th. I. S. 114. I. P. O. Art. V. §. 17.

5) *Chr. Gottl. Buder* Diss. de jure doctorum ad canonicatus. Ien. 1753. *Ge. Lud. Boehmer* Progr. de jure promotorum adspirandi ad Beneficia ecclesiastica. Goett. 1754.

X. Abſaz.
Geſchlechtsadel.

808.

Einleitung.

Alle Rechte, die dem Geſchlechtsadel zukommen, ſind entweder perſönliche oder dingliche Rechte, oder Befreyungen, die gemiſcht ſind.

I. Glied.
Perſönliche Adelsrechte.

809.

Vorzüge in der Titulatur und Kanzleyſtyle.

Edelleute bekommen heutzutage von Gleichen und Geringern, Wohlgebohrne oder Hochwohlgebohrne, von dieſen auch noch Gnädige Herren, Ihr Gnaden, und in der Submiſſion unterthänig. Kanzleymäßig ſind die Kurialien Edle 1), Veſte, Geſtrenge u. ſ. w.

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. S. 416. 455.

810.

Vom adelichen Range.

Der Adel hat unter den Personen, die keine Aemter und Bedienungen bekleiden, und nicht zum regierenden Hause gehören, den ersten Rang. Er geht den drey Bürgerklassen, Civilstand, Bürgern und Bauren vor.

811.

Vorzüge bey kirchlichen Ceremonien.

Selbst bey der Empfangung des h. Abendmahls genießen sie diesen Vorrang. Sie dürfen die Konfirmation, Taufhandlungen und Trauungen in ihren Häusern vornehmen lassen 1), und sind manchmal sogar von der kirchlichen Abrufung befreyt 2).

1) C. C Mareh. T. I. Abth. II. pag. 99. Lünig Coll. von d. landsäß. Ritterich. T. I. p. 735. C. C. Cell. P. I. p. 1127. Wolfenb. K. O. p. 130. Meckl. Erbl. Vergl. §. 508.

2) Brem. L. O. Th. I. S. 819.

812.

Vorrecht bey Leichenbegängnissen.

Nicht nur erhalten sie das grössere Trauergeläute in den Städten, sondern auch auf ihren adelichen Gerichtsörtern muß ihnen gleich dem Landesherrn das Geläute gegeben werden.

813.

Bey der Hoftrauer.

Eine allgemeine Landestrauer erstreckt sich, wenn sie schon keine Aemter bekleiden, dennoch auch auf sie, und

sie

sie unterscheiden sich überhaupt dabey durch eine besondere Tracht.

814.

Bey Zeugschaften.

Oft gilt bey Edeleuten das unbeschwohrne Zeugnis 1), und ein adelicher Zeuge hat vor dem bürgerlichen mehr Glauben 2).

1) *Car. Frid. Walch* Diss. de testimonio nobilium injurato. Ien. 1759.

2) *Leyser* de jur. equit. Saxon. singul. §. 34.

815.

Beym Bürgerrecht.

Bey ihrer bürgerlichen Aufnahme in Städten sind sie vom Bürgereide befreyt.

816.

In Schuldsachen.

Hiebey genießen sie das Beneficium competentiae 1), jedoch im Preußischen bleibts beym gemeinen Rechte 2).

1) Riccius vom landsf. Adel S. 490. 492.

2) C. C. March. T. II. Abth. III. p. 140.

817.

Wappenrecht.

Sie können jedermann den Gebrauch ihres Wappens verwehren.

818.
Eigene Familiengesezgebung.

Die ganze Freygebohrenschaft war ehemals in ihren Familienangelegenheiten keiner Staatsgesezgebung nothwendig unterworfen, sondern konnte hierüber selbst Gesezе machen und Verträge schließen. Es geschah daher, daß jedes Geschlecht seine eigenen Hausgesezе in Testamenten, Statuten, Theilbriefen, Lehenbriefen, Kontrakten besaß 1). Die römischen Doktoren, die dieses wahrnahmen, und den Grund und Ursprung der Sache nicht begreifen konnten, glaubten eine Aehnlichkeit mit den römischen Fideikommissen zu entdecken 2); weil sie aber auch sahen, daß sie nicht immer auf der lezten Willensverordnung eines Erblassers beruhten, sondern oft unter Lebenden geschlossene Verträge waren, so gaben sie ihnen die Benennung fideicommissa familiae conuentionalia 3).

1) *Nic. Betsius* de fam. ill. et nobil. statutis, pactis et consuetudinibus. Francof. 1608. cum praefat. notis et indice *Io. Schilteri*. Argent. 1699.

Io. Phil. Ringler de pactis illustr. successoriis. Frcf. 1693.

Io. Flor. Rivinus de pactis successoriis. Lipſ. 1730.

Io. Pet. Banniza Dissert. de pactorum successoriorum praecipue fam. illustr. constanti in Germania valore. Wirceb. 1748.

Herm. Becker Diss. de valore fideicommiss. tam vltima voluntate quam per conuentionem constitutorum. Rost. 1752.

Ge. Sam. Madihn Diss. de efficacia pacti familiae illustr. agnato remotiori jus succedendi tribuentis. Hal. 1754.

Iust. Henn. Boehmer Dissert. de fundamento pactorum fam. ad fideicommissa inclinantium. Hal. 1730.

Io. Wilh. Textor de pactis gentilitiis procerum. Heidelb. 1673.

2) *Io. Steph. Pütter* Diss. de jure feminar. adspirandi ad fideicommissa familiae. Goett. 1748. C. II. §. 11. vsque ad 14.

3) *Phil. Knippschild* de fideicommissis fam. nobil. Argent. 1626.

Fe. Chr. Harpprecht de fideicommisso conuentionali.

Sam. Stryk Diss. de fideicommissis familiar. nobil. conuentionalibus. Hal. 1710.

819.

Zweck dieser Familiengesezgebung.

Theils suchte man hierdurch überhaupt die Privatrechtsmaterien zu bestimmen, und zu verhüthen, daß die Güter nicht von dem Geschlechte entfremdet werden möchten 1); theils, und besonders in der neuern Zeit, hatte man die Erhaltung u. Vermehrung des Glanzes des Hauses dabey zur Absicht 2); theils aber auch war man besorgt, die Trümmer des alten vaterländischen Rechts gegen die Zudränglichkeit des römischen Rechts zu bewahren 3).

1) *Pet. Müller* Diss. de prouidentia maiorum. Ien. 1693. *Dietr. Herm. Kemmerich* Progr. de institutis German. ad conseruationem fam. spectantibus. Ien. 1737.

2) *Nicol. Chr. de Lynker* Diss. de familiarum nobilium splendore. Ien. 1704. *Ern. Wilh. Strecker* Dissert. de splendore familiarum conseruando. Erf. 1747.

3) *Io. Frid. Eisenhart* Oratio de meritis Nobilitatis Teutonicae circa juris patrii conseruationem. Helmst. 1757.

820.

Heutige Beschaffenheit der adelichen Autonomie.

Obschon der Grund der alten Familiengesezgebung durch das abgeschafte Faustrecht aufgehoben ist, die durch Lehensverbindung entstandene Landeshoheit und die Landsaßerey des Adels ihr ebenfalls entgegensteht, so ist sie doch theils in den Landesverträgen ausdrücklich bestätigt worden, theils hat sie sich vermög des Herkommens erhalten, muß aber in Rücksicht ihrer Wirkungskraft auf die übrige Unterthanschaft, die nicht Glieder der Familie sind, und wegen dem Oberpolizeyrechte des Staats von dem Landesherrn bestätigt werden 1).

1) Erl. Sächs. Prozeßordn. tit. 45. §. 6. S. 266. Kursächs. Decis. von 1746. t. 13. c. fin. Böhm. L. O. c. 22. Novell. 1. 20. Oesterr. Succeß. Ordn. tit. 12. §. 1. tit. 19. Constit. Bav. v. 20. Apr. 1672. in *Lünig* Corp. J. feud. T. II. pag. 225. Constitut. Leod. de 1686. ap. *Ludolff* Symph. Dec. Cam. T. III. P. I. pag. 1025. Gothaische Banker. O. v. 1740. §. 12. Altenb. P. O. P. I. p. 256. Trier. Landr. t. 1. §. 36. Cod. Max. Bav. Civ. P. III. c. 10. §. 3. Hanau. Hof- und Eheger. O. t. 11. §. 167. Heß. L. O. P. III. tit. 25. Constit. Osnabr. d. 7. Maji 1748. et 8. Iul. ej. a.

821.

In den Preußischen Staaten.

Eben das ist der Grund, warum in den Preußischen Staaten, wo übrigens dem Adel allerlei Gattungen von Hausverträgen, Primogenituren, Majorate, Seniorate und dergl. zu errichten, vollkommen bewilli-

ges

get ist 1), und es keiner landesherrlichen Bestätigung mehr bedarf, dennoch vorgeschrieben ist, daß sie dieselbe vor gewissen Ritterkollegien förmlich anzeigen, solche in das Landbuch oder Hypothekenbuch binnen Jahr und Tag oder 3 Monathe nach dem Tod des Erblassers 2) eintragen, oder wenigstens, damit eine richtige Successionsordnung erhalten wird, und keine Verwirrung in der Familie entstehet, gehörige Registraturen darüber begreifen lassen 3). Ueberhaupt müssen dieselbe schlechterdings schriftlich verfaßt 4), und vor Notarien und Zeugen errichtet seyn.

1) Königl. Assekurat. vom 30. Jun. 1717. §. 1. 4. Rescr. vom 1. Jun. 1723. in C. C. March. T. II. Abth. V. n. 76. p. 125. Königl. Hypothek. Ordn. §. 9. cit. l. T. II. Abth. I. p. 116. Cirkulare vom 18. April 1754. C. C. March. Nov. T. I. p. 689. n. 33. Instrukt. für die Westpreuß. Regierung vom 21. Sept. 1773. ibid. T. V. Jahrg. 3. p. 2208.

2) Hinterpommer. Lehenskonst. tit. II. §. 2. Oest. Schlesische Ordn. P. II. p. 603. et ap. *Lünig* C. J. feud. T. II. p. 261.

3) angef. Hypothek. O. §. 9. Lehenskonstit. vom 1. Jun. 1723. §. 1. 2. 3.

4) Rescr. vom 8. Febr. 1770. in C. C. March. Nov. T. IV. p. 6676. §. 12. Instrukt. für die Westpreuß. Regierung v. 21. Sept. 1773. Tom. V. Jahrg. III. p. 2201.

§22.

Adeliche Ehrengerichte.

Nach dem Grundsaze der Teutschen, daß jeder nur von seines Gleichen gerichtet werden kann, haben

sich

sich in verschiedenen Gegenden Teutschlands, als in Preußen 1), Schlesien 2), in der Lausitz 3), in Bremen 4), Baireuth, Wolfenbüttel 5), Böhmen 6) und Oesterreich 7), desgleichen bey der unmittelbaren Reichsritterschaft 8), gewisse Gerichte 9), die Ritterrechte, Ehrengerichte, Ehrentafeln, Rittertage, Marschallengerichte, Landmarschallenämter, Hof- und edle Rittergerichte, genennt werden, erhalten, deren Gerichtsbarkeit sich über die persönlichen Streitigkeiten des Adels in Ansehung ihrer Geburt, ihres Wappens, ihrer Ehre und Achtung, auch manchmal über Successionssachen erstreckt 10).

1) Statuten des schwarzen Adlerord. §. 6. 32. 34. 35. Form. Reg. Curland. P. I. §. 19.

2) *Weingarten* Fascicul. div. jur. L. II. p. 13. 149. *Henelii* Silesiograph. T. II. c. 11. §. 21. *Bechmann* Synt. dignit. Diss. XIV. c. 2. p. 1200. *De Friedenberg* de gen. et part. quibusdam Silesiae jur. L. I. c. 4. p. 13.

3) Carpzov Ehrentempel merkw. Antiquit. des Mgrthums Oberlausitz C. 10. S. 158. *Struv.* de jud. her. c. 4. pag. 36.

4) Stad. H. G. O. P. I. t. 14. §. 14.

5) Rehtmeyer Braunschw. Chronick S. 593. 837. Köhler von den Erblandeshofämtern S. 26.

6) Böhm. L. O. C. 2. p. 59.

7) *Wurmbrand* Collect. geneal. hist. c. 4. p. 257.

8) Fränk. Ritterordn. P. I. tit. 14. Austragsordn.

9) *Burc. Gotth. Struve* Dissert. de judiciis heroicis. Ien. 1721.

10) Estor Th. II. Hauptst. 20. §. 5061. 5062. 873.

823.
Befreyter Gerichtsstand.

Aus eben dem Grunde fliest der befreyte Gerichtsstand des Adels unter den höhern Justizkollegien, weil bloß bey diesen adeliche Herren- oder Ritterbänke befindlich sind. Der Adel hat die erste Instanz unter den Hofgerichten, Oberappellationsgerichten, Tribunalen, Regierungen, Justizkanzleyen, u. s. w. 1).

1) *Selchow* in Elem. Jur. Germ. §. 256. n. 2).

824.
Gerichtsstand im Preußischen.

Ebendas gilt im Preußischen 1). Die beschloßene von Adel in der Altmark können bey den Hof- und Quartalgerichten belangt werden 2). Der erste Senat des Kammergerichts zu Berlin soll sich als ehemaliges Hofgericht in adelichen Erbschaftssachen der Jurisdiktion enthalten 3). Im neuen Gesezbuche 4) heist es: durch die Geburt erhalten alle Personen Fürstlichen, Gräflichen und Freyherrlichen Standes, ingleichem sämtliche von Adel, das Vorrecht, unter der Gerichtsbarkeit der höhern Gerichtshöfe zu stehen 5). Der Preußische Adel darf in Prozessen mit dem königlichen Fiskus nur die Helfte der Gerichtssporteln bezahlen 6).

1) Instruktion für die Ostfries. Regierung §. 9. S. 7. Klevische Verordn. bey Lünig von landst. Ritterschaft T. I. p. 1003. Pommer. H. G. O. P. II. tit. 1. §. 2. Cod. Frid. P. III. t. 2. §. 2. Beckmann Beschreib. der Kurmark Brand. T. II. p. 78. Sahmens Preuß. Rechtsgelahrtheit S. 514.

2)

2) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 165.

3) Reſcr. v. 13. Oct. 1761. in T. III. C. C. March. Nov. pag. 78.

4) Corp. Jur. Frid. P. IV. tit. 2. §. 30.

5) Vergl. Inſtr. an die Oſtpreuß. Regierung von 1774. C. C. March. Nov. T. V. d. p. 380.

6) C. C. March. Cont. I. p. 41.

825.

Eintheilung in Schriftſaßen und Amtsſaßen.

In Sachſen haben nicht alle Edeleute jenen befreyten Gerichtsſtand, ſondern in Thüringen längſt der Werra, im Altenburgiſchen, Gothaiſchen und Weimariſchen, desgleichen im Herzogthum Magdeburg, ſtehen ſie größtentheils unter den Amtleuten, und werden daher Amtſäßig 1) genennt. Diejenigen aber, die unmittelbar unter den Regierungen und höhern Juſtizſtellen ſtehen, heißen im Gegentheil Schriftſaßen, kanzleyſäßige Edeleute 2). Gewiſſermaſſen könnte man auch hieher den Unterſcheid der Pommeriſchen Edeleute in Schloßgeſeßene und gemeine, und den Bayeriſchen Freygeſeßenen Adel rechnen.

1) *Ahasv. Fritſch* Diſſ. de Ambtſaſſiis. Rudolſt. 1662.

2) *Wilh. Leyſer* Diſſ. de Landſaſſiis itemque Schriftſaſſiis et Amtſaſſiis. Vit. 1664.

Ge. Ad. Struve Diſſ. de Schriftſaſſiis. Ien. 1667.

Io. Schilter Diſſert. de Schriftſaſſiis et Landſaſſiis. Ien. 1698.

826.

Ausschließender Besiz gewisser höherer Justiz- und Regierungsstellen.

Nicht allein die Präsidentenstellen der Regierungen, Konsistorien, Kirchenräthe, Hof- und Renthkammern u. s. w. werden fast in allen Ländern an Edeleute vergeben, sondern es befindet sich insgemein, vermög des alten Genoßenrechts 1), bey den Regierungen, Hofgerichten und Oberappellationsgerichten eine besondere adeliche Bank, die also bloß mit Edeleuten besezt wird, und wovon das Oberhaupt wiederum ein alter Geschlechtsedelmann seyn muß 2). Zur Gelangung auf die Herrenbank beym Reichshofrath und dem Reichskammergerichte sind 4 Ahnen erforderlich 3). In den Ländern Niederteutschlands müssen die Landräthe angesessene Edeleute seyn.

1) Dreyer in den verm. Abhandl.

2) Eine Reihe Geseze bey Selchow §. 262. n. 4).

3) K. G. O. P. I. tit. 1. §. 3. R. A. von 1557. §. 18.

827.

Ausschließender Besiz gewisser Hofämter.

Nach dem teutschen und Europäischen Völkerrecht werden die ersten Hofstaatsbedienungen oder die Obristhofämter, als eines Oberhofmarschalls und anderer Marschälle, Obristkämmerers, Obriststallmeisters, Obristjägermeisters, Obristforstmeisters, Obristschenken, Obristküchenmeisters, Obristhofmeisters, ꝛc. nur an alte ächte Geschlechtsedeleute vergeben. Eben-

das geschieht bey den sogenannten Maitres; Kammerherren, Kammerjunkern, Hofjunkern, Truchseßen und Edelknaben 1).

1) Mosers Hofrecht Th. I. S. 90. Loen vom Adel S. 213.

828.

Zutritt zu den großen Ritterorden.

Sowol zu den geistlichen Ritterorden 1), als zu den großen Hof- und Jagdorden, werden nur solche Edeleute gelaßen, welche die Ahnenprobe zu machen im Stande sind 2). Wer im Preußischen zum Johanniterorden gelangen will, muß ein eingesessener Edelmann seyn, und sein 16 Ahnenregister aufweisen können 3), das andere Märkische Edeleute beschwören müssen 4).

1) Bulla Sixti IV. P. R. de 1483.

2) Mosers Hofrecht Th. II. S. 687. Telgmann von der Ahnenzahl C. V. S. 192.

3) Beckmann Beschreibung des ritterl. Johanniterordens, Anhang S. 24.

4) Consil. Hallens. Vol. I. p. 158.

829.

Zutritt zu den Hochstiftern.

In den meisten Hoch- und Domstiftern Teutschlands werden nur solche Edeleute zu Präbenden zugelassen, die 4. 1), 8 oder 16 Ahnen beweisen können, und alle gegenseitige Bemühungen des päbstlichen Hofs 2) sind fruchtlos gewesen 3), und der Kaiser muß die Stifter bey diesem Rechte schüzen 4).

1)

1) *Bulla Sixti II. de 1476. pro eccl. Numb. Miſn. et Merſeb. ap. Ludewig Reliqu. Mſſ. praef. T. IV. p. 24.* Vt ſit nobilis de militari genere ex vtroque parente et de legitimo procreatus, aut in Theol. vtroque vel alio Jure Doctor vel Licentiatus vel Medicinae Magiſter exiſtat.

2) C. 33 X. de praebend.

3) *Ep. AEp. Mogunt. ad P. M. de 1699.* in Fabers Staatskanzl. Th. V. S. 127. In Germania nonniſi Germani ad eccleſias cathedrales, iique ex praecipua nobilitate (vbi gradus in Theologia vel jure pro nobilitate non computantur) admitti poſſunt, ex eo inter alia, quod ex gremiis harum eccleſiarum eligantur epiſcopi et S. R. I. principes, cuius dignitatis exteri non ſunt capaces.

4) Strubens Nebenſt. Th. III. Abh. 21. §. 7.

830.
Landtagsfähigkeit.

In welchen Ländern die Ritterſchaft ein Glied der Landſchaft iſt, können nur im Lande begüterte alte ächte Edeleute auf den Landtägen Siz- und Stimmrecht ausüben. Zuweilen iſt die adeliche Landtagsfähigkeit ein ſolches gemiſchtes Recht, das zum Theil auf gewiſſen Gütern, und zum Theil auf der Beſchaffenheit der Perſon haftet 1). In wie fern es ein dingliches Recht iſt, davon unten.

1) Eſtors bürg. Rechtsgel. Th. III. §. 163.

831.
Lehensfähigkeit.

Anfangs waren bloß die ritterbürtigen Freygebohrnen lehensfähig. Durch kaiſerliche Privilegien 1)

wurden aber allgemach fast alle städtischen Bürger dieses Rechts theilhaftig gemacht, besonders da sie seit den beiden großen Städtebündnissen von 1241. und 1255. das Waffenrecht ebenfalls ausübten. Heutzutage wird in einigen Ländern ein Unterscheid zwischen adelichen und unadelichen Lehen gemacht, und die Bürger bloß von jenen ausgeschlossen 2). Jedoch dieses ist nicht allgemein, und die bürgerlichen werden, gleichwie zu dem Besize adelicher Güter, also auch zu den adelichen Lehen zugelassen 3).

1) Dipl. Rud. Imp. de 1280. ap. *Ayrmann* Syl. Anecd. pag. 304. pro Nordhus. Car. IV. et Lud. Bav. de 1317. et 1347. in *Lünig* C. J. feud. T. I. p. 1191. pro Spir. de 1319. et 1350. in *Mencken* Dissert. de jur. Civ. Misn. et Thur. acquirendi feud. equ. §. 6. Lud. Bav. de 1340. in den Braunschw. Anz. 1755. n. 4. p. 1086. pro Goslar. Alb. III. de 1438. in Herzog Heinr. Jul. Deduct. wider Braunschw. P. III. S. 702. pro Brunsw.

2) als in der Oberlausiz, Landtagsreceß von 1619. in *Lünigii* C. J. feud. T. II. p. 719. Sachsen, Receß von 1700. in Cod. Aug. T. I. p. 367. Vogtlande, *Lünig* cit. l. p. 124. Oestereich, Strube Nebenst. Th. III. S. 527. Neuburg, Lünigs landsäß. Ritterschaft S. 389. 1164. C. J. Feud. T. II. pag. 263. 719. Baiern, ibid. p. 527. Fulda, Schannat Client. Fuld. p. 265. Köln, Köln. R. O. t. 6. §. 8. Anhalt, Anhalt. L. O. tit. 15. Holstein und Schleswig, Lünig Coll. von landsäß. Ritterschaft Th. 1. p. 941. Osnabrück, Münster, Bayreuth, Schwed. Pommern, *Schulenburg* de priv. et praerog. Nob. med. §. 6. Meißen und Thüringen, *Gotb. Lud. Mencken* de jur. Civ. Misniae et Thur. adquirendi feuda equestria. Vit. 1724.

3)

3) als in der Niederlausitz. *Fleischer* Inst. Jur. feud. p. 280. Gothaischen, Goth. L. O. P. II. c. 2. t. 1. p. 121. Altenburg, Altenb. L. O. P. II. c. 2. t. 1. p. 137. Braunschweig-Lüneb. *Pufendorf* T. I obs. 90. Calenberg. Wahlregl. v. 1737. §. 1. C. C. Cal. c. 8. p. 124. Cell. Wahlregl. de 2. Nov. 1752. Hildesheim, Hild. Wahlregl. v. 1716. Hessen, *Estor* de com. et ord. Hass. c. III. §. 49.

832.

Unfähigkeit unadelicher Personen im Preußischen Lehen und Rittergüter zu erwerben.

Ehemals schienen in der Mark 1), in Pommern 2), in Minden 3), Schlesien, besonders zu Schweidniz und Jauer 4), die bürgerlichen nicht ganz von dem Besize der Lehen und adelichen Güter ausgeschlossen zu seyn, sondern hiebey bloß den Edeleuten nachstehen zu müssen, als welche beym Zusammenstoße das Vorzugsrecht hatten 5). Allein jezo ist nicht nur der Adelstand 6), und zwar in Pommern und Schlesien der Beweis von 4 Ahnen, sondern auch manchmal die Eingebohrenschaft nothwendig 7). Ja es sollen weder dieselbe, noch ihre Pertinenzien 8) schlechterdings nicht an bürgerliche veräußert 9), noch von diesen ohne königliche Verwilligung erworben 10), auf den Fall aber eine Erwerbung derselben in Kriegszeiten geschehen ist, sie nicht weiter an bürgerliche verkauft werden 11), und damit sie desto eher wiederum in adeliche Hände kommen, indes nicht alle adeliche dingliche Vorrechte und Freyheiten genießen sollen 12).

1) Märk. Landtagsrezeß von 1653. §. 12. ap. *Müller* in Resolut. March. n. 33.

2) *Stryk* de feudis Pomeraniæ C. III. §. 29. 30

3) Minden: Landesvertr. S. 213

4) *Stryk* de feudis Ducatus Silesiæ Suidnic. et Iaurav. Sect. II. c. 2. §. 1. 7. *Ad. Balth. Wernher* Diss. II. de civ. Suidnicens. jure emendi feuda nob. Alt. 1703.

5) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 461.

6) Magdeburg Polizeyord. C. VII. §. 4. Schles. Recht in *Lunigii* C. I. Feud. T. II. p. 264. Pommerl. Landtagsrezeße bey Lünig von der landsf. Ritterschaft T. II. p. 225. 228.

7) Königl. Edikt von der Inkolatsgewinnung in Schlesien und Glaz vom 20. Dec. 1754. C. C. March Nov. T. I. p. 722.

8) C. C. March. Nov. T. I. p. 787.

9) Rescript vom 29. Dec. 1750. in C. C. March. Contl. III. p. 203. dergl. vom 15. Jan. 1751. in C. C. March Nov. Tom. I. p. 1. Kabinetsordre vom 29. Jan. 1774. C. C. March. Nov. T. V. P. IV. p. 54. Instruct. für die Westpreuss. Regierung vom 21. Sept. 1773. cit. l. T. V. P. III. p. 2131. §. 4. n. 4. Rescr. vom 18. Febr. 1775. in T. V. P. V. p. 47. n. 1. Schles. Umlauf an alle Landräthe vom 31. Merz 1763. in der Schles. Samml B. VII. S. 221.

10) die angef. Verord. großtentheils.

11) C. C. March. Nov. T. III. p. 127. 129.

12) Rescr. vom 18. Febr. 1775. cit. l. p. 48. 49. 50.

833.

Zutrit zu Thurnieren und Karussels.

Noch bey den heutigen Thurnieren, Karussels u. s. w. die mit den Altem sehr wenig Aehnlichkeit ha-

haben, wird es beobachtet, daß nur alte ächte Geschlechtsedeleute zum Spiel selbst zugelassen werden 1).

1) Riccius vom landsf. Adel S. 200. 237. *Cramer* de prærog. nobil. av. p. 354.

834.

Nicht Würde, sondern Ahnzahl bewirkt den Vorzug unterm alten Adel.

Gleichwie die Würde eines Herzogs, Pfalzgrafen, Markgrafen, Landgrafen, Burggrafen, den Fürstenstand nicht begründet, sondern alle in die ebenbürtige Abstammung von solchen Geschlechtern, die zum alten Herrenstande gehört haben, ebenso bestimmt heutzutage die Gräfliche, Freyherrliche und Ritterliche Würde keine höhere und niedrigere Stufe des Adelstands unter den alten Geschlechtern, sondern diß bewirkt allein die Ahnenzahl, und nur bey neugemachten Edeleuten geben jene Würden einen höhern Rang.

II. Glied.

Adeliche Befreyungen.

835.

Ursprung.

Gleichwie ein Freygebohrner, weil er mit seiner Person den Staat vertheidigte, ehemals weder Steuern bezahlte, noch öffentliche Lasten trug, so geschah dieses besonders vom Adel, der sich am längsten mit dem Kriegshandwerke beschäftiget, und in der neuern Zeit, da die Landesbeschwerden aufkamen, durch Privilegien und Landesverträge in seiner alten Verfaßung zu erhalten gewußt hat.

836.

Verzeichnüß dieser Befreyungen.

Der Adel genießt sowol für sich als auch manchmal für seine Hintersaßen die Steuerfreyheit, giebt meist keinen Abzug, genießt Befreyung von Zoll, Accise und Weggeld, ist der Quartierslast und dem Servis nicht unterworfen, und hat beym Verkauf seiner Produkte und beym Einkaufe seiner Bedürfnisse allerlei Handelsfreyheiten. Es genießen aber nicht immer die adelichen Wittwen diese Befreyungen 1).

1) Von Crossen und Züllichw. C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 240.

837.

Verweisung dieser Materie auf einzele Kapitel.

Vom Abzugsrecht habe ich schon gehandelt, die übrigen Freyheiten werden unter den besondern Fächern des Staatsobereigenthumsrecht, des Steuerrechts und unter dem Handlungsrecht auseinander gesezt werden.

III. Glied.

Dingliche Adelsrechte.

838.

Erklärung.

Sie sind von der Beschaffenheit, daß, obschon sie ihren Ursprung aus der Persönlichen Eigenschaft der Besizer empfangen haben, dennoch jezo den Gütern ankleben, und darauf haften.

839.

Verweisung der einzelen Materien.

Die Erklärung und Eintheilung der adelichen Güter samt der landtagsgerechtigkeit, Brauerey, dem Bierschanke und der Brandteweinbrennerey kömmt bey der Beschreibung der landgüter und die Jagdbarkeit beym Jagdrechte vor.

840.

Landtagsfähigkeit.

Indeß da an verschiedenen Orten jeder Edelmann, der im lande mit lehengütern angesessen ist, auf den landtägen erscheinen darf, und in andern ländern von der ursprünglichen Verfassung der landtagsfähigkeit soviel übrig geblieben ist, daß es für ein gemischtes Recht gehalten wird, und man theils wie in Hessen zuerst auf die adeliche Qualität des Besizers und dann erst aufs Gute sieht, theils wie in Pommern, Salzburg und in der lausiz vorzüglich auf die landtagsfähigkeit des Guts und hernach auf den Adel des Besizers Rükssicht nimmt 1), so verdient die Sache so weit hier berührt zu werden.

1) Estor bürgerl. Rechtsgel. B. III. §. 163.

841.

Erbgerichtsbarkeit.

Der Adel besizt fast durchgehends auf seinen Gütern die Erbgerichtsbarkeit 1), die, wie wir im landwirthschafts- und im kollegialischen Polizeyrechte hören werden, sich zwar in der Regel nur auf Erbe und

Eigen erſtreckt, aber dennoch ihren Urſprung aus dem Eigenthumsrechte genommen hat 2), und daher Polizeygewalt, Heimfallsrecht, Abzugsrecht und das Fiſkalrecht mit ſich vereiniget 3).

1) *Io. Wilh. Dietmar* Diſſ. de dominio jurisdictionis mediatorum. Ien. 1710. *Sigm. Ehrenfr. ab Oppel* de jurisdictione patrimoniali. Vit. 1711. *Steph Milet* de jurisdictione patrimoniali Argent. 1715. *Goth. Barth* de jurisdictione, quam perſonæ illuſtres et nobiles per officiales exercere ſolent, in Vol. Diſſ. p. 463. *Io. Gottl. Heineciur* de origine et indole jurisdictionis patrimonialis. Hal. 1716. *Io. Pet. de Ludewig* de jurisdictione prædiatoria Nobilium. Hal. 1742. *C. W. de Dalwick* de jurisdictione patrimoniali. Ien. 1754. *Gotth. Fr. Lochmann* de juriadictione patrimoniali. Lipſ. 1760.

2) gegen *Selchow* Elem. Iur. Germ. §. 289. der, wie gewöhnlich, den Urſprung der Sache nicht gekannt, und die urkundlichen Ausdrücke nicht verſtanden hat.

3) *Car. Rud. Græfe* Diſſ. de præcipuis et ſingularibus juribus jurisdictionis patrimonialis. Lipſ. 1730.

C. H. Freiesleben de jure Fiſci Landſaſſiorum. Lipſ. 1720.

Röder von der Erbgerichts- und Lehenvogtey im Koburgiſchen S. 221.

842.

Preußiſche Beſtätigung.

Dieſe Erbgerichtsbarkeit in erſter Inſtanz iſt dem Preußiſchen Adel förmlich beſtätiget worden 1). Daher die landesherrlichen Hoffiſkäle ihm keinen Eingrif thun, oder etwas allein vornehmen, noch deſſen Unterthanen gefangen ſezen laßen dürfen 2). Nur

ſind

sind ihr in der Altmark gewiße Grenzen gesezt 3), und die Edelleute können sich, wenn sie wollen, derselben enthalten 4).

1) C. C. March. T. VI. Abtheilung I. p. 406. 436. 159. Instruction für die adelichen und Patrimonialgerichte in Westpreußen vom 17. Sept. 1773. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrgang III. p. 1547.

2) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 408. 440. Criminalord. C. I. §. 12.

3) C. C. March. T. VI. Abth. I. S. 159.

4) ibid. Abth. III. p. 75.

843.

Versicherung derselben in andern Staaten.

Auf gleiche Weise ist dem Adel auch in andern Ländern, als in Pommern 1), Mecklenburg 2), Holstein 3), Neuburg 4), Jülich und Bergen 5), Oestereich 6), und Baiern 7), wo sie die Hofmarkgerechtigkeit heist, diese Erbgerichtsbarkeit theils durch allgemeine Privilegien und Gesezе, theils durch Landtagsabschiede versichert worden.

1) Balthasar von den Pommer. Landesger. und Ord. S. 29. ff.

2) Erblandesvergl. §. 419. 423. 425.

3) Landgerichtsord. P. I. t. 3. S. 17.

4) Landesfreyheiten §. 21. bey Lünig Landsf. Ritterseh. T. I. p. 1139.

5) Hauptreceß §. 11.

6) Hoheneck Beschreib. der Stände Oester. ob der Ens Vorber. §. 3.

7) K. Ottens von Hungarn und Herzog von Baiern Straubingen Privilegium v. 1311. in meiner Samml. der Baier. Landständ. Freyheitsbriefe und Handvesten ꝛc. München bey Strobl 1778. Freybr. 1. S. 2. 3. *Anr. Mar. de Chlingensperg* de hofmarchiali jure. Ingolst. 1731.

844.

Umfang der Erbgerichtsbarkeit.

Zur Erbgerichtsbarkeit gehören alle bürgerlichen Sachen, sie mögen Schulden, bewegliche oder unbewegliche Sachen, Güter und Vermögen seyn. Ferner alle geringe Diebstähle an Eßwaaren, Gartenfrüchten, Holz, Fischen, Krebsen, desgleichen das Ueberzäunen, Uebermähen, Ueberackern, die Verletzung der Marksteine, falsches Maaß und Gewicht. Die Erbgerichte besizen die vollstreckende Gewalt, sezen Einen ins Gut, können bevormunden, über die Veräusserung unmündiger Güter Dekrete ertheilen, üben das Bestätigungsrecht über allerlei bürgerliche Geschäfte, Schenkungen, Gedinge, Testamente ꝛc. aus, und ertheilen den Kirchweihschuz 1).

1) Estor Th. II. §. 4951. 4957.

845.

Verbundenes Strafrecht.

Sie haben das Strafrecht über die kleinen Verbrechen und Frevel, die auf Haut und Haar gehen, und wobey keine Gewalt verübt worden ist. Dergleichen Prügel, Ohrfeigen, braun und blau schlagen, Nase bluten, Zähne bluten, Haare raufen,

fen, Scheltworte, Blutrizen und andere Verlezungen, welche keine Wunden und Lähmungen nach sich ziehen 1).

1) Estor Th. II. §. 4952.

846.

Art der Bestrafung.

Die Erbgerichte strafen theils mit Gefängnis und theils mit Geld, die in einer gewißen altherkommlichen Quantität Geldfrevel, Kammergulden, Pfunden, Häller, Stadtwährung, Schillingen u. s. w. bestehen. Dieses Strafrecht hat seine Grenzen, und darf nicht allzusehr erhöht, noch von der altherkommlichen Form abgewichen werden 1). Das Gefängnis können sie, ausgenommen im Preußischen, in Geldstrafe verwandeln 2).

1) Estor Th. II. §. 4952. 4953. 4954. 4958.

2) Io. *Balth. Wernher* Diss. de jure poenas in mulctam conuertendis nobilibus dominisque jurisdictionalibus competente.

847.

Statutarische Gesezgebung.

Vermög ihrer Gerichtsherrschaft können die Landedeleute und Gutsherrschaften, Statuten und Gerichtsordnungen oder wenigstens Gerichtsinstruktionen ertheilen, müßen sie aber vom Landesherrn, der ihnen auch für sich welche vorschrieben kan, bestätigen lassen. Ebenso ist ihr Abolitions- und Strafrecht sehr eingeschränkt 1).

1) Preuß.

1) Preuß. Criminalord. C. XI. §. 2. 4. Instruct. für die Westpreuß. Patrimonialgerichte tit. IV. §. 29. 30. 36. 37. 38.

848.

Polizeyrecht.

Vermög ihrer Polizeygewalt können sie nach ihrem Gefallen Hirten und Schäfer annehmen 1), und überhaupt die ganze Dorf- und Feldpolizey anordnen 2). Sie haben die Aufsicht über Maaß und Gewicht 3). Die Pupillenkollegien dürfen ihnen keine Vormundschaftstabellen abfordern 4). Dahingegen müßen sie die Depositen- und Pupillengelder ebenfalls zur Bank abliefern 5), und ihre Gerichtshalter haben über ihre Amtsverrichtungen ordentliche Verzeichnisse 6) zu halten.

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 227.

2) Oecon. forens. B. I. S. 65. ff.

3) C. C. March. T. VI. Abth. p. 220.

4) C. C. March. Nov. T. IV. p. 503.

5) ibid. pag. 5047.

6) deren Muster in Tom. V. Jahrg. III. p. 1626. sqq.

849.

Gerichtsverwaltung.

Der Adel läßt seine Gerichtsbarkeit durch eigene Gerichtsverwalter, Vögte, Amtleute, Justizarien, Schöſſer verwalten 1). Im Preußischen ist es den adelichen Obrigkeiten bey Verlust der Gerichtsgebühren oder gar der Jurisdiktion befohlen, sich

rechts-

rechtsverständige und geschworne Gerichtshalter anzuschaffen, oder sich derselben wenigstens bey peinlichen Sachen zu bedienen 2). Diese Justiziarien mögen wol zugleich das Aktuariat versehen 3), können aber nicht zu gleicher Zeit Justizkommissäre beym Berlinischen Kammergerichte seyn 4). In den adelichen Mediat- und Ritterstädten in der Mark müßen von der Gerichtsherrschaft die Justizbürgermeister, Stadtrichter ꝛc. von der Gerichtsobrigkeit erwehlt 5), und den Justizkollegien vorgeschlagen werden.

1) Joh. Karl Mävius Ius Iustitiariorum, seu von dem Gerichtsrecht auf den Städten, Aemtern und auf dem Lande. Witt. 1733. *Chr. Specht* Diss. de præfectis Nobilium Iudiciis. Vet. 1733. Estor Th. II. §. 6520. 6521.

2) Cod. Frid. P. I. tit. 13. §. 44. C. C. March. T. II. Abth. III. p. 64.

3) *Berger* in Oecon. Iur. L. IV. tit. 6. th. V. n. 6.

4) Cod. Frid. P. I. tit. 14. §. 5. Rescr. vom 5. Aug. 1780. C. C. March. Nov. T. VI. p. 3022.

5) Cont. IV. p. 172. Reglem. vom 10. Jun. 1749. §. 34.

850.

Obliegenheiten der adelichen Gerichtsverwalter.

Sie müßen überhaupt alle den landesherrlichen Justizkollegien zur Examinirung und Bestätigung vorgestellt, und dürfen nicht eher verpflichtet und in ihr Amt eingesezt werden 1). Bevor dieses geschehen ist, sollen sie bey 5. Thaler Strafe nichts vornehmen und ausfertigen, oder die vernachtheilte Partheyen können sich an ihnen oder an ihrer Gerichtsherr-

schaft

schaft ihres Schadens wegen erhohlen 2). Ebenso müßen ihre Kriminalurtheln dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt werden 3), und bey der Vollziehung der Festungs- iund Zuchthausstrafen müßen die Commendanten und Inspektoren behörig auf vorher ergangenen Hofbefehl requirirt werden 4).

1) ibid. et Cod. Frid. P. III. tit. 4. §. 4. C. C. March. T. II. Abth. III. p. 64. *Engelbrecht* obs. 34. Instruct. für die Westpreuß. Patrimonialger. tit. I. §. 1. 2. Kursächs. Prozeßord. tit. 2. §. 1. 2. 3.

2) ebenangef. Instruct. §. 4. Cod. Frid. P. III. tit. 4. §. 2. *Engau* P. I. decis. 206. p. 213.

3) Preuß. Criminalord. C. X. §. 9. Instruct. für die Westpreuß. Patrimonialgerichte tit. IV. §. 29. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. p. 1617. Instruct. a. a. O. §. 35. p. 1619. 1620.

4) Edikte vom 12. Jul. 1732. §. 6. vom 30. Sept. 1737.

851.

Ihre Rechte und Amtsverrichtungen.

Wenn ein adelicher Gerichtsverwalter und Justiziar gehörig bestellet, und dieses ad acta bemerkt worden, so kan er alles das, was sich der Gerichtsherr nicht ausdrücklich reservirt 1) und als vorbehalten bekannt gemacht hat, für sich allein oder in Gegenwart und mit Unterschrift der Gerichtsschöppen und Beysizer 2) verrichten, der Gerichtsherr selbst muß seine Unterthanen vor ihm in allen persönlichen, dinglichen und Lehenssachen 3) belangen 4), und

kan

kan nichts exekutiviſches eigenmächtig gegen dieſe verfügen 5). Nicht weniger kan vor demſelben der Gerichtsherr ſeine eigenen Güter, die auf ſeinem Gerichtsſprengel gelegen ſind, verpfänden, und den Gläubigern darauf Verſicherung ertheilen, Kontrakte ſchließen, Teſtamente machen und übergeben, u. ſ. w. 6).

1) wovon Cod. Frid. P. III. tit. 4. §. 4. Eſtor Th. II. §. 6523.

2) Cod. Frid. ibid. §. 7. 17.

3) davon ausführliche Verord. in der Inſtr. für die Weſtpreuß. Patr. Ger. t. 2. §. 1. ff.

4) *Gott. Lud. Mencken* Diſſ. de jure conueniendi ſubditos in propriis judiciis. Vit. 1717. *Io. Gottl. Heineccius* de dominis ſubditos ſuos in judicio ſuo conuenientibus. Hal. 1738.

5) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 64. 69. 109. 159. Cod. Frid. P. III. tit. 4. §. 4. C. Iur. Frid. P. II. tit. 17. §. 2. 3. 23. Inſtruct. für die Weſtpreuß. Parm. Gerichte tit. I. §. 5.

6) Cod. Frid. P. III. tit. 4. §. 4.

852.

Perſonen, die dem Erbgerichtszwange nicht unterworfen.

Dieſer Erbgerichtsbarkeit ſind nicht unterworfen: Die eigene Familie des Gerichtsherrn, ſo wol ſeine Frau 1) und Kinder 2), als ſeine Hausbedienten 3); Desgleichen im Preußiſchen und Holſteiniſchen ganze Bauergemeinden, wenn er mit ihnen über Dienſte, Zinſen, Abgaben, Hüthungen, Holzun-

zungen und dergleichen Gerechtigkeiten und besonders über die Unmöglichkeit der Ableistung in Streit geräth, da sie denn vor den Landesjustizkollegien belangt werden müßen 4). In einigen Ländern auch die Pachtbauren 5). Ferner die Gerichtshalter, Beamten und Aktuarien stehen unter der Regierung oder in Preußen unter den Landvogteygerichten 6).

1) *Leyser* Specim. 29. med. 6.

2) *Io. Tob. Richter* Diss. de filio paternæ jurisdictioni patrimoniali non subiecto. Lipſ. 1744.

3) Ludewigs Gel. Anzeigen Th. III. S. 66. Decis. Trib. Cass. P. I. d. 7. 778.

4) C. Iur. Frid. P. II. tit. 17. §. 23. Holstein. L. G. O. P. I. t. 3. §. 8.

5) *Pufendorf* T. III. obs. 88.

6) Instruct. für die Westpreuß. Patr. Ger. t. 1. §. 7.

853.

Weitere Ausnahme.

Sonst ist an andern Orten, verordnet, daß bey Prozessen mit ihren Pächtern, Verwaltern, Schreibern und Bedienten, die Sache durch eine niederzusezende unpartheyische Kommission entschieden werden solle. Nach der Preußischen Gesezgebung steht dem Gerichtsherrn die Jurisdiktion über seine Pachter zu, er darf aber dabey nicht eigenmächtig verfahren, sondern muß den Justiziar zu dieser Untersuchung gehörig beeidigen, und durch denselben die Sache entscheiden lassen 2). In andern Gegenden müssen

müssen die Gerichtshalter in diesem Falle die Akten zum auswärtigen Spruche versenden 3).

1) Mecklenb. Erbland. Vergl. §. 412. 413. n. 2. 3. 4. Resolut. Grav. de 1701. *Tornov.* de feud. Mecklenb. C. V. Sect. II. §. 8.

2) Cod. Frid. P. IV. tit. 8. §. 3. C. Iur. Frid. L. I. P. II. tit. 17. §. 23. Vergl. Hempels Preuß. Proceßlexikon S. 467. ff.

3) *Carpzov.* L. II. Resp. 141 n. 12. *Berger* El. Discept. forens. p. 42. *Leyser* Specim. 68. med. 4.

854.

Subordination der Erbgerichtsbarkeit.

Da die Gerichtsherrn nur in erster Instanz die Gerichtsbarkeit besizen, und ihre Gerichte den landesherrlichen subordinirt sind 1), so können wegen verzögerter und verweigerter Justiz kraft des Devolutionsrechts die Akten abgefordert, das Verfahren kassirt 2) und auf den Fall begangener außerordentlicher Ungerechtigkeiten dem Edelmanne die Gerichtsbarkeit ganz entzogen werden.

1) Instruct. für die Westpreuß Patrimonialger. tit. I. §. 7. tit. IV. §. 38. *Lynker* Vol. I. Resp. 47. n. 1. *Berlich* P. II. concl. 2. *Carpzov.* L. I. Resp. 2.

2) Königl. Preuß. Reglement vom 10. Jun. 1749. §. 34. und C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 436.

855.

Polizeyverordnungen wegen dem begüterten Preußischen Adel.

Weil den Preußischen Vasallen und Edeleuten die Dienste, das Reisen, der Aufenthalt und das

Studiren außer lands bey Strafe der Konfiskation des Vermögens und der Güter verbothen ist 1), so müßen die Landräthe jährlich gewiße Vasallentabellen über die Besizer adelicher Güter ihres Kreises begreifen, dieselbe mit den land- und Hypothekenbüchern vergleichen, und zu den Regierungen einsenden, damit der Generalfiskal daraus einen Auszug über die abwesenden Vasallen und Edeleute verfertigen, gegen dieselbe weiter verfahren, und den Erfolg bey dem Lehensdepartement anzeigen kan 2).

1) Kurbrand. Edikt, daß niemand ohne Spezialpermißion in fremde Länder reisen soll, vom 30. Jan. 1680. in C. C. Magd. P. VI. p. 85. Mandat wegen den Reisen derer, die unter 30. Jahren sind, vom 8. Jul 1700. ibid. P. III. pag. 500. Preuß. Edikt vom 21. Jan. 1714. ibid. P. VI. pag. 218. Die übrigen Gesetze stehen schon oben §. 564. 565. verzeichnet. Sonst gehört noch hieher: Edikt, daß kein Schles. u Glaz. Vasall u Unterthan bey Strafe künftig nicht zu gewärtigender Beförderung auf auswärtigen Schulen und Universitäten studiren, wider die vom Adel aber bey vorkommenden Contraventionen noch überdem mit Konfiskation verfahren werden soll, vom 17. Oct. 1751. Schles Samml. B. IV. S 203. Edikt v. 22. Merz 1756. ebendas. B. VI. S. 244. Circ. v. 11. Merz 1759. S 746.

2) Edikt vom 4. August 1763. in C. C. March. Nov. T. III. p. 253. Instrukt. an die Westpreuß. Regierung vom 21. Sept. 1773. in T. V. Jahrg. 3. p. 2130. Dergl. für die Ostpreuß. Regierung vom 30. Jul. 1774. cit. l. Jahrg. 4. p. 348.

II. Abschnitt.
Soldatenrecht.

856.
Literatur.

Petr. Pappus Corpus Juris militaris. Francof. 1657.

Io. Frid. Schulz Corpus Juris militaris, oder vollkommenes Kriegsrecht hoher Potentaten. Berol. 1693.

Io. Christ. Lünig Corpus Juris militaris. Lipſ. 1723.

Corpus Juris militaris cura *Th. Fritschii*. Lipſ. 1724.

Friedr. And. Gottl. Gnüge Anleitung zum Kriegsrecht. Jena 1750.

J. H. Kirchhof Abhandlung von den besondern Soldatenrechten. Hamburg 1762.

Adr. Beier Prudentia Juris militaris. Ien. 1712.

I. Fr. de Beust observationes militares. P. III. Gothae 1743.

Jak. Friedr. Ludovici Einleitung zum Kriegsprozeß. Halle 1720.

Karl Gottl. Knorre Einleitung zum Kriegsprozeß. Halle 1738.

Joh. Steph. Danke kurzer Entwurf eines Preuß. Kriegsrechts. Frankfurt an der Oder 1720.

Ge. Friedr. Müller Preußisches Kriegsrecht. Berlin 1760.

C. Fr. Wilh. Zinck kurze und gründl. Einleitung zur Kriegsrechtsgelehrsamkeit. Magdeburg 1774.

Joh Gottl. Fr. Roch allgemeines Europ. Land- und Seekriegsrecht. Tübingen 1777.

857.

Bestimmung des Begrifs.

Das Soldatenrecht enthält den Inbegrif aller der Rechte und Verbindlichkeiten, die den Kriegspersonen vermög ihres Standes zukommen. Ein Soldat ist eine verpflichtete Person, um auf Befehl des Staats die Waffen zu führen, zu streiten und allerlei Dienste zu thun.

858.

Von der Enrollirung.

Alle Schäfer- Voigt- Schließvoigt- Stadtdiener- und Wächtersöhne sind, gleichwie zu jedem Gewerbe, Zunft und Gilde, also auch zum Soldatenstande fähig 1). Ungehorsame und lüderliche Bürger, Bauren und dergleichen Unterthanen, desgleichen das unartige Dienstvolk, es seyn Lakayen, Kutscher, Knechte oder andere Bedienten, können von der Obrigkeit oder ihren Herrschaften den Regimentern übergeben werden. Frey von der Werbung sind die Postknechte, angesessene Bürger und Bauern 2), alle einzele Baurensöhne und Personen, deren Brüder schon Soldaten, und die Väter der Landwirthschaft nicht mehr vorzustehen vermögend sind, alle Manufakturiers, Fabrikanten und Wollarbeiter, alle Seeleute, als Schiffer, Steuermänner, Bootsleute, alle eingewanderte bemittelte Fremden samt den Ihrigen, die Priestersöhne, die Theologie studiren, die Söhne al-

ler

ler königlichen Räthe, Beamten und Bedienten, der Kaufleute, der Honoratiorum, und solcher Personen, die 6000 Thaler im Vermögen besizen 3). Zur Verhüthung der Austretung der Enrollirten haben die Magistrate die Kundschaften der Handwerkspursche so einzurichten, daß sie nur in einländischen Städten zu wandern Freyheit haben 4), und die Eltern müssen für die Wiederkunft ihrer außer Landes geschickten Kinder haften 5).

1) Patent vom 16. Jul. 1659. Edikt vom 3. Merz 1705. Neumärk. Ges. Bauer- Hirten- und Schäferordn. vom 24. Aug. 1722. tit. 5. §. 33. Müller Preuß. Kriegsrecht Th. I. c. 5. S. 102. ff.

2) Edikt vom 9. May 1714. Müller a. a. O. S. 117.

3) Müller a. a. O. S. 119. ff.

4) Rescript vom 26. April 1741.

5) Verordn. vom 24. Sept. 1739.

859.

Einleitung.

Es wird hier weder von den gesezlichen Quellen, noch von allen Rechten der Soldaten ausführlich gehandelt, weil hievon im Kriegsrechte das Weitere vorkömmt, sondern man bemerkt von ihren Rechten nur so viel, als ihr eigenthümlicher Staatsbürgerlicher Zustand erfordert.

860.

Von dem Soldatenstande.

Alle Kriegspersonen machen heutzutage einen besondern Stand im Staate, der von allen übrigen

Ständen vollkommen abgesondert ist, und seine eigene Verfassung, Gesezgebung und Gerichtsbarkeit hat. Dieser Stand fängt sich bey Einheimischen von der Zeit des landesherrlichen Aufgebots, und bey Fremden von der Kapitulation und dem Empfang des Handgelds an 1).

1) Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. I. c. 6. S. 161. Von den Enrollirten, die noch nicht in Reihe und Gliedern stehen, ebendas. S. 499.

861.

Eigener Gerichtsstand.

In Kriegs- und Soldatensachen haben die Militairpersonen in allen Staaten einen eigenen Gerichtsstand 1). Im Preußischen 2) und in andern Ländern genießen sie eine befreyte Gerichtsbarkeit in allen möglichen Sachen, und es sind bloß davon ihre Grundbesizungen und Acciseſachen ausgeschlossen 3), desgleichen in verschiedenen Fällen auch ihre Weiber 4).

1) *Burck. Bardili* Diss. de foro militum priuilegiato. Gnügen Kriegsrecht B. 3. C. 3. §. 725. §. 384. C. Jur. Frid. L. I. P. IV. t. 2. §. 39. 40. S. 17. Regl. v. 28. Nov. 1729. u 28. Merz 1737.

2) Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. 3. C. 2. §. 1. S. 475. ff. C. 7. §. 4. S. 802. insbes. C. 5. S. 631. ff. Preuß. Kab. Ordre vom 3. Jan. 1732. Criminalordn. C. 3. §. 5. Rescripte vom 30. Nov. 1772. u. 6. Dec. 1773. in C. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2491.

3) Müller a. a. O. Dieselbe dürfen jedoch ohne Bewilligung der Regimentsbefehlshaber nicht verpfändet werden.

4) Müller S. 494. 495.

862.

Personen, die des Soldatenstandes fähig sind.

Soldat kann jeder werden, der nicht durch einen Naturfehler, oder durch die Gesezе verhindert ist. Vermög Herkommens und der Kriegsgesezе sind davon ausgeschlossen Sklaven 1), unehrliche Personen 2), Juden, Zigeuner, Reichsächter 3). Vermög Naturfehlers sind zum Soldatenstande untüchtig alle Rasende, Blödsinnige, Kränkliche, Blinde, Taube, Stumme, Lahme, Hinkende, die den Arm, eine Hand oder den Daumen verloren haben 4).

1) L. 11. D. de re milit. 2) L. 4. §. 4. eod. tit.

3) tit. Cod. qui milit. prohib.

4) L. 13. §. 3. D. de re milit. L. 4. de testam. milit.

863.

Grund der Soldatenprivilegien.

Weil die Soldaten zur Vertheidigung und Sicherheit des Staats bestimmt sind, und deswegen ihr Leben in Gefahr sezen, so sind sie vor den übrigen Ständen des Staats mit außerordentlichen Privilegien begnadiget 1).

1) *Leyser* Specim. 523. med. 3. Specim. 57. med. 5. Spec. 75. med. 8. *Ziegler* de privil. milit. §. 37. *Strauch* ad Jus Iustin. Diss. XIV. §. 14.

864.

Vorrang.

Sie genießen nach Proportion ihrer militairischen Würde, die sie bekleiden, vor den Staatsbedienten den Vorrang 1).

1) L. 1. D. de off. Vicar. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. 3. C. 7. §. 2. S. 751. ff.

865.

Privilegien in Ehe- und Schwängerungssachen.

Wenn ein Ober- oder Unterofficier, Soldat oder Kantoniste ohne Erlaubnis des Regiments ein Eheversprechen eingegangen, und die Weibsperson geschwängert hat, so ists doch unverbindlich, und sie kan keine Ansprüche an ihn machen 1). Jeder Soldat kan die seinem Mädchen gemachten Geschenke wieder zurücknehmen 2). Der Soldat genießt übrigens, ausgenommen im Preußischen, wegen seinem ehelosen Stande in Schwängerungssachen noch mehrere Privilegien 3).

1) Müllers Preuß. Kriegsr. C. 3. S. 559. ff. C. VI. S. 731.

2) L. 3. C. de donat. inter vir. et vxor.

3) *Wilh. Waldschmidt* de coelibatu militum, th. 10.

866.

Militairisches Hauptrecht.

Als ein Ueberbleibsel der alten Lehenskriegsverfassung ist noch üblich, daß nach dem Tode eines Officiers dem Kriegsherrn oder dem Regimentsinhaber dessen beßtes Pferd vererbfällt, und mit einer gewissen Geldsumme ausgelöst werden muß 1).

1) Müllers Preuß. Kriegsrecht, Th. 3. c. 4. S. 613. ff.

867.

Befreyungen von den bürgerlichen Beschwerden und Abgaben, desgleichen von der Leibeigenschaft.

Die Soldaten sind vom Abschoß- und Abzugsgelde überhaupt, vom Brückengelde aber nur in gewisser

wisser Maße, und von den Steuer- Zoll- und Accise-Abgaben gar nicht befreyt 1), genießen, in Ansehung der Gerichtsgebühren, das Armenrecht 2), und in Ansehung der Leibeigenschaft verschiedene Milderung und Befreyungen 3).

1) Müllers Preuß. Kriegsrecht S. 756. ff. S. 762. 763. C. C. March. Nov. T. IV. p. 5513. 6143. 6533. 7003.

2) a. a. O. S. 765. ff.

3) C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 445. 447. 449. 451.

868.

Vorrechte in Prozeßsachen.

Eine gegen einen außer der Provinz befindlichen Soldaten erkannte Exekution muß ihm zuvörderst bekannt gemacht werden 1), und ein Soldat genießt ohngeachtet des Armenrechts doch die dritte Instanz 2). Die Prozesse aller Kriegspersonen müssen ruhen, und darf gegen sie nichts nachtheiliges verordnet werden, so lange sie zu Felde sind 3). Auch zu Friedenszeiten kömmt ihnen die Ausrede der Rechtsunwissenheit zu statten 4), und sie können noch nach gesprochenem Urthel die peremtorischen Einreden vorbringen 5).

1) Cod. Frid. P. III. t. 41. §. 19. Landreuterordn. vom 25. Aug. 1755. §. 4.

2) Preuß. Rescript vom 16. Nov. 1750.

3) Müllers Preuß. Kriegsrecht C. VII. S. 770. n. 13. ff. C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 1249. sqq. u. 1337. sqq.

4) L. 4. §. 1. D. de juris et facti ignorantia. *Mevius* P. I. decis. 150. n. 3. P. IV. decis. 218. n. 1. 2.

5) L. 1. C. de jur. et facti Ignorantia. *Schroeter* de jur. milit. singul. C. III. §. 5.

869.

Privilegien in Schuldsachen.

Sie genießen die Rechtswolthat der Competenz 1), können in Schuldsachen nicht in Verhaft genommen, noch zur Cession angehalten werden 2). Wenn der Soldat nach bezahlter Geldschuld erst die Forderung ableugnet, so muß dennoch der Empfänger beweisen 3). Sowol die Officiers als die Soldaten und deren Weiber dürfen die ohne Vorwissen ihrer Obern gemachte Schulden und geborgte Waaren nicht wieder erstatten, sondern sie sind unverbindlich 4) verfallen, und der Ausleiher wird noch mit 50 Dukaten zur Invalidenkasse bestraft 5). Die Bürgschaften der Soldaten sind unverbindlich, und werden daher bey Gerichten nicht angenommen 6). In denen mit ihrem Gelde erkauften Sachen haben sie eine stillschweigende Hypothek 7).

1) L. 6. 18. D. de re milit. L. 7. de peculio castr.

2) *Bocer* de bello et duello C. XVI. n. 6.

3) L. 25. §. 1. D. de probat.

4) C. C. March. Nov. Tom. V. Jahrg. V. pag. 209. 381. Tom. VI. p. 1379.

5) Eine Reihe Preuß. und Schles. Gesetze verzeichnet bey Bergius Kameralistenbibl. S. 477. und Müller Preuß. Kriegsrecht S. 441. ff. C. C. March. Nov. T. IV. p. 613. n. 98.

6) L. 8. §. 1. D. qui satisdare cogantur. L. 31. Cod. Locati Cond. *Sande* in Decis. Fris. L. III. t. 10. def. 1. *Lynker* in Anal. ad *Struv.* Exerc. 47. th. 37.

7) L. 8. Cod. de rei Vindicat. 869.

870.

Privilegien beym Teſtamente.

Alle Kriegsperſonen brauchen bey der Errichtung eines Teſtaments im Felde nicht die Rechtsförmlichkeiten zu beobachten, und es iſt hinreichend, wenn nur einigermaßen gewiß iſt, daß es des Verſtorbenen lezter Wille geweſen 1).

1) tot. tit. D. de teſtam. milit. Preuß. Reſcript vom 18. May 1747. Müllers Pr. Kriegsrecht S. 779. ff.

871.

Vorrechte in peinlichen Sachen.

Ein Soldat darf nicht gefoltert 1), noch auch beym Kriegsverfahren ſogleich mit Stockſchlägen behandelt werden 2), ſondern bey Verbrechen, die Todesſtrafe verdienen, und wobey es bloß an dem Bekenntniſſe fehlet, muß jedesmal beym Generalauditoriat über die ſtrengere Angreifung des Inquiſiten angefragt werden 3), und wird von ihm in vorkommenden Fällen auf 300 oder 400 Stockſchläge in 3 Tagen erkannt 4).

1) L. 8. C. de quaeſtion. Vergl. Müller a. a. O. S. 803. 804.

2) Preuß. Criminalordn. C. 1. §. 10. C. 13. §. 2. Circulare vom 18. Nov. 1756. Kriegsart. v. 1749. n. 47.

3) C. C. C. Art. 45. ibique *Manz* n. 10.

4) Müller Preuß. Kriegsrecht S. 629. 630.

872.

Versorgung der Invaliden.

Im Preußischen bleiben die abgedankten Officiere unter den höhern Landesjustizkollegien 1). Officierskinder gehören unters Pupillenkollegium 2), und die Invaliden erhalten Kameralstellen oder Gnadengehalte. Selbst dergleichen Unterofficiers und Soldaten, die mit Gnadengehalt auf der Liste stehen, bekommen Schulmeisters und Küstersstellen, oder Rathhäusliche Unterbedienungen 3), und andere kleine Bedienungen und Stellen bey der Acciseadministration und den königlichen Kollegien 4). Es werden zu ihrer Versorgung eigene Invalidentabellen 5), Invalidenkassen und Invalidenhäuser 6) gehalten, die im Preußischen ansehnliche Zugänge haben.

1) C. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 50.

2) Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. III. c. 2. S. 492.

3) ebendas. C. 7. S. 773. 774. S. 216. ff.

4) C. C. March. Nov. Tom. VI. pag. 225. Tom. II. pag. 294. 303.

5) Verordn. vom 10. Oct. 1741. in der Samml. Schlesisch. Ordn. B. 1.

6) *Io. Pet. de Ludewig* Dissert. jura valetudinarii militum emeritorum, der Invalidenhäuser. Hal. 1706.

873.

Vorrechte beym bürgerlichen Gewerbe.

In den meisten Ländern ist zwar den Soldaten alles Gewerbe, Handthierung und bürgerliche Nahrung

rung verbothen 1), welches auch in der Hauptsache das Preußische Kriegsrecht 2) verordnet. Jedoch wenn ein Soldat ein Bürgerhaus ererbt oder erkauft hat, so ist ihm, wenn er zugleich das Bürgerrecht gewinnt, richtige Lehrbriefe vorweist, das Meisterrecht erlangt, sich zur Zunft und Gilde hält, die bürgerlichen und rathhäuslichen Abgaben und Beschwerden übernimmt, und sich in dinglichen und andern Sachen der Gerichtsbarkeit des Magistrats, der Accise- und Zollgerichte unterwirft, die damit verknüpfte bürgerliche Nahrung fortzutreiben, unverwehrt 3). Denen Soldaten, welchen diese Erfordernisse abgehen, ist in allen Ländern nur erlaubt, als Gesellen bey andern Meistern zu arbeiten 4), auf dem platten Lande aber darf gar kein Soldat ein Handwerk treiben 5).

1) *Perez* ad tit. Cod. Negot. ne milit. n. 2. 3.

2) Preuß. Verpflegordn. von 1721. Art. 40. Einquartier. Regl. von 1713. Art. 18. Regl. u. Verfaß. des ganzen Acciseweseus vom 29. Dec. 1736. C. II. §. 28.

3) Preuß. Generalregl. v. 28. Merz 1737. Circulare vom 21. Oct. 1749. Ordre an das Berlin. Gouvern. vom 30. Sept. 1737. Polizeymeisters-Instruct. vom 23. May 1735. in C. C. March. Cont. IV. p. 194. 195. 196.

4) Generalprivil. und Gildebriefe der an der Oder und Elbe befindl. Zünfte und Handwerker v. 1734. bis 1736.

5) Polizeyausreuterinstruct. vom 23. Febr. 1754. §. 12.

874.
Hausiren und Höckerey.

Allen Soldaten und ihren Weibern ist außer der Jahrmarktzeit das Hausiren gänzlich verbothen 1), und noch

noch weniger ist ihnen erlaubt, mit Getreide, Wolle, Flachs, Hanf, Holz, Taback, Wachs, Vieh, Honig, Wildprett und andern Lebensmitteln den Vorkauf zu treiben 2). Ohne Erlaubnis der Polizeyobrigkeit und des Magistrats, unter dessen Gerichtsbarkeit sie in diesem Falle stehen 3), soll keinem Soldaten oder dessen Weibe die Höckerey zugestanden, und überhaupt dieselbe angesessenen Soldaten nur in ganz kleinen Städten verwilliget werden 4).

1) Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. II. C. 5. S. 433. ff.

2) a. a. O. S. 437. ff.

3) ebendas. S. 277. und S. 494.

4) Circulare vom 21. Oct. 1749. C. C. March. T. IV. n. 84. p. 194. Vergl. Müllers Kriegsrecht S. 428. ff.

III. Abschnitt.

Rechte des Civilstands.

875.

Entstehung des Civilstands.

Obschon die graduirten Personen, als Doktoren, Magistri, Licentiaten u. s. w. ihren alten Adelstand verlohren haben, so haben sie wenigstens den nächsten Rang nach dem Adel behalten 1). Eben den Rang behaupten auch sämtliche altweltfürstliche Hofbedienten 2), Räthe 3) und Beamten, weil sie heutzutage eben dieselben Stellen bekleiden, die ehmals der Adel versah. Hiezu gesellt sich die niedere Geistlichkeit, die beständig vor den Freygebohrnen den Vorrang gehabt hat 4).

1)

1) P. *Müller* Diss. de gradu Doctoris. Ien. 1689. *Itter* de grad. Academ. c. 8. *Leyser* Specim. 2. med. 6.

2) Mosers Hofrecht Th. II. S. 238.

3) Reichspolizeyordn. von 1530. tit. 14. §. 2. Polizeyref. von 1548. tit. 11. Gothaische Pol. O. S. 545.

4) C. 5. c 6. qu. 1. P. Philips Amt und Stand der Clericorum und der Personen in Stiftern. Bremen 1668.

§. 876.
Bildung eines neuen Standes.

Hieraus bildete sich ein neuer Stand im Staate, der zwischen dem Adel und den Bürgern inne stand, und den ich nach einem Ausdrucke, der im Reiche üblich ist, den Civilstand nenne. Er besteht aus unadelichen Räthen, Hofbedienten, Beamten, in katholischen Staaten aus der niedern, in den protestantischen aber aus der ganzen Geistlichkeit, aus den Professoren, Doktoren, Lizentiaten, Magistern, aus Magistratspersonen, aus den rathsfähigen Geschlechtern, und dergl.

§. 877.
Dessen Vorrechte.

Ihre Rechte 1) bestehen im Vorrange vor den übrigen Bürgerklassen 2), in einem höhern Gerichtsstande 3), in Vorzügen bey der Kleidertracht und des Degens 4), in ansehnlichern Kurialien, in der Befreyung von dem Enrollement, desgleichen von der Folter und Marter, in gewissen Prozessualvortheilen, in Vorrechten bey der Bürgerrechtsgewinnung, in einer anständigern Art der Verhaftnehmung, u. s. w.

1) *Ib.*

1) *Io. Christ. Waitz* Comment. Pol. Jurid. de muneribus, honoribus ac officiis, suis cum effectibus in Jure Publ. et priuato. Ien. 1748.

2) Siehe Königl. Preuß. Rangreglements von 1698. und vom 16. Jan. 1723. in Spathens Sekretariatkunst, Th. II. Vorst. I. S. 178. ff. und vergl. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. III. C. VII. S. 751. ff.

3) C. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 35. 36. 41. 48.

4) Müller a. a. O. C. C. March. Tom. VI. Abth. I. pag. 596.

878.

Preußische Gesezgebung.

Im Preußischen sind die graduirten Personen von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreyt, und stehen, wenn sie auf Universitäten verweilen, unter der akademischen Gerichtsbarkeit. Die Studenten aber, die sich nicht in gleichem Falle befinden, kehren nach geendigter akademischer Laufbahn unter ihren ursprünglichen Gerichtsstand wieder zurück 1). Alle Militairpersonen, die von Adel sind, oder Officiersrang gehabt haben, kommen nach ihrer Dimission unter die Landesjustizkollegien, die Unterofficiers und Soldaten aber unter ihre vorige Gerichtsbarkeit 2).

1) Corp. Jur. Frid. cit. l. §. 48. S. 20. 2) cit. l. §. 50.

IV. Abschnitt.

Stadt- und Bürgerrecht.

879.

Literatur.

Iac. Brunnemann Diss. de incrementis vrbium Germanicarum. Halae 1699.

Io.

Jo. And. Hanneſen de ſtatu ciuitatis ejusque juribus liber ſing. Goett. 1751.

Joh. Jak. Moſer von der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung. Frankfurt und Leipz. 1772.

Vorrede zum III. Theil der Leipziger Sammlungen.

Herm. Conring de Ciue et Ciuitate. Helmſt. 1653.

Io. Eichel Diſſ. de jure Ciuitatis. Helmſt. 1662.

Wilh. Leyſer de jure Ciuitatis. Vit. 1681.

Lud. Gottfr. Mogen Abhandl. von dem Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtand der Regimentsververfaſſung in der Reichsſtadt Frankfurt. Gieſſen 1755.

880.

Erklärung.

Das Stadt- und Bürgerrecht iſt der Inbegrif von Rechten und Verbindlichkeiten, die aus der eigenen Verfaſſung der ſtädtiſchen Bürger und Einwohner entſpringen.

881.

Gegenſtände.

Dieſe beſtehen in der Verſchiedenheit der Rechte der Gattungen von Städten, in der Regimentsverfaſſung, Gerichtsbarkeit, Klaſſifikation der Bürger, bürgerlichen Nahrung und Vorrechten, Abgaben und Beſchwerden, Erwerbungsart und Verluſt des Bürgerrechts.

882.

Rechtsbeſtimmung einer Stadt.

Die Polizeywiſſenſchaft beſchreibt eine Stadt als einen Zuſammenhang von Geſellſchaften, Familien und

einzelen Personen, die in einem verwahrten Orte unter Polizeyaufsicht beyeinander wohnen, um mit mehrerer Bequemlichkeit solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die zum Vortheile des Landes und zu Vermehrung des gesammten Staatsvermögens dienen. Im Kameral = und Polizeyrechte bedeutet eine Stadt einen mit Mauren, Gräben und Thoren verwahrten Ort, der seinen eigenen vollständigen Magistrat besizt, die gesammte bürgerliche Nahrung samt Jahr= und Wochenmärkten genießt.

883.

Verschiedenheit vom Dorfe und Marktflecken.

Man unterscheidet Dörfer und Städte bloß durch die Verschiedenheit der Gewerbe. Es gibt zwar auf Dörfern auch Handwerker, Kaufleute, Jahrmärkte, aber keine Krämergilden, Handwerkszünfte, Wochenmärkte, große Messen; folglich haben sie nicht den vollständigen Genuß der bürgerlichen Nahrung, und ihr Hauptendzweck ist auch nicht, die rohen Materialien zu bearbeiten, und den auswärtigen Handel zu führen 1).

1) Vorrede zum II. Theil der Leipziger Samml. von dem wahren Unterscheid der Städte und Dörfer.

884.

Ursprung der teutschen Städte.

Anfangs waren keine Städte in Teutschland, nachher erbauten die Römer welche am Rheinstrohme und an der Donau 1). Endlich die Slaven und Karl der Große an der Seeküste 2). Heinrich I. fieng zulezt

an,

an, im Innern von Teutschland Städte anzulegen, und die grössern Oerter zu ummauren. Durch seine Begünstigung des städtischen Wesens und überzeugt von ihrer Nuzbarkeit folgte man seinem Beyspiele auch in Oberteutschland, bis unser Staat mit einer Menge Städte angefüllt war, die von den Kaisern unzehlige Privilegien erhielten 3).

1) *Tacit.* hist. L. I. c. 56. L. III. c. 42. 48. 52. L. IV. cap. 20. 64.

2) Sächs. Weichbild, Art. 9.

3) Meine Geschichte des teutschen Handels, Th. I. Absch. 32. 62. S. 256. ff. S. 519. ff.

885.

Kaiserliche und Landesherrliche Ertheilung des Stadtrechts.

Weil die Städte nach der ältern Kriegsverfassung Festungen waren, die sehr vielen Einfluß auf das gleichzeitige Fehdesystem hatten, so war es eine natürliche Folge, daß ohne kaiserliche Erlaubnis kein Ort zur Stadt durfte gemacht werden 1). Diß hat sich nun durch die veränderte Kriegskunst, durch das aufgehobene Fehdewesen, und durch die entstandene Landeshoheit abgeändert, und die Ertheilung des Stadtrechts hängt nun bloß von der Bewilligung des Landesherrn ab 2).

1) *Pfeffinger* in Vitr. illustt. T. III. p. 146. Strubens Nebenst. Th. IV. S. 50. 100.

2) *Chr. Thomasius* Diss. de jure statuum Imperii dandae ciuitatis. Hal. 1696.

886.

Verschiedene Eintheilung der Städte.

Die Städte theilen sich ein, nachdem sie entweder alle oder einen Theil der Hoheitsrechte durch kaiserliche und landesherrliche Privilegien erworben haben, oder in ihrer alten Abhängigkeit von Burggrafen, Vögten und Schultheisen geblieben sind. Es sind das die Reichsstädte, freye oder schriftsäßige, oder kanzleysäßige Städte, oder wie sie in einigen Ländern heisen, landtagsfähige Städte, desgleichen die amtsäßige und Kammerstädte. Beiderlei Gattungen heisen in der Mark und Schlesien Immediatstädte. Davon unterscheiden sich wiederum diejenigen Kammer- oder Kammerschreibereystädte, die zum Privatvermögen des Landesherrn gehören, und dem Lande nicht einverleibt sind. Die Gerichtsherrenstädte oder in der Mark Mediatstädte sind gewissen Gutsherrschaften unterworfen. Eine andere Verfassung haben Universitätsstädte, Residenzstädte, Bergstädte, Seestädte, Meßstädte, Garnisonsstädte 1).

1) Estor bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 305. 306. Th. III. §. 306.

I. Abſaz.

Aeltere Verfaßung des Stadtrechts.

887.

Ehemalige Abtheilung der Städte.

In der ältern Epoche des Mittelalters theilten sich die Städte in freye Königsstädte und Landstädte. Er-

Erstere hatten entweder die Römische oder fränkische Freyheit empfangen, und standen unmittelbar unter dem Hofschuze 1); leztere aber hatten die ordentliche Amtsverwaltung der Herzoge und Grafen über sich zu erkennen 2).

1) *Herm. Conring* Diss. de urbibus Germanicis. Helmst. 1641. *Olenschlager* origin. Iur. Publ. ex reb. Impp. Saxon. illustr. §. 29. p. 44. 45. Strubens Nebenst. Th. I. S. 498.

2) Strube a. a. O. Th. V. S. 319. *Kopp* de insigni diff. Comit. et Nob. Immed. p. 74.

888.

Regierung durch Burggrafen, Landvögte, Vögte und Schuldheisen.

Diese Städte wurden entweder durch Burggrafen 1), wenn eine feste Burg bey der Stadt befindlich war, oder durch Grafen, und besonders die Landstädte durch Vögte und Schuldheisen regiert 2). Ueber mehrere Reichsstädte ward in der Folge ein Landvogt bestellt 3). Die Vögte hatten die Rechte der Schuzherrlichkeit und die Criminalgerichtsbarkeit 4), genoßen dafür die Vogtdienste und gewiße Einkünfte an Vogtgeld, Vogthaber, Vogthühner und das Drittel der Sporteln und Geldstrafen 5). Der Stadtschuldheiß übte die Civilgerichtsbarkeit in Schuldsachen über Erbe und Eigen samt dem Pfandrechte aus 6), und bekam dafür die freye Schulzenlehengüter zum Genuße 7). Wenn diese Personen binnen Jahr und Tag die Justiz nicht gehörig verwalteten, so war ihnen Gericht und Bann verfallen 8).

1) Er hatte die Polizeygewalt über Maaß und Gewicht, Lebensmittel, Gewerbe und Handlung, Gerichtsbarkeit über Hant und Haare. Schwabenspiegel c. 390. n. 2. 3.

2) *Chr. Thomasius* Diss. de Iurisdict. et Magistrat. differentia secundum mores Germ. Hal. 1703. Estor Th. II. §. 5076.

3) (Wegelin) hist. Bericht von der Kaiserl. und Reichslandvogtey in Schwaben ꝛc. 1755.

4) (Dan. Heider) hist. Bericht von den Reichsvogteyen. Ulm 1655. P. I. p. 70. P. II. p. 60. 570. Strube von städtischen Reichsvogteyen, Th. V. der Nebenst. S. 292. *Von dem Knesebeck* de aduocat. et jure M. advoc. Cell. C. I. §. 12. p. 46. C. *Ott. Rechenberg* Diss. de aduocatis et aduocatiis Germ. Lipſ. 1725. *H. Io. Will.* Diss. de justis jurisdict. Vogtejæ attributis, inprimis in Franconia. Alt. 1736.

5) *Kress.* Vind. justit. jud. recuperat. p. 79. Knorrens Anmerk. S. 317. Estor Th. II. §. 6081. 6049.

6) *Haltaus* Gloss. col. 1657. *Chr. Specht* Diss. de Sculte-tis et Scabinis. Vit. 1736. Estor Th. II. §. 6806. Th. III. §. 4955.

7) *Chr. Wildvogel* Diss. de feudis Sculteticis.

8) Sächs. Weichbild, Art. 18.

889.

Ursprung der Bürgermeister.

Seit der ältesten Zeit befanden sich an der Spitze der Bürgerschaften, die an den öffentlichen Geschäften Antheil nahmen 1), gewiße Vorsteher, die anfangs Rathmänner, Rathleute, lat. Consules, und nachher Altermänner, Bürgermeister, Rathsmeister, Ammei-

meister u. s. w. genennt wurden, und die niedern Polizeygeschäfte samt dem gemeinen Beßten der Stadt unter Aufsicht des Vogts besorgten 2), und von der Bürgerschaft selbst gewählt wurden 3).

1) Strube Th. I. S. 411. Th. V. S. 462. Nicolai Beschreibung von Berlin und Pozdam B. I. S. 300. 301.

2) *Kreſſ.* cit. l. p. 20. Strube Th. V. S. 467

3) Strube Th. I. S. 559. ff.

890.

Schöppenstühle.

Aus den Stadtgeschlechtern mußten die ältesten und erfahrensten Männer zu Gerichtspersonen, die man Schöppen hieß, ausgewählt werden 1). Nachdem der Prozeß eine Civilrechtsmaterie oder eine Criminalsache betraf, hatte entweder der Stadtschuldheiß, oder der Vogt den Vorsiz 2). Diese Schöppenstühle hatten nicht allein die Entscheidung der Streithändel, sondern auch die ganze Gesezgebung in ihrer Gewalt 3).

1) *Frid. Brummer* Diſſ. de Scabinis ant. medii æui et recent. Ien. 1662. *Io. Volcm. Bechmann* Diſſ. de Scabinatibus et Scabinis. Ien. 1669.

2) Strube Th. I. S. 511. Th. V. S. 301. Scheidt über Mosers Staatsrecht §. 101. S. 368.

3) Strube Th. I. S. 515. Th. II. S. 463. Th. III. S. 52. Th. V. S. 457.

891.

Ursprung des heutigen Stadtregiments.

Durch die Aufnahme des Gewerbes in Teutschland 1), das durch die kaiserliche Schenkung der

Marktgerechtigkeit, womit damals der Bann, das Münz- und Zollrecht vereinigt war, ungemein befördert wurde, vermehrte sich die Städtische Macht, und vermög des erhaltenen Weichbildrechts bekamen sie allgemach die ganze Polizeygewalt, die nach teutschem Rechte aus der Schuzgerechtigkeit entspringt, die sie nun durch Marktrecht erhalten hatten, in ihre Hände. Wir sehen deutlich, daß sie die Aufsicht über Gewicht und Maaß, Bestrafung der Diebstähle, die Aufsicht über die Schenken, Brodt- und Fleischbänke, das Recht hierüber Geseze und Ordnungen zu machen, und von den Bürgern Steuern und Abgaben zu erheben, und sich ausschließungsweise die bürgerliche Nahrung an Gewerken, Bierbrauereyen, Gastwirthschaft, Handlung u. s. w. zuzueignen, besaßen. Dieses zusammen machte nunmehr das aus dem Marktrechte erwachsene Stadt- und Bürgerrecht aus 2).

1) Strube Th. I. S. 541. Th. V. S. 358.

2) Dieß ist von mir zuerst diplomatisch ausgeführt worden in meiner Geschichte des teutschen Handels, Th. 1. Hauptstück LX. S. 504. ff.

892.

Städtische Erwerbung der Reichsämter.

Gleichwie sich die Städte durch solche einzelen Gerechtigkeiten und Befreyungen eine eigene Gewalt verschaften, und nicht in allen Dingen mehr unter der Bothmäßigkeit der vorgesezten Reichsbeamten standen, so geschah es in der Folge, daß sie sich durch weitere Befreyungen förmlich eines Theils oder manchmal

mal ganz ihrer Gerichtsbarkeit entzogen, und dieselbe theils durch Kauf, Tausch, Belehnung, Verleihung u. s. w. an sich brachten 1), und durch ihre Bürgermeister und Stadträthe ausüben ließen, oder eigene Schuldheisen und Vögte bestellten 2).

1) 1391. erkaufte der Rath zu Berlin von Thilo Brugghe das dortige Schulzengericht. Nicolai Beschreibung von Berlin B. I. S. 311.

2) Strube Th. V. S. 457. ff. Besonders von der Mark Brandenburg, Beytr. zur jurist. Literatur in den Preuß. Staaten, Samml. I. S. 193. ff.

893.

Veränderungen im Stadtregimente.

Gleichwie die Magistrate nach und nach die Gewalt der Schuldheisen und Vögte an sich gerissen hatten, so bemühten sich die Handwerker, nachdem sie von Kaiser Heinrich V. für frey erklärt, und durch die Aufnahme des Gewerbes reich, und durch ihre Brüderschaften, Zünfte und Innungen mächtig geworden waren, sich bey dem Stadtregimente und bey der Besezung der Stadtämter aufzudrängen, und die alten Geschlechter aus ihrem ausschließenden Besizstande zu sezen. Nach einer Reihe von schrecklichen Revolutionen und blutigen Auftritten 1), verglichen sich bald die streitenden Partheyen, bald erhielten sich jene mit Gewalt bey ihren Rechten, bald wurden sie ganz davon verdrungen, und bald ordneten die Kaiser und Landesherren neue Regimentsverfassungen in den Städten an 2).

1) Conring de Vrbib. Germ. §. 131. Meine Geschichte des teutschen Handels im II. Theile.

2) a. a. O.

II. Absaz.

Heutige Regimentsverfaßung der Städte.

894.

Ungleiches Verhältnis der Städtischen Privilegien.

Die Städtische Verfaßung ist sich heutzutage nicht überall gleich. An einigen Orten sind sie ganz unter der Bothmäßigkeit der Schuldheisen und Vögte geblieben, und haben entweder gar keine Gerichtsbarkeit, oder nur einen geringen Theil davon erhalten. An andern Orten kamen sie hingegen zur hohen und niedern Gerichtsbarkeit und zum Blutbanne, und besizen zugleich alle damit verbundenen Hoheitsrechte. Indeß mögen ihre Privilegien und Gerechtigkeiten so ansehnlich seyn, als sie wollen, so bleiben Landstädte doch in Abhängigkeit von der Landesherrschaft 1).

1) Von Cramer Wezlar. Nebenst. Th. VII. S. 1. ff.

895.

Heutiger Umfang des Stadtrechts.

Das Stadtrecht, Weichbildrecht, Burgrecht schließt heutzutage folgendes in sich. Einen eigenen Magistrat mit denen nöthigen Unterbedienten zu bestellen, ein Stadtsiegel zu führen, Stadtwache, Thurm und Glocken zu haben; Die niedere Polizeyaufsicht zu tragen, Statuten, Geseze und Verordnun-

nungen zu machen, allerlei Zünfte und Gesellschaften zu errichten und zu besizen, über die Stadtmarkung das Obereigenthumsrecht auszuüben, und zu dem Ende sich allerlei Einkünfte und Steuern zuzueignen, und anzulegen, Jahr- und Wochenmärkte zu haben 1), und im Reiche, den Salzhandel und Salzkauf auszuüben 2).

1) Meine Geschichte des teutschen Handels Th. I. Absch. 60. S. 511. 512. Estors bürg. Rechtsgelehrtheit Th. I. S. 316. 317. Th. III. §. 316. 317.

2) Wirtemb. Erbvergl. Cl. IV. §. 10. *B. G. Hezel* Diss. de Salinis earumque inspectione magistratui ciuitatum Imperialium competente. Alt. 1750.

896.

Rechte der Stadtobrigkeit.

Diese bestehen hauptsächlich in der Befugnis die Stadtämter zu besezen, die Stadtgüter und die Kämmerey zu verwalten, das Besteurungsrecht, die Gerichtsbarkeit und die Polizeygewalt auszuüben, in einem Theile der Gesezgebung, in der Aufsicht über das Gewerbe und Handwerkswesen, in der Ertheilung des Bürgerrechts, Verwahrung des Stadtarchivs, im Gebrauche des Stadtsiegels zur öffentlichen Beglaubigung, und in der Abnahme des Bürgereids 1).

1) Patent wegen der Erbauung und den Privilegien der neuen Friedrichstadt an der Dohle vom 24. April 1700. in C. C. March. T. V. Abth. I. p. 382. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 314. 315. 316. 317. Th. III. §. 316. 317. Rudolphi Beschreibung von Sachsen Gotha Th. III. C. 26. S. 125. ff. Dreyhaupts Beschreibung des

Saal-

Saalkreises. Th. II. B. X. XI. u. B. XII. S. 315. ff. Herzogl. Wirtemb. Privilegien der Stadt Ludwigsburg vom 19. April 1724. und 19. Dec. 1752. in der Gerstlacherschen Samml. Würt. Gesetze Th. I. §. 52. S. 73. 74. Von Erlangen C. C. Culmbac Tom. III. p. 663. 664. 690. 695. Bayreuth ibid. p. 414. Culmbach p. 462. 476. Hof p. 509. Wunsiedel p. 553. Creußen p. 729. Mönchberg p. 750. St. Georgen am See p. 757. 768.

897.

Theilnehmung der Repräsentanten der Bürgerschaft.

Diese Rechte werden von Bürgermeister und Gerichte oder Rathe allein ausgeübt. Bey andern und überhaupt bey allen Hauptangelegenheiten der Stadt müßen die Repräsentanten der Bürgerschaft, welche im Reiche der Rath oder der sogenannte äußere Rath; in Niederteutschland aber die Bürgerdeputirten, Bürgerausschuß, Zunftmeister, Viertelsmeister dazu gezogen werden 1). Es geschieht dieses, wenn ein neues Hauptgesez gemacht wird, wenn neue Anlagen geschehen, Gelder aufgenommen, etwas vom Stadtvermögen veräußert, eine Veränderung beym Stadtregiment vorgenommen, neue Privilegien erworben werden sollen 2). Da sie an einigen Orten zugleich auch zu beständigen Magistratsverrichtungen gebraucht werden, so wird unten von ihnen weiter zu reden Gelegenheit seyn.

1) *Io. Benj. Fabor* Diss. de ciuitatum conuentionibus. Alt. 1693. *Io. Henr. Boecler* Diss. de actis Ciuitatum. Argent. 1701. *Io. Sam. Hering* Diss. de concursu senatus et ciuium circa causas ciuitatum prouincialium. Sedin. 1739.

2) Preuß.

2) Preuß. Reglement für den Bürgerausschuß in den Magdeburgischen Städten vom 15. Jun. 1717. in D. Hempels Preuß. Prozeßuallexikon S. 293. ff. Hallische Regimentsordn. Art. 1. 7. C. C. Magd. P. VI. p 6. 13.

898.

Gerichtsstand und Subordination der Städte unter die Regierungen und Kammern.

Im Reiche und im größern Theile von Teutschland stehen alle Landstädte, ausgenommen die Kammerstädte unter den Regierungen und Justizkanzleyen 1). Im Preußischen gehören sie in Polizey- und Oekonomiesachen, besonders was ihr Creditwesen und den Competenzetat betrift, unter die Kammern 2), und nur in Rücksicht der übrigen Justizsachen sind sie den Landesregierungen untergeben 3). Nach der Verschiedenheit des Objekts haben sie also vor beiden ihren Gerichtsstand 4). Einige unter ihnen, besonders in Oberteutschland, sind Landstände, und ihre Bürgermeister gehören zum Landtagsausschuße. In Polizey-Oekonomie- und Stadtsachen findet keine Appellation statt 5).

1) *I. A. Hanneſen* Diſſ. de opinata Senatus in cauſſis ad Ciuitatem ſpectantibus recuſatione. Goett. 1750.

2) Königl. Reglement vom 19. Jun. 1749. §. 1. 2. 8. in C. C. March. Cont. IV. p. 164. 165.

3) ebendaſ. §. 18. 25. ibid. p. 170.

4) C. C. March. Cont. IV. p. 165. 169. 170. T. II. Abth. I. p. 132. 241. 780. C. Iur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 57.

5) C. C. March. T. II. Abth. IV. p. 41.

899.

Städtische Gerichtsbarkeit.

Auf die bereits erzehlte Weise brachten die Städte die Gerichtsbarkeit an sich. Sie besteht manchmal in jeder Gattung von Gerichtsbarkeit 1), in Hoher und Niederer und Peinlicher Jurisdiktion, samt dem Blutbanne, dessen Kennzeichen Stock und Galken, so wie von jener in Niederteutschland der Roland das Wahrzeichen ist 2). Manchmal besizen die Städte nur einen Theil der Niedergerichtsbarkeit 3), oft nur in Markt- Wechsel- und Handelssachen, desgleichen die Waisengerichte und Vormundschaftsämter.

1) Strube von der Städte Gerichtsbarkeit, Th. V. der Nebenst. S. 457.

2) *Chr. Gottl. Buder* Diss. de modis acquisitæ a ciuitatibus jurisdict. criminalis. Ien. 1749.

3) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. p. 792. p. 1270. ff. 1277.

900.

Grenzen und Beschaffenheit derselben.

Dieser Gerichtszwang erstreckt sich manchmal auf die ganze Markung oder die Feldmarken der Stadt 1), und dann heist er in Niederteutschland insbesondere das Weichbildrecht 2), manchmal begrenzt er sich mit den Stadtmauren, welches häufig der Fall bey Amtsstädten ist 3). Die Kennzeichen des Weichbildrechts sind Kreuze, mit dem Stadtwappen versehene Grenzstöcke u. s. w. Bey den Civilgerichten präsidirt der landesherrliche Stadtbeamte, bey den Peinlichen Halsgerich-

richten aber nicht 4), dagegen muß hier das peinliche Urthel zur landesherrlichen Bestätigung eingeschickt werden 5). Die Hoffiskäle dürfen den Städten bey der Ausübung ihrer peinlichen Gerichtsbarkeit keinen Eingriff thun 6). Manchmal übet der Magistrat auch die Gerichtsbarkeit über seine Stadtdorfschaften aus 7).

1) *Chr. Vlr. Grupen* Observat. rei agrariæ Germ. 1.) de marchis ciuit. et vill. von den Stadt- und Dorffeldmarken, 2) de Almeindis, Meinten. cum diss. præl. de ciuitatum forma vulgo Weichbild, Kurrecht, Burgbann, Burgwart, Weichfrieden, Bannwatt, Banleuca. Hann. 1758. *Abasv. Fritsch* tract. de districtu Vniuersitatis agrorum ciuitatis vel pagi. Ienæ 1670.

2) *Oettinger* de jure et eutr. limit. L. I. C. 8. p. 86. Heinecc. El. Iur. Germ. L. I. §. 3. Riccius von Stadtges. S. 15.

3) Acta der Hildesheimischen Stadt Saarstedt gegen das Fürstl. Amt Ruthe bey hiesiger Fakultät.

4) Von deren Einrichtung in den Märk. Städten C. C. March. T. II. Abth. II. p. 63. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. III. p. 1361. 1362. 883. 884.

5) Decis. Casell. T. I. dec. 147. Strube Abhandl. von der Städte Gerichtsbarkeit, Th. V. der Nebenst. S. 457.

6) Cod. Frid. L. I. tit. 13. §. 43.

7) C. C. Culmb. Tom. III. p. 567. 574. 575.

901.

Magistratisches Kirchenrecht.

Vermög des Patronatrechts haben die Stadtmagistrate zwar die Wahl und Ernennung der Prediger, Kirchen- und Schulbedienten, müßen sie aber in Protestan-

ſtantiſchen Ländern den Regierungen und Konſiſtorien zur Examination und Ordinirung vorſtellen. Sonſt bleiben ihnen allein alle Sachen, die das Aeußerliche des Kirchenweſens und die Geiſtlichkeit, das Kirchengut und die wilden Stiftungen, die Kirchen- Schul- und Pfarrbauten angehen, die Anweiſung der Kirchenbänke und Stühle, die Abnahme der Kirchenrechnungen, die ſie jedoch zur Reviſion entweder an die Regierungen oder an die Oberrechenkammern einzuſenden, ſo wie in Anſehung der übrigen Gegenſtände in Niederteutſchland nichts ohne Zuziehung der Kirchenälteſten zu verfügen haben 1). Wo der Magiſtrat in den Preußiſchen Kirchen das Patronatrecht genießt, da beſizen deſſen Glieder bloß für ihre Perſon eine freye Grabſtätte 2).

1) C. C. March T. I. Abth. I. p. 364. 408. T. VI. Abth. I. p. 402. 430. 438. 407. Contin. IV. p. 167. T. I. Abth. II. p. 28. C. C. March. Nov. T. IV. p. 6714. ſeqq. Abſch. XI. art. 1. ff. ibid. Tom. V. Jahrg. III. p. 1270. §. 1. 2. p. 1283. §. 2. 3. p. 799. §. 2. 3. 4. 5. C. Iur. Frid. L. I. P. IV. tit. 2. §. 34.

2) C. C. March. Cont. IV. p. 5.

III. Abſaz.

Stadtpolizeyrecht.

902.

Eintheilung.

Das Stadtpolizeyrecht wird in das Größere und Kleinere eingetheilt, nachdem nemlich durch eine unmittelbare landesherrliche Polizeykommiſſion oder ein dergleis-

gleichen Polizeykollegium die städtischen Polizeyangelegenheiten besorgt werden oder nicht 1).

1) Estors bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 2090. Th. II. §. 6370. bis 6380. Th. III. §. 317.

903.
Konkurrenz mit andern Departements.

In Ermanglung der eigenen landesherrlichen Anordnung stehet immer dem Stadtrathe die Niedere Polizey, besonders im Preußischen, zu 1). Nebendem besizen in den Städten, wo Garnisonen liegen, die Commandeurs eine Mitaufsicht, aber keine Gewalt, in Polizey- und Accisesachen, und auf ihre Anzeige müssen vom Magistrate Untersuchungen angestellt, und darüber ans Generaldirektorium berichtet werden 2). Wenn ein besonderer Polizeydirektor, wie zu Berlin, angeordnet ist, so hat er zugleich Siz und Stimme beym Stadtrathe, und behält zwey Rathmänner zu Beysizern 3).

1) Circularordre vom 9. May 1742. in C. C. March. Cont. II. n. 23. p. 133. Müllers Preuß. Kriegsr. Th. I. c. 7. S. 176. Lipius Einl. z. Schles. Finanzwiß. Abt. II. C. 15. S. 136. ff.

2) Kabinetsordres vom 20. Febr. u. 8. Oct. 1742. Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. III. C. 4. S. 594 u. a. a. O.

3) C. C. March. Cont. II. p. 59.

904.
Polizeyobliegenheiten des Magistrats, hauptsächlich im Preußischen.

Dem Stadtmagistrate liegt die Aufsicht ob, über die Stadtkämmerey, Gewerbe und Handlung, Ma-

nufakturen, Fabriken, Handwerker, Innungen, Gewerbe und Zünfte, über die Geburts- und Lehrbriefe, Maaß, Elle und Gewicht 1), über die Bier- Fleisch- und Brodtaxe 2), Gassen, Pflaster 3), Markt, Armen 4), Brunnen, Laternen und Feueranstalten, über das Sanitätswesen und Medizinalverfassung, und die darüber zu ertheilende Pässe, Steuer und Kontributionswesen, alle Sachen, welche die Einquartierung, die Proviantmagazine und Lieferungen, die Kantons, den Servis und das Vorspannswesen betreffen 5). Im Reiche haben sie auch das landesherrliche Steuer- und Kontributionswesen unter sich, im Preußischen aber nicht 6).

1) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 108. 211. Abth. I. p. 134 T. II. Abth. I. pag. 566. 655. 683. Regl. für die Magdeb. Städte v. 15. Jun. 1717. n. 8 ff. *Schreiber* de cauſſar. polit. et car. quae juſt. dicantur conſt. Sect. I. §. 5.

2) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 6. 47. Abth. I. pag. 533. T. VI. Abth. I. p. 26. 37. 52. 58. T. V. Abth. II. p. 537. 539. Abth. III. p. 108. 211. Abth. II. Anh. S. 278.

3) T. IV. Abth. III. p. 109. 126. 170. T. V. Abth. II. Anh. pag. 455.

4) T. V. Abth. V. p. 51. 44.

5) Regl. für den Bürgerausschuß in den Magdeburg. Städten vom 15. Jun. 1717. in Hempels Prozeß-Lexikon S. 293. ff. Conſt. wie es mit Expedirung der Justizsachen bey den General- und Provinzialkommissariaten zu halten, v. 25. April 1715. C. C. M. T. II. Abth. I. p. 565. Regl. für den Magistrat zu Elbing vom 20. Sept. 1773.

in C. C. March. Nov. Tom. V. Jahrg. III. p. 791. für die Westpreuß. Städte pag. 1176. n. 2. 1. für die Friedrichsstadt zu Magd. T. IV. p. 6701.

6) Reglem. für die Westpreuß. Städte v. 13. Sept. 1773. ibid. p. 1271. §. 3. Generalressortregl. v. 19. Jun. 1749. Contin. IV. p. 165.

905.

Obervormundschaftsrecht.

Sie besizen das Obervormundschaftliche Polizeyrecht über ihre Bürger, das sie bald durch besondere Waisengerichte 1), Vormundschaftsämter, und bald nur durch etliche Departementsräthe ausüben lassen. Oben §. 219.

1) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. pag. 793. 889. tit. 5. Sect. 1. §. 1. ff.

906.

Stadtarchiv und Registraturen.

Sie sind ebenfalls berechtiget, eigene Stadtsiegel 1), Registraturen und Repositorien 2), zuweilen sogar Stadtarchive zu halten 3), und zu dem Ende Steuerbücher, Hypotheken = Unterpfands = Depositen= Kauf = Präsenzien = Rescripten = Expeditions = Distributions = Termins = Sentenzien = und Kommissions = Kollateralstempel = Sportulkassen = Kriminalkosten = und Untergangsbücher, desgleichen allerlei Registraturbücher und Journale zu besizen 4).

1) *Io. Mart. Gossel* Dissert. de eo, quod iustum est, circa sigilla vniuersitatum. Giess. 1711.

2) von deren Einrichtung C. C. M. T. V. c. cit. 1. p. 1287. 1288.

3) Cod. Frid. P. III. tit. 23. §. 9. Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 57. in den histor. statist. Beyträgen B. 2. Th. 2. S. 483.

4) wovon die Muster in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg 3. p. 922. seqq. p. 1370. seqq. insbesondere pag. 1296. seqq.

907.

Magistratische Polizeygesezgebung.

Es ist den Städten überall die Anordnung und Aufsicht über das Polizeywesen überlassen, als zu welchem Ende sie allerlei Geseze und Ordnungen machen können, z. B. Feuerordnungen, Brandassekurationsordnungen 1), Ballordnungen, Hochzeitordnungen 2), Fleisch- und Brodttaxen. Es befinden sich deswegen beym Magistrate besondere Fleisch- und Brodtherren, Brodtschäzer, welche Stellen meist aus dem Bürgerausschuß besezt werden 3).

1) *Ge. Frid. Deinlein* Diss. de singulari custodiendarum ignium cura et inspectione, seu von der Feuerschau. Alt. 1731.

2) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 7. 8.

3) Regl. für die Magdeb. Städte n. 9. 11.

908.

Verwaltung des städtischen Polizeyrechts.

Der Magistrat läßt in großen Hauptstädten das Polizeywesen durch ein besonderes Polizeydirektorium besorgen, dergleichen eines zu Berlin 1), Königsberg, Elbingen und an mehrern Orten befindlich ist 2). Sonst ist dieses Amt oft nur einem besondern Polizeybürgermei-

meister, wie in einigen Preußischen Städten 3), oder etlichen Rathsherren aufgetragen. In wie fern bey einem besonders bestellten Polizeydirektor der Magistrat noch Polizeyrechte auszuüben habe, ist in den Gesezen genau bestimmt 4).

1) C. C. March. Cont. II. p. 55. Nikolai Beschreib. von Berlin und Potzdam B. I. S. 307. ff.

2) C. C. Culmbac. P. I. V. 1. p. 325. P. II. V. 2. pag. 423. Constit. Guelph. de 25. Ian. 1748. Woltereck S. 408. Hofers Beyträge Th. II. S. 207.

3) C. C. March. Nov. T. VI. p. 1317. Rescript vom 20. Jul. 1778. in Tom. VI. p. 1318.

4) C. C. March. Cont. II. p. 58. 59.

909.

Polizeyrecht in Handwerkssachen.

Vorzüglich trägt, vermög der Reichsgeseze 1), der Magistrat über das ganze Handwerkswesen eine genaue Aufsicht. Bey jedem Gewerke 2) befindet sich ein Rathsglied, der Zunftherr, Gildeherr, Morgensprachsherr genennt wird 3). Es darf ohne dessen Vorwissen und Anwesenheit keine Zusammenkunft gehalten, oder etwas beym Handwerke verfügt werden 4). Es müssen sich bey ihm diejenigen melden, die Meister werden wollen 5). Die Gewerksprozesse haben ihre besondere Verfassungsart.

1) Reichsschluß von Abschaffung der Handwerksmisbräuche von 1732. §. 1.

2) besonders im Brandenburgischen bey den Tuchmachern C. C. March. T. V. Abth. II. p. 376. u. Materialistengilden. Cont. I. p. 70.

3) C. C. March. cit. l. p. 396. 411. 412.

4) ibid. p. 376. 5) T. II. Abth. I. p. 566.

910.

Gegenstände des Magistratischen Polizeyrechts.

Der Magistrat hat fleißig die Wein- Bier- und Kaffeehäuser zu besichtigen 1), und zu verhüthen, daß die Fremden und Gäste nicht übersezt werden 2). Auf die Sonntagsfeyer Acht zu haben 3), und die Uebertreter zu bestrafen 4); die Betrunkenen auf den Strassen anhalten zu lassen, und den Wirth zur Bestrafung auszuforschen 5). Er muß die Becker, Fleischer und Bierbrauer anhalten, daß sie die nöthigen Vorräthe sich anschaffen 6), und läßt den Brauern und Krügern das außer Landes gehohlte Bier wegnehmen, wovon ihm die Helfte gehört 7). Er ist besorgt, daß die Lebensmittel und Bedürfnisse in billigem Preise stehen 8).

1) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 107. 148. 154. 181.

2) T. V. Abth. I. p. 6. 3) ibid. p. 4. 33.

4) T. I. Abth. II. p. 180. 182. T. V. Abth. I. p. 36.

5) T. I. Abth. II. p. 187.

6) T. V. Abth. I. p. 84. 7) T. IV. Abth. III. p. 170.

8) C. C. March. T. III. Abth. I. p. 171. T. V. Abth. I. p. 10. 34. Magdeb. Reglem. für den Bürgerausschuß. n. 12. 13.

911.

Feuerpolizeyrecht.

Beym Rathhause müssen die nöthigen Feuerinstrumente sich im Vorrathe befinden 1), und man hat von Obrigkeitswegen die Feuerstellen von Zeit zu Zeit zu besichtigen 2), und die gehörige Anstalten zu treffen, daß die bey Beckern und Brauern gefährlich befundene Backofen und Braustellen verbessert werden 3). Ueberhaupt bey wirklich ausgebrochener Feuersbrunst hat sich sowol der Magistrat als die Verordneten der Feuerordnung gemäß zu betragen 4), und auf die Uebertreter ernstliche Strafen ergehen zu lassen 5), widrigenfalls er sich selbst der strengsten Ahndung ausseset 6).

1) T. V. Abth. I. p. 9. 34. 248. T. VI. Abth. I. pag. 577. Cont. I. p. 109. *Ge. Frid. Deinlein* Diss. de singulari custodiendarum ignium cura et inspectione, von der Feuerschau. Alt. 1731. Lipius a. a. O. §. 1. 2.

2) T. V. Abth. I. p. 9. 248.

3) ibid. p. 245. 283. 284. Cont. II. p. 62. 119. C. C. M. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 807.

4) T. V. Abth. I. p. 10. 152. 163. 245. 285. 292. Feuerordn. der Stadt Glogau v. 28. Jun. 1742. Dergl. von Hirschberg v. 24. Jul. 1742. in der Schles. Samml. B. I. S. 103. 117. Ge. Frid. Müller hist. jur. u. pol. Ergezlichkeiten von Schorsteinen und Schorsteinfegern, auch Feuerordn. Feuersocietäten und Feuerkassen in den Preuß. Staaten, mit Anh. der Berlin. Feuerordnung. Halle 1781.

5) C. C. March. T. V. Abth. I. pag. 11.

6) ibid. pag. 34.

912.

Polizeyrecht in Markt- Handels- und Wechselsachen.

Von dem Magistrate hängt das sogenannte Marktamt ab, das aus dem Marktmeister und denen Marktherren besteht. In andern Städten heist es das Hansgrafenamt. Es trägt Aufsicht über Wechselsachen 1), rechtes Maaß und Gewicht, über die Aechtheit und Güte der Waaren und des Getränkes, über die Höckerey, Läden, Buden und Marktstände, und entscheidet zugleich Handelsstreitigkeiten, worüber es besondere Marktbücher hält 2). Sonst versehen dieses auch die Kaufgerichte, Gastrechte, Wechsel- Meß- und Handelsgerichte 3). In Elbingen das Wettgericht 4).

1) C. C. March. T. II. Abth. 2. p. 32.

2) Joh. And. Hoffmann teutsche Reichspraxis B. 2. S. 450. Estor Th. 3. §. 312.

3) Notifikation von des Breslau. Oberhandelsgerichts Sessionen vom 20. Merz 1743. in der Schlesischen Samml. B. I. S. 49.

4) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 794.

913.

Städtisches Obereigenthumsrecht.

Das Weichbildrecht, Burgrecht, Stadtrecht begreift ferner in sich das städtische Obereigenthum der ganzen Stadtmarkung und ihres Grund und Bodens 1). Davon noch ein Ueberbleibsel die gerichtliche

Auf-

Auflassung der Güter, die Gewinnung des Bürgerrechts bey Fremden zum Besize der Grundstücke, und die gerichtliche Insinuation der über das Grundeigenthum errichteten Verträge, und dergl. mehr. Den Magisträten ist befohlen, ordentliche Erb- Grund- und Lagerbücher zu halten 2). Sie müssen auf Begehren jedermann über die auf den Grundstücken haftende Hypotheken Zeugnisse ausstellen 3).

1) *Westphalen* in praefat. Tomi III. Monum. inedit. rer. Cimbr. et Megapol. p. 126.

2) C. C. March. T. II. Abth. II. p. 18. 33.

3) ibid. p. 20. 33.

IV. Absaz.

Statutarische Gesezgebung.

914.

Literatur.

Christ. Gottl. Riccius Entwurf von Stadtgesezen oder Statuten, vornemlich der Landstädte. Frankf. u. L. 1740.

Joh. Karl Heinr. Dreyer Zusäze und Verbesserungen der Statutenhistorie des Prof. Riccius, so viel das XIV. XV. XVI. XVII. Hauptstück betrift, in D. Schotts Samml. zum teutschen Stadt- und Landrecht, Th. I. S. 1.

Louis Froland Memoires concernant la nature et les qualités des statnts. à Paris 1729.

Io. Chr. Falkner Diſſ. exhibens jura particularia, ſtatuta et conſuetudines. Ien. 1661.

Em. Glaſſer Diſſ. de jure ſtatutario. Helmſt. 1662.

Io. Ge. Simon Diſſ. jura ſtatutorum. Ien. 1670.

Io. Mich. Tauber Diſſ. de jure ſtatutario. Alt. 1693.

I. H. Boehmer Diſſ. de natura ſtatutorum, quae in ciuitatibus prouincialibus conduntur, eorumque obligandi principiis. Hal. 1739. in Exercit. ad Pand. T. I. p. 693.

Io. Chr. Ioſ. Franc. Ign. Unger Diſſ. de obſervantiis et ſtatutis eccleſiarum, piorumque corporum, municipiorum, collegiorum aliarumque communitatum. Wirceb. 1754.

Io. Rebhan Diſſ. de ſtatutis Ciuitatum Imperialium liberarum et immediatarum. Lipſ. 1675.

Nic. Chr. Lynker Diſſ. de ſtatutis Ciuitatum prouincialium. Ien. 1699.

Lud. Ant. Muratori Diſſ. XXII. de Legibus Italicorum et ſtatutorum origine. Ant. Ital. T. II. p. 233.

915.

Urſprung der Stadtrechte.

Ehemals wurden die Weisthümer und Entſcheidungen der Schöffen in ein öffentliches Buch, Stadtbuch genannt, vom geſchwohrnen Notarius eingetragen, und hierdurch zur künftigen Beobachtung aufbewahrt. Man ließ ſich in der Folge kaiſerliche oder lan-

des-

desherrliche Bestätigung darüber ertheilen, und machte es damit zum gesezlichen Stadtrechte. Daher rührt es, daß die ältesten Stadtrechte in keiner Ordnung verfaßt sind, sondern die Materien bloß nach der Zeitordnung ihrer Eintragung enthalten 1).

1) Estor B. III. §. 39. Meine Literatur des germanischen Rechts, Leipzig 1782. bey Schwickert, §. 181.

916.

Benennung.

Sie heißen Statuten, Stadtrechte, Stadtgeseze, Willkühre, Weichbilder, Weichbildrechte, Markrechte, Stadtbrauch, Reformationes, jura municipalia, Usagines, Usatica, Stadtbücher, Mores, Consuetudines 1), wovon man die Gründe angeben kan.

1) *Dreyer* Diss. de variis Codicum Juris German. denominationibus. Kil. 1751.

917.

Haupteintheilung.

Einige Stadtrechte sind Vorschriften über die Privatrechtsmaterien, und andere enthalten Sazungen und Ordnungen zum Besten des gemeinen Wesens und zur Erhaltung der kollegialischen Verfassung. Beide haben eine gleiche Entstehungsart und eine gleiche verbindliche Kraft.

918.

Reichsstädtische Gesezgebung.

Weil die Städte Teutschlands ursprünglich von freygebohrnen Geschlechtern bewohnt wurden, so hat-

ten

ten sie schon im Mittelalter die Autonomie, die ihnen nachher durch kaiserliche Privilegien versichert worden ist 1). Da sie endlich auch den ganzen Umfang der Landeshoheit durch die Reichsgesetze bestättigt erhielten, so war ihre gesetzgebende Macht nunmehr ausser allem Zweifel gesetzt 2).

1) *Io. Rud. Becker* de vrbibus immed. S. R. I. Rostoch. 1757. §. 5. 9-11.

2) *Io. Henr. Felz* Diss. de jure legislatorio territoriali ciuitatum Imperialium. Arg. 1701

919.

Von der Art und Weise, Statuten zu machen.

In einigen Städten übt der Magistrat allein die statutarische Gesetzgebung aus, und dieses wird im Zweifelsfalle vermuthet 1), oder wenigstens, wenn er die Gerichtsbarkeit und die Polizeygewalt besizt, können von ihm solche Stadtgesetze gemacht werden, die zum Beßten des gemeinen Wesens dienen 2). Gemeiniglich muß die Bürgerschaft 3), oder wenigstens ihre Repräsentanten 4) die Viertelsmeister, Rathsverwandten, oder Zunftmeister, oder wenn es ein Statut betrift, das nur eine Klasse der Bürger angeht und belästiget, die Interessenten zugezogen werden. Es müssen alle zusammen berufen 5), und zwey Drittel wirklich erschienen seyn 6). Der Schluß wird dann nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt 7), und es gehört unter die außerordentlichen Fälle, wenn die Einwilligung aller auf die Ladung erschienener Bürger vermittelst eines Durchgangs erfordert wird. In den Preußischen

Staa-

Staaten müssen die neuen Statuten der königlichen Gesezkommission zum rechtlichen Gutachten vorgelegt, und dürfen, ehe dieses geschehen, nicht publicirt werden 8).

1) *Kemmerich* in Access. Inst. pag. 94.

2) *Wernher* Vol. VI. Observat. for. P. IX. Obs. 144. p. 218.

3) Orth T. V. p. 276. sqq.

4) Riccius B. 2. c. 3. §. 18. 19. 20. c. 6. §. 3. 4.

5) L. 2. D. de decur. C. 28. X. de elect.

6) L. 3. D. de decret. ab ord. faciend.

7) L. 5. Cod. de legat. *Berger* Tom. II. Resp. 213.

8) Entw. des Preuß. Gesezb. Th. I. Einl. §. 13. 14. 15.

920.
Publikation der Statuten.

Erst nach geschehener Einwilligung der Bürgerdeputirten, und erfolgter landesherrlicher Bestätigung, wird das Statut vom Magistrat publicirt. In den Preußischen Staaten muß dieses unter der Direktion des Ortskommissarius (Commissarii loci) geschehen 1).

1) Rescr. d. 25. April. 1715. C. C. March. T. II. Abth. I. pag. 565.

921.
Verbindlichkeit der Stadtrechte.

Die Statuten für einzele Klassen, Gesellschaften, Zünfte und Gewerke verbinden die Glieder allein 1), die allgemeinen Stadtgeseze aber alle Einwohner einer Stadt, sie mögen Bürger, Beysaßen oder Fremde seyn 2), wenn sie nicht mit landesherrlicher Exemtion versehen sind 3), die ihnen dann auch noch auf den

Fall

Fall zu statten kömmt, wenn sie schon nachher das Bürgerrecht angenommen haben.

1) Entwurf des Preuß. Gesezb. Th. I. §. 8. Beytr. zur jurist. Liter. in den Preuß. Staaten, Samml. 7. Absch. 4. S. 191.

2) *Ludolf* Var. Obs. for. P. I. obs. 17. *Pufendorf* T. I. obs 82. T. II. obs. 27. *Ioach. Hopp.* Diss. de obligat. statutorum. Gedan. 1686. *B. Barilis* de potestate L. Municip. in aduenas et indigenas. Lugd. 1641. *I. H. Boehmer* de natura statutorum, quae in ciuitatibus prouincialibus conduntur, eorumque obligandi princip.

3) *Modest. Pistor.* qu. 85. Cramers Wezl. Nebenst. Th. XXIV. p. 27. sqq.

922.

Eintheilung.

Die Statuten werden nach der Verschiedenheit des Gegenstands eingetheilt in persönliche und dingliche. Bey den leztern macht man wieder einen Unterscheid, ob sie über bewegliche oder unbewegliche Sachen disponiren.

923.

Persönliche Statuten.

Wenn ein Statut bloß die Person, ihren Stand, ihre Eigenschaften und ihre Beschaffenheit zum Gegenstand hat, ohne irgend auf eine Sache Rücksicht zu nehmen, so daß die Rechtsmaterie, womit sich das Statut beschäftiget, ganz allein eine Person ist; so heist dasselbe ein Persönliches Statut 1).

1) *Abr. a Wesel* ad Constit. Novell. Vltraject. art. 1. n. 14. Riccius B. 2. c. 14. S. 520. ff.

924.

924.

Besondere Beschaffenheit derselben.

Ein solches Statut gilt, vermöge der völkerrechtlichen Convenienz, auch außer den Grenzen des Staats 1), und prägt der Person einen solchen Charakter auf, den sie überall behält. Eben deswegen finden dergleichen Statuten bey Fremden, die sich nur eine Zeitlang in der Stadt aufhalten, keine Anwendung, weil die einstweilige Gewalt über sie bey ihnen kein beständiges Recht hervorbringen kan 2).

1) *Io. Sam. Frid. Boehmer* Diss. de efficacia statuti personalis extra territorium. Francof. ad V. 1756. §. 6. p. 8. sq.

Tob. Iac. Reinharth Diss. de juris non scripti extra territorium efficientia. Goett. 1737.

2) *Cocceji* Diss. de fundata in territorio et plur. locorum concurrente potest. Sect. V. §. 4. 7.

I. F. Wolf de forensibus ad Jus statut. relatis. Bas. 1685.

A. B. Carpzov. de quaest. quatenus forenses obligentur statutis alienae ciuitatis. Lipс. 1685.

H. Hildebrand de obligat. forensium ex Jure statut. Alt. 1698.

925.

Dingliche Statuten.

Diese betreffen bloß Sachen ohne alle Rücksicht auf Personen, verordnen über die Rechte der Dinge, und geben dem Eigenthume besondere Bestimmungen 1). Im Preußischen finden sie hauptsächlich bey unbeweglichen Gütern statt 2).

1) Coc-

1) *Cocceji* cit. Diss. Sect. VII. §. 18.

2) Entwurf des allgem. Gesezbuchs Th. 1. Einl. §. 30.

926.

Kaiserliches Bestätigungsrecht.

Ehe sich das landeshoheitliche System der Reichsstädte formirt hatte, ließen sie sich ihre Stadtrechte vom Kaiser bestätigen. Seit der Zeit aber ist diese Bestätigung ganz überflüßig worden, und findet nur noch bey einem darüber entstandenen Rechtsstreite zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft statt 1).

1) Regl. der Hamb. Aemter u. Brüderschaften. 1710.
Frankfurter Beysaßenordn. cum Resol. Caes. 1732.
Orth über die Frankf. Reform. T. V. p. 110.

927.

Landstädtische Gesezgebung.

Die Landstädte genossen ursprünglich aus gleichem Grunde eben dieselbe Autonomie, die ihnen aber durch ein Reichsgesez von 1232. etwas eingeschränkt wurde 1). Nunmehr beruht ihre statutarische Gesezgebung (Jus Statuendi) entweder auf der landesherrlichen Verleihung 2), oder auf dem Herkommen, das durch eine undenkliche Verjährung gesichert ist 3). Im Preußischen sind die Magistrate besonders angewiesen, allerlei Ordnungen zu machen 4).

1) ap. *Schannat* in Cod. dipl. Hist. Ep. Worm. p. 110.

2) *Lynker* de stat. Ciuit. prov. §. 5. *Berger* in Consil. Conf. 59. p. 65. Strubens Nebenst. Th. 2. S. 414.

3) Rie-

3) Riccius von Stadtgeſezen B. I. c. 1. §. 5. Einige Ausnahmen bey *Boehmer* in Conſil. et Reſponſ. T. II. P. I. Reſp. 1. n. 3.

4) Magdeburg. Polizeyordn. C. 5. Conſt. d. 25. Apr. 1715. C. C. March. T. II. Abth. I. S. 565.

928.
Landesherrliches Beſtätigungsrecht.

Wenn gleich eine Stadt im rechtmäßigen Beſize der ſtatutariſchen Geſezgebung ſich befindet, ſo muß ſie doch ſowol die eigentlichen Stadtrechte, als ihre Stadtſazungen und Ordnungen vom Landesherrn beſtätigen laßen. Erſteres, weil das Recht, Statuten zu geben, ein Theil der geſezgebenden Macht iſt, und folglich von den Landſtädten nur anſtatt der Landesherrſchaft ausgeübt werden kan 1), und Leztere, weil dadurch die Nachkommenſchaft verbunden wird, und es auf das gemeine Beßte ankömmt, ebenfalls dem Staatsoberaufſichtsrecht unterworfen ſind 2).

1) *Hertius* de Superiorit. territ. §. 25. Riccius von Stadtgeſezen B. 2. c. 2. §. 4. C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 792. 793. C. C. M. Nov. T. VI. p. 1944. Entwurf des Geſezbuches der Preuß. Staaten Th. 1. §. 8. 9. der Einleit.

2) *Ziegler* de jure Majeſt. L. I. c. 5. §. 10. 18. *C. H. Horn* Diſſert. de confirmat. ſtatut. municipal. per principem. Vit. 1694.

929.
Folge der unterlaſſenen Beſtätigung.

Indeß wirkt die unterlaſſene Beſtätigung bloß eine Beſtrafung, und derlei Stadtrechte, beſonders

wenn sie in der ältern Zeit errichtet worden sind 1), oder die landesherrliche Verleihungsakte die Confirmation nicht ausdrücklich vorschreibt, bleiben ohngeachtet jener Verabsäumung verbindlich 2), nur aber nicht immer für Fremde 3).

1) *Kemmerich* in Access. Instit. tit. IX. p. 94.

2) *Luder. Mencke* Diss de statut. non confirmatorum effectu. Lips. 1697. int. Dissert. Jurid. p. 479.

3) *Kemmerich* cit. l.

930.

Landesherrliches Auslegungsrecht der Stadtgeseze.

Eben die Gründe, die dem Landesherrn das Bestätigungsrecht zusprechen, erfordern, daß auch bey jeder gesezlichen Auslegung der Stadtrechte bey Hofe angefragt werden muß 1).

1) Riccius a. a. O. B. 2. c. 11. §. 1.

931.

Preußische Verfassung.

In den Preußischen Staaten müssen nicht nur alle Statuten, die nicht publicirt und konfirmirt sind, und doch den Landesgesezen entgegenstehen, nach Hofe eingeschickt werden 1), sondern es haben hauptsächlich bey jedem neuen Regierungsantritte des Monarchen alle Magistrate, Städte, Communen und Innungen, um die Bestätigung und Erneurung aller ihrer Statuten, Privilegien, Gerechtsame und Vergünstigungen nachzusuchen. Es ist dieses den 24. Sept. des Jahrs 1740. zu Ersparung der Unkosten durch ein gedrucktes allgemeines Generalpatent geschehen 2).

1)

1) Reſcr. v. 16. Oct. 1728. C. C. March. T. II. Abth. 2. S. 793.

2) Cont. I. pag. 400.

932.

Beſchaffenheit der dinglichen Statuten.

Die Wirkungskraft dieſer Statuten begrenzt ſich mit dem Gerichtszwange; dahingegen ſind ihnen die eximirten Perſonen, als landesherrliche Beamten, Geiſtliche, Univerſitätsverwandten, Soldaten ꝛc. ebenfalls unterworfen.

933.

Statuten über bewegliche Sachen.

Von jener Regel machen die Praktiker, in Anſehung der beweglichen Sachen eine Ausnahme, und behaupten, weil ſie zum Wohnorte gehörten, und der Perſon folgten 1), ſo hätte ein dergleichen Statut auch ſeine Anwendung bey den Beweglichkeiten, die unter fremder Jurisdiktion ſich befänden, wovon Beyſpiele bey der ehlichen Gemeinſchaft der beweglichen Güter und bey der Erbfolge des Mannes darinn gegeben werden.

1) *Carpzov* P. I. Conſt. 29. Def. 21. *Reinharth* de jur. non ſcripti extra territ. efficient. §. 17. p. 32.

934.

Polizeyrechtsgrundſäze.

Allein aus Kameral- und Polizeyrechtsprinzipien beobachtet man heutzutage auch hiebey die Statuten der örtlichen Lage der Dinge 1), und übergeht beym Abzuge, bey der Confiſkation, beym Pfande und bey

der Getreidesperrung die Statuten des Wohnorts. Nur die Preußische Gesezgebung hat die praktische Meinung beybehalten 2).

1) Riccius B. 2. C. 17. §. 11. *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 56.

2) Entwurf des allgem. Preuß. Gesezbuchs Th. 1. §. 21.

935.

Successionsstatuten.

Nach diesen Grundsäzen hat die allgemeine Meinung 1), daß die Erbrechte für dingliche Statuten zu halten, weniger Schwierigkeit, und es ist auf die gegenseitigen Grundsäze Pufendorfs 2) nicht zu achten.

1) *Cocceji* de fund. in territ. et plur. loc. concurr. pot. S. 8. *Mev.* ad Jus Lub. Qu. prael. VI. n. 10. *Berger* Oecon. Jur. L. II. tit. 4. § 46. not. 6. *Stryk* de succeſſ. ab int. Diſſ. I. c. 4. §. 2. *Huber* Praelect. ad Dig. tit. de conflictu Legum §. vlt. Riccius von Stadtgeſ. B. 2. c. 16. §. 7.

2) Tom. I. obſ. 28.

936.

Grenzen der statutariſchen Gesezgebung.

Durch die statutariſche Gesezgebung kan weder den landesherrlichen Rechten, noch den wolerworbenen Rechten eines Dritten etwas entzogen werden.

937.

937.

Abfall der Statuten vom gemeinen Rechte und Landrechte.

Wol aber können Statuten dem Landrechte und dem gemeinen Rechte derogiren 1). Ersterem, weil das besondere Recht beständig dem allgemeinern vorgehet, und Lezterem, weil dasselbe nur zur Ausfüllung, auf den Fall keine eigene Geseze existiren, angenommen ist 2).

1) *Mynsinger* Cent. I. obs. 14. *Ziegler* de jur. Majest. L. II. c. 6. §. 2. *Brunnemann* Cent. 2. dec. 26. Riccius S. 350.

2) *Reinharth* ad *Christin.* Vol. II. obs. 8.

938.

Ausnahme.

Wenn im Landesgeseze ein gewisser Zweck des Staats beabsichtiget ist, oder wenn darinn den Handlungen gewisse Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, oder wenn demselben eine Verbotsklausel angehängt ist, so darf ihm durch die statutarische Gesezgebung nicht derogirt werden 1).

1) Riccius B. 2. c. 6. §. 6.

939.

Statuten über die Feyerlichkeit der Handlungen.

Es gibt gewisse Statuten, die bloß die äußere Form und die Feyerlichkeit der Handlungen bestimmen. Diese finden eigentlich nur bey Personen statt, die den Statuten unterworfen sind, und werden bloß bey

Handlungen angewendet, die auf dem Bezirke des Orts vorgenommen worden sind 1). Indeß geschieht es doch, daß sie auch auf fremde Geschäfte angewendet werden müßen 2), wenn z. B. Einer an einem fremden Orte einen Kontrakt geschloßen, oder ein Testament gemacht hat. Da ist dann der Fall, daß das Statut außer dem Wohnort und außer dem obrigkeitlichen Bezirke gilt. Jedoch findet dieses wiederum bey Lehen nicht statt, weil die Rechte des Lehenhofs beständig die Statuten des geschloßenen Lehenkontraktsorts ausschließen 3).

1) Entw. eines Preuß. Gesezb. Th. I. Einl. §. 33. S. 21.

2) *Bernh. Barille* de potestate Legis municipalis in aduenas et indigenas. Lugd. 1641. C. T. *Roemer* Diss. de efficacia Statutor. in res extra territorium sitas. Tub. 1778.

3) Riccius B. II. c. 15. §. 5. 7.

940.

Vorzug der Statuten vor jüngern Landesgesezen.

Wenn auch gleich das Landesgesez jünger ist als das Stadtrecht, so wird dieses doch durch jenes nicht aufgehoben 1), ausgenommen, der Landesherr hätte deswegen seinen Willen ausdrücklich erklärt 2), oder damit einen besondern Zweck zum Wohl des Staats zu erreichen gesucht 3). Schilters 4) Distinktion in dieser Sache ist zu künstlich, und paßt nicht auf die jezige Verfaßung, zumal die Rechtsgelehrten dem Landesherrn hiebey kein willkührliches Aufhebungsrecht eingestehen 5).

1) C. 1. de Constitut. in VIto. Entwurf des Preuß. Gesezbuchs, Th. I. Einl. §. 42. *Berger* in Oecon. Iur. L. II. tit. 4. §. 43. *Kemmerich* in Access. tit. 9. §. 40.

2) Gail.

2) *Gail.* Obſ. II. 78. 8.

3) Preuß. Reſcr. vom 2. Febr. 1733. bey Diez Archiv. Magd. Rechts S. 65. Beyl. 21. *Mevius* P. II. Deciſ. 99. *Beſold.* Conſil. 268.

4) In praxi Iur. Rom. in foro Germ. Exercit. II. §. 11.

5) *Engelbrecht* de gen. deciſ. Iur. font. in terris Brunſw. Lun. §. 12. p. 48. Riccius a. a. O. S. 631.

941.

Abweichung der Statuten von den Reichsgeſezen.

Den Reichsgeſezen, wenn ſie Privatrechtsmaterien zum Gegenſtand haben, vermag man durch Statuten zu derogiren, gleichwie ſie auch niemals ältere Stadtrechte aufheben. Denn ſie ſind nur zwiſchen den Reichsſtänden ſelbſt und bey Streitigkeiten zwiſchen zweierlei Unterthanſchaften Geſeze 1).

1) *Franc. Aleſ* Diſſ. de ſtatuto legibus Imperii repugnante. Heidelberg. 1747. *Berger* in Oecon. Iur. L. I. tit. 1. §. 28. not. 4. wodurch *Andler* Iurispr. publ. et priv. L. I. tit V. P. VII. p. 162. widerlegt iſt.

942.

Derogation der Statuten durch Privatverträge.

Die Privatverträge, beſonders Kontrakte, Eheberedungen und Succeßionsordnungen, derogiren 1) den Statuten unter gewißen Einſchränkungen 2), die wir zum Theil ſchon bemerkt haben. Sie dürfen nemlich nicht ausdrücklichen Verboten, gewißen Förmlichkeiten, den Rechten eines Dritten und dem gemeinen Beßten entgegen ſeyn 3).

1) Sprüchw. Willkühr bricht Stadtrecht, bey Eisenharth von Sprüchwörtern S. 1. Eine Menge gesezlicher Stellen bey Selchow El. Iur. Germ. §. 55. n. 4. wozu noch Preuß. Reser. vom 28. Mart. 1746. in der Beyl. 26. zu Diez Archiv Magdeb. Rechts. Vergl. s. Gesch. des Justizw. im H. Magdeb. S. 73.

2) *Andr. Flor. Rivinus* Diss. de pactis dotal. in quantum statutis derogent vel minus. §. 11.

3) *Hert.* Decis. 947. Riccius B. II. c. 10. S. 429. Consil. Hall. Tom. I. L. I. Cons. 55. n. 4. p. 136. Cons. 147. p. 355. Cons. 360. n. 12. p. 1139. *Henr. de Cocceji* Resp. p. 288. n. 20. 21. p. 367.

943.

Vorsichtsregeln und Erklärung.

Wenn durch solche Gedinge von gewißen Hauptsachen des Statuts abgewichen wird, so müßen sie zur Sicherheit anderer öffentlich angegeben werden 1). Bey entstandenem Zweifel über den Wortverstand können sie nicht aus dem Statut erklärt werden, ausgenommen der schwankende Ausdruck wäre hier deutlicher bestimmt 2).

1) Allgem. Hypothekenord. für die Preuß. Staaten 1784. §. 79. 80. 75. Preuß. Konkurs- und Hypothekenord. von 1729 §. 12. Entw. des Preuß. Gesezb. *Huber* in Prælect. ad Dig. tit. pro socio, §. 15.

2) *Chr. Henr. de Berger* Disquis. vtrum et quousque pacta dotalia sint ex statuto interpretanda et supplenda. §. 6. 29.

944.

Fälle, wo das Stadtrecht seine Verbindungskraft verliert.

Die Observanz eines Statuts wird in Rechten präsumirt 1), und darf daher nicht erwiesen werden 2).

Es

Es verliert seine Verbindungskraft bloß durch den widrigen Gebrauch und durch ein gegenseitiges jüngeres Stadtrecht 3), jedoch darf das Leztere nicht allgemein gefaßt, sondern muß ganz besonders gegen das Vorhergehende gerichtet 4), und die Aufhebung vom Landesherrn bewilligt worden seyn,

1) wodurch die Praktische Rechtsregel wegfällt: Statutum tollitur per non-obseruantiam, et perinde est, ac si nunquam factum fuisset.

2) *Io. Christ. Zimmermann* Diss. de obseruantia statutorum municipalium in municipiis non probanda. Erf. 1735. Preuß. Gesezb. Einl. Th. I. §. 40.

3) Riccius B II. c. 20. S. 629. ff. *Boehmer* Vol. II. P. II. Resp. 931. n. 11.

4) *Hunnii* Encyclopaed. Iur. P. I. T. 3. c. 8. n. 7. p. 27.

945.

Eintritt des Landrechts.

Bey Ermanglung eines Stadtrechts findet das Landrecht seine Anwendung.

946.

Kollision der Statuten.

Viele Gelehrten 1) fürchteten sehr den Zusammenstoß der Statuten, und bemühten sich zu dem Ende gewiße Regeln zu geben. Man darf sich aber nur genau mit der Ordnung der Statuten, wie sie ihre Anwendung finden, bekannt machen, so wird man keinen Zusammenstoß wahrnehmen, und jene Regeln entbehren können, die ohnehin auf unsichern Grundsäzen beruhen.

1) *Herm. Zoll* Diſſ. de præferentia ſtatut. diſcrepantium. Rint. 1711. *Io. Gott. de Meiern* Diſſ. de ſtatut. conflictu eorumque in exteros valore. Gieſſ. 1715. *Ant. Ios. Franc. Ernſt* Diſſ. de ſtatutis eorumque conflictu et præualentia. Mogunt. 1732. *Franc. Alef* Diſſ. de diuerſorum ſtatutorum concurſu eorumque conflictu. Heidelb. 1740.

947.

Ordnung ihrer Anwendung.

Es kömmt bey der Anwendung der Statuten zuvörderſt auf den Gegenſtand an. Iſt es ein Kontrakt, Teſtament ꝛc. die Statuten des Orts, wo ſie errichtet wurden. Betrift es ein unbewegliches Gut, ebenfalls die örtlichen Stadtrechte nach der Lage des Guts. Iſt es eine perſönliche Angelegenheit, auch ſonſt im Zweifelsfalle, die Statuten des Wohnorts 1), wenn anders die Perſon nicht von deren Beobachtung eximirt worden 2). Finden ſich über dieſelbe Sache mehrere ſtatutariſche Verordnungen, ſo gehen die jüngern den ältern vor u. ſ. w. Hier beſtimmt alſo das Zeitalter, dafern keine beſondere Beſchaffenheit des Gegenſtands eintritt.

1) *Lamb. Goris* Aduerſ. tr. 1. 2. *Hert.* de Colliſ. Legum Sect. 4. §. 9. 40. opuſc. Tom. I. p. 118. *Pufendorf* I. 28. *Nettelbladt* de port. conjug. ſtat. Lub. c. 5. §. 10. Mainz. Lr. t. 8. §. 16. Lüb. R. II. 1. 16.

2) *Reinharth* ad *Chriſtin.* Vol. IV. obſ. 13. *Pufendorf* Obſ. 1. 27. 82.

948.

Auslegungskunſt.

Es iſt bey ihnen die nemliche Auslegungskunſt zu gebrauchen 1), wie bey andern Geſezen. Allgemeine

ne Ausdrücke sind allgemein zu nehmen, und die besondern sind im strengen Verstande zu nehmen 2). Sonst nimmt man die Erklärung aus der Gewohnheit 3), den benachbarten Statuten und aus dem Landrechte 4), oder aus denjenigen Rechten, woraus sie entstanden sind, als die Märkischen Stadtrechte aus dem Lübischen und Sächsischen Rechte 5).

1) *Jo. Vlr. Cramer* Diss. de recta statutorum interpretatione. Marp. 1739. *Fr. Phil. Breitsprecher* Diss. de statutorum proprie talium obligandi principiis, eorumque authentica interpretatione. Gryph. 1773.

2) *Wernher* Vol. V. P. VIII. Obs. 478. p. 795. *Gail* L. II. obs 33. n. 4.

3) *Harpprecht* Cons. n. 66. p. 353.

4) *Boehmer* Tom. II. P. II. Resp. 877. n. 11. p. 176.

5) Beyträge zur jurist. Literat. in den Preuß. Staaten, Samml. VII. Absch. IV. S. 196.

949.

Erklärung aus dem gemeinen Rechte.

Man hatte schon bey den Glossatoren den Grundsaz, daß die Statuten nach dem gemeinen Rechte zu erklären 1), und wenn sie dasselbe verbeßerten und veränderten, im strengsten Sinne zu nehmen wären 2). Es ist dieses Prinzipium vollkommen richtig, weil dem Staate daran liegt, daß seine Glieder, so viel möglich, ein gleichförmiges Privatrecht unter sich beobachten. Nur irrte man sich in der Anwendung, da man unter dem gemeinen Rechte ganz allein das Römische Recht verstand.

ſtand 3). Es bedeutet vielmehr das allgemeine teutſche Recht, das, weil das Römiſche Recht nur ſubſidiariſch angenommen worden 4), zuerſt ſeine Anwendung finden muß, und alſo auch die weitere Rechtsregel 5), daß jeder im Statute unentſchiedene Fall unter die Verordnung des gemeinen Rechts gehöre, auf das teutſche Recht zielet.

1) Statuta interpretanda ex Iure Communi.

2) Statutum Iuris Communis correctorium extra verba formalia non debet extendi.

3) *Simon Pet. Gaſſer* Diſſ. de brocardico, ſtatuta interpretanda ex Iure Communi. §. 2. 22. Strubens Nebenſt. Th. V. S. 31. ff.

4) *Senckenberg* de præſumt. pro Iure Rom. in faſciculo medit. Iur. Vn. Vol. IV. med. 11. et Diſſ. III. ad Meth. Iur. de recept. Iur. Rom. in It. et Germ. §. 61. Id. in Viſion. de Collect. LL. Germ. C. VI. §. 11. p. 145. Brunquells Eröfnete Gedank. vom teutſchen Stadt- u. Landrecht §. 23. 24. 25. *Pufendorf* T. III. obſ. 215. §. 80. p. 611. An. Diſſ. epiſt. de difficultate ſtudii Iurisprud. Germ. Rom. §. Vti autem.

5) Caſus in ſtatuto non deciſus manet ſub diſpoſitione Iuris Communis, ap. *Carpzov.* L. III. Reſp. 29. n. 9.

950.

Erklärung aus dem Römiſchen Recht.

Wenn das teutſche Recht die Sache nicht entſcheidet, ſo geht man zum Römiſchen Rechtsſyſtem. Hiebey muß aber deſſen beſtimmter Gebrauch von dem unbeſtimmten abgeſondert werden 1). Erſterer zeigt ſich, ſo

oft

oft ganze Stellen des Stadtrechts aus dem Römiſchen Rechte genommen ſind, und lezterer nur dann, wenn im Statut nichts von der Sache verordnet iſt.

1) *Ge. Chriſt. Alb. Spieſius* Diſſ. de cauta Germanieorum mixti geueris ſtatutorum interpretatione. Alt. 1764.

951.

Beſondere Regeln dabey.

Bey dem beſtimmten Gebrauche entſteht oft die Frage: ob auch, wenn nur ein Saz des Römiſchen Rechts herübergepflanzt worden, die übrigen Materien angenommen ſind, und ſie iſt aus den zwey Praktiſchen Rechtsſäzen, die Statuten müßen ſo ausgelegt werden, wie es der Buchſtabe ausweiſt 1), und, die Statuten, die ebendaſſelbe verfügen, was ſchon im gemeinen Rechte enthalten iſt, müßen ſo verſtanden werden, daß ſie über das gemeine Recht etwas mehreres bewirken 2), zu verneinen.

1) Statuta ſic intelligi debent, ut litera jacet, ap. *Gail.* L. II. obſ. 33. n. 2. *Mev.* P. VII. Deciſ. 253. n. 4.

2) Statuta de eodem diſponentia, de quo alias exſtat juris Communis ſanctio, ita ſunt interpretanda, ut aliquid vltra jus commune operentur.

952.

Von der Mittheilung der Stadtrechte.

So lange die Schöffen noch die Geſezgebung in ihrer Gewalt hatten, geſchah es oft, daß man nicht allein an auswärtige Schöffenſtühle das Zugrecht nahm, ſondern auch von denen dadurch berühmt gewordenen

Städ-

Städten das Stadtrecht annahm 1). Man nennt dieſes die ſtatutariſche Bewiedemung, und ſie hat die Folge, daß ein ſolches Statut in zweifelhaften Fällen aus dem Mutterſtatut muß erklärt werden 2). Ob bey der Annahme eines fremden Statuts, als des Lübiſchen Rechts, zugleich bey einer Landſtadt auch die darinne enthaltene Staatsrechtsſäze angenommen ſind, wird bezweifelt und widerſprochen 3). Ich glaube, alsdann findet ihre Anwendung ebenfalls ſtatt, wenn jenes mit landesherrlicher Bewilligung geſchehen iſt.

1) *Selchow* in Elem. Iur. Germ. §. 8. nota 2.

2) Weſtphal teutſches und Reichsſtändiſches Privatrecht B. I S. 8.

3) J. C. H. Dreyer Bedenken, ob die mit dem Lübiſchen Recht bewiedmete Landſtädte ſich des Rechts, erbloſe Güter ihrer verſtorbenen Bürger zu ſich zu nehmen, nach dem L. II. t. 2. art. 14. Iur. Lub. zu erfreuen haben. Kiel 1758. *Ge. Lud. Boehmer* progr. de receptione Iur. Lubecenſis jus fiſci non inferente. Goett. 1757. *H. H. Engelbrecht* Diſſ. de eo quod eſt ſuperioritatis territorialis in jure Lubecenſi. Gryph. 1742.

953.

Beyſpiele der Bewiedemung, beſonders im Preußiſchen.

Die älteſte Bewiedemung geſchah mit dem Soeſtiſchen Schraa für Lübeck, Hamburg, Minden, Lippſtadt, Corbach. Desgleichen erhielten Magdeburgiſches Recht eine Anzahl Städte in Pommern, als Altdamin, Garz, Paſewalk, Penkun, Poeliz und Püriz, viele Städte in der Mark, Preußen, Schleſien, Lauſiz,

Mäh-

Mähren, Böhmen, Braunschweig, Meißen, Anhalt 1). Lübisches Recht haben angenommen, in Hinterpommern, Bahn, Camin, Daber, Fiddichow, Freyenwalde, Greifenberg, Greifenhagen, Labes, Maßow, Naugard, Plathe, Rügenwalde, Stargard, Treptow an der Regen, Wagerin, Stolpe 2), in Vorpommern Anklam, Demmin, Gollnow, Jarmen, Neuwarp, Swienemünde, Treptow am Tollensee, Uckermünde, Usedom, Wollin, in Preußen Elbingen 3), Braunsberg, Frauenberg, Memel 4), ferner viele in Holstein, Schleswig, Mecklenburg, und in Liefland. Das Schwerinische Stadtrecht gilt an viel Orten in Mecklenburg und in Pommern 5).

1) Sächs. Magdeb. Weichbild a. 10. ap. *Senckenberg* in Vision. de collect. LL. Germ. p. 162.

2) Rescript vom 24. Jan. 1758. in C. C. March. Nov. T. II. p. 281.

3) Abgeschaft im Regl. für den Magistrat von Elbing vom 20. Sept. 1773. T. IV. Jahrg. III. p. 796. tit. I. §. 11.

4) Königl. Rescript von Anwendung des Lübischen Rechts in den Preuß. Städten Westpreuß. Reg. Instr. vom 21. Sept. 1773. cit. l. Tom. V. Jahrg. III. p. 2172. 2173.

5) *Westphalen* Specim. docum. Mecklenb. p. 128. *Micrælius* in Pomeran. ant. L. VII. p. 551.

V. Abſaz.
Verwaltung des Stadtvermögens.

954.
Von den Kämmerey- und Stadtgüthern.

Die Städte beſizen zum Theil ein ſehr anſehnliches Vermögen an Allmanden, Gemeinheiten, Huth,

Won-

Wonne, Trift, Trab und Weide, an Gemeindswäldern 1), Jagden, Ströhmen, Seen, Teichen, Weihern, Gräben, Fischereyen, Ufern, ferner in allerlei Stadtgütern, Häusern, Mühlen, Vorwerken, Schäfereyen, Aeckern, Gärten, Wiesen, Weinbergen und s. w. 2).

1) Kön. Preuß. Verordn. wie es mit den Stadtheiden in Pommern zu halten. C. C. March. Nov. T. VI. pag. 1111. Dergl. wie sie sich in Ansehung ihres Forstrechts zu verhalten haben. ibid. p. 1205. Instruct. für die Städteforstmeister vom 30. Dec. 1749. Dergl. für die Kurmärk. Stadtforsten. ibid. p. 1206.

2) Preuß. Verordn. vom 15. Dec. 1716. in C. C. March. T. V. Abth. I. p. 399. C. C. Calenb. C. IV. p. 818. 821. 826. 834. 836. 828. 831. wo zugleich wegen der Verpachtung Verordnung geschieht.

955.

Vom Städtischen Besteurungsrechte.

Vermög des Obereigenthumsrechts, daß jeder Stadt über ihre Markung, Weichbild, Landwehre und Feldmark zukömmt 1), übt sie das Besteurungsrecht über die Grundstücke ihrer Bürger aus, welche Steuren das Heiligengeld 2), der Schoß, Bürgerschoß 3), der Uthzins 4), Worthzins, Beed-, 5) Wohnsteuer 6), Heuerschilling 7), Stadtschaden u. s. w. genennt werden, und manchmal, wie die Losung, vom ganzen Vermögen genommen wird 8).

1) *Westphalen* cit. l. *Car. Frid. Menzer* Diss. de jure fisci ad ciuitates municipales pertinente. Lipſ. 1744. *Marc. Chr.*

Chr. Schaaf Diſſ. de jure fiſci ad ciuitates mediatas ſeu municipales non pertinente. Goett. 1757. *De Pufendorf* de jurisd. Germ. p. 281. *Engelbrecht* de jurisdict. alta et baſſa. Sect. II. membr. 1. §. 12. *Schilter* in Praxi Jur. Rom. Ex. 50. §. 1. ſqq.

2) *Hanneſen* de ſtatu Ciuit. §. 20. p. 36.

3) *Hier. Frid. Schorcht* Diſſ de praeſtat. annua in vrbe Coburg. vſitata der bæth §. 3.

4) C. C. Magd. P. III. p. 87. P. VI. p. 56. 59. Strube Nebenſt. Th. 1. S. 590. Chr. Lor. Bilderbeck kurze Ausführung einiger die Materie des Bürgerſchoßes betreffenden Fragen, im Anh. des Zell. Stadtr. S. 97.

5) in Minden. Piper vom Alterth. u. Umf. der Kameralwiß. S. 39.

6) *Haltaus* Gloſſ. med. aeui.

7) G. *Sillem* Diſſ. de cenſu habitationis collecta reali non perſonali. Gieſſae 1756.

8) Von der Lith polit. Betrachtungen über die verſchiedene Arten von Steuern. §. 74. 75. 76. 89.

956.

Von den Fiſkaleinkünften.

Aus eben dem Obereigenthumsrechte fließt das Heimfallsrecht 1), als weswegen ſich einige Niederteutſche Städte den Erbkauf bezahlen laſſen 2). Ferner die Nachſteuer, das Abzugsrecht, das dingliche Strafrecht 3). In Sachſen und Pommern ſind dieſe Rechte mit der peinlichen und Obergerichtsbarkeit verknüpft 4), und andern Städten kommen ſie kraft des unter landesherrlicher Bewilligung angenommenen Lü-

bischen Rechts zu. Sie besizen deswegen manchmal, wie zu Elbing 5) eigene Stadtfiskäle.

1) *Ant. Lud. Seip* Diss de jure occupandi exuuias defunctorum ex vtroque privil. Stad. Goett. 1748. *Pufendorf* T. III. Obs. 14.

2) Meine oben §. 608. verzeichnete Beweisstellen.

3) *Car. Erdm. Kiriz* Dissert. de jure fisci mero imperio haud cohaerente. Ien. 1722. *Gerh. Lud. Mencken* Diss. jus fisci mero adhaerens Imperio. Vit. 1735.

4) Sächs. L. O. P. III. c. 17, Sächs. Schaumb. Recht P. II p. 568. *Brunnemann* de jure princ. c. rat. Civ. C. III § 49. 50. 51.

5) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 795. §. 9.

957.

Von den übrigen Kämmereyeinkünften.

Einige Städte, wie ehmals Magdeburg, Minden, Halberstadt, Stettin u. and. erhielten sogar das Münzrecht, noch mehrere das Zollrecht. Ihre Marktgerechtigkeit bringt ihnen das Marktgeld, Standgeld, Stättegeld 1), den Marktzoll und den Budenzins ein. Nicht zu gedenken der Einkünfte von der Stapel- Kran- und Niederlagsgerechtigkeit, und des Bürgergelds. Zuweilen ward ihnen auch das Mühlrecht ertheilt, und sie laßen sich für die Unterhaltung der öffentlichen Reinigkeit und Bequemlichkeit das Pflaster- Oehl- und Brückengeld 2), desgleichen den Brunnenzins bezahlen. Zu Tilgung ihrer Schuldenlast ist in der Mark die Mahlzieße eingeführt 3), und ihnen noch mehrere Einkünfte erlaubt 4).

1)

1) C. C. March. T. IV. Abth. I. p. 804. 805. T. V. Abth. II. p. 571. T. VI. Abth. I. p. 1.

2) *Brunnemann* de jure princ. circa rat. Civ. C. III. §. 99. 100. p. 61.

3) C. C. March. T. IV. Abth. IV. p. 55.

4) ibid. Abth. III. p. 167.

958.

Von der Kämmerey.

Alle städtische Einkünfte fließen in eine allgemeine Kasse, die Kämmerey, der Stadtkasten, die Stadtkasse genannt, die unter der Aufsicht des Magistrats stehet, und alle Rechte einer öffentlichen Kasse genießt 1). Daher die Städte im Preußischen, so wie nach gemeinem Rechte 2), eine stillschweigende Hypothek im Vermögen ihrer Renthanten, und aller derjenigen haben, die ihnen vermög Kontrakts etwas schuldig geblieben sind 3). Ihre Kasse genießt bey Zahlungen eine sechswöchentliche oder nach Befinden der Umstände eine 2 monatliche Frist 4).

1) C. C. Calemb. C. IV. p. 824.

2) *Brunnemann* de jure princ. circa rat. civ. C. V. §. 101. 102. Nach Mecklenb. Erblandsvergl. §. 362. müssen die Stadt- und Kämmereygefälle aus den geradesten entrichtet werden. Vergl. C. C. Cal. C. II. p. 653.

3) Cod. Frid. L. IV. tit. 9. §. 107. C. C. Cal. C. IV. p. 816.

4) C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 793. 795. 890. C. C. Calenb. C. IV. p. 822. 823.

959.

Stadtrechnungswesen.

Obschon die Verwaltung des Stadtvermögens dem Stadtrathe zukömmt 1), so muß er doch zuweilen bey der Rechnungsablegung den äußern Rath, den Bürgerausschuß, oder die Bürgerdeputirten zuziehen 2), und überhaupt alle Stadtrechnungen, denen im Preußischen die Stadtholzungsrechnungen, mittelst Eintragung aller Holzgelder, beygefügt seyn müssen 3), an die landesherrlichen Oberrechenkammern zur Untersuchung und Probirung einschicken 4), wovon ihn keinerlei Privilegium zu befreyen vermag 5). Es passiren darinn keine Reise-Zehrungs-und Prozeßkosten, noch über 7 Thaler Baukosten 6). Wenn eine außerordentliche Untersuchung, dergleichen sich jeder Stadtrendant, obschon er ein absolutorium erhalten, unterwerfen muß 7), über die Stadtrechnung angestellt wird, so ist der Rechnungsführer, der zugleich Rathsglied ist, nicht eher von den Rathssitzungen auszuschließen, bis die Untersuchung geendigt ist 8). Das ganze rathhäusliche Oekonomiewesen steht unter Aufsicht der Preußischen Kammern 9).

1) *Ge. Ad. Struv.* de administratione rerum ad ciuitatem pertinentium. Ien. 1679. *Ge. Schubarth* Diss. de administratione rerum ad ciuitates pertinentium. Ien. 1694. *H. P. Haberkorn* de administratione bonorum ad ciuitatem pertinentium. Giess. 1764.

2) Reglem. für die Magdeb. Städte v. 15. Jun. 1717. bey Hempel S. 295. n. 14.

3) G.

3) C. C. March. T. V. Abth. I. pag. 400. T. II. Abth. I. p. 567. 669. Contin. IV. p. 165. C. C. March. Nov. T. VI. p. 1212. 1221.

4) C. C. Culmb. T. II. P. V. 2. p. 425. 475. 521. 741. C. C. Holsat. T. I. p. 642. C. C. Oldenb. T. IV. p. 20. T. VI. p. 372. Gerstlachers Samml. Wirtemb. Ges. B. 2. §. 58. 59. Mecklenb. P. O. S. 284. Schaumb. P. O. S. 362. Westphäl. P. O. S. 119. Gothaische L. O. S. 153. Erfurt. O. S. 90. 305. 350. Selchow Braunschw. Lüneb. Privatr. §. 168.

5) *Iuc. Brunnemanni* Diss. de jure principis circa rationes Ciuitatum. Halae 1699. C. II. n. 39. seqq.

6) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 391. 393.

7) ibid. p. 397. 398.

8) *Brunnemann* cit. l. C. VI. n. 22. *Achat. Car. Lud. Schmid* Diss. de impugnandis Administratorum rationibus jam adprobatis. Ien. 1755.

9) Ressortregl. v. 19. Jun. 1749. C. C. March. Cont. IV. p. 164. Vergl. C. C. Cal. c. IX. p. 839.

960.

Privilegien des Stadtvermögens.

Eine Stadt hat wegen ihrem Vermögen die Rechte der Minderjährigen 1), und daher eine stillschweigende Hypothek im Vermögen der Verwalter und Pächter 2). Sie kan die unförmliche Veräußerung ihrer Stadtgüter wiederrufen 3), jedoch auch eine dergleichen an sich ungültige Veräußerung in der Folge gut heissen 4). Von keinem Käufer kan sie mit der actione redhibitoria belangt werden, noch darf sie bey einer

Wiederrufung den Kaufpreis erstatten, ausgenommen sie hätte sich damit bereichert 5). Den abgehenden Werth der verkauften Sache muß sie ersezen, und den Käufer erforderlichen Falls sicher stellen 6). Ihre Stadtgüter können nur durch eine 40jährige Verjährung in fremde Hände kommen 7), und sind steuerfrey 8), ausgenommen sie wären erst neuerlich verkauft 9).

1) *Leyser* Specim. 676.

2) *Brunnemanni* c. V. n. 101. 102.

3) Id. c. VII. n. 29. 56. 57. 4) *Leys.* cit. l.

5) *Leys.* et *Brunnem.* cit. l. 6) *Leys.* cit. l.

7) *Lauterbach* Diss. de varietate temporum p. 47.

8) C. C. March. T. IV. Abth 3. p. 484. 489. 486.

9) ibid. p. 484.

961.

Bürgerliche Verhaftung beym Städtischen Schuldenwesen.

Was einer Stadt vermacht worden ist, daran dürfen die einzelen Bürger keine Ansprüche machen, obschon sie am ganzen Stadtvermögen theilnehmen. Eben so wenig sind sie einzeln verbunden, die Stadtschulden zu bezahlen, oder mit ihren Gütern dafür zu haften 1), ausgenommen das Vermögen der Bürger wäre auf den Nothfall mitverschrieben worden 2). Bey der Beziehung der landesherrlichen Einkünfte, die oft, besonders im Reiche, hingegen niemals im Preußischen 3), durch die Hände der Stadtrenthanten gehen, darf der Bürger seine Forderungen an die Stadt nicht kom-

kompenſiren 4), aber eben ſo wenig muß er die aufm Rathhauſe haftende Schulden des Adels ſtatt Bezahlung annehmen 5).

1) tit. Cod. vt nullus de Vicaneis. C. C. March. T. II. Abth. I. p. 456.

2) *Carpzov* P. II. c. 6. def. 26.

3) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 1271. §. 3.

4) *Ferd. Chr. Harpprecht* Diſſ. de compenſatione debitorum publicorum, von Abrechnung der Staats- und Stadtſchulden. Tub. 1703. *Berger* in Oeconom. Jur. L. III. tit. 15. §. 4.

5) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 386.

962.

Eingeſchränkte Schuldenverſchreibung der Städte.

Der Magiſtrat kan für ſich keine Stadtſchulden aufnehmen, ſondern zu dem Ende iſt die Einwilligung der ganzen Bürgerſchaft erforderlich, welches durch die Unterſchrift der Viertels- und Zunftmeiſter, der vier Hauptgewerke, oder des Bürgerausſchuſſes und der Gewerke geſchiehet 1). Es muß zugleich die Verwendung zum Nuzen der Stadt erwieſen ſeyn, als wozu nöthig iſt, daß ſich der Gläubiger die Quittungen aushändigen laſſe 2), oder die Edition der Stadtrechnungen verlange 3). Bloße Verzichtleiſtung des L. 72. de rebus Creditis von den Stadtrenthanten gilt nicht 4).

1) C. C. Magd. P. III. pag. 287. *Stryk* in annotat. ad *Lauterbach.* Sect. II. c. 1. §. 3. 4. *Io. Volcm. Bechmann* Diſſ. de ciuitatis ex mutuo obligatione. Ien. 1677.

2) *Brunnemann* de jure princ. circa rat. civ. c. VII. n. 61. 63. 65.

3) Id. cit. Diss. n. 71. 72. 4) *Stryk* cit. l.

963.

Preußische Gesezgebung darüber.

In dem Preußischen soll dafür gesorgt werden, daß das städtische Schuldenwesen seine abhelfliche Maaße bekömmt 1) und die Ortskommissarien haben deshalb besondere Obliegenheiten 2). Ueberhaupt muß das Kreditwesen der Städte auf einen sichern Fuß gesezt, und bey Abgang der dazu bestimmten Mitteln neue Quellen eröfnet 3), sie sonst aber mit neuen Bürgschaften, Gelübden und Versieglungen verschonet werden 4). Ohne Bewilligung der Kammern dürfen auf die Stadgüter im Hypothekenbuche keine Schulden eingetragen werden 5).

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 423. 456. 480.

2) Tom. IV. Abth. 3. p. 167. 3) ibid.

4) Tom. VI. Abth. I. p. 78. 80.

5) Allgem. Hypothekenordn. für die Preuß. Staaten §. 129.

964.

Stadtaufwand.

Die Städte müssen nicht nur ihre Stadtämter besolden, sondern auch die öffentlichen Gebäude, Brücken, Brunnen, Dämme, Mauren, Thore, Steinpflaster, Wege u. s. w. unterhalten, Feuersprizen, Eimer u. dgl. desgleichen Stadtlaternen anschaffen 1).

1) Joh. Mart. Lipius Einleitung zur Finanzwissenschaft, überhaupt, und der Schlesischen insbesondere. Breslau 1761. Abth. 2. c. 14. S. 131.

965.

Eingeschränkte Veräußerung der Stadtgüter.

Die Veräußerung der Stadtgüter hat in der Regel gar nicht statt, und daher dürfen im Preußischen auch keine Pfandbriefe darauf gegeben werden 1). Zur Veräußerung ist zuerst die Einwilligung des Landesherrn erforderlich 2), dann muß von zwey Dritteln der Gemeinde, die vorhanden gewesen sind, der größere Theil ebenfalls bewilligt haben. Außerdem, und wenn sie vom Magistrat allein geschehen, gilt die Veräußerung nichts, und kan ohne Erstattung des Kaufschillings wiederrufen werden 3).

1) C. C. March. Nov. T. VI. p. 683.

2) *Ulr. ab Eyben* de decreto in alienandis minorum caeterarumque his similium personarum rebus necessario. Giess. 1668.

3) *Sam. Stryk* Diss. de alienatione rerum ac bonorum vniuersitatis. Francof. ad Viadr. 1682.
Goth. Lud. Mencken de bonorum vniuersitatis et praecipue curiarum alienatione. Vit. 1740. *Leyser* Spec. 664.

VI. Abschn.

Rechte der Stadtämter.

966.

Personen, die zu Stadtämtern gelangen können.

In den meisten Städten können nur Stadtkinder und solche Personen zu den Stadtämtern gelangen,

die das Bürgerrecht besizen. Bey den Rathsstellen ist manchmal erforderlich, daß man die Doktorwürde, oder das Zunftrecht erlangt habe, oder aus einem rathsfähigen Geschlechte entsprossen sey.

967.
Wahlrecht.

Bürgermeister, Gerichts- und Rathspersonen gelangen meist durch das Wahlrecht, entweder der Bürgerschaft, oder des Magistratskollegiums selbst, zu ihren Stellen 1), und fast auf gleiche Art werden auch die übrigen Stadtämter besezt 2). Im Preußischen ist dieses Wahlrecht sämtlichen Städten unter der Bedingung vom Könige bestätiget worden 3), daß sie zu den Unterbedienungen abgedankte Unterofficiers und Invaliden nehmen sollen 4). Die Kammern müssen sie jezo bey dem Besize dieses Wahlrechts schüzen 5).

1) Strubens Nebenstunden Th. 1. S. 559. ff. *Engelbrecht* C. II. §. 2.

2) Wirtemberg. Erbvergl. Cl. VI. §. 7. 8. 9. 10. 11. S. 89. 90. 91.

3) Lipius Schlesische Finanzwiß. Abth. 2. c. 14. §. 2. S. 132. Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 5. in den hist. statist. Beytr. Th. 2. B. 2. S. 460. C. C. March. T. V. Abth. I. p. 17. 36. T. VI. Abth. I. p. 407. 438. Generalpatent vom 24. Sept. 1740. in C. C. March. Cont. I. p. 399. Contin. IV. p. 167. 172. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. pag 780. 1266. Circulare vom 6. Jul. 1769. Tom. IV. p. 6184. n. 49. Berlin. Stadtgerichtsordn. v. 5. Apr. 1770. T. IV. p. 6725. §. 3.

4) C.

4) C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 225.

5) cit. l.

968.

Landesherrliches Oberhaupt des Magistrats.

Die Landesherren haben das Recht, den Magistraten einen Vorgesezten zu geben, der ihre Stelle und Rechte vertrit. Er heist insgemein der Stadtvogt, Oberamtmann, Stadtpräsident, Oberburgermeister, Stadtschuldheis.

969.

Preußische Ortskommissarien.

Im Preußischen sind zu dem Ende, und zwar über mehrere Städte zusammen, besondere Ortskommissarien, Commissarii loci, bestellt, die zugleich wegen der Verbindung der Städte mit den Kammern, Kriegs- und Steuerräthe sind 1), und die Kämmerey-, Polizey-, Manufaktur- und Kommerzsachen zu besorgen haben 2). Sie hießen ehemals Kriegs- und Steuerkommissarien, und mußten bey Antretung des Amts eine Kaution von 2000 Thalern durch Bürgen oder Pfand machen 3).

1) Von der Art ihrer Anstellung siehe des Ministers von Hagen Plan, wie das Preuß. Kameral- und Finanzwesen in Ordnung zu bringen, in den hist. statist. Beyträgen für die Preuß. Staaten Th. 1. S. 43. §. 1. 2. 3.

2) Instruction für alle und jede Kriegs- und Steuerkommissarien vom 8. May 1712. in C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 287. sqq.

3) ibid. §. 33.

970.

970.

Ihre Rechte und Obliegenheiten.

Alles was von Seiten des Magistrats oder der Bürgerschaften, sowol einzeln, als im Ganzen, nach Hof, an das Generaldirektorium, oder an die Kammern gelangt, oder daher kömmt, muß durch ihre Hände gehen 1), und von ihnen mit einem Beyberichte begleitet seyn. Sie haben die Oberaufsicht über das rathhäusliche Wesen, und den ganzen Magistrat 2), der ihnen auf Erfordern über alle Vorfallenheiten binnen 8 Tagen Bericht abstatten muß 3). Der Ortskommissar ist berechtiget, die seiner Aufsicht anvertrauten Städte nach vorheriger Benachrichtigung des Magistrats von Zeit zu Zeit zu bereisen, die ihm vorgebrachten Klagen anzuhören, gleich zu untersuchen, gütlich beyzulegen, oder deswegen Bericht zu erstatten, als welches er überhaupt nach Endigung einer jeden Visitation mittelst Beyschließung eines Auszugs seiner Protokolle zu thun hat 4). Vorzüglich gehet seine Aufmerksamkeit auf die Kassenhediente und Stadtrendanten 5). Er untersucht den Zustand von jeder Kasse, und ob der Bestand mit denen eingesandten monatlichen Rechnungsauszügen übereinkömmt, läßt sich die Quittungen der eingeschickten Gelder im Original vorzeigen; zehlt den baaren Geldvorrath selbst nach, und beurtheilt die Beschaffenheit der gemachten Kautionen, als bey deren Bestimmung es jedesmal auf sein Gutachten ankömmt 6). Ferner hat er alle Jahre am lezten Merzen der Kammer eine Generaltabelle über sämtliche

Rech=

Rechnungen vorzulegen 7), und dafür zu sorgen, daß die Kontributionen, Steuern und andere öffentliche Abgaben behörig und zu rechter Zeit beygetrieben, und dieselbe sicher aufbehalten werden, indem er für die Gefahr stehen muß. Es müssen ihm deswegen alle Restanten angezeiget werden, die er alle halbe Jahre zu untersuchen, und darüber beym Protokoll Vernehmungen anzustellen hat 8). Er übt das fiskalische Strafrecht aus, und hält zu dem Ende besondere Protokolle 9), hat das Stempelwesen 10), die Fleisch = Bier = und Brodttaxen 11), die Handwerkssteuern, Schulgelder und Besoldungen 12), die Anlagen von den neuangelegten Gärten 13), und neuerbauten Häusern 14), das Servis wesen 15) unter seiner Aufsicht, und kan darüber Verfügungen treffen. Ueberhaupt besizt er das ganze Feld = und Baupolizeyrecht 16), und ganz vorzüglich die Aufsicht über das Handlungs = Fabrik = Manufaktur = und Handwerkswesen 17), über die Braunahrung und das Brandteweinbrennen 18). Er muß daher mit den nöthigen Kameral = und Polizeykenntnissen versehen seyn 19), und übt die Polizeygerichtsbarkeit aus 20), wird beym Marschwesen, bey Werbungen und Rekrutirungen gebraucht, und veranstaltet die Einquartierungen 21). Unter ihm stehen auch alle Armenanstalten, und die Verpflegung der Hausarmen 22). Er publiziret und vollstreckt alle landesherrliche Verordnungen in Polizeysachen, besonders die Medizinaledikte 23).

1) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 1288. tit. 6. §. 1.

2)

2) ebenangef. Instruct. §. 23. Constitut. vom 25. April. 1715. §. 2. in C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 565.

3) C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 403.

4) obige Instruct. §. 1. 5) Instr. § 9.

6) Instruct. §. 3. 4. 5. 7) Instr. §. 25. 26.

8) Instr. §. 7. Lipius von der Schlesischen Finanzwiß. S. 136.

9) Instr. §. 8. 10) Instr. §. 10. 11) ibid. §. 11.

12) ibid. §. 12. 13) §. 13. 14) §. 14. 15) §. 29.

16) Instruct. §. 13. 14. 15. 17. 23. 28. pag. 291. 292. 293. Tom. IV. Abth. 3. pag. 165. Constit. vom 25. April. 1715. §. 4. C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 566.

19) Schles. Circulare an alle Land= und Steuerräthe, wegen an diese unweigerliche Gestellung der herrschaftlichen Unterthanen, Landespolizey= und Commerzienuntersuchungssachen v. 13. Jul. 1772. in der Schles. Samml. B. 13. S. 316. cit. Constit. §. 7. p. 568. Instruct. §. 12. 20. 27.

18) ebendas. §. 19. 21. 22. Const. v. 25. Apr. 1715. §. 5. pag. 567.

19) C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 79. 11. 15. 16.

20) Constit. v. 25. April. 1715. C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 565. §. 2. Instruct. §. 16. p. 291. Allgem. Justizregl. von 1713. §. 5. C. C. Magdeb. P. 2. p. 188. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. tit. 6. §. 1. p. 1288.

21) §. 30. p. 294. C. C. March. T. 3. Abth. 1. pag. 284. 185. 253.

22) ibid. T. 1. Abth. 2. p. 192. 239. Regl. vom 19. Jun. 1749. §. 31.

23) T. V. Abth. IV. p. 209.

971.
Direktion des Städtischen Magistrats durch die Ortskommissarien.

Insbesondere kömmt dem Ortskommissarius oder dem zugleich damit verbundenen dirigirenden Bürgermeister oder dem Oberbürgermeister, als Haupt und Präsident des ganzen Magistrats zu, bey allen Sizungen das Direktorium zu führen, die neuen Rathsglieder einzuführen, sie zu beeidigen 1), über sie die Aufsicht zu tragen, sie zu ihren vorhabenden Reisen mit Atteſten zu verſehen 2); die einkommenden Sachen zu erbrechen, und sie den gehörigen Rathsgliedern zum Vortrage und Vollziehung zu übermachen, die Kaſſen zu beſichtigen, auf die Beybringung der abgängigen Kautionen Acht zu haben, die Rathhaus- und Stadtinventarien in Ordnung zu halten 3), und nicht zuzugeben, daß die Rathmänner Sachen von Erheblichkeit in ihren Häuſern abthun. Er läßt sich täglich die Journale vorlegen, um zu unterſuchen, ob einer oder der andere mit Vorträgen rückſtändig geblieben iſt, und hat von allem, was durch den Magiſtrat geſchieht, Wiſſenſchaft zu nehmen 4).

1) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 1269. §. 11. 12. 13. Tom. VI. p. 1330. n. 23. 24.

2) ibid. p. 1281. §. 1. p. 1282 §. 2.

3) Conſtit. vom 25. April. 1715. §. 6. p. 567.

4) Regl. für die Stadt Elbing v. 1773. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 806. 807. Conſtit. vom 25ſten April. 1715. §. 2. 6. C. C. March. T. II. Abth. 1. pag. 565. Rathhäusl. Regl. der Stadt Aſchersleben vom 5ten

Merz

Merz 1755. §. 7. in den histor. statist. Beytr. für die Preuß. Staaten B. 2. Th. 2. S. 461.

972.

Landesherrliche Bestätigung der Magistratspersonen.

Wenn gleich die Städte das Wahlrecht ihrer Magistratspersonen, Officianten und Bedienten besizen, so gebührt dennoch der Landesherrschaft, vermög ihres Staatsoberaufsichtsrechts, das Bestätigungsrecht derselben 1), und es müssen ihr deswegen die erwählten Rathsglieder und Officianten vorgestellt werden. Im Preußischen hat man über das Wahlgeschäfte ein förmliches Protokoll zu halten, und dasselbe mit Bericht, so viel die Justizstellen betrift, an die Regierung und zugleich an die Kammer einzusenden, das Duplikat davon aber muß dem Ortskommissarius behändiget werden, damit er es mit seinem Gutachten über die Person des Gewählten, dessen sittliches Betragen und Verbindungen mit den übrigen Rathsverwandten begleite 2). Wenn die Regierung und Kammer, nach vorläufiger wechselseitiger Zusammentretung und gepflogener Berathschlagung, oder so viel die Polizey- Kameral- und Oekonomische Stadtbedienungen betrift, leztere allein das gewählte Subjekt nach geschehener Prüfung abgewiesen hat, so muß eine neue Wahl angestellt werden und eine neue Präsentation geschehen 3), indem ohne königliche Bestätigung keine Magistratsperson ihr Amt antreten darf 4).

1) Wirtemb. Erbvergl. Cl. VI. §. 12. S. 91. Heinrichstädt. Stat. cap. 2. C. C. Holsat. Tom. I. pag. 636. Erfurt.

Erfurt. Ordn. S. 34. 119. *Knorr* de Senat. et Consul. p. 65.

2) Rescript, die Bestellung der Polizey- und Justizbürgermeister in Westpreußen betr. vom 20. Jul. 1778. C. C. March. Nov. T. VI. p. 1318.

3) cit. l. p. 1319. seqq. Reg'em. für die Westpreuß. Städte vom 13. Sept. 1773. T. V. Jahrg. 3. pag. 1266. seqq. Regl. für Elbing v. 20. Sept. 1773. ibid. p. 780. §. 3. Cod. Frid. P. III. tit. 4. §. 2. 3.

4) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 17. 36. T. VI. Abth. I. p. 407. 438.

973.
Bürgermeister.

Ausser dem landesherrlichen Stadtpräsidenten befinden sich an der Spize des Magistrats ein oder mehrere Bürgermeister. Sie heisen auch, Stättmeister, Rathmeister, Ammeister, Stadtpfleger, Bauermeister, Konsuln, und führen eine jenem untergeordnete Direktion der rathhäuslichen Sachen 1), thun den Vortrag und haben die Vollstreckung. Im Reiche haben sie ein gegen ihn ausschließliches Präsidium in peinlichen Sachen. So oft deren mehrere vorhanden sind, so bekömmt jeder sein eigen Departement. Einer bekömmt das Juslizfach 2), und der andere die Polizey 3). Ein dritter das Vormundschaftswesen, und ein vierter die Kämmereysachen 4) und das Bauamt, bald vereint mit dem Ortskommissariat, bald umwechselnd, und bald ist der Aelteste Oberbürgermeister, regierender oder dirigirender Bürgermeister 5). Im Preußischen ist die Oberburgermeisterstelle größtentheils

mit dem Ortskommissariat vereiniget, und hängt ganz von der landesherrlichen Ernennung ab. Es können ihnen von den höhern Justizkollegien Kommissionen sowol in der Stadt als auf dem Lande übertragen werden, und sie genießen täglich 2 Gulden Diätengelder 6). Uebrigens bezahlen sie nichts für ihre Grabstätte 7), und haben bey einer Feuersbrunst besondere Obliegenheiten 8).

1) Ge. *Engelbrecht* de Consulibus. Helmst. 1699. *Io. Per. de Ludewig* differ. Jur. Rom. et Germ. de Senatoribus et Consulibus. Hal. 1721.

2) Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 13. ff. u. die folg. Verordn.

3) Rescr. vom 20. Jul. 1778. T. VI. p. 1318. Regl. für die Westpreuß. Städte T. V. Jahrg 3. p. 1278. tit. 4. §. 1. für Elbing p. 778. §. 2. Ressortregl. v. 19. Jun. 1749. C. C. March. Cont. IV. p. 167. Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises Th. II. B. 10. c. 1. S. 326. 327. Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 8. ff.

4) ebenged. rathhäusl. Regl. §. 25. ff.

5) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 695. T. V. Abth. I. p. 17. 18. Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 7. a. a. O. S. 461. 462.

6) Cod. Frid. L. I. tit. 7. §. 4. L. IV. tit. 4. §. 3. t. 6. Sect. 2. §. 12. Sect. 4. §. 49.

7) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 58. T. V. Abth. I. pag 96.

8) ibid. p. 245. 284.

974.
Vom großen Rathe.

Sachen, die das gemeine Wesen, die Wahl und Bestellung der Rathspersonen und Officianten, die

Stadt-

Stadtprivilegien, Gerechtigkeiten, Pertinenzien, Grenzstreitigkeiten, das Stadtschuldenwesen, das Abzugs- und Abschoßrecht, öffentliche Kollekten, Steuern und Anlagen, die Geistlichen, Schulen und Kirchen betreffen, gehören für den vereinigten Magistrat 1), der in einigen Städten der große Rath 2), und im Reiche Gericht und Rath 3) genennt wird.

1) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 1275. 1276. p. 790. §. 7. C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 383. sq.

2) Dähnerts Pommer. L. O. P. II. S. 67. Lipius vom Schles. Finanzwes. 2. Abth. C. 14. §. 3.

3) *Hoffmann* de jurisd. Civ. ord. Wirt. adp. obs. 2. p. 31.

975.
Schöppenstuhl und Stadtgerichte.

In den meisten Städten befinden sich besondere Schöppenstühle und Stadtgerichte 1), deren Mitglieder Schöffen 2), Stadtrichter, Richter, Gerichtsbeysizer genannt 3), in bürgerlichen und zuweilen auch in peinlichen Sachen die Gerichtsbarkeit über alle städtischen Einwohner und über die Stadtmarkung auszuüben haben 4). Alle Städte Wirtembergs und Schwabens haben ihre eigene Stadtgerichte, die der vornehmste Theil des vereinigten Magistrats sind, und wovon einige sogar über andere die Obergerichte ausmachen 5). Die Schöppenstühle gehören fast überall den Landesherrn, und manchmal auch die Stadtgerichte, da dann bloß die Kriminalgerichtsbarkeit, die Markt- Wechsel- Handlungs- Handwerks- und Polizeyhändel, desglei-

chen in geringern bürgerlichen Sachen eine mitlaufende Gerichtsbarkeit 6) dem Magistrate zusteht 7). Größtentheils und selbst im Preußischen besizen die Städte die ganze bürgerliche Gerichtsbarkeit 8), die sie entweder durch eigene Stadtkollegien, wovon oft noch das Kriminalfach abgesondert ist 9), oder durch besondere Justizarien und Stadtrichter 10) versehen lassen. Der Landesherr sezt ihnen, ausgenommen in peinlichen Sachen, deren Urthel aber zur Bestätigung eingesandt werden müssen, den Gerichtspräsidenten, und hat das Devolutionsrecht 11).

1) *Paul. Dan. Longolius* Diss. de curiae Regnitianae judicio vrbico, vulgo Stadtgericht. 1751.

2) *Frid. Brummer* de scabinis antiquis medii aeui et recentioribus. Ien. 1662. *Io. Volckm. Bechmann* Diss. de scabinatibus et scabinis. Ien. 1669.

3) Bestellung der Berl. Stadtgerichte in C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 695. 697. Gerichtsordnung der Stadt Berlin nebst Sportulordn. vom 5. April 1770. C. C. March. Nov. T. IV. p. 6712. Regl. für Elbing vom 20. Sept. 1773 tit. 4. T. V. Jahrg. 3. p. 613. ff. für die Westpreuß. Städte ibid. p. 1300. sqq. Sect. 2.

4) *God. Dan. Hoffmann* Jurisdict. Wirtemb. ord. Tub. 1775. §. 16. seqq. *Chr. Frid. Harpprecht* Diss. de curiis superioribus in Germania. Tub. 1732. Vergl. über ihren Ursprung *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 8. not. 2.

5) wie das Vierherrenamt zu Halle, Dreyhaupt Beschreibung des Saalkreises Th. II. C. V. S. 351. ff. das jezo abgeschaft ist.

6) Dreyhaupt a. a. O. C. 3. S. 349. C. 4. S. 350. B. XII. S. 449. ff. B. XIII. S. 461. ff.

7) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 406. 436. 558. 84. T. II. Abth. 1. p. 175. 380. T. II. Abth. 2. p. 32.

8) Estor Th. II, §. 5077.

9) Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 13. ff.

10) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 406. 436. 558.

11) *Io. Phil. Slevogt* Diss. de jure recipiendi prouocationem ex superioritate territoriali.

976.

Rathsglieder, Rathmänner.

Im Reiche sind diese eine Gattung von Bürgerausschuß, die aber doch auf eben die Art, wie in Niederteutschland, wo sie das eigentliche Magistratskollegium ausmachen, sich in einer kollegialischen Verfassung befinden, und wovon gleich mehr zu reden seyn wird. Jene heisen Rathspersonen, Rathsglieder, Rathsverwandten, Rathsherren, Rathmänner, Senatoren 1). Ihnen kömmt die Ausübung aller Magistratischen Gerechtsame zu, die sie entweder in Pleno, oder in abgetheilten Kollegien, wie im Preußischen das Justiz- und Polizeywesen, oder nach besondern Departements meist unter der Amtsleitung und Aufsicht des Stadtpräsidenten oder der Bürgermeister verrichten 2). Im Preußischen nehmen unter den Rathmännern die Französischen und Pfälzerkolonierichter eine Stelle ein 3). Sie werden aber bloß bey Polizeysachen, und mitnichten beym Justizdepartement gebraucht.

Es ist ein Eingrif in die Rechte des teutschen Magistrats, wenn sie den Stadtgerichtlichen Verhören beywohnen, und in allen Sachen die Rathmannsstelle versehen wollen. Denn nach dem Preußischen Kolonierecht können sie nur in Polizeysachen dieses Amt bekleiden 4). Sämtliche Rathmänner dürfen bey dem Landadel keine Justiziariate und Gerichtsverwaltersstellen bekleiden, noch über ihn eine Kuratel übernehmen 5), noch ohne Erlaubnis der Ortskommissarien oder Kammern verreisen 6).

1) *C. Gottl. Knorre* diff. Jur. Rom. et Germ. de Senatoribus et Consulibus. Hal. 1721. *Chr. Lud. Crell* Observat. quaed. for de Senatoribus et quatenus ex eorum factis ciuitas teneatur. Vit. 1737.

2) Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 36. 37. 38. 41. 46. Preuß. Verordn. wegen der Evang. Rathsglieder in Schlesien vom 28. Jun. 1741. in der Samml. Schles. Ordn. B. 1. p. 653.

3) C. C. March. Cont. I. p. 294.

4) ibid. et T. II. Abth. 1. p. 683.

5) cit. l. p. 685. Cont. II. p. 105. 106.

6) Rescript vom 22. April 1748. in der Samml. Schles. Ordn. B. 3. S. 203.

977.

Bürgerausschuß.

Er heist auch der Rath, die Viertels- und Viermänner, Viertelsmeister, Innungs- und Gemeinheitsmeister 1), Zunftmeister, Sechsmänner, Achtmänner, Rottmeister, Vorsteher, die Bür-

Bürgerdeputirten. Sie begreifen im Magdeburgischen, Wirtembergischen, und anderer Orten ein eigen Kollegium 2), das beynahe, ausgenommen in Justizsachen, gleiche Verrichtungen mit dem Stadtrathe hat 3). Sie sind die Repräsentanten der Bürgerschaft. Daher ihre Beystimmung die ganze Bürgerschaft vertritt, und der Magistrat in allen Sachen sie zu Rathe zieht, wobey er die Einwilligung jener nöthig hat. Sie sind ihm subordinirt, und müssen von ihm und von den Preußischen Ortskommissarien Befehle annehmen. Im Reiche erscheinen manchmal noch neben dem Rathe besondere Bürgerdeputirte 4).

1) C. C. Magdeburg. P. VI. p. 6. 7.

2) *Conr. Wilh. Strecker* Diss. de collegiis ciuicis Francofurt. eorumque officiis, juribus et praerogatiuis. Erf. 1751.

3) Reglement für den Bürgerausschuß in den Magdeburg. Städten v. 15. Jun. 1717. in Hempels Proz. Lexikon S. 293. ff.

4) *Hoffmann* in obs. II. de patria distinctione inter Gericht und Rath ad Diss. de jurisdict. Wirt. p. 33.

978.

Stadtkämmerer.

Er heist auch Stadtrenthant, Stadtpfleger. Alle Stadteinnahmen und Ausgaben, wozu wöchentlich vier Tage angesezt sind, werden durch ihn besorgt. Er muß vor Annahme der Kasse Kaution leisten. Außer der Hauptrechnung ein nach den Haupttiteln des Staats

eingerichtetes Manual und für die Nebengefälle besondere Register, auf deren Titelblatt der Einnahmtarif befindlich ist, führen 1). Die Restanten hat er ungesäumt dem Magistrate anzuzeigen, oder sie fallen auf seine Verantwortung. Die jährliche Hauptrechnung muß am Ende des May geschlossen seyn, und den 15. Jun. dem Magistrat zur Abhörung vorgelegt werden. Es sind ihr alle von den Departementsräthen beurkundete Nebenrechnungen über Bauten, Forsten, Mühlen, Stadtgüter und Vorwerke, Waage, Ziegelhütten ꝛc. beyzulegen 2). Vergl. §. 957. In grossen Städten hat der Stadtkämmerer noch besondere Oekonomieinspektoren, Controlleurs, Rechnungsführer u. s. w. unter sich 3).

1) Rathhäusl. Regl. der Stadt Aschersleben §. 26. 27. 28.

2) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 810. 811. 1281. Schles. Verordn. vom 21. May 1748. in Lipius Finanzwissensch. S. 136.

3) Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 32. 33.

979.
Stadtschreiber.

Er wird auch Stadtsekretarius und Aktuarius 1) genennt, und in großen Städten sind deren mehrere, und haben besondere Registratoren, Kalkulatoren und Kanzlisten unter sich 2). Im Preußischen müssen sie Rechtsverständige seyn, und bey den Märkischen Städten zu Frankfurt an der Oder studirt haben 3). Sie versehen, wie im Königreich Preußen, manchmal

auch

auch die Konsulentenstelle, und haben Stimme im Rathe 4). Ihre Examinirung geschieht von den Justizkollegien, wobey immer 2 oder 3 vorgeschlagen seyn müssen 5). Der Stadtsekretarius führt bey allen Sitzungen die Protokolle, und besorgt die Ausfertigung nach dem Kurialstyle ins Reine, wovon ihm aber von den Räthen der rohe Entwurf angegeben werden muß 6). Er hat sämtliche Stadtbücher und das ganze Kanzley- und Registraturwesen unter seiner Aufsicht und in seiner Verwahrung 7). Zuweilen sind ihm Registratoren, Archivare und Kanzlisten untergeben 8).

1) *Chr. Wildvogel* Diss. de officio actuarii. Ien. 1706.

2) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 812. 813.

3) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 29.

4) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 1281. §. 5.

5) ibid. Cont. IV. p. 167.

6) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 812.

7) ibid p. 1286. §. 12. 13. p. 1295. §. 15. 16.
Rathhäusl. Regl. von Aschersleben §. 52. 53. 54.

8) ebendas. §. 55. 56.

980.

Stadtsyndikus und Rathskonsulenten.

Diese sind erst in der neuern Zeit und nach der allgemeinen Einführung des römischen Rechts aufgekommen 1). Weil nemlich ehemals die Magistratspersonen größtentheils aus den unstudirten Geschlechtern und Zünften gewählt wurden, die sich nun bey vor-

kommenden römischen Rechtsgeschäften nicht zu finden wußten, so nahm der gesammte Rath römische Doktoren in seine Dienste, die er bey wichtigen Geschäften konsulirte. Sie sind nach der Regel, so wie der Stadtkämmerer und Stadtschreiber, keine Glieder des Magistrats, sondern seine Officianten. Indes geschieht es doch an einigen Orten, daß man ihnen eine Entscheidungsstimme zugesteht, und ihnen eine gewisse Direktion in Justizsachen überläßt. Hauptsächlich haben sie als Sachwalter die Rathhäuslichen Prozesse zu führen 2), und das Fiskalat zu versehen 3), müssen daher auch von den höhern Justizkollegien geprüft werden 4).

1) *God. Dan. Hoffmann* Diss. de syndicis et consiliariis ciuitatum Imperialium. Tub. 1775.

2) Cod. Frid. P. I. tit. 14. §. 3. tit. 15. §. 40.

3) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 791.

4) C. C. March. Cont. I. p. 103. Cont. IV. p. 167.

981.

Stadtphysikus.

Die Städte halten ihre eigene Aerzte 1), die sie zu den Inspektionen der Entleibten 2) oder Verwundeten, oder der kranken Inquisiten, welche Verrichtungen diese umsonst versehen müssen 3), gebrauchen; durch sie auf alle zum Medizinalwesen gehörige Personen Aufsicht tragen 4), und die Apotheken besichtigen lassen 5), als weswegen ihnen die Apothekergesellen und Jungen vorgestellt werden müssen 6). Sie müssen bey epidemischen Krankheiten 7) und Viehseuchen

die

die Ursachen der Krankheit untersuchen, und Heilmittel vorschlagen 8). Bey armen Leuten haben sie die Blattern umsonst zu kuriren, und es werden allenfalls aus der Kämmerey Diätengelder bezahlt, und sie mit Vorspann versehen 9), überhaupt dürfen sie keinem Kranken ihre Dienste versagen 10). Sie müssen bey ihrer Annahme vom Medizinischen Oberkollegio zu Berlin bestätiget werden 11), und bleiben von ihm abhängig 12).

1) Magdeburg. Polizeyordn. C. 25. §. 4.

2) Instruction für die Land- Kreis- und Stadtphysiker in den Preußischen Ländern vom 17. Oct. 1776. C. C. March. Nov. T. VI. p. 3319. 3320. §. 11. 12. 13. Currende der Oberschles. Oberamtsregier. an die Untergerichte v. 16ten Jul. 1756. Samml. Schles. Ordn. B. VI. S. 594.

3) C. C. March. T. II. Abth. 3. p. 179.

4) C. C. March. Nov. T. VI. p. 3321.

5) ibid. p. 3322. Magdeb. Pol. Ordn. C. 25. §. 81. 82.

6) C. C. March. T. V. Abth. IV. p. 37. Magdeb. Poliz. O. §. 10.

7) C. C. March. Nov. T. VI. p. 3316. 3320.

8) ibid. p. 3316. 3317. C. C. March. T. V. Abth. IV. pag. 461.

9) C. C. March. Nov. T. IV. p. 5699.

10) T. VI. pag. 3317.

11) C. C. March. T. V. Abth. IV. p. 13. 224. 236.

12) C. C. March. Nov. T. VI. p. 3316. §. 4.

982.

Vorsteher und Bediente bey Spithälern, Armen- und Zuchthäusern, Lazarethen, Siech- und Irrhäusern.

Alle Armenanstalten, Heiligenkassen, milde Stiftungen und Verpflegungsanstalten stehen gemeiniglich unter der Aufsicht des Magistrats 1), der Aufseher, Vorsteher und Verwalter darüber bestellt und annimmt, welche die Einkünfte beziehen 2). Denn der Magistrat hat für die Verpflegung der Hausarmen Sorge zu tragen 3), und ist daher auch berechtiget, jeden fremden Bettler aufheben und fortschaffen zu lassen 4).

1) C. C. March. T. I. Abth. I. p. 258.

2) T. I. Abth. I. p. 257. 3) T. V. Abth. V. p. 51.

4) ibid. p. 44.

983.

Stadtdiener.

Ohne landesherrliche Bestätigung ernennt der Magistrat die Unterbedienten, als Stadtdiener, Rathsdiener, Ausreuter, Stadtboten, Gerichtsdiener, Stadtknechte, Viertelsknechte, die er zur Ausrichtung und Vollstreckung seiner Befehle gebraucht 1). Sie haben des Sonntags die Schenken und Wirthshäuser zu besichtigen 2), und müssen im Nothfalle auch bey den französischen Gerichten Dienste thun 3).

1) Dreyhaupts Beschreib. des Saalkreises Th. 2. S. 339.

2) C. C. March. T. I Abth. II. p. 107. 148. 154. 181. T. II. Abth. I. pag. 7. 407. 703. 800. T. V. Abth. I. p. 334. C. C. Magd. Cont. pag. 283.

3) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 684.

984.
Polizeybediente.

Da der Magistrat in ganz Teutschland einen Theil der Polizey besizt, so ist er berechtiget, entweder zu dem Ende eigene Polizeybediente, Polizeyknechte, Polizeyreuter zu halten, oder dieses durch die Ausreuter, Schergen und Häscher versehen zu lassen. Im Preußischen haben die Polizeyreuter 1) genau auf die Bettler 2), Taschenspieler, Marktschreyer und dergleichen Landstreicher Acht zu geben 3), und alle Wollbetrügereyen bey Strafe zu verhindern 4).

1) Instruct. für die Polizeyausreuter vom 15. Sept. 1713. C. C. March. T. V. Abth. I. p. 98. vom 30. Sept. 1733. ibid. p. 111.

2) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 243.

3) ibid. pag. 242.

4) T. V. Abth. II. p. 318. 373. 374.

985.
Preußische Gesezgebung der Magistratischen Unterbedienungen.

In den Preußischen Staaten müssen alle rathhäuslichen Unterbedienungen mit Invaliden besezt werden. Es muß dieses vorzüglich bey den Kämmerey-Rathsdiener- und Stadtbotenstellen geschehen 1).

1) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 17. 36. T. VI. Abth. I. p. 407. 438. Cont. I. p. 399. Cont. IV. p. 167. 172. C. C. March. Nov. T. IV. p. 6184. n. 49. p. 6723. §. 3. T. V. Jahrg. 3. p. 780. 1266. Samml. Schles. Ordnung.

nung. Ed. Pat. B. X. S. 323. n. 230. Hist. Statist. Beyträge über die Preuß. Staaten Th. II. B. II. S. 460.

986.

Stadtwache.

Vermög der Polizeygewalt steht dem Magistrat das Recht, zur Erhaltung der innern Sicherheit sich eine öffentliche Stadtwache zu halten, zu, und er kan damit, in Ermanglung einer landesherrlichen Wache, die Stadtthore und Mauren besezen lassen. Er kan zwar die Vestungswerke im Stand erhalten und die Städte wiederherstellen 1), dürfen aber keine neue Thore ausbrechen 2). Die Stadtsoldaten und Stadtreuter sind zuweilen montirt und beritten, wie die landesherrlichen Garden. Sie sind mit Ober- und Untergewehr, Fahnen und Standarten versehen, haben ihre eigene Stadtmajors, Hauptleute, Lieutenants, Fähndriche und Unterofficiers. Man sieht in verschiedenen Residenzen, wie zu Stuttgart, alle Tage eine Compagnie Stadtsoldaten mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiele auf die Wache ziehen, und sie besizen auf öffentlichem Marktplaze neben dem landesherrlichen ein eigenes Wachhaus. An andern Orten erscheint die öffentliche Stadtmiliz, besonders die prächtig montirte und berittene Stadtreuterey nur bey feyerlichen Gelegenheiten und bey peinlichen Exekutionen, und an einigen Orten besteht die Bürgerwache, wie hier zu Halle 3), bloß aus angenommenen Invaliden, armen Bürgern und Tagelöhnern, die keine Montur, sondern nur Flinten und Degen haben.

1)

1) *Chr. Lud. Crell* Diſſ. de jure vrbes muniendi et munitiones reficiendi ex LL. Rom. et Imp. Germ. Publ. Viteberg. 1734. *Corn. van Bynkershoek* Quaeſt. Jur. Publ. an liceat vrbes eorumque moenia exſtruere, reficere, extendere, munire ſine principis conſenſu. Lugd. 1754.

2) Strubens Nebenſt. Th. I. S. 423.

3) Dreyhaupts Beſchreibung des Saalkreiſes Th. II. S. 339.

987.

Scharfrichter.

Da das Scharfrichteramt von der peinlichen Gerichtsbarkeit abhängig iſt, ſo ſind alle Stadträthe zu deſſen Beſtellung berechtiget, die mit dieſer Gerichtsbarkeit verſehen ſind. Weil aber in einigen Ländern damit das Henkeramt verknüpft und vermiſcht worden, und dieſes vom Oberforſtamte und von der Jägermeiſterey abhängt, ſo geſchah dadurch eine Verwirrung, und man erlaubte bald den Magiſträten die Erſezung dieſer Stellen 1), und bald ſprach man ſie ihnen ab. Indeß bleiben ſie in allen bürgerlichen und peinlichen Sachen 2), desgleichen in Polizeyangelegenheiten 3), wenn es nur nicht ihre Amtsverrichtungen betrift 4), im Preußiſchen dem Gerichtszwange der Magiſträte unterworfen 5).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 159. 169. 171. 177. 551. T. V. Abth. IV. p. 438. Magdeb. Pol. Ordn. C. 76. §. 1.

2) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 159. 170. 670. 175. 176. T. VI. Abth. I. p. 559. Erklärung der Magd. Pol. Ordn.

Ordn. C. 76. vom 7. August 1700. C. C. Magd. P. III. pag. 503.

3) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 178. 193. 194. 382.

4) ibid. T. II. Abth. I. p. 551. T. V. Abth. IV. p. 438. 464. T. V. Abth. V. p. 115. Contin. I. p. 64.

5) T. II. Abth. I. p. 382. T. VI. Abth. II. p. 147.

VII. Abſaz.

Erwerbung des Bürgerrechts.

988.

Rechtliche Erforderniſſe.

Um das Bürgerrecht zu erlangen, muß man nicht nur einer der drey herrſchenden Religionen in Teutſchland überhaupt, ſondern auch der im Lande ſelbſt herrſchenden Religion beygethan 1), ein Landskind und ein freyer Menſch ſeyn 2); an einigen Orten noch eine freye Kunſt, Handwerk oder Handthierung verſtehen 3), eines Bürgers Wittwe oder Tochter heirathen, oder ein gewiſſes Vermögen mitbringen 4).

1) Würt. Kommunordn. S. 45. §. 7. Würtemb. Erbvergl. §. 34.

2) Hochſtetters Auszug der Würtemb. Generalreſcripten Th. I. S. 98. ff.

3) Frankfurt. Beyſaßenordn. von 1708. §. 8. Kaiſ. Reſol. an den Frankf. Mag. v. 14. Merz 1732. Münſter. Pol. Ordn. C. 10. S. 22.

4) zu Wezlar und in Würtemberg in der Stadt 300. Gulden, auf dem Lande 200. Gulden. Wezlar. Reform. S. 48. Auszug der Würt. Gen. Reſcr. a. a. O. Würtemb. Kommunordn. §. 4. S. 45.

989.

Ausgeschlossene Personen.

Ausgeschlossen sind daher alle Unchristen, Juden 1), Anhänger besonderer christlicher Sekten und der in Teutschland nicht angenommenen christlichen Religionen. Selbst die Glaubensgenossen der angenommenen Religionen, wenn sie nicht zur herrschenden Landeskirche gehören. Ausländer 2), ohne vorherige Erwerbung des Unterthanenrechts oder Indigenats, Reichsächter 3), Leibeigene 4). Manchmal auch die Edelleute 5).

1) Cramers Wezl. Nebenst. Th. III. S. 94.

2) Würt. L. O. tit. 2. Es sollen auch auch unser Amptleut und Gericht kein Wahlen oder Saphoyer ohne unser Vorwissen und Billigen zu Bürgern annehmen.

3) Landfriede von 1521. tit. 2. Ord. Cam. de 1555. P. II. tit. 10. §. 3.

4) Car. Frid. Walch Diss. de homine proprio Ciuitatis experte. Ien. 1758.

5) Lüb. Recht P. II. tit. 3. §. 2. Hamb. Stat. P. I. t. 2. §. 2. C. C. Holsat. P. III. p. 1154. 1252. Beck Jus Publ. Austr. Spec. 2. p. 232. Dreyers Abhandl. Th. 3. p. 1312.

990.

Landesherrliches Dispensationsrecht.

Wenn keine Landesverträge vorhanden sind, so kann die Landesherrschaft verschiedene dieser ausgeschlossenen Personen des Bürgerrechts fähig machen.

991.

Verjährung des Bürgerrechts.

Die Leibeigenen, die 1. 10. 30 oder 40 Jahre das Bürgerrecht in einer Stadt genossen haben, verjähren dadurch den Besiz, und haben es erworben 1).

1) *Riccius* de praescript. Germ. c. 17. p. 142. *Io. Zach. Hartmann* de praescriptione nunc decennali nunc Saxonica homines proprios nobilium Sleswicens. ac Holsat. a potestate dominica liberante. Kil. 1755.

992.

Rechtliche Vermuthung für den Besiz des Bürgerrechts.

Gleichwie man aus dem besizenden Bürgerrechte den Wohnort vermuthet, eben so gibt auch der aufgeschlagene Wohnort zum Besize des Bürgerrechts die Vermuthung. Man kan gröstentheils nicht in zwey Städten zugleich Bürger 1), wol aber an einem Orte Bürger und am andern Beysaß seyn.

1) Nördl. Str. P. II. tit. 3. §. 1. 2. *Emminghaus* de adquis. et resign. Ciuit. §. 24. 25.

993.

Erwerbung durch die obrigkeitliche oder landesherrliche Ertheilung.

Den Stadtobrigkeiten gebührt das Recht, jemand zum Bürger anzunehmen 1). Auf den Fall sie aber Schwierigkeiten machen, und ohne Ursache das Bürgerrecht verweigern, so kan ihnen die Aufnahme von der Landesherrschaft befohlen, oder von dieser das Bürgerrecht selbst ertheilt werden 2).

1)

1) Würtemb. Communordn. S. 45.

2) Sachs. Eisenach. Verordn. wegen derer, so Bürger werden wollen, vom 9. Nov. 1751.

994.

Ungleichheit zwischen Ober- und Niederteutschland.

In Oberteutschland ist die Erlangung des Bürgerrechts vielen Schwierigkeiten unterworfen, wo selbst die Handwerker, die an einem Orte aufgenommen seyn wollen, darinn schon viele von ihrem Gewerke vorhanden sind, desgleichen alle Unvermögende und wenig arbeitsame Personen ausgeschlossen bleiben 1), und nicht einmal von der Landesherrschaft den Städten aufgedrungen 2); Ausländer aber vor erlangtem Indigenatrecht oder vor eingelaufener landesherrlicher Bewilligung selbst von den Städten nicht aufgenommen werden dürfen. Dahingegen man in Niederteutschland und vorzüglich in den Preußischen Staaten Niemand das Bürgerrecht verweigern darf 3), sondern die neuen Bürger vielmehr begünstiget sind 4), und die Ausländer dasselbe umsonst erhalten 5), als weswegen besondere Tabellen gehalten und eingesendet werden 6).

1) Auszug der Würtemb. Generalresc. Th. 1. S. 98.

2) Würtemb. Erbvergl. Cl. II. §. 4. C. VI. §. 23.

3) C. C. March. T. IV. Abth. 3. p. 171.

4) C. C. Magd. P. V. p. 47. C. C. March. ibid. p. 170. 490. als worauf die Ortskommissarien genau Acht zu geben, T. III. Abth. 1. p. 293.

5) Preuß. Rescript vom 25. Aug. 1763. in C. C. March. Nov. T. III. p. 283.

6) Schlesisch. Formular der Tabellen über die eingezogene und angekommene Bürger, in der Samml. Schlesisch. Ordn. B. 4. S. 715.

995.

Aufnahme der Neuanbauenden.

Im Reiche darf Einem, der wüste Stellen oder öde Felder anbauen will, das Bürgerrecht nicht verweigert 1), und im Preußischen muß es ihm gar umsonst gereicht werden 2).

1) Ausz. der Würt. Gen. Reser. Th. 1. S. 98.

2) C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 371. 413. C. C. Magd. P. V. p. 47.

996.

Preußische Verordnungen.

Denen der Werbung halber Ausgetretenen darf zum Behuf der bürgerlichen Nahrung das Bürgerrecht nicht versagt 1) und eben so muß es, ausgenommen zu Berlin 2), den Soldaten, die bürgerliche Nahrung treiben, oder Häuser besizen wollen, gereicht werden 3). Nach einem mit Kursachsen errichteten Kartel sollen die dort in Kriegsdiensten befindliche Preußische Unterthanen, wenn sie zu Hause Bürger werden wollen, den Abschied erhalten 4). In den zollfreyen Städten, Frankfurt an der Oder, Schwedt und Neuangermünde müssen alle Einwohner das Bürgerrecht gewinnen 5). Desgleichen alle Höcker zu Berlin 6).

1)

1) Cont. I. p. 432. C. C. March.

2) Cont. IV. p. 195. 3) Cont. IV. p. 194.

4) Cont. II. p. 35. 5) Cont. III. p. 123.

6) Cont. II. p. 48.

997.

Beweisung des Mannrechts.

In ganz Teutschland 1) und im Preußischen 2) muß ein Jeder vor der Aufnahme zum Bürger sein Mannrecht durch Vorzeigung eines obrigkeitlichen Zeugnisses beweisen 3). Ueberhaupt sollen in den Preußischen Städten keine Bauren ohne Vorzeigung eines Abzugsbriefs ihrer Herrschaft zu Bürgern angenommen werden 4).

1) Dipl. de 1132. in Lehmanns Speyer. Chron. Th. 2. S. 2. Budjad. Lr. §. 1. Hohenzoll. Lr. t. 23. Naßau. P. O. S. 47. Würtemb. L. O. t. 2. §. 1. 2. Pfälz. L. O. t. 6. §. 1. Erfurt. Ordn. S. 112. Nördl. Stat. P. II. t. 1. §. 2. Augspurg. Str. C. 57. Brem. Stat. Art. 4. Münster. P. O. c. 2. S. 22. Meckleub. Erbl. Vergl. §. 330. Oberlauf. Unterth. O. t. 1. Niederlauf. L. O. t. 2. §. 9. Gotha. L. O. P. II. c. 2. t. 1. Altenb. L. O. P. II. c. 1. t. 1. Henneb. L. O. S. 6. Eisenach. Verordn. v. 9. Nov. 1759. Kurköln. Concord. v. 1538. §. 3. 4. Mühlhäus. Stat. L. 1. a. 81. §. 1. a. 82. §. 1. 2. Wezlar. Reform. S. 49. Danzke Lov. L. III. tit. 14. §. 13.

2) Danziger Willkühr P. III. c. 2. C. C. Culmb. T. II. Vol. I. p. 297. C. C. March. T. III. Abth. 1. p. 293. Magdeb. Pol. Ordn. C. 16. §. 1. 2. Hall. Regimentsordn. Art. 24. §. 1. Mind. Landesvertr. S. 291. Pom-

mer. Baurenordn. tit. 4. *Emminghauf.* Memor. Sulat. p. 319. Steins Abh. des Lüb. Rechts P. I. p. 105.

3) *Walch* de hom. propr. Civ. experte §. 8.

4) C. C. March. Tom. VI. Abth. 1, pag. 36. 51. 57. 110. 161. 219.

998.

Bürgerrechtserwerbung durch die Geburt.

Man wird ein Bürger durch die Erzeugung von bürgerlichen Eltern, und meist nur durch die väterliche Erzeugung. Diese Gattung heist die ursprünglichen Bürger 1).

1) *Henr. Hildebrand* Diss. de jure ciuium originariorum. Alt. 1724.

999.

Ausnahme.

In einigen Städten, wie hier zu Halle, müssen auch die Bürgerssöhne das Bürgerrecht gewinnen, haben aber ein geringeres oder gar kein Bürgergeld zu bezahlen, und in andern Städten müssen sie wenigstens den Bürgereid ablegen 1).

1) Dreyhaupt Beschr. des Saalkr. Th. 2. S. 401.

1000.

Väterliche Zeugung hinreichend.

Nach der Regel macht also die Zeugung einen zum Bürger, und es ist gleichviel, ob sie ehelich oder unehlich geschehen ist. Es bedarf auch keiner Legitimation, wie einige Rechtsgelehrten wähnen.

1001.

Streitiger Fall bey ausgesezten Kindern.

Ob aber auch die Findlinge für Bürgerskinder zu achten, daran zweifeln viele 1). Allein der mehrere Theil der Rechtsgelehrten ist der bejahenden Meinung 2).

1) *Boehmer* in Jure Eccl. Prot. L. V. tit. 17. §. 11.

2) *Leyser* Spec. 613. med. 9. *Io. Alb. Colmar.* Diss. de jure Ciuit. Noriberg. Alt. 1781. §. 3.

1002.

Nothwendige Bürgerrechtsgewinnung.

An einigen Orten müssen auch die fremden Weibspersonen bey ihrer Verheirathung an Bürger das Bürgerrecht gewinnen 1), und an andern Orten die fremden Einwohner, die sich über Jahr und Tag in der Stadt aufgehalten haben 2).

1) *Pufendorf* T. I. obs. 80.

2) Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1427. Siehe Verordnung wegen Gewinnung des Bürger- und Bauerrechts der Extran. v. 9. Oct. 1704. in den Braunschw. Calenb. Ordn. C. 4. p. 813.

1003.

Erwerbungskosten.

Für das erhaltene Bürgerrecht muß man dem Magistrat eine gewisse Geldsumme bezahlen, die Bürgermahl, Bürgergeld, Heiligengeld u. s. w. genennt wird, und manchmal sehr beträchtlich ist. Im Preussischen aber ist es auf etwas gewisses sehr mäßig bestimmt

stimmt 1), und müssen die Ortskommissarien genau darauf Acht geben 2), daß die Neuen Bürger bey ihrer Annahme weder vom Magistrate, noch von den Gewerken übersezt werden 3).

1) Generalsteuerordn. für die Städte des Herzogthums Magdeburg von 1686. tit. Insgemein §. 10. C. C. Magd. P. IV. p. 47. Magdeb. Pol. Ordn. C. 16. §. 4.

2) Instr. für die Kriegs- und Steuerkommiß. vom 6. May 1712. §. 27. C. C. March. T. III. Abth. 1. p. 293.

3) C. C. March. T. IV. Abth. 3. p. 171. C. C. Magd. P. V. p. 47.

1004.

Besondere Gebräuche bey der Aufnahme.

In Wirtemberg wird das Bürgerrecht förmlich erkauft 1), und in Halle wie an andern Orten durch Darreichung des Huths vom Bürgermeister zu Lehen gereicht 2).

1) Würtemb. L. O. tit. 2. Kommunordn. S. 45.

2) Dreyhaupts Beschreib. des Saalkreis. Th. 2. S. 401.

1005.

Landesherrliche Erlassung des Bürgergelds.

Da dem Staate an der Bevölkerung so viel gelegen ist, so kan ein Landesherr den neuen Bürgern die mit der Aufnahme verknüpften Unkosten entweder ganz, oder zum Theil erlassen 1).

1) *Hannesen* de statu civ. §. 20. p. 36.

1006.

Genuß des Bürgerrechts.

In vielen Ländern genießen die landesherrlichen Bedienten, Geistliche, die Küster und Schulmeister das Bürgerrecht an dem Orte, ohne förmlich zu Bürgern aufgenommen zu seyn.

VIII. Absaz.

Entsagung und Verlust des Bürgerrechts.

1007.

Eintheilung.

Man kan die Aufsagung des Bürgerrechts in die freywillige und unfreywillige abtheilen. Diese leztere zerfällt wiederum in die ausdrückliche und stillschweigende 1).

1) *Sam. Stryk* Diss. de resignatione Ciuitatis. Hal. 1699. *Theod. Ge. Wilh. Emminghaus* Diss. de adquisitione et resignatione Juris ciuitatis, von Gewinnung und Aufgebung des Burgerrechts. Ien. 1753.

1008.

Ausdrückliche Entsagung des Bürgerrechts.

Diese geschieht durch eine förmliche Erklärung, daß man von seinem Bürgerrechte keinen weitern Gebrauch machen wolle. Sie muß zur gehörigen Zeit geschehen 1), ist oft eine mit vielen Feyerlichkeiten verknüpfte Verzichtleistung 2), und kan nicht mehr widerrufen werden 3).

1) *Henr. Hildebrand* Dissert. de discessu ciuium nociue cohibendo. Alt. 1717.

2) *Zahn* in polit. municipali p. 996. n. 184.

3) *Stryk* de resignat. civ. n. 24. Diss. T. I. p. 531.

1009.

Loßkaufung und Auslösung des Bürgerrechts.

An den Orten im Reiche, wo man das Bürgerrecht erkauft hat, muß man sich um eben die Summe beym Abzuge wieder loßkaufen 1). An andern Orten hat man es auszulösen 2).

1) Würtemb. L. O. tit. 2. §. vlt.

2) Magd. Pol. Ordn. C. 16. §. 5.

1010.

Stillschweigende Aufsagung.

Wer seinen Wohnort anderswo nimmt, und all sein Vermögen aus einer Stadt hinwegzieht, wird dafür angesehen, als wenn er stillschweigend seinem Bürgerrechte entsagt hätte 1).

1) *Hildebrand* de jur. Civ. orig. C. III. §. 12. *Emminghaus* §. 28. 29.

1011.

Vorsichtsregel zu Bewahrung des Bürgerrechts.

Um nicht in den Fall zu kommen, das auf diese Art verlorne Bürgerrecht aufs neue zu gewinnen, ist nöthig, daß man beym Abzuge sich ausdrücklich sein Bürgerrecht vorbehalte, und fortfahre, seine Bürgersteuer zu bezahlen, und alle bürgerliche Lasten und Beschwerden noch abwesend zu tragen 1).

1)

1) Mühlhäus. Stat. L. I. a. 81. §. 4. 5. Lüneb. Str. P. IX. t. 18. S. 159. Zell. Str. S. 20. Frankfurt. Bürg. Vertr. von 1613. §. 8. Orth über die Frankf. Reform. Th. IV. S. 146. 178. 184.

1012.

Unfreywillige Begebung des Bürgerrechts durch den Todesfall.

Mit dem Tode hören alle persönliche Rechte auf, also auch das Bürgerrecht.

1013.

Durch auswärtige Verheirathung.

In einigen Reichsstädten gilt das Recht, daß wenn sich ein Bürger mit einer Ausländerin ohne Erlaubnis des Raths verheirathet, so verliert er sein Bürgerrecht.

1014.

Verlust wegen böslicher Verlassung in Kriegsnoth.

Diß ist eine Strafe, wenn man sich in Kriegsgefahr aus der Stadt entfernet 1), oder die angetragenen Stadtämter nicht annimmt 2).

1) *Hildebrand* de jure Civ. origin. C. IV. §. 1. 2. 3.

2) ibid. §. 6.

1015.

Verlust wegen infamirendem Verbrechen.

Jemand, der ein solches Verbrechen begangen hat, welches unehrlich macht, kan nicht weiter sein Bürgerrecht behaupten.

1016.

Verlust durch die Verweisung und Reichsacht.

Ein Stadt- und Landverwiesener und ein Reichsächter können sich eben so wenig ihres Bürgerrechts bedienen 1).

1) Landfriede von 1521. tit. 2. Ord. Cam. de 1555. P. II. tit. 10. §. 3.

1017.

Verlust wegen Annahme eines andern Bürgerrechts.

Auf diese Art bestrafen verschiedene Städte ihre Bürger, die sich anderswo zu Bürgern aufnehmen lassen 1).

1) Nördling. Stadtr. P. II. tit. 3. §. 1. 2. Von Hamburg und Danzig *Emminghaus* cit. Diss. §. 24. 25.

1018.

Verjährung.

Im Magdeburgischen verjährt sich das Bürgerrecht durch eine unerlaubte Abwesenheit von Jahr und Tag 1).

1) Magd. Pol. Ordn. C. 16. §. 6.

IX. Absaz.

Bürgerliche Obliegenheiten und Beschwerden.

1019.

Ablegung des Bürgereids.

Bevor einer zum Genusse des Bürgerrechts gelangt, muß er den Bürgereid leisten 1), worinn er an-

angelobet, dem Rathe treu, hold und gewärtig zu seyn, den Schaden und Nachtheil der Stadt auf alle Weise zu verhüthen, und ihren Nuzen zu befördern 2). Dieser Eid wird den Professoren 3), vornehmern Personen und den Edeleuten insgemein erlassen 4).

1) *Lud. Mencken* Diss. de juramento Ciuium seu Bürgereid. Lipſ 1687.

2) Magdeb. Pol. Ordn. C. 16. §. 3.

3) K. Friedr. I. Priv. für die Hall. Universität v. 4. Sept. 1697. §. 20. bey Dreyhaupt S. 76.

4) Reichs K. G. O. P. I. tit. 63. Reichsabschied v. 1654. §. 141. C. C. Calenb. c. 1. p. 725. C. C. Cell. c. 1. p. 846. Cod. Aug. T. I. p. 248. Meckl. L. u. H. G. O. P. I. tit. 14.

1020.

Verbindung mit der Landeshuldigung.

Meist ist mit dem Bürgereide die Landeshuldigung vereinigt. Zuweilen muß aber diese besonders abgelegt werden.

1021.

Geschoßeid.

Nachdem der neue Bürger in das Bürgerbuch 1) ist eingetragen worden, so muß er in den Städten, wo die Losung oder der dingliche Schoß üblich ist, noch zu richtiger Schäzung seines Vermögens den Geschoßeid schwören, der alle Jahre wiederhohlt wird 2).

1) *Nic. Chr. Lyncker* Diss. de Catastris, Ien. 1692.

2) Von

2) Von der Lith polit. Betracht. über die verſch. Arten von Steuern §. 74. S. 114. Eſtor Th. 1. §. 320.

1022.

Bürgerſteuer, Bürgerſchoß.

Jeder Bürger iſt ſchuldig, eine jährliche Kopfſteuer, die verſchiedene Namen hat, als Bürgergeld, Bürgerſteuer, Bürgerſchoß, Wohnſteuer, Tallia, Cenſus Capitationis zu entrichten, (oben §. 955.) wovon ſich durchaus keiner freymachen kan 1).

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 69. Würt. Kommunordn. S. 112. Bilderbeck im Anhang des Zell. Stadtrechts S. 97. *Ayrer* de abuſu juram. e republ. proſcrib. C. II. §. 19. p. 77.

1023.

Uebrige Unpflichten und Abgaben.

Sonſt haben die Bürger noch eine Menge Abgaben zu Tilgung der Stadtſchulden 1) und zum Behufe des gemeinen Weſens zu entrichten, als im Reiche den Stadt- und Amtſchaden, ſonſt die Mahlzieſe, Kaufſchoß, Schoß 2), das Oehl-Pflaſter- und Brückengeld, Brunnenzins u. ſ. w. Sie theilen ſich in Perſönliche und Dingliche 3), desgleichen in Landesherrliche und Städtiſche.

1) *Io. Gotth. Bauer* Diſſ. de ciue nouo ad collectam ob debitum ciuitatis antiquum ſoluendum obligato. Lipſ. 1741.

2) Eſtor Th. I. §. 319.

3) ebendeſſ. Th. III. §. 318.

1024.

Bürgerdienste.

Jeder Bürger ist verbunden, auf dem Glockenschlag auf dem Markte zu erscheinen, sich bey Feuersbrünsten zum Löschen einzufinden 1), und entweder in Person, oder durch Andere, Wachdienste, Burgdienste, und das Schaarwerk zu verrichten 2).

1) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 285. seqq. Cont. II. p. 110. seq.

2) *Chr. Gottl. Buder* Diss. de operis Burgensium. Ien. 1748.

1025.

Waffenrüstung.

In den meisten Städten müssen die Bürger mit einer Flinte und einem Degen versehen seyn 1).

1) C. C. March. T. III. Abth. II. p. 151.

1026.

Anpflanzung der Gemeindsplätze mit Eichen und fruchtbaren Bäumen.

Nach weisen Polizeygesezen muß in Wirtemberg jeder neuer Bürger bey seiner Annahme, und jeder Bürgerssohn bey seiner Verheirathung zween fruchtbare Bäume auf die Allmandplätze sezen, wovon er aber lebenslänglich den Genuß hat 1). Im Preußischen muß jeder Bräutigam vor seiner Trauung dem Geistlichen ein obrigkeitliches Zeugnis vorweisen, daß er 6. Obstbäume und 6. junge Eichen an einem bequemen Orte angepflanzt habe 2).

1) Wirtemb. Kommunordn. S. 78.

2) Preuß. Edikt wegen der Anpflanzung der Bäume von jungen Eheleuten, und was die Prediger dabey zu beobachten, vom 19. Merz 1691. C. C. March. T. I. Abth. II. pag. 110.

1027.

Polizeyobliegenheiten im Preußischen.

Die Bürger haben die lüderlichen auf eigener Hand sizenden Weibspersonen der Polizeyobrigkeit anzuzeigen 1), und nicht zu dulden, daß die Bürgerstöchter müßig sizen 2).

1) C. C. March. Cont. III. p. 201.

2) ibid. T. V. Abth. 2, p. 355.

1028.

Befreyte Personen.

Die landesherrlichen Bedienten 1), Geistlichen 2), Schulbediente 3), Professoren 4), Almosenpfleger 5), Postbediente 6), und manchmal auch die Edeleute 7) sind von den bürgerlichen Beschwerden und Abgaben beständig, die Neuen Bürger, Kolonisten und die Neuanbauenden aber nur auf gewisse Jahre befreyt 8).

1) C. C. March. T. III. Abth. 1. pag. 229. 210. Gemeine Hofbediente p. 194. 232.

2) C. C. Magd. P. V. p. 44.

3) C. C. March. T. I. Abth. 1. pag. 302. T. III. Abth. 1. p. 229. 5210. C. C. Magd. P. V. p. 45.

4) C. C. March. T. III. Abth. 1. pag. 351. T. VI. Abth. 1. p. 975. 1034.

5)

5) Priv. K. Fried. I. für Halle v. 4. Sept. 1697. §. 20. C. C. Magd. P. I. p. 103.

6) Reſcr. wegen Frankf. an der Oder v. 19. Nov. 1700. C. C. March. T. IV. Abth. 4. p. 123.

7) C. C. Magd. P. V. p. 45. C. C. March. T. I. Abth. 1. p. 456.

8) C. C. March. T. IV. Abth. 1. p. 975. 1034. T. VI. Abth. 1. p. 861.

1029.

Preußiſche Einſchränkung der Befreyung.

Es gilt beſonders im Preußiſchen die Regel: wer bürgerliche Nahrung treibt, muß auch die bürgerlichen Laſten und Beſchwerden tragen; und ſind in dieſem Falle weder die beſtändig Eximirten Bürger 1), noch die Freyhäuſer davon entlediget 2), wenigſtens müſſen ſie die ordentlichen Abgaben mitreichen 3). Es iſt auch bey den Eximirten die Befreyung nur von einem Hauſe zu verſtehen 4). In einigen Städten iſt ausdrücklich verordnet, daß jeder Edelmann, der in der Stadt wohne, den bürgerlichen Laſten und Beſchwerden ſich unterziehen müſſe 5). Selbſt ein in Reihe und Gliede ſtehender Soldat muß bey dem Beſize eines Hauſes, oder wenn er bürgerliche Nahrung treibt, ſich allen bürgerlichen Beſchwerden und Unpflichten unterziehen 6).

1) C. C. March. T. IV. Abth. 3. p. 210. 211. 168. Abth. V. p. 9. 96. 107. 126. C. C. Magd. P. V. p. 44. 45.

2) C. C. March. Cont. III. p. 7. 8.

3) T. VI. Abth. 1. p. 558.

4) T. III. Abth. 1. p. 167. 210.

5) Flensburg. Str. Art. 83. S. 29. Eisen. Stat. S. 235 Kulm. Recht S. 159.

6) Außer den oben §. 812. angeführten Stellen Gust. Aug. Heinr. von La Motte Prakt. Beyträge zur Kameralwissenschaft für die Preußischen Kameralisten. Th. 1. Leipz. 1782, St. 2. u. 3. S. 25. ff.

X. Absaz.

Rechte der Bürgerklassen.

1030.

Verzeichnis.

Die verschiedenen Klassen und Gattungen von Bürgern sind die Geschlechter, Pfahlbürger, Ausbürger, Glevenbürger, Ehrenbürger, Burg- und Freysaßen, volle Bürger, kleine Bürger, Beysaßen, Vorstädter, Kolonisten 1).

1) *Io. Frid. Rhetius* Diss. de Ciuitatensibus. Francof. 1664.

1031.

Ursprung der Geschlechter.

Es befanden sich ursprünglich in den Städten viele freygebohrne Geschlechter, welche die Stadtbürgerschaft ausmachten. Aus ihnen wurden die Schöffenstühle und übrigen Stadtämter besezt 1). Sie fuhren daher auch, nachdem die Handwerker vom Kaiser Heinrich V. für frey erklärt worden waren, nach dem Herkommen noch fort, die obrigkeitlichen Würden zu bekleiden, und erst, nachdem jene ihre Gilden errich-

tet,

ten, und mehreres Vermögen erworben hatten, geriethen sie mit denselben darüber in Streitigkeiten 2).

1) *Ioh. Chr. Gatterer* Historia ill. gentis Holzschuheriana. Norib. 1755. P. Gen. §. 1. *Selchow* de jur. Ingen. c. 1. §. 14. *Io. Iac. Draco* de origine et jure patriciatus. Basil. 1617. *Polyc. Leyser* de origine patriciorum Germaniae. Helmst. 1627.

2) Meine Geschichte des teutschen Handels Th. 1. Abschn. 61. u. Th. 2. Abschn. 11. 26.

1032.
Von adelichen Geschlechtern.

Diese Geschlechter sind also von gleichem Ursprunge, wie der heutige Niedere Adel. Allein nicht sowol diese Abstammung, als die im Mittelalter von den Kaisern erhaltene Adelsbriefe, machen sie heutzutage zu Edeleuten 1).

1) *Io. Chr. Gatterer* Diss. de ludo equestri ab Henr. Imp. Norib. 1197. celebrato et de nobilitatis diplomate ab eod. Imp. patriciis Noribergensibus concesso, itemque de sigillo pervet. Hord. Holzschuheri. Alt. 1752.

1033.
Verhältnis der adelichen Geschlechter zum landsäßigen Adel.

Diejenigen alten Geschlechter, die ehmals von den Kaisern geadelt worden, oder auf Thurnieren erschienen, zu Stiftern 1) und zu Ritterorden 2) zugelassen worden sind, und sich beständig unter sich oder mit andern Edeleuten standesmäßig vermählt haben,

sind heutzutage von so gutem altem ächten Geschlechtsadel 3), als der Landadel, und bestehen zuweilen besser in der Ahnenprobe, als diese.

1) I. P. O. Art. V. §. 17.

2) *Cramer* de nobil. auita C. IV. §. 4. *Gatterer* hist. gent. Holzschuh. P. gen. §. 13.

3) Riccius vom landsf. Adel S. 327. Orth Th. V. S. 276.

1034.

Adeliche, Rathsfähige und Nichtrathsfähige Geschlechter.

Die Patrizier 1), die jezo noch zu Nürnberg, Frankfurt am Main, Ulm, Augspurg, Lübeck, Memmingen, Bibrach, Ravenspurg, Lüneburg, Staßfurt und Salze angetroffen werden 2), theilen sich in adeliche, Rathsfähige und Nichtrathsfähige Geschlechter 3).

1) Scheidt vom Adel S. 190.

2) *Io Paul. Felwinger* Dissert. de patric. Alt. 1655. *Ach. Chr. Ranger* de patriciis cum not. Giess. 1744. *Ott. Gentilius* de patriciorum origine, varietate, praestantia et juribus. Rom. 1736.

3) *Gatterer* cit. l. §. 2.

1035.

Erlangung des Patriziats.

Man erhält das Patriziat durch die Abstammung von alten ächten Geschlechtern, oder durch die Aufnahme von diesen und Gelangung in den Rath 1).

1) Priv. Leop. Imp. de 18. Nov. 1696. ap. *Gatterer* p. 20.

1036.

Rechte.

Die Patriziatrechte bestehen theils in dem ausschließenden Besize aller Bürgermeister- und Rathswürden und anderer hoher Stadtbedienungen, bald in der alleinigen Gelangung zu den höchsten Stadtämtern, bald in der bloßen Theilnehmung an der Besezung der Stadtämter. An den meisten Orten haben sie ihre Rechte gar verloren, und genießen nur noch den Vorzug der Geburt 1).

1) *Io. Schilter* Diss. de sublimi patriciatus honore. Ien. 1673.

Alb. Chr. Giebel Diss. de juribus patriciorum singularibus iisque supereminentibus. Erf. 1700.

Lud. Gottfr. Mogen Abhandl. von der Regimentsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, wobey die Rechte der dasigen adelichen Gesellschaft Altlimburg, sowol in Ansehung des alleinigen Geschlechterstandes als der Stadtregierung in gehöriges Licht gestellet wird. Giessen 1755.

Orth über die Frankf. Reform. Th. 4. der Anmerk. S. 693. ff. Th. V. S. 1199. ff. Mosers Staatsrecht Th. XLII. S. 439. ff. Ebendas. von der Reichsstädte Regimentsverfaß. S. 82. ff.

1037.

Glevenbürger.

Viele Edeleute, die in Verfall ihres Vermögens gekommen waren, zogen sich im Mittelalter in die Städte, nahmen beym Magistrate Dienste, besorgten das Städtische Kriegswesen, und befehligten die Stadtmiliz. Sie hiesen von ihrer Waffe edle Gleven, Gle-

venbürger 1), und genossen einige Freyheiten. Noch heutzutage hat der Landadel mit den benachbarten Städten Verträge, daß ihm das Bürgerrecht zum Behufe des Besizes der Stadtgüter mit Befreyung von den persönlichen, zuweilen auch von den dinglichen bürgerlichen Lasten und Beschwerden zukömmt 2).

1) Jak. Wenckers Bericht von den Glevenbürgern, im Anh. s. Abh. v. den Ausb. Grupen von den edlen Gleven, in observ. rer. et ant. Germ. p. 355.

2) *B. Haeveſche* Diſſ. de nobilibus vrbium Germ. ciuibus pactitiis. Lipſ. 1755. *C. F. Walch* Diſſ. de nobilibus jure ciuitatis donatis. Ien. 1764.

1038.
Ehrenbürger.

Zuweilen wird erlauchten und adelichen Personen von angesehenen Städten mit dem Bürgerrechte ein Geschenke gemacht, die heisen Ehrenbürger, weil sie weder an den Vortheilen und Rechten, noch an den Lasten und Beschwerden der Stadt Antheil nehmen 1).

1) J. M. Hanow von den Ehrenbürgern, besonders in Preußen. Preuß. Lieferung alt. u. neuer Urk. Th. 1. S. 137.

1039.
Volle Bürger.

Wer das vollständige Bürgerrecht mit allen seinen Vortheilen und Gerechtsamen genießt, heist ein Bürger, voller Bürger 1).

1) *Dav. Schmuck* Diſſ. de ciuibus, eorumque verſus incolas, Pfalburgeros extrancosque juribus ac praeferentiis. Alt. 1628.

1040.

Kleine Bürger, Beysaßen.

Dahingegen die kleinen Bürger und die Beysaßen im Reiche nicht aller bürgerlichen Gerechtsame, als der öffentlichen Stadtämter, des Genusses der gemeinen Wohlthaten, Holzaben, Allmandobstes, gemeinen Güter, Huth und Weide, Stipendiengelder, theilhaftig werden, sondern sich mit der bürgerlichen Nahrung und der Befugnis, Grundstücke zu besizen, die zuweilen noch eingeschränkt ist, begnügen müssen 1).

1) *Pet. Chr. Dietz* Diss. de discrimine ciuium et incolarum, praesertim in libera Republ. Francof. ad Moen. Goett. 1757. *Stryk* de resign. Jur. Civ. §. 3. 4.

1041.

Ihre besondere Rechte.

Jeder Beysizer muß jährlich das Beysizgeld, und im Reiche noch daneben ein gewisses Schuz- und Schirmgeld für den Genuß gewisser allgemeiner bürgerlicher Wolthaten, Wasser, Weide u. dergl. erlegen 1). Hof- und amtsizende Bürger haben nur das kleine Bürgerrecht, und stehen nicht unter dem Stadtrathe, sondern unter dem Amte.

1) Würtemb. Kommunordn. S. 112.

1042.

Pfahlbürger.

Im Mittelalter geschah es häufig, daß die Unterthanen anderer Landesherren sich an den Mauren

und um die Planken der Stadt anbauten, um den Städtischen Schuz und die Stadtfreyheiten zu genießen, welches aber, da es zu unendlichen Streitigkeiten und Kriegen Gelegenheit gegeben hat, am Ende durch Reichsgeseze 1) und Verträge aufgehoben und verboten worden ist 2). Man nannte dergleichen Leute Pfahlbürger 3). Sie müssen in Wirtemberg, wenn sie auch gleich Edeleute wären, doch Gewerbssteuer und Beysizgeld geben, und bürgerliche Lasten tragen 4).

1) Aur. Bulla tit. 16. Dipl. Car. IV. Imp. de 1369. ap. *Guden.* in Cod. dipl. Mogunt. T. V. p. 561. Reichsabschied von 1519. §. 10. von 1555. §. 83.

2) Orth Th. 4. S. 173.

3) *Iac. Wencker* Comment. de Pfalburgeris. Argent. 1692.

4) Würtemb. Landtagsabsch. von 1642. fol. 25.

1043.
Ausbürger.

Ebendieselbe Fehdezeit war auch Ursache, daß es einige Bürger wagten, in einer andern Stadt zugleich ohne Veränderung des Wohnorts das Bürgerrecht anzunehmen. Sie hiesen daher in dieser Stadt Ausbürger, Ausleute, ausgesessene Leute 1), und wurden in der neuern Zeit ebenfalls abgeschaft 2).

1) *Iac. Wencker* von Ausburgern in Collect. Jur. Publ. p. 229.

2) *Io. Henr. Bocris* Diss. de protectione subditorum alterius domini territorialis inter status Imperii. Bamb. 1751.

1044.

Burg = und Freysaßen.

In der Mark Brandenburg gibt es Burg = und Freysaßen, die besondere Privilegien 1), als Befreyung von der Einquartierung, vom Servis 2), von der Mahlzieſe 3), von der Bier = 4) und andern Steuern 5) genießen. In Landstädten erhalten sie keine Braugelder 6).

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 462.

2) Cont. III. p. 7. 3) T. IV. Abth. 4. p. 47. 57.

4) T. VI. Abth. 1. p. 83. 5) ibid. p. 69.

6) Contin. I. p. 287.

1045.

Koloniſten.

Unter dieſe Rubrike gehören nicht die Preußiſchen Koloniſten, als welche das vollſtändige Bürgerrecht genießen, ſondern die des Gewerks wegen ſich in den Städten niedergelaſſene Italiener, Savoyarden, Franzoſen, Engländer u. ſ. w. die ein Mittelding von Bürger = und Beyſaßenrecht beſizen 1).

1) *Ern. Lud. Preuſchen* Progr. de juribus Mercatorum Italorum ſingularibus.

Io. Theoph. Seeger Diſſ. de Coloniis Mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia. Lipſ. 1781.

1046.

Vorſtädter.

Die Vorſtädte haben zuweilen ihre eigene obrigkeitliche und bürgerliche Verfaſſung, und bald iſt ihre

Obrigkeit mit dem Stadtmagistrate vereiniget 1). In beyden Fällen haben die Vorstädter mit den Stadtbürgern gleiches Bürgerrecht. Mehrentheils aber sind die Vorstädte durch die Anbauung der Pfahlbürger und anderer Leute entstanden 2). In diesem Falle genießen ihre Einwohner nicht gleiches Bürgerrecht 3), nach dem Sprüchworte: Bürger und Bauren scheidet nichts als die Mauren 4). Sie werden nicht als Stadtbürger betrachtet, sondern müssen darüber entweder Vergünstigung oder Observanz aufweisen. Insgemein sind sie mit grössern Abgaben belegt, daher ihnen aus Polizeygründen bey der bürgerlichen Nahrung mehr nachgesehen wird 5).

1) *Ahasv. Fritsch* de jure et statu Suburbiorum. Ien. 1674.

2) *Io. Steph. Wiesand* Diss. de juribus Suburbiorum. Lipf. 1756.

3) *Pufendorf* Obs. T. I. obs. 81. *Hannesen* de statu Civ. p. 38.

4) ap. *Hert.* paroem. L. II. n. 10. Vol. II. Tom. III. opuscul. p. 400.

5) Estor Th. 3. S. 151.

1047.

Beysaßen, Einwohner, Schuzverwandten, Gademer, Zettelleute.

Dergleichen Städtische Bewohner 1), besonders die Beysaßen in Niederteutschland, können durchaus nicht auf ein wahres Bürgerrecht Anspruch machen, sondern genießen nur einen Theil davon, so viel ihnen nem-

nemlich im Schuzbriefe eingeräumt worden ist 2). Daher an einigen Orten ihre Aufnahme vom Polizeyamte abhängt 3). Sie sind, wenn sie nicht einen befreyten Gerichtsstand haben, nach der Regel dem Stadtrechte unterworfen, wo sie wohnen 4); dürfen im Preußischen nicht außer Lands gehen 5). Die geringern Beysassen, die in Sachsen, weil sie alle Woche einen Zettel zu lösen haben, Zettelleute heisen, müssen jährlich sechs Sperlingsköpfe abliefern 6), die unehrlichen Leichname zu Grabe bringen 7), und sich nach der Gesindeordnung achten 8), indem ihnen überhaupt das herrenlose Gesinde beygerechnet wird, welches eben so wie sie ein gewisses Schuzgeld zu bezahlen hat 9).

1) *Io. Rich. Marcomesius* de incolis. Giessae 1663.

2) *Io. Phil. Elvert* Diss. de jure Incolarum. Argent. 1709. C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 247. 314.

3) Von Cramer Wezlar. Nebenst. Th. XI. Abh. 11. S. 152.

4) Riccius von Stadtgesezen B. 2. C. 12. S. 453.

5) C. C. March. T. V. Abth. 3. S. 138. 139.

6) Contin. II. p. 189.

7) Contin. Thesauri *Besold.* pag. 291. 716.

8) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 28. 43. 50. 81. 114. 148.

9) ibid. T. IV. Abth. V. p. 242.

XI. Absaz.
Bürgerliche Nahrung.

1048.
Begrif des Bürgerrechts.

Das Bürgerrecht schließt alle die Rechte in sich, die einem Bürger als solchem zukommen 1). Sie be-

bestehen in der Fähigkeit, zu Stadtämtern zu gelangen, und bürgerliche Nahrung zu treiben, in der Theilnehmung an den Privilegien und Vorrechten der Stadt, im Miteigenthumsrechte am Stadtvermögen, und in der Befugnis, Grundeigenthum auf der Stadtmarkung zu erwerben.

1) *Io. Albr. Colmar* Diss. de jure ciuitatis Norib. Alt. 1781.

1049.

Erklärung der bürgerlichen Nahrung.

Die bürgerliche Nahrung ist der Inbegrif derjenigen Nahrungsgeschäfte, die das verjährte Vorrecht der städtischen Einwohner sind.

1050.

Hauptheile derselben.

Brauerey, Gastwirthschaft, Garküchen, Handlung, Gewerke, Handwerker, Manufakturen und Künste sind ohngefehr die Hauptstücke der bürgerlichen Nahrung und die Stadtwirthschaft, wovon ich beym Staatswirthschaftsrechte ausführlich handeln werde.

1051.

Personen, denen die bürgerliche Nahrung unerlaubt ist.

Allen Bauren und Landleuten 1), den Fremden und den unangesessenen ledigen Mannspersonen 2), desgleichen dem Adel, den Geistlichen, den Schulbedienten 3), und andern eximirten Personen, wie auch den Juden ist verboten, bürgerliche Nahrung zu treiben.

1) C.

1) C. C. March. T. IV. Abth. 4. p. 15. T. V. Abth. 2. p. 211. Cont. I. p. 142. Cont. III. p. 284.

2) cit. l. T. IV. Abth. 4. p. 15. T. V. Abth. 2. p. 211.

3) T. IV. Abth. 4. p. 15. T. V. Abth. 2. p. 9. 11. 12. 25. 29. 86. 102. 210. 288.

1052.

Zulassungsfall der Eximirten.

Da der Grund der Ausschließung der eximirten Personen in ihrer Befreyung von bürgerlichen Lasten und Beschwerden liegt, so können sie der bürgerlichen Nahrung sogleich theilhaftig werden, als sie sich diesen unterwerfen 1).

1) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 52. 59. 558. C. C. Magdeb. P. V. pag. 45.

Dreyzehntes Hauptstück.

Rechte der Staatsbürger nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen.

XIII. Abtheilung.

Gelehrte, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Manufakturisten, Fabrikanten, Brauer, Gastwirthe.

1053.

Erklärung und Verweisung.

Die Verschiedenheit der Beschäftigungen, die bey den Staatsbürgern angetroffen werden, und womit sie dem Staate nüzlich sind, hat eine Reihe besonderer Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt, die zum Theil schon berührt worden sind, zum Theil aber hier erst wegen der Beziehung auf die bürgerliche Nahrung auseinandergesezt werden sollten, allein aus eigenen Gründen fand ich schicklicher, sie erst beym Kameralrechte zu entwickeln.

V. Abschnitt.

Dorf- und Baurenrecht.

1054.

Literatur.

Ahasv. Fritsch tract. de statu ac jure pagorum in Germ. Ien. 1673.

Gerh. Feldmanns Dorf- und Landrecht. Leipz. 1678.

Tract.

Tract. jur. von den Dorf- und Landrechten, wie auch insonderheit von den Herrendiensten und der Huth und Weide ꝛc. Leipzig und Zelle 1704.

Joh. Deneken Neuvermehrtes Dorf- und Landrecht, V. Auflage, mit Vermehrungen von Chr. Laur. Bilderbeck. Frankfurt und Leipzig 1739. III. Theile.

Joh. Gottl. Klingners Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte. Leipzig 1749 - 1755. IV. Theile.

Io. Guil. de Goebel liber de jure et judicio Rusticorum fori Germanici. [Helmst. 1742.

D. Ludw. Friedr. Gabkens Grundsäze des Dorf- und Baurenrechts. Halle 1780.

1055.

Erklärung und Nuzen.

Das Dorf- und Baurenrecht ist die Wissenschaft von den Rechten und Verbindlichkeiten der auf dem Lande lebenden Personen von der untersten Volksklasse. Da aus dieser Klasse der Soldatenstand ersezt wird, und sie sich mit der Hervorbringung aller rohen und nothwendigen Produkte beschäftigt, so fällt der Nuzen dieser Wissenschaft von selbst ins Auge 1).

1) Lud. Friedr. Gabke vom Nuzen des Dorf- und Baurenrechts, und der Art es vorzutragen. Halle 1780.

1056.

Beschreibung eines Dorfs.

Eine Anzahl beyeinander wohnender Familien, die sich mit der Erzeugung der natürlichen Produkte

dukte beschäftigen, und ihre eigene Obrigkeit besitzen, ist ein Dorf.

1057.

Eintheilung der Dörfer.

In Ansehung der Unterthänigkeit theilen sich die Dörfer in freye Reichsdörfer, Amtsdörfer, Gerichtsdörfer, und Gemeinschaftsdörfer. In Ansehung der kirchlichen Verfassung in Pfarrdörfer und Filialdörfer 1).

1) Estor Th. 1. §. 446. ff.

1058.

Dorfsvereinigungen.

Es gibt Dörfer, die sich miteinander vereiniget haben, so daß sie einen Theil der Einkünfte unter sich theilen, und jede ihre Portion in die eigene Gemeinderechnung bringt, andere aber Mann für Mann abtheilen, und andere jede Gemeinde für sich allein bezieht 1). Manchmal sind sogar Dörfer von verschiedener Landeshoheit miteinander verbunden, wovon das Eine auf des Andern Markung Güter besizt, und deswegen bey jedem Veränderungsfall an dasselbe Abgaben entrichten muß 2). Diese Verbindungen haben Einfluß auf die Rechte des Bierschanks, Hütungsgerechtigkeit u. s. w. stößt aber gegen die Grundsäze einer guten Landpolizey; und ist also so viel möglich zu beschränken und aufzuheben 3).

1) Responsum der Juristenfak. zu Wittenberg vom 3. Jun. 1595. bey Rohr S. 367. E. Chr. Westphals t. und

Rsständ.

Rößänd. Privatrecht. Leipz. 1783. Anmerk. VI. S. 281. n. 30. *Lodtmann* de jure Holzgrav. p. 51.

2) Westphal S. 273. n. 29.

3) Oeconom. forens. T. II. Hauptst. III. S. 13. ff.

1059.

Unterscheid zwischen den Gattungen von Dörfern.

Ein Dorf unterscheidet sich vom Weiler, daß es seinen eigenen Dorfpriester, Küster oder Schulmeister hat, und aus einer größern Anzahl Gebäude besteht, von dem Vorwerke noch mehr darinn, daß es seinen eigenen Dorfmagistrat besizt. Noch größer als ein Dorf ist der Marktflecken, der Jahrmarktsgerechtigkeiten besizt 1). Wenn sich ein solcher Ort ehemals auf der Grenze befunden hat, so heist er ein Markdorf, und genießt einen Theil der bürgerlichen Nahrung 2).

1) Estor Th. I. S. 153. Th. III. S. 300. *Beyer* delineat. Jur. Germ. L. 1. c. 1. §. 13.

2) Mecklenb. Erbland. Vergl. Art. 14. §. 279. Uebrigens bleibet allen denjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- und Marktfleckensgerechtigkeit, mithin das Recht allerley Handwerker zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen — — vorbehalten. Vergl. Meine Geschichte des teutschen Handels Th. I. S. 295. und Trakt. von denen Dorf- und Landrechten C. XII. §. 56. S. 41.

1060.

Uebrige Gattungen von Landgebäuden.

Es gibt auf dem Lande überdem noch einzele Bauerhöfe, Wirthshäuser, Mühlen, Melkereyen, Schafhöfe, Fabriken, Schmelzhütten, Forsthäuser.

1061.

Hauptunterscheid zwischen dem Reiche und Niederteutschland.

Gleich der Städtischen so ist auch die bäuerliche Verfassung von ganz anderer Beschaffenheit in Oberteutschland als in Niederteutschland, und Selchow, der nur diese kennt, hat daher gewisse allgemeine Rechtssäze aufgestellt, wovon gerade das Gegentheil im Reiche beobachtet wird. Die größte Verschiedenheit besteht in der Einrichtung des Dorfmagistrats, im Handwerkswesen und in der Leibeigenschaft.

1062.

Verschiedenheit der Bauart.

Es gibt Dörfer, die ihren besondern Hagen, Bannzaun und Etter haben, und andere, die nicht auf diese Art eingeschlossen sind, sondern frey und offen da liegen, oder deren Häuser und Höfe keinen Zusammenhang haben, sondern hin und her zerstreut sind. Beides bewirkt besondere Rechte und eine verschiedene Verfassung 1).

1) Joh. Jak. Reinharth von den Dörfern, so in ihren Bannzäunen liegen, deren Beschaffenheit und Gerechtsamen, in den kl. Ausführungen Th. I. S. 1. ff. Estor Th. III. §. 440.

1063.

Dörfliche Verfassung.

Im Reiche, besonders in Würtemberg, haben die Dörfer mit den Städten das gemein, daß sie ein

eigen

eigen Vermögen, Feldmarkung, Dorfmagistrat, und das Recht besizen, Bürger und Beysaßen anzunehmen, und von ihnen gewisse Gemeindsabgaben, das Bürger- und Beysizergeld zu beziehen, desgleichen in Kommunsachen eine Strafgewalt auszuüben, und Statuten und Verfügungen zu machen. Vieles davon hat auch in Niederteutschland statt, wie wir uns sogleich davon näher unterrichten wollen.

I. Absaz.

Rechtsquellen.

1064.

Eintheilung.

Die bäuerlichen Rechtsquellen sind von dreyfacher Gattung. Entweder eigentliche Dorfrechte, oder Dorfpolizeyordnungen, oder Gutsherrliche Rechte 1).

1) Schrebers Sammlungen, Theil VI. S. 380. ff.

1065.

Von Dorfrechten.

Viele Dörfer 1), und fast alle im Reiche, haben ihre eigenen Privatrechtsgesezbücher, Dorfrechte genannt, die eben so reichhaltig, wie die Stadtrechte sind. In Niederteutschland gibt es manchmal gewisse Gattungen von Bauren, die dergleichen eigene Privatrechte 2) besizen.

1) Mein Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge B. II. Theil II. hin und wieder. Riccius von Stadtgesezen S. 20. 21. *Senckenberg* de Jur. Hall.

2) Stat. des Probstingsgerichts zu Olsburg v. 20. Decemb. 1600. bey *Nolten.* de jur. et conf. circa Vill. p. 84. Des Latengerichts vom Amte Winzenburg Recht und Gewohnheiten ibid. p. 134.

1066.

Deren Abfassung.

Diese Rechte sind gröſtentheils von den Bauergemeinden selbst abgefaßt, und entweder vom Landesherrn bestätigt oder im Herkommen gegründet.

1067.

Dorfpolizeyordnungen.

Das sind solche landesherrliche Geseze, wodurch nicht allein die öffentliche Verfassung auf den Dörfern bestimmt, sondern auch über den Landbau allerlei nüzliche Verfügungen gemacht sind. Sie heisen Dorfordnungen 1), Kommunordnungen 2), Grebenordnungen 3), Schulzenordnungen 4), Bauerordnungen 5), Dorf = Acker = Feld = Bauer = und Schäferordnungen, wie auch Landesordnungen 6).

1) Dergl. von Thüringen bey Rohr im Haushaltungsrecht B. III. c. 3. S. 378. Ruthenische Dorfordn. v. 25. Aug. 1760. Dölnizer Dorfordn.

2) vom Würtembergischen. Stuttgart 1758.

3) Heßenkaßelische. Caßel 1739.

4) Sachsen Gothaische Schulzenordn. Mecklenburg. Schulzen = und Bauerordnung.

5) Dergl. von der Lausiz, von Anhalt, Zelle, Wolfenbüttel, Altenburg.

6) H. Aug. v. Braunschweig allgem. Landesordnung v. 7. Merz 1647.

1068.

1068.

Dorfpolizeyordnungen in den Preußischen Staaten.

Von der Mark und den einverleibten Staaten gibt es eine Menge alter Bauer- Dorf- Acker- Schäfer- Gesindeordnungen ꝛc. die beym Mylius 1) gesammelt stehen. Sie sind jezo durch die Königliche Flecken- Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702. 2) größtentheils abrogirt. Nur gilt noch die Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäferordnung für das platte Land der Mittel- und Altmark, Prigniz, Uckermark, Stolpe, Storkow und Beeskow vom 24. Aug. 1722. 3). Von Hinterpommern hat man schon eine Bauer- und Schäferordnung von 1616. die 1670. Kurfürst Friedrich Wilhelm der Große bestätiget hat. Sie ist jezo ebenfalls durch die Bauerordnung für Vor- und Hinterpommern vom 30 Dec. 1764. 4) abgeändert. Die Magdeburgische Flecken- Dorf- und Ackerordnung ist von 1702. 5). Eine Halberstädtische Feldordnung vom 27. Jul. 1759. worauf eine Deklaration des 18. §. unterm 29. April 1765. 6) nachgefolgt ist. Die Dorfordnung für Minden, Ravensperg, Tecklenburg und Lingen schreibt sich vom 7. Febr. 1755. 7). Den 12ten Febr. 1755. ergieng eine Verordnung wegen der Dorfslasten im Clevischen 8). Erneuerte und verbesserte Dorf- und Bauerordnung des Königreichs Preußen vom 22. Sept. 1751. 9). Dergleichen für Lithauen und die dazu gehörigen Aemter vom 22. Nov. 1754. 10).

1) in Corp. Constitut. March. Tom. V. Abth. 3. Kapit. 1. per tot.

2) cit. l. T. V. Abth. 3. p. 227. und Verzeichnis davon im Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1246.

3) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 267.

4) C. C. March. Nov. Tom. III. p. 531.

5) C. C. Magdeb. P. III. p. 524.

6) C. C. March. Nov. Tom. III. p. 689.

7) ibid. Tom. I. p. 739. 8) pag. 430.

9) pag. 146. 10) pag. 1139.

1069.

Besondere Verordnung wegen ihrer Beobachtung.

Diese Dorfordnungen müssen den Gemeinden alle Jahre vorgelesen, und darüber beym Amte ein Protokoll gehalten werden 1).

1) C. C. March. T. IV. Abth. II. p. 180. Rescript vom 16. Dec. 1702. ibid. T. V. Abth. 3. p. 227.

1070.

Von Bauerköhren.

In Niederteutschland findet man Märkergedinge 1), Bauerköhren und Dorfartickel 2), welches ebenfalls eine Gattung von Dorfordnungen, und nur darinn verschieden sind, daß sie vermittelst eines Vertrags unter der ganzen Bauergemeine über ihre Gemeindsrechte und über die Erhaltung ihrer Güter errichtet sind, wobey sich Konventionalstrafen angehängt finden, und das Ganze von der Landesherrschaft bestätiget ist 3).

1) *Wiedenholt* de judiciis et ordinationibus, quae veniunt sub nomine der Mærkergedinge.

2)

2) Riccius von Stadtgef. B. 2. c. 6. §. 9. S. 409.

3) Pommerischer L. A. v. 1574. in Dähnerts Samml. Th. 1. S. 534. Hohenzoll. L. O. t. 27. S. 61. Kurf. Augusts von Sachsen Mandat S. 5.

1071.

Von den gutsherrlichen Rechten einzeler Bauerfamilien.

Die Rechte der Gutsherrschaft und Leibherrschaft und die Verpflichtungen der Unterthanschaft von einzelen Bauergattungen oder Leibeigenschaften sind in denen Hofsprachen, Hofrechten 1), Hausgenossenrechte, Eigenthumsordnungen 2), und einzelen Hofbriefen, Meierbriefen u. s. w. enthalten.

1) *Io. Chr. Strodtmann* de jure curiali litonico, oder Sammlung hofhöriger Rechte. Goett. 1754. Ebendersl. in den Hannöv. Anzeigen 1753. n. 92. 93. Von Steinen Westphäl. Geschichte Th. V. Anh. *Ludolf* T. I. obs. 154. 155. *Senckenberg* in Corp. Jur. Germ. T. I. P. II. pag. 1. seqq.

2) Ravensberg. Eigenthumsordn. v. 15. Nov. 1669. ap. *Ludolf* T 2. obs. 150. Osnabrück. Eigenth. O. vom 25. April 1722. ibid. p. 193. Oberlaus. Unterthanenordn. in C. J. Lusat. Sup. p. 381. Heßisches Eigenbuch von 1532. ap. *Waldschmidt* de hom. propr.

1072.

Ganzer Dorfgemeinden.

Sonst trift man die Guts- und Leibherrlichen Rechte über ganze Dorfgemeinden verzeichnet, in den Saal- Lager- Heisch- Erb- oder Zinsbüchern, in den Erb- Amts- und Heberegistern 1), Grenz- und Fluhrbüchern 2).

1) *Io. Chr. Freieslehen* Diſſ. de libris Cenſualibus ac judicialibus. Erf. 1685. *Fr. Hanf* de rationariis praefecturarum. Francof. 1752. *Io. Rud. Engau* Diſſ. de librorum, quos Grenz-Lagerbücher, Flurläufer, Erbbücher und Heberegiſter dicere ſolemus, forma, continuatione, renouatione fideque varia. Ien. 1756. *Fr. Wiegeri* Diſſ. de Renouationibus Bannorum vulgo von Bannerneurungen. ap. *Wencker* in appar. Arch. p. 446.

2) Eſtor Th. III. §. 1649. S. 736. 737. Seckendorf in Zugab. zum Fürſtenſtaat S. 38. ff.

1073.

Oeffentliche Bücher.

Die Dörfer haben auch Steuerbücher, Kaufbücher, Unterpfands- und Hypothekenbücher, Gerichtsprotokolle u. ſ. w.

1074.

Art und Weiſe ihrer Verfaſſung.

Es werden in gedachten Büchern, die nach den verſchiedenen Landesarten von ſehr gemiſchter Form ſind, alle Zinſe und Abgaben, alle ſteuer- und zinsbare Güter, lebende und bewegliche Sachen, Aktiv- und Paſſivſchulden, Handlungsgewinn und Handwerksverdienſt verzeichnet. Sie werden von beſonders dazu beſtellten landesherrlichen Kommiſſarien, die im Reiche Renovatoren heiſen, in Gegenwart eines Notars und etlicher Zeugen gemacht, und von Zeit zu Zeit auf eben die Art überſehen und erneuert. Es müſſen die Bauren ihre Zinſen, Dienſte und Abgaben gehörig angeben, die Angabe wird ihnen darauf wörtlich vorgeleſen, und ſie haben ſie nicht nur wiederhohlt zu beſtätigen, ſondern auch durch den Huldigungseid zu bekräftigen,

gen, als worüber ein Instrument aufgesezt, und das Buch von Notar und Zeugen unterschrieben und besiegelt wird. Bey deren Unterlassung muß von ihnen noch nachher ein eidliches Zeugnis abgelegt werden 1). Was die herrschaftlichen Einkünfte und Gerechtsame allein betrift, so gelten oft statt der Lagerbücher die gerichtlichen Weißthümer.

1) *Freiesleben* cit. Diss. th. 10. Estor Th. III. S. 737.

II. Absaz.
Dorfpolizeyrecht.

1075.

Erklärung des Dorfpolizeyrechts.

Eine jede Anzahl beysammen wohnender Familien, die unter sich in gesellschaftlicher Verbindung stehet, bedarf zur Erreichung ihres Zwecks einer gewissen Ordnung, wodurch jeder zur Beförderung des gemeinen Wols nach seinen Kräften angewiesen wird. Wenn dieses bey bäuerlichen Gemeinden geschiehet, so heist es die Dorfpolizey 1), und die daraus entspringenden Rechte und Befugnisse das Dorfpolizeyrecht 2).

1) Bernhard Vorschläge zu einer wirthschaftlichen Polizey der Dörfer. Stuttgart 1768.

Entwurf eines Dorfbuchs, oder einer zu veranstaltenden Sammlung der einer Dorfgemeinde angehenden nüzlichen Nachrichten, Beobachtungen und Auszüge der Landesverordnungen, zum Beßten der Landleute vorgeschlagen. Berlin 1774.

2) Heumann Geist der Gesetze der Teutschen C. 22. §. 5. Initia Jur. Polit. c. 27. 29.

1076.

Eintheilung in Dorf- und Feldpolizeyrecht.

Die Gegenstände, worauf sich dieses Polizeyrecht beziehet, sind entweder außerhalb dem Dorfe, oder innerhalb demselben. In jenem Falle gehören sie zum Feldpolizeyrechte, und in diesem zum eigentlichen Dorfpolizeyrecht 1).

1) Beyträge zur Finanzliteratur in den Preuß. Staaten B. I. St. I. §. 15. S. 108. ff.

1077.

Gegenstände des Dorfpolizeyrechts.

1. Bestellung tüchtiger Dorfvorgesetzten, 2. gute Dorfsschulanstalten 1), 3. Abwendung der Feuersgefahr 2), 4. Unterhaltung und Sicherheit der Gebäude, Verzäunung der Gärten und Koppeln 3), 5. Aufsicht über Backöfen und Flachsdarren, 6. Vorsorge für die Armen und Ausschaffung fremder Bettler 4), 7. Bestellung der Nachtwächter, 8. Verwahrung der Missethäter, 9. Ordnung in Wirthshäusern, Schenken und Krügen 5), 10. Reinigkeit der Straßen 6) und Dorfanger oder Allmanden 7), 11. Unschädlichkeit der Dorfhunde 8), 12. richtige Ordnung beym Vorspannswesen und der Leistung der Unpflichten 9), 13. Einschränkung und Verhinderung der bäuerlichen Verschuldung 10), 14. Beobachtung der Gesindeordnung 11), 15. Ordnung wegen Hochzeiten, Kindtaufen und

Kirchgängen 12), 16. Aufklärung der Bauren in Landwirthschaftssachen 13).

1) C. C. March. T. I. Abth. II. p. 268.

2) ibid. T. V. Abth. 1. pag. 169. 247. V. I. 169. 170. 247. 263. 266. müssen gute Schornsteine gehalten werden. V. I. 170. 347.

3) V. III. 232.

4) im Brandenb. mit lebendigen Hecken. ibid. p. 375.

5) V. V. 51. 58. 59. 89. I. II. 176. 192.

6) V. III. 279.

7) *I. Schackii* Diss. de jure in Platea, Dorfstraßengerechtigkeit. Ien. 1744.

8) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 229. 337.

9) VI. II. 483. 559.

10) Preuß. Verordn. vom 14. Jul. 1749. und Umlauf vom 4. Merz 1755. in der Samml. Schles. Ordn. S. 523.

11) Oeconomia forensis, oder kurzer Innbegrif derjenigen Landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen sowol hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig. Berlin 1775. B. I. Hauptst. I. §. 89. S. 69. ff.

12) C. C. March. T. V. Abth. I. p. 8. 9.

13) J. M. Weisser Gedanken über die Erweiterung der Erkenntnisse des Landmanns zur Aufnahme der Landwirthschaft. Halle 1773.

1078.

Gegenstände der Feldpolizey.

1. Richtige Führung der Weide- und Hüthungsordnung, 2. Besserung der Landstraßen, Brücken und

Wege, 3. Beſezung und Unterhaltung der Wege, Landſtraßen und Reine mit Bäumen 1) und Hecken 2), 4. Haltung richtiger Wegweiſer, 5. Verhegung der Triften, 6. Unterhaltung und Räumung der gemeinſchaftlichen Feld- und Wieſengraben 3), 7. Ordnung im Flachs- und Hanfröſten, 8. Aufſicht über die Dorfhecken, Zäune und Wände 4). Zur Beförderung des Anbaues fruchtbarer Obſtbäume und des Seidenbaues ſind eigene Kreisgärtner beſtellt 5).

1) C. C. March. Tom. I. Abth. II. p. 93. 109. 201. 235. Würtemberg. Kommunordn. S. 78.

2) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 229. 337. 375. Königl. Anweiſung zum Anpflanzen lebendiger Hecken vom 20. Dec. 1779. C. C. M. Nov. T. VI. p. 1775 ſqq. Cirkul. vom 23. Jenner 1764. in der Schleſ. Samml. B. VIII. S. 19.

3) cit. l. Contin. I. p. 20.

4) Oecon. for. T. I. §. 88. p. 66.

5) Baron von La Motte Prakt. Beyträge zur Kameralwiſſenſchaft der Preuß. Staaten Th. 1. St. 4. von den Kreisgärtnern in der Kurmark S. 47. ff.

1079.

Ungleiche Beyträge zu den Polizeyunkoſten.

Da aus dieſen Polizeyanſtalten nicht alle Glieder gleichen Nuzen und Vortheile ziehen, ſo iſt bey der Umlage der damit verknüpften Unkoſten und Beſchwerden hierauf Rückſicht zu nehmen, und nicht alle auf gleiche Art zu beläſtigen, ſondern wo die Anſtalten zum Vortheile

theile der Grundstücke dienen, haben bloß die Güterbesizer nach der Größe ihres Feldguts beyzutragen, wo aber dabey ein Persönlicher Nuzen zur Absicht ist, müssen sämtliche Glieder der Gemeinde beysteuern 1).

1) Oecon. for. a. a. O. §. 90. S. 84.

1080.

Nuzen des Dorfpolizeyrechts.

Die Kenntnis dieses Rechtstheils ist für jeden Justizbeamten und Gerichtsverwalter unentbehrlich. Sehr oft sind dessen Grundsäze Gegenstände von Prozessen, ja bey Konkursen und in Vormundschaftsfällen kan die Bewirthschaftung ohne diese Wissenschaft gar nicht gehörig besorgt werden 1).

1) §. 91. S. 85.

1081.

Nothwendige Verbindung landwirthschaftlicher Kenntnisse beym Baurenrechte.

Es erfordern die Dorf- und Bauerprozesse viele Kenntnis der Landwirthschaft, indem es bey deren Entscheidung nicht sowol auf das strenge Recht, als auf die Billigkeit und Möglichkeit der Dienste und Abgaben ankömmt 1). Daher in den Preußischen Staaten verordnet ist, daß in Sachen, die die Robothen, Schaarwerk, Dienste, Zinsen, Ehrungen und andere Prästanden der Unterthanen an ihre Grundherrschaften betreffen 2), von den Justizkollegien nichts einseitig verfügt, sondern deshalb entweder ein Kriegs- u. Domainenrath, oder der Landrath, oder ein wirthschaftsverständiger

diger Beamter als Kommissarius bey der Instruktion und Untersuchung der Sache zugezogen, und auf dessen Gutachten vorzüglich Rücksicht genommen werden solle 3). Eben so wenig darf von denen Justizkollegien und Aemtern, wenn der Fall eines durch Schuldenlast in Verfall gerathenen Unterthanen vorkömmt, etwas wider denselben einseitig verfügt, sondern es muß zuvörderst mit den Kammern Abrede genommen werden, wie er allenfalls bey seinem Gute zu erhalten, und wieder in Aufnahme zu bringen seyn mag, und erst mit jener Beystimmung kan wider ihn mit der Exekution vorgegangen werden 4). Aus gleichem Grunde ist auch verordnet, daß das Justizdepartement und das Generaldirektorium ein genaues Augenmerk darauf haben solle, daß die Unterthanen in Prozessen nicht von den Beamten unterdrückt werden 5). Jedoch wenn sie muthwillig Prozesse anfangen, können sie bestraft werden 6).

1) Corp. Jur. Frid. L. I. P. II. tit. 17. §. 32. 71. seqq. Oecon. forens. Tom. V. §. 7. 8. 9. S. 5. 6. 9.

2) Die älteren Verordnungen hierüber stehen in C. C. March. T. II. Abth. I. p. 132. 241. T. VI. Abth. 1. p. 27. 47. 55. 89. Cont. II. p. 135. 136. Cont. III. p. 282. Cont. IV. p. 332. 73. 330. 331. 166.

3) Königl. Reglement in Prozessen zwischen Grundherrschaften und Unterthanen vom 17. Jan. 1780. §. 37. 45. 49. C. C. March. Nov. Tom. VI. p. 1842. 1846. 1847. Rescript vom 14. Merz 1780. cit. T. TI. p. 1918. Königl. Reglement für Schlesien und Glaz vom 7. Sept. 1770. Verordnung für Ost- und Westpreußen vom 8. Nov. 1773. cit.

cit. l. T. V. Jahrg. 3. p. 2484. C. Jur. Frid. L. I. P. II. tit. 17. S. 153. ff. Cirkulare an die Schles. Landräthe vom 7. April 1763. in der Schles. Samml. B. VII. S. 219. Cirkulare vom 6. Jun. 1782. Dergl. über die Konkurrenz der Kammern bey Realexekutionen gegen verschuldete Unterthanen vom 20. May 1782. in den hist. statist. Beyträgen Th. II. B. II. S. 589. ff.

4) Cirkul. an alle Justizkoll. vom 11. Nov. 1779. und an alle Kammern vom 25. Nov. 1779. in T. VI. C. C. March. Nov. col. 1623. 1626.

5) Dergl. an alle Kammern vom 23. Jun. 1774. T. V. Jahrg. 4. col. 335.

6) C. C. March. T. II. Abth. 1. p. 132. T. VI. Abth. 1. p. 62. 67. 112. 164. 406. 437.

1082.

Besonderes Preußisches Dorfpolizeyrecht.

Im Preußischen ist insbesondere verfügt, daß auf den Dörfern nicht hausiret werden 1), noch ein Aufkauf an Getreide, Wolle, Häuthen, Hirse, Wachs, Talch, Butter, Hopfen und Eßwaaren statt haben solle 2), noch vielweniger die Fuhrleute, Kärner und Schiffer daselbst Waaren, Weine und Lebensmittel verkaufen und absezen 3), oder das bey ihnen verfertigte Malz zum Verkauf in die Städte bringen dürfen 4). Alle eingesessene Bauren und Landleute müssen sich des Handels enthalten 5), aber die städtischen Bürger dürfen auf Dörfern wol ihren Handwerkskram verkaufen 6). Juden können hier nicht wohnen, noch hausiren 7). Eben so wenig ist es den Dörfern erlaubt, zu brauen 8), oder Brandtewein

wein zu brennen 9), wenn sie nicht mit Erbkrügen und Brauereyen privilegirt sind 10). Die Bauern sollen überhaupt nicht bürgerliche Nahrung treiben 11). Wenn in einer Heide, worinn die Dorfschaft das Weidrecht genießt, Feuer entsteht, so verliert dieselbe auf fünf Jahre den Genuß dieses Rechts, bis sie den Thäter ausfindig macht 12). Man hat die auf dem Lande herumschweifenden Hausirer, Becker, Schlächter, Töpfer, Eisenkrämer, Brandtweinbrenner nicht zu dulden 13). Denen sich hier ansezenden Leinewebern, Spinnern und Hausleuten sind Freyheiten bewilliget 14). Die Bauren müssen jährlich 12 Sperlingsköpfe liefern 15), ihre Sünden gegen das VI. Geboth sind mit Gefängnis und nicht mit Gelde zu bestrafen 16), und eben so dürfen die Festungs = und Gefängnisstrafen bey ihnen nicht in Geldstrafe verwandelt werden 17).

1) C. C. M. T. V. Abth. 2. p. 520. 521. 524. 528. 529.

2) ibid. p. 9. 11. 13. 25. 30. 42. 86. 102. 119. 121. 132. 154. 159. 162. 210. 269. 294. 495. 518. 534.

3) C. C. March. T. V. Abth. 2. p. 65. 66. 520. 524. 528. 529. Ausnahme wegen Viktualien V. II. 319. Abänderung bey Berlin Cont. II. p. 50.

4) T. V. Abth. 3. p. 385.

5) ibid. Abth. 2. p. 25. 29. 42. 517. T. IV. Abth. 4. p. 15. Cont. III. p. 284. *Goth. Stoeſſer* Diſſ. de jure commercii ruſticis denegato. Arg. 1671.

6) T. VI. Abth. 2. p. 473. C. C. March.

7) T. V. Abth. V. p. 149. 191.

8) T.

8) T. IV. Abth. 4. p. 13. 14. 15. 89. 105. 117.

9) VI. I. 483. 559.

10) IV. IV. 73. 117. 118. 163. VI. I. 483. 559.

11) T. V. Abth. 1. p. 52. 60. Contin. III. p. 284.

12) C. C. March. Cont. II. p. 194.

13) V. II. 44. et in Adp. p. 452.

14) ibid. p. 477. 15) Cont. II. p. 189.

16) Kabinetsordre u. Reſcript v. 2. u. 8. Febr. 1742. in C. C. March. Cont. II. p 99. n. 6. u. in der Samml. Schleſ. Ordn. Nachtr. Th. 2. Abth. 1. S. 35. n. 18. S. 36. n. 19.

17) Contin. III. p. 180. C. C. March.

1083.

Vom dörflichen Handwerkswesen.

In Oberteutſchland werden Krämer und alle Gattungen von Handwerkern, ſelbſt die Obermeiſter der Gewerke, auf den Dörfern angetroffen, und nur keine Handwerkszuſammenkünfte können hier gehalten werden. In Niederteutſchland hält man ſtrenger über die Rechte der bürgerlichen Nahrung 1), und die Dorfhandwerker und Krämer 2) ſind in der Regel verbothen 3), und werden nur in Dörfern, die über eine Meile von den Städten entlegen ſind 4), als Ausnahme geduldet 5). Größtentheils ſind auch nur ſolche vergönnt, deren die Landwirthſchaft nicht entbehren kan. Es ſind dieſelben Leineweber, Bauerſchneider, die, ohne zugleich Bauern- und Coßathendienſte zu thun, nicht zugleich brauen, Bier ſchenken und Malz

machen dürfen 6); sodann Grobschmiede, Zimmerleute, Rademacher 7). Aber Tuchmacher, Seifensieder, Knopfmacher, Huthmacher, Tischler, Schlächter, Lohgärber, Pantoffelmacher, Schuster, Altflikker, Klempner, Seiler, Beutler, Handschuemacher, Zinngieser, Töpfer, Tabackspinner, Nagelschmiede, Schneider 8) ꝛc. werden auf den Brandenburgischen Dörfern nicht gelitten. Die geduldeten Handwerker können Jungen lernen und Gesellen fördern, aber erstere nicht lossprechen 9). Ueber ihre Meisterstücke sind ebenfalls besondere Verordnungen 10) vorhanden, und sie müssen sich zu den Meistern der nächstgelegenen Städte halten 11). Die einigen Söhne der adelichen Hintersaßen dürfen nicht ein Handwerk lernen 12). Die Gerichtsherrschaften haben in Ansehung der Anstellung der Dorfshandwerker gewisse Rechte, worin sie aber manchmal von der Landesobrigkeit eingeschränkt werden 13).

1) *Ludewig* de opifice exule in pagis. Hal. 1724.

2) Trakt. von Dorf- und Landrechten c. 12. §. 56. S. 40. ff.

3) C. C. March. Tom. V. Abth. 1. p. 6. 49. 115. T. VI. Abth. 1. pag. 38. 84. 89. 167. 459. C. C. Magdeb. P. III. p. 643. 723. P. V. p. 426. C. C. Oldenb. P. VI. p. 105. 226. C. C. Holsat. T. I. p. 646. Dähnerts Pommer. L. O. I. 391. Mecklenb. Erbvergl. §. 259. Schaumburg. Sächs. Recht P. I. c. 9. §. 2. 43. Nassau. P. O. S. 52. Westphäl. P. O. t. 31. §. 19. Jus Brunsw. §. 188. Danske Lov III. 11. 22. Wolterecк S. 262. Torgau. Resolut. von 1609. §. 26.

4)

4) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 38. 39. T. V. Abth. 1. p. 49.

5) Reichsschluß von 1731. §. 13.

6) Reſcripte vom 18. Jul. 1624. u. 17. Jun. 1714. n. 21. bey Danieres Anleit. zur Kenntnis der in Accise, Kontreband und Zollsachen für die Mark ergangenen Landesgeſeze S. 324. 325.

7) Preuß. Reglement von 1729. C. C. M. V. II. 703. Braunschw. Lüneb. Verordnung vom 3. May 1695. in Rep. p. 1829.

8) C. C. March. Tom. V. Abth. 2. adp. 76. 97. 175. 206. 236. 297. 326. 378. 399. 420. 526. 546. 556. 609.

9) Deklaration von 1724. T. V. Abth. 2. p. 736. 669.

10) ibid. p. 756. 760. 761.

11) cit. l. p. 653. 12) VI. I. 495.

13) V. I. 49. V. II. 671. Klingner Samml. zum Dorf- und Baurenrecht C. 20. §. 71.

III. Abſaz.

Dorfs- und Landobrigkeit.

1084.

Allgemeine Verfaſſung.

Was die obrigkeitliche Verfaſſung auf dem platten Lande überhaupt betrift, ſo wird ſie im Reiche ſowol in Juſtiz- als in Polizeyſachen durch beſonders angeordnete Landvögte und Oberamtmänner beſorgt, in den Preußiſchen Staaten ſind zur Gerechtigkeitspflege beſondere Juſtizämter angeordnet, und das Polizey-

wesen haben die Landräthe und Oekonomiebeamten unter ihrer Aufsicht, wie dieses beym Kollegialischen Polizeyrechte ausführlicher gezeigt werden wird.

1085.

Von den Dorfsamtleuten.

Bey den Gerichtsdörfern befindet sich größtentheils ein Gerichtsverwalter und Justiziar, dessen wir schon beym Adelsrecht Erwehnung gethan haben. Außerdem haben die Dörfer ihre Dorfamtleute, Bauermeister, Dorfmeister, Dorfschulzen, Dorfvögte 1), Dorfrichter, Greben und Anwalde. Die Schulzen sind manchmal Vasallen, und heisen Erb = und Lehenschulzen, genießen gewisse Lehengüter, mit welchen das Amt verknüpft ist 2). Am Neckar und Oberrheinstrom gibts Zentgrafen, und im Würtembergischen haben mehrere Vögte einen bäuerlichen Staabsvogt über sich 3).

1) Jenichen von Reichsdörfern S. 45. Estor Th. I. §. 439.

2) C. C. March. T. II. Abth. V. p. 42. 43. *Chr. Wildvogel* de feudo Scultetico. *Leiser* Jus Georg. L. III. c. 5. n. 28. Westphal t. Rost. Privatrecht B. I. Abh. 21. S. 243. 245.

3) Dergl. ist auch das Kirspel = und zulaufende Gerichte zu Möringen, dessen Schultheis mit 24. Richtern 5. benachbarter Dörfer ein gemeinschaftliches Gericht formirt. Gc. Dav. Beger Sendschreiben vom Kirspel = und zulaufenden Gericht zu Möringen. Reuttl. 1762.

1086.

1086.

Rechte der Dorfsamtleute.

Dieſe Beamten haben gröſtentheils die niedere Gerichtsbarkeit und niedere Polizeygewalt. Nur in Niederteutſchland haben die Dorfſchulzen 1) häufig keine Gerichtsbarkeit 2), ſondern bloß die Befehle des Amts zu vollſtrecken, die eingelaufenen Verordnungen bekannt zu machen, für das Quartier = und Vorſpannsweſen Sorge zu tragen, die Gemeindsgüter zu verwalten, gewiſſe landesherrliche Gefälle zu beziehen 3), und noch einige beſondere Obliegenheiten im Preußiſchen 4).

1) ehmals Villici genannt. *Haltaus* in Gloſſ. med. aeui, col. 1657.

2) Gabcke Bauernrecht §. 11. u. 18. Eſtor Th. III. §. 429. Th. I. §. 440. Von Rohr Haushaltungsrecht B. II. C. 4. §. 7. S. 227. ff. S. 232.

3) Neumärk. Bauergeſindeordn. v. 1685. tit. 3. C. C. M. T. V. Abth. 3. p. 175. Goth. Schulzenordn. P. III. n. 18. p. 407. Goth. Landesordn. Heß. Kaßel. Grebenordn. S. 128. Wolfenbütt. L. O. Anh. S. 205.

4) C. C. March. Cont. I. p. 20. 22.

1087.

Einſezung und Beſtellung.

Sie werden in der Regel von der Gerichtsherrſchaft beſtellt, und nur ſelten hat die Gemeinde hiebey ein Wahlrecht 1), oder es iſt das Amt lehenbar. Man nimmt dazu die älteſten und vermöglichſten Bauren,

die schreiben und rechnen können. Sie werden bey Antretung ihres Amts beeidiget, oder haben wenigstens den Handschlag zu thun. Im Reiche und in Wirtemberg werden bloß ausgelernte Kameralisten zu Dorfamtmännern gemacht, die aber nach dem Erbvergleiche 2) nach und nach abgeschaft, und die alten Bauerschulzen und Vögte eingeführt werden sollen.

1) Ebendas. §. 11. 13. u. ff.

2) Erbvergl. zwischen dem Herzog und der Wirtemberg. Landschaft Cl. VI. §. 13. S. 91.

1088.

Dörfliche Obrigkeiten im Reiche.

In Oberteutschland sind die Dörfer von ganz anderer Beschaffenheit, als in Niederteutschland, und haben viele Aehnlichkeit mit den Städtischen Verfassungen. Jedes Dorf hat seinen vollständigen Dorfmagistrat 1), der aus einem Amtmann, Schulzen, Vogt, (oder wenn es ein Weiler, aus einem Anwalde,) 12 Dorfrichtern 2) und 12 Rathsgliedern besteht, und zugleich mit einem Bürgermeister, Steuereinnehmer, Dorfschreiber, mit Felduntergängern, Feldsteußlern, Feldschüzen, Waisenrichtern, Bütteln, oder Dorfvögten und anderen öffentlichen Personen versehen ist.

1) Zweybrück. Unterger. Ordn. Art. 1. 6. Würtemberg. Landr. Th. I. tit. 1. 4. 5. 59. Kurmainz. Untergerichtsordn. tit. 1. §. 3. S. 81. Von Friedberg Histor Th. III. S. 362. *Besold.* ad Jus Prov. Wurtemb. Diss. III. th. 77.

2)

2) *God. Dan. Hoffmann* Diss. de Jurisdict. Wirtemberg. Civili ord. Tub. 1775. §. 4.

1089.

Dörfliche Obrigkeit in Niederteutschland.

In Niederteutschland haben die Dorfsvorsteher selten eine Gerichtsbarkeit, sondern stehen fast in allen Sachen unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Amts, oder des Gerichtsverwalters. Sie besizen daher kein eigen Gericht und Rath, sondern haben bloß neben dem Schulzen, Heimbürgen, Schöppen und Viermänner 1). In Westphalen und am Rheine haben sie Holzgrafen, Obermärkmeister, obersten Waldbott 2).

1) *Io. Chr. Hartung* Diss. de Scultetis, Heimburgis et Scabinis paganicis. Ien. 1684.
Chr. Specht Diss. de Scultetis et Scabinis. Vit. 1736.

2) *Lodtmann* de judicio Holzgraviali p. 5. 8. 20. *Pufendorf* de Jurisd. Germ. P. III. Sect. 1. c. 2. p. 638. 658.

1090.

Heimbürgen.

Die Heimbürgen, im Heßischen Heimbergen 1), besorgen das Beßte der Gemeinde und vertreten sie, verwalten auch ihre Güter, besorgen neben dem Schulzen das Steuerwesen, und einige Polizeyangelegenheiten 2). Sie versehen an kleinern Oertern zugleich das Schulzenamt, haben viele Aehnlichkeit mit dem Rathe in Oberteutschland, und scheinen mit den Dorfvormunden 3) einerlei zu seyn.

1) Estor Th. I. §. 441. Th. III. §. 441. Ihre übrigen Benennungen bey Rohr Haushaltungsrecht S. 235. § 14.

2) Landordn. P. III. §. 2. S. 203. §. 16. S. 211. Goth. Landordn. P. II. tit. 27. Schultheisenordn. §. 18. 27. Mühlhäus. Prozeßordn. tit. I. §. 7. S. 4. Siehe vom Rohr Haushaltungsrecht. B. II. C. 4. §. 15. ff.

3) Goth. L. O. P. III. t. 7. S. 250.

1091.

Dorfschöppen.

Die Dorf- und Gerichtsschöppen sind eine Art von Gerichtspersonen, hauptsächlich in peinlichen Sachen, besorgen einen Theil des Polizeywesens und den Güteranschlag, haben also einige Aehnlichkeit mit den Dorfrichtern in Oberteutschland 1).

1) Estor Th. III. §. 439. S. 363. Gabcke §. 33. 34. Rohr a. a. O. §. 21. ff.

1092.

Viermänner.

In wichtigen die Gemeinde betreffenden Dingen müssen die Heimbürgen mit den sogenannten Vierern oder Viermännern verstärkt werden 1). Gewisse Sachen hängen von der Einwilligung der ganzen Gemeinde ab 2).

1) Von Rohr §. 23. S. 241. 242.

2) ihre Verfahrungsart bey Estor Th. III. S. 367. 368.

1093.

Untergänger.

Eine andere Gattung bäuerlicher Gerichtspersonen sind die Felduntergänger, Feldschöppen, Umgänger,

ger, Schieder, Land = Feld = Mark=Schieder, Siebner ꝛc. 1). Sie formiren ein Untergericht, das in Grenzstreitigkeiten, Bausachen, Dienstbarkeiten und dergleichen, so auf dem Augenschein beruhet, in erster Instanz erkennt, und bestehen aus einigen Richtern oder Rathspersonen und geschwohrnen Feldmessern und Bauverständigen 2). Es haben damit die Holz = Feld = und Wiesengerichte 3), desgleichen die Märkergedinge in Westphalen einige Aehnlichkeit 4). Die Anzahl der Untergänger ist drey oder vier. Der Dorfschreiber führt das Protokoll und dirigirt die Sizungen, und der Büttel besorgt die Vorladungen. Sie genießen keinen Gehalt, sondern bloß Personalfreyheit und gewisse Taggelder und Sporteln vom Steinsezen.

1) Würtemberg. erneuert. Landrecht. P. I. t. 8. §. Erstl. P. I. t. 59. §. Nachd. Strasburg. *Mollinger* Diss. de pariete communi §. 31. p. 58. Ord. Lindav. tit. I. § 2. 3. Ulm. Bauordn. Recess. Execut. Ravensb. de 4. Iun. 1649. §. 1. Stat. u. Willkühr von Mühlhausen Art. 29. §. 1. Nürnb. Reform. v. 1564. tit. 1. L. 2. Reform. der Stadt Worms P. III. tit. 1. *Wehner* in Observ. Sel. v. Untergänger p. 472. *Hoffmann* de jud. aedil. p. 31.

2) *Hoffmann* p. 27.

3) *Mylius* in Diss. de jud. Censor. Sax. p. 24.

4) *Io. Dan. Hoffmann* Diss. de judicio aedilitio Wurtemb. Untergang dicto. Tubingae 1770.
Oetinger de jure et controvers. limit. L. II. c. 4. p. 402. seq.
Schilter in Praxi Jur. Rom. in foro Germ. Ex. XX. ad tit. fin. Reg.

1094.

Feldsteußler.

Die Feldsteußler, die aus 3. oder 4. verständigen Ackersleuten, 2. Richtern und 2. aus dem Rathe oder der Bauerschaft bestehen, machen ein besonderes Kollegium aus, das die Feldpolizey zu besorgen, d. i. Acht zu geben hat, daß die Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten und andere Bauergüter gehörig und gesezmäßig bestellt und abgewartet werden, damit weder der Obrigkeit und insbesondere der Zehendherrschaft und Gutsherrschaft, noch den Eigenthümern selbst, durch die Vernachläßigung oder verkehrte Bauart Schaden geschieht. Sie besizen zu dem Ende das Strafrecht, und geben über die gehörige Bauart Vorschrift. Von ihren Sprüchen kan an das Dorfgericht appellirt werden 1).

1) Würtemberg. L. O. Art. von Feldstüzler fol. 96. ibique *Lindenspür* et *Besold.* p. 165. *Hoffmann* de jud. aedil. p. 13.

1095.

Von den übrigen Dorfämtern.

Sonst ernennen und wählen die Dörfer zuweilen ihre eigenen Kirchenvorsteher 1), Aktuarien, Dorfschreiber, Säzer, Büttel, Dorfvögte, Flur- Feld- und Weingärtschüzen, oder Feldhüther 2), Hirten, Nachtwächter, Feuerläufer. In Schlesien sind besondere Dorfwachten angeordnet 3).

1) C. C. March. T. I. Abth. 1. p. 297. 422.

2)

2) Deren Verrichtungen Goth. L. O. P. II. c. 3. tit. 27. §. Dieweil. *Fritsch* de distr. Vniv. agr. c. 10. §. 3. Gabcke §. 120. ohne Vorbewust der Herrschaft nicht anzunehmen, C. C. March. T. V. Abth. 3. S. 217. jedoch um Lohn zu dingen und wieder abzuschaffen, ibid. Abth. 1. Tom. VI. p. 21.

3) Cirkulare vom 19. Jenner 1764 in der Schles. Samml. B. 8. S. 19.

1096.

Anmerkung.

In Niederteutschland darf beynahe keines der Dorfämter ohne Bewilligung und Genehmigung der Amts- oder Gerichtsherrschaft besezt werden. Dahingegen sie in Oberteutschland allein von den Dorfgemeinden durch die Wahl ersezt werden, welches bey den Unterämtern alle Jahr geschieht.

IV. Abſaz.

Dörfliche Verfassung.

1097.

Bauart der Dörfer.

Dörfer sind größtentheils eine Reihe nebeneinander gebauter Wohnungen mit dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden, und rund um mit Zäunen, Hecken und Leimwänden eingefaßt. Diese Umfassung heist der Hain, wovon die Haimbürgen ihren Namen haben, wie auch der Bannzaun, oder in Schwaben und Franken der Etter, und hat die Rechtswirkung, daß

außer-

außerhalb derselben das Gartenrecht aufhört, und keine Umzäunung zugelassen wird. In dem Mittelalter, wo die Dörfer bey Befehdungen so oft einem räuberischen Ueberfalle ausgesezt waren, diente diese Einfassung, die oft mit einem Landgraben, Haingraben, oder mit einem aufgeworfenen Damme versehen war, den Dörfern zur Vertheidigung 1). Daher sie manchmal, wie noch in England und Frankreich, Burgen hiesen, wovon die Dorfburgermeister noch Ueberbleibsel sind. Manchmal, wie bey Siegen 2) und auf der Wirtembergischen Baare und auf dem Schwarzwalde, ist jeder Bauerhof von dem andern abgesondert, und hat seine Felder zunächst um sich liegen, so daß zuweilen dergleichen Dörfer durch den Wald hin zerstreute Häuser sind.

1) Estor Th. III. §. 440. 2) Estor Th. I. §. 446.

1098.

Dorfmarkung.

Der Bezirk, der zu einem Dorf gehört, heist das Weichbild, die Gemarkung, die Landwehre, Dorfflure, Dorffeldmarken, Zwang und Bann, Terminey 1), worauf sich sehr oft die Dorfsgerichtsbarkeit erstreckt 2). Er besteht aus Ackerfeld, Holzmarken, Wieswachs, Weinbergen, Seen, Teichen, Weihern, Bächen, Ströhmen, Wäldern, Heiden, Weiden, wilden Egarten, Wegen u. s. w. 3).

1) Estor Th. 1. §. 452. Rohrs Haushaltungsrecht B. 3. c. 2. §. 7. Gabke A. VII. C. 1. S. 68. ff.

2)

2) Sprüchw. Dörfer haben auch Weichbildrecht, bey Eisenhartz Grundſ. des teutſch. Rechts in Sprüchwörtern, Abſchn. 1. S. 6.

3) *Abasv. Fritſch.* tract. de diſtrictu Vniv. agrorum Civ. vel pagi. Ien. 1670.

Chr. Ulr. Grupen Obſervat. rei agrariae Germ. de Marchis Civ. et vill. von Stadt- und Dorffeldmarken ꝛc. Hann. 1758.

F. G. Pieper Beſchreibung des Markenrechts in Weſtphalen. Halle 1763.

Chr. Wilh. Truffel Diſſ. de Jurisdictione Communitatis ſiue in res vniuerſitatis, von der Dorfs- oder Gemeindsherrſchaft und Gemeindrecht. Altorfii 1719.

Io. F. Wahl Diſſ. de jure et judiciis, quæ communiter veniunt ſub nomine marcarum in Wetterauia. Goett. 1752.

1099.

Gemeindsgüter.

Außerdem beſizen die Dörfer Allmanden, Gemeinheiten 1), Gemeindswälder und Heiden, Weiden, Seen, Plaggenmatt, Heimſchnaat, Marken, Neubrüche, manchmal auch einzele Wieſen, Aekker, Mühlen, Weinberge, Backöfen, Brunnen, Schmieden.

1) *Wolffg. Ad Schoepff* Diſſert. de bonis vniuerſitatum, quae Germ. dicuntur Almanden. Tüb. 1740.

Chr. Ulr. Grupen cit. Obſervat. rei agrariae Germ. de Almeindis, Meinten ꝛc. Hann 1758.

Beverfoerde de locis quibusdam in aperta marca ſitis Plaggenmatt dictis.

G. I. de Gulich de jure ſcindendi ceſpites in fundis communitatis ad laetificandos agros ibi ſitos in Ep. Osnabr. Goett. 1774.

Repert. Jur. Priv. T. I. p. 171. T. II. p. 975. Eſtor Th. I. §. 453. Th. III. §. 453. Gabcke Baurenrecht A. 7. C. 2. S. 72. ff. Rohr §. 6.

1100.

Ihre Rechte.

Der Nuzen dieſer Güter ſtehet der ganzen Gemeinde zu, und ſie können von der Obrigkeit nicht verpfändet und veräußert werden, auch ohne landesherrliche Bewilligung nicht einmal von der Gemeinde ſelbſt 1). Die Gemeinde genießt wegen dieſem Vermögen die Rechte der Minderjährigen, und muß davon genaue Rechnungen 2) dem Amte oder der Gerichtsherrſchaft vorlegen 3).

1) Allgem. Hypothekenordn. der Preuß. Staaten v. 1784. §. 129. Heß. Kaßel. Grebenordn. S. 119. Kurbraunſchweig. Konſtitution vom 19. May 1702. in Repert. p. 975. Kurmainz. Landesordn. t. 4. S. 62. tit. 5. S. 63. t. 6. S. 64. Brandenb. Kulmb. Verordn. v. 2. Sept. 1734. u. 30. Aug. 1737. in C. C. Culmb. Tom. III. p. 385.

2) Deren Formulare in der Samml. Schleſ. Ordn. von 1749. S. 695. Bergius Kameral- u. Polizeymagazin Th. 4. S. 69. ff.

3) *Leyſer* Specim. 676. Deciſ. Caſell. P. I. dec. 85.

1101.

Zweierlei Arten von Gemeindsgütern.

Die Gemeindsgüter sind von gedoppelter Art. Entweder solche, die das Samteigenthum der ganzen Gemeinde sind, und wovon der Niesbrauch jedem Gemeindsmanne zustehet, oder solche, die zwar ebenfalls ein Samteigenthum begreifen, deren Nuzen aber zur Bestreitung der Gemeindslasten verwendet wird 1). Auch die erstere Gattung kan nur auf die in den Gesezen, Verträgen und im Herkommen gegründete Art genossen werden 2), und darf oft nicht einmal vertheilt werden 3).

1) *Kemmerich* in Access. Institut. L. I. Sect. IV. tit. 44. §. 31. Krünitz Oekonom. Encyklop. Th. XVII. S. 140. 141.

2) *Stryk* de jure Crat. C. III. n. 4. *Wernher* in Observat. forens. P. VIII. obs. 70. *Lodtmann* de jure Holzgrav. p. 4. *Leyser* Jus Georg. L. III. c. 10. p. 4.

3) *Krebs* de ligno et lapide P. I. Cl. IV. Sect. XVII. §. 4.

1102.

Von Gemeindsmännern und vom Gemeinderecht.

Nicht jeder bäuerlicher Einwohner eines Dorfs, ob er schon manchmal ein Glied der Bauerschaft ist, nimmt an diesen Gemeindsgütern und andern Rechten der Gemeinde Antheil, sondern nur die sogenannten Gemeindsmänner, die vollständige Bauergüter besizen, und daher an einigen Orten im besondern Sinne Bauren oder Ackerleute genennt werden 1). In

West=

phalen, in der Wetterau und am Rhein heißen sie Markgenossen. Das Recht, an allen Vortheilen und Rechten Antheil zu nehmen, und die Schuldigkeit, zu allen Lasten und Beschwerden des Dorfs seinen Beytrag zu thun, heist das Gemeindsrecht, das Märkerrecht 2), oder die Einart 3), und ist größtentheils ein dingliches Recht 4). Die Güter, worauf dergleichen Rechte ruhen, nennt man Gemeindsgüter, und es können deren von einem Bauren zwey und mehrere besessen werden 5). Der Besizer gelangt aber nicht anders zum Genusse des doppelten Gemeinderechts, als daß er auch doppelte Dorfslasten trägt, und werden darunter die Abgaben an den Pfarrer und Küster nicht gerechnet 6).

1) *Iust. Fr. Aug. Lodtmann* de jure holzgraviali praes. in Ep Osnabr. Lemgov. 1770. p. 21. 49.

2) Estor Th. I. §. 453. Vergl. Th. III. §. 453. S. 367.

3) *I. I. Reinhard* de Jure foreſtali German. nec non de Jure in Germ. cel. Mærkerrecht dicto. Francof. ad M. 1759.

4) *Schoepff* de bon. Vniuersit. §. 13. 14. p. 19. 21. Von Cramer Erleuterung der teutschen Rechtslehre vom Condominium, worinne Märkerschaften bestehen, und dessen Wirkungen, in Wezlar. Nebenst. Th. 3. S. 113.

5) Westphal teutsch. u. Reichsständ. Privatrecht Th. 1. S. 95.

6) Acta in Sachen Joh. Georg Hellerschmidts wider die Gemeinde zu Böhnweiler, Rothenburgischen Gebiets, bey hiesiger Fakultät.

1103.

Gemeinherrschaft, Gemeindsherrschaft.

Die Gemeinherrschaft ist die gemeinschaftliche Ausübung der zweyen oder mehreren Dorfsherrschaften zustehenden Rechte über eine und dieselbe Dorfgemeinde 1). Die Gemeindsherrschaft besteht in der Befugnis, über die Gemeinheiten und Gemeindsangelegenheiten zu erkennen und Recht zu sprechen, und darüber obrigkeitliche Gewalt auszuüben 2).

1) *Ge. Ad. Will.* Diss. de jurisdictione communi vulgo Gemeinherrschaft. Giess. 1701.

Wölkers Anmerk. über die Nürnb. Reformat. Th. 1. S. 302.

2) *Teuffel* de jurisd. Communit. C. 1. §. 5.

1104.

Dörfliches Besteurungsrecht.

Die Dörfer und Bauergemeinden besizen in den meisten Gegenden Teutschlands zu Bestreitung ihrer Gemeindsausgaben unter sich ein Besteurungsrecht. Sie stehen aber deswegen unter Landesherrlicher und Gerichtsherrlicher Oberaufsicht, die ihnen darüber die Bestätigung zu ertheilen haben. Einmal eingeführte Gemeindsabgaben müssen fortgeleistet; dahingegen dürfen im Preußischen ohne Bewilligung der Kammern weder neue eingeführt, noch überhaupt den Dorfschaften Gelder geborgt werden 1).

1) Preuß. Patente und Edikte, worinn alles eigenmächtige Collektiren bey den Bürgerschaften, Gemeinden

und Dorfschaften verboten wird, vom 6. Jul. 1702. 27. Aug. 1743. und 3. Oct. 1752. und 4. Merz 1728. Corp. C. March Nov. T. I. p. 383. T. V. Abth. 3. p. 347. 427. C. C. March. Mindische Dorfordn. §. 63. Samml. Schles. Ordn. von 1743. B. I. S. 111. Allgemeine Hypothekenordn. für die gesammten Preuß. Staaten 1784. §. 129.

1105.

Uebrige Gemeindseinkünfte.

Die Dorfgemeinde, und im Reiche ihre Repräsentanten, das Gericht und der Rath zusammen, sind berechtiget, ihre Gemeindsgüter nach Willkühr zu benüzen, oder den Genuß andern gegen gewisse Geldabgaben zu überlassen oder zu verpachten, und die davon abfallende Einkünfte zu Bestreitung ihrer Gemeindsausgaben anzuwenden 1). Wenn sie z. B. besondere Weiden fürs Melkvieh halten, so gehört das Weidgeld ihrer Kämmerey 2).

1) Krünitz a. a. O. S. 141.

2) Mindische Dorfordn. vom 7. Febr. 1755. §. 46. in C. C. M. Nov. T. I. p. 739.

1106.

Gemeindsdienste.

Die zur Erhaltung, Wiederherstellung und Bewirthschaftung der Gemeindsgüter nöthigen Arbeiten und Dienste, Riegewerk genannt, müssen die Glieder der Gemeinde unweigerlich und umsonst übernehmen und verrichten 1). Das gehört zu den Gemeindslasten. Daher auch diejenigen Bauern, die nur gemes-

sene

sene Dienste zu leisten haben, doch die wüsten Aecker und steuerbaren Hufen, welche die Obrigkeit unter ihrem Pfluge und unter ihrer Besorgung hat, an ihren gewöhnlichen Hoftagen mit zu bestellen haben 2).

1) *Fritsch* de statu pagor. C. 17.

2) Rescript vom 21. Oct. 1754. in C. C. March. Nov. T. I. p. 702.

1107.

Polizeyaufsicht über die Dörfer.

Die Dorfgemeinden und Bauerschaften dürfen im Preußischen ohne obrigkeitliches Vorwissen keine Zusammenkünfte halten, und Geld einsammeln 1). Wenn das Leztere doch geschehen ist, so haben die Landräthe genau zu untersuchen, wohin das Geld gekommen ist 2).

1) Siehe die §. 1104. angeführten Edikte und Patente.

2) C. C. March. Cont. III. p. 284.

V. Abschn.

Eintheilung der Bauren.

1108.

Rechtsbestimmung eines Bauren.

Ein Bauer ist eine Person von der niedrigsten Volksklasse, die sich unmittelbar mit dem Ackerbaue und der Landwirthschaft abgibt. Andere haben ihn unrecht als eine Person beschrieben, die auf dem Lande wohnt und Ackerbau treibt 1), oder ein Bauergut besizt 2).

1) *Wolfg. Frid. Schroedter* Diss. de notione rusticorum in Germania. Goett. 1743.

2) Westphal teutsches und Reichsständ. Privatrecht, Th. 1. Abh. 26. §. 2. S. 242.

1109.

Verschiedenheit vom Landmanne.

Daß er eine Person von der niedrigsten Volksklasse ist, als weswegen er eigene Obliegenheiten hat, darinn liegt das unterscheidende Kennzeichen eines Bauren vom Landmanne, der sich ebenfalls mit der Landwirthschaft und mit dem Ackerbaue bald mittelbar und bald unmittelbar beschäftigt, aber ein Edelmann, ein Rath, ein Beamter, ein Bürger auf eben die Art seyn kan, wie derjenige, der Bauergüter besizt.

1110.

Eintheilung der Bauren.

Die Bauren theilen sich ab I) nach ihren allgemeinen Obliegenheiten, II) nach ihrem unterthanschaftlichen Verhältnisse, III) nach ihren Besizungen, IV) nach der Pachtart, V) nach der Beschaffenheit der Dienste, und VI) nach der Beschaffenheit der Abgaben.

I. Abtheilung der Bauren nach ihren allgemeinen Obliegenheiten.

1111.

Erklärung.

Nachdem die Bauren in leibeigenschaftlicher Verbindung entweder für ihre Person oder für ihre Güter stehen,

ſtehen, oder nur wegen des Pachtkontrakts zu gutsherrlichen Dienſten und Abgaben verpflichtet, oder gar davon befreyet ſind, oder nicht einmal landesherrliche Unpflichten zu tragen haben, heiſen ſie Leibeigene, Unfreye oder Dienſtbauern, Pachtbauern, Freye und Freyſaßen, Reichsfreye, welche Leztere die Einwohner der unmittelbaren Reichsdörfer ſind 1).

1) Dav. Mevius vom Zuſtand, Abford. und verwiederter Abfolge der Bauern C. 1. n. 13. Von Benkendorf Oecon. for. T. V. p. 420. führt dieſe Stelle aus Rohrs Haushaltungsrecht B. II. C. 7 §. 1. der alten, und P. I. §. 238. der neuen Ausgabe unter dem Namen David Irenius an, welches aber der angenommene Name des Mevius iſt.

1112.

Einleitung.

Wir wollen nun dieſe Gattungen der erſten Klaſſe auseinanderſezen, und daher mit den Leibeigenen den Anfang machen.

I. Glied.

Leibeigenſchaftsrecht.

1113.

Literatur.

Frid. Huſan. et *Io. Euch. Erhard.* tract. de ſervis, hominibus propriis et famulis, cum praefat. *Io. Ott. Taboris.* Gieſſae 1663.

Io. Herm. Stamm tract. de Seruitute perſonali. Ed. III. Francof. 1699.

Dav. Rehm de ſtatu et jure hominum propriorum. Brem. 1661.

Hier. Frider. Vogt a Berg de hominibus propriis. Alt. 1664.

Jak. Otto Vorſtellung der Leibeigenſchaft. Frankfurt 1680.

Io. Nic. Hertius de hominibus propriis. Gieſſ. 1680.

Giuſto Fontanini delle Maſnade et altri Servi ſecundo l' uſo de Longobardi Ragionamento. Venezia 1698. auf eine höchſt erbärmliche Art überſezt bey Eſtor in den kleinen Schriften Th. 2. S. 294.

Chr. Thomaſius de hominibus propriis et liberis Germanorum. Hal. 1700.

Idem de uſu practico diſtinctionis hominum in liberos et ſervos. ib. 1711.

Idem de uſu practico diſtinctionis hominum in ingenuos et libertinos. ib. eod.

Ioach. Pottgieſſer de ſtatu et conditione ſervorum in Germania. Lemgov. 1736.

Herm. And. Meinders de jurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum. Lemgov. 1713.

Ioh. Chriſt. Schacher de hominibus glebae adſcriptis Luſatiae ſuperioris. Lipſ. 1715.

Io. Wilh. Waldſchmid de hominibus propriis Haſſiacis. Marp. 1716.

J. H. Boehmer de jure et ſtatu hominum propriorum a ſervis Germaniae, non Romanis, deriuando, et de

de usu hujus doctrinae. Hal. 1716. T. I. exerc. ad Pand. pag. 735. 809.

Just. Ithel. von Vinck Gedanken über das Osnabrückische Eigenthums = oder Gutsherrnrecht. Lemgo 1721.

Pol. Leyser obs. diplom. hist. de servis servorum, de frilingis, de cidonum absolutione, de servis nobilibus. Helmst. 1727.

Ioh. Bernh. Molckenbaur de hominibus propriis Westphaliae non liberis sed servis. Giess. 1732.

Aug. a Balthasar diss. I-III. de origine et conditione hominum propriorum in Pomerania. Gryph. 1735. 1737. 1740. Neue mit Beylagen vermehrte Ausgabe 1779.

Joh. Ad. Kopp von den armen Mannen, genannt die Peterlinge in Hessen, der Wetterau und dem Vogelsberg, in *Kuchenbeckeri* analect. Hassiac. collect. 9. pag. 65. sqq.

Ant. Hockauf Diss. de servitute praecipuarum regionum Germ. Lips. 1757.

Ioh. Ge. Estor de hominibus propriis Germaniae praesertim in Westphalia superstitibus. T. II. der kleinen Schriften S. 114. Ebendersf. vom Zustand einiger Hessischer Leibeigenen. l. c. Th. I. S. 239.

G. Chr. Gebauer Progr. de dominica vet. Germ. potestate. Goett. 1757.

Id. Diss. de libertinitate vet. Germanorum. Goett. 1759.

Ern. Ioh. Mantzel de eo quod praecipue juris eſt circa homines proprios in Megapoli. Roſt. 1738.

Henr. Chriſt. de Senckenberg de conditione ſervorum. Gieſſ. 1743.

(Joh. Chriſt. Palm) Entwurf des Leibeigenthumsrechts überhaupt, und inſonderheit wie ſelbiges in der Grafſchaft Hoya und einigen andern Weſtphäliſchen Provinzen hergebracht iſt. Hann. 1747.

Beſchreibung der Leibeigenſchaft, wie ſolche in Liefland über die Bauren hergebracht iſt, in G. F. Müllers Ruß. Samml. Th. IX. S. 464. ff.

1114.

Altteutſche Verfaſſung.

Die Teutſchen ließen durch ihre Sklaven den Akkerbau beſorgen. Sie gaben denſelben gewiſſe Feldgüter zur Beſtellung ein, wovon ſie jährlich eine gewiſſe Fruchtgülte abliefern mußten, und das Uebrige für ſich behalten konnten. Die übrigen Sklaven brauchten ſie theils zu Handwerkern und Handthierungen, und theils zu andern Verrichtungen, und erhielten ſie auf ihren Wohnhöfen; dahingegen jene eigene Häuſer, Hütten, Kothe hatten, und ſich ſelbſt unterhalten mußten.

1115.

Benennungen.

Sie hieſen Servi, Aldii, Albini, Coloni, Coſſati, Caſati, Sinurdi, Curmediales, Hobarii, Laſſi, Liti, Miniſteriales, Barſchalci, Oblati, Obnoxii, Mancipia, Ga-

Gasindi, Eigene, Eigenbehörige, Leibeigene, Halseigene, Hausgenossen, Wildfänge, arme Leute, Unterthanen, Schalke ꝛc. 1).

1) *Pfeffinger* in Vitr. illustr. Tom. II. pag. 962. sqq. *Grupen* Observ. IV. c. 2. §. 4. p. 1015.

1116.

Erklärung der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft ist eine dingliche Verpflichtung der Personen zu gewissen Diensten und Abgaben 1).

1) Estor Th. I. §. 359.

1117.

Abtheilung.

Diese dingliche Verpflichtung klebt entweder der Person erblich an, und ist die eigentliche Leibeigenschaft, in Niederteutschland die sogenannte Unterthänigkeit 1), oder sie ist mit dem Güterbesize verknüpft, und dann begreift sie die unfreye Bauerschaft 2), oder lat. agricolatio 3).

1) Oecon. forenf. T. V. §. 237. S. 221. u. §. 17. S. 14.

2) Glosse zum Magdeb. Weichbild Art. 3. §. 3. Sächs. Landrecht Art. 42. §.

3) *Lauterbach* in Colleg. theor. practic. T. I. tit. V. §. 13. p. 104.

I. Kapitel.

Persönliche Leibeigenschaft.

1118.

Kennzeichen.

Man hat außer der Ableistung der Leibhühner kein recht sicheres Kennzeichen der Leibeigenschaft.

Denn sowol die Dienste, als die Abgaben, besonders das Hauptrecht haben sie nicht nur mit den andern Baurgattungen, sondern selbst mit einigen andern Bürgerklassen, als mit dem Adel gemein 1). Es muß bloß aus den Umständen und aus der besondern Landesverfassung beurtheilt werden.

1) Westphal teutsch. u. Reichsständ. Privatrecht Th. I. Abh. 37. S. 411.

1119.

Veränderungen bey der Leibeigenschaft.

Gleich nach der Ausbreitung der christlichen Religion in den Abendländern eiferte die Klerisey sehr gegen die teutsche Sklaverey, und nöthigte die Laien durch ihre Predigten nicht nur ihre Leibeigenen heerdenweise freyzulassen, sondern beschränkte auch ihren Handel durch verschiedene Staatsgeseze. Man erlaubte nicht mehr, daß der Leibeigene als eine Waare zu jedem Gebrauche verkauft werden durfte 1). Indeß blieb sein Zustand doch bis zum XVI. Jahrhundert noch drückend genug 2), wo endlich der von ihnen erregte Aufstand, die neuen Kameralgrundsäze, der eingeführte beständige Soldat, und das römische Recht ihren Zustand etwas milderte, der jedoch in Niederteutschland wegen dem alten Hasse gegen die Slaven weit drückender ist, als in Oberteutschland.

1) Meine Geschichte des teutschen Handels, Th. 1. Absch. IX. S. 45. ff.

2) *Io. Bodinus* mores, ritus ac leges omnium gentium. 1591. L. III. c. 12. p. 253.

1120.

1120.

Sind alle Bauren leibeigen gewesen?

Es wird über die Rechtsfrage sehr gestritten, ob die heutigen Bauren von den alten Leibeigenen herkommen, oder nicht 1). Sie ist allerdings zu bejahen. Denn ob zwar schon einige von alten Freygebohrnen, von Bürgern und sogar von Edeleuten herrühren 2), so machen doch diese in Betracht des ganzen Haufens eine sehr unbeträchtliche Anzahl aus, die nur Ausnahme von der Regel sind 3).

1) *Io. Ge. Estor* Disqu. de praesumtione contra rusticos in causis operarum. Giess. 1736.

Io. Leonh. Hauschild Diss. de praesumt. pro libertate naturali in causis rusticorum. Dresd. 1738.

Io. Iac. Reineccius Dissert. de rustico quondam seruo. Ien. 1749.

A. Rud. Ios. Bunnemann Adsertio de rusticorum libertate et operis contra *Reineccium* &c. Hann. 1750.

Selchow in Elem. Jur. Germ. §. 341. 376.

2) *Grupen* Observat. p. 1005. *Selchow* de jur. ingen. c. 1. §. 20.

3) Estors bürg. Rechtsgel. Th. III. §. 358. S. 308. Von Benckendorf in Oeconom. forens. T. V. pag. 206. ff. Westphal teutsches Privatrecht Th. I. Abh. 31. S. 333. ff.

1121.

Geographische Nachricht von der Leibeigenschaft.

Die Leibeigenschaft ist am strengsten theils aus Haß gegen die Slaven, theils weil sie hier erst in

der

der neuern Zeit eingeführt, in Böhmen, Mähren, Lauſiz, in der Mark, Pommern, Preußen, Mecklenburg, in den Weſtphäliſchen Ländern, Osnabrück, Münſter, Paderborn, Hildesheim, Minden, Ravenſperg, Lippe. Gelinder in Schleſien, in den Grafſchaften Leiningen, Hoya, in Holſtein, Heſſen, Schwaben, Baiern und am Rheinſtrohme 1).

1) *Selchow.* El. Jur. Germ. §. 376. Oecon. forenſ. T.V. §. 246. S. 221.

1122.

Beſchaffenheit in den Preußiſchen Staaten.

Die perſönliche Leibeigenſchaft oder die ſogenannte Unterthänigkeit iſt in Beziehung auf die Landesherrſchaft in allen Preußiſchen Staaten aufgehoben, und die Dienſte in eine jährliche Abgabe verwandelt worden 1). Jedoch gehen die zum Grunde liegenden Geſeze nicht auf die Leibeigenen der Gutsherrſchaften, und ſelbſt bey den königlichen Amtsunterthanen können ſie nicht überall in Vollziehung gebracht werden. Indeß ſind die Leibeigenen der Gutsherren in Pommern und Preußen auf Glebae adſcripti reducirt worden 2), und dieſe ſollen beſonders in Schleſien auf alle Weiſe zur Aufhebung der Unterthänigkeit bewogen werden 3).

1) Königl. Flecken- Dorf- und Ackerordn. vom 16. Dec. 1702. Art. 61. in T.V. C. C. March. Abth. 3. p. 246. Edikt wegen Ravenſperg vom 5. Merz 1708. ap. *Meinders* de jurisd. colon. p. 175. Oſtpreuß. Reſcripte von 1719. 1720. 1723. 1724. Beylage zum Weſtpreuß. Notificationspatent v. 28. Sept. 1772. Abſchn. V. n. 5. C.

C.

C. March. Nov. T. V. Jahrg. 2. p. 489. Verordn. wegen der Dienste in Ost- und Westpreußen vom 8. Nov. 1773. ibid. Jahrg. 3. p. 2473. Vor- und Hinterpomm. Bauerordn. vom 30. Dec. 1764. tit. 3. §. 1. Edikt wegen Erlassung der Unterthänigkeit in Schlesien vom 1. Merz 1744. in der Samml. Schles. Ordnung. B. I. 1744. S. 17. Bauerordn. für Vor- und Hinterpommern vom 30. Dec. 1764. tit 3. §. 1. Schles. Umlauf an alle Landräthe wegen Aufhebung der Unterthänigkeit vom 13. Jun. 1763. a. a. O. B. VII. S. 293.

2) Oecon. forens. Tom. V. §. 301. S. 270. §. 315. S. 281. §. 332. S. 294. 295. *Meinders* de jurisdict. Colon. p. 117. Sahmens Preuß. Rechtsgelehrs. S. 22. 28.

3) Schles. Umlauf v. 13. Jun. 1763. a. a. O. S. 294.

1123.

Wildfänge.

Eine besondere Gattung Leibeigener sind die Wildfänge in der Pfalz, deren Ursprung oben §. 599. angegeben worden ist. Sie müssen nach Jahr und Tag ihrer häuslichen Niederlassung an die Kurpfälzischen Ausfauthe 1) zur Anerkennung ihres leibeigenschaftlichen Stands den Fahgulden, und hernach jährlich das Leibbeth und Zinshuhn entrichten, die Dienstpflicht ablegen und Frohndienste thun, wie auch sich der Werbung unterziehen. Bey ihrem erbelosen Absterben erbt sie der Kurfürst, bey andern Sterbfällen aber haben ihre Erben bloß das Hauptrecht zu theidigen 2).

1) Estor Th. II. §. 6076.

2) Pfälz.

2) Pfälz. L. O. tit. 5. S. 57. Pfälz. Verordn. v. 4. Jenner 1753. *Pottgieser* de statu serv. L. I. c. 4. §. 98. 99. L. V. c. 2. §. 12.

II. Kapitel.

Dingliche Leibeigenschaft.

1124.

Von Laßen, unfreyen Gutsbauren, Dienstbauren.

Bey dem großen Ueberflusse des Grundeigenthums und dem Mangel an Bevölkerung im Mittelalter geschah es häufig, daß die Gutsherren Grundstücke ausgaben, um dafür leibeigenschaftliche Dienste und Abgaben zu erhalten, oder bey der Freylassung die Dienste und Abgaben auf die Güter legten 1). Daraus entstand die zwote Gattung der ersten Klasse der heutigen Bauren. Sie heißen Laßen, weil sie ehmals als Leibeigene freygelassen worden, unfreye Gutsbauren, als Güterbesizer, die in leibeigenschaftlicher Verbindung stehen, Dienstbauren, weil ihre Obliegenheit hauptsächlich in Ableistung der gutsherrlichen Bauerdienste bestehet.

1) Westphals teutsches Privatrecht Th. I. Abh. 31. §. 3. 4. S. 334.

1125.

Ihre Rechtsverfassung.

Es leistet diese Gattung bloß wegen ihrem Güterbesize leibeigenschaftliche Dienste und Abgaben. Ihre leibeigenschaftliche Verpflichtung ist also bloß dinglich, und klebt dem Gute an, wovon sie sich durch

durch Auflassung des Bauerguts auf einmal wieder befreyen können, weil sie für ihre Personen selbst frey sind 1).

1) *I. H. Boehmer* Diss. de libertate imperfecta rusticorum Germaniae. Hal. 1732.

Gottl. Sturm Diss. de rusticis neque seruis Rom. neque Germanicis. Viteb. 1732.

1126.
Majerdingsleute.

Die Majerdingsleute gehören allerdings unter diese Klasse von Bauren, da sie von ihrem Gute alle Jahre eine Leibhenne geben müssen 1), welches ein ganz unstreitiges Kennzeichen der Leibeigenschaft ist. Nebendem haben sie noch Bedemund und Baulebung zu entrichten. Wer sich dieser dinglichen Leibeigenschaft nicht unterziehen will, muß das Gut durch einen Treuenhänder besitzen 2).

1) *Strube* de bonis meierding. in Access. ad Jus Vill. §. 13. p. 206. *Conradi* de jure retr. in bon. meierding. §. 3. p. 10.

2) *Conradi* §. 13.

1127.
Verfassung der Laßbauern in den Preußischen Staaten.

Diese befinden sich in etwas strengerer Verbindung, als anderswo. Sie dürfen ihre Stellen und Güter nicht geradezu, sondern nur nach vorheriger Stellung eines tüchtigen Gewehrsmannes aufgeben 1). Eben so müssen ihre Kinder den väterlichen Hof annehmen

nehmen, und können sich bloß auf eine ähnliche Art von dieser Verbindlichkeit befreyen 2), und davon ziehen. Wenn diese 3. Jahre der Grundherrschaft gedient haben, so können sie hernach ein Handwerk lernen, oder eine Profession und freye Kunst ergreifen 3), dürfen überhaupt jede Lebensart annehmen 4).

1) *Müller* in Pract. Civ. March. Resol. 97. §. 49. Oec. for. T. V. p. 242.

2) Oecon. for. T. V. p. 444.

3) *Müller* Resol. 97. §. 59. 60. 61.

4) Neumärk. Bauer- und Gesindeordn. von 1685. tit. 1. §. 1.

III. Kapitel.

Erwerbung der Leibeigenschaft.

1128.

Erwerbung im Kriege.

Eine der ältesten und reichhaltigsten Erwerbungsarten war der Krieg 1), wo man die Gefangenen, statt zu tödten, zu Sklaven machte 2). Dieses hat aber heutzutage nach dem Europäischen Völkerrechte nicht mehr statt 3).

1) *Seneca* p. 47. *Tacit.* Ann. L. XII. c. 27.

2) Meine Geschichte des teutschen Handels Th. I. Abschn. VII. S. 28. ff.

3) *Hert.* de Lytro, Sect. II.

1129.

Erwerbung durch Verträge.

Wer die freye Gebahrung über seine eigene Person oder über die ihm Angehörigen hatte, der konnte sich

sich oder diese durch allerlei Kontrakte 1) an einen Andern übergeben 2). Es geschah dieses bey Theurungen und Mißwachs, oder auch aus christlicher Andächteley, um den Schuz gewisser Heiligen zu geniessen 3), im Mittelalter häufig, daß sich die Leute entweder selbst oder ihre Kinder aus Hungersnoth und Armuth verkauften 4). Der Verkauf der Kinder ist nachher durch Gesezе eingeschränkt worden 5), und heutzutage ganz unerlaubt. Nur wenige Gegenden 6) gibt es noch, wo freye Leute sich den Andern zu Leibeigenen übergeben dürfen 7). Das darüber aufgesezte Instrument heißt der Ergebebrief, und wird schon bey Markulfen angetroffen 8). Man wird auch durch den bloßen Bauerbrief oder Bauerkontrakt leibeigen, wenn man nemlich ein Bauergut in Besiz nimmt, womit diese Beschwerde verknüpft ist 9).

1) L. Frision. tit. 2. §. 1. Bajuvar. tit 5 §. 6. Sächs. Landr. B. III. c. 32. *Tacit.* de mor. Germ. c. 24.

2) *Ferd. Aug. Hommel* de seruitutis per pactum constitutione. Lipſ. 1736. *Io. Phil. Carrach* Diſſ. de addictione in ſeruitutem ſpontanea. Hal. 1753.

3) *Arnulf.* de mirac. S. Emmeran. l. 1. c. 12 *Mabillon* de re dipl. cor. 4. Joh. Ad. Kopp von den armen Mannen, genannt die Peterlinge, in Hessen, in der Wetterau und auf dem Vogelsberg, in *Kuchenbecker* Anal. Haſſ. Coll. IX. p. 69.

4) Meine Geschichte des teutschen Handels a a. O. S. 29.

5) *Io. Phil. Datt.* Diatr. de venditione liberorum. Ulm. 1700. *De Lauriere* Gloſſ. du Droit François T. II. p 68. Loi Outrée.

6) Ravensberg. Eigenthumsordn. C. 1. §. 10. Osnabrück. E. O. C. 2. §. 3. Oberlauf. Unterth. O. §. 2. Niederlauf. L. O. Art. 2.

7) *Leiser* Jus Georg. L. 2. c. 7. §. 35. p. 303. *Pottgieser* L. V. c 2. §. 7. Oecon. for. T. V. §. 411. p. 348. seqq.

8) L. II. form. 21. 22. Capit. Kar. M. de 779. c. 19. ap. *Baluz.* T. II. Capit. col. 308. Oecon. for. cit. l. §. 413. p. 349.

9) Niederlauf. L. O. Art. 2.

1130.

Stillschweigende Ergebung zur Leibeigenschaft.

Durch stillschweigende Einwilligung wird man leibeigen, wenn man an einem Orte, wo Wildfangsrecht 1), oder das Sprüchwort, die Luft macht eigen 2), in Uebung ist 3), sich wohnhaft niederläßt, und über Jahr und Tag da geblieben ist 4), ferner an gewissen Orten durch die Verheirathung mit einer leibeigenen Person, nach den Sprüchwörtern, die unfreye Hand ziehet die freye nach sich, und tritst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn 5), endlich Kinder durch den Ergebebrief der Eltern 6).

1) *Pottgieser* de statu Servor. L. I. C. IV. §. 98. L. V. C. II. §. 12.

2) Id. L. V. c. 22.

3) welches nicht vermuthet wird. *Riccius* de praescript. C. XVI. §. 3. p. 139. Eisenharth von Sprüchw. S. 73.

4) *Mev.* P. VI. decis. 335. Oecon. for. T. V. §. 403 p. 343.

5) Re-

5) Resolution vom 9. Jun. 1756. in C. C. March. Nov. T. II. p. 109. Eisenhardt a. a. O. S. 75. Vergl. *Selchow* de matr. nob. cum vili et turpi pers. §. 10. Oecon. for. Tom. V. §. 405. 407. Estor Th. I. §. 359. S. 155.

6) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 341. wo eine Resolution vom 15. Nov. 1670 wegen Unterthänigkeit der ante subjectionem gezeugten Kinder n. 7.

1131.

Nothwendige Ergebung zur Leibeigenschaft.

Wer seine Schulden nicht bezahlen 1) oder die Zinse und Abgaben nicht abtragen konnte 2), in der Jugend ausgesezt worden war 3), oder im Zweykampfe den Kürzern gezogen 4), oder Schifbruch gelitten 5), sich zum Pfande übergeben, die Geiselschaft gebrochen 6), oder gewisse Verbrechen begangen hatte, der gerieth nothwendiger Weise in die Leibeigenschaft.

1) Capit. Kar. M. de part. Saxon. c. 20. L. Saxon. tit. 1. §. 4. L. Bajuvar. tit. 2. §. 1. Wisigoth. L. V. t. 6. §. 5. Jus prov. Sax. L. III. art. 39. Schwäb. Landr. c. 130. Weichbild c. 27. *Marculf* l. 2. form. 36. 58.

2) *Riccius* de pacto commiss. circa pign. §. 28. p. 57.

3) *Pottgieser* de statu Serv. L. 1. c. 1. §. 13.

4) Id. L. I. c. 1. §. 9. 5) Alb. Stad. ad a. 1112.

6) *Greg. Tur.* Hist. l. III. c. 15.

1132.

Gebohrne Leibeigene.

Die von zwei leibeigenen Eltern oder von Einem 1) derselben, oder wenigstens von einer leibeigenen

Mutter 2) erzeugten Kinder, desgleichen an einigen Orten die Findlinge und Hurkinder 3), sind ebenfalls leibeigen. In Preußen aber scheint bey einer ungleichen Ehe nur auf die Leibeigenschaft des Vaters gesehen zu werden 4). In Wirtemberg werden die Töchter leibeigen, wenn es die Mutter gewesen ist, und die Söhne bey der Leibeigenschaft des Vaters 5).

1) Sprüchw. Das Kind folgt der ärgern Hand. Eisenhart S. 143. *Marculf* L. II. form. 29. L. Rip. t. 58 §. 11.

2) Sprüchw. Das Kind folgt dem Busen. Ostfries. Landr. B. II. c. 24. S. 338. Magd. Weichbild Art. 3. Osnabr. E. O. C. 2. §. 2. *Mev.* P. V. decis. 229. Estor Th. I. §. 429.

3) Pfälz. L. O. t. 8. Neumärk. Bauer = u. Gesindeordn. v. 14. Sept. 1685. tit. 1. §. 5. Oecon. for. T. V. §. 410. p. 347. Estor Th. I. §. 359.

4) Deklar. wegen Erlass. der Unterthänigkeit in Schlesien vom 7. April 1777. C. C. March. Nov. T. VI. p. 454. Sächs. Lr. B. III. a. 73. Oecon. for. T. V. §. 405. p. 344. §. 408. p. 346.

5) *Lauterbach* in Colleg. Theor. Pract. L. I. t. 5. §. 13. p. 104.

IV. Kapitel.

Aufhebung und Verlust der Leibeigenschaft.

1133.

Verjährung der Leibeigenschaft.

Durch einen jährigen Besitz des Bürgerrechts verjährt sich größtentheils die Leibeigenschaft, als in den

den Magdeburgischen Städten, in Bremen, Strasburg, Goslar, Anneweiler, Lindau, Nordhausen, Speyer, Lübeck, Köln, Wien, Dattenried, Gotteszell, Altenburg, Eisenach, Uelzen, Hameln, Braunschweig. Binnen 10 Jahr gehet sie für sich zu Minden und Hamburg, in 30. Jahren in Baiern und Osnabrück 1). Diese Verjährung hat auch statt 2), wenn die Leibherrschaft hat geschehen laßen, daß der Unterthan die Meisterschaft erlangt, oder eine andere Profession und freye Kunst getrieben 3), oder sich auf eine andere Art seiner leibeigenschaftlichen Verpflichtung entzogen hat 4).

1) *Riccius* de praescript. Germ. C. XVII. p. 143.

2) C. C. March. Cont. I. p. 241.

3) *Gerh. Chr. Bastineller* Progr. de tacitae manumissionis priuilegio hominis proprii liberis sciente domino opificium quoddam eligentibus aut artes liberales discentibus competente. Vit. 1739.

4) Holst. L. G. B. P. IV. t. 5. §. 15. Orth Th. IV. S. 591. *Io. Zach. Hartmann* Diss. de praescriptione nunc decennali nunc Saxonica homines proprios nobilium Sleswicensium ac Holsaticorum a potestate dominica liberante. Kil. 1735.

1134.
Unfreywillige Loslassung.

Wenn der Leibherr bey Ausübung des Dienstzwangs seine Gewalt misbraucht, so wird er zur Strafe seiner leibherrlichen Rechte für verlustig erklärt 1), jedoch gehet diese Loslassung nicht auf die Kin-

der. Es geschieht auch eine unfreywillige Loslassung von der Kreditorschaft in Konkursen, desgleichen wenn die Unterthanen der Religion wegen auswandern 2). Im Preußischen, wenn eines leibeigenen Soldaten Kinder vor seinem Tode eine Profession ergriffen, sich ausgeheirathet haben, oder als Lehrpurschen bey einem Handwerke stehen 3). Mehrere Fälle der unfreywilligen Loslassung hier unten 4).

1) Oberlauf. konfirm. Artickel v. 1651. Art. 4. n. 5. Verordnung für Ost- und Westpreußen vom 8. Nov. 1773. §. 5. T. V. c. p. 2473. *Boehmer* de libert. imperf. Ruft. in Germ. Sect. III. §. 1. Oecon. for. Tom. V. §. 309. S. 276.

2) I. P. O. Art. V. § 36. 37.

3) Declar. des §. 6. des Edikts vom 1 März 1744. wie es mit Erlassung der Unterthänigkeit in Schlesien zu halten, vom 7. April 1777. in C. C. March. Nov. T. VI. p. 454.

4) *Lauterbach* in Coll. Theor. Pract. L. XL. tit. 2. §. 4. Tom. III. p. 126.

1135.

Freywillige Loslassung.

Der Leibherr kan auf Ansuchen des Leibeigenen demselben entweder die Loslassung gegen ein gewisses Loskaufs oder Manumissionsgeld bewilligen, oder sie ihm schenken 1). Das ausgefertigte Instrument heißt der Laßbrief oder Manumissionsschein 2).

1) *Aug. de Balthasar* Diss. de manumissionibus Seruorum seu hominum propriorum secundum Jus Rom. Germ. et speciatim Pomeranicum. Gryph. 1743.

2)

2) Palm Entwurf des Leibeigenthumsrechts C. VI. § 2. Formel bey Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht S. 361.

1136.

Förmlichkeiten.

Ehemals wurden dabey mancherlei Feyerlichkeiten beobachtet 1), wovon hernach die Freygelassenen den Namen behielten. Heutzutage muß sich deshalb in Oberteutschland der Bauer bey den Kammern schriftlich melden, und der Beamte begleitet die Bittschrift mit einem Beyberichte, worinn das Alter, die Gesundheitsumstände, die Kinderzahl, das Vermögen, die jährlichen Dienste und Abgaben des Bauren bemerkt sind. Alle diese Umstände werden bey dem Geldanschlage in Rechnung genommen, und darnach die Manumissionssumme bestimmt. Versteht sich der Bauer zu deren Bezahlung, so wird ihm die Loslassung sogleich ertheilt, und kömmt die Frage, ob er manumittirt werden kan, hiebey gar nicht in Betrachtung, weil es nicht verweigert werden darf 2).

1) *Boehmer* de lib. imperf. Rust. in Germ. Sect. I. §. 9. p. 753. *Polack* Jurisprud. Germ. ant. L. I. c. 16. pag. 66. *Heineccii* El. Jur. Germ. L. I. tit. 2. §. 48. Vol. I. pag. 30.

2) Wirtemb. L. O. tit. 2. §. 7. Reichsabsch. von 1555. §. wo aber unser. *Lauterbach* in Coll. Theor. Pract. tit. de statu hom. §. 13.

1137.

Erschwehrte Freylassung in Niederteutschland.

Mehrere Schwierigkeit hat die Freylassung in Niederteutschland 1), wo die Unterthanen in ganz an-

derer und strengerer Verbindung stehen. Es gibt sogar Landesherrschaften, die ihren Gutsherrn ohne ihre Genehmigung nicht erlauben, die Leibeigenen los zu geben 2). Jedoch in Schlesien wird die Freylassung wegen Vermehrung der gutsherrlichen Einkünfte sehr gerne zugestanden 3).

1) *Chr. Thomasius* Diss. de vsu pract. doctrinae de impedimentis manumissionum. Hal. 1712.

2) Pommer. Grundges. S. 189. 410. Kreitmayr T. I. p. 313.

3) Oecon. for. T. V. §. 326. S. 291.

1138.

Fälle der nothwendigen Loslassung.

Im Preußischen und in der Oberlausitz müssen die Leibeigenen freygegeben werden, wenn sie Gelegenheit haben, anderswo ein eigenthümliches Grundstück zu erwerben, oder in einer Stadt als Meister in die Zunft aufgenommen zu werden 1), sich den höhern Studien wiedmen, ihre Töchter sich anderwärts verheirathen 2), sie königliche Dienste erhalten, oder von ihrer Herrschaft grausam behandelt worden sind, oder sie ihm zu Erwerbung seines Brodts keine Gelegenheit verschaffen kan, oder ihn aus freyer Hand ohne Gut verkauft und verschenkt hat 3), oder wenn andere erhebliche Ursachen vorhanden sind 4).

1) Verordn. wegen der Dienste für Ost- und Westpreußen vom 8. Nov. 1773. in C. C. March. T. V. Jahrg. 3. p. 2474. ff.

Kon-

Konfirmirte Artickel der Stände von Oberlauſitz von 1651. Art. 4. n. 5. 6. Art. 2. n. 3.

2) und zwar gegen 4. bis 6. Thaler Loskaufsgelder. C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 341. Cont. II. p. 136. Schleſiſch. Edikt wegen Loslaſſung der Weibsperſonen, die ſich an Soldaten verheirathen, vom 26. Merz 1750. in der Schleſ. Samml. B. III. S. 777.

3) Oecon. for. T. V. §. 300. bis 316. S. 269. ff.

4) Schleſ. Edikt wegen Loslaſſung der Unterthanen vom 10. Dec. 1748. a. a. O. S. 231. Currende vom 14ten Merz 1753. in der Korn. Samml. B. IV. S. 832.

1139.

Fälle, wo die Loslaſſung verweigert werden darf.

Die Freylaſſung aber kan verweigert werden, wenn ſich der Unterthan eines groſſen Verbrechens und der Undankbarkeit gegen die Gutsherrſchaft ſchuldig gemacht, auf ihre Koſten ein Handwerk oder Profeſſion erlernt hat, anderwärts keine bäuerliche Niederlaſſung findet, deſſen zeitherige Stelle und Nahrung ganz unbeſezt bleibt, oder in dem Dorfe ſelbſt andere ledige Höfe und wüſte Bauerſtellen vorhanden ſind, er ſich aufs Neue in leibeigenſchaftliche Verbindung begeben will, ſeine Dienſtzeit als Knecht oder Magd noch nicht vorüber, oder der mit der Herrſchaft führende Prozeß noch nicht geendigt iſt 1).

1) angef. Geſeze, beſ. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2475. und Oecon. for. cit. l. §. 317. bis 328. S. 282. ff.

1140.

Unerkaufte Loslassung.

In folgenden Fällen findet die Bezahlung der Loskaufsgelder nicht statt, als bey Weibspersonen, die einen Unterthanen, Kölmer oder Freyen auf einem andern Gute ebendesselben Herrschaft heirathen, [wovon aber Ausnahme bey den adelichen Hintersassen in Preußen, Pommern und in der Neumark 1),] bey den mishandelten Unterthanen, bey der Verkaufung und Verschenkung desselben 2).

1) jedoch hier wiederum unentgeltlich, wenn sie sich mit einem andern in eben der Provinz verheirathet. C. C. March. Cont. II. p. 135. 136.

2) Oecon. for. §. 329. bis 333. S. 293. ff.

1141.

Preußische Bestimmung der Loskaufsgelder.

In der Preußischen Verordnung vom 8. Nov. 1773. 1) sind die Loskaufungsgelder bey Mannspersonen auf 20 Thaler, und bey Weibspersonen auf 10 Thaler bestimmt. Die Söhne unter 14 Jahren, und die Töchter unter 12 Jahren sind ebenfalls frey, bezahlen aber 6. und 3. Thaler. In der Mark macht man einen Unterscheid, ob sie über oder unter zehn Jahren sind. Ein unangesessener Bauerkerl bezahlt dort 10. Thaler, und eine unangesessene Unterthanin 4. oder 6. Thaler 2).

1) in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2476.

2)

a) Oecon. for. §. 335. 336 337. S. 269. ff. C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 341. Vergl. Schles. Edikt wegen Loslassung der Unterthanen und der Loslassungsgelder vom 14. Merz 1753. in der Schles. Samml. B. IV. S. 832.

1142.

Art der dinglichen Loslassung.

Bey unfreyen und Dienstbauren geschieht die Loslassung durch die Auflassung des Bauerguts, das von ihrer Willkühr abhängt, nur daß sie im Preußischen vorher einen andern tüchtigen Gewehrsmann stellen müssen 1).

1) *Müller* in Practica Civ. Marchica, Resol. 97. §. 49.

1143.

Rechtswirkungen der Loslassung.

In Oberteutschland wird ein Freygelassener, er mag am Orte seines vorigen Aufenthalts bleiben, oder anderswohin ziehen, vollkommen frey, und stehet nicht mehr in der mindesten leibeigenschaftlichen Verbindung. In Niederteutschland aber, wo oft alle Einwohner eines Dorfs als solche mit leibeigenschaftlichen Diensten und Abgaben beschwehrt sind, wird ein Unterschied gemacht, ob der Freygelassene eine andere Lebensart erwehlt, ein Handwerk treibt, ein Amt besizt, oder hinweggezogen ist, oder nicht, und wieder an den Ort zurückgekommen ist. In jenem Falle genießt er die vollkommene Freyheit, in diesem hingegen bekömmt er bloß eine Persönliche Befreyung, und muß sich im übrigen der gutsherrlichen Dienste und Abga-

ben unterziehen 1), wird sogar bey einer Rückkehr der alten Leibeigenschaft wiederum ganz unterworfen 2).

1) *Selchow* El. Jur. Germ. §. 386.

2) Heß. Eigenbuch §. 14. Oberlauf. Unterthanenordn. bey *Richter* c. 2. §. 9. *Struve* de off. liton. §. 4. in parerg. Goetting. L. II. p. 14.

1144.

Freyer Zug der Leibeigenen in Wirtemberg.

In Wirtemberg kan ein leibeigenschaftlicher Unterthan auch ohne Loskaufung nicht gehindert werden, aus dem Lande zu ziehen. Er hat es bloß dem Beamten anzuzeigen, seine Schulden zu bezahlen, zu versprechen, binnen Jahr und Tag nichts wider Herren und Land zu unternehmen, und sich in eben der Zeit über alle Vorfälle zu gütlicher oder rechtlicher Auskunft zu stellen 1).

1) Tübinger Vertrag von 1514. Kaiserl. Deklaration von 1520. Wirtemb. Erbvergl. Cl. I. Gr. 9. §. 2.

V. Kapitel.

Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenschaft.

1145.

Verschiedenheit zwischen Ober- und Niederteutschland.

Von anderer Beschaffenheit ist die Leibeigenschaft in Oberteutschland, wo sie so gelinde ist, daß der Leibeigene von jedem freyen Bauren in nichts anders sich unterscheidet, als daß er des Jahrs ein Leibhuhn und nach seinem Tode, manchmal auch bey seiner Heirath

eine

eine gewisse Abgabe zu reichen, und daneben etliche sehr wenige bestimmte Dienste zu leisten hat. Sie können an andern Orten Bürger oder Beysaßen werden, Grundstücke mit vollkommenem Eigenthumsrechte besizen, Aemter erlangen, Gewerbe treiben, genießen das vollständige Privatrecht, und können alles verrichten, was freye Leute thun 1). Anders aber verhält es sich mit der Leibeigenschaft in Niederteutschland, wovon hauptsächlich dasjenige gilt, was wir jezo bemerken werden 2).

1) *Lauterbach* in Coll. Theoret. pract. L. I. tit. 5. §. 13. T. I. p. 104.

2) Verordn. wegen der Unterthänigkeit in Ost- u. Westpreußen v. 8. Nov. 1773. in Tom. V. C. C. M. Nov. Jahrg. 3. p. 2471.

1146.

Eingeschränktes Eherecht.

Bey Strafe der Entsezung vom Gute 1) müssen sie zu ihren Heirathen eine leibherrliche Erlaubnis haben 2), wofür sie an einigen Orten 3) den Bedemund, Klauenthaler, Frauenzins, Hemdschilling, Brautschilling, Hemdlaken, Brautlauf, Maidenrenths, das Connagium, Marcheta, Maritagium entrichten müssen. Es ist zum Theil ein Ueberbleibsel von dem Rechte des Gutsherrn, bey der Braut zu schlafen, das die Teutschen in ihrem barbarischen Zeitalter mit vielen Völkern gemein gehabt haben 4). Eine geschwängerte Weibsperson kan gegen den Leibeigenen nicht auf die Ehe klagen, noch Privatsatisfaktion begehren.

gehren. Der Leibeigenen Kinder dürfen im Preußischen ohne Bewilligung der Gerichtsherrschaft nicht aufgeboten werden 5).

1) Ravensp. E. O. c. 1. §. 9. 22. c. 4. §. 3. Osnabrück. E. O. c. 4. §. 12. Lipp. Recht.

2) Vor- und Hinterpommer. Bauerordn. vom 30. Dec. 1764. tit. 2. §. 1. Ravensberg. E. O. C. 1 § 9. 22. C. 4. §. 3. Osnabr. E. O. C. 4. §. 2. Lipp. P. O. t. 7. Lausitz. Unterth. O. Art. 2. Mecklenb. Ges. u. Tagelöhn. O. t. 2. §. 21. Oeconom. for. T. V. §. 339. sqq. Palm C. 3. §. 6. Kreitmayr Th. I. S. 307.

3) *H. E. Kestner* Diss. de jure connagii. *Pufendorf* de Jdict. Germ. P. 2. S. 3. c. 1 §. 200. *Hoffmann* Observ. Jur. Germ. L. I. c. 7. p. 83. *Keyßler* de mul. fatidicis §. 64. in ant. Celt. pag. 484. 487. *Mascov.* notit. jur. Brunsw. p. 133. *Engelbrecht* Collat. c. 2 §. 3. *Pufendorf* T. II. Obs. 166. *Grupen* in Vx. theor. c. 1. p. 1. sqq. Klingner Samml. zum Dorf- u. Baurenr. Th. I. c. 18. p. 172. 510. *Chr. Dondorf* Diss. Legem Hiddae de sacco sine sutura, vom Beutel ohne Nath, a viduis Heburgensis ditionis soluendo. Lips. 1719. *Ern. Ioach. de Westphalen* de consuetudine ex sacco et libro in Germania. Rost. et L. 1726.

4) Meine Schrift: über die Probenächte der teutschen Bauermädchen. Berl. u. Leipz. 1780. Joh. Conrad Fueßlin Abh. ob der Mayer zu Mauer in der Herrschaft Greifensee das Recht gehabt habe, mit seiner Hofjünger Bräuten die erste Nacht zu Bette zu gehen, im Hamb. Magazin B. XII. S. 154. *Carpentier* in Glossar. Novis. T. I. p. 1224. T. II. p. 1174. gegen *Grupen* cit. l. und *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 380.

5)

5) Cirkulare vom 14. Merz 1782. in C. C. March. Nov. Tom. VII. p. 886.

1147.

Bedemund.

Ein anderes Bedemund muß dem Leibherrn bezahlt werden, wenn seine leibeigene Dirne unehlich beschlafen worden ist 1), welche Abgabe von den Send- und Hurenbrüchen sehr verschieden ist 2).

1) Gerichtsordn. Graf Erichs von 1569. der Stadt Wonburg: Desgleichen wo eine freie oder eigene Maget geschwengert — — die Deber awer sowol nach alten Herkohmen — — gleichwol der Herrschaft ein Beddemunde tho gevende scholdig seyn. Osnabrück. E. O. c. 16. §. 2.

2) *Boehmer* de mulctis stuprorum c. 1. §. 12. p. 13. Esterkl. Schriften P. V. c. 5. §. 35.

1148.

Eingeschränkte väterliche Gewalt.

Sie besizen die väterliche Gewalt, jedoch ohne Beeinträchtigung der leibherrlichen Rechte, als welchen sie ihre Kinder, die das X. 1) oder XIV. Jahr überschritten haben, am Weihnachtsfest zum Ausleſen auf den Hof stellen müssen, wovon unten beym Dienstzwang. Die Eltern, wenn sie nicht in der größten Dürftigkeit sind, dürfen von den Kindern nicht begehren, ihnen umsonst zu arbeiten.

1) Verordn. für Ost- und Westpreußen C. C. March. Nov. T. VI. Jahrg. 3. p. 2471.

1149.

1149.

Besitz des Grundeigenthums.

Sie können Eigenthum erwerben und besitzen. Allein ihre Häuser, Güter und Hofwehren besitzen sie größtentheils 1) nur so lange es dem Gutsherrn gefällig ist 2). Daher sie nicht all ihr Vieh verkaufen dürfen 3). Manchmal hat der Leibherr bloß bey der Veräußerung ihrer Grundstücke das Vorkaufsrecht 4).

1) wovon nur wenige Ausnahmen, als z. B. in Schlesien, wo sogar die Treschgärtner ihre Stellen erb- und eigenthümlich haben. Oecon. for. T. V. §. 249. 250.

2) *Müller* in Pract. Civ. March. Resol. 97. n. 17. Oecon. for. T. V. §. 260.

3) Osnabrück. E. O. c. 11, §. 11. Heß. Eigenbuch §. 1.

4) Ravensp. E. O t. 1. §. 25. Oberlauf. Unt. O. Art. 1. Lipp. t. 11.

1150.

Testamentsunfähigkeit.

Können nur über die Errungenschaft Testamente machen, wobey fünf Zeugen hinreichend, und manchmal dürfen sie auch diese bloß unter Lebenden vergeben 1), wobey der Herrschaft das Vorkaufsrecht gebührt 2).

1) Osnabr. E. O. c. 15.

2) Mev. von Absolg. der Bauern qu. 1. n. 35.

1151.

Zeugschaftsunfähigkeit.

Zwar sollen sie nach einem gewissen Reichsgeseze 1) bey Testamenten nicht Zeugen abgeben können

können 2). Es ist aber dieses in der Praxis nie beobachtet worden.

1) Notariatsordn. von 1512. §. 7.

2) *Stryk* in Vsu mod. Digest. L. XXVIII. tit. I. §. 17. Cramers Wezlar. Nebenst. Th. II. S. 21. ff.

1152.

Anheftung an den gutsherrlichen Grund und Boden.

Sie dürfen von dem Wohnorte ohne Erlaubnis nicht hinwegziehen, noch ohngeachtet des gestellten Gewehrsmannes den erhaltenen Bauerhof aufgeben 1). Wenn sie das XXV. Jahr erreicht haben, so müssen sie jeden Bauer- und Cossäthenhof unter Empfangung der Hofwehre annehmen 2), wenn er zu ihrem Unterhalte hinreicht 3).

1) *Müller* in Practica Civ. March. Resol. 97. §. 18. Oecon. for. T. V. §. 265. u. §. 267.

2) Neumärk. Gesindeordn. von 1722. tit. IV. §. 4.

3) Oecon. for. T. V. §. 269.

1153.

Unvermögen zur Ergreifung einer andern Lebensart.

Können ohne Erlaßschein nicht bey Handwerkern, Schiffern, Klaphauern, Flößern, und Kirchenämtern, noch zum Bürgerrecht aufgenommen werden 1), und dürfen überhaupt ohne die leibherrliche Erlaubnis keine andere Lebensart erwählen 2), keine freye Kunst erlernen, noch sich adeln lassen. Es ist

die Strafe der Verfolgung als Flüchtlinge und Entlaufene darauf gesezt 3).

1) C.C. March. T. V Abth. 3. p. 148. 274.

2) Oecon. for. T. V. §. 276.

3) ibid. §. 278. 279.

1154.

Ausschluß vom Soldatenstande.

Der Leibeigene darf eben so wenig für sich in den Soldatenstand treten 1), noch im Preußischen sich bey einem Regimente, zu dessen Kanton er nicht gehörig ist, anwerben lassen 2).

1) Mecklenb. Erblandesvergl. §. 331. 332. 333. Privil. der Schwed. Pommer. Ritterſch. von 1720. Neueste Pommer. Gesezе S. 16. Dähnert Th. I. p. 1112.

2) Oecon. for. T. V. p. 253.

1155.

Verpflichtung zu ungemessenen Diensten.

Ob zwar schon in vielen Gegenden die Dienste der Leibeigenen gemessen sind 1), so sind sie doch im Zweifelsfalle für ungemessen zu halten 2), können aber bloß auf die herkommliche Weise begehrt werden 3). Sie müssen sich in Niederteutschland sogar die Verwandlung des Diensts in Pacht, und des Pachts in Dienste gefallen lassen, wovon ich mich aber nicht ganz rechtlich überführen kan.

1) *Boehmer* Sect. III. §. 17. Sect. I. §. 7. *Estor* §. 11. p. 13.

2) *Ludolf* P. II. p. 323. *Leyſ.* Specim. 416. medit. 1. *Pertſch* de op. determ. et indeterm §. 54. Westphal Privatrecht Th. 1. Abh. 32. C. 1. 2. S. 337.

3)

3) Ravensb. Edikt vom 29. Nov. 1654. ap. *Ludolff* pag. 289. Osnabr. E. O. c. 13. §. 1. Ed. v. 29. Apr. 1660. ap. *Ludolff* p. 231. Lipp. t. 14. p. 299. Liefl. L. O. p. 663. Kreitmayr pag. 305. *Balthasar* de serv. seu oper. rust. in Pom. pag. 147. Oecon. for. T. V. §. 251. p. 231.

1156.

Erbeid, Erbhuldigung.

Sowol diese als viele andere Verpflichtungen 1) desto gewisser zu erfüllen, müssen die Leibeigenen und Dienstbauren in Teutschland den Erbeid, die Erbhuldigung ableisten, worinn sie schwören, das Beßte ihrer Herren nach Möglichkeit zu befördern, und den Schaden abzuwenden, die schuldigen Dienste und Abgaben zu gehöriger Zeit unweigerlich zu leisten, und sich dessen Bothmäßigkeit auf keine Weise zu entziehen 2). Zu dem Ende müssen sie sich sowol im Preußischen als anderer Orten 3) alle Jahre bey der Gutsherrschaft samt ihrer ganzen Familie mit genauer Bemerkung, wer binnen der Zeit gestorben oder erst gebohren worden ist, angeben.

1) Revidirte Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäferordn. vor die Mittelmark, Prigniz, Uckermark ꝛc. vom 24. Aug. 1722. §. 5. C. C. March. Tom. V. Abth. 3. pag. 267. Oecon. for. T. V. p. 213. 214.

2) *Hert.* de subject. territ. §. 15. *Pestel* de homagio §. 5. *Io. Wilh. Waldschmidt* Diss. de jure imperantis in rusticos refractarios homagium imprimis denegantes. Marp. 1726.

3) Münster. Hofsprache §. 7.

1157.

Leibeigene können ihre Leibherren nicht gerichtlich belangen.

Einige Rechtsgelehrten 1) behaupten, die Leibeigenen könnten ohne richterliche Vergünstigung ihre Herren nicht vor Gerichte belangen. Wenigstens nach dem Ostfriesischen Landrechte 2) kan es gar nicht geschehen.

1) *Christoph. Frid. Harpprecht* Specim. Vindiciar. Jur. Civ. Mod. Wirtembergici, quod in Cod. Ioh. Frid. continetur. Tub. 1727. pag. 39. seqq.

2) B. 1. c. 6. S. 16.

1158.

Herrschaftliches Besazungsrecht.

Weil die Leib- und Gutsherrschaft ein dingliches Recht an der Person ihrer Leibeigenen hat, so kan sie diejenigen, die sich entfernen, oder eine andere Lebensart ergreifen, ihre Höfe aufgeben, als Flüchtlinge und Entlaufene verfolgen, sie überall anhalten lassen, und vindiciren 1). Man nennt dieses das Besazungsrecht, die Abforderung und Abfolgung der Bauren 2). Im Preußischen dürfen sie daher ohne Kundschaft von ihren Stellen nicht abgehen, noch in Dörfern aufgenommen 3), und müssen auf Ansuchen der Herrschaften von der Obrigkeit aufgehoben, und ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden 4). Dieses Vindikationsrecht verjährt sich in 30. Jahren.

1) Dipl. Frid. II. Imp. ap. *Guden.* in Cod. dipl. Mog. T. I. pag. 470. Reichsabsch. von 1555. §. 52. Kulm. Recht

Recht S. 33. Pommer. Grundzeſ. S. 115. 257. 379. 418. 645. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 330. Osnabrück. E. O. c. 13. §. 13. Kreitmayr S. 310. *Lauterbach* Coll. Theor. pract. T. I. §. 2. p. 726. 727. Oeconom. for. T. V. p. 222.

2) David Mevius Bedenken vom Zuſtand und Abfoderung und verwiderter Abfolge der Bauersleute. Stralſund 1653. qu. 4. *Io. Ern. von der Linde* Diſſ. de vindicatione hominum propriorum eiusque praeſcriptione. Gedan. 1698. *Io. Tob. Richter* Diſſ. de marchionatus Luſatiae ſuperioris jure ſingulari homines proprios manumiſſos vindicandi. Lipſ. 1748.

3) Neumärk. Geſindeordn. von 1722. in C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 229. T. V. Abth. 3. p. 16. 29. 42. 61. 82. 116. 148. 150. 177. 273. 276. 330.

4) ibid. T. VI. Abth. 1. p. 36. 37. 51. 57. 110. 161. 219.

1159.

Vom Dienſtzwange.

Die Kinder der Unterthanen, die in leibeigenſchaftlicher Verpflichtung ſtehen 1), müſſen ihre Dienſte zuerſt der Herrſchaft anbieten 2), ehe ſie ein Handwerk, Kunſt oder Profeſſion erlernen, oder bey andern Leuten dienen dürfen. Sie müſſen ſich zu dem Ende alle Jahre um Weihnacht auf dem Gutshofe zur Ausleſung ſtellen. Denjenigen, die die Herrſchaft nicht braucht, wird ein Erlaßbrief oder Erlaubnisſchein, oder im Preußiſchen ein Abzugsbrief auf einem 4. Groſchen Stempelbogen gegeben 3), oder ſie können 14. Tage nach dem Ausleſungstermine ſich anderswo vermiethen 4).

1) Märk. Landt. Abſch. v. 1534. 1538. 1572. 1602. ap. *Schepplitz* Conſ. Brand. P. IV. tit. 10. §. 2. Nach andern Märkiſchen Landtagsabſch. bey *Müller* in Reſolut. 97. Pract. Civ. March. §. 38. auch die gemeinen Bauern. Ich halte ſie aber für ſolche, die wegen ihrem Güterbeſize zur Leibeigenſchaft verpflichtet ſind.

2) Osnabrück. E. O. tit. 13. §. 10. Oeſter. Unterenſ. Saz. u. Ordn. von 1679. tit. 4. §. 7. Altenb. L. O. S. 500. ff. Sächſ. P O. v. 1661. tit. 23. cap. 1. §. 1. 2 Erled. der Landesgebr. von 1612. tit. Reuthſachen, rubr. Zwang des Dienſtgeſ. §. 39. Geſ. u. Tagl. Ordn. v. 1651. t. 1. §. 2. Geſindeordn. v. 1735. t. 7. Schaumb. Sächſ. R. P. I. p. 125. Oberlauſ. L. O. t. 3. Niederlauſ. L. O. tit. 3. §. 5. C. C. March. Nov. T. IV. p. 5337. C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 40. 53. Abth. 3. p. 10. 12. 25. 38. 56. 78. 110. 142. 171. 267. 311. T. VI. Abth. 1. p. 229. 29. 36. 49. 112. 164. 219. Ordinat. Epiſcop. Ermland. de 1668. art. 3. C. C. Magd. P. III. p. 215. Magd. P. O. c. 34. §. 7. *Tob. Iac. Reinharth* Diſſert. de jure protimiſeos et retractus circa ſeruitia et operas liberorum ſubditorum in Elect. Sax. dominis competente. Erf. 1716. *Henr. Breuning* de gaſindis hodiernis neceſſariis ex jure des Dienſtzwangs. Lipſ. 1757. C. C. March. Nov. T. IV. pag. 534. 5340. 555. 5341. 5342. 5343.

3) Müllers Preuß. Stempelrecht S. 155. Oecon. for T. V. §. 480. p. 401.

4) *Kemmerich* Acceſſ. Inſt. L. I. Sect. II. tit. 5. §. 28.

1160.

Einſchränkung.

Zuweilen muß dieſe Anbietung nur geſchehen, wenn ſie eine andere Lebensart ergreifen wollen 1), alle Aus-

Ausleſung hat aber immer nur auf den Fall ſtatt, da die Eltern ihrer Kinder zu ihrer Bauerwirthſchaft nicht ſelbſt benöthiget ſind 2), oder ſie ſich nicht ſchon verheirathet haben. Es dürfen aber die Eltern in der Mark nur 2. Kinder bey ſich behalten 3).

1) Neumärk. Geſindeordn. vom 24 Aug. 1722. tit. II. §. 1.

2) ibid. tit. I. §. 1. Vergl. Circulare wegen ungebührlicher Extendirung des Dienſtzwangs der Herrſchaften gegen ihre Unterthanen vom 30. Aug. 1765. in der Schleſiſchen Samml. B. VIII. S. 728.

3) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 215.

1161.

Gattungen der Beſizer.

Dieſen Dienſtzwang beſizen, wo er herkommlich, die Leib- Guts- und Gerichtsherrſchaften. Wofern es eine dingliche Laſt, die einem gewiſſen Gute zukömmt, und der Gutsherr hat daſſelbe verpachtet, ſo kan er für ſich den Dienſtzwang nicht ausüben 1). Wenn Leib- Guts- und Gerichtsherrſchaften bey der Ausübung des Dienſtzwangs in einen Zuſammenſtoß gerathen, ſo geht die Gerichtsherrſchaft vor 2).

1) *Titii* obſ. ad *Lauterbach.* 186.

2) C. C. Magdeb. P. III. p. 202.

1162.

Dauer der Dienſtzeit.

Dieſe Dienſtzeit dauert insgemein 2. Jahre 1). In Preußen 5. Jahre, und wenn ſie auf herrſchaftliche

Kosten ein Handwerk erlernt, 10. Jahre 2). An einigen Orten Niederteutschlands sind die Kinder überhaupt schuldig, der Herrschaft eine gewisse Anzahl Jahre für einen geringen Dienstlohn zu dienen, und es ist diese Schuldigkeit von der Verbindlichkeit bey der Vermiethung ihre Dienste vorerst der Herrschaft anzubieten 3), noch sehr verschieden 4).

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 473. *Kemmerich* cit. cit. l. §. 27. Klingners Samml. zum Dorf- u. Bauerr. Th. I. p. 66. Repert. Jur. Priv. T. I. p. 499. §. 14. 15. T. II. p. 1178.

2) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2479.

3) C. C. March. Tom. VI. Abth. I. pag. 29. 36. 49. 112. 164. 219.

4) Oecon. for. T. V. §. 474. p. 396. *Berger.* Decis. 14. pag. 19.

1163.

Befreyungen.

Befreyt sind von dieser Last die Kinder der Lehenschulzen, der Müller und aller Handwerksleute, desgleichen, wenn die Eltern nicht in persönlicher Leibeigenschaft stehen, die Kinder der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute 1).

1) Revid. Gesindeordn. für das platte Land der Mittel- u. Altmark, Prignitz, Uckermark ꝛc. vom 11. Febr. 1769. tit. I. §. 6. in C. C. March. Nov. T. IV. p. 5339. 5340.

1164.

Polizeyverfügung im Preußischen.

In den Preußischen Staaten darf auf dem platten Lande ohne Vorzeigung des Erlaßscheins, der seine be-

besondere gedruckte Form hat 1), und dessen schriftliche Ausfertigung ungültig ist 2), kein Gesinde gemiethet werden 3). Es muß ihm jedesmal ein Rekognizionsschein der Dienstpflichtigkeit beygefügt 4), und er von der Gerichtsobrigkeit ausgestellt seyn 5). Obschon die Kameralisten die Abschaffung des ganzen Dienstzwangs und seine Verwandlung in Dienstgeld wünschen 6), so dürfen doch die Unterthanen im Preußischen ihre Kinder, ohne einen Schein von der Obrigkeit, nicht in die Städte 7), und in Crossen und Züllichow überhaupt ohne herrschaftliche Erlaubnis nicht auswärts vermiethen 8).

1) C. C. March. Nov. T. IV. p. 555. n. 2.
2) ibid. p. 7323. 3) cit. l. p. 534. 5340.
4) p. 5343. § 11. 5) cit. l. p. 5341. §. 8.
6) Leipziger Samml. Th. VII. S. 945.
7) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 263. 281. 306.
8) ibid. Abth. 1. p. 21. 40.

II. Glied.

Pachtbauren.

1165.

Beschreibung.

Diese sind weder für ihre Person, noch wegen dem Güterbesize leibeigen, haben aber ihre Güter bald zu teutscher Erbleihe, bald nach heutigem Pachtrechte empfangen, und müssen also dafür gewisse Zin-

ſe, Gülten, Pächte entrichten, und manchmal ſogar gutsherrliche Dienſte leiſten 1).

1) *Müller Pract. Civ. March. Reſ.* 97. §. 21. Aliud genus datur Ruſticorum, qui quaſi medium et tertium locum tenent, magis in libertatem quam ſeruitutem inclinantes, vocanturque gemeine Bauren ſiue Coloni. Hi ſunt quaſi Anonymi, non vere liberi, non vere ſervi; ratione ſtatus pro liberis, ratione ſeruitiorum pro ſeruis habendi ſunt, quorum vſus in Media Marchia Mittelmark frequentiſſimus eſt, de quo vsque hic ſermo erit. — Et quamuis ratione terrae ſeruitia, Dienſte, Hofdienſte, Frohndienſte, ac certos cenſus, Pächte und Geldzinſe, Domino ſuo praeſtant, tamen haec conditionem hominum non mutant, nec ſeruos facere poſſunt, cum in Germania expeditum ſit, quemlibet liberum hominem pro poſſeſſionibus ac praediis ſuis poſſe operas perpetuas promittere ac praeſtare.

1166.

Gattungen.

Die erſte Gattung von Pachtbauren ſind die Beſizer Flämiſcher Hufen und Holländereyen, die Preußiſchen Erbpächter und Koloniſten, Waldrechtsinnhaber, Behandigungsleute, Probſtingsleute 1), Zinsbauren, Gültbauren, die allerſeits nach der Regel keine gutsherrliche Dienſte leiſten.

1) Probſtingsgerechtigkeiten bey *Nolten.* pag. 80. n. 2. Thom andern, ſo ſind ock die Pröbſtingsmänner mit öhren Kindern und Pröbſtingsgute, — Dienſtfrie, allene dat de Probſtiemänner den Herren, den Pröbſten und den Decken tho Olsborg von öhren Gude de Tinſe geven.

1167.

1167.

Verschiedenheit von den teutschen Gutsbauren.

Die übrigen mancherlei Gattungen von teutschen Gutsbauren sind zwar auch Zeit = oder Erbpächter, aber sie bleiben doch darinn von jener Gattung verschieden, daß immer mit ihrer Pachtabgabe gewisse Dienste verknüpft sind.

1168.

Verzeichnis dieser zwoten Gattung.

Hieher gehören die Majer, Kirchmajer, Erbmajer, Landsiedler, Schillingshauer, Häger, Köhrmänner, Freystifter, Gülthofbauren, Huber, Dinghofsleute, Urbarleute, Zeidler, Märker, Markgenossen, Markköther, Hoch = und Galkenhübner, Haubergsbeständer.

1169.

Statistische Ursache ihrer großen Anzahl.

Zu einer Zeit, wo man noch wenig Geld und keine öffentliche Handwerker noch Krämer hatte, sondern jedermann von den Erzeugnissen seiner Güter lebte, und sich seine Bedürfnisse und Geräthschaften durch seine eigene Leute anschaffen und verfertigen ließ, hätten alle Freygelassene Hungers sterben müssen, wenn ihnen der Leibherr nicht gleich bey der Freylassung etwas Ackerfeld geschenkt hätte. Da er sich aber seines Eigenthums nicht so schlechterdings entschlagen wollte, so bedingte er sich die Hörigkeit und vermög des vorbehaltenen Obereigenthums gewisse Dienste und Abgaben. Ferner geschah es bey einer großen Bevölkerung

der Leibeigenen, daß der Gutsherr nicht mehr im Stande, oder es ihm zu beschwehrlich war, sie auf seinem Wohnhofe zu beherbergen, und zu erhalten. Er ließ ihnen kleine Hütten, Kothe erbauen, und gab ihnen ein gewisses Ackerfeld ein, um sich davon neben Ableistung der Dienste und Abgaben selbst zu unterhalten.

1170.

Rechte.

Diese Bauren genießen ganz uneingeschränkt das vollständige Privatrecht. Sie haben Eigenthumsrecht, die väterliche Gewalt, können willkührlich Kontrakte schließen, und Testamente machen, haben das vollkommene Erbrecht 1).

1) *Muller* cit. l.

1171.

Einschränkung im Preußischen.

Kein Pächter der steuerbaren Landgüter, desgleichen die Pachtleute der Domainenbauergüter und Höfe, dürfen ohne Vorbewust und Einwilligung der Gutsherrschaft zur Beschwerde des Hofs Schulden aufnehmen, Leibzucht bestimmen, noch sich oder ihre Nachfolger zu Bezahlung des Brautschazes und der Ausrüstung verbinden, sondern alle dergleichen Verträge und Verbindungen bleiben in Ansehung des Pachtguts und der zur Ackerwirthschaft erforderlichen Viehzucht und Geräthschaften, des Schif und Geschirres unkräftig. Wenn der Pachtbauer wegen Unglücksfälle Geld zu Anschaffung Pferde und Kühe oder

des

des Brodt- und Saatkorns benöthiget ist, so muß er den Gutsherrn zur Einwilligung in die Schuldaufnahme ersuchen, und eben so, wenn er ein Kind ausstatten will, hat er demselben sein eigenthümliches Vermögen anzuzeigen, damit nach dessen Verhältnis die Abgütung regulirt, und weder Pachtgut noch Pertinenzen verpfändet werden 1).

1) Verordnung vom 28. Jul. 1773. C. C. March. Nov. T. IV. n. 38. pag. 490.

III. Glied.

Freybauren.

1172.

Erklärung.

Diejenigen Bauren, die weder leibherrliche noch gutsherrliche Dienste und Abgaben zu leisten haben, sondern bloß die unterthanschaftlichen Dienste und Unpflichten tragen 1), heißen Freye, Freybauren, Freyzinsleute, Freydingsleute, Freymänner, Freysaßen. In Oberteutschland, wo ihre Anzahl am größten und allgemein, Bauren schlechtweg. In Niederteutschland sind sie manchmal sogar von einigen landesherrlichen Unpflichten befreyt.

1) Klingner Samml. zum Dorf- und Baurenrecht Th. I. S. 376. Eine andere Bestimmung und besondere Kennzeichen gibt Benckendorf in Oecon. for. T. V. p. 416. und pag. 212.

1173.

Ursprung.

Diese Freyheit entspringt entweder aus der herrschaftlichen Vergünstigung 1), oder aus dem ursprünglichen freyen Stande. In jenem Falle dürfen die erlassene Verpflichtungen des Einen den Uebrigen nicht zuwachsen 2), und in diesem muß der Bauer aus folgenden Gründen den Beweis führen.

1) *Pufendorf* T. II. obs. 174.

2) *Pufendorf* cit. l. T. I. obs. 121. §. 9.

1174.

Beweisführung.

Obschon die Civilisten bey den Bauren die Erhaltung der natürlichen Freyheit vermuthen, ihm daher die negatorische Aktion gestatten, und dem Gutsherrn, der sie der Dienste wegen in Anspruch nimmt, den Beweis auflegen 1), auch nach Kameralprinzipien das ganze Dienstwesen, als der Landwirthschaft und Bevölkerung nachtheilig, nicht begünstiget wird, so kan doch nach der Rechtstheorie, da ursprünglich fast alle Bauren leibeigen, oder wenigstens zu gutsherrlichen Diensten und Abgaben verpflichtet gewesen sind, die persönliche und dingliche Freyheit weder vermuthet, noch die Dienste für bittweise geleistet gehalten werden 2), sondern der Bauer muß beweisen, wenn und wo er die Dienste und Abgaben erlassen bekommen, oder titulo oneroso 3), oder durch die Verjährung erlangt hat 4), und so lange bis er dieses in petitorio aus-

ausführt 5), muß der Dienstherr geschüzt werden 6).

1) *Lauterbach* in Colleg. Theor. Pract. L. VIII. tit. 5.

2) *Cocceji* Consil. 583. n. 3. p. 783. Consil. 634. n. 8. p. 857.

3) *Mevius* P. III. decis. 180. n. 5. P. V. decis. 210. n. 2.

4) *Boehmer* T. III. P. III. Consil. 626. n. 1, 2. Buri von Bauergüt. S. 724. *Senckenberg* de probat. iuncta. cap. 2. §. 27. 33. *Engelbrecht* de operis §. 64. 65.

5) Reinharth in einem rechtlichen Bedenken bey Böhmer vom Gebrauch der Akten S. 175.

6) *Lyncker* Resp. 77. n. 2. 5.

1175.

Freybauren im Reiche, in Wolfenbüttel, Hildesheim, und in den Kurmärkischen Amtsdörfern. Kammerfreye zu Minden, und Freyzinsleute zu Erfurt.

Außer den Bauren im Reiche gehören hieher die Freyzinsleute im Erfurtischen, die zum Küchenamte gehören, und dahin neben den Auflaß- und Zuschreibgebühren die Lehenwaare und den Freyzins bezahlen 1). Die Freyen in Wolfenbüttel und Hildesheim, die keine mit leibeigenschaftlichen Diensten beschwehrte Güter besizen dürfen 2). Die Kammerfreyen im Fürstenthum Minden, die sich Leib- und Gutsfreye nennen. Sie behaupten ihre Güter schazfrey zu besizen, bezahlen jährlich überhaupt 40. Thaler, und 19. Tha-

ler

ler Reutergeld, und erlegen am Palmmontag den Palmschilling. Sonst leisten sie nur unterthanschaftliche Frohnen, als Delinquenten bewachen, Cordon ziehen, Rekruten fortschaffen, Transporte besorgen ꝛc. 3). Die Besizer der freyen in den Kurmärkischen Amtsdörfern gelegenen Güter 4).

1) Mainz. ern. Freyzinsordn. für die Stadt Erfurt v. 13. April 1718. t. 9. 10. 11.

2) Nachrichten bey *Nolten.* de jure Villicor. p. 148.

3) Acta in Sachen der Kammerfreyen zu Lienen in der Grafschaft Tecklenburg wider den Kammerfiscal zu Minden bey hiesiger Fakultät 1768. Vol. 195. n. 201. fol. 247.

4) C. C. March. Contin. IV. p. 164. 169. T. VI. Abth. 2. p. 115.

1176.

Ravensbergische Freye, Wetterfreye Leute und VII. freye Männer zu Bücken.

Die Ravensbergischen Freyen gehörten ehemals zur Abtey Herse, und erkannten die Grafen von Ravensperg als ihre Vögte, die zugleich das Schulzengericht oder edle Vogtgericht besaßen, und, oder vielmehr das Haus Brandenburg, sie als eigene und freye Leute samt deren Hofserben, Kothen, Leibeigenthume, Pächten, Diensten, Renthen, Gülten, Zinsen, Schazungen, Herren- Amts- und Bedientenvorfällen und Gebühren, insbesondere mit den Gogrevendiensten und schuldigen Pflichten an Hühnern, Haber, Geldrenthen ꝛc. 1664. an Osnabrück überließen 1). Der Landesfürst muß nun einen Pflichttag des Jahrs halten,

ten, auf welchem der Bauer, wenn er sein Kind von einem Gute aufs andere bringt, ein Wammes von Sartuch oder einen Thaler, und vom Sterbfalle bey Manns- und Weibspersonen das oberste Kleid geben muß. Sie leisten dem Landesherrn einen Tag Folge, und thun des Jahrs 2. Tage Dienste, den einen mit Graß und den andern mit Stroh. Wer auf dem Todtbette seine Hand noch über den Bettstollen wegzustrecken vermag, kan sein Gut vermachen, wem er will. Für die Eintretung in die Freyheit bezahlt man einen Schilling, und eben so viel für die Ausscheidung u.s.w.2). Ferner gehören hieher die Wetterfreye Leute, oder die Leute auf dem Schulzenhof zu Wetter 3), desgleichen die sieben freyen Männer des Stifts zu Bücken in Hoya 4).

1) Brandenburg. Vertrag vom 13. May 1664. ap. *Ludolff* P. II. obs. 153. p. 241.

2) *Ludolff* ibid. obs. 155. p. 280.

3) *Ludolff* P. II. obs. 154.

4) *Pufendorf* T. II. obs. 84.

1177.

Anmerkung.

Man sieht, daß die gegebene Bestimmung von freyen Leuten, nemlich, daß sie von allen gutsherrlichen Abgaben und Diensten befreyt seyn müssen, größtentheils auf die angegebene Arten nicht paßt, und dieselbe bloß darum die Benennung freye Leute empfangen zu haben scheinen, weil sie nicht leibeigen sind. Indeß da ihre Abgaben doch nicht gutspflichtig, son-

dern ursprünglich schuzherrlich seyn können, so bin ich der zeitherigen Eintheilung gefolgt.

IV. Glied.

Reichsfreye Bauren.

1178.

Beschreibung und Ursprung.

Es gibt dergleichen Bauren auf den 39. Dörfern der Leutkircher Heide und zu Alschhausen in Schwaben, zu Gochsheim und Sennfeld in Franken, und zu Sulzbach und Soden bey Frankfurt am Main. Sie sind theils Ueberbleibsel von den ehmaligen kaiserlichen Kammerbauren, theils von unvergebenen Grafschaften und Herrschaften 1).

1) G. *Fr. Schoepff* Diss. de Seruis Germaniae inprimis Palatii, von Reichs- und Pallastbauren. Suinfurti 1740.

G. A. Jenichen Abhandl. von Reichsdörfern u. Reichsfreyen Leuten. Leipzig 1748.

Denecken Dorf- und Landrecht L. I. P. I. c. 2. §. 7. P. II. c. 2. §. 16.

1179.

Rechte.

Diese freye Reichsbauren bewohnen unmittelbare Reichsdörfer, und sind also Glieder des Reichs, obschon keine Reichsstände 1). Sie sind von aller Landeshoheit befreyt, und üben über ihre Dorfsgemeinden selbst die landesherrliche Gewalt aus 2). Erkennen bloß einige Reichsstände als ihre Schuzherren.

1) In-

1) Instrum. P. O. art. V. §. 2.

2) *Im. Weber* Diss. de Jure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum.

1180.

Freyheiten.

Da sie vollkommen frey sind, so finden bey ihnen weder leibherrliche, noch gutsherrliche, noch landesherrliche, noch gerichtsherrliche Dienste und Abgaben statt. Sie geben allein Reichssteuern, und stellen zur Reichsarmee ihre Mannschaft, als z. B. Gochsheim und Sennfeld gibt 5. Infanteristen und zwanzig Gulden.

II. Abtheilung der Bauren nach dem unterthanschaftlichen Verhältnisse.

1181.

Grund dieser Abtheilung.

Nachdem die Bauren entweder in unmittelbarer Verbindung mit der Landesherrschaft stehen, oder nur eine mittelbare Verbindung haben, oder von den unterthanschaftlichen Verpflichtungen Befreyungen geniessen, nachdem theilen sie sich verschiedentlich ab.

1182.

Immediatbauren.

Die unmittelbar von der Landesobrigkeit abhängen, heisen Immediatbauren, Herrschaftsbauren, Amtsbauren, Kammerbauren, wenn die Kammer ihre Gutsherrschaft ist. Im Bremischen unmittelbare

Erberen. Sie haben mehrere Rechte, und größtentheils das Erbrecht, welches den folgenden oft streitig gemacht wird 1).

1) *Strube* de jur. Vill. C. VIII. §. 3. p. 295.

1183.
Mediatbauren.

Mediatbauren, Junkermaier, Gutsleute, adeliche Hintersaßen werden die Bauren genennt, die Gutsherrschaften angehören 1). Nicht alle landesherrliche Bauerordnungen gehen auf diese.

1) Abhandl. vom Zustand der adelichen Hintersaßen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, in Dreyers Samml. verm. Abh. Th. I. S. 361. ff.

1184.
Pfarr- und Wittumsbauren.

Eine jede Kirche wurde mit einem Stück Ackerfeld, Mansus genannt, gleich bey ihrer Stiftung ausgesteuert, um davon unterhalten zu werden. Gleichwie dieses Gut an den kirchlichen Immunitäten theilnahm, so erstreckte sich dieses auch auf die Bauren, die dessen landwirthschaftliche Bestellung zu besorgen hatten 1). Sie hiesen Dotalbauren, Pfarrbauren, Wittumsbauren, Kirchmaier 2), Probstingsleute, und sind von einigen landesherrlichen Unpflichten und Diensten befreyt 3). In der neuern Zeit ist diese Befreyung auf alle erstreckt worden, die Wittums- oder Pfarrgüter besizen, oder dem Pfarrer und der Kirche Dienste und Zinse zu leisten haben 4).

1) *Chr. Lud. Crell* Diss de rusticorum dotalium immunitate a jurisdictione et oneribus publicis. Vit. 1755.

Joh. Gottl. Heineccius von Dotal- oder Wiedemuts- oder Pfarrbauren, in den verm. Anmerk. S. 74.

2) Acta in Sachen der Kirchmaier Jakob Gevers et Cons. zu Walzen wider den Pastor und die Kirchenjuraten zu Schneverdingen bey hiesiger Fakultät.

3) *Kress* de paroemia unter dem Krumstab ist gut wohnen, c. 2. §. 8. Cramers Nebenst. Th. XXIX. S. 1.

4) *Boehmer* Jus paroch. pag. 286. Id. Jus Eccles. Protest. T. I. L. II. tit. 2. §. 45.

1185.

Gotteshausleute.

Theils aus Andächteley, theils um den Schuz des Kirchenpatronen zu genießen, übergaben sich im Mittelalter eine Menge Freygebohrne der Kirche zu Leibeigenen, oder wurden als solche von ihren Herren ihr geschenkt. Sie genossen ebenfalls einen Theil der kirchlichen Immunitäten, doch nicht so viel, wie jene Gattung, und hiesen Servi de Casa Dei, Gotteshausleute, Martensleute 1), Peterlinge 2), Pirmannskinder 3), Ulrichsleute ꝛc.

1) Gottl. Sam. Treuers Untersuchung des Ursprungs und der Bedeutung des Mártensmannes. Helmst. 1733.

2) Joh. Ad. Kopp von den armen Mannen, genannt die Peterlinge, in Hessen, in der Wetterau und auf dem Vogelsberg, ap. *Kuchenbecker* Anal Hass. P. IX. p. 65.

3) *De Cramer* Observ. T. II. P. II. obs. 689. §. 39.

III. Abtheilung der Bauren nach der Größe und Beschoffenheit ihrer Besizungen.

1186.

Vollmaier, Halbmaier, Viertelsmaier.

Die Größe und Vollständigkeit der Bauergüter und die Anzahl Zugvieh, die sie darauf halten können 1), gibt den Bauern verschiedene Benennungen. Z. B. die, welche einen ganzen Bauerhof mit Zubehöre, wovon sie dem Gutsherrn mit 4. Pferden oder im Reiche mit 4. Paar Ochsen Spanndienste thun müssen, besizen, heisen Vollmaier, Vollspänner, Anspänner, Hofleute, Hübner, Hüfner, Vierhüfner, Bauren, Bauleute, Ackersleute; wer nur die Helfte hat, Halbmaier, Halbspänner, Dreyhüfner, und wer nur ein Viertel, Viertelmaier, Viertelspänner, Zweyhüfner.

1) Deneke Dorf- und Landrecht P. I. c. 6. §. 16. Heßenkaß Grebenordn. tit. 31. §. 9. *Pufendorf* T. II. p. 185. T. III. p. 102. *Engelbrecht* Specim. 3. obs. 85. Crammers Wezl. Nebenst. Th. VI. S. 66.

1187.

Cossathen.

Die Besizer der kleinen Bauergüter und Cossathenhöfe heisen Cothsati, Cossati, Großköthner, Kothsaßen, Kleinköthner, Käthner, Einhüfner. Sie und die Beysaßen und Häusler haben nur einen geringen und unvollkommenen Antheil an den Gemeindsnu-

nuzungen, den sie von Zeit zu Zeit durch die Entrichtung des Winnegelds und Beysaßengelds sich erwerben müssen 1).

1) Westphal teutsch. u. Reichsständ. Privatr. Th. I. Anmerk. 5. S. 256.

1188.

Häusling e.

Einige besizen bloß ein Häuschen und Gütchen oder nur ein Gärtchen dabey eigenthümlich, und dürfen etwas weniges an Vieh halten. Man nennt sie Casati, Häuslinge 1), Taglöhner im Reiche, Geiselleute in der Schweiz 2), Treschgärtner in Schlesien. Im Bremischen müssen sie sich ihr Haus auf eigene Kosten auf des Baumanns Land erbaut haben 3).

1) *Strube* de jur. Vill. c. 1. §. 12. 13.

2) Krünitz Oekon. Encyklop. Th. 1. 7. S. 697. 698.

3) Acta in Sachen Dierck Schriefers zum Teufelsmohr wider Heinrich Gercken bey hiesiger Fakultät.

1189.

Hausgenossen.

Diejenigen, die gar keine eigenthümliche Wohnung haben, sondern nur zur Miethe sizen, und deren erheurete Hütten der Bauer in Dach und Fach unterhalten muß, werden genennt Gasindi 1), Gesinde, Hausgenossen 2), Heuerlinge, Einläuflinge, Bringsizer 3), Unbehofte Leute 4), Instmannen, Sonderleute 5), Hausinnen, Einlieger, Büdner, Taglöhner 6).

1) *Bignon* in not. ad form. inc. A. p. 580. Charta divis. Imp. Lud. Pii a. 837. c. 7. ap. *Baluz.* T. I. p. 687.

2) Gabcke Dorf- und Baurenr. §. 100. 102.

3) *Haltaus* Gloss. col. 186.

4) *Harenberg* hist. dipl. Gandersh. p. 812.

5) *Boehmer* in praef. ad *Strodtmann* jur. Cur. lit.

6) Oecon. for. T. V. §. 557. sqq.

1190.

Auszugsleute.

Sind solche Bauren, die ihr Gut ihren Kindern oder andern übergeben haben, und nun von Leibrenthen leben, die sie lebenslänglich aus dem Gute empfangen 1) (§. 62.). Persönlich leibeigene Auszugsleute müssen im Preußischen ohngeachtet des übergebenen Hofs doch ihre Dienste fortleisten 2).

1) C. C. Luneb. Vol. IV. c. 5. Sect. 1. n. 28. p. 80. Gabcke Dorf- und Baurenrecht, Abschn. VI. §. 106. ff.

2) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 273.

IV. Abtheilung der Bauren nach den Pachtarten.

1191.

Einleitung.

Die Verschiedenheit der Bedingungen, unter welchen die Bauren ihre Güter in Pacht bekommen haben, und die mancherlei Art und Beschaffenheit der Güter selbst oder ihrer Abgaben haben ebenfalls eine Reihe von Benennungen hervorgebracht.

1192.

1192.

Maier, Erbmaier, Kirchmaier, Maierdingsleute.

Ein Maier war ehemals ein Oberaufseher über die Landwirthschaft eines Guts, heutzutage ist es ein teutscher Gutspächter von besonderer Beschaffenheit 1), und da sein Pacht meist erblich ist, so heist er zuweilen insbesondere Erbmaier. Wenn sein Gut zum Pfarr- oder Kirchengute gehört, Kirchmaier, und wenn er einen eigenen Gerichtshof hat, und leibeigenschaftlichen Beschwerden unterworfen ist, Maierdingsmann.

1) manchmal, wie in der Grafschaft Bentheim, sind sie leibeigen. Westphal Th. I. S. 411. §. 3.

1193.

Landsiedeleute.

Diese sind ebenfalls eine Gattung von Maier, und werden also in Solms, Hessen, in der Wetterau, Nassau und Friedberg genennt.

1194.

Schillingshauer.

Also heisen die Maier im Lüneburgischen und in den umliegenden Gegenden 1). Die Benennung kömmt von Schilling, womit sie das Gut erheuren, das ist, wofür sie das Gut in Pacht nehmen 2).

1) Lüneb. Pol. Ordn. c. 44. §. 4. 5. 9. C. C. Calemb. C. II. p. 1221.

2) Reinhard kl. Ausführ. Th. I. S. 218. 219. *Schottel* de fing. Germ. jur. c. 17. p. 371.

1195.

Häger.

Finden sich im Wolfenbüttelischen und Hildesheimischen, vom Worte Hagen, ein Gericht, daß diese Gattung Pachtbauren besizt 1).

1) Buri Erläut. S. 960. ff.

1196.

Laßen, Lathen.

Bedeutet solche Bauren, die wegen ihren Gütern zu leibeigenschaftlichen Diensten und Abgaben verpflichtet sind, und heisen oft bloß deswegen so, weil sie ein eigen Laßgericht, Lathengericht haben 1). Sie bezahlen im Preußischen keine Gerichtssporteln, und nur die Helfte der Succumbenzgelder 2).

1) C. C. March. Nov. Tom. VI. pag. 1782. Jülich. u. Berg Rechtsordn. S. 14. ff. Sächs. L. O. P. II. tit. 40. Goth. L. O. S. 296. Anhalt. L. O. tit. 4. Buri Erläut. S. 1394. Oecon. for. T. V. §. 525.

2) C. C. March. Cont. IV. pag. 149.

1197.

Probstingsleute.

Deren Güter zu gewissen Probsteyen gehören, oder ehmals gehört haben 1), und genießen daher auch in dinglichen Sachen kirchliche Freyheiten.

1) *Nolten* de jur. et Consuet. circa vill. p. 86. 103. Ich sehe nicht ein, wie Selchow Elem. J. Germ. §. 401. sagen konnte, ihr Ursprung wäre ungewiß.

1198.

Kölner, Zeller.

Haben bald den Namen von Colonis, bald von Kalandshof, Gütern der Calandsbrüder, bald von einer Zelle 1).

1) Estor Th. III. §. 1928.

1199.

Zeidler.

Sind gewisse Bauren, die Waldgüter besizen, und Bienenwirthschaft im Nürnberger Walde gegen Bezahlung des Honiggelds treiben 1).

1) *Chr. Scheurl a Defersdorf* Dissert. de jure mellicidii. Alt. 1690.

1200.

Freystifter, Leibgedingsbauren.

Ihre Güter können bald nach Willkühr, und bald nach ihrem Tode von der Gutsherrschaft zurückgenommen werden. Sind in Baiern, Oestereich und Schwaben 1).

1) Wirtemb. Lr. P. II. tit. 9. L. O. tit. 16. §. 1. Gerstlacher Wirt. Ges. u. Norm. B. I. §. 93. Baier. L. O. von 1554. L. III. tit. 15. S. 77. Cod. Max. Bav. P. IV. c. 7. *Ertel* in praxi aur. de jurisd. inf. L. II. c. 35.

1201.

Dienstleute, Dienstmänner.

Sind ordentliche Erbpachtbauren in Oestereich und Niederteutschland 1),

1) *Finsterwalder* P. II. obs. 37. Orth Th. II. S. 424.

1202.

Waldrechtslehenleute.

Haben ihre Güter zu Waldrecht verliehen nach abgelegter Lehenspflicht empfangen, und sind in Ansehung der Erbfolge und Veräußerung eingeschränkt 1).

1) *Lünig* Corp. Jur. feud. Tom. III. n. 50. 51. 52. 53. p. 715. 717. Homb. Waldrecht §. 1. 4. 6, 7.

1203.

Haubergsbeständer.

Gewisse Bauren in Naßau und am Rheinstrome, die alle Jahre ein gewisses Stück Wald zur Ausrodung als Zeitpacht erhalten 1).

1) Eberhard Abhandl. zur Erläut. der teutschen Rechte S. 182. ff.

1204.

Märker.

Märker und Markgenossen sind solche Gutsbauren in Westphalen, die gewisse Güter, womit das Markenrecht verknüpft ist, von der Gutsherrschaft, Mahlherrschaft genannt, im Erbpacht haben. Sie sind theils leibeigen, und theils nicht, stehen unter einem Holzgrafen und etlichen Mahlmännern, und besitzen ein eigenes Bauergericht, Holting, Holzgericht, Märkergeding genannt 1). Das Grundeigenthum heist die Holzerbschaft, die Oberheimgereide, das Markrecht 2).

1) Fr. Ge. Pieper Beschreibung des Markenrechts in Westphalen. Halle 1763. *G. Fr. de Gulich* Diss. de jure scindendi cespites ad laetificandos agros ibi sitos in Episc. Osnabr. Goett. 1774. *Iust. Frid. Aug. Lodtmann*

mann de jure Holzgraviali praeſertim in Epiſcopatu Osnabr. — accedunt docum. marcalia et varia Jur. Civ. Osnabr. capita. Lemgov. 1770. Id. de jure Marcali in epiſcopatu Osnabrugenſi. Harderw. 1749.

2) *F. C. Schattenmann* de Oberheimgeraida. Arg. 1753.

1205.
Markgenoſſen.

Man findet auch ein Markenrecht in der Wetterau, am Rheinſtrohme und in Franken, wo die bäuerlichen Eigenthümer einen Wald, ein Stück Land, oder die Landesgrenze miteinander gemeinſchaftlich beſizen 1), und deswegen Markgenoſſen, Märker, Mitmärker heiſen, und ſich in Einmärker und Ausmärker abtheilen. Ihr Beamter wird Obermärker, Markrichter, Waldbott genennt. Ihre Rechte aber Markrechte, Markgeſeze, Verklärungen, und ihre Sazungen Markweisthümer 2).

1) Eſtor Th. I. §. 2444. Th. II. §. 5068. Theil III. §. 2444.

2) *Fh. D. Schazmann* Diſſ. de jure et judiciis, quae veniunt ſub nomine marcarum in Wetterauia. Goett. 1752.

Io. Iac. Reinhardt de jure foreſtali Germ. nec non de jure in Germania celeb. Mærckerrecht dicto. Francof. ad Moen. 1756.

1206.
Markköther.

Im Osnabrückiſchen gibt es noch Markköther, welche den voll-halb-erbeigenen oder Erbköthern entgegen-

genzuſezen, und nur einen Schaufelſchlag an den Grundſtücken und insbeſondere an Wieſen, an Gärten aber gar nichts erhalten. Dahingegen jene mehrere Gerichtigkeiten und einen Hammerwurf zu 32. Schritten oder 100. Fuß an ſäebaren Ländereyen beſizen. Die übrige offene Mark ſtehet unter Aufſicht des Oberholzgräfen und ordentlichen Markrichters ſämtlichen Marken abzuplaggen frey 1).

1) Eſtor Th. II. §. 5072.

1207.

Koloniſten.

Sind ſolche Erbpachtbauren, die auswärts eingewandert ſind, und deswegen eine Anzahl Freyjahre und andere Vorrechte genießen. Sie genießen beſtändige Privilegien, wenn ſie der Religion wegen aus ihrem Vaterlande vertrieben worden, als die Pfälzer und Salzburger Koloniſten 1).

1) C. C. March. T. II. Abth. I. p. 726.

1208.

Bryden, Lanſten und Freylanſten.

In Bremen und Holſtein heißen die Bauren, die bloße Pächter ſind, Bryden, Heuersleute, Pächter; die Nuzeigenthum haben, Lanſten, Veſteleute; und die das ganze Eigenthum genießen, Freylanſten, Adelbonder 1).

1) Dreyers Abh. Th. I. S. 396.

1209.

Hübner, Dingshofmaier, Urbarsleute.

Der Dingshofmaier ist der Bauer, auf dessen Hofe das Gericht, Ding, gehalten wird, die Hübner und Urbarsleute besizen solche Höfe und Bauergüter, welche dem besondern Gerichte, Dinghof, unterworfen sind, und deswegen den Hubereid leisten 1).

1) Heßenkaßel. Grebenordn. tit. 39. §. 1. Verordn. v. 28. August 1750. Buri in der Erläut. des Schilt. Lehenrechts S. 971.

1210.

Hoch- und Galkenhübner.

Gewisse Bauren in der Grafschaft Hirschberg werden so genennt, weil sie Bauergüter besizen, die zur Unterhaltung des Hochgerichts bestimmt 1), und zum kaiserlichen Landgerichte gült- und lehenbar sind.

1) Von Ickstadt Unterricht von dem Kaiserl. Landgericht und Grafschaft Hirschberg S. 30. ff.

V. Abtheilung der Bauern nach der Beschaffenheit ihrer Abgaben.

1211.

Einleitung.

Meistentheils müssen die Bauern für ihre Güter Dienste und Abgaben leisten, jedoch gibt es auch einige, die nur zu einer Obliegenheit allein verpflichtet sind.

1212.

Pachtbauren.

Die Pachtbauren und Pachtleute im eigentlichen Sinne, liefern jährlich nur gewisse Getreidepächte ab, und leisten keine Dienste. Sie heisen im Reiche Gültbauren.

1213.

Zinsbauren.

Zinsbauren, Zinsleute geben bloß Geldzinse und Dienstgelder, und thun eben so wenig Gutsdienste.

1214.

Frohnbauren.

Diese haben allein Dienste zu verrichten, und sind mit keinen Abgaben beschwehrt 1).

1) Oecon. forens. Tom. V. §. 554. S. 455.

VI. Abtheilung der Bauern nach der Beschaffenheit der Dienste.

1215.

Erklärung.

Es gibt einige Gegenden, wo die Bauren von der Gattung von Diensten, die sie zu leisten haben, besondere Benennungen erhalten.

1216.

Fuhrspänner.

Als im Mannsfeldischen heißen die Bauren, die zum herrschaftlichen Ackerfelde alle Fuhren verrichten müssen, Fuhrspänner.

1217.

1217.

Pflugspänner.

Andere müssen den Ackerbau besorgen, das sind die Pflugspänner.

1218.

Eggespänner.

Andere haben bloß die gepflügten Aecker zu eggen, die heisen Eggespänner 1).

1) Oecon. for. T. V. §. 558. p. 458.

VI. Absaz.

Bäuerliche Gutsrechte.

1219.

Beschaffenheit der teutschen Erbleihe.

Schon in der ältesten Zeit wußten die Teutschen Besiz und Eigenthum nicht von einander zu unterscheiden, und sie sahen jeden Besizer für einen Theilhaber des Eigenthums an. Daher bey ihnen Lehensbesizer, Pfandinnhaber, vormundschaftliche Nuznießer, Leibzüchter Eigenthumsrechte an den Grundstücken genossen. Es war also eine natürliche Folge ihrer Begriffe, daß sie beym Bauerkontrakte, wo sie dem Landmanne ein Gut gegen Ablieferung eines jährlichen Zinses oder anderer Abgabe einräumten, welches sie die Leihe oder das Lehen hießen 1), demselben ein nuzbares Eigenthum, Dominium vtile 2), Nuzeigenthum, Untereigenthum, übergaben, und sich nach dem Sprüchworte, Sand und Land gehört der Herr-

schaft, ein herrschaftliches Obereigenthum daran vorbehielten 3). Daher bey den meisten Bauergütern bey der Erneurung des Kontrakts, bey der Uebergabe und bey Veräußerung die Allodialinvestitur beobachtet wird 4), und der Bauerkontrakt die Benennung Erbleihe bekam 5).

1) Ostfries. Landr. c. 249. Hohenlph. Lr. P. II. t. 7. §. 1. Pfälz. Lr. P. II. tit. 5. S. 276. Solms. Lr. P. II. t. 5.

2) Oeconom. forens. Tom. V. pag. 441. § 531. seqq.

3) Ravensp. E. O. t. 1. §. 25. Lipp. t. 11. Osnabr. E. O. t. 11. §. 15. Heß. Eigenbuch §. 1. *Carpzov.* P. II. c. 39. defin. 1. Oecon. for. cit. l.

4) *Strube* de jur. Vill. §. 32. p. 275. Buri Erl. des Schilt. Lehenr. S. 960. ff. Oecon. forens. T. V. §. 525. *Nolten* de jur. Vill. p. 92. Cramer Wezlar. Nebenst. Th. IX. S. 119. ff. Stissers Forst- u. Jagdhist. C. 9. §. 33. Anh. S. 50. Reinharth kleine Ausführ. Th. I. S. 218. 219.

5) *Franc. Spengel* de natura et indole emphyteuseos Germanicae, vulgo der teutschen Erbleihe. Goett. 1771.

1220.

Rechtswirkungen.

Es besteht das bäuerliche Nuzeigenthum darinn, daß der Besizer sein Gut nicht allein nach Gefallen bewirthschaften, und Veränderungen in der Bauart vornehmen, sondern auch die Früchte davon sich zueignen kan, ohne schuldig zu seyn, von deren Verwendung der Gutsherrschaft Rechenschaft zu geben, so lange er nemlich die darauf haftenden Dienste und Beschwerden

richtig abzuleisten fortfährt 1). Dieses Nuzeigenthum besizen nicht allein die Freyen und Pachtbauren, sondern auch die Dienstbauren und sogar die Leibeigenen, welches in Schlesien sich bis anf die Treschgärtner erstreckt 2). Jedoch darf hier kein Schulze, Bauer, Kretschmer, Frey- und Dreschgärtner mehr als ein Gut oder Bauerhof für sich selbst besizen 3).

1) Oecon. for. T. V. p. 443.

2) ibid. §. 249. 250. Circulare an die Schles. Landräthe vom 7. April 1763. in der Schles Samml. B. VII. S. 219. Kammerverordnung an die Landräthe Bresl. K. Depart. wegen Erblichmachung der Stellen vom 10. Sept. 1766. a. a. O. B. IX. S. 210. n. 69. Dergl. wegen Erblichmachung der unerblichen Stellen auf dem Lande vom 14. Sept. 1769. a. a. O. B. XI. S. 244. n. 46. Dergl. v. 8. Jun. 1764. B. VIII. S 163.

3) Schles. Konstit. v. 19. Jul. 1749. Circulare vom 13ten Oct. 1750. u. vom 8. May u. 24. Dec. 1764. in der Schles. Samml. B. VIII. S. 105. 381. vom 29. Merz 1765. ebendas. S. 447 vom 12. August 1765. S. 723.

1221.
Erblichkeit der Bauergüter.

Die Bauergüter waren zwar anfangs nicht alle erblich, sondern konnten willkührlich vom Gutsherrn eingezogen, und einem Fremden verliehen werden 1). Jedoch geschah es bald anfangs, daß die freyen Leute das Gut in erblichen Pacht nahmen, oder sich das Erbrecht daran ausdrücklich bedangen 2). Noch häufiger geschah es, daß die Gutsherren den Söhnen

eines Bauren, der bey seinem Leben ein fleißiger und geschickter Landwirth gewesen war, das Gut in Hofnung einer gleichen Bestellung sehr gern überließen. Durch mehrere Aufklärung der Kameralwissenschaft und Landwirthschaft, wie auch seit der Einführung der landesherrlichen Grundbeschwerden, hatte es auf Seiten der Kammern noch weniger Schwierigkeit, den Bauren die Güter erblich zu lassen 3), und es bildete sich allgemach daraus ein allgemeines Herkommen, das, wie bekannt, bey uns gesezliche Kraft hat 4).

1) *Strube* de jur. Vill. c. 2. §. 1.

2) Strubens bevest. Recht der Hildesh. Maier S. 1. 74. ff.

3) *Strube* c. 8. §. 1.

4) Meine Literatur des german. Rechts §. 175.

1222.

Ausnahme

möchte allenfalls nur bey den adelichen Gutsherrschaften und in einigen Ländern 1) statt finden, wo die Bauern gar kein Nuzeigenthum empfangen haben.

1) Ostfries. Landr. B. II. c. 24. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 325. 334. 335. 336. Mecklenb. Landesrevers. von 1621. §. 16. Pommer. Bauerordn. von 1616. tit. XI. §. 12.

1223.

Unterstüzung des bäuerlichen Erbeigenthumsrechts durch die Anwendung römischer Rechtslehren.

Die bäuerliche Erbeigenthumsgerechtigkeit erhielt vollends durch die praktische Anwendung der rö-

römischen Rechtslehre von der Emphytevsi 1) auf alle Gattungen von Bauergütern, die auch wirklich, was auch einige Rechtsgelehrten, die theils ihre Natur nicht zureichend kennen, theils bloß zwischen deren ältern Beschaffenheit und den emphytevtischen Rechtswirkungen eine Vergleichung anstellen 2), einwenden 3), viele Aehnlichkeit mit jener hat, ihre Befestigung. Denn allgemeine Meinungen der ältern Praktiker gelten, wo keine gegenseitige Geseze und Gewohnheiten vorhanden sind, für Gewohnheitsrecht 4).

1) *I. D. Moegling* Collat. J. Civ. R. cum stat. Sueuo-Hal. circa materiam emphyteuseos et succeſſ. coniugum. Tub. 1716.

Chr. Gottfr. Hoffmann Collat J. nat. R. et Can. circa doctrinam de emphyteusi cum legibus et moribus Germ. inprimis quoad bona salinaria Civ. Sueuo-Hall. Lipſ. 1720.

Ge. Frid. Jæger Diſſ. de emphyteusi salinaria praeſertim Halae Suev. obtinente. Erlang 1760.

Io. Dan. Stipper Diſſ. de bonorum emphytevt. et cenſit. differentia, ejudemque in El. Sax. vſu. Lipſ. 1727.

Dan. Hoefer Diſſ. quod jure Germ. inpr. El. Sax. inter bona emphytevtica et cenſitica nulla differentia intercedat. Waldenb. 1728

2) wie beides von Selchow Elem. Jur. Germ. §. 354. n. 4. geſchehen, desgleichen von Eſtor Th. I. §. 1902. Th. II. §. 4482.

3) Eſtor von der Verpachtung auf Lebenslang, Willkühr und Langezeit, Th. I. der kleinen Schrift. S. 147. 243.

Abr. Kaeſtner Diſſ. de erronea D. D. opinione per locationem ad longum tempus factam vtile transferri dominium. Lipſ. 1743.

4) Meine Literatur des germaniſchen Rechts §. 189. 191. u. 175. *Schuz* in Compend. *Lauterbach.* tit. de off. Quaeſt. p. 78. *Pagenſtecher* ad *Lauterb.* tit. in quib. cauſ. pignus n. 7. p. 892. *Engau* El. Jur. Germ. L. II. tit. 7. §. 135.

1224.

Römiſches Nuzeigenthum an den Zinsgütern.

Daß bey Erbzinsgütern (bonis Emphytevticis et agris vectigalibus) ein Nuzeigenthum in den Händen des Bauren, iſt außer allem Zweifel. Bey Zinsgütern geſtehen die Civiliſten ſogar ein vollſtändiges Eigenthum zu, welches ich aber nicht zugeben kan, ſondern glaube, daß dem Zinsherrn ebenfalls daran ein Obereigenthumsrecht, aber von größerer Einſchränkung als bey den übrigen Bauergütern zukömmt.

1225.

Ausdehnung des Erbeigenthumsrechts.

Es gilt das Erbeigenthumsrecht der Bauren ſogar noch dann, wenn gleich in den Lagerbüchern, Heberegiſtern, alten Bauerbriefen ausdrücklich enthalten iſt, daß der Bauer kein Erb- und Eigenthumsrecht am Gute haben ſolle, ſondern ſie nach ſeinem Tode der Herrſchaft wieder zufallen, oder zu Gnaden ſtehen ſolle 1). Es muß aber in dieſem Falle immer das Gut ſchon auf etliche Zeugungen fortgeerbt haben, als wodurch die gegenſeitige Obſervanz ſich begründet, wie

ich

ich davon bey verschiedenen Kammern und Aemtern die Beyspiele gesehen habe.

1) *Schoepff* de bonis vitalit. Suev. c. 5. §. 63. p. 122. C. 6. §. 81 - 93. p. 154.

1226.

Ordnung in der Rechtlichen Vermuthung der Gattungen.

Es muß bey einem Bauergute, dessen rechtliche Beschaffenheit ungewiß ist, zuerst Erbleihe, dann römische Emphytevsis, und zulezt bloßes Zinsgut vermuthet werden 1). Die für die Erbpacht immer vorstreitenden Gründe sind 1. das bey jedem Bauergut vorhandene Nuzeigenthum, 2. die geschehene Anwendung emphytevtischer Grundsäze, 3. die allgemeine Meinung der Doktoren, 4. die allgemeine Observanz von Teutschland.

1) Claproth Samml. Juriſt. Philos. Abhandl. P. I. n. 4. *Wernher* P. IV. obs. 35.

1227.

Vorzugsrecht der gutsherrlichen Abgaben beym Konkurse.

Da die Gutsherren wegen ihren Zinsen und Abgaben auf den Zinsgütern und Bauergütern, kraft des vorbehaltenen Obereigenthums, ein dingliches Recht haben, und diese Abgaben eine Art von Dienstbarkeit sind 1), so werden derlei Forderungen beym Gante und beym Konkurse in die erste Klasse gleich nach dem Liedlohn unter die Gläubiger, die theils ein

dingliches Recht haben, theils ein vorbehaltenes Eigenthum beſizen, geſtellt 2), und die gegenſeitigen Meinungen Buris 3), Strubens 4) und Selchows 5) ſind ohne Grund, und haben die allgemeine Praxis und die meiſten Landesgeſeze 6) wider ſich.

1) *Link* in *Conſil. Altorf. Reſp. 69. n. 1. p. 457.* Venditione enim cenſus non id agitur, vt res pro ſecuritate cenſus hypothecata ſit, ſed vt cenſus ſit onus ipſi rei tanquam ſeruitus quaedam impoſitum.

2) *Lauterbach* in tit. de priuil. Credit. §. 36. Tom. III. Coll. Theor. Pract. p. 384. *Berger* in Oecon. Jur. L. IV. tit. 31. §. 2. et in Suppl. ad El. diſcept. for. P. II. tit. 45. p. 214. *Ludewig* in jure Client. Sect. III. c. 8. §. 23. *Hellfeld* in tit. de reb. auct. jud. poſſ. §. 1818. Eſtor Th. III. §. 416. Ludovici Concurs-Proz. C. 10. §. 21.

3) von Bauergüt. S. 767.

4) de jur. Vill. c. 4. §. 9. 5) El. Jur. Germ. §. 358.

6) Anſpach. Konkurs-Ordn. S. 16. Mainz. Lr. t. 22 §. 2. Hohenloh. Lr. S. 214. Trier. Lr. t. 13. §. 10. Mühlhäuſ. Stat. III. 80. Mecklenb. Erbl. Vergl. §. 362. Goth. Pol. O. P. I. c. 18. §. 7. S. 87. C. C. Holſat T. I. p. 124. 137. 1181. Gerſtl. Würtemb. Geſ. u. Norm. B. I. §. 39. Wolfenbütt. Rezeß v. 1619. §. 29. Conſtit. de 3. Oct. 1707. 21. Apr. 1745. Rottmann über die Sächſ. Schaumb. Pol. O. S. 321.

1228.

Polizeyrechtliche Einſchränkung.

Jedoch haben einige Landesgeſeze, theils zur Beſtrafung der nachläßigen Gutsherrſchaften, theils zur Si-

Sicherstellung der übrigen hypothekarischen Gläubiger weislich verordnet, daß diese rückständigen Zinsen, Gülten, Erbpächte, wenn sie jenes Vorzugsrechts theilhaftig werden wollen, nicht über zwey 1), drey 2), fünf 3) oder sechs Jahre 4) alt seyn sollen, widrigenfalls sie, wie im Preußischen 5), in die IV. Klasse verwiesen werden.

1) Cod. Frid. P. IV. t. 9. §. 60 - 64. Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. t. 12. §. 34. kommen in die II. Classe. Vergl. C. C. March. Nov. T. IV. col. 491.

2) Hildesheim. H. G. O. t. 34. §. 19.

3) C. C. Culmb. T. II. P. I. p. 214. Sächs. P. O. t. 42. §. 8.

4) Magdeb. Pol. Ordn. c. 49.

5) cit. C. J. Frid. §. 59. p. 154.

1229.

Beschaffenheit des bäuerlichen Erbrechts.

Das bäuerliche Erbrecht am Gute 1), das man im Zweifelsfalle an verschiedenen Merkmalen erkennen kan 2), ist zuweilen so eingeschränkt, daß keine Erbtheilung statt findet 3), sondern es bekömmt dasselbe entweder das älteste oder jüngste Kind 4), und zwar zuerst Söhne, dann Töchter allein, oder auch dasjenige Kind, welches der Gutsherr oder der Vater nach dem Kurrechte auswählt 5). In allen diesen Fällen wird das Gut, wiewol mäßig, zu Geld angeschlagen, und die übrigen Geschwister bekommen ihre Erbsportionen an baarem Gelde heraus, welches aber manchmal zu

großen Verschuldungen der Güter Anlaß gibt. In Hessen und bey zweyhändigen Gütern erbt der überlebende Theil. Sonst hat in der Regel die teutsche Stammssuccession, von welcher auch die Lehensfolge eine Nachahmung ist, bey Bauergütern statt 6), und selten ist es, daß die Civilrechtserbfolge, oder eine Mischung von dieser und jener angetroffen wird. Vom Auszuge und Großvaterrecht schon oben §. 62. So lange noch Abkömmlinge vom ersten Erwerber vorhanden sind, so fällt das erbeigenthümliche Bauergut nicht an die Grundherrschaft zurück 7).

1) Oecon. for T. V. p. 444.

2) *De Ludolff* P. II. obs. 157. *De Pufendorf* T. II. obs. 97. 197. T. III. obs. 207. Lennep von der Leihe zu Landsf. S. 230.

3) Magdeburg. Pol. Ordn. c. 24. 29. §. 3. 9. *Goebel* c. 4. §. 13. p. 225. *And. Sig. Green* Diss. de prohibita praed. allod. diuisione. Lipsi. 1754.

4) Henneb. L. O. S. 190. Osnabr. E. O. c. 4. §. 1. Liesl. L. O. S. 61. Ravensp. E. O. c. 1. §. 1. *Pufendorf* T. I. obs. 91. T II. obs. 33. Strubens Bed. Th. I. S. 342. Th. III. S. 124. *Nolten* de jur. Vill. pag. 21. Palm C. 9. S. 68. Buri S. 1064. *Hert.* de hom. propr. S. III. §. 8. *Matth. von Wicht* Diss. de origine et causa stat. Ostfris. quo fratri minori sedes paterna prae maioribus natu possidenda in successione relinquitur. Groen 1724. *Conr. Er. Ling* Diss. de stat. fratris jun. praedium possidendi praerogatiua. Groen. 1716. Von Cramer vom Minorat bey Bauergütern, Th. VII. der Wezl. Nebenst. S. 162.

5)

5) *Strube* de jur. Vill. c. 8. §. 6. Ebend. Rechtl. Bed. Th. I. B. 4. S. 16. *Pufendorf* T. III. obſ. 182. Oeconom. for. Tom. V. §. 448. 544. p. 450. 433.

6) *Chr. H. de Selchow* Diſſ. differentiae praediorum ruſticorum et feudalium praeſertim quoad ſucceſſionem, Goett. 1765.

7) Oecon. for. T. V. p. 444.

1230.

Eingeſchränktes Gebahrungsrecht.

Weil der Bauer am Gute bloß das Nuzeigenthum, und kein vollſtändiges Eigenthumsrecht beſizt, ſo folgt daraus, daß er es nicht zertrennen, veräuſern, mit dem Brautſchaze oder andern dinglichen Beſchwerden beläſtigen, noch darüber teſtiren darf, als zu welchem Ende gutsherrliche Einwilligung vorhanden ſeyn muß 1).

1) C. C. March. T. I. p. 327. T. II. p. 117. T. IV. p. 490. Magdeb. Pol. Ordn. c. 48. Anh. L. O. tit. 17. §. gl. weiſe. Gothaiſche L. O. S. 182. Beyſ. S. 430. Altenb. L. O. S. 210. Hohenloh. Landr. S. 87. 92. 109. 113. Naßau. L. O. S. 31. Schaumb. P. O. c. 28. S. 300. Mainz. Erfurt. O. S. 216. 334. C. C. Oldenb. P. II. p. 17.

1231.

Ermanglung des Erbrechts bey gewiſſen Bauergütern.

Bey Bauergütern, die erſt in der neuern Zeit als Zeitpacht auszuthun, angefangen worden ſind, oder wobey die Gutsherrſchaft von Zeit zu Zeit ein Anfallsrecht ausgeübt hat, findet kein Nuzeigenthum ſtatt,

statt, sondern sie werden nach den Rechten der römischen Pacht behandelt.

1232.

Erschwehrte Austreibung der Bauren aus Polizeygründen.

Nicht allein wegen dem Nuzeigenthum, das heutzutage die Bauren an ihrem Gute größtentheils haben, sondern auch die Gefahr, daß sie dadurch außer Nahrung gesezt werden die Güter ganz ungebaut bleiben, mithin dadurch sowol die Bevölkerung bey der nüzlichsten Bürgerklasse nothleiden, und die landesherrlichen Einkünfte geschmälert werden könnten, findet die Austreibung nicht leicht statt 1), und leidet die ältere Verfassung 2) hierinn einen Abfall.

1) *Müller* Resol March. 100. §. 1. 2. 3. 4.

2) *Strube* de jur. Vill. c. 8. §. 1. p. 290.

1233.

Besonders im Preußischen.

Nirgends aber hat dieses mehrere Schwierigkeit, als in den Staaten der Preußischen Monarchie, wo schlechterdings die Bauren, sie mögen Freye oder Leibeigene seyn, so lange es möglich ist, bey dem Besize ihrer Güter geschüzt, und davon nicht verdrungen werden sollen 1). Es dürfen auch die Justizkollegien ohne Bewilligung der Kammern hierinn nichts nachtheiliges verfügen 2).

1) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 269. 415. 445. Contin. I. p. 248. Contin. IV. p. 166. Circulare an alle Justiz-

stizkollegien u. Kammern vom 11. u. 25. Nov. 1779. C. C. March Nov. T. VI. col. 1623. 1626. Oecon. forens. T. V. §. 250. 262. Rescript, in wie fern die Konkurrenz der Kammern bey Realexecutionen gegen verschuldete Unterthanen statt finden soll, vom 20. May 1782. in C. C. M. Nov. T. VII. p. 1155.

2) Regl. für Schlesien u. Glaz vom 7. Sept. 1770. Verordn. für Ost- und Westpreußen vom 8. Nov. 1773. Allgemeines Reglem vom 17. Jan. 1780. §. 27. 45. 49. Rescript vom 14. Merz 1780. Corp. Jur. Frid. L. I. P. II. tit. 17. §. 62. 68. 77.

1234.

Austreibungsfälle.

Die Gutsbauren können aus dem Gute vertrieben werden wegen muthwilliger Weise ein 1) zwey oder drey Jahre unterlassener Bezahlung der Gülten und Zinse 2), und nicht geleisteten Diensten, ferner wegen schlechter Bewirthschaftung des Guts, und wegen eigenmächtiger Veräußerung 3). Bey leibeigenen Bauren sind Austreibungsfälle Ungehorsam, Widersezlichkeit, unerlaubte Heyrath, schlechte Wirthschaft, und gewisse Vergehungen, als Diebstahl 4). Die Leibeigenen, die ihre Güter nicht erbeigenthümlich besizen, können in Niederteutschland ganz willkührlich ausgetrieben werden 5). Denn in Oberteutschland ist zwischen den Freyen und Leibeigenen in Ansehung des Güterbesizes gar kein Unterscheid. Der einem Bauren entzogene Hof muß seinen Kindern wieder eingeräumt werden.

1) C. C. March. T. V. Abth. III. p. 180.

2)

2) *Hellfeld* tit. D. si ager vectig. §. 606. *Lauterbach* in Colleg. D. eod. tit. §. 22. T. I. p. 595.

3) *Strube* de jur. Vill. c. 8. §. 9. 10. p. 321. seqq. Buri S. 1176. ff. S. 960. ff.

4) Oecon. for. T. V. §. 269.

5) *Müller in Pract. Civ. March. Resol. 97. n. 17.* Sic quoque apud nos in Noua Marchia et Vckermarkia, Neumark und Uckermark, adhuc inuenjuntur homines proprii, qui quod possident, precario sub certis seruitiis ac praestationibus tenent, et ad resignationem pro lubitu Domini factam discedere et praedia cum inuentario Hoffwæhre restituere obstricti sunt. Oecon. for. cit. l. §. 260. Neumärk. Bauer=Gesinde= Hirten= u. Schäferordn. von 1685. C. C. M. T. III. p. 180. Wann aber der Bauer oder Cossäthe in den Stand geräth, daß er innerhalb Jahrsfrist die Dienste und Contribution nicht abstatten kan, so ist er schuldig, auf Begehren der Herrschaft seinen Hof zu übergeben, und so lange zu dienen, bis er denselben wieder annehmen kan.

1235.

Aufhohlungsprozeß.

Die Art und Weise der Austreibung geschieht durch den Aufhohlungsprozeß 1), der bey Leibeigenen die Abäußerung, bey Maiergütern das Abmeierungsrecht 2), und bey den Erfurtischen Freygütern der Frohnizations= und Gewährsprozeß 3) heist. Es wird zu dem Ende in Oestereich ein besonderes Grundrecht niedergesezt 4). Sonst geschieht es vor den gewöhnlichen, und manchmal vor den besondern Bauergerichten, und eben so wird es im Preußischen gehalten,

wo

wo aber eine besondere Verfahrungsart 5), und viele Vorsicht und Billigkeitsbeobachtung erfordert wird.

1) Mindische Landesverträge S. 198. Holstein. L. G. O. P. I. t. 3. §. 11. Privil. gen. Bremens. n. 8. C. C. Oldenb. P. IV. p. 41. Cod. Max. Bav. pag. 393. *Suttinger* in observat. pract. ad Styl. jud. prov. Austr. infra Onas. Obs. 45. 46. p. 84. *Schoepff* de bon. vital. Suev. c. V. §. 69. 70. Strubens Bericht vom Abmeierungsrecht c. 1. S. 13. *Pufendorf* T. III. obs. 88.

2) C. C. Cellens. P. V. c. 2. p. 673. Zell. P. O. c. 44. §. 8. Dav. Ge. Struben gründl. Bericht vom Abmeierungsrecht. Hildesheim 1730.

3) Mainz. Erf. Freyzinsordn. tit. 4.

4) Niederöst. Ordn. t. 4. §. 23.

5) C. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 17. §. 23.

1236.

Preußische Verfahrungsart bey Pachtbauren.

Wenn ein Bauer oder Pächter, der die Zeitpachtqualität seines Guts einräumt, 2. Jahre mit der Bezahlung der Pächte und Steuern ohne Unglücksfälle zurückbleibt, und in dem Kontrakte keine besondere Frist der Austreibung bedingt ist, so kan er nach einem summarischen Verfahren und mündlichem Verhöre der Pacht verlustig erklärt, des Besizes entsezt, und ihm zu Räumung des Hofs ein kurzer Termin, höchstens von 14. Tagen, jedoch nicht zur Erndte- und Bestellungszeit, gegeben werden 1).

1) Verordn. an die Cleviſchen Landstände vom 28. Jul. 1773. in C. C. March. Nov. T. IV. p. 492.

1237.

1237.

Erfordernisse bey der wirklichen Austreibung.

Bey der geschehenen Austreibung muß dem Bauren das Inventarium, die Hofwähre, das Schif- und Geschirr, das vorhandene Vieh, wenn dieses nicht die Gutsherrschaft angeschaft hat, samt dem Werthe der Gebäude und Verbesserungen, desgleichen die Baukosten erstattet werden 1). Dieses fällt bey Erbzinsgütern, bonis emphyteuticis weg 2).

1) Solms Landr. P II. tit. 7. §. 18. *Strube* de jur. Vill. c. 8 §. 11. p. 365. *Goebel* Observat. de locat. Conduct. §. 129. p. 69. *Pufendorf* T. III. obs. 131. Buri Erläut. des Schilter. Lehenr. S. 1047.

2) L. 2. D. si ager vect. Avth. qui rem. Cod. de SS. Eccl.

1238.

Kindliche Verpflichtung den väterlichen Hof anzunehmen.

Wenn im Preußischen den Unterthanen ihre Höfe abbrennen, so müssen sie ihnen von den adelichen Obrigkeiten wieder aufgebaut werden 1). Jeder Unterthan muß sich nach dem XXV. Jahre verheirathen, und einen Hof beziehen 2). Bey mehrern Kindern müssen sich wenigstens zwey unter der Geburtsobrigkeit ansezen 3). Auf den andern Gütern können die jüngern Geschwister nicht immer genöthiget werden, Höfe anzunehmen 4), nur Eines ist des Vaters Hof zu beziehen schuldig 5).

1) C. C. March T. V. Abth I p. 216229. 233

2)

2) ibid. Abth. III. p. 180 3) pag. 339.
4) pag. 149. 180. 275.
5) pag. 338.

VII. Absaz.
Bäuerliche Obliegenheiten.

1239.

Einleitung.

Alle Bauren in Teutschland, wovon nur wenige die Ausnahme machen, leisten Dienste und Abgaben, wozu sie vermög ihres Standes verpflichtet sind 1). Es sind dieselbe aber von mancherlei Art und Beschaffenheit, und beruhen auf mannigfaltigen Gründen und Ursachen, daß es daher der deutlichen Ordnung wegen nöthig ist, sie nach einer vorläufig entworfenen Tabelle in systematischer Form vorzutragen.

1) C. 7. de privil. in VIto. *Balthasar* de operis Subdit. c. 8. C. C. March. T. V. Abth. I. p. 43. 55. 56.

1240.

Plan.

Zuerst wollen wir die Abgaben, und hernach die Dienste betrachten; bey beiden die landesherrlichen und gerichtsherrlichen Obliegenheiten vorausschicken, und die leibeigenschaftlichen und gutsherrlichen darauf folgen lassen, weil nach rechtlichen Prinzipien jene im Zusammenstoße ein Vorgangsrecht behaupten.

I. Glied.

Bäuerliche Abgaben.

1241.

Abtheilung.

Die bäuerlichen Abgaben, Hebungen genannt 1), entspringen aus einer I. Persönlichen, oder II. Dinglichen Verbindung.

1) B. G. Struve Erklärung rechtsübl. Wörter und Redensarten S. 121.

1242.

Doppelter Ursprung.

Erstere entsteht entweder aus der Unterthanschaft, die ursprünglich theils weltlich, theils geistlich ist, oder aus der Leibeigenschaft.

1243.

Landesherrliche Abgaben.

Aus der weltlichen Unterthanschaft leiten sich sowol die landesherrlichen Abgaben an Steuern, Beeden, Orbeeden, Anlagen, Kopfsteuern, Unpflichten, Rottzins, als die Gerichtsherrlichen Abgaben an Vogthaber, Gowhühner, Rauchhühner 1), Rauchgänse, ab, wovon unterm Steuerrecht eben so, wie von dem folgenden, ausführlich gehandelt wird.

1) *Ge. Frid. Deinlein* Diss. de praestationibus gallinarum. *Haltaus* Gloss. col. 1507. *Vogt.* Monum. Brem. T. I. p. 520. *Senckenberg* de condit. serv. §. 6.

1244.

Zehendrecht.

Aus der ehemals bestandenen theils noch bestehenden geistlichen Oberherrschaft erzeugte sich das ganze Zehendwesen. Diese und jene Abgaben hat der Bauer mit allen Gliedern des Staats gemein.

1245.

Leibeigenschaftliche Abgaben.

Aber die leibeigenschaftlichen Unpflichten sind ihm ganz eigenthümlich. Es sind dieselben 1. die jährlichen Halshühner, Leibhühner, Leibgänse, 2. Bedemund, Klauenthaler, Salzscheibe, 3. Hauptrecht, Gewandtheil, Besthaupt ꝛc., 4. Manumission-geld 1). Man bemerkt, daß nur die erste Gattung den Leibeigenen ganz ausschließungsweise zukomme, die übrigen aber auch aus andern Verbindungen ihren Ursprung erhalten.

1) *Haltaus* in Glossar. col. 841. 1249. Strube Rechtl. Bed. Th. III. S. 127. Schweder von Anschlag. der Güter C. 12. S. 143. Estor Th. I. §. 428.

1246.

Dingliche Abgaben.

Die Abgaben, die eine dingliche Verbindung zum Grunde haben, rühren bald aus einem freyen, bald aus einem leibeigenschaftlichen Güterbesize, und bald aus dem bloßen Besize des Viehes und der Hofwehre her.

1247.

Freye Gutspächte.

Zur ersten Gattung gehören die mancherlei teutschen Güterpächte, Zinse, Erbzinse, Gülte, Maierzins, Vogthühner, Vogthaber, Vogtgeld 1), der Schillingsheuer, Hägerzins, Probsteyzins; die jährlichen Zieler, Hofgülte, Zielfristen, der Bestand, das Kaufgeld; der Grundzins, Waldzins, das Honiggeld, die Rauchhühner, Rauchgänse, Gowhühner.

1) Estor Th. II. §. 6081.

1248.

Unfreye Gutsabgaben.

Aus dem unfreyen und leibeigenschaftlichen Güterbesize entspringen nicht allein besondere Pachtabgaben, als der Maierdingszins, Urbarzins, Laßzins, sondern auch alle leibeigenschaftliche Beschwerden.

1249.

Hofwehre.

In der Mark, in Mecklenburg und Pommern, müssen die Bauren wegen der erhaltenen Hofwehre, welche das Vieh, Schiff und Geschirr, oder das ganze Bauerinventarium begreift 1), meist leibeigenschaftliche Abgaben leisten.

1) Repertor. Jur. Priv. T. III. p. 1866. ff. v. Hoffwehre.

1250.

Doppelte Verfallzeit.

Beide, sowol die persönlichen, als die dinglichen Abgaben werden vom Bauren entweder bey seinem Leben oder nach seinem Tode gereicht. 1251.

1251.

Zeitpunkt der Ablieferung.

Die bey seinem Leben vorfallende Abgaben gibt er entweder jährlich, Jahrgang, Jahrgülte, Jahrpflicht, Jahrschoß 1), meist zu gewissen Festtagen 2), als die Leibhühner, Leibgänse, Rauchhühner und übrigen Naturalprästationen an Oehl, Wachs, Honig, Salz, Brodt, Kuchen, Butter, Käse, Eier u. s. w. desgleichen sämtliche Güterpächte, Gülten und Zinse; oder bey gewissen Gelegenheiten.

1) Estor Th. III. §. 424. S. 351.

2) *Pufendorf* T. II. obs. 59. *Pottgieser* de statu serv. L. II. c. 6. §. 8. 9.

1252.

Lehenwaare.

Die bemerkten Gelegenheiten sind erstlich der Gutsantrit. Es wird in diesem Falle das Handlohn, Laudemium 1), die Lehenwaare, der Ehrschaz, Leihkauf, Weinkauf, Mahlpfennig bezahlt, das theils eine Abgabe für den erhaltenen gutsherrlichen Schuz 2), theils ein Sinnbild des geschlossenen Pachtkontrakts, und theils eine Belohnung der gutsherrlichen Einfestung ist 3). Einige Güter, wie die Ehrschäzigen 4) und Schillingsgüter 5), haben davon ihren Namen. Es wird nur bey Veränderungen auf Seiten des Gutsbauren bezahlt, und nicht, wenn ein anderer Gutsherr eintrit 6). Auch nach der Regel nicht bey der zwoten und der weitern Verheirathung des Bauren 7), ausgenommen bey Meyereyen und Behandigungsgütern 8).

In Ansehung der Größe der Summe kömmt es darauf an, ob es wegen der Vererbfällung auf Seitenverwandten, oder wegen der Veräußerung bezahlt werden muß. In jenem Falle macht es oft den Preis für den jährigen oder halbjährigen Ertrag des Guts 9), in diesem aber zwey 10), fünf, acht, zehn vom Hundert des Kaufschillings, den die Kontrahenten im Nothfalle eidlich angeben müssen 11), oder von der Hufe vier Thaler 12). Es richtet sich nach den Verträgen, dem Herkommen und nach den Landesgesezen 13). Wenn aber diese nichts bestimmen, so hat man in Praxi von der römischen Emphyteusis den 50. Theil angenommen 14), und läßt zu dem Ende das Gut anschlagen 15). Seine Anwendung ist sehr eingeschränkt, und es darf von einem Falle nicht auf den andern geschlossen werden 16). Daher es meist nicht beym Wiederkauf 17) und bey der Erbfolge der Descendenten 18), wol aber bey der Zession der Erbsportionen 19) gegeben wird. Seine Erhöhung findet gar nicht statt 20), und es kan selbst gegen alte Verbothe verjährt werden 21). In Ostfriesland müssen die Gläubiger, die 10. Jahre Erbpachtländereyen genuzt haben, dieselbe entrichten 22).

1) *Lud. Beckmann* Diss. de Laudemio. Ien. 1744. Tract. Varior. de Laudemiis. Aug. Taur. 1629. *Ge. Franzkius* de Laudemiis. Ien. 1664. *P. Pancr. Krauss* medulla laudemiorum. Ien. 1678. *Henr. Balth. Roth* de laudemiis. Ien. 1679. *Abr. Kæstner* de laudemio. Lipſ. 1731. Joh. Heinr. Eberhard von Laudemien, beſonders

bers in Beziehung auf die kais. Wahlkapitulation. Witt. 1772. II. Theile.

2) *Haltaus* in Gloſſar. med. aeui T. II. col. 1234. Io. *Ern. Schroeter* Diſſ. de origine laudemiorum apud Germanos. Erf. 1744. *Adr. Steger* de Laudemii feudalis origine. Lipſ. 1763. *Io. Chr. Peſler* Progr. de origine vocis Lehenwaare. Franſof. 1750.

3) *Hoffmann* in Jurisprud. Germ. ſymb. §. 17. p. 26. *Goebel* de jure et jud. Ruſt. c. 3. §. 36. p. 164. Erfurt. Freyzinsordn. t. 9. 10. 11. *Dreyer*, de arrhis emt. diff. 1. not. 9. Reinhard von den Landſiedeleyen S. 218.

4) *Io. Schilter* de bonis laudemialibus, von Ehrſchæzigen Gütern. Argent. 1698.

5) *Io. Chr. Waitz* Diſſ. de bonis ſolidorum Brunſw. et Lun. eorumque eſſentialibus et accidentalibus. Ien. 1738.

6) *Leyſer* Specim. 104. med. 6. *Strube* Acceſſ. ad jus Vill. obſ. 21. *Pufendorf* T. II. obſ. 35. T. III. obſ. 36.

7) Von Cramer Wezlar. Nebenſt. Th. VI. S. 18.

8) Das Gegentheil behauptet ebenderſ.; Siehe *Strube* de jur. Vill. C. III. §. 17. et in Acceſſ. p. 78.

9) *Pufendorf* T. I. obſ. 221. T. III. obſ. 32.

10) Magdeb. Pol. Ordn. C. 48. §. 3. 4.

11) *Io. Fl. Rivinus* Progr. de jure, quod domino directo intuitu laudemii competit. Lipſ. 1727.

12) Schaumb. Pol. Ordn. c. 28. *Strube* de jur. Vill. c. 8. §. 17.

13) *Aug. a Leyſer* Diſſ. de probatione laudemii per libros cenſuales et literas inueſtiturae. Helmſt. 1728.

14) Naßau. L. O. S. 35. *Schilter* de bon. laud. §. 4. 5. Hommel über Mascovs Lehenrecht C. VII. §. 32.

15) *Gottl. Sturm* Diss. praecipua laudemii capita. Viteb. 1734.

16) *Abr Kæstner* de laudemio ad casum non extendendo. Lipſ. 1734.

17) *Car. Frid. Walch* Diss. de retrouenditione a laudemii onere libera. Ien. 1761.

18) Ausnahmen in Cod. Maxim. Bav. p. 387. Buri Erläut. des Schilter. Lehenrechts S. 885. *Carpzov* Jurisprud. for. P. II. Const. 39. defin. 21.

19) *Ign. Chr. Lorber a Stoerchen* Dissert. de coherede feud. emphytevt. seu censit. laudemialem in solidum accipiente, detracta sua rata ad soluendum laudemium vel maxime obligato. Bamb. 1756.

20) Mind. Landesvertr. S. 201. Hohenloh. Lr. P. II. ut. 8. §. 4. Gotha. L. O. S. 148. Schaumb. Sächs. Recht P. III. p. 211. Cod. Auguſt. Tom. I. p. 131.

21) *Ern. Tenzel* de laudemio eiusque contra legem publicam prohibitiuam praescriptione. Erfurti 1725.

22) C. C. March. Nov. T. I. p. 65.

1253.

Abgaben bey der Verheirathung.

Eine zweite Gelegenheit der bäuerlichen Abgabe äußert sich bey der Verheirathung. Da müssen sowol die leibeigenen als unfreyen Gutsbauren die Erlaubnis, sich das erste oder zweitemal zu verheirathen, für ein gewisses Geld, Klauenthaler, Frauenzins, Bedemund, Hemdschilling, Maidenrenthe, Marcheta genannt,

nannt, erkaufen. Zuweilen bezahlen es bloß die Bräute, wie in Wirtemberg, wo sie eine Salzscheibe zu geben haben. Der Schwängerer einer leibeigenen Dirne muß dem Leibherrn zur Schadloshaltung ebenfalls den Bedemund geben. Wovon oben §. 1147.

1254.

Weglösung.

Eine dritte Gelegenheit zu bäuerlichen Abgaben ereignet sich sowol bey der Aufgebung des Bauerguts, als bey der Loslassung aus der persönlichen Leibeigenschaft. In jenem Falle muß die Weglöse, Abzuggelder, und in diesem das Manumissionsgeld, deren Summen verschieden sind, entrichtet werden.

1255.

Bestimmte oder unbestimmte Größe der Abgaben.

Alle Abgaben bestehen aus einer bestimmten oder unbestimmten Zahl und Größe. Obschon dieses zuweilen nach altem Maaße und abgekommenen Geldsorten geschieht, so richtet man sich doch jezo hiebey nach dem Herkommen 1).

1) Estor Th. I. §. 426.

1256.

Zinse.

Beide sind a) Geldabgaben, als Zinse 1), die theils aufgelegt, theils vorbehalten worden 2). Bey aufgelegtem Zinse 3) ist das Gut dem andern unter Vorbehaltung des Obereigenthums 4) gegen einen jährlichen Zins, der auch manchmal Mödum, Bekenngeld,

Dinggeld heist 5), zum Nuzeigenthume eingeräumt worden. Einen ähnlichen Ursprung hat auch der vorbehaltene Zins 6), nur daß dabey zuweilen noch eine Mischung vom teutschen Darlehns- und Pfandkontrakt hinzukam, gleichwie es auch bey jenem zu geschehen pflegte 7). Im Preußischen kriegen die ohne gutsherrliche Bewilligung abziehenden Bauern ihre vorbehaltenen Zinse nicht bezahlt 8).

1) *I. H. Boehmer* de vario censuum significatu et jure. Hal. 1722. *Luc. Becmann* de censibus. Viteb. 1618. *Casp. Manz.* praeludia super censibus. Ingolst. 1642. *Lud. Cregel* de censibus. Alt. 1659. *Ant. Iul. Busmann* de censu. Helmst. 1675. *Chr. Laur. Bilderbeck* de censibus. Lipſ. 1707. in adp. ad *Schanmann.*

2) *Ge. Ant. Ioachim* Diss. de censu constitutiuo et reseruatiuo. Lipſ. 1727.

3) *Iac. Born* de censu constitutiuo. Lipſ. 1673.

4) Estor Th. I. §. 425.

5) Mainz. Lr. t. 29. §. 2. 3. Von Cramer Wezl. Nebenst. Th. I. S. 63.

6) *Herm. Zoll.* de censu reseruatiuo. Rint. 1705.

7) Meine Geschichte des teutschen Handels Th. I. S. 287. 288. 289. *Io. Iac. Sorber* de censu constitutiuo seu mutuo palliato. Ien. 1746.

8) C. C. March. T. VI. Abth. I. S. 116. 161.

1257.

Gattungen der Zinse.

Die auf Grundstücken, meist auf Wiesen und Gärten liegenden Zinsen, heisen Grundzinse 1), auf den

den Häusern und Hofraithen Königszinse 2), Worthzinse, Worthpfennige 3). Einige, wie diese, sind unveränderlich, andere vermehren sich bey der verabsäumten Entrichtung 4), als die Rutscherzinse 5), Zinsbussen 6), andere, wie die Fahrzinse, Gefahrerbenzinse 7), ziehen in diesem Falle den Verlust des Guts nach sich.

1) Buri Erläut. des Lehenr. S. 1264. Orth Th. II. S. 284. ff.

2) Urk. v. 1259. in Lünigs Reichsarch. P. Sp. Cont. II. p. 444. Erfurt. Freyzinsordn. tit. 3. S. 180. *Grupen* Ant. Hann. p. 123. Buri S. 804. *Ge. Henr. Ayrer* Progr. de censu Regali. Goett. 1744.

3) *Halsaus* in Gloss. med. aeui T. II. col. 2133. 2134. *Gercken* fragm. March. P. I. p. 56. Dreyers Einleit. S. 297.

4) Estor Th. III. §. 429.

5) *Adr. Beier* de censibus promobilibus, von Rutscherzinsen. Ien. 1702. *G. H. Ayrer* de censibus mora crescentibus. Goett. 1744.

6) Reinhard kl. Ausführ. Th. I. S. 244. *Rud. Chr. Henne* Diss. de natura et indole censuum, praesertim poenalium. Erf. 1764.

7) Braunschw. Anzeigen 1745. S. 1665.

1258.

Ablösliche und unablösliche Zinse.

Der Zins ist entweder ablöslich 1), daß man ihn mittelst Zurückbezahlung der vorgeschossenen Geldsumme

ſumme 2) abkaufen, oder auf Seiten des Gutsherrn das Gut hiedurch frey an ſich nehmen kan, oder unablöslich, wenn eine ewige Renthe aufs Gut gelegt 3), oder mit dem Kapital ein ewiger Zins erkauft worden iſt. Erſteres, als eine geringere Beſchwerde, wird im Zweifelsfalle vermuthet 4), allein doch heutzutage wegen der Verſchiedenheit des Gelds und der undenklichen Verjährung die Loskaufung praktiſch nicht leicht zugeſtanden 5).

1) Buri S. 788. ff.

2) *Io. Chr. Unger* Diſſ. de pacto repetendae ſortis a venditore annuorum redituum. Goett. 1737.

3) *Car. ab Eſchens* de jure cenſuum ſeu annuorum redituum. Baſil. 1631. *Chr. Beſold* de jure cenſuum ſeu redituum emendorum emtorumque. Tub. 1634. *Caſp. Manz* de cenſibus et penſionibus. Ingolſt. 1657.

4) Reichspol. Ordn. v. 1548. tit. 17. §. 8. *Ant. Matthaei* in paroem. Belg. p. 138. *Ludolff* P. II. obſ. 127.

5) Trier. Lr. tit. 14. §. 4. 5. 6.

1259.
Gutsherrliche Hypothek wegen den ausſtändigen Zinſen.

Obſchon Selchow 1) und ein paar andere neuere Schriftſteller 2) der gegenſeitigen Meinung ſind, ſo bleibt es doch in Praxi ausgemacht 3), daß dem Zinsherrn wegen der ausſtändigen Zinſe auf dem Gute eine geſezmäßige Hypothek, und beym Konkurſe ein Vorzugsrecht zuſtehet 4), weil auf Seiten des Zinsherrn beſtändig ein dingliches Recht am Gute vorhanden iſt,

es

es mag nun ein vorbehaltenes Eigenthum, oder ein versteckter Pfands = und Darlehnskontrakt (mutuum palliatum) dabey zum Grunde liegen.

1) Elem. Jur. Germ. §. 358.

2) Strube de jure Vill. C. IV. §. 9. Buri Erläut. S. 767.

3) *Lauterbach* in Coll. Theor. Pract. ad D. tit. de privil. Credit. §. 36. in Tom. III. p. 384. *Linck* in Consil. et Resp. Cons. 69. n. 1. p. 457. *Berger* Oecon. Jur. L. IV. tit. 31. §. 2. *Hellfeld* in Jurisprud. forensi §. 1818. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 426. Ludovici Konkursproz. C. X. §. 21. ff.

4) Anspach. Konkursordn. S. 16. Gotha. P. O. P. I. c. 18. §. 7. Mainz. Lr. t. 22. §. 2. Trier. Lr. tit. 13. §. 10. Hohenloh. Lr. S. 214. C. C. Holsat. T. I. p. 124. 137. 1181. Gerstlachers Wirtemb. Ges. u. Normal. L. I. §. 39. Mühlhäus. Stat. P. III. tit. 80. Wolfenbütt. Landt. Absch. v. 1619. §. 29. Const. Guelph. de 3. Oct. 1707. 21. Apr. 1745. ap. *Nolten.* p. 74. *Rottmann* ad Ord. Pol. Schaumb. p. 321.

1260.

Polizeyrechtliche Einschränkung.

Weil jedoch durch eine allzugroße Nachsicht oder Nachläßigkeit der Zinsherrschaft sehr große Ausstände aufschwellen können, wodurch andere hypothekarische Gläubiger, die nachstehen müssen, in Gefahr kommen, ganz leer auszugehen, so hat man zu Befestigung des Kredits sowol im Preußischen als in andern Staaten ein gewisses Alter angenommen, in welchem

die

die ausständige Zinse das gesezmäßige Vorzugsrecht genießen sollen. Es ist dasselbe zwey 1), drey 2), fünf 3) oder 6 Jahre 4). Alle dieses Alter übersteigende Grundzinse kommen in die vierte Klasse im Preußischen 5).

1) Cod. Frid. P. IV. tit. 9. §. 60. bis 64. p. 57. Corp. Jur. Frid. L. I. P. IV. tit. 12. §. 34. C. C. March. T. II. Abth. II. p. 154. 155.

2) Hildesh. H. G. O. tit. 34. §. 19.

3) C. C. Culmb. T. II. P. I. p. 214. Sächs. P. O. tit. 42. §. 8.

4) Magd. P. O. c. 49. cl. 1. §. 17. sqq.

5) C. J. Frid. cit. l. §. 59. p. 154.

1261.

Abgaben in rohen Produkten.

Andere bäuerliche Abgaben bestehen b) in rohen Produkten 1), die entweder Getreide, als die Gültfrüchten, das Zinskorn, der Vogthaber, die Getreidepächte, der Laienzehend, oder Lebensmittel und dergleichen Bedürfnisse an Eyer, Butter, Käse, Wachs, Honig, Oehl, Brodt, Kuchen, Salz, Speck, Würste sind 2).

1) *Goebel* de jure et jud. Ruft. C. III. p. 95.

2) Estor Th. III. §. 424.

1262.

Abgaben an Thieren und Federvieh.

Es gibt viele Abgaben c) an Federvieh, und Hausthieren, nemlich Gänse, alte und junge Hühner

ner, Hähne, Lämmer, Spannferkel, Pferde, Kühe, Kälber, Ochsen, Stiere, Farren, geschlachtete Ziegen 1).

1) Estor a. a. O. S. 351.

1263.

Abgaben in Geräthschaften und Kunstsachen.

Noch andere sind d) verarbeitete und Kunstsachen, Kleider, Röcke, Schleier, Westen, Leinwand, Kleinode, Silbergeschmeide, Hauben, Müzen, Hemden, nach der Beschaffenheit des Hauptrechts.

1264.

Abgaben nach der Zahl, Gewicht und Maaß.

Meist werden diese Abgaben bey der Einsammlung gezehlt, gemessen und gewogen, und nur wenige, als die Kuchen, die Salzscheiben, Lamsbäuche, bleiben ungezehlt, ungemessen und ungewogen.

1265.

Lieferungen, Hebungen.

Sie müssen theils der Herrschaft von den Bauren auf eigene Kosten eingeliefert werden, und heisen daher zuweilen Lieferungen, theils muß sie die Herrschaft auf ihre Kosten einsammeln lassen 1), und dann nennt man sie Hebungen.

1) Estor Th. I. §. 427.

1266.

Ablieferung in Person oder durch Lehenträger.

Sowol die Zinse als die andern Abgaben werden entweder von den Zinspflichtigen in Person an die Guts-

Gutsherrschaft abgetragen, oder durch andere überliefert. Das Leztere geschieht bey zertheilten Gütern durch die sogenannten Lehen = Gült = und Zinsträger, die immer den größern Theil oder den Hofplaz am Gute besizen, und diese Last nothwendig übernehmen müssen.

1267.

Qualität der Naturalabgaben und Verjährung.

Die Gültfrüchten und andere Naturalabgaben werden insgemein in der schlechtesten Qualität gegeben. Sie können bey einer vorhergegangenen Abforderung und Verweigerung eben so wie die Dienste verjährt werden 1).

1) Estor Th. III. §. 426.

1268.

Natural = und Geldabgaben.

Diese Naturalabgaben werden theils wirklich eingezogen, und theils deren Werthe nach vergütet 1). Das Leztere geschieht, ausgenommen bey adelichen Herrschaften, größtentheils, und obschon diese Versilberung laut den Lagerbüchern und Erbregistern ursprünglich willkührlich gewesen ist 2), so hat sich doch jezo ein Herkommen erzeugt, und es muß bey der zeither üblichen geringen Geldbezahlung verbleiben 3).

1) nach dem Willen der Herrschaft. *Estor* de abusu rer. merae facultat. §. 92. 93. 94. p. 57. sqq.

2) *Reinharth* ad Christin. Vol. II. obs. 38. *Pufendorf* T. II. obs. 35. *Conr. Wilh. Strecker* de census per libros censuales probatione. Erf. 1733.

3)

3) *Jæger* de emphyt. Salin. c. 1. §. 11. p. 47. *Ludolff* P. IV. obſ. 315. *Strube* de jur. Vill. C. IV. §. 2. Lennep von der Leihe zu Landſ. S. 431.

1269.

Hauptrecht.

Nach dem Tode eines Bauren verfällt der Herrſchaft das Hauptrecht, Baulebung, Leibpfennig, Trauerrecht, Gewandtheil, Geläß, Todtenzoll, Todtfall, Hausgenoſſenrecht, Weidmal, Buttheil, Beſtheil, Beſthaupt, Optimale, Mortuarium, manus mortua 1). Es iſt ein Ueberbleibſel der ehemaligen leibherrlichen und gutsherrlichen Erbfolge im ganzen Mobiliarvermögen 2), wird auch bey den Miniſterialen und Lehenleuten unter dem Namen Hereot, Heergewedde 3), bey Officiers und Rittern nemlich das Trauerpferd 4), und bey der Geiſtlichkeit als ſogenanntes Jus Spolii 5) angetroffen, und entſpringt aus dem alten Mundrechte. Man begreift nun, in wie fern es eine dingliche Beſchwerde ſeyn kan 6). Urſprünglich hing es von der Willkühr des Oberherrn ab, was er anſtatt der ganzen Erbſchaft nehmen wolte; heutzutage aber iſt, ausgenommen an den Orten, wo Köhrrecht, Kurmedrecht gilt 7), das beßte Stück Vieh im Stalle 8), oder das beßte Kleidungsſtück 9) beſtimmt, wofür alsdann ein geringes Geld genommen wird. Wenn nichts ausgemacht worden, ſo muß der Bauer mit der Herrſchaft das Hauptrecht bedingen, oder betheidigen, d. i. ſich mit ihr darüber vergleichen 10). An einigen Orten nimmt man die

Helfte des ganzen Mobiliarvermögens hinweg 11), und an andern läßt man sich überhaupt eine gewisse Geldsumme dafür bezahlen 12), manchmal 5. von Hundert, wie im Darmstädtischen und Weilburgischen.

1) *Ferd. Chr. Harpprecht* Diss. de jure mortuario in bonis defuncti hominis proprii domino eius competente. Tub. 1686. *Guden.* in Cod. diplom. Mogunt. T. V. p. 15. 23. *Ludolff* P. III. obs. 273. Knorrens Rechtl. Anmerk. S. 353. Dreyers Nebenst. S. 89. Einleit. S. 416. Estor Th. I. §. 430. Th. III. §. 430.

2) Jülich. u. Berg. Rechtsordn. S. 93. C. C. Calemb. C. V. p. 121. *Pufendorf* T. III. obs. 28.

3) *Buder* Obs. Jur. Publ. et feud. V. de praestatione Heergewettae domino directo facienda.

4) *Rittmeier* de Jure optimi Caballi. Estor Th. III. §. 430. S. 355. Müllers Preuß. Kriegsrecht S. 613.

5) *Boehmer* Instit. Jur. Canon. L. III. tit. 27. §. 2. 3. 4.

6) *Strube* de mortuario onere reali, Obs. Jur. et Hist. Germ. p. 244. Estor Th. III. §. 432.

7) *Schottel* in Singul. Germ. Jur. C. II. §. 14. *Ludolff* P. III. obs. 283. Cramer Wezl. Nebenst. Th. II. S. 36. Buri S. 813. *Pottgieser* de statu serv. L. I. c. 4. §. 39.

8) Kassel. Grebenordn. im Anh. S. 238.

9) Wicht in den Anmerk. übers Ostfries. Landr. S. 268.

10) *Pottgieser* de statu serv. L. II. c. 11. Estor Th. III. §. 431.

11) Ravensp. E. O. C. 1. §. 19. Osnabrück. E. O. C. VI. §. 1. 2. 3. Palm von dem Leibeigenthumsrecht in Hoya C. V. §. 23.

12) *Schottel* c. II. §. 22. Kreitmayr S. 309.

1270.

Nachlassung der bäuerlichen Abgaben.

Es frägt sich, kan ein Bauer bey außerordentlichen Unglücksfällen Nachlaß der Zinse und Gülten begehren? denn vom Zeitpachte ist hier gar nicht die Rede, als aus welchen Prinzipien Selchow 1) die Sache hat entscheiden wollen. Man muß überall, sowol bey ewigen unablöslichen, als bey ablöslichen Zinsen und Abgaben die Frage verneinend beantworten. Es haben dieselbe zum wirklichen reinen Ertrage der Güter niemals ein Verhältnis. Daher der Bauer die Fehljahre mit den fruchtbaren vergüten, oder das Gut verlassen muß 2). Indeß hat die gelindere Praxis 3) doch in einigen Staaten 4) so viel gewirkt, daß man in außerordentlichen Fällen einen Nachlaß zugestehet, und wenn dieses im Preußischen von den Kammern geschieht, so müssen die Gerichtsherrschaften dem Beyspiele folgen 5).

1) Elem. Jur. Germ. §. 361.

2) *Casp. Manz*, vtrum debitor censuum et vsurarum a solutione excusetur propter defectum reddituum vel deuastationem bellicam. Ingolst. 1658. *Seraph. Razzius* an defectus mediorum debitorem a censu excuset. Ingolst. 1658. *Ge. Fr. Albrecht* de mercedis remissione ob sterilitatem aestimanda, vom Pachtnachlass. Giess. 1779.

3) *Mevius* P. IX. decis. 44.

4) C. C. March. Nov. T. V. J. I. pag. 89. Jahrg. 4. p. 110. 307. Remissionsregl. wornach den Unterthanen

in der Grafschaft Mark die Remissiones bey sich ereignenden Unglücksfällen ertheilt werden sollen vom 22. Oct. 1774. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 4. p. 947.

5) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 373.

II. Glied.

Bauerdienste.

1271.

Gedoppelter Ursprung der Bauerdienste.

Die Bauerdienste 1) rühren ebenfalls, wie die Abgaben, entweder aus einer Persönlichen oder Dinglichen Verpflichtung her 2). Man hat darüber im Preußischen besondere Dienstreglements 3).

1) J. L. Hauschild Beyschriften von Bauren und Frohnen. Dresden 1744. *I. A. Frommann* Diss. de operis Rust. von Frohndiensten. Tub. 1671. *Ge. Ad. Struve* de operis et seruitiis rusticorum. Ien. 1656. *Casp. Manz.* de seruitutibus personalibus et operis seruorum. Ingolst. 1658. *Io. Volcm Bechmann* de jure operarum. Ien. 1675. *Ge. Engelbrecht* de operis Rusticorum. Helmst. 1675. Chr. Ulr. Grupen von Diensten und Beeden, Observ. p. 1005. *Aug. de Balthasar* de seruitiis et operis Rusticorum in Pomerania. Gryph. 1740.

2) *Io. Matth. le Brun* de operarum praestandarum tam in genere quam rusticorum in specie fundamentis. Arg. 1747.

3) von Tecklenburg in C. C. March. Nov. T. I. pag. 363. Lingen T. II. p. 77. vom Amte Ziesar T. III. pag. 473. von Ost- und Westpreußen Tom. V. Jahrg. 3. p. 2471.

1272.

1272.

Landesherrliche Frohnen.

Die persönliche Verpflichtung 1) bezieht sich auf die Landesobrigkeit, oder auf die Gerichtsherrschaft 2), oder entspringt aus der Leibeigenschaft. Erstere sind Schaarwerk, Vorspann 3), Robwold, Frohndienste, Unpflichten, Landfolge, Landwere, Landhude 4), Kriegsfuhren 5), Burgfesten 6), Jagdfolge 7), Hofsfolge 8), Feuerreuten, Botenlaufen, Wegmachen, Brückenbauen, Kordon ziehen, Streifen 9). Zu allen diesen Diensten, und in so fern sie unmittelbar zum Beßten des gemeinen Wesens dienen, ist der Bauer als Unterthan von der untersten Klasse verpflichtet 10). Sie dürfen aber von Gerichtsherrschaften nicht anders gefordert werden, als es das Herkommen mit sich bringt 11).

1) B. F. Rud. Lauhn von den Frohndiensten der Teutschen, so entweder auf der Person allein, oder dem vorhandenen Zugvieh zugleich haften, mithin als reel nicht anzusehen sind. Frankf. 1760.

2) *Io. Franc. Balthasar* de operis subditorum. Salisb. 1656. *Io. And. Frommann* de subditorum maxime rusticorum operis. Tub. 1671. *Franc. Tilem. Nolden* de operis subditorum et maxime rusticorum. Giess. 1691.

3) Oecon. for. T. V. §. 156. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 3. p. 2471. 2480.

4) *Amad. Eckholt* de jure sequelae. Lips. 1668. *Ahasv. Fritsch* de jure lustrationis et sequelae. Nor. 1676. *Henr. Cocceji* de jure sequelae. Heid. 1678. *Textor* de jure sequelae.

5) *Pufendorf* T. III. obſ. 190.

6) Reichsabſch. von 1654. §. 180. Kaiſ. Wahlkapit. Art. 15. Struben Erläut. des R. A. v. 1654. §. 180. Th. IV. der Nebenſt. S. 458. Joh. Jak. Moſer Geſchichte des §. 180. des R. A. v. 1654 Th. V. der Nebenſtunden S. 727.

7) *Pet. Müller* de perſequutione luporum. Ien. 1679. *Grollmann* diſſ. 1. C. II. §. 3. Bilderbeck von der Regalität der Jagden C. II. Sect. IV. §. 3. Stiſſers Forſt und Jagdhiſt. C. VII. p. 37. 340. Oec. for. §. 161.

8) *Struve* de Jur. Vill. C. V. §. 7. *Pet. Müller* de jure ord. Imp. facinoroſos ſequela praefectoria perſequendi.

9) Oecon. forenſ. T. V. §. 152. p. 155.

10) *Chr. Henr de Berger* de jure ordinum Imp. territoriali circa operas ſubditorum. Ien. 1724. *Hert.* de ſuper territ. §. 57. *Myler* de Stat. Imp. P. II. c. 72. *Breuning* an ruſticus, qui poſſidet fund. lib. obligetur ad operas aedilit.

11) *Struve* cit. l. C. V. §. 3. ſeqq. Oecon. for. T. V. §. 579. Weſtphal teutſch. Privatr. Th. I. Abh. 31. §. 4.

1273.

Gerichtsherrliche Frohnen.

Die gerichtsherrlichen Dienſte, die mit den landesherrlichen einerlei Urſprung haben, heutzutage aber denſelben nachſtehen müſſen, ſind ſeither häufig mit den gutsherrlichen und leibeigenſchaftlichen Frohnen, von welchen ſie doch ſehr weſentlich verſchieden ſind, vermiſcht worden, und haben zu verſchiedenen Irrlehren Gelegenheit gegeben 1).

1)

1) Gabke Baurenrecht Abschn. XI. K. II. tit. 2. §. 329. Estor Th. III. §. 397.

1274.

Leibherrliche Frohnen.

Die aus der Leibeigenschaft entspringenden Dienste sind theils ganz persönlich, theils werden sie wegen dem Zugvieh und der Hofwehre geleistet. Sie heisen Leibdienste, Herrendienste, und gebühren bloß der Leibherrschaft.

1275.

Dingliche Leibdienste.

Die dingliche Verpflichtung zu Bauerdiensten hat entweder einen freyen oder leibeigenschaftlichen Güterbesiz zum Grunde. Im leztern Falle müssen alle Leibdienste geleistet werden. Beiderlei Dienste gehören niemals der Gerichtsherrschaft, sondern jedesmal der Gutsherrschaft 1). Aber manchmal müssen die unfreyen Gutsbauren neben jenen auch der Gerichtsherrschaft Dienste leisten 2). Daher es geschehen, daß hierbey einige Verwirrung entstanden ist 3).

1) *Strube* de jur. Vill. c. V. §. 14.

2) Cod. Max. Bav. p. 174. Urk. H. Wilh. u. Heinr. v. Braunschw. v. 1428. Strube rechtl. Bedenken Th. I. S. 277. Th. II. S. 527. *Pottgieser* de statu Serv. L. II. c. 6. §. 25. *Budor* de operis Burg. §. 21.

3) *Selchow* El. Jur. Germ. §. 349. Buri Erläut. S. 721. Repert. Jur. Priv. T. I. p. 507. §. 26. seqq.

1276.

Gattungen der Leibdienste.

Es gibt mancherlei Arten der leibeigenschaftlichen und gutsherrlichen Bauerdienste, als Burgdienste 1), Baudienste, Baufrohnen 2). Sie heisen auch Burgfesten 3), und müssen in der Mark, Magdeburg, Schlesien, Pommern, allen Edeleuten bey der Erbauung und Ausbesserung ihrer Gutsgebäude, jedoch unter richterlicher Ermäßigung, geleistet werden 4). An andern Orten macht man einen Unterscheid zwischen Burgfesten und Baudiensten, und versteht unter den Erstern nur das äußere Bauwesen an dem adelichen Schloße an den Mauren, und unter lezteren die innern Bauverbesserungen 5). Die übrigen Dienste sind Jagdfolge 6), Pflugdienste, Fahrdienste, Fußdienste, Botenlaufen, Getreide schneiden, hauen, binden, harken, Baudeputat, Fischfuhren, Jagd- und Wildfuhren, Mistbreiten, säen, Heu, Grummet, Oehmd machen, Pflanzen stecken, Dreschen, Unkraut ausgäten, hacken, Frohngarn spinnen, Flachs dörren und bereiten 7), Hof- und Zentwachen 8) thun.

1) *Tabor* Decis. 18.

2) Repert. Jur. Priv. T. I p. 467. T. II. p. 1174. 1175. Thomasius juriſt. Händel P. II. n. 9. p. 321.

3) Repert. Jur. Pr. T. I. p. 766. 767.

4) Oecon. forens. T. V. §. 142. pag. 147. §. 150. 151. S. 154. ff.

5) *Io. Iac. Reineccius* de odio operarum aedilitiarum immerito. Erf. 1730.

6)

6) *Io. Aug. Reichardt* Diſſ. de operis Venaticis. Ien. 1770.

7) Tecklenburg. Dienſtregl. vom 7. Sept. 1752. in C. C. March. Nov. T. I. p. 363. ff.

8) Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1174. Tom. I. p. 505. §. 22.

1277.

Gemeſſene und ungemeſſene Dienſte.

Alle Dienſte ſind theils beſtimmt und gemeſſen, theils unbeſtimmt und ungemeſſen 1), nach dem Innhalte der Lagerbücher, Heiſchbücher, Dienſtregiſter, Erbregiſter, Bauerbriefe 2), und landesherrlichen Geſezе 3), oder auch nach dem Herkommen und Landsbrauche 4).

1) *Io. Phil. Streit* de operis ruſticorum determinatis et indeterminatis. Erf. 1709. *Io. Ge. Pertſch* de diuiſione operarum in determinatas et indeterminatas earumque exactione. Ien. 1731.

2) Siehe hierüber Eſtor Th. I. §. 404.

3) Car. M. Capit. L. V. c. 203. ap. *Bal.* T. I. pag. 886. Dipl. ap. *Leuckfeld* in II. adp. ad Ant. Poeld. p. 244. Sachſ. Altenb. L. O. P. II. c. II. tit. 15. Oberpfälz. L. O. v. 1606. tit. 5. §. 4 Oelsn. L. O. P. V. art. 11. 12. 14. Mecklenb. Verordn. v. 2. Jul. 1634. in *Ungnaden* Amoen. dipl. hiſt. jurid. P. XII. n. 12. p. 897.

4) Magdeb. Pol. Ordn. c. 32. Salzdal. Landt. Rezeß v. 1597 §. 1.

1278.

Polizeyrechtliche Einſchränkung der Ungemeſſenheit.

Dem Staate iſt an der Erhaltung und Vermehrung des Bauervolks, als der nüzlichſten Volksklaſſe,

von der sowol die nothwendigsten Produkte geliefert, als der Staat vertheidiget wird, alles gelegen 1). Daher sowol gemessene als ungemessene Dienste nicht zur Unzeit und zu ihrem Nachtheile von den Bauren begehrt werden dürfen 2). Wenn sie ganz unstreitig ungemessen sind, allein die Bauerschaft allzusehr drükken und an ihren nothwendigen Feldarbeiten verhindern, so kan sie der Richter nach gewissen Vorschriften 3) und nach der Billigkeit bestimmen und ermäßigen 4), welches im Preußischen allen Justizkollegien und Kammern befohlen ist 5), und haben deswegen die Gemeinheitskommissarien besondere Aufträge 6).

1) Bielfeld Staatskunst Th. I. S. 94. Justi Grundf. der Polizeywiß. Hptst. VII. §. 123. Heumann Geist der Ges. der Teutsch. C. 22. §. 1.

2) *Müller* in Pract. Civ. March. Resol. 97. §. 49. *Mevius* P. XVIII. decis. 132.

3) Königl. Preuß. Kab. Ordre und Rescripte vom 7. u. 8. Jul. 1774. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. IV. p. 336. 338. Oecon. for. T. V. §. 579. ff. *Mevius* P. XVIII. decis. 133. Altenb. Mandat v. 8. Jul. 1741. Altenb. L. O. P. II. c. 2. t. 15. Wolfenb. Dienstregl. Art. 1.

4) Oeconom. for. Tom. V. pag. 8. 9. *Leyser* Spec. 418. med. 3. Buri Erläut. S. 743. *Io. Frid. Hoekner* de operarum indeterminatarum determinatione. Lipf. 1720.

5) C. C. March. T. VI. Abth. I. p. 90. 100. 472. Königl. Umlauf vom 23. Jun. 1774. C. C. March. Nov. T. V.

T. V. Jahrg. 4. p. 335. 337. T. VI. p. 1842. 1847. C. J. Frid. L. I. P. II. tit. 17. §. 73. sqq.

6) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 4. p 969.

1279.

Zweifelsfrage über die Ueblichkeit der gemeſſenen oder ungemeſſenen Bauerdienſte.

In Anſehung der Gemeſſenheit oder Ungemeſſenheit herrſcht ſowol unter den Meinungen der Rechtsgelehrten 1), als bey den einzelen Länderverfaſſungen 2) eine große Ungleichheit. Daher man an jedem Ort, wo hierüber eine Rechtsfrage entſteht, zuerſt auf die Landesgeſeze und Verträge der Herrſchaften, hernach auf die Gewohnheit eines jeden Landes, und beſonders darauf zu ſehen hat, ob ſich der Rechtsfall in Ober- oder Niederteutſchland eräugnet hat. Wenn aber die Landesgewohnheit ungewiß iſt, ſo gibt man auf den Beſizſtand acht, und wenn auch dieſer zweifelhaft wird, ſo beruht die Sache entweder auf einer gütlichen Uebereinkunft, oder auf dem Ausſpruche des Richters.

1) *Mevius* P. IV. deciſ. 131. *Reinbarth* ad *Chriſtin.* Vol. II. obſ. 33. *Leyſer* Spec. 416. med. 1. *Ludolff* P. I. obſ. 105.

2) Märk. Landtagsrev. von 1550. in *Scheplix* Conſuet. Brand. P. IV. tit. 11. Magdeb. Pol. Ordn. c. 26. Stat. Steding. p. 119. Osnabrück. E. O. C. 3. §. 4. Neueſte Pommer. Geſ. S. 149. Hildesheim. Dienſtordn. §. 29. Altenb. L. O. P. II. c. 2. t. 15. Sächſ. L. O. P. II. c. 51. Würder Lr. §. 25. Hamb. Str. §. 80. Pfälz. L. O. tit. 7. §. 14. Jülich. P. O. S. 75.

S. 75. Dreyers Abh. Th. 1. S. 427. *Pufendorf* Tom. I. obs. 121. §. 4.

1280.

Ungleiche Meinungen.

Nun frägt sich, nach welchen Grundsäzen hat sich dieser zu richten, und welche Gattung hat die rechtliche Vermuthung für sich? 1) Die Civilisten 2) sagen, die gemessenen Dienste, weil der natürliche Zustand des Menschen frey ist, und Dienste eine ausserordentliche Beschwerde sind. Die Kameralisten stimmen 3) ihnen bey, und behandeln das ganze Dienstwesen wegen dem geringen Vortheile der Herrschaft und der großen Zeitversäumnis der Bauren, als eine verhaßte Sache. Aber nicht also die Germanisten 4), die beweisen, daß ursprünglich fast alle Bauren leibeigen gewesen sind, und folglich ungemessene Dienste als ein Ueberbleibsel ihrer ursprünglichen Verfassung und als ein altes gutsherrliches Recht im Zweifelsfalle angenommen werden müssen.

1) Selchow hat schon diese Frage §. 350. u. 383. entschieden, aber nach seiner Art ohne Kenntnis der Sache. Besser handelt davon Repert. Jur. Priv. T. I, p. 496 497.

2) *Lauterbach* in Colleg. Theor. Pract. Dig. *Richter* Decis. 98. n. 7. *Wernher* P. VIII. obs. 333.

3) Westfeld über die Abschaffung des Herrendiensts. Lemgo 1773. Ged. über die Abstellung der Naturalfrohndienste. Gött 1777. (Von Wissel) über die Abstellung des Herrendiensts, Braunschweig und Hildesheim 1771. Gedanken von den wirthschaftl. Mißbräuchen des

Guts

Guts, der Dienste und Frohnen, in den Leipziger Samml. Th. 12. S. 834. Erörterung des von vielen Landesunterthanen durch schlecht beobachtende Hofdienste sich muthwillig zuziehenden Ruins. Oekonom. Nachrichten Th. 9. S. 577.

4) Repert. Jur. Priv. v. Bauerdienste p. 496. §. 5. sq. u. p. 467. Oecon. for. T. V. §. 564. seqq. Westphal teutsch. Privatrecht Th. 1. Abh. 32. S. 337. ff. Joh. Jak. Reinhard in einem rechtl. Bed. bey Böhmer vom geschickten Gebrauch der Akten S. 275. Estor Th. 1. §. 402.

1281.

Entscheidungsgründe.

Nach meiner Meinung muß man unterscheiden: 1. ob der Streit im Reiche oder in Niederteutschland entstanden, 2. ob von unfreyen Bauren, oder von Leibeigenen die Rede ist, 3. ob die dienstpflichtige Personen Ackersleute oder Hausgenossen sind. Im ersten Falle, da die oberteutsche Leibeigenschaft durchgehends gelinder ist, und dort die Dienste meist bestimmt sind, müssen also auch die leztere vermuthet werden. Im zweiten Falle beruht die ganze Dienstpflichtigkeit des unfreyen Bauren auf dem Kontrakte, und es ist nicht wahrscheinlich, daß er sich zum Nachtheile seiner eigenen Wirthschaft zu unbedingten Frohndiensten verbunden haben sollte. Eben so wenig kan, den dritten Fall betreffend, bey Ackersleuten eine Verbindlichkeit zu ungemessenen Diensten angenommen werden, weil diese nicht einmal in der ältesten Zeit dazu verpflichtet gewesen sind, sondern nach dem Zeugnisse des Tacitus

und

und Anderer nach Bestellung ihres Ackerbaus haben für sich thun und verrichten können, was ihnen beliebt hat 1). Wenn sie also nachher zu mehreren Diensten angehalten worden sind, so ist das eine Thatsache, die von dem, der sie anführt, erwiesen werden muß. Folglich können die ungemessenen Dienste nur bey den Unterthanen in Niederteutschland, wenn sie anders nicht halbiert sind 2), und bey den Hausgenossen, Taglöhnern, Brinksitzern, Treschgärtnern vermuthet werden. Allein auch hier leidet die Ungemessenheit selbst wiederum ihre Einschränkung 3). Nach der alten Verfassung wurden die Unterthanen zum Landbaue und zur Erhaltung gewisser Güter und Gebäude bestimmt, und vermöge des Herkommens hatten sie diese Güter nur in der zeither üblichen landwirthschaftlichen Art zu bestellen. Wenn folglich der Gutsherr neue und mehrere Güter ankauft, oder die alten auf eine ehemals unbekannte Art benuzt, daß er z. B. Tabacks- oder Maulbeerpflanzungen anlegt, so sind die Unterthanen, ohngeachtet der Ungemessenheit ihrer Dienstverpflichtung, doch dabey Dienste zu thun nicht schuldig 4).

1) Heumann Geist der Gesezе der Teutschen C. 13. §. 3.

2) Von Cramer Abh. von halbierten Unterthanen, und wie weit sich bey ihnen die Wirkung der Präsumtion pro operis indeterm. Rust. erstrecke. Wezl. Nebenst. Th. X. S. 147

3) *L. 19. D. de operis libert.* Ita exigendae sunt ab iis operae, vt his quoque diebus, quibus operas edat, satis

ris temporis ad quaestum faciendum, vnde ali possit, habeat.

4) Oecon. for. T. V. §. 579. Westphal teutsch. Priv. Recht Th. I. Abh. 32. S. 338. *Strube* de jur. Vill. C. V. §. 3. p. 175. sqq. *Pufendorf* T. I. obs. 121. p. 319. §. 6.

1282.

Gebräuchliche und ungebräuchliche Bauerdienste.

Man kan die Bauerdienste in gebräuchliche und ungebräuchliche eintheilen. Zur erstern Gattung gehören solche, die schon mehrmals geleistet worden sind, und zur leztern die, die jezo erst neu eingeführt werden 1). Dieses kan nur von den Landesherren und Gerichtsherren 2), niemals aber von den Leibherren und Gutsherren geschehen, wofern diese nicht durch Verträge oder Herkommen dazu berechtiget sind 3).

1) Gabke Dorf- und Baurenrecht §. 352. S. 187.

2) *Fritsch.* de statu et jur. pag. C. VIII. §. 5. *Balthasar* de oper. subdit. c. 11.

3) Osnabrück. E. O. C. 13. §. 1. 2. 3. Osnabr. Edikt vom 29. April 1690. ap. *Ludolff* p. 231. Ravensp. Edikt v. 29. Nov. 1654. ibid. p. 289. Lipp. L. O. tit. 14. Liefl. L. O. S. 663. *Balthasar* de serv. Rust. in Pomer. t. 8. §. 9. p. 147. *Kreitmayr* p. 305. Estor Th. I. §. 403. Westphal Th. I. S. 338.

1283.

Tag- und Nachtdienste.

Nach der Tageszeit, an welcher sie geleistet werden, zerfallen sie in tägliche 1), davon die Handfrohnen

nen des Sommers von Morgen 4. oder 6. Uhr bis 6. oder 7. Uhr Abends, und des Winters von dem Tagesanbruche bis zur Dämmerung verrichtet werden 2), und in Nächtliche, die zuweilen des Nachts vorfallen, als Botenlaufen, Feuerreuten, Streifen 3).

1) *Pufendorf* T. I. obs. 121. §. 2.

2) Heß. Kaß. Grebenordn. tit. 30. §. 13. S. 72. Gothaische L. O. P. II. c. 2. t. 15. S. 143. Isenburg. Frohnordn. v. 1677. §. 17. Estor Th. I. §. 410. Th. III. §. 410.

3) Estor Th. III. §. 420. *Pufendorf* T. I. obs. 221. §. III. pag. 318.

1284.

Ganze und getheilte Dienste.

Die Bauerdienste lassen sich auch füglich in ganze und getheilte Dienste eintheilen. Diese Abtheilung bezieht sich hauptsächlich auf die Spanndienste, und entspringt aus der Zertrennung der Bauergüter, die nach einigen Landesgesezen erlaubt ist 1).

1) Wolfenbütt. L. O. §. 29. Rep. Jur. Priv. T. I. p. 906. §. 24.

1285.

Gewöhnliche, ungewöhnliche Bauerdienste.

Die Bauerdienste sind gewöhnlich und ordentlich, die werden zu gewissen bestimmten Zeiten, bald jährlich, bald wöchentlich geleistet. Andere sind ungewöhnlich und außerordentlich, die zu unbestimmten Zeiten und nur manchmal vorfallen 1), als Jagdfrohnen, Baufrohnen, Burgfesten, Streifen, Kordonziehen.

Die

Die Preußischen Unterthanen müssen an den gewöhnlichen Hoftagen auch die wüsten obrigkeitlichen Hufen bestellen 2). Sonst werden die außerordentlichen ihnen an ihren ordentlichen Dienstagen nicht abgeschrieben 3).

1) Die Erklärung bey Gabke §. 352. S. 187. ist unrichtig. Siehe Westphal teutsches Privatrecht Th. 1. Abh. 33. S. 353. ff.

2) Rescript, daß die Unterthanen, die determinirte Dienste leisten, die contribuable Hufen, die eine Obrigkeit unterm Pflug hat, und man wüste nennet, in ihren gewöhnlichen Hoftagen nicht zu bestellen schuldig sind, vom 21. Oct. 1754. C. C March. Nov. T. I. p. 702.

3) Westphal a. a. O. S. 353. §. 2. 3. *Cramer* Observ. Tom. I. p. 128.

1286.

Handdienste, Spanndienste.

Nachdem sie in Person geleistet werden, heisen sie Handdienste, die sich wieder in Manns- und Frauendienste abtheilen 1); wenn man sie aber mit Wagen und Pferden versieht, Spanndienste 2), die Fahrdienste, Pflugdienste, Eggedienste. Diese haften theils auf dem Gute, theils auf dem Zugviehe, und müssen daher oft nur mit so viel Vieh geleistet werden, als man Frohngut hat 3). Cossathen leisten in der Regel weniger Spanndienste 4).

1) Gabke Baurenrecht §. 349. S. 185. §. 350. S. 186.

2) Edikt über den Vorspann in Preußen v. 5. Sept. 1777. T. VI. C. Nov. p. 900.

3) Kaßel. Grebenordn. §. 8. S. 40. Estor Th. I. §. 409.

4) C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 1. p. 357.

1287.

Wirkliche und versilberte Dienste.

Man leistet die Bauerdienste theils in der That 1), oder sie werden mit Geld bezahlt 2). Die Bauren müssen für das Betragen und die Tüchtigkeit ihres Gesindes haften, oder den Hofdienst selbst verrichten 3).

1) Phil. polit. Abh. von den Naturalfrohndiensten ꝛc. 1775. Wiegand ök. Betrachtungen über den Roboth. Wien 1776.

2) Runde vom Surrogat der Hand- und Spanndienste, 2. Preisschriften. Kassel 1775.

3) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 471.

1288.

Kan die Versilberung dem Bauren aufgedrungen werden?

Obschon dieses im Lehenrechte dem Vasallen zugemuthet werden kan, und die Bauergüter seither den Lehen analog behandelt worden sind, wie auch nach dem Urtheile der Kameralisten 1) durch Bauerdienste der Landbau nur erschwert und schlecht bestellt wird, so findet doch keine gewaltsame Versilberung der Bauerdienste auf Seiten der landsäßigen Herrschaft statt 2), weil hier der präsuntive bäuerliche Geldmangel vordringt, und schon längst die wesentliche Verschiedenheit zwischen Lehen und Bauergut erwiesen ist 3). Ich

sehe

sehe auch keine Ursache, warum bey den Leibeigenen noch heutzutage eine Ausnahme gemacht werden kan 4). Mehrere Schwierigkeit hat der Fall, wenn die Herrschaften die Dienste nicht gebrauchen, oder die Bauren sie gar nicht leisten können 5).

1) Gedanken von den Naturalfrohndiensten und deren Verwandlung. Frankfurt am Main 1775. Von Aufhebung der Frohndienste, in Beckmanns Beytr. Th. 1. S. 115. Schreiben eines Holst. Gutsherrn, darinn die Aufhebung der Hofdienste und ihrer Folgen aus 20jähriger Erfahrung beschrieben. Hamburg 1775.

2) *Müller* in Resolut. March. 99. §. 22. Buri Erläut. S. 745. ff. *Chr. Wack* Diss. de adaeratione operarum. Erf. 1678. *Melch. Dithm. Grollmann* Diss III. de operarum debitarum mutatione, cum praes. *Estoris*. Giess. 1734. Diss. II. c. 4.

3) Oecon. for. T. V. §. 71. p. 67.

4) wie Benkendorf in Oecon. for. T. V. §. 432. p. 364. u. *Mevius* P. IV. Decis. 271. n. 4. thun.

5) Oecon. for. T. V. §. 434. 433.

1289.

Verschiedenheit der Dienstgelder.

Die Bezahlung der Dienstgelder beruht entweder auf Verträgen 1), worinn die Versilberung bald auf ewig, bald nur auf gewisse Zeit festgestellt ist; oder sie bleibt willkührlich 2).

1) *Ge. Ad. Struve* Diss. de operarum locatione et conductione. Ien. 1692.

2) Magdeb. Prozeßordn. c. 32. Wolf. Salzthal. Rezeß v. 1597. Art. 1. Wolfenbütt. Amtsordn. Art. 27. Dienstregl. Art. 4. 5. Calenb. Amtsordn. Art. 40. Cell. Amts-Ger. Ordn. von 1650. Art. 20. Hildesh. Landt. Absch. v. 1652. Art. 12.

1290.

Kan eine ursprünglich willkührliche Bezahlung der Dienstgelder verjährt werden?

Allerdings 1), wenn sich dabey ein Herkommen gegründet hat, als welches in allen teutschen Rechtsgeschäften eine gesezliche Kraft besizt 2). Die gegenseitigen römischen Pachtprinzipien finden hier keine Anwendung 3), da hierbey schlechterdings kein Pachtkontrakt vorhanden ist. Nur mit Einwilligung beider Theile kan der Naturaldienst wieder eingeführt werden, und nicht von jedem Theile einseitige, wie verschiedene Rechtsgelehrten 4) behaupten.

1) Gabke Dorf- und Baurenrecht, Abschn. XI. K. II. tit. 3. §. 344. Estor Th. I. §. 407. C. C. March. T. VI. A. 3. p. 58. Kursächs. Landes-Constit. P. II. n. 4. Repert. Jur. Priv. T. I. p. 513. §. 47.

2) Meine Literatur des german. Rechts. Leipzig 1782. Absch. V. §. 175. S. 125. ff.

3) wie in Oecon. for. T. V. §. 435. p. 366. aus Müllern behauptet werden will. Man sehe dagegen Estor a. a. O. S. 170.

4) Cramer Wezl. Nebenst. Th. XXXI. n. 8. Strube Bed. Th. IV. n. 17. *Pufendorf* T. II. obs. 71. 224. Westphal teutsch. Privatr. Th. I. Anmerk. 8. S. 366. Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1177. §. 2. 3. T. I. p. 515. §. 47.

§. 47. Bilderbeck im Neuverm. Dorf- u. Landr. Th. I. Ref. 8. S. 288.

1291.

Art der Berechnung des Dienstgelds.

Man schlägt die Dienste nicht nach den Gütern, sondern nach der Anzahl der Tage an 1). Dann sieht man darauf, ob sie in großer Entfernung verrichtet werden, viele Zehrung und Unkosten erfordern, großer Abgang des Geschirres dabey geschieht, wie viel Vergütung an Brod, Bier, Most und Geld ihnen dafür gereicht wird 2).

1) Sim. Pet. Gasser Einl. zu den ökon. polit. u. Kameralwissenschaften C. 12. §. 4. S. 229. C. C. March. T. II. Abth. 2. p. 175. 176. 178. 181. 184.

2) Im Reiche bekömmt jeder Leibeigener bey dem geringsten Dienste 1. 2. 3. und mehrere Pfunde Brod und 1. 2. 3. Maaß Wein. Daher die Armen ihre Dienstpflichtigkeit so wenig als eine Last betrachten, daß sie vielmehr nach ihrer Dienstzeit sich sehnen, und man hier gar nichts vom Dienstgelde weiß.

1292.

Verjährung der Bauerdienste.

Durch die Verjährung können Bauerdienste erworben werden 1), aber auch verloren gehen 2). Doch im leztern Falle, da sie eine res merae facultatis, müssen sie gefordert und verweigert worden seyn 3).

1) *Abr. Kæstner* Progr. de operis Rusticorum earumque per praescriptionem adquisitione. Lipſ. 1735.

2) Estor Th. I. §. 404. Th. III. §. 404.

3) *Boehmer* in Conſult. et Reſp. T. III. P. I. Conſil. 42 n. 8. P. II. Conſil. 11. n. 25. *Wernher* Obſerv. For. P. III. obſ. 241. P. VI. obſ. 464. *Io. Theoph. Seger* de oblig. ruſticor. ad operas per praeſcr. adquir. vel toll.

1293.

Nachtheilige Rechtsgrundſäze.

Nicht nur aus Civilrechtsprinzipien, nach welchen die Bauerdienſte eine Einſchränkung der natürlichen Freyheit ſind, ſondern hauptſächlich aus Polizeygrundſäzen, weil durch dieſelbe der Ackerbau nothleidet 1), ſind ſie heutzutage, was auch einige Juriſten 2) vom Gegentheil behaupten, doch als eine ſchädliche Sache zu betrachten, und in Rechten auf eine nachtheilige Art zu behandeln. Daher der Landesherr verbieten kan, die Güter mit allzugroßen Dienſten auszuthun, oder neue Dienſte einzuführen. Niemand darf von alten Dienſten zum Nachtheile der Uebrigen befreyt 3), oder dieſelbe zum Schaden der Bauren andern überlaſſen werden 4). Die Polizeyobrigkeit hat zu dem Ende darauf zu ſehen, daß ordentliche und richtige Frohn- und Dienſtregiſter gehalten werden 5), und kein Misbrauch bey der Forderung geſchieht 6), ſondern dabey die gehörige Proportion beobachtet wird 7).

1) Von Wiſſel über die Abſtellung des Herrendienſts.

2) *Io. Ulr. de Cramer* de operis indeterminatis a ruſticis vt ſubditis, et poſſeſſoribus praediorum laſſiticorum, nec non ex tranſactione regulariter praeſtandis, in ſe non odioſis nec omnimodo reſtringendis. Tom. III. opuſcul. p. 591.

3)

3) *Riccius* in Spicil. Jur. Germ. §. 69.

4) *Pufendorf* Tom. II. obſ. 71. Denecken Dorf- und Landrecht P. II. c. 4. §. 27. Gabke Baurenrecht §. 357. S. 190. Weſtphal Th. 1 S. 338.

5) Tecklenb. Dienſtregl. n. 1. in C. C. March. Nov. T. I. col. 364.

6) *Conr. Wilh. Dægener* Diſſert. de abuſibus, qui circa praeſtationes Ruſticorum plerumque occurrere ſolent. Lipſ. 1721. Eſtor Th. 1. §. 405. Preuß. Circulare an die Schleſ. Landräthe wegen bisheriger harter Behandlung der Unterthanen u. Auflegung unſtatthafter Dienſte und anderer Onerum von den Dominiis vom 31. Merz 1763. in der Samml. Schleſ. Ordn. B. 7. S. 219. Circulare wegen Abſtellung einiger bey dem herrſchaftlichen Dienſtzwang zeither übl. Misbräuche v. 17. Jenner 1766. a. a. O. B. 9. S. 3.

7) Weſtphal Th. 1. S. 339. Urthel n. 37.

1294.

Frohngerechtigkeit.

Indeß, da die Bauerdienſte ein nothwendiges Uebel des Staats einmal ſind, und zu den wolerworbnen Rechten einiger Landſaßen und Unterthanen gehören, ſo müſſen dieſe bey ihrem rechtmäßigen Eigenthume und erweislichem Beſize auf Anrufen geſchüzt werden, und können ſich zu dem Ende in Niederteutſchland eines gewiſſen Zwangsrechts bedienen.

1295.

Vom Dienſtzwange.

Nachdem wir den leibeigenſchaftlichen Dienſtzwang an ſeinem Orte erläutert haben, ſo kommen wir

hier zum bäuerlichen Dienſtzwange, womit es eine andere Beſchaffenheit hat. Er beſteht in dem herrſchaftlichen Rechte, die bäuerlichen Unterthanen mit Gewalt 1), doch nicht durch Geldſtrafen und Prügel 2), ſondern durch die Auspfändung 3), Anſchließung an den Dienſtpfahl 4) und Gefängnisſtrafe zur Ableiſtung der Dienſte anzuhalten 5). Wenn ſie aber ganz austreten, ſo hat das Beſazungsrecht gegen ſie ſtatt 6). Der Dienſtzwang iſt nicht immer mit der Erbgerichtsbarkeit verknüpft, ſondern kan auch von ſolchen Herrſchaften ausgeübt werden, die keine Gerichtsbarkeit beſizen 7).

1) Patent gegen die widerſpenſtigen Unterthanen vom 10. Jun. 1741. in der Schleſ. Samml. B. 1. S. 76. ff. Preuß. Circulare wegen des Ungehorſams und der Widerſezlichkeit der Unterthanen gegen ihre Herrſchaften, vom 14. Jenner 1772. in der Schleſ Samml. B. XIII. n. 203. S. 145. ff. Schleſ. Ordn. wegen der entwichenen Unterthanen v. 1. Oct. 1652. in der Brachvogl. Samml. Th 1. S. 144. ff.

2) C. C. March. Nov. T. VI. p 897.

3) ibid. p. 893. 894. C. C. March. Cont. I. p. 147.

4) Tecklenb. Dienſtregl. n. 2. C. C. March. Nov. T. I. p. 365.

5) C. C. March. T. II. Abth. 1. pag. 460. Abth. 3. pag. 151. 153.

6) C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 43 56. Abth. 3. pag. 330. Cont. I. p. 148. C. C. March. Nov. pag. 894. 895. 896. Cod. Max. Bav. p. 89. *Kreitmayr* p. 312.

Mev

Mev. von Abf. der Bauren quaeſt. 3. n. 67. et Deciſ. P. III. dec. 8. *Schacher* de hom. gl. adſcr. Luſat. c. II. §. 16. Eſtor Th. III. §. 411.

7) C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 24. Abth. 3. p. 15. 28. 42. 59. 60. 81. 114. 148. 178. 274. 275. 329. T. VI. Abth. 1. p. 219. 239. 245. Patent gegen die widerſpenſtigen Unterthanen vom 10. Jun. 1741. in der Schleſ. Samml. B. 1. S. 76. Dergl. Circul. v. 14. Jan. 1772. a. a. O. B. 12. S. 145. C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 4. p. 338. Jahrg. 5. p. 367. Zell. Landt. Abſch. v. 1527. §. 12. P. O. c. 12. §. 2. Priv. Stat. Brem. gen. VIII. Sp. 3. Köln. Rezeß vom 26. Aug. 1577. Deciſ. Trib. Caſell. T. I. dec. 141. *Pufendorf* T. III. obſ. 61. *Strube* de jur. Vill. c. 7. §. 3.

1296.

Strafen der nachläßigen Frohnleiſtung.

Es ſind doch in einigen landesherrlichen Verordnungen 1) auf das Zuſpäteerſcheinen oder Außenbleiben mit der Frohne und dem Vorſpann gewiſſe herkommliche Geldſtrafen geſezt, wobey es denn ſein Verbleiben hat.

1) Heß. Kaß. Grebenordn. tit. 30. §. 20. S. 73.

1297.

Der Bauer muß ſich ſelbſt mit Geräthſchaften verſehen.

Der Bauer hat beym Frohnen ſich ſelbſt mit Geräthe und den Nothwendigkeiten zu verſehen 1), und der Schade und Abgang wird ihm nicht vergütet 2), und eben ſo wenig Futter und Mahl gereicht.

1) Magd. Pol. Ordn. C. XXXII. §. 6. Wolfenbüttel. Dienſtregl. §. 10.

2) *Berger* Oecon. Jur. L. I. t. 2. §. 8. n. 7. Estor Th. I. §. 415. *Engelbrecht* de op. ruſt. §. 78.

1298.
Verköſtigung.

Nach der Regel muß der Bauer die Dienſte ganz umſonſt leiſten 1). An verſchiedenen Orten 2) und hauptſächlich in Oberteutſchland 3) wird eine Vergütung an Geld, Brod, Bier, Wein, Haber, oder gar die Verköſtigung, wie in der Neumark 4) und in Niederſachſen die Pröven 5). Dieſe Mildthätigkeit rührt vom heil. Meinwerk, Biſchof von Paderborn, her 6).

1) *Pufendorf* T. I. obſ. 121. §. 15. *Strube* de jur. Vill. c. 5. p. 227.

2) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 100. 99. T. V. Abth. 1. p. 40. 52. Gothaiſche L. O. P. II. c. 2. t. 15. p. 143. Altenb. L. O. P. II. c. 2. t. 15. Stift Hildesheimiſche Dienſtordn. §. 29. Repert. Jur. Priv. T. I. p. 500. §. 17. 18. Estor Th. I. §. 417.

3) *Frommann* de op. ruſt. §. 44.

4) C. C. March. T. V. Abth. 3. pag. 330. 213. *Schepliz* Conſuet. March. Brand. P. IV. tit. 11. §. 1. 3. 4.

5) Estor Th. 3. §. 417.

6) *Vita S. Weinwerci c. 44.* Duram antiquae Seruitutis litonum juſtitiam per nouam paternae pietatis releuauit gratiam; conſtituens a villicis adminiculari iis in cibi potusque neceſſariis, quod antea non fiebat, tempore meſſis.

1299.

Dienstfeyrung.

Die Bauren sind an Sonn- und Feyertagen, desgleichen im sechzigjährigen Alter, von Frohnen befreyt. Eben so verschont man sie einige Zeit, wenn sie sich neu anbauen, wenn sie heirathen, oder die Weiber in dem Wochenbette liegen 1), oder bey gefährlichen Kriegsläuften 2). Bey den Bauerwittwen ist in den landesherrlichen Gesezen bestimmt, wie lange sie noch dienen müssen 3).

1) Stift Hildesheim. Dienstordn. §. 11.

2) C. C. March. T. VI. Abth. 1. p. 99.

3) ibid. T. V. Abth. 3. p. 176. 217.

1300.

Vorzugsrecht der Dienste beym Konkurse.

In Ansehung des Vorzugsrechts beym Konkurse gilt von den Diensten 1) eben das, was oben bey den Abgaben bemerkt worden ist.

1) Vergl. C. C. March. T. II. Abth. 2. p. 154.

1301.

Untrennbarkeit der Dienste von den Gütern.

Die Dienste, die zu gewissen Gütern gehören, dürfen nicht ohne dieselbe einzeln verpachtet, noch sollen im Preußischen die Lehengüter durch ihre Veräußerung verringert werden 1). Dienste, die auf einer dinglichen Leibeigenschaft beruhen, hat man beym Verluste oder Untergange des Guts nicht weiter zu leisten 2).

1)

1) C. C. March. T. II. Abth. 5. p. 73.

2) Niederlauſiz. Unterth. Ordn. tit. 7. §. 12. *Strube* de jur. Vill. C. V. §. 13.

1302.

Erleichterung der Bauerdienſte.

Zur Erleichterung der bäuerlichen Dienſtleiſtung haben des Königs in Preußen Maj. Vorſchläge gethan, daß die Arbeit auf eine gewiſſe Quantität, ohne ſie auf eine gewiſſe Art und Zeit einzuſchränken, z. B. auf eine gewiſſe Morgenzahl zur Umackerung und auf eine gewiſſe Anzahl Fuhren jeden Hofdienſttag zu leiſten, beſtimmt werden möchte 1). Es iſt zu dem Ende ein Reſcript ans Kammergericht erlaſſen worden 2).

1) Kabinetsordre vom 1. Jul. 1774. in C. C. March. Nov. T. V. Jahrg. 4. p. 335.

2) unterm 8. Jul. 1774. ibid. p. 338.

1303.

Art und Weiſe der Ableiſtung.

Die Dienſte werden theils nach dem Steuerfuße, theils nach der Anzahl der Perſonen, theils nach den Aeckern und Hufen, und theils nach dem Geſpanne umgelegt und angeſezt 1). In dieſem Falle müſſen oft mehrere zuſammenſpannen 2).

1) Heß. Kaßel. Grebenordn. tit 31. S. 75. Lüneb. L. O. P. IV. c. 5. 8.

2) Mecklenburg. Verordn. wegen der Hofdienſte zu Dömiz vom 2. Jul. 1634. in *Ungnaden* Amoen. dipl. hiſt. Jurid. P. XII. n. 12. p. 897.

1304.

Bestrafung der misbrauchten Dienstgerechtigkeit.

Wenn der Frohnherr seine Dienstgerechtigkeit misbraucht, und die Unterthanen zu ungebräuchlichen Diensten nöthiget, oder sie mehrere thun läßt, als ihre Schuldigkeit ist, so kan der landesherrliche Fiskal gegen ihn aufgefordert, und er nach Befinden der Umstände seiner Frohngerechtigkeit gar verlustig erklärt werden 1).

1) *Berger* P. II. Resp. 15. n. 2. Struve Erleut. rechtsübl. Wörter u. Redensarten S. 122.

VII. Absaz.

Bäuerliche Vorrechte.

1305.

Grund der bäuerlichen Privilegien.

Theils wegen der Einfalt der Landleute 1), und theils weil sie nicht in so zahlreicher gesellschaftlicher Verbindung miteinander stehen 2), wie die Städtischen Einwohner, haben die Rechte den Bauren verschiedene Privilegien zugestanden.

1) L. 16. §. vlt. D. de edendo.

2) *Carpzov* de praec. Rust. priv. c. 3. §. 3.

1306.

Rechtswirkungen der bäuerlichen Einfalt.

Aus der angenommenen Einfalt fließt, daß bey ihnen die Vermuthung des wucherlichen Kontrakts nicht anschlägt 1), sie bey einer gesezwidrigen Erkaufung

fung des Kaufschillings nicht verlustig werden 2), noch ihnen bey verabsäumter Entrichtung des Erbzinses ohne vorherige ausdrückliche beym Kontrakte geschehene Ankündigung dieser Strafe das Zinsgut entzogen werden darf 3).

1) Deneken Dorf- und Landrecht P. I. c. 18. §. 105.

2) *Accurs.* in L. quemadm. C. de agricol. et censit.

3) *Goebel* de jur. et jud. Rust. in Germ.

1307.

Einschränkung der präsumtiven Rechtsunwissenheit der Bauren.

Die präsumtive Rechtsunwissenheit erstreckt sich weder auf die Naturgeseze, noch auf die bekannten allgemeinen Verordnungen, sondern bloß auf die besondern Geseze und Verfügungen 1).

2) Deneken Dorf- und Landr. P. I. c. 18. §. 106. 110. 111. 115.

1308.

Dienstfeyrung zur Saat- und Erndtezeit.

Zur Saat- und Erndtezeit müssen die Bauren mit allen außerordentlichen und langwierigen Diensten verschont werden 1).

1) L. 1. Cod. de agricol. et censit.

1309.

Verbotener Kauf der Feldfrüchte.

Niemand darf auf des Landmanns Feldfrüchte Geld vorschießen, oder dieselbe auf dem Halme an sich han-

handeln. Ein dergleichen Kontrakt ist als wucherlich ungültig 1).

1) L. Iul. de Annona. *Choppin.* de privil. Rust. L. II. c. 5. Deneken Dorf- und Landr. P. I. c. 20. §. 120.

1310.

Zufahrt über des Nachbars Feldgüter.

Der Nachbar muß dem Bauren den nothwendigen Zugang und die Zufahrt über seinen eigenen Acker gestatten 1), wobey ihm bloß Entschädigung geschieht 2).

1) L. 14. D. quemadm. Seruit. amitt.

2) Deneken a. a. O. §. 125.

1311.

Befreyung von der Entrichtung des vom Feinde erpreßten Pachtes und der Zinse.

Die in Kriegszeit von den Bauren durch den Feind erpreßte Entrichtung des Pachts und des Zinses darf er nicht mehr an den Gutsherrn bezahlen 1).

1) L. 27. §. 2. D. de Legat. 3. L. 25. §. 4. Locati Cond. L. 20. Commun. div.

1312.

Vorrechte der bäuerlichen Kaufgelder.

An einigen Orten geht der Bauer wegen seinen rückständigen Kaufgeldern auch ohne Vorbehaltung allen andern Gläubigern im Konkurse vor 1).

1) Magdeb. Prozeßordn. C. 56. §. 1. *Carpzov* de praec Rust. priv. c. 5. §. 13.

1313.

Vorrechte der bäuerlichen Hofwehre.

Der Verpächter eines Bauerguts hat ohne ausdrückliche Bedingung kein Pfandrecht an den aufs Gut gebrachten Geräthschaften, Schiff und Geschirr des Pächters 1). Ueberhaupt ist beym Bauren dieses nicht einmal unter der Generalhypothek begriffen, und darf darauf exequirt werden 2).

1) L. 4. 7. D. in quib. caus. pign.

2) L. 4. Cod. de execut. rei jud. Avth. Agricultores Cod. quae res pignori obligari possunt. *Stryk* in Vsu mod. D. de pign. §. 16. *Carpzov* de pr. Rust. priv. c. 5. §. 12.

1314.

Vorrecht des bäuerlichen Arbeitslohns.

Bey Bauersleuten hat die Verordnung des allgemeinen Rechts, daß der Arbeitslohn erst nach verrichteter Arbeit, oder nach verflossener Zeit bezahlt werden muß 1), nicht statt, sondern sie erhalten für das Schneiden, Hauen, Mähen, Einfahren, täglich ihren Verdienst 2).

1) Vid. Gloss. ad L. 1. D. de migrando.

2) *Goebel* de jure et jud. Rustic. c. 7. §. 9. Deneken Dorf- u. Landr. P. I. c. 21. §. 134.

1315.

Testamentsprivilegien.

Bey ihren Testamenten sind 5. Zeugen hinreichend, die sie nicht einmal eigenhändig unterschreiben müssen 1). Nach dem kanonischen Recht sind sie schon

gültig

gültig, wenn sie nur vor den Dorfgeistlichen und 2. Zeugen errichtet sind 2).

1) L. fin. de testam. K. Maximilians Notariatsordn. von 1512. §. Und sollen die Not.

2) C. 10. X. de testament. Deneke c. 22. §. 139.

1316.
Prozeßprivilegien.

In bäuerlichen Prozessen wird jede unförmliche Klagschrift angenommen 1), dabey nicht sehr genau auf die Zierlichkeit des Prozesses gesehen, und derselbe in der Kürze summarisch abgemacht 2). Man hat sie zur Erndtezeit und während den Feldarbeiten mit Vorladungen zu verschonen 3). Bey ihnen findet auch nach der Kriegsbefestigung die Einrede der Inkompetenz des Richters statt 4). Sie genießen das Wiederherstellungsrecht 5), und können noch nach eröfneten Zeugenverhöre neue Zeugen vorschlagen 6).

1) L. vlt. Cod. de appellat. *Choppin* de priv. Rust. L. III. c. 1.

2) Gabke Baurenr. §. 463.

3) Deneke c. 24. §. 152.

4) *Goebel* cit. l. C. 7. §. 18.

5) L. 4. Cod. de Defens. Civit. Deneke §. 163.

6) Gabke §. 469.

XIV. Abtheilung.

Herrschaften und Gesinde.

1317.

Einleitung.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Herrschaften und des Gesindes beruhen auf dem Miethkontrakt 1), vermöge dessen freye oder leibeigene Personen ihre Dienste und Arbeiten an andere für einen bestimmten Lohn und Unterhalt auf gewisse Zeit verdingen, und sich so weit derselben Bothmäßigkeit unterwerfen 2).

1) Entwurf des allgem. Preuß. Gesezb. Th. I. tit. V. Abschn. I. §. 5. *Kemmerich* in Accessi. Institut. L. I. Sect. II. tit. 5. §. 23. pag. 250.

2) Repert. Jur. Priv. Tom. II. pag. 1163. §. 4.

1318.

Recht, Gesinde zu miethen.

Wer berechtiget ist, Verträge einzugehen, kan auch Gesinde miethen 1). Hieraus ergibt sich also, in wie fern Kinder, die noch unter der väterlichen Gewalt sich befinden, dergleichen annehmen können 2). Nach kanonischen Polizeygesezen 3) sollen die Juden keine Christen unter ihrem Gesinde haben.

1) Preuß. Gesezb. a. a. O. §. 6. S. 289.

2) ebendas. tit. II. §. 91. u. tit. V. Abschn. I. §. 7.

3) C. 5. 6. 13. X. de Jud. Saracen. et eor. serv.

1319.

Ehliche Auswahl des Gesindes.

Bey ehlichen Gesellschaften beruht die Annahme des Gesindes hauptsächlich auf dem Willen des Mannes, obschon die Frau die Auswahl der weiblichen Domestiken hat 1).

1) Entwurf des allgem. Preuß. Gesezbuchs a. a. O. §. 8. 9. 10. *Kemmerich* § 59.

I. Abschnitt.

Gesinderecht.

1320.

Literatur.

Iac. Frid. Ludovici Diss. de jure et jurisprudentia domestica. Hal. 1703.

Io. Volckm. Bechmann Diss. de jure famulorum.

Io. Frid. Boeckelmann Diss. de jure famulorum.

Io. Theod. Scheffer Diss. de jure famulorum. Tub. 1730.

Sam. Stryk Diss. de jure domesticorum.

F. Chr. Harpprecht de jure domesticorum.

Ahasv. Fritsch famulus peccans.

1321.

Gesezliche Quellen.

Die Rechtsquellen bestehen, außer den gemeinen Rechtstexten, theils aus eigenen Gesindeordnungen, als die kursächsische Gesinde- und Tagelöhner-

ordnung von 1651. Erneuerte und geschärfte kursächsische Gesindeordnung von 1735. Sachsen-Gothaische Gesindeordnung. Nürnbergische Ordnung für Ehehalten und Dienstbothen von 1741. Braunschweigische Gesindeordnung vom 2. Oct. 1758. 1), Schwarzburgische Gesindeordnung 2), theils aus zerstreuten Stellen in den Landes- und Polizeyordnungen, als in den Tyrolischen 3), Baierischen 4), Oberpfälzischen 5) und Kursächsischen Landesordnungen von 1573., in der kursächsischen Polizeyordnung von 1661., in der Zellischen Polizeyordnung 6), und in der Sammlung der Lüneburgischen Gesetze 7). Etwas weniges ist auch schon davon in der Reichspolizeyordnung von 1577. enthalten 8).

1) in den Leipz. Samml. Th. XIV. S. 346.

2) Rudolstadt 1749. 3) Blatt 22.

4) L. IV. tit. 12. 5) tit. 34. 6) C. 18.

7) C. C. Brunsw. Lun. P. III. p. 210. 8) tit. 25.

1322.

Preußische Rechtsquellen.

Wie gewöhnlich ist die Preußische Gesetzgebung auch hierinn am reichhaltigsten. Man findet eine Kurbrandenburg. Gesindeordn. für die Neumark v. 1685. 1). Eine Gesinde- Bauer- Hirten- und Schäferordnung für das platte Land der Mittel- und Altmark, Priegnitz, Uckermark, Stolpe, Storkow und Beeskow vom

24. August 1722. 3). Eine dergleichen erneuerte Gesindeordnung vom 11. Hornung 1769. 4). Eine einzele Verordnung über den Gesindelohn im Bees- und Storkowischen Kreise vom 24. Merz 1723. 5). Ferner Neuverfaßte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in der Priegniz, vom 26. September 1751. 6). Gesindeordnung in der Mittel- Ucker- und Neumark, wie auch in dem Lande Ruppin vom 11. May 1620. 7). Neuverfaßte Gesindeordnung vor die Städte und das platte Land in der Altmark vom 14. Dezember 1735. 8). Neurevidirte Gesinde- Hirten- und Schäferordnung der Kurmark und inkorporirter Kreise vom 22. November 1651. 9). Neuverbesserte Gesindeordnung für die Residenzstädte Berlin vom 2. Jenner 1746. 10). Gesindeordnung für das Herzogthum Vor- und Hinterpommern, sowol in den Städten als auf dem platten Lande, vom 20. August 1766. 11). Erneuerte Gesindeordnung für die Städte und das platte Land in dem Fürstenthum Halberstadt und kombinirten Ländern vom 9. April 1765. 12). Reglement für das Dienstwesen in der Grafschaft Tecklenburg vom 7. Sept. 1752. 13). Reglement wegen des Dienstwesens in der Grafschaft Lingen vom 15. April 1756. 14). Gesindeordnung für die Städte und das platte Land des Fürstenthums Minden und der Grafschaften Ravensperg, Tecklenburg und Lingen vom 16 Jun. 1753. 15). Gesindeordnung für die Clevische, Meursische und Markische Städte vom 7. August 1753. 16). Dergleichen für das platte Land

vom 7. Jenner 1760. 17). Erneuertes und erweitertes Edikt und Gesindeordnung für das Königreich Preußen sowol in den Städten als auf dem platten Lande vom 10. Nov. 1763. und 15. Merz 1767. 18). Der Fürsten und Stände von Schlesien Gesindeordnung von 1613 und 1652. 19). Erneurung und Erklärung der Schlesischen Gesindeordnung von 1653. 20). Verneuerte Schlesische Gesindeordnung von 1676. 21) Oberamtspatente darüber von 1677. und 1679. 22). Renovirte und erneuerte Gesindeordnung für das Herzogthum Schlesien vom 22. Jul. 1723. 23). Reglement für die Neustädtischen Stadtunterthanen vom 19. Jenner 1749. Dienstreglement für die Stadt Reinerz vom 3. Dez. 1750., des Dorfs Zedliz vom 11. Dec. 1750, des Dorfs Baumgarten vom 12. Dez. ebend. Jahrs, der Dorfschaften der Stadt Habelschwerd vom 28. Jenner 1751., der Reichenbachischen Unterthanen zu Ernsdorf vom 9. Jul. 1751. 24), für die Stadt Neisse vom 16. Jun. 1753. 25), für Breslau vom 24. Aug. 1752. 26). Endlich befindet sich noch verschiedenes in der Magdeburgischen Polizeyordnung 27) und in dem Reglement für die Friedrichsstadt zu Magdeburg 28).

1) C. C. March. T. V. Abth. 3 C. I p. 171. Deren Anhang und Erklärung vom 29. Jun. 1687. p. 214. Eine ältere vom 16. Jun. 1646 stehet p. 75.

3) cit. l. p. 267. Aeltere vom 21. Dec 1681. p. 141. und ein Anhang vom 28. April 1683 p. 169.

4) C. C. March. Nov. T. IV. p. 5335. vortreflich erläutert und bereichert in des Baron von Lamott Prakt. Beytr.

Beytr. zur Kameralwissenschaft Th. I. St. 14. S. 253. ff.

5) C. C. March. T. V. Abth. 3. c. 1. p. 299.

6) C. C. March. Nov. T. III. p. 1266.

7) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 11. 17.

8) ibid. T. V. Abth. 3. p. 303. bestätiget in Corp. Nov. T. IV. p. 5374. §. 15. Aeltere Ordnungen sind vorhanden von 1635. C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 23. von 1641. pag. 35. von 1652. und 1653. T. VI. Abth. 1. pag. 413. 447.

9) cit. l. T. V. Abth. 3. p. 110. Aeltere vom 3. Decemb. 1644. p. 37. und vom 1. Sept. 1645. p. 55.

10) Contin. III. p. 43. Die ältern vom 2. Febr. 1684. T. V. Abth. 3. p. 169. vom 12. Febr. 1718. p 259.

11) C. C. March. Nov. T. IV. p. 521. Nähere Bestimmung der Cognition in Gesindesachen T. VI. p. 1353.

12) cit. l. T. III. p. 618. 13) ibid. T. I. p. 363.

14) Corp. Novi T. II. p. 78.

15) cit. l. T. I. p. 487. Anhang p. 599. die Sabbathsfeyer u. den Gottesdienst betr. v. 22. Nov. 1753.

16) ibid. p. 541. 17) Tom. IV. p. 5091.

18) p. 798. seqq. Die Summarien davon p. 846. sqq.

19) In den K. K. das Erzherzogthum Schlesien concernirende Privilegia, statuta und Sanct. pragm. Breslau 1713 - 1730. Theil I. S. 110. u. 123.

20) ebendas. S. 160. 21) a. a. O. S. 178.

22) S. 202. u. 219. 23) ebendas. Th. V. S. 1593.

24) in der Samml. der Schles. Ordnungen B. III. S. 167.

25) a. a. O. S. 875. 26) S. 716.

27) C. 34. et in C. C. Magdeb. P. III. p. 213.

28) Abschn. VI. Art. 1. ff. in T. IV. C. C. March. Nov. p. 6709

1323.

Benennungen.

Die Domestiken hiesen ehemals Gasindi, Valeti, Hausgenossen, Ehehalten. Jezo heisen sie Bediente, Knechte, Mägde, Gesinde, die Dienerschaft, Dienstboten.

1324.

Eintheilung.

Sie theilen sich in männliche und weibliche Dienerschaft. Erstere bestehen aus Hausofficianten, Livreybedienten und Sklaven. Die Hausofficianten sind Kammerdiener, Friseurs, Haushofmeister, Hausekretaires, Bereuter, Tafeldecker, Kanditors, Informatoren, Hauskeller, Verwalter. Zu den Livreybedienten gehören die Lakaien, Laufer, Kutscher, Heiducken, Mohren, Thürhüther, Jäger, Reitknechte, Husaren, Pagen, Köche, Jungen. Unter die weiblichen Bedienten werden gezehlt, die Frauenzimmerhofmeisterinnen, Kammerjungfern, Kammerfrauen, Stubenmädchen, Hausmägde, Wäscherinnen, Säugammen, Köchinnen, Nähterinnen, Hausjungfern, oder Wirthschafterinnen, Kellerinnen. Diese Personen zusammen begreifen die Städtische Dienerschaft. Die ländlichen Hausbedienten sind die Hausvögte, Meier oder Hofmeister, Bauerknechte, Taglöhner,

Gärt-

Gärtner, Dreſcher, Schäfer, Viehhirten, Viehjungen, Küchenmägde, Kühmägde, Großmägde, Spühlerinnen, Hausmädchen, Hühnermädchen 1).

1) Vergl. C. C. March. Cont. III. p. 45. C. C. March. Nov. T. IV. p. 5091.

1325.

Perſonen, die ſich vermiethen können.

Nur die, welche die freye Diſpoſition über ihre Perſonen haben, vermögen ſich als Bediente zu vermiethen. Kinder bedürfen die Einwilligung der Eltern, Minderjährige der Vormünder, Eheweiber ihrer Männer, die Unterthanen in Niederteutſchland der Gutsherrſchaft 1).

1) Preuß. Geſezb. §. 11. bis 15. S. 289.

1326.

Polizeyerforderniſſe zur Vermiethung.

Der bereits vermiethet geweſene Dienſtbote hat ſeinen Dienſtſchein, worinn allenfalls deſſen Vergehungen zu bemerken ſind 1), aufzuweiſen 2), der ihm von keiner Herrſchaft verweigert 3), ſo wie er auch nicht ohne denſelben angenommen werden darf 4). Dergleichen Geſindeabſchiede brauchen nicht geſtempelt zu ſeyn 5), jedoch werden in Preußen und Berlin für das gedruckte Exemplar 6) ſechs Pfennige an die Stadtkämmerey fürs Armenhaus entrichtet 7).

1) Reichspolizeyordn. von 1577. tit. 25. §. 1. C. C. March. Nov. T. IV. p. 806. Preuß. Geſezb. §. 135. S. 310.

2) Preuß. Geſezb. §. 16. S. 290. C. C. March. Tom. V. Abth. 3. p. 216. C. C. Magd. P. III. p. 215.

3) C. C. M. V. III. p. 2. 16. Cont. III. p. 54. 55. C. C. March. Nov. T. IV. p. 536. 805. 5093. Preußiſches Geſezb. §. 134.

4) Kurſächſ. Geſ. u Tagl. O. v. 1651. t. 5. §. 4. P. O. c. 5. §. 4. L. O. v. 1550. t. v. Geſindelohn. C. C. March. Nov. T. IV. p. 534. 803. Patent vom 17. Dec. 1695. C. C. March. T. V. Abth. 3. p 223. p. 170. 175. 269. Cont. III. p. 47. 59. C. C. Magd. P. II. p. 895. Brachvogel. Samml. Schleſ. Priv. Stat. Th. V. St. 295. S. 1594. Korn. Samml. Th. 3. S. 51.

5) Deſſen Innhalt Cont. III. p. 59.

6) Müllers Preuß. Stempelrecht S. 320. Vergl. C. C. M. Cont. III. p. 46.

7) C. C. March. Nov. T. IV. p. 807 §. 8. Schleſiſche Edikte wegen der Kundſchaften des Geſindes v. 25. Jul. 1747. v. 26. April 1748. Erläuterung v. 25. May. Circulare vom 29. Oct. u. 21. Dec. 1748. v. 13. Oct. 1749. v. 12. Jun. 1751. in der Schleſ. Samml. B. III. u. IV. Geſindeordn. für Berlin tit. II. §. 3. in Contin. III. p. 62.

1327.

Geſindemäkler.

In großen Städten bedient man ſich bey der Annahme der Bedienten des Geſindemäklers, der hiezu vom Magiſtrat 1) oder der Polizeyobrigkeit 2), an einigen Orten von dem beſondern Geſindeamte 3) beſtellt und beeidiget iſt 4), und für ſeine Bemühung den halben Betrag des Miethgeldes von der Herrſchaft

und

und dem Gesinde zusammen bekömmt 5), übrigens die ihm vorgeschriebenen Pflichten 6) genau zu beobachten hat.

1) C. C. March. Tom. V. Abth. 3. pag. 263. 306. C. C. March. Nov. T. IV. p. 831. 5376.

2) ibid. Cont. II. p. 66.

3) C. C. March. Cont. III. p. 61. seqq. Nikolai Beschreibung von Berlin und Potzdam Th. I. S. 323. C. C. March. Nov. T. IV. p. 6769.

4) Preuß. Gesezb. §. 18. ff. C. C. March. Cont. III. p. 46. 47. 48.

5) Pr. Gesezb. §. 30. 31. S. 292. C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 262. 305. Cont. III. p. 48. 49.

6) Mindische Gesindeordn. v. 16. Jul. 1759 §. 8. in C. C. March. Nov. T. I. p. 491.

1328.

Feyerlichkeit des geschlossenen Miethkontrakts.

Es bedarf zu Schließung des Miethkontrakts keines schriftlichen Aufsazes, sondern das gegebene und angenommene Mieth- oder Haftgeld oder der Dienstpfennig vertritt dessen Stelle 1). Im Reiche muß das Haftgeld doppelt erstattet werden, wenn der Dienstbote nicht eintritt. Im Preußischen kan auf diesen Fall, wenn diese sich bey zweien zugleich verdingt hat, bloß das Miethgeld und das Mäcklerlohn zurückgefordert werden, und das neue Miethgeld verfällt an die Armenkasse 2).

1) Preuß.

1) Preuß Geſezb. §. 27. 28. Magdeb. Pol. Ordn. C. 34 §. 24. Kurſächſ. Pol. Ordn. v. 1661. C. 2. §. 2. Lufft Repert. Jur. Saxon. t. dienſtl. Leute n. 7. 8.

2) Preuß. Geſezbuch §. 35. 37. S. 293. wobey noch andere Strafen ſtatt finden. C. C. March. T. V Abth. 3. p. 13. 14. 26. 39. 40. 51. 78. 79. 112. 145. 174 271. 313. Cont. III. p. 48.

1329.

Verordnung des Preußiſchen Geſinderechts.

Nach Preußiſchem Geſinderecht kan ſich nach einmal geſchloſſenem Miethkontrakt kein Theil durch Zurückgebung oder Verlaſſung des Miethgelds einſeitig von der Erfüllung los machen 1), ſondern die Herrſchaft verliert auf dieſen Fall einen vierteljährigen Geſindelohn nebſt Koſtgeld und Miethgeld, und das Geſinde wird durch obrigkeitliche Zwangsmittel zur Beobachtung angehalten 2).

1) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 264. 307. Brachvogel. Samml. Schleſ. Privil. Stat. u. Sanct. Th. IV. S. 1111.

2) Preuß. Geſezb. §. 54. ff. S. 295. 296.

1330.

Zurückforderung des Miethgelds.

Das Miethgeld kan nur in gewiſſen Fällen, wenn ſich das Geſinde den Dienſt anzutreten weigert, oder von der Antretung durch Zufall abgehalten iſt, oder wenn der Miethkontrakt von der Herrſchaft aufgehoben werden darf, wieder zurückgenommen werden 1).

1) a. a. O. §. 58. 60. 61.

1331.

1331.

Größe des Miethgelds.

Die Größe des Miethgelds ist nach der Verschiedenheit der Länder und Provinzen verschiedentlich bestimmt, und es hat dabey sein Verbleiben 1). Sonst hängt es vom Uebereinkomnis der Partheyen ab, oder beruht auf dem Herkommen.

1) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 264. 307. Cont. III. p. 49. tit. 3. §. 1. C. C. March. Nov. T. IV. p. 527. 886. 5095. 5098. 5371. 6710.

1332.

Strafe der doppelten Vermiethung.

Wenn der Dienstbote sich bey zwo Herrschaften zugleich vermiethet hat, so muß er bey derjenigen einziehen, von welcher er zuerst das Miethgeld angenommen hat 1). Nach der Märkischen Gesindeordnung vom 11. Hornung 1769. 2) soll er deswegen mit vierzehentägigem Gefängnisse bey Wasser und Brodt bestraft werden, und muß indeß den Dienst durch einen andern versehen lassen, oder täglich 4. Groschen abgeben. Nach dem allgemeinen Preußischen Gesezbuche aber hat bloß die Bestrafung statt, die im vorigen §. bemerkt worden ist. An andern Orten müssen dergleichen Bediente einen andern an ihre Stelle annehmen, und die Kosten ersezen 3).

1) C. C. March. Cont. III. p. 48. C. C. March. Nov. T. IV. p. 5345. Preuß. Gesezb. §. 34. S. 292. Schles. Gesindeordn. von 1676. C. 1. n. 2. Kursächs. Ges. und Tagl.

Tagl. Ordn. t. 2. §. 2. Pol. Ordn. C. 2. §. 2. Niederlauſ. L. O. tit. 4. §. 5.

2) tit. II. §. 2. in C. C. M. Nov. T. IV. p. 5345.

3) Schleſ. Geſ. Ordn. v. 1676. C. I. n. 2. u. c. 2. §. 10. c. 3. in der Brachvogl Samml. Th. 1. S. 168. Kurſächſ. Geſ. u. Tagl. O. Th. 2. §. 1. 2. Pol. O. §. 2. Niederlauſ. L. O. §. 5. Preuß. Geſezb. §. 60. S. 296. Magd. P. O. §. 13 a 21. *Kemmerich* §. 61.

1333.

Geſindelohn.

Der durch Geſeze 1) beſtimmte Geſindelohn und das Koſtgeld dürfen nicht überſchritten werden 2), und folglich ſind alle entgegenſtehende Verabredungen unverbindlich 3). Bey männlichen Bedienten iſt die Livrey nach Ablauf der Dienſtjahre oder der beſtimmten Zeit ein Theil des Lohns 4). Es muß dem Geſinde jedesmal ein ſchriftlicher Lohnzettel zugeſtellt werden 5), in deſſen Ermanglung kan das Geſinde die Größe eidlich erhärten 6).

1) wovon ausführliche Verordnungen in Repertor. Corp. Constit. March. V. Geſindelohn p. 402. Ausnahme in theatr. Servit. tit. 21. §. 22. p. 1088.

2) C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 20. 21. 42. 53.

3) Preuß. Geſezb. §. 38. 39. S. 293.

4) ebendaſ. §. 44. S. 294. *Kemmerich* §. 62.

5) C. C. March. Nov. T. IV. p. 811. an andern Orten iſt der Dingzettel nicht nothwendig. Rep. Jur. Priv. T. II. p. 1163. §. 4.

6) *Carpzov* P. I. conſt. 28. def. 34. 35. *Berlich* P. I. concl. 64. n. 69.

1334.

Vorzugsrecht des Liedlohns.

Dieser sogenannte Liedlohn genießt beym Gant und bey Konkursen nach Preußischem Recht 1) den Vorzug, und wird für Lehenschuld geachtet 2). Aus weisen Polizeygrundsäzen ist im Preußischen, in Pommern, in Lübeck ꝛc. 3) dieses Vorzugsrecht nur auf den Ein- oder zweyjährigen Rückstand eingeschränkt worden.

1) *Lauterbach* in Coll Theor. pract. tit. de privil. Credit. §. 30. Tom. III. p. 380. *Pufendorf* Tom. I. obs. 105. *Riccius* in Spicilegio Jur. Germ. p. 136. Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1169. §. 21.

2) *Stryk* de oblig. feud. cons. c. 1. n. 33.

3) Würtemberg. Landr. P. I. tit. 75. §. Wann der Schuld. Lüb. Recht L. III. t. 1. §. 11. Hamb. Stat. L. II. t. 5. §. 5. Mühlhäus. Stat. P. III. tit. 80. Mainz. Lr. tit. 22. §. 3. Trier. Lr. t. 13. §. 9. Hohenloh. Lr. S. 214. Sächs. P. O. t. 42. §. 5. Jever. Erbed. §. 5. C. J. Frid. L. I. P. IV. t. 12. §. 42. p. 148. Preuß. Gesezb. §. 106. S. 302. C. C. March. T. II. Abth. 2. pag. 153. 154. *Mev.* ad Jus Lubec. art. 11. n. 59.

1335.

Dienstantritt.

Zum Dienstantritte sind in den meisten Ländern theils durch Gesezе und theils durch Herkommen gewisse Zeitpunkte bestimmt, die das Gesinde nicht versäumen darf 1). In den Preußischen Städten gilt der zweite Jenner, erste April, erste Heumonat und erste Weinmonat, auf dem Lande aber bleibt es bey

den

den besondern Landesverordnungen 2), oder es gilt der zweite Neujahrstag 3). Zu der gewöhnlichen Zeit hat das Gesinde sich zu vermiethen 4).

1) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 145. 157. 173. 271. 274. 307. ferner pag. 13. 17. 26. 39. 57. 78. 111. 145. 173. 270. 271. C. C. Magd. P. III. p. 222.

2) T. V. Abth. 3. p. 243.

3) Preuß. Gesezb. §. 48. 49. 50. S. 294. C. March. Cont. III. p. 49.

4) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 222.

1336.

Dienstzeit.

Man vermiethet seine Dienste entweder auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit. Hier ist die Dauer der Dienstzeit bey ermangelnder Bestimmung in Städten ein Vierteljahr, aufm Lande ein Jahr 1). Sonst wird in den Gesezen 2) auch genau die Mieths-Aufkündigungs- An- und Abzugszeit bestimmt 3).

1) Entw. Preuß. Gesezbuchs §. 47. u. C. C. March. T. IV. Abth. 5. p. 55. T. V. Abth. 3. p. 169. 264. 307. Berlin. Ges. Ordn. tit. 3. §. 2. in Cont. III. p. 47. Verordnung wegen der Dienstquartale vom 18. Jul. 1757. in C. C. March. Nov. T. II. p. 263. Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1163. §. 4.

2) C. C. March. Nov. T. IV. p. 524. 815. 5095. 5345. C. C. Magdeb. P. III. p. 223. Verordnung vom 31. May 1751. wie es zu Ende des Quartals mit der Abziehung des Gesindes zu halten, in C. C. M. Nov.

T. I. p. 242. Baier. Landr. tit. 33. Art. 4. Kursächs. Ges. Ordn. tit. 2.

3) Theatr. Seruitut. tit. 21.

1337.

Dienstpflichten.

Nicht nur das gemeine Gesinde, das nicht zu gewissen Geschäften gemiethet ist, sondern selbst auch im Nothfalle dieses, muß sich aller häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft in Person unterziehen 1), und hängt die Bestimmung der Art und Ordnung vom Haupte der Familie ab 2). Jedoch kan es nicht genöthiget werden, jemand, der nicht zu der herrschaftlichen Familie gehört, Dienste zu thun, ausgenommen bey Handwerks- und Professionsarbeiten 3).

1) *Kemmerich* §. 47. 48. *Leiser* in jure Georg. L. II. C. V. §. 28. 29. 54. *Titius* in jur. priv. L. VI. c. 14. §. 5.

2) Pr. Gesezb. S. 296. §. 63. ff.

3) Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1163. §. 4.

1338.

Treue und geschickte Dienstverrichtung.

Das Gesinde ist schuldig, getreu, fleißig und aufmerksam seine Dienste zu versehen 1); fügt es der Herrschaft aus Vorsaz, aus grobem Versehen, oder durch offenbare Ungeschicklichkeit Schaden zu, so muß es ihn ersezen, oder die Herrschaft kan sich deshalb an

seinen Lohn halten, oder es muß ihn durch unentgeltliche Dienstleistung vergüten 2).

1) Berlin. Gesindeordn. von 1743. tit. IV. §. 2. 3. 6. 7.

2) Preuß. Gesezb. §. 70. ff. S. 297. 298. *Kemmerich* § 50. Repertor. Jur. Priv. T. II. p. 1171. §. 26. Theatr. Servitut. tit. 21. §. 33.

1339.

Weitere Obliegenheiten.

Es muß auch die Untreue seiner Nebenbedienten der Herrschaft anzeigen, sich allen ihren Anordnungen und Einrichtungen unterwerfen 1), darf sich ohne Erlaubnis nicht entfernen 2), noch auf dem Lande mehr als zweymal des Jahrs die Märkte besuchen 3).

1) Pr. Gesezb. §. 77. ff.

2) C. C. March. Nov. T. IV. p. 5351. Schles. *ern.* Ges O. c. 2. n. 9. Kursächs. Ges. u. Tagl. Ordn. t. 1. §. 7. Pol. Ordn. t. 22. c. 1. §. 7.

3) Berlin. Gesindeordn. tit. IV. §. 1.

1340.

Bestrafung der Dienstbothen.

Sowol Befehle als Verweise der Herrschaft muß es ehrerbietig annehmen 1), kan wegen verdienter Weise erhaltenen Scheltworten und geringen Züchtigungen oder Thätlichkeiten keine Genugthuung verlangen 2), und nur bey Lebensgefahr darf es sich widersezen, außerdem werden seine Vergehungen durch Gefängnis und auf andere öffentliche Art bestraft 3).

1) C.

1) C. C. March. Tom. V. Abth. 3. p. 10. 157. 158. 265. 283. 301. 308. *Kemmerich* §. 49. *Pufendorf* de officio hom. et civ. c. 4. §. 2.

2) L. vn. Cod. de emend. serv. Kurſächſ. L. O. v. 1550. t. v. Geſ. Lohn. Jus Lub. L. III. t. 8. art. 10. *Giſebert.* in Juſtini harmon. ad tit. de his, qui ſui &c. §. 117. Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1170. §. 24.

3) Entw. des Preuß. Geſezb. §. 82. ff. S. 299. C. C. March. T. I. Abth. 2. p. 144. T. V. Abth. 3. p. 267. Cont. III. p. 51. *Kemmerich* in Acceſſ. Inſtitut. L. I. Sect. II. t. 5. §. 37. 38.

1341.

Pflichten der Herrſchaften.

Die Herrſchaften haben zur beſtimmten Zeit dem Geſinde den bedungenen Lohn nebſt Kleidung, und die Koſt in gewöhnlichen Speiſen bis zur Sätigung zu reichen 1), und ihnen nicht mehrere und härtere Dienſte zuzumuthen, als es leiſten kan 2), dürfen ſie auch zu keinen unerlaubten Dienſten miethen und gebrauchen 3).

1) Reichspol. Ordn. v. 1577. tit. 25. §. 2. Berl. Geſ. O. tit. 6. §. 4. Cont. III. p. 49. C. C. March. Tom. V Abth. 3. p. 211. Magdeb. Pol. Ordn. §. 13-21. Schleſ. ern. Geſ. Ordn. c. 2. §. 10. u. c. 3. Nied. Lauſ. O. Art. 4. Kurſächſ. L. O. v. 1550. tit. v. Geſindelohn Pol. O. tit. 23. c. 6. §. 1. Taxordn. v. 1623. Cl. 8. Geſ. u. Tagl. O. t. 6. §. 1.

2) C. C. March. Cont. III. p. 51. Preuß. Geſezbuch §. 87. 88. 89. S. 300.

3) C. C. March. T. V. Abth. 1. p. 21. 40. Preuß. Geſezb. §. 63. S. 296. Berlin. Geſindeordn. tit. V. §. 1. 2. 3. 4.

1342.

Herrschaftliche Verpflegung.

Wenn das Gesinde in und wegen dem Dienste krank wird, oder an seinen Sachen Schaden leidet, so muß die Herrschaft es auf ihre Kosten kuriren und verpflegen lassen, und ihm diesen ersezen 1). Dahingegen sie in andern Fällen ihm die Kur- und Verpflegungskosten am Lohne abziehen darf, und nach geendigter Dienstzeit dafür zu sorgen gar nicht schuldig ist, sondern sie hat auf Anzeige das weitere Unterkommen des kranken Dienstboten der Obrigkeit zu überlassen 2).

1) Hamb. Str. P. II. tit. 9. Art. 8. Lüb. Recht L. III. tit. 8. Art. 11. Hadeler Landr. P. II. tit. 11. Bayer. Landr. tit. 33. Art. 7. Sächs. Landr. B. III. Art. 6. *Leiser* Jus Georg. n. 41. Theatr. Servit. tit. 21. §. 9. p. 1053. *Stryk* de jure domest. C. IV. §. 11.

2) Preuß. Gesezb. §. 90. ff. L. 23. D. de R. I. L. 9. §. 3. L. 25. §. 6. L. 30. §. Locati. L. 18. §. 2. Commod. *Mevius* ad Jus Lub. L. III. tit. 7. art. 11.

1343.

Genugthuung und Schadloshaltung.

Sowol an Gesundheit und Gliedern, als durch Beschimpfung und üble Nachrede mishandelte Dienstboten empfangen Genugthuung von der Obrigkeit 1). Die Herrschaft haftet aber für den ohne ihren Geheiß von dem Gesinde verübten Unfug und zugefügten Schaden nur so weit der Dienstlohn reichet 2).

1) Pr.

1) Pr. Geſezb. §. 97. 98. S. 301. *Leyſer* Specim. 141 med. 4. 5. p. 166. *Mevius* P. IV. Deciſ 19.

2) Hadeler Landr. P. II. tit. 21. Baier. Landr. tit. 33. Art. 6.

1344.

Haben die Herrſchaften die vom Geſinde eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen?

Die Herrſchaften ſind nicht ſchuldig, für die ohne ihr Vorwiſſen von ihrem Geſinde in ihrem Namen aufgenommenen Gelder und Sachen zu ſtehen, und dieſelbe zu erſtatten, ausgenommen ſie hätten demſelben ſchriftliche Rechnungen, gewiſſe Büchelchen und Kerbſtöcke anvertraut, oder das Geborgte wäre in ihren Nuzen verwandt worden 1).

1) Berlin. Geſindeordn tit. IV. §. 4. 5. Hamb. Str. P. II. tit. 9. Art. 7. Baier. Lr. tit. 33. Art. 6. Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1172. §. 30.

1345.

Abſpänſtigmachung des Geſindes.

Auf das Abſpänſtigmachen des andern Dienſtboten ſind Strafen von 5. 10. 20. und mehreren Reichsthalern geſezt 1).

1) Reichspolizeyordn. v. 1577. tit. 25. §. 1. Berlin. Geſindeordn. tit. IX. §. 5.

1346.

Aufkündigung des Dienſts.

Der Dienſt muß binnen einer gewiſſen Zeit 1), bey ſtädtiſchem 6. Wochen, bey ländlichem Geſinde ein

Vierteljahr vorher aufgekündigt werden 2), außerdem wird er auf die gesezliche Zeit stillschweigend verlängert angenommen 3), und darf Niemand eigenwillig aus dem Dienst laufen 4). Es gibt jedoch im Preußischen Gesezbuche verschiedene bestimmte Fälle, wo entweder das Gesinde ohne vorherige Aufkündigung fortgeschickt 5), oder von ihme auf gleiche Art der Dienst verlassen werden 6), oder dieses von beiden Theilen 7) nach vorheriger Aufkündigung jedoch vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit geschehen kan 8). Noch einige Fälle sind vorhanden, da die Eltern des Dienstboten denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder er eine weite Reise nothwendig zu thun, oder sich zu verheirathen Gelegenheit hat 9), da muß er ebenfalls nach Stellung eines andern tauglichen Subjekts und Abfindung mit demselben entlassen werden 10).

1) Kursächs. L. O. v. 1482. §. Es soll Niemand. Ges. und Tagl. O. t. 2. §. 3. P. O. c. 3. § 3. Schles. Ern. Ges. O. c. 2. n. 7. Magdeb. Pol. Ordn. §. 25.

2) C. C. March. T. V. Abth. 3. p. 216. Cont. III. p. 54. 55 Kursächs. Ges. u. Tagl. Ordn. v. 1651. tit 5. §. 4. Pol. Ordn. c. 5. §. 4. L. O. v. 1550. t. v. Gesindelohn u. Muthw. *Leiser* in J. Georg. L. II. c. 5. §. 56. C. C. March. Nov. T. IV. in Repert.

3) C. C. March. Tom. V. Abth. 3. p. 27. 40. 58. 112. 146. 171. 274. Cont. III. p. 54. 55. Preuß. Gesezb. §. 108. bis 115. S. 303. Sächs. Landr. B. I. Art. 22.

4) C. C. March. Cont. III. p. 51. 56.

5) Preuß. G. B. §. 115. S. 304.

6) ebend.

6) ebend. §. 116. S. 305., Erneuerte Schles. Ges. O. c. 2. n. 7. Kursächs. Pol. O. tit. 23. c. 3. §. 4. L. O. von 1543. t. v. den ungeh. Dienstb. Niederlauf. L. O. t. 4. §. 3. *Ludovici* de jure dom. c. 4. §. 7.

7) §. 117. 118. S. 306. des Entwurfs des Preuß. Gesezb

8) Cirkulare wegen des Weyziehens des Gesindes u. Ertheilung der Kundschaften, vom 25. Jul. 1747. in der Schles. Samml. Nachtr. Th. 2. Abth. 1. S. 227.

9) außer den oben §. 570. angeführten Stellen Berlin Gesindeordn. tit. VII. §. 10. Hamb. Str. P. II. tit. 9. Art. 4.

10) Preuß. Gesezb. §. 119. 120. S. 307.

1347.

Vertheilung des Lohns und Kostgelds.

Lohn und Kostgeld wird bey Sterbfällen des Dienstboten nach Proportion der Zeit bis zum Krankenlager, bey der Herrschaft aber auf den laufenden oder folgenden Monat oder Vierteljahr bezahlt, und vollständige Livrey, oder wenn nur ein halb Jahr verflossen, wenigstens Rock, Huth und Weste verabfolgt 1). Theils eben so und theils anders verhält es sich in den übrigen Fällen des aufgehobenen Dienstes 2).

1) Entw. des Preuß. Gesezb. §. 100. ff. S. 302. Hamb. Str. P. II. tit. 9. Art. 5. Lüb. Recht L. III. tit. 8. Art. 7. Sächs. Landr. B. I. Art. 22. Glosse zum Sächs. Weichbild Art. 28. L. 10. Cod. Locati §. fin. Inst. eod. Theatr. Serv. tit. 21. §. 13. p. 1056.

2) Preuß. Gesezb. §. 121. ff. S. 307. *Kemmerich* §. 40.

1348.

Verordnungen bey nicht ausgehaltener Dienstzeit.

Will die Herrschaft ohne gesezmäßige Ursache das Gesinde die bedingte Dienstzeit über nicht weiter bey sich behalten, so muß sie ihm Lohn und Livrey auf die ganze übrige Dienstzeit und die Kost bis zum neuen Unterkommen reichen 1). Im ähnlichen Falle aber wird das Gesinde durch obrigkeitliche Zwangsmittel zur Fortsezung des Diensts angehalten 2), oder muß allenfalls die verursachten mehrern Kosten ersezen 3), oder noch ein Jahr weiter umsonst dienen 4).

1) Sächs. Landr. B. II. Art. 32. Hamb. Str. P. II. tit. 9. Art. 3. Baier. Lr. tit. 33. Art. 2. 5. Berlin. Gesindeordn. §. 9. Lüb. Recht L. III. tit. 8. Art. 5. 6. 9. L. 9. §. 9. 10. L. 38. D. Locati. L. 24. de condit. et demonstr. L. 61. de R. I. Preuß. Gesezb. §. 127. 128. S. 308. 309. Rep. J. Priv. T. II. p. 1166.

2) *Kemmerich* in Access. Instit. cit. l. §. 37. 38. *Leiser* Jus Georg. cit. l. n. 40.

3) C. C. March. T. I. Abtheil. 2. p. 144. T. V. Abth. 3. pag. 267. Preuß. Gesezb. §. 129. ff. Neumärk. Gesindeordn. von 1685. §. 6. Magd. Pol. Ordn. C. 34. §. 25. 26. Schles. verneuerte Ges. Ordn. C. 2. n. 3. 4. 5. Kursächs. L. O. v. 1550. tit. von Gesindelohn. L. O. v. 1543. tit. von den ungehorsamen Dienstboten. Ges. u. Taglöhnerordn. t. 4. §. 1. P. O. von 1661. c. 4. §. 1. 2. Niederlauf. L. O. t 4. §. 1. Baier. Lr. tit. 33. Art. 5. Lüb. Recht L. III. tit. 8. Art. 9. Kursächs. Ges. Ord. tit. 3.

4) Magdeb. Pol. Ordn. a. a. O.

1349.

Verfassung des Abschieds.

Das abziehende Gesinde kan sich bey der Obrigkeit über den von der Herrschaft unverschuldeter Weise erhaltenen schlechten Abschied beklagen, und es wird ihm von dieser ein anderer ausgefertiget 1). Hat hingegen lüderliches Gesinde einen guten Abschied erhalten, so muß dessen ehmalige Herrschaft der neuern den erfolgten Schaden vergüten 2).

1) Reichspolizeyordn. von 1577, tit. 25. §. 1. Pr. Gesezb. §. 136. 137. S. 310. C. C. March. T. V. Abth. 3. pag. 217. 267. 272. 281. 312. Cont. III. p. 48. 55. C. C. March. Nov. T. IV. p. 5351. §. 10. Kursächs. Pol. Ord. c. 5. §. 3. Ges. u. Tagl. O. t. 5. §. 3. L. O. v. 1550. cit. l. Schles. ern. Ges. O. n. 7. *Kemmerich* §. 43.

2) Preuß. Gesezb. §. 138. 139. C. C. March. Tom. V. Abth. 3. pag. 170. 260. 263. Cont. III. p. 59. Repert. Jur. Priv. T. II. p. 1162. §. 3.

1350.

Rückgabe der anvertrauten Sachen.

Das abziehende Gesinde muß der Herrschaft das ihm zur Aufsicht, oder in Verwahrung, oder zum Gebrauche anvertraute Geräthe und Sachen wieder zurückstellen 1), als wozu es bey angetretenem Dienste von der Herrschaft eidlich angehalten werden konnte 2).

1) Preuß. Gesezb. §. 132. S. 309. Verordn. v. 31. May 1751, in C. C. M. Nov. T. I. p. 242.

2) *Stryk* in not. ad *Lauterbach.* tit. de jurejur. p. 176.

1351.

Rechte der Hausofficianten.

Bey den Hausofficianten muß die Annahme durch einen schriftlichen Kontrakt geschehen, und sie sind nur zu solchen Verrichtungen verbunden, wozu sie ausdrücklich angenommen worden sind. Andere häusliche Geschäfte thun sie nur im höchsten Nothfalle, wovon wiederum diejenigen ganz ausgenommen sind, die zur Erziehung der Kinder bestimmt worden. Diese können wegen Mishandlungen der Kinder entlassen werden, und alle Hausofficianten dürfen wegen grober Schmähungen und Scheltworte oder Thätlichkeiten ihre Entlassung fordern 1).

1) Preuß. Gesezb. §. 141. ff. S. 311. 312. 313.

1352.

Aufhebung der Sklaverey.

In dem teutschen Reiche und in den Preußischen Staaten findet gar keine Sklaverey statt. Daher sobald Preußische Unterthanen auswärts gekaufte Sklaven in die Königliche Staaten bringen, so hört alle Sklaverey auf, und auch der Unterthan darf sich nicht zur Sklaverey verpflichten. In jenem Fall kan der Sklave nur so lange als Gesinde im Dienste behalten werden, bis er seinen Kaufschilling abverdient hat, oder er darf einem Landzute als Leibeigener zugeschlagen werden. Fremde, die sich nur eine Zeitlang

im

im Staate verweilen, behalten die Rechte über ihre mitgebrachten Sklaven 1).

1) Preuß. Gesezb. §. 156. ff. S. 313. 314. 315.

1353.

Polizeyaufsicht über das Gesinde.

Die Polizey hat eine genaue Aufsicht auf das lüderliche und herrenlose Gesinde zu tragen 1), dasselbe nicht zu dulden 2) und müßig gehen zu lassen 3). Daher es ohne obrigkeitliche Bewilligung 4) sich nicht auf seine eigene Hand sezen darf 5), sondern die Obrigkeit hat für deren Unterkommen zu sorgen, und es zum Dienste zu nöthigen 6). Das entlaufene Gesinde wird bestraft 7), und Niemand darf es in Dienste nehmen 8), noch weniger ist ihm erlaubt, aus dem Lande zu gehen 9). Die Hausdiebstähle des Gesindes werden auf eine besondere Art bestraft 10).

1) Berlin. Gesindeordn. von 1743. tit. VIII. §. 1. bis 6. C. C. March. T. II. Abth. 3. p. 39. T. V. Abth. 3. p. 134. Abth. 5. p. 5. 21. 27. 31. 35. Avertissement der K. Polizeykommission vom 22. May 1743. in Cont. II. p. 132.

2) ibid. T. II. Abth. 3. p. 42. T. V. Abth. 1. p. 117. 298. Abth. 3. p. 233. 334. Cont. I. p. 132. C. C. March. Nov. T. IV. p. 799. 6709.

3) C. C. Magd. P. III. pag. 214. 273. C. C. March. T. V. Abth. 2. p. 335. Schles. Ges. O. v. 1613. p. 111. von 1652. p. 125. Magdeb. Pol. Ordn. C. 34. §. 1. 2. N. Lauf. L. O. t. 4. §. 9.

4) Cont. II. p. 134. Contin. III. p. 58.

5) Brachvogel. Samml. Schles. Priv. Stat. u. Sanct. Th. V. S. 1594. C. C. March. Tom. V. Abth. 3. p. 302. Cont. III. p. 58. C. C. March. Nov. Tom. IV. p. 538. 5345. Magdeb. Pol. O. §. 23. Schles. ern. Ges. O. n. 8. Kursächs. L. O. v. 1488 Wenn ein Ges. Oberlauf. Amtspatent v. 1649. §. Gleichergestalt.

6) Kursächs. Ges. u. Tagl. O. von 1651. tit. 1. §. 1. 2. Pol. O. v. 1661. t. 23. c. 1. §. 1. 2. L. O. v. 1550. C. C. March T. VI. Abth. 1. p. 482.

7) Tom. V. Abth. III. p. 14. 27. 40. 58. 79. 112. 146. 174. 267. 282. 310.

8) Tom. V. Abth. 3. p. 10. Brachvog. Sammlung Schles. Priv. Stat. Th. IV. S. 1110.

9) ibid. p. 139. 175. Vergl. p. 334. 168. 222. C. C. March. Nov. T. IV. p. 5353. §. 14.

10) Rescr. v. 22 Jenner 1683 u. 23. Jenner 1684. C. C. March. T. II. Abth. 3. n. 12. 13. u. bey Grube P. 3. n. 355. Edikt v. 29. Okt. 1736. cit. T. C. M. n. 78. Magd. Pol. O. v. 1652. c 44. Kursächs. Landes-Const. P. IV. Const. 41. §. vlt.

1354.

Beobachtung der Gesindeordnungen.

Die Gesindeordnungen müssen jährlich der Gemeinde auf dem Lande von der Kanzel abgelesen, und darüber ein Protokoll gehalten werden 1). Das Polizeykollegium und Gesindeamt hat über deren Beobachtung die genaueste Aufsicht zu tragen 2), und die Uebertreter zu strafen 3). Die Justizkollegien müssen sich in ihren Urtheln darnach achten 4). Selbst das bey Officiers und Soldaten dienende Gesinde, wenn

es

es nicht in Reihe und Gliedern stehet, gehört unter das Gesindeamt und den Polizeymagistrat 5), und muß hier von seiner Herrschaft belangt werden. Man verfährt in Gesindesachen summarisch, und gestattet keine Appellation 6).

1) C. C March. T. IV. Abth. II. p. 180. T. V. Abth. 3. p. 223. 282.

2) ibid. Cont. III. p. 58. Schles. Cirkulare vom 9ten Okt. 1767. wegen besserer Beobachtung der Gesindeordn. auf dem Lande, in der Schles. Samml. B. X. S. 101. n. 145.

3) C. C. M. Cont. III. p. 59. 60. 61. Samml. Schles. Edikte, Patente, Ordn. B. 6. S. 590. u. B. 8. S. 1, n. 1. Cirkul. v. 5. Jan. 1764.

4) C. C. March. Tom. VI. Abth. 1. p. 462.

5) Müllers Preuß. Kriegsrecht Th. 3. C. 2. S. 495. 496. 497.

6) Baier. Lr. tit. 33. Art. 9. 10.

Verbesserungen.

S. 45. §. 37. Lin. 7. statt vom 302. Tage bis zum 310. Tage muß es vermög der Verbesserung des Textes des Entwurfs des Preuß. Gesezbuchs heißen, vom 210ten bis zum 302ten Tage.

S. 379. §. 535. Lin. 6. wird die Behauptung, daß die französische Kolonisten jezo einzele unabhängige Konsistorien hätten, weiter unten Band II. im kollegialischen Polizeyrechte abgeändert werden.

S. 606. gehört §. 926. bis 931. her, wodurch hernach §. 925. mit §. 932. ff. in unmittelbare Verbindung kömmt, indem die Materie durch Verwechslung der Blätter im Abdrucke getrennt worden ist.

Es ist beynahe anzumerken überflüßig, daß das oft angeführte Preuß. Gesezbuch noch ein unpromulgirter Entwurf ist.

S. 251. §. 321. Lin. 11. statt erwerben, vererben.

Inhalt.

Erstes Buch.

Seite

Allgemeines Polizeyrecht der Teutschen. — 23.

I. Abschnitt. Reichspolizeyrecht — 28.

II. Abschnitt. Kreispolizeyrecht — 31.

III. Abschnitt. Landstaatspolizeyrecht. — 32.

Zweites Buch.

Persönliches Polizeyrecht — — 37.

I. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und ihren Gemüthseigenschaften.

1. Abtheilung. Ungebohrne, Gebohrne, und Nachgebohrne — — 40.

I. Abschnitt. Rechte der Menschwerdung 41.

2. Abtheilung. Wohlgestaltete, ungestaltete, alte und kranke Personen — 54.

3. Abtheilung. Geschlechter — 77.

II. Abschnitt. Weiberrecht — 78.

4. Abtheilung. Unmündige, Minderjährige und großjährige Personen — — 95.

Seite.

5. Abtheilung. Eltern und Kinder — 126.
III. Abschnitt. Erziehungsrecht — 138.
IV. Abschnitt. Schulpolizeyrecht — 146.
V. Abschnitt. Lehrpolizeyrecht — 152.
VI. Abschnitt. Vormundschaftliches Polizeyrecht 158.
1. Glied. Obervormundschaftsrecht — 163.
2. Glied. Gebohrne Vormünder — 176.
1. Absaz. Elterliche Vormundschaft — 177.
2. Absaz. Eheliche Vormundschaft — 192.
3. Absaz. Weibliche Vormundschaft — 199.
4. Absaz. Pupillarische Vormundschaft 206.
5. Absaz. Gattungen der Pupillarischen Vormundschaft — — 224.
3. Glied. Gekohrne Vormünder. — 231.
1. Absaz. Testamentsvormundschaft — 232.
2. Absaz. Obrigkeitliche Vormundschaft 234.
3. Absaz. Ehrenvormundschaft — 235.
4. Absaz. Außerordentliche Vormundschaftsgattungen — — 237.
4. Glied. Vormundschaftsfähige Personen 245.
5. Glied. Vormundschaftliche Erwerbungsarten — — — 250.

6. Glied.

Seite

6. Glied. Verlust des Vormundschafts-
rechts — — 258.

II. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger
nach ihrer bürgerlichen Achtung.

6. Abtheilung. Ehrliche, ehrlose, ehrbare,
rechtlose und unehrbare Personen. 266.

I. Abschnitt. Rechte des Scharfrichteramts und
der Abdeckerey — 295.

III. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger
nach ihrer gesellschaftlichen Verbindung 308.

7. Abtheilung. Einzele und zusammengesezte Per-
sonen — — 308.

IV. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger
nach ihrem Religionszustande — 317.

8. Abtheilung. Christen und Unchristen — 317.

I. Abschnitt. Kirchenpolizeyrecht — 317.

II. Abschnitt. Judenrecht — 326.

1. Absaz. Rechte der Schuz- und Schirm-
juden — — 337.

2. Absaz. Rechte der vergleiteten Ju-
den — — 357.

3. Absaz. Rechte der unvergleiteten Ju-
den — — 358.

Seite

9. Abtheilung. Geistliche und Weltliche 359.

V. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger nach ihrer Theilnehmung an der Staatsverfassung — — 363.

10. Abtheilung. Eingebohrne und Fremde 363.

I. Abschnitt. Rechte der Eingebohrenschaft — — 364.

11. Abtheilung. Unmittelbare und mittelbare Reichsbürger — — 367.

II. Abschnitt. Einzöglingsrecht — 368.

III. Abschnitt. Preußisches Kolonierecht. 370.

IV. Abschnitt. Gastrecht — 388.

V. Abschnitt. Bevölkerungsrecht — 391.

VI. Abschnitt. Fremdlingsrecht — 408.

1. Absaz. Wildfangsrecht — 413.

2. Absaz. Heimfallsrecht — 415.

3. Absaz. Strandrecht — 420.

4. Absaz. Abzugsrecht — 422.

5. Absaz. Wiedervergeltungsrecht — 439.

VI. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger nach ihrer bürgerlichen Ordnung und Klassifikation — — 445.

Seite

12. Abtheilung. Freye und Leibeigene — 449.

I. Abschnitt. Adelsrecht — 454.

1. Absaz. Rechte des hohen Adels — 459.

2. Absaz. Rechte des niedern Adels — 462.

1. Glied. Rechte der unmittelbaren Reichsritterschaft — — 463.

2. Glied. Rechte des mittelbaren Adels 471.

3. Absaz. Vom alten Kriegsadel — 476.

1. Glied. Wappenrecht — 490.

4. Absaz. Vom Dienstadel — 507.

5. Absaz. Erwerbung und Verlust des Adelstandes — — — 514.

6. Absaz. Ahnenprobe. — 524.

7. Absaz. Persönlicher Adel — 531.

8. Absaz. Geschlechtsadel — 533.

1. Glied. Persönliche Adelsrechte — 533.

2. Glied. Adeliche Befreyungen — 549.

3. Glied. Dingliche Adelsrechte — 550.

2. Abschnitt. Soldatenrecht — 563.

3. Abschnitt. Rechte des Civilstands. — 574.

4. Abschnitt. Stadt- und Bürgerrecht 576

1. Absaz. Aeltere Verfassung des Stadtrechts — — 580.

Seite

2. Absaz. Heutige Regimentsverfassung der Städte — — 586.

3. Absaz. Stadtpolizeyrecht — 592.

4. Absaz. Statutarische Gesezgebung. — 601.

5. Absaz. Verwaltung des Stadtvermögens — — 623.

6. Absaz. Rechte der Stadtämter — 633.

7. Absaz. Erwerbung des Bürgerrechts. 656.

8. Absaz. Entsagung und Verlust des Bürgerrechts — — 665.

9. Absaz. Bürgerliche Obliegenheiten und Beschwerden — — 668.

10. Absaz. Rechte der Bürgerklassen 674.

11. Absaz. Bürgerliche Nahrung — 683

VII. Hauptstück. Polizeyrechte der Staatsbürger nach der Verschiedenheit der Beschäftigungen.

13. Abtheilung. Gelehrte, Kaufleute, Künstler, Handwerker, Manufakturisten, Fabrikanten, Brauer, Gastwirthe — 686.

5. Abschnitt. Dorf- und Baurenrecht

1. Absaz. Rechtsquellen — 691.

2. Absaz. Dorfpolizeyrecht — 697.

3. Absaz.

Seite

3. Absaz. Dorf- und Landobrigkeit — 707
4. Absaz. Dörfliche Verfassung — 715.
5. Absaz. Eintheilung der Bauren 723.
I. Abtheilung der Bauren nach ihren allgemeinen Obliegenheiten — 724.
1. Glied. Leibeigenschaftsrecht 725.
1. Kapitel. Persönliche Leibeigenschaft 729.
2. Kapitel. Dingliche Leibeigenschaft 734.
3. Kapitel. Erwerbung der Leibeigenschaft 736.
4. Kapitel. Aufhebung und Verlust der Leibeigenschaft — — 740.
5. Kapitel. Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenschaft. — 748.
2. Glied. Pachtbauren — 761.
3. Glied. Freybauren — 765.
4. Glied. Reichsfreye Bauren 770.
II. Abtheilung der Bauren nach dem unterthanschaftlichen Verhältnisse — 771.
III. Abtheilung der Bauren nach der Größe und Beschaffenheit ihrer Besizungen 774.
IV. Abtheilung der Bauren nach den Pachtarten — — 776.
V. Abtheilung der Bauren nach der Beschaffenheit ihrer Abgaben — 783.

Seite

VI. Abtheilung der Bauren nach der Beschaffenheit ihrer Dienste — 784.

6. Absaz. Bäuerliche Gutsrechte — 785.

7. Absaz. Bäuerliche Obliegenheiten — 801.

1. Glied. Bäuerliche Abgaben — 802.

2. Glied. Bauerdienste. — 820.

8. Absaz. Bäuerliche Vorrechte — 845.

14. Abtheilung. Herrschaften und Gesinde — 850.

I. Abschnitt. Gesinderecht — 851.